

**Verhandlungen
der fünften Generalversammlung
des Vereins für Socialpolitik
am 8., 9. und 10. October 1877**

**Auf Grund der stenographischen Niederschrift
hrsg. vom Ständigen Ausschuß**



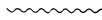
Duncker & Humblot *reprints*

Verhandlungen von 1877.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.



XIV.

Verhandlungen von 1877.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1878.

Verhandlungen
der
fünften Generalversammlung
des
Vereins für Socialpolitik
am 8., 9. und 10. October 1877.

~~~~~

Auf Grund der stenographischen Niederschrift  
herausgegeben  
vom  
**Ständigen Ausschuss.**



**Leipzig,**  
Verlag von Dunder & Humblot.  
1878.



**Alle Rechte vorbehalten.**

**Die Verlagshandlung.**

# V o r w o r t.

---

Zum vierten Mal veröffentlicht hiermit der Verein für Socialpolitik den stenographischen Bericht über die Verhandlungen seiner Generalversammlung. Ueber die im vorigen Jahre zu Bremen abgehaltene Versammlung ist ein Bericht nicht erschienen, weil in derselben nur geschäftliche Angelegenheiten verhandelt wurden. Namentlich bildete den Gegenstand der Besprechung das Abkommen mit dem volkswirtschaftlichen Congreß über alternirende Abhaltung und gegenseitigen Besuch der Jahresversammlungen. Die wichtigsten Gründe, welche sowohl im Ausschuß, wie in der damaligen Generalversammlung zu der fast einstimmigen Genehmigung der Uebereinkunft führten, sind in der diesjährigen Versammlung (S. 2 des Berichts) in möglichster Kürze dargelegt worden.

B o n n, Ende November 1877.

**Der Vorsitzende**  
des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik.



# Inhaltsverzeichnis.

---

Erste Sitzung, 8. October 1877.

## Communalsteuerfrage.

Seite

|                                                   |        |
|---------------------------------------------------|--------|
| Referat von Professor Dr. A. Wagner . . . . .     | 5— 26  |
| Correferat von Oberbürgermeister Wegner . . . . . | 27— 73 |
| Debatte . . . . .                                 | 75—105 |

---

Zweite Sitzung, 9. October 1877.

## Deutsch-österreichischer Handelsvertrag.

|                                               |         |
|-----------------------------------------------|---------|
| Referat von Dr. Max Weigert . . . . .         | 109—121 |
| Correferat von Generalsecretär Bued . . . . . | 123—131 |
| Debatte . . . . .                             | 133—168 |

---

Dritte Sitzung, 10. October 1877.

## Reform der Gewerbe-Ordnung.

|                                                        |         |
|--------------------------------------------------------|---------|
| Referat von Professor Dr. G. Schmoller . . . . .       | 173—202 |
| Correferat von Redacteur J. F. H. Dannenberg . . . . . | 205—226 |
| Debatte . . . . .                                      | 227—262 |

---

|                         |         |
|-------------------------|---------|
| Redner-Liste . . . . .  | 263     |
| Präsenz-Liste . . . . . | 265—268 |

---



## Erste Sitzung.

Montag, den 8. October 1877.

(Die Sitzung wird um 10 Uhr 25 Minuten eröffnet.)

~~~~~

Professor Dr. Kasse (Bonn): Meine Herren! Im Auftrage des Ausschusses eröffne ich hiermit die fünfte Jahresversammlung des Vereins für Socialpolitik. — Gestatten Sie mir zunächst, Ihnen im Namen des Ausschusses einige Mittheilungen zu machen.

Der Ausschuß hat die diesjährige Versammlung nach Berlin, nicht wie früher nach Eisenach, berufen. Er ist dabei keineswegs Willens gewesen, unsere Versammlung in eine Wanderversammlung zu verwandeln, sondern wir sind noch immer wie früher der Ansicht, die auch die Zustimmung der Generalversammlung gefunden hat, daß wir wohl thun, zu verzichten auf die unleugbaren kleinen Annehmlichkeiten, welche ein Tagen in verschiedenen Orten Deutschlands mit sich führt, — daß wir dagegen bemüht sein müssen, wenn irgend möglich immer an einem und demselben Orte zusammenzukommen, um dadurch mehr ständige Mitglieder und einen mehr sich gleichbleibenden Charakter der Versammlungen zu erlangen, als das in Wanderversammlungen möglich ist. Wir haben es ja von vornherein nicht sowohl für unsere Aufgabe gehalten, durch unsere Versammlungen und unsere Reden in weiteren Kreisen Anhänger zu gewinnen und Propaganda zu machen, als eine Gelegenheit zu bieten zu Erörterungen über socialpolitische Fragen, an welcher sich Männer der verschiedensten Parteien, Männer der Wissenschaft und des wirklichen Lebens betheiligen können. Aber wenn wir uns so umfahen nach einem dauernden Orte für unsere Versammlungen, so konnten wir uns der Erkenntniß nicht verschließen, daß Berlin vor Eisenach einen wesentlichen Vorzug hat. Schon die äußere Einrichtung der Versammlung, das Unterkommen der Mitglieder und dergleichen, welche in einer kleinen Landstadt manche Schwierigkeiten haben, machen in Berlin keine Sorge. Vor Allem aber glaubten wir, daß es der großen Mehrzahl unserer Mitglieder in dieser Jahreszeit viel angenehmer sein würde, eine Reise nach Berlin zu machen als nach Eisenach. Wer nur irgend an dem öffentlichen Leben unseres Volkes Theil nimmt, wird von Zeit zu Zeit gern in die Hauptstadt des deut-

schen Reiches gehen, in der sich das politische Leben Deutschlands mehr und mehr concentrirt, und wird — ganz abgesehen von unseren Verhandlungen, — von einem vorübergehenden Aufenthalte in der Reichshauptstadt mannigfache Anregungen mit sich nach Hause nehmen. Dazu kommt, daß wir hier in Berlin immer eine große Anzahl der tüchtigsten und thätigsten Mitglieder anwesend finden, diesen die Reise ersparen und uns die Sicherheit verschaffen, daß sie an den Verhandlungen theilnehmen.

Meine Herren! Zum ersten Male begrüßen wir ferner in unserer Mitte die Mitglieder des volkswirtschaftlichen Congresses auf Grund des Abkommens, welches im vorigen Jahre von unserer Generalversammlung genehmigt ist. Die Mitglieder des volkswirtschaftlichen Congresses werden in Folge dieser Ueberkunft an unseren Abstimmungen, soweit sie nicht innere Angelegenheiten unseres Vereins, wie besondere Wahlen, betreffen, theilnehmen und bei den Debatten als gleichberechtigte Mitglieder sich betheiligen können. Der Grundgedanke dieses Abkommens ist vielleicht den Herren, die das vorige Mal nicht anwesend waren, noch nicht so ganz gegenwärtig. Ich darf daher wohl noch einmal aussprechen, daß wir der Ansicht waren, es beständen allerdings in Deutschland zwei verschiedene Schulen der Nationalökonomie, von denen die eine mehr betont die erziehende Wirksamkeit des freien Verkehrs, die Kräftigung, welche hervorgeht aus der ungehinderten freien Bewegung, — die andere dagegen mehr Gewicht legt auf die Aufgabe des Staates, die Schwachen, die Hilflosen zu schützen und zu stärken, und welche dafür hält, daß der Staat in seiner Rechtsordnung nicht nur dem Einzelnen eine möglichst freie Bewegung und Entwicklung gewähren muß, sondern auch vor Allem bedacht sein muß, die harmonische Entwicklung des Ganzen zu sichern. Wir waren daher der Meinung, daß es auch zweckmäßig sei, wenn zunächst wenigstens, diese beiden Richtungen sich in verschiedenen Vereinen verkörperten. Aber andererseits stehen nicht nur der rechte und der linke Flügel der beiden Schulen sich überaus nahe, sondern es kommt hinzu, daß dieser Gegensatz bei vielen volkswirtschaftlichen Fragen vor anderen wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten zurücktritt, und so haben wir denn schon in Bremen gesehen, daß bei sämtlichen Abstimmungen, die dort vorgenommen wurden, die durch die Abstimmung sich scheidenden Theile nicht zusammenfielen mit den Mitgliedern des Vereins für Socialpolitik und des volkswirtschaftlichen Congresses, sondern ein Ineinanderübergehen stattfand. Endlich aber sind wir der Meinung, daß selbst da, wo dieser Gegensatz in voller Schärfe hervortritt, unsere nationale Bildung und Gesinnung einen hinlänglich sichern Boden gewähren, um auf demselben alle Fragen ruhig erörtern zu können und daß von einer solchen Erörterung beide Theile Gewinn haben können und vor mannigfachen Einseitigkeiten bewahrt werden. Ich begrüße daher im Namen des Ausschusses die Mitglieder des volkswirtschaftlichen Congresses und spreche die Hoffnung aus, daß sich unser Abkommen in dieser Versammlung gerade so bewähren möge, wie es sich in Bremen unseres Erachtens bewährt hat. (Bravo!)

Ich fordere Sie nun auf, sich zu constituiren und zunächst den Präsidenten für Ihre Verhandlungen zu wählen.

Professor Dr. Brentano (Breslau): Ich schlage Herrn Professor Dr. Rasse (Bonn) zum Präsidenten vor. (Allgemeine Zustimmung.)

Professor Dr. Rasse (Bonn): Meine Herren! Ich bin bereit die Wahl anzunehmen, in der Hoffnung, daß Sie in derselben Weise wie früher mir sowohl Ihre freundliche Nachsicht wie Ihre gütige Unterstützung angedeihen lassen werden. Daß ich dem Verein gern meine schwachen Kräfte zur Disposition stelle, brauche ich wohl kaum zu versichern.

Wir Alle, glaube ich, der Eine mehr, der Andere weniger, sind immer auf socialpolitischem Gebiete in Gefahr, zu verfallen entweder jenem Optimismus, der in älterer Zeit auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Theorie vorgeherrschet hat, oder dem Pessimismus, der in neuerer Zeit in Deutschland um sich zu greifen droht. Beide Stimmungen haben einen lähmenden Einfluß auf unsere Kräfte und eine erschöpfende Wirkung auf unsere Thätigkeit. Ich glaube, wir bedürfen der gegenseitigen Anregung, um die in uns Allen vorhandene ideale Richtung zu kräftigen und uns zu stärken in dem Vertrauen, daß es mehr und mehr gelingen werde, den schweren wirthschaftlichen Druck, unter dem die große Masse der Menschen ihr Leben zubringt, einigermaßen zu lindern, daß es vor Allem gelingen werde, die sittlichen Schäden, mit denen unser wirthschaftliches Leben in vieler Beziehung behaftet ist, und die im Laufe der letzten Jahre gerade in Deutschland vielfach besonders sichtbar hervorgetreten sind, mehr und mehr zu beseitigen, unser wirthschaftliches Leben zu reinigen und zu verebeln. Meine Herren! Ich erkenne es mit dem größten Danke an, daß ich in dieser Beziehung durch die Versammlung des Vereins mich jedesmal gehoben und gefördert gefühlt habe, und wenn auch nur dieses Resultat bei uns durch unsere Vereinigung erreicht werden sollte, so lohnt es sich wohl, ihr einige Zeit und einige Mühe zu opfern.

Im Einverständniß mit dem Ausschuß erlaube ich mir zu Vicepräsidenten vorzuschlagen: den früheren Präsidenten unserer Generalversammlung, der seiner Zeit die erste Constituirung unseres Vereins geleitet hat, Herrn Professor Gneist, ferner den Vicepräsidenten unseres Ausschusses, den Herrn Staatsminister Freiherrn von Roggenbach, und den Vorsitzenden des volkwirthschaftlichen Congresses, Herrn Justizrath Dr. Braun.

(Allgemeine Zustimmung. — Die vorgeschlagenen Herren erklären sich zur Annahme des Amtes als Vicepräsidenten bereit.)

Als Schriftführer erlaube ich mir vorzuschlagen die Herren: Landesökonomierath Dr. Thiel (Berlin), Professor Dr. Held (Bonn), Professor Dr. Brentano (Breslau) und Handelskammersecretär Kirbach (Blauen). Die Rednerliste wird heute Herr Professor Dr. Held führen.

(Geschäftliche Mittheilungen. — Eingegangene Entschuldigungsschreiben und zur Vertheilung eingereichte Schriften.)

Meine Herren! Der Ausschuß hat die Tagesordnung für die drei Tage unserer Beratungen so festgestellt, daß er vorschlägt für den heutigen Tag

die Communalsteuerfrage, morgen die Frage des Handelsvertrags, und übermorgen die Frage der Reform der Gewerbeordnung zu behandeln. (Zustimmung.)

Wir gehen also jetzt zur heutigen Tagesordnung über.

Ich gebe zunächst das Wort dem Referenten, Herrn Professor Dr. Adolph Wagner (Berlin).

Referat

von Prof. Dr. Adolph Wagner (Berlin) über die
Communalsteuerfrage.

Meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich mein Referat mit einigen einleitenden Worten hinsichtlich der Art und Weise beginne, wie ich den Gegenstand auffassen und behandeln will. Ich bemerke in dieser Beziehung zunächst, daß ich meine Aufgabe darin gefunden habe, vornehmlich über die principielle Frage der Communalbesteuerung zu sprechen im Gegensatz zu der concreten Communalsteuerfrage, wie sie in einzelnen Ländern, speciell in unserem größten deutschen Staate, in Preußen, augenblicklich vorliegt. Natürlich bringt es der Gegenstand mit sich und die principielle Erörterung nicht minder, auf die deutschen und preussischen Verhältnisse der Communen vorzugsweise unsere Aufmerksamkeit zu lenken; aber es schien mir, daß wir uns doch nicht allein mit den preussischen Dingen beschäftigen können, einmal, weil wir neben den preussischen Verhältnissen in der That doch in Deutschland andere mannigfache Verschiedenheiten zu berücksichtigen haben; dann aber auch, weil der ganze Charakter dieser Versammlung derartig ist, daß vor Allem die großen allgemeinen leitenden Principien in der Volkswirtschafts- und Socialpolitik behandelt werden sollen. Mein Herr Correferent wird später vornehmlich über die preussischen Verhältnisse sprechen, und insofern erfolgt dadurch gewissermaßen die Ergänzung meiner eigenen Erörterungen.

Indem ich die principielle Frage voranstelle, stelle ich mich auf einen Standpunkt, den auch unsere sogenannte gegnerische national-ökonomische Schule, die Freihandelschule, in Congressen und Aufsätzen in ihren Zeitschriften eingenommen hat, und insofern stehe ich mit ihr auf demselben Boden. Ich halte nur, wenn Sie mir das zu bemerken erlauben, die Principien, die der volkswirtschaftliche Congress hier vertreten hat, nicht durchweg für die richtigen. Auf der anderen Seite mache ich Front gegen manche Anhänger der socialpolitischen Richtung, die gewarnt haben, Principien aufzustellen. Ein hervorragendes Mitglied der Versammlung hat sich sogar zu dem Ausspruch vertragen, er hätte eine „principielle Abneigung gegen Principien“. Ich will das

nicht umbreihen, weil man daraus leicht eine seltsame Consequenz ziehen könnte. Jedenfalls aber habe ich diese Abneigung nicht.

Alsdann fragt es sich, welche Seite der Communalsteuerfrage hier behandelt werden soll. Die ganze Frage hängt ja auf das Engste zusammen mit unseren gesammten öffentlichen Rechtszuständen, namentlich mit den großen Fragen der Auseinandersetzung zwischen dem Staat und den Selbstverwaltungskörpern. Diese Seite muß also berührt werden; ich halte es aber nicht für meine Aufgabe, sie voran zu stellen. Ich werde statt dieser, ich möchte sagen öffentlich-rechtlichen Seite die wirthschaftliche und, wenn ich sie so nennen darf, die „rechts-philosophische“ Seite besonders ins Auge fassen, d. h. ich werde die Frage beantworten: welches Communalsteuersystem ist von dem Standpunkt der Volkswirtschaft und Socialpolitik und der Gerechtigkeit aus zu verlangen einmal hinsichtlich seiner Wirkung auf die Production und auf die einzelnen Besteuereten, und andererseits hinsichtlich der Wirkung der communalen Leistungen auf die Angehörigen der Commune?

Bei der principiellen Erörterung liegt die Gefahr nahe, zu allgemeine Sätze aufzustellen, die vielleicht deshalb leichter eine Zustimmung von sehr verschiedenen Seiten aus finden, die aber auch nicht immer allzuviel eigentlichen Kern und Inhalt haben. Ich habe deshalb geglaubt, wir müßten auch bei der principiellen Erörterung doch schon etwas mehr in das Detail eingehen. Da liegt aber wieder die Gefahr vor, zu weit zu gehen, und ich muß der Versammlung überlassen, zu entscheiden, ob ich in dieser Beziehung nicht schon zu weit gegangen bin.

Ich bemerke, daß die heutige Verhandlung an diejenige anknüpft, die vor zwei Jahren in Eisenach über die Staatsbesteuerung gepflogen ist, wo man zu einigen allgemeinen Resolutionen gelangte, die ich wohl als bekannt voraussetzen kann. Jetzt handelt es sich darum, diesen Gegenstand als in der Hauptsache abgemacht zu betrachten und, an ihn anknüpfend, für unsere Fragen mehr in die Details einzugehen.

Ich habe, wie Sie sehen, eine Reihe von Thesen aufgestellt, und möchte mir hinsichtlich deren auch noch ein Rechtfertigungswort erlauben. Man wirft uns Universitätsprofessoren neuerdings vor, daß wir Inhaber eines Haupt- oder Nebenmonopols seien und keine Concurrenz unter uns stattfinde. Wer das sagt, kennt die Verhältnisse nicht, und mir ist z. B. gleich gestern das geflügelte Wort zu Ohren gekommen, ich hätte nicht Thesen, sondern gleich ein Hand- und Lehrbuch der Communalbesteuerung geschrieben: gewiß eine ironische Aeußerung eines der werthen Herren Collegen. Wäre dies der Fall, so wäre dies „Lehrbuch“ zwar immer noch mäßiger in Umfang geworden, als ein anderes, dessen Länge mir auch vorgeworfen ist. Aber der kleine Hieb hat doch „geseffen“ und veranlaßt mich zu einer, wenn Sie wollen, „Entschuldigung“.

Ich habe die erste Reihe der Thesen, 1—9, hauptsächlich als allgemeine leitende Grundsätze aufgestellt, die die Versammlung vorzüglich zu beschäftigen haben und eventuell zur Abstimmung zu bringen sein werden. Die Punkte, die ich als zweite Abtheilung bezeichne, betreffen die Ausführung der Communalbesteuerung, die dritte Abtheilung dagegen ist eine Skizze eines Programms meiner weiteren Ideen, wie ich sie vorlegen werde. Ich meine, ich hätte Freunden und Gegnern einen Dienst geleistet, indem ich hier

meine Meinung so präcis zusammengefaßt habe, wie es im mündlichen Vortrage nicht so leicht ist, und wie man es beim Hören selbst eines so langsam gesprochenen Vortrages, wie des meinigen (Heiterkeit), nicht genau verfolgen kann. Jedenfalls haben Sie die Quintessenz meiner Ansichten auf dem Papier, — zur Bestimmung oder zur Bekämpfung.

Ich halte es nicht für meine Aufgabe, hier in Geschichte und Statistik der Communalbesteuerung einzugehen, auch nicht zu referiren über den Gutachtenband. Ich, wie gewiß wir Alle — das will ich gleich hier aussprechen — sind den einzelnen Herren, die darin Gutachten geliefert haben, zu großem Dank verpflichtet für die reiche Belehrung und Anregung, welche wir dadurch erhalten haben. Ich setze aber bei den Anwesenden die Kenntniß der Ansichten der Herren Gutachter voraus.

Endlich bemerke ich, daß ich vorzugsweise die Ortsgemeinde ins Auge fassen werde, nicht die weiteren Communalverbände, obgleich man sagen könnte, in dem Thema läge das auch mit darin.

Was nun die Frage selbst anlangt, so werden wir von gewissen principiellen Standpunkten ausgehen müssen, über die ich ein Wort vorausschicken muß. Man kann sich nicht einigen über die praktischen und Detailfragen der Communalsteuergesetzgebung, wenn man nicht wenigstens gleichen Boden einnimmt hinsichtlich dreier Hauptpunkte: erstens hinsichtlich der Auffassung von Staat und Gemeinde, zweitens hinsichtlich der Auffassung der Volkswirtschaft im Allgemeinen und der Stellung von Staat und Gemeinde zu ihr, drittens hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze und der Gerechtigkeitsaxiome der Besteuerung.

Es ist deshalb nothwendig, in der Kürze über Staat und Gemeinde, Volkswirtschaft und Besteuerung ein Wort einzureihen, gewissermaßen die Prämissen voranzustellen, aus denen die Consequenzen für unsere Frage gezogen werden sollen. Ich thue das um so mehr, als gerade hier die principiellen Gegensätze zu der Richtung der deutschen Freihandelschule vorliegen.

Was zunächst die Stellung von Staat und Gemeinde anlangt, so sehe ich in ihnen im Wesentlichen Vertreter jenes großen Systems in der Volkswirtschaft, das ich als das gemein-wirtschaftliche bezeichne gegenüber dem sogenannten privat-wirtschaftlichen des freien Verkehrs. In diesem letzteren waltet wesentlich die Triebfeder des wirtschaftlichen Eigennuzes, waltet demgemäß das Gesetz von Angebot und Nachfrage, das Gesetz des speciellen Entgeltes oder, wie man mit einem Worte sagen kann, der Individualismus. Dagegen in dem gemein-wirtschaftlichen System walten andere Grundsätze, wesentlich die Rücksichten auf die Existenz und das Gedeihen der Gesamtheit, auch jene viel bespöttelten ethischen Grundsätze. In dem gemein-wirtschaftlichen System wird wieder eine Hauptgruppe gebildet durch das, was ich als Zwangsgemeinwirtschaft bezeichne: diese beruht auf dem Princip der Gewalt, der Autorität. Dies Princip der Autorität steht dem des egoistischen Individualismus gegenüber, und Vertreter dieses Princips der Autorität in der Gemeinwirtschaft und damit in der Volkswirtschaft sind in erster Linie Staat und Gemeinde, die beiden großen territorialen Zwangsgemeinwirtschaften.

Mit dieser Auffassung von Staat und Gemeinde in der Volkswirtschaft kontrastirt diejenige Richtung besonders der älteren Smith'schen Schule und ihrer Fortsetzung, der heutigen sogenannten „deutschen Freihandelschule“, welche nur

da von Volkswirtschaft sprechen will, wo freier Verkehr, nicht wo Zwang, Autorität und Macht ist. Ich halte das für einseitig und glaube, wir können und müssen den Thatfachen gemäß sagen: die Volkswirtschaft besteht aus den beiden Gruppen: Gemeinwirtschaft und Privatwirtschaft.

Was speciell den Staat anlangt, so stehe ich jener Ansicht entgegen, die von Vertretern des volkswirtschaftlichen Congresses dahin formulirt ist, daß der Staat nur den Zweck habe, Macht zu repräsentiren und Recht zu schützen, wie es selbst noch neuerdings formulirt wurde, daß er wesentlich eine Affecuranzanstalt sein soll für Recht, Rechtsbildung und Rechtsanwendung, für Eigenthum und Person. Ich glaube, wir müssen statt dessen sagen: ebenbürtig daneben steht im Staate der Zweck: Cultur und Wirtschaft zu fördern. Das ist von Bedeutung für unsere Frage.

Jene volkswirtschaftliche Schule geht nämlich von der Voraussetzung aus, daß der Staat vertreten soll wesentlich Recht und Macht, die Gemeinde wesentlich das Wirtschaftsgebiet. Wie es gelegentlich formulirt ist: der Staat herrsche, die Gemeinde wirtschafts, meines Erachtens eine durchaus einseitige Auffassung. Wir können nur sagen, Staat und Gemeinde haben beide zu herrschen und zu wirtschaften, nur daß beim Staat das Herrschen voran und das Wirtschaften in zweiter Linie steht, während bei der Gemeinde umgekehrt die Verfolgung der Wirtschafts- und Culturzwecke relativ wichtiger ist.

Ferner werden wir, was den weiteren Unterschied von Staat und Gemeinde anlangt, hervorheben müssen, daß die Leistungen dieser beiden Körper noch in anderer Hinsicht verschieden sind: diejenigen des Staates werden mehr für die Gesamtheit vorgenommen, lassen sich auch nicht als specielle Vortheile des Einzelnen so leicht nachweisen, vielmehr, von Vortheilen ist oft gar nicht die Rede, sondern von Pflichten des Einzelnen gegen die Gemeinschaft.

Anders bei der Commune, bei der Ortsgemeinde und den weiteren Verbänden. Da ist das individuelle Vortheilsmoment wichtiger, und namentlich zeigen sich viele Communalleistungen speciell als Vortheile, als Werthzuwächse zu Gunsten des Eigenthums der Einzelnen und ihrer Wirtschaft. Das ist von großer Bedeutung für die Besteuerungsfrage.

Wir werden also sagen müssen, daß von vornherein nicht ganz dieselben Steuerprincipien in Staat und Gemeinde obwalten können; denn wenn auch beide homogene Bildungen sind, so sind sie doch dem Grade nach verschieden.

Die Stellung von Staat und Gemeinde zur Volkswirtschaft habe ich im Bisherigen schon im Allgemeinen mit berührt. Ich füge noch ein weiteres Wort hinzu. In dem sogenannten privatwirtschaftlichen Systeme, das einseitigerweise die ältere Nationalökonomie und ihr Nachfolger, die deutsche Freihandelschule, identifizirt mit der Volkswirtschaft, ist immer nur von Einem Princip der Entgeltlichkeit im Verkehr die Rede, von dem von „Leistung und Gegenleistung.“ Demgemäß ist denn auch die Neigung bei dieser Richtung zu verfolgen, überall nach diesem Entgeltlichkeitsprincip die Verhältnisse zu reguliren. Insbesondere soll auch im Steuerwesen die Sache so sein, daß Leistung und Gegenleistung sich genau entspricht. Daß läßt sich aber einmal nur mit der größten Willkür durchführen, eigentlich garnicht, sodann ist es aber auch grundsätzlich falsch. Wir werden vielmehr sagen müssen: in Staat und Gemeinde handelt es sich vielfach um Leistungen, die Allen zu gute kommen, wo man aber

nicht berechnen kann, in welchem Maße sie dem Einzelnen nützen, wo vielmehr mit vereinten Kräften, mit den Mitteln Aller die gemeinsamen Zwecke durchgeführt werden sollen. Da nach der Leistung und Gegenleistung durchweg zu gehen, ist unmöglich und principiell falsch. Wir müssen vielmehr nur von Fall zu Fall sehen, wo das Princip von Leistung und Gegenleistung anwendbar ist, und ich stimme insoweit der Freihandelschule bei. Aber hüten wir uns in der Gemeinde wie im Staate vor der Meinung, daß stets von Leistung und Gegenleistung die Rede sein könne oder müsse.

Das Resultat nun der Entwicklung von Staat und Gemeinde der Volkswirtschaft gegenüber liegt in der Beobachtung vor und läßt sich kurz so zusammenfassen: stehe man zu diesen Dingen, wie man will, so kann man nicht verkennen, in unserer heutigen Volkswirtschaft tritt mehr und scharfer und auch berechtigter Eines hervor, was ich mich nicht scheue den communistischen Charakter der ganzen Volkswirtschaft zu nennen. Mehr und mehr wird in der That unsere Volkswirtschaft communistisch und mehr und mehr werden deshalb für sie die Steuerfragen practisch so wichtig, weil der Bedarf zur Deckung der Staats- und Communal-Ausgaben immer größer wird und die Steuervertheilung doch nur zu einem Theile nach „Leistung und Gegenleistung“ erfolgen kann.

Es fragt sich nun, wie soll man sich denn grundsächlich zu der ganzen Steuerfrage im Allgemeinen stellen. Man wird sagen müssen: die allgemeinen Steuerprincipien sind auch hier einmal offenbar eine Consequenz der Anschauung von Staat und Gemeinde, sodann eine Consequenz gewisser Axiome der Gerechtigkeit, von denen ich behaupten möchte, sie lassen sich im Einzelnen nicht immer unbedingt völlig rational begründen. Es walten da Momente ob, die gewissermaßen in das Gebiet des Glaubens hinüberspielen. Ob man, wie ich es thue, die progressive Steuer für gerechtfertigt hält oder, wie Andere, die proportionale, das läßt sich mit Gründen und Gegengründen belegen, aber hier wird zuletzt doch der Wille — geleitet durch das, was man nach seiner ganzen Anschauung der Volkswirtschaft einmal für recht hält, — den Ausschlag geben. Endlich werden wir die allgemeinen Besteuerungsprincipien noch mit bestimmen müssen nach den Wirkungen der Leistungen auf die Einzelnen und nach den Wirkungen der Steuerarten auf diese Einzelnen.

Zusammenfassend, glaube ich nun folgende Ansicht aufstellen zu können. Es ist irrig zu meinen, man könne einen einzelnen leitenden Grundfatz an die Spitze der Besteuerung stellen. Es ist insofern irrig zu meinen, man könne z. B. nach dem Princip von Leistung und Gegenleistung Alles gestalten; aber ich halte für grade so irrig, wenn man die Meinung hegt, nach dem Princip der sogenannten Leistungsfähigkeit Alles bestimmen zu können. Es giebt kein alleiniges, kein absolutes Steuerprincip. Diese Hauptsteuerprincipien von „Leistung und Gegenleistung“ und der Besteuerung nach der „Leistungsfähigkeit“ sind vielmehr richtig mit einander zu combiniren. Alsdann kann man sagen: im Staate steht das Princip der Leistungsfähigkeit mehr voran, gegenüber dem von Leistung und Gegenleistung, in der Commune weniger, aber doch in der Weise, daß auch in der Commune das Princip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit immer noch das Hauptprincip bleibt.

Was die Durchführung der Besteuerungsgrundsätze anlangt,

so ist es für unsere Communalsteuerfrage geboten, in aller Kürze auch für die Staatssteuer dieses Problem zu behandeln. In der Hinsicht kann ich mich um so kürzer fassen, als ich mich im Wesentlichen den Erörterungen resp. Beschlüssen anzuschließen vermag, die vor zwei Jahren auf der Versammlung in Eisenach, der ich nicht selbst beiwohnen konnte, gefaßt sind. Wir werden sagen müssen, es ist darauf hinzuzielen, daß die Einkommenbesteuerung mehr und mehr in den Vordergrund tritt, aber auch nur das, nicht daß sie die alleinige sei; ferner daß bei der Einkommenbesteuerung auch nicht allein gegangen wird nach dem Einkommen, sondern nach drei dabei mitspielenden Momenten. Zunächst nach der Quelle des Einkommens. Es ist ein Unterschied, ob das Einkommen aus Capitalien, aus Grund und Boden und Häusern, oder aus Arbeitsleistungen herrührt. Ich berühre hier die oft besprochene Frage der Unterscheidung von fundirtem und unfundirtem Einkommen. Ich glaube, es ist nothwendig, in der Staats- und Communalbesteuerung diese Unterscheidung festzuhalten. Ferner ist eine Unterscheidung zwischen größerem und kleinerem Einkommen in der Weise zu machen, daß wir uns für Progression der Steuer erklären. — Wir rechtfertigen dies dadurch, daß wir nachweisen: die Leistungsfähigkeit steigt in stärkerem Verhältniß als das Einkommen.

Man kann das ja sogar statistisch erhärten, zuerst ist es von Dr. Engel für den Nahrungsbedarf, später von Anderen für den Wohnungsbedarf nachgewiesen, und es läßt sich überhaupt leicht zeigen, daß, je kleiner das Einkommen ist, desto mehr verwendet werden muß auf die nothwendigen Bedürfnisse. Eben deswegen ist es gerechtfertigt, die Progressivsteuer einzuführen, umso mehr, wenn solche Steuern bestehen, von denen nicht geleugnet werden kann, daß sie umgekehrt progressiv wirken, — ich nenne in der Gemeinde die Miethsteuer, ich nenne im Staate die Masse von indirecten Verbrauchssteuern, die wir noch auf lange Zeit hinaus in Deutschland nicht beseitigen können, sondern wahrscheinlich selbst noch weiter ausdehnen müssen.

Endlich aber ist bei fundirtem und unfundirtem Einkommen, größerem und kleinerem Einkommen noch zu unterscheiden, ob besondere Momente die Leistungsfähigkeit der Personen mit gleichem Einkommen modificiren, ich erinnere an Umstände wie Gesundheitsstand, Kinderzahl u. s. m.; auch das ist bei Congreßverhandlungen berührt worden, ich beziehe mich darauf. Darum kann ich sagen, die Einkommensteuer soll mehr Boden gewinnen, aber die erwähnten Umstände sind dabei zu berücksichtigen.

Von Ergänzungssteuern nenne ich namentlich die Vermögenssteuer, durch die manche Zwecke besser durchgeführt werden können als durch die bisherigen mangelhaften Ertragssteuern.

Was dann das Princip von Leistung und Gegenleistung anlangt, so sehe ich darin ein zweites leitendes Princip, nur daß es für die Commune eine relativ größere Bedeutung hat. Das Gebiet der Anwendung läßt sich im Allgemeinen wohl so bezeichnen. Nach dem Interesse soll man die Steuern auflegen, wenn man nachweisen kann, daß von gewissen Staats- und Communalleistungen Sondervorteile auf die oder jene Personen, auf den oder jenen Besitz ausgehen, — und wenn man wenigstens einigermaßen diese Sondervorteile messen kann. Genau nach Heller und Pfennig kann das nie ein Mensch berechnen; das ist aber kein Grund, weshalb man sie nicht berücksichtigen soll.

Vor allem ist in der Gemeinde darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Grundbesitz, in den Städten zumal der Hausbesitz, stärker durch Steuern betroffen wird, weil er solche Sondervorteile bezieht.

Das, meine Herren, sind die allgemeinen Grundsätze, die ich in der Steuerfrage voranstelle. Was nun unsere Communalsteuerfrage speciell anlangt, so ist Ihnen ja bekannt und auch in den Gutachten öfters betont, daß die Theorie sich verhältnißmäßig noch sehr wenig damit beschäftigt hat. Erst in neuerer Zeit beginnt das und wir werden mit Recht sagen, wir verdanken mit die erste bedeutendere Anregung dem volkswirtschaftlichen Congresse; die leitenden Gedanken rühren meist von Prince-Smith und besonders von Faucher her und sind dann von Andern weiter ausgeführt worden. Ein wesentlicher Fortschritt wird in dem Gutachtenband gemacht, der für die Wissenschaft außerordentlich anzuerkennen ist. Dazu kommen einige neuere Schriften, zum Beispiel die von Dr. Friedberg. Ich nenne noch eine, der ich dankbar sein muß, weil ich sie in den letzten Tagen noch in den Aushängen habe benutzen können, die des österreichischen Professors von Bilinski, eines gebornen Polen, der ein größeres Werk über Communalsteuer geschrieben hat, dem ich manche Anregung verdanke, obgleich ich in vielen Dingen nicht mit ihm übereinstimme.

Die Praxis betreffend, so walten viele Verschiedenheiten ob; im Großen und Ganzen können wir aber sagen, daß auf dem Continent eine gewisse Vorliebe zu dem Zuschlagssystem sich zeigt, im Gegensatz zu den englischen Verhältnissen, wo Sie ein besonderes System von Zwecksteuern für bestimmte, auszuführende communale Aufgaben finden. In Preußen ist ja auch das Zuschlagssystem im Ganzen das Ueberwiegende, obgleich zu beachten ist, daß noch in den Städten nahezu die Hälfte der Einnahmen nicht aus Zuschlägen, sondern aus aparten Steuern hervorgeht. Ferner hat man Frankreich als das typische Land der Zuschläge bezeichnet. In dieser Beziehung möchte ich vor einem Irrthum warnen. In den größeren Städten Frankreichs ist der Detroi so bedeutend, daß $\frac{3}{4}$ — $\frac{4}{5}$ der Steuereinnahmen nicht aus Zuschlägen, sondern aus diesem Detroi herrühren.

Die größere Bedeutung der Communalsteuerfrage für die Theorie und Praxis und damit der Erklärungsgrund, daß wir uns hier damit näher beschäftigen, liegt nun in den bekannten modernen Verhältnissen, einmal in dem mehr communistischen Charakter der Volkswirtschaft. Mehr und mehr sind eine Menge Leistungen den Privaten abgenommen und auf die Communen übertragen, ich erinnere an Verkehrsanstalten, an Markthallen, an Canalisirungsarbeiten, an Gas- und Wasserleitungen u. dgl. Dann kommt speciell in Deutschland in Betracht die Auseinandersetzung zwischen dem Staat und den autonomen Selbstverwaltungskörpern. Das hat auch vielfach die Anregung gegeben, die Steuerfrage in die Hand zu nehmen, weil die Anforderungen an die Commune und Communalverbände gestiegen sind. Ferner ist noch ein Punkt wichtig, den ich hier erledigen möchte, nämlich der, der unter andern ganz mit Recht von den preussischen Communalbeamten als besonders drückend betont ist, daß der Staat mehr und mehr durch seine moderne Gesetzgebung und Einrichtungen eigentliche Staatsleistungen auf die Communen überwältigt hat und verlangt, daß sie die Ausgaben tragen. Es ist nothwendig, daß da, wo die Gemeinde wirklich Staatszwecke ausführt, sie auch vom Staat Unterstützung erhält; es ist dies

deshalb nothwendig, weil an die verschiedenen Gemeinden sehr verschiedene Anforderungen gestellt werden. Ich stimme da ganz den Ausführungen eines preußischen Communalbeamten, des Bürgermeisters Brecht in Quedlinburg, bei, der einen Vortrag auf dem Harzer Städtetag gehalten hat und darin diesen Punkt ganz besonders hervorhebt.

Die Einrichtung der Communalsteuer nun wird sich offenbar aus den Prämissen ergeben, die ich vorangestellt habe, also aus dem Charakter der Gemeinde, aus ihrer Stellung zum Staat, aus der Stellung der Gemeinde zur Volkswirtschaft und aus der Anerkennung alleiniger Steuerhoheit des Staates, sowie aus der nothwendigen Rücksicht auf die Staatsbesteuerung. Wer wie die Vertreter der Freihandelschule meint, daß die Gemeinde nur ein wirtschaftlicher Verband sei, muß zu ganz anderen Consequenzen kommen, als ich von meinem Standpunkte aus. Ich sage, eine Gemeinde ist auch ein wirtschaftlicher Verband, aber sie ist noch weit mehr. Deshalb komme ich nicht zu dem Grundsatz der Besteuerung ausschließlich nach dem Interesse.

Das Verhältniß von Staat und Gemeinde anlangend, so ist es wechselnd; man kann nicht unbedingt sagen, was Sache der Gemeinde, was des Staates sein soll; da sind Zeit- und Ortsverhältnisse, auch technische Momente von Einfluß. Ferner wird entschieden von Einfluß sein die Erfahrung, die man macht über das Walten der freien Concurrnz im privatwirtschaftlichen Verkehr. Wäre jene optimistische Anschauung der Freihandelschule richtig, daß die freie Concurrnz, wie das ausgesprochen ist, die einzig richtige Maxime wäre, sie und sie allein die segensbringende Ordnungsmittlerin, dann wäre es richtig, immer die möglichst freie Concurrnz zur Geltung zu bringen. Wo wir dagegen sehen, daß die freie Concurrnz zu Schäden führt, die wir nicht beseitigen können, wo sie an den Einzelnen Anforderungen stellt, daß man perfidierend sagt, es werde bei ihr vorausgesetzt, daß Jeder ein technischer Sachverständiger für alle Waaren sei, da muß Staat und Commune eine Controlle der Leistungen übernehmen. Dadurch werden aber neue Aufgaben und mithin Ausgaben für Commune und Staat hinzuwachsen.

Bei der Gemeinde ist ferner hinsichtlich der Leistungen Eines zu beachten. Ein großer Theil der Communalleistungen gehört unmittelbar der eigentlichen materiellen Wirtschaftssphäre an. Alles, was Wegewesen, Straßeneinrichtungen u. s. w. anlangt, das schlägt sich am meisten nieder als specieller Vortheil des Grundbesitzes, und deswegen glaube ich, ist es von vornherein gerechtfertigt, zu sagen, der Grundbesitz, zumal der städtische, muß in der Communalbesteuerung relativ stärker herangezogen werden, als in der allgemeinen Staatsbesteuerung. Es ist das eine Consequenz, zu der ich auch von meinem Ausgangspunkte gelange; dieselbe Consequenz, welche von der deutschen Freihandelschule meines Erachtens mit Recht gezogen wird.

Endlich haben wir auf die Steuerhoheit des Staates und auf seine Besteuerung aus verschiedenen andern Rücksichten hier Bezug zu nehmen. Ohne Zweifel kann der moderne Staat der Gemeinde keine eigene Souveränität in Steuerfachen zuschreiben; deswegen werden wir mit Recht verlangen müssen: keine Steuerautonomie in dem Sinne, daß die Gemeinde souverän bestimmt, was für Steuern sie auflegen soll, wie sie sie durchführen soll. Die Hauptgrundsätze der Communalbesteuerung müssen hier vielmehr durch den Staat resp.

durch sein Gesetz gegeben werden. Der Staat hat hier auch zu wahren das Interesse der verschiedenen Classen und Communen und auch sein eigenes fiscalisches Interesse, welches durch eine zu rücksichtslose Besteuerung seitens der Communen mannigfach gestört werden kann.

Von diesen principiellen Gesichtspunkten wende ich mich nun zu einer kurzen Erläuterung meiner Thesen selbst. Hinsichtlich der allgemeinen, leitenden Grundsätze müssen wir, glaube ich, voranstellen den Satz: daß die Communalbesteuerung nicht vollständig mit der Staatsbesteuerung sich decken kann. Es erklärt sich das vor Allem daraus, daß die Staatsbesteuerung selbst wesentliche Mängel hat, die in der Communalbesteuerung sehr empfindlich nachwirken würden, und daß, wie ich vorhin ausführte, Commune und Staat zwar homogene Gebilde sind, die aber gradweise bedeutende Verschiedenheit zeigen. Es läßt sich ja gar nicht leugnen, daß die Staatsbesteuerung überall in ihrer concreten Gestalt ein zufälliges Produkt der geschichtlichen Entwicklung ist. Wenn Sie irgend einen einzelnen Staat ansehen, so ergibt sich das sofort. Das Verhältniß der directen Steuern zu den indirecten ist da so, da so; es hat sich in Preußen ganz zufällig so entwickelt, wie es jetzt besteht, mit den einzelnen Arten von directen Steuern, den ganzen Kategorien, ist das nicht anders. Die preußischen Reformen von 1820, 1851, 1873 sind Stappen in der Entwicklungsgeschichte der preußischen directen Steuern, auf die eine Menge zufälliger Umstände eingewirkt haben. Es fällt deswegen gleich auf, daß der Verfasser des Entwurfs für die preußische Communalsteuer von der Ansicht ausgeht, die in den preußischen Geheimrathskreisen nicht selten ist, die preußische Staatsbesteuerung sei etwas so Vorzügliches, daß man sich selbstverständlich daran anlehne. Wer aber kann leugnen, daß wir es hier mit Willkürlichkeit über Willkürlichkeit zu thun haben. Es fehlt hier z. B. gleich eine Besteuerung der Capitalszinsen. Wir haben eine Grund- und Gebäudesteuer, auch eine — schlechte — Gewerbesteuer, aber keine Besteuerung desjenigen Einkommens, das mit das leistungsfähigste ist. Zu jenen drei Extrasteuern tritt in Preußen das System der Classen- und classificirten Einkommensteuer, das in seiner Stala sehr willkürlich ist. Warum soll man den nahezu dreiprocentigen Fuß der Einkommensteuer für das ein für alle Mal Richtige erklären? Ich kann da die Auffassung der Denkschrift nur als einseitig bezeichnen. Wenn dort gesagt wird, es beruhten alle diese Bestimmungen auf den genauesten sachlichen Erwägungen, so ist das eine Behauptung, die nicht begründet werden kann. Wenn dort behauptet wird, daß der Rücksicht auf die Steuerleichterung der unteren Stände durch die Reform von 1873 vollständig Rechnung getragen sei, so kann ich das auch nur bestreiten. Daß man die Leute bis zu 140 Thlr. frei gelassen und auch die weiteren Classen etwas niedriger besteuert hat, ist gut, aber noch nicht genügend. Eben weil die Staatsbesteuerung durchaus mangelhaft ist, können wir somit nicht mit dem Zuschlagsystem allein auskommen. Ferner aber müssen wir hinzufügen, Staat und Commune haben vielfach gemeinsame Aufgaben, aber nicht durchweg. Darum ziehe ich den Schluß: selbst eine reformirte Staatssteuer, die den Staatsbedürfnissen nach allen Seiten möglichst Rechnung trüge, entspricht den communalen Verhältnissen noch nicht. Gewiß müssen wir eine Staatssteuer-Reform verlangen, auch weil sie einer Reform der Communalsteuer nützen wird. Aber ausreichend ist sie noch nicht. So stelle ich die Sätze auf:

1) Bei dem engen Zusammenhang zwischen Staats- und Communalbesteuerung setzt die befriedigende Gestaltung der letzteren eine zweckmäßige Einrichtung der ersteren voraus. Eine ersprießliche Reform der Communalbesteuerung ist daher meistens von einer gleichzeitigen Reform der Staatsbesteuerung abhängig.

2) Die unmittelbare Anknüpfung der Communalbesteuerung ausschließlich in Form eines Systems von Zuschlägen an die Staatsbesteuerung überhaupt — welche letztere regelmäßig nicht ein wirkliches Steuersystem, sondern ein Product zufälliger geschichtlicher Entwicklung ist — oder an bestimmte Arten von Steuern, wie die directen oder wie speciell die Personal- und Einkommensteuern, ist schon deshalb unzulässig.

3) Eine solche Beschränkung auf Zuschläge zu Staatssteuern ist aber auch überhaupt weder grundsätzlich geboten, noch zweckmäßig, weil Wesen und Aufgaben des Staats und der Communen doch nur theilweise zusammenfallen.

Die anderen Forderungen für eine gute Kommunalbesteuerung habe ich zusammengestellt in den Thesen 4, 5 u. Ich glaube, es muß auch bei der Gemeinde das Princip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit vorangestellt werden, aber ich habe gleich hinzugefügt, daß dies Princip hier nicht so im Vordergrund steht wie im Staate. Ich bitte das nicht so mißzuverstehen, als ob ich sagen wollte, es stände überhaupt zurück gegen das Princip des Interesses. Es ist nur der relative Raum, den jedes System einnimmt, anders vertheilt, — beim Staat mehr nach der Leistungsfähigkeit, weniger nach dem Interesse, bei der Kommune dagegen umgekehrt etwas mehr nach dem Interesse, etwas weniger nach der Leistungsfähigkeit, im Ganzen aber auch in der Kommune mehr nach der Leistungsfähigkeit. Das läßt sich principiell bei der Kommune dadurch rechtfertigen, daß nachweisbar eine Reihe kommunaler Leistungen speciell Einzelnen Sondervorteile gewähren oder Kostenersparnisse verursachen. Es läßt sich auch steuertechnisch dadurch rechtfertigen, daß wir dieses Princip der Besteuerung nach dem Interesse in der Gemeinde viel leichter verwirklichen können. Es ist z. B. in einer Gemeinde ohne Zweifel leichter, eine ordentliche Ertragsteuer aufzulegen, auch eine Vermögenssteuer, als im Staate. Es läßt sich auch ein zweckmäßiges Gebühren- und Beitragssystem vielfach leichter in der Gemeinde organisiren als im Staate. So können wir aus principiellen wie aus äußeren Opportunitätsgründen behaupten, das Princip von Leistung und Gegenleistung darf in der Kommune immerhin eine größere Rolle spielen für die Durchführung richtiger Steuerpolitik.

Nun müssen wir meines Erachtens nach einer Grundlage streben, die uns die Anwendung der beiden Hauptsteuerprincipien in der Praxis verhältnißmäßig nicht allzu schwierig mache. Es ist bekanntlich oft gesagt worden, unter andern auch von dem verehrten Herrn Kollegen Prof. Oneist, daß man der Kommune nicht zu große Freiheit in der Besteuerung lassen kann, damit nicht Klassenkämpfe entstehen, damit nicht die etwa herrschende Klasse in der Kommune ihre Macht ausbeute zu Ungunsten Anderer. Gewiß ist das ein Punkt, an den wir durchaus anzuknüpfen haben. Um ihn praktisch durchzuführen, hat man auch in den preussischen Kommunalsteuergesetzentwurf verschiedene Punkte hineingebracht, z. B. ein Aufsichtsrecht des Staates neben der Gesetzgebung, und die Zulassung

von Extrazuschlägen zu gewissen Steuern nur innerhalb gewisser Grenzen u. dgl. m. Das ist auf der einen Seite richtig, aber nothwendiger scheint mir zu sein, nach einem objektiven Kriterium von praktischer Brauchbarkeit für die Anwendung der beiden Steuerprincipien zu streben. Zu diesem Behufe lege ich Gewicht darauf, daß wir den Ausgabeetat der Kommunen nach bestimmten Gesichtspunkten theilen. Man wird geltend machen, daß eine solche Theilung hier und da willkürlich ist. Das halte ich für keinen durchschlagenden Einwand; ganz ohne eine solche Willkür kommen wir in solchen praktischen Fragen niemals aus. Aber für die praktischen Bedürfnisse läßt sich diese Scheidung ausreichend durchführen.

Diese Scheidung bemerkstelligen wir folgendermaßen. Wir finden einmal Ausgaben, die bestimmten Personen und Wirthschaften vorzugsweise zu Gute kommen, sodann auch Ausgaben, die einem allgemeinen und öffentlichen Interesse dienen. Für Ausgaben der ersteren Art, z. B. des Schulwesens, des Wegewesens u. sollen die Interessenten mehr herangezogen werden, aber es dürfen Reste dieser Ausgaben bleiben, die so zuzagen aus dem allgemeinen Stadtsäckel bestritten werden, weil theilweise auch ein allgemeines Interesse mitspielt.

Diese Theilung der Ausgaben habe ich in den Thesen 5—6 und in näherer Ausführung in These 10 vorgeschlagen. Ich unterscheide allgemeine Ausgaben, worunter großentheils das gehört, was der Staat der Kommune überträgt an allgemeinen Aufgaben; ferner die erwähnten Reste von Sonderausgaben; endlich sind zweifelhafte Ausgaben hierher zu stellen. Ich unterscheide sodann besondere Ausgaben und glaube diese weiter specialisiren zu dürfen in solche, die mehr allgemeine Kultur, geistige und sittliche Interessen anlangen, z. B. das gesammte Schulwesen und solche, die sich niederschlagen als Vortheile für den Grundbesitz, Gebäude-Gewerbe u., Ausgaben, welche man wohl als Verkehrsausgaben zusammengefaßt hat und welche ich näher bezeichne als Ausgaben, die das Wegewesen betreffen, die Bewohnbarkeit und Benutzbarkeit eines Ortes zu gewerblichen Zwecken verbessern u. dgl. m.: wirthschaftliche Ausgaben in diesem Sinne.

Anknüpfend an diese Eintheilung muß nun für die allgemeinen Ausgaben, weil sie im Interesse der Gesammtheit erfolgen, das Princip der Leistungsfähigkeit gelten, für die besonderen Ausgaben muß mitwirken das Princip der Leistung und Gegenleistung.

So viel zur Erläuterung der Thesen 5, 6 und 10, 11. Es genüge hier für die weitere Durchführung des Gedankens auf letztere 2 Thesen zu verweisen.

In These 7 habe ich ein Princip hingestellt, für dessen Rechtfertigung ich mich auf meine Erörterung über Steuern im Allgemeinen und auf die Verhandlungen in Eisenach im Jahre 1875 berufe. Wir müssen auch in der Gemeinde eine höhere Belastung des fundirten und eine progressive Besteuerung des größeren Einkommens verlangen.

Die Durchführung dieser Principien in der praktischen Steuergesetzgebung denke ich mir so, wie es in These 8 dargelegt ist. Die einzige Einkommensteuer reicht in der Kommune gewiß noch weniger aus wie im Staat. Neben ihr scheint mir den Eisenacher Erörterungen gemäß die Vermögenssteuer vor-

theilhaft zu sein. Denken wir aber daran, daß wir in Deutschland bis jetzt Vermögenssteuern kaum haben, so werden wir doch noch andere Steuern in Betracht ziehen müssen, und da sind die Ertragssteuern, insbesondere Realsteuern hervorzuheben, wie die Grund- und Gebäudesteuer, die für städtische Gemeinden leicht aufzulegen und eine durchaus zweckmäßige ist, wobei die Gebäudesteuer nicht mit der Miethssteuer identifizirt werden darf.

Das Princip der Besteuerung nach dem Interesse soll, nach meinen Vorschlägen in These 9, auf dreierlei verschiedene Weise durchgeführt werden: zunächst durch Gebühren und Beiträge.

Ich erinnere daran, daß wir unter Gebühren solche Steuern verstehen, wo hauptsächlich Sondervorteile des Einzelnen oder Kostenprovokationen, die ein Einzelner macht, durch die Steuer getroffen werden. Ich möchte auch die sogenannten Beiträge als Gebühren bezeichnen, die nach einer Art Abfindungsprincip regulirt werden. Diese Gebühren und Beiträge denke ich mir möglichst ausgedehnt. Wie das geschehen soll, können wir nicht im Einzelnen erörtern, das führt uns in die Specialfrage der Wege- und Schulgelder zc. hinein. Ich erkläre mich nur dahin und stimme darin auch mit den Grundfätzen der deutschen Freihandelschule überein, dies System möglichst auszudehnen. Ich bin z. B. keineswegs für unbedingte Schulgelfreiheit.

Neben diesen Gebühren und Beiträgen muß noch eine andere Form gewählt werden, um die Sondervorteile zu treffen. Diese kann in höheren Vermögens- und Ertragssteuern derjenigen liegen, welche solche Sondervorteile beziehen. Das ist auch in der Praxis mehrfach so und wird auch in dem preussischen Steuerentwurf befürwortet. Es sollen z. B. für Zwecke der Verkehrsanlagen und dergl. höhere Procentfätze der Grund- und Gebäudesteuer erhoben werden.

Als dritten Punkt habe ich mir nun unter 9c einen Satz anzuführen erlaubt, der wohl am meisten auf Widerspruch stoßen wird, den ich aber meiner grundsätzlichen Anschauung nach nicht weglassen konnte, obgleich ich voraussehe, daß er Opposition finden und wahrscheinlich nicht angenommen werden wird. Ich werde dann jedenfalls sagen können: dixi et salvavi animam meam! Ich glaube, daß insbesondere in den Städten große Werthzuwächse entstehen, die durch keine der anderen Arten von Steuern und keine Beiträge und Gebühren genügend getroffen sind; Werthzuwächse, die auf der ganzen Entwicklung des Staates und der Commune beruhen, die der Einzelne einheimst ohne Gegenleistung. Dies sind besonders Werthzuwächse für das Grundeigenthum, welche aus aufsteigender städtischer Coniunctur hervorgehen. Diese Werthzuwächse durch Steuern zu treffen, ist ein nothwendiges Erforderniß der Steuergerechtigkeit, der socialen Gerechtigkeit und eine Folge des Princips von Leistung und Gegenleistung; sie lassen sich auch leichter treffen als ein anderes Einkommen durch Besitzvermehrung und Erbschaftssteuern. Ich habe das in der Skizze näher ausgeführt und werde mir bei der Erläuterung meines detaillirten Steuerprogramms erlauben, darauf noch weiter einzugehen.

Hiermit hätte ich meine Thesen unter 1—9, zum Theil auch 10 und 11 vor Ihnen zu motiviren gesucht. Ich füge jetzt noch ein Wort hinzu hinsichtlich des Punktes 12, der ohne Zweifel von großer praktischer Bedeutung ist, bekanntlich in Preußen einer der Gründe war, warum man die Communal-

steuerfrage jetzt anregte, und deshalb auch im preussischen Entwurf eine große Rolle spielte. Ich bin früher direct mehrfach aufgefordert, unter anderen von unserem verehrten Vorsitzenden Herrn Professor Klasse, gerade diesen Punkt in meinem Referat hervorzuheben. Indessen habe ich mich doch mehr und mehr überzeugen zu müssen geglaubt, daß die Frage der Besteuerung der Forsten, juristischen Personen u. s. w. uns unvermeidlich so sehr in das steuertechnische Detail hineinführt, daß es für eine Versammlung wie diese, zumal bei der knappen Zeit, unmöglich ist, diese Frage zu discutiren. Ich glaubte mich deswegen darauf beschränken zu sollen, nur das allgemeine Princip, das mir richtig zu sein scheint, voran zu stellen. Das habe ich in These 12 gethan. Wie Sie sehen, habe ich mich für möglichste Ausdehnung der Besteuerung all dieser Personen erklärt. Ich rechtfertige das folgendermaßen. Wir müssen davon ausgehen: alle Communalleistungen sind gewissermaßen Produktionsbedingungen für jedwede Wirthschaft, Erwerbbedingungen für jedwedes Einkommen und Besitz innerhalb der Commune. Ob derjenige, der Rechtssubject ist, eine physische Person oder eine Gesellschaft, der Fiscus oder eine andere Commune ist, ist zunächst gleich. Wenn man betont hat, die Actiengesellschaft solle für Verkehrsanlagen beitragen und für diejenigen Leistungen, die ihr zu Gute kommen, so begnüge ich mich nicht damit, fordere vielmehr: es muß die Erwerbsgesellschaft beitragen auch zu den allgemeinen Ausgaben, die ihr zwar nicht direct, aber indirect zu Gute kommen. Wenn man sagt, eine juristische Person hat keine Kinder, es sei also unzulässig, sie zum Schulgeld heranzuziehen, so sage ich, diejenigen, die an juristischen Personen interessirt sind, haben ein Interesse daran, daß für die Bildung ihrer Arbeiter möglichst viel geschehe, und eine Pflicht, dazu beizutragen. Deshalb sind Beiträge für das Armenwesen, Schulwesen u. s. w. gerechtfertigt. Es ist daher auch zu fordern, daß in denjenigen Staaten, wo die Ertragsbesteuerung unvollkommen ausgebildet ist und wo supplementäre Einkommenbesteuerung besteht, wie in Preußen, diese Personen auch zu letzterer herangezogen werden. Es spielt hier auch die socialpolitische Seite der Frage mit, ob das Einkommen der unteren Classen nach unserem System der freien Concurrrenz, der „freien Verträge“ genügend regulirt wird. Das möchte ich vielfach bestreiten. Wenn die unteren Classen eine größere Zahl von Armen liefern, so erklärt es sich mitunter mit daraus, daß ihre Löhne zu niedrig und ihre Ausgaben zu hoch sind, und es muß ein Ausgleich dadurch herbeigeführt werden, daß die Wohlhabenderen durch Steuern den Lohn ergänzen, die juristischen Personen u. s. w. nicht minder als die physischen, indem sie Armen-, Schulwesen zc. bestreiten.

Nicht minder gilt das auch für den Fiscus. Wir könnten vielleicht von der Besteuerung des Fiscus zu Communalzwecken absehen, wenn das Fiscalvermögen und der Erwerb aus Forsten u. dgl. über das ganze Staatsgebiet gleichmäßig verbreitet wären, jede Commune eine gleiche Quote davon hätte, wenn die Communalleistungen überall dieselben wären und die Steuern der Communen in denselben Beträgen im Verhältniß zur Gesamteinnahme ständen. Dann, könnte man sagen, käme es auf dasselbe hinaus, ob man jeder Commune von dem Staate etwas gäbe und wieder durch die ganze Staatsbesteuerung nähme. Da aber der Staatsbesitz sehr ungleich vertheilt ist, so muß dies dadurch ausgeglichen werden, daß wir den Fiscus möglichst mit besteuern. Daß das unmöglich sein soll, wie die Denkschrift zu dem preussischen Communalsteuer-

entwurf behauptet, kann ich nicht zugeben. Wie soll es unmöglich sein, wenn man die Privateisenbahnen besteuert, auch die Staatsisenbahnen zu besteuern? Ich halte es, obgleich ich für Staatsbahnen bin, für eine Ungerechtigkeit, die Staatsbahnen hierin anders zu stellen, als die Privatbahnen. Das habe ich in These 12 hervorgehoben, und sollte es heute zu einer Abstimmung darüber kommen, so würde ich es noch näher durchzuführen.

Eine andere strittige Frage ist in Preußen gegenwärtig die Besteuerung der Beamten. Auch dies halte ich für eine solche Specialfrage, daß ich verzichtet habe, darauf einzugehen. Ich möchte meine Meinung dahin kurz präcisiren: So lange in Preußen eine so unvollkommene Einkommensteuer existirt, daß eine große Menge von Leuten nicht mit drei Procent, wie das Gesetz vorschreibt, sondern wahrscheinlich oft nicht mit der Hälfte betroffen werden, so lange ist von einem „Beamtenprivileg“ bei der halben Communalsteuer thatsächlich keine Rede.

Das sind die Grundsätze der Communalbesteuerung, die ich in der Skizze meines Programms nun im Einzelnen durchgeführt habe.

Ich habe nach einer mündlichen Besprechung mit unserem Herrn Vorsitzenden, der wünscht, daß die Referenten wenigstens nicht über eine Stunde sprechen möchten, wenn ich genau sehe, noch eine halbe Viertelstunde Zeit. Diese möchte ich zur Begründung meiner Skizze eines Programms verwenden. Ich thue das, da ich weniger Zeit auf mein Referat verwandt habe, als ich dazu zu bedürfen glaubte, und ich mir trotzdem einbilde, leidlich langsam gesprochen zu haben. (Heiterkeit.)

Was die Durchführung im Einzelnen anlangt, so müssen wir mehr unterscheiden, als in unserer Gesetzgebung und auch im preussischen Entwurf geschieht, zwischen den verschiedenen Kategorien der Ortsgemeinden. Ich stimme der Auffassung Bruch in seinem Gutachten darin bei. Stadt- und Landgemeinde zu trennen, ist die Hauptsache. Aber auch industrielle Landgemeinden unterscheiden sich wesentlich von den kleinen Ackerstädten und agrarischen Gemeinden. Eines scheidet sich nicht für Alle, das gilt entschieden auch hier. Bei den Landgemeinden wird man gewiß für den engeren Anschluß an die Staatsbesteuerung sich erklären müssen. Es ist bekannt, daß heute noch manche Landgemeinden kaum einen Steuerbedarf haben, z. B. weil sie glücklicher Weise noch eigenes Vermögen besitzen. Ich bin daher hier mehr für das Zuschlagssystem, indessen auch mit den Modificationen, die ich unter 2a und b angegeben habe; speciell lege ich Werth auf a. Wir haben bekanntlich in Preußen und anderswo das System des sogenannten Parzellarkatasters, das schon für Staatszwecke höchst unvollkommen ist, nach dem wir aber die relative Steuerpflichtigkeit der großen Abtheilungen des Staatsgebiets noch leidlich bestimmen können, z. B. wie in Preußen, welche Quote von 10 Mill. Thl. in jeder Provinz erhoben werden soll. Sobald wir aber mehr in die kleineren Verbände, Regierungsbezirke, Kreise, Communen, und vollends zu den Einzelnen hinabgehen, desto unberechtigter wird jenes System. Denn die Umstände, die den Reinertrag bestimmen, werden immer variabler, ohne daß, wie zwischen größeren Theilen des Staatsgebiets, wieder eine Ausgleichung erfolgt. Alles was uns Lehnen gelehrt hat über die Momente, welche den Reinertrag bestimmen, wird ignorirt. Die Lage der Grundstücke zum Wirtschaftshofe, der Parzellen zu einander, die größeren

und geringeren Parzellirungen, das alles sind Momente, die man in der Gemeinde sehr wohl beachten kann. Man berücksichtigt, daß der eine Bauer seine Grundstücke viel besser arrondirt hat als der Andere, und der Eine sein Gut besser zum Hofe liegen hat, als der Andere. Man kann wohl selbst die schwierige Frage berücksichtigen, ob der Eine mehr oder weniger verschuldet ist, als der Andere, so daß wir Mittel und Wege bekämen, aus dem Ertragssystem in das Einkommensteuersystem hinüber zu gehen.

Ebenso läßt sich auch in der Landgemeinde, wie das im preußischen Entwurf vorbehalten ist, das Princip der Besteuerung nach dem Interesse durchführen, wie ich in b sage.

Was die Städte anlangt, so beziehe ich mich für Nr. 3 Punkt a auf das, was ich vorhin über das städtische Grundeigenthum äußerte. Bei keiner Art von Grundeigenthum bin ich hinsichtlich seiner socialpolitischen und wirtschaftlichen Funktion so skeptisch wie bei dem großstädtischen. Mindestens werden wir besonders geartete Steuern dafür verlangen müssen. Es ist meines Erachtens unerhört, daß Jemand, der ein Grundstück für ein paar tausend Thaler kauft, es jahrelang liegen läßt, nichts thut und nichts leistet, dennoch ungeheure Gewinne in riesigen Speculationspreisen erlangt. Diesen „Gewinn“ — nicht Verdienst! — durch Steuern für die Gemeinschaft tributpflichtig zu machen, halte ich durchaus für richtig. Ich weiß ein Beispiel, wie Jemand in einer Straße Berlins ein Haus für 40,000 Thaler kaufte, es 8—10 Jahre bewohnte und dann für 120,000 Thaler verkaufte, ohne weiteres Geld hineingesteckt zu haben. Solche Beispiele sind keineswegs extrem. Diese 80,000 Thaler, dieser zufällige Gewinn gehört eigentlich derjenigen Gemeinschaft, die ihn durch die Gesamtentwicklung der Stadt zuwege gebracht hat und muß ihr wenigstens theilweise durch Steuern übertragen werden. Ausführbar ist das recht wohl. Kommen wir zu einer Specialdebatte, so werde ich das darlegen.

Die indirekte Verbrauchsbesteuerung der Städte hat in einer Beziehung weniger Bedenken als die des Staates. Ich halte für das schwerste Bedenken gegen die Verbrauchssteuer das, daß sie umgekehrt progressiv das Einkommen belastet, d. h. das kleine schwerer als das große, und daß auf Uebervälzung hier nicht genügend gerechnet werden kann. Anders in der Commune; wo wir Freizügigkeit haben, da können sich die Löhne leichter so gestalten, um den Zuwachs zu dem Preise der besteuerten Artikel auf den Consumenten resp. auf den Arbeitgeber abzuwälzen. Deswegen bin ich bei den großen Städten weniger gegen indirekte Besteuerung als beim Staate, indessen mit den Einschränkungen, wie ich sie in Nr. 3 meines Programmes unter b bezeichnet habe. Wo man ein altes Octroi hat, mag man sich besinnen es abzuschaffen. Ich gebe dem Bürgermeister Jörn aus Bayern in seinem Gutachten Recht, auch den Herren aus Elsaß-Lothringen, auch denjenigen, die gesagt haben: wo wir Staatssteuern der Art haben, mag auch ein Lokalzuschlag bestehen. Wo wir aber diese Steuern los geworden sind, wie in Preußen, möchte ich mich doch besinnen, sie wieder einzuführen. Und zwar deswegen: man kann bezweifeln, ob die freie Konkurrenz so fungirt, daß der Wegfall der Steuer im sinkenden Preise hervortritt. Mit Recht hat Fürst Bismarck gesagt, ob wir durch Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer billigeres Brot und Fleisch bekommen haben, ist

zweifelhaft. Aber wir können sicher sein, wenn wir sie heute einführen, so bekommen wir theurere Preise.

Sehr ungünstig urtheile ich über die kommunale Miethsteuer. Ich glaube, sie ist eine schlechte Einkommensteuer, weil man aus der Mietze nicht auf das Einkommen schließen kann. Sie ist eine umgekehrte Progressivsteuer, weil die kleinen Leute relativ mehr Miethe zahlen als die großen, sie tragen einen größeren Prozentsatz ihres Einkommens bei. Die Steuer trifft auch eines der nothwendigsten Bedürfnisse. So gut wie wir uns gegen die Wahl- und Schlachtsteuer erklären, müssen wir uns auch gegen die Miethsteuer erklären, die das wichtigste Bedürfnis vertheuert. Unverständlich ist mir, wie einige Freihändler die Miethsteuer als eine richtige Steuer nach dem Princip von Leistung und Gegenleistung rechtfertigen, sogar fordern können, wie Faucher. Denn diese Steuer entspricht diesem Princip weniger als manche andern Steuern. Daß man sie in Berlin neben der Einkommensteuer aufrecht hält, ist meines Erachtens unrichtig.

Die Gebäudesteuer halte ich für große Städte für eine der besten. Keine ist so leicht zu erheben, keine hat eine so leichte Kontrolle, und wenn man sagt, es kann die Gebäudesteuer auf die Miether abgewälzt werden, so muß sich das im Verkehr erst herausstellen; bei herabgehender Konjunktur wird ein solche Abwälzung auf den Miether nicht sehr leicht, oft gar nicht stattfinden. Nur muß man sich nicht täuschen: die stabile Staatssteuer ist nicht geeignet für Kommunen, sie muß eine wechselnde werden und dafür haben wir in Oesterreich gute Beispiele. Da haben sie meisterhaft verstanden, diese Steuer richtig auszubilden, und manche derartige Erfahrung könnte auch in Preußen Beachtung finden. Namentlich würde der Theil der Ausgaben durch die Gebäudesteuer gedeckt, der vorzugsweise den Hausbesitzern und Grundbesitzern zu Gute kommt, also was sich auf Wegemulen u. bezieht.

Unter e) habe ich mich kurz über Einkommensteuer ausgesprochen. Die Staatseinkommensteuer als vorhanden angenommen, müssen wir, glaube ich, mit dem Entwurf des preussischen Kommunalsteuergesetzes sagen: neben ihr darf keine aparte Einkommensteuer zugelassen werden, es kann das Einkommen nicht von zwei öffentlichen Körpern auf verschiedene Weise festgestellt werden.

Dann verlange ich aber eine Form der Einkommensteuer, wie sie in andern Staaten besteht und leicht durchgeführt werden kann. Ich halte nämlich die obligatorische Selbsteinschätzung und weitgehende Oeffentlichkeit (eventuell auch Contingentirung) in Preußen für geboten. Von den jetzt geltenden Vorschriften muß man sagen, sie laufen darauf hinaus: wasch mir den Pelz und mach mich nicht naß, denn was ist es Andres, wenn man zwar möglichst genau abschätzen soll, aber nicht in die persönlichen Verhältnisse eindringen darf. Wie das gemacht werden soll, ist mir und wie ich glaube Vielen unverständlich.

Wenn wir aber auch die Staatseinkommensteuer zu Grunde legen, so ist durchaus nicht gefagt, daß wir dieselbe Scala festhalten müssen. Professor Neumann hat berechnet, wie hoch die Communalsteuer am Rhein kommen und wie sie für die untern Klassen vollends erdrückend wäre, wenn man nicht eine stärkere Progression für die höher Besteuernten einführte. Auch haben wir bei der Com-

munaleinkommensteuer Rücksicht darauf zu nehmen, welche andere Steuern bestehen. Wo wir indirekte Verzehrungssteuern und die Miethssteuer haben, werden wir auch eine höhere Einkommensteuer verlangen als in der Commune, die keine solchen Steuern besitzen.

Endlich habe ich mich unter f) über die allgemeine Vermögenssteuer ausgesprochen, — ich berufe mich auf die Eisenacher Verhandlungen und auf die Neumannschen Schriften u. s. w. Ich war früher nicht unbedingt dafür und glaubte, daß man durch eine höhere Besteuerung des fundirten Einkommens den Zweck erreichen könne; aber ich habe mich überzeugt, daß die Besteuerung des Vermögens ein zeitgemäßer Weg sein dürfte. Bei der allgemeinen Vermögenssteuer muß das mobile Capitalvermögen entsprechend herangezogen werden und auch das gewerbliche sowie das bloße Nutzvermögen. Bei uns haben wir nun solche Staatssteuern noch so gut wie gar nicht. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß nach dem Eisenacher Beschluß die deutschen Staaten sie gleich einführen; bis jetzt sehen wir wenig Geneigtheit dazu. Aber desto mehr könnte man in der Commune möglichst freien Spielraum dafür geben und ihr so erlauben, Zwecke auszuführen, die man sonst durch Ertragssteuer auszuführen suchte. Insofern bin ich für eine solche allgemeine Vermögenssteuer.

Damit habe ich, indem ich glaube, den mir gestatteten Zeitraum von einer Stunde nur um fünf Minuten überschritten zu haben, das vorgeführt, was ich über dies Thema auf dem Herzen habe. Ich schließe mit einer Bemerkung, die Sie einem Rathedersocialisten gerade an diesem Orte nicht verübeln wollen. Meines Erachtens ist die Communalsteuerfrage wie jede dierartige ein Thema, das nicht nur die Steuer- und politischen Verhältnisse betrifft, sondern das recht eigentlich ein socialpolitisches Gebiet berührt. Meines Erachtens können wir auf keinem Gebiete selbst radikalen Forderungen des Socialismus oder, um praktisch zu sprechen, der Social-Demokratie so weit entgegenkommen als auf dem Gebiet der Steuern. Nicht wie die Social-Demokraten vor einigen Jahren in Berlin sagten, daß bei 4000 Thaler Einkommen schon 60 % Steuer eintreten solle, was ich — ich bitte es zu bemerken — natürlich auch verwerfe. Jedes richtige Princip läßt sich durch Uebertreibung ad absurdum führen. Aber jedenfalls dürfen wir eine höhere Progression befürworten. Ich sage weiter: auf keinem Gebiete lassen sich Umgestaltungen so leicht durchführen, wenn man nur will. Eine Umgestaltung des privaten Grundeigenthums, eine principiell andere Organisation unserer ganzen Production, eine Ersetzung des Privatkapitals durch „öffentliches“ ist selbst auf dem Papier sehr schwierig, sie nur zu „denken“, geschweige sie auszuführen, eine gewaltige Leistung. Aber eine Umgestaltung der Besteuerung ist auf dem Papier leicht und in der Praxis relativ nicht zu schwer, wenn — man nur will. Haben wir aber Steuerreformen in der Richtung der Eisenacher Beschlüsse und meiner Vorschläge durchgeführt, dann dürfen wir uns sagen, haben wir zwar immer nur einen kleinen Theil, aber doch einen Theil der socialen Frage ernstlich behandelt, haben den in diesem Punkte vielfach berechtigten Angriffen der unteren Classen auf unsere Steuer-gesetzgebung einen Angriffspunkt entzissen, und das halte ich in der That für einen Vortheil.

Insofern möchte ich gerade meine Auffassung empfehlen. Als echte Social-

politiker werden wir dann nicht nur die städtischen und ländlichen Bedürfnisse durch eine bessere Communalbesteuerung leichter befriedigen, nicht blos die Ausdehnung der kommunalen Thätigkeit von Stadt und Land befördern, sondern wir führen auch die Ungerechtigkeiten, die im Besteuerungswesen vorhanden sind, auf ein geringstmögliches Maaß zurück. — Damit, meine Herren, schließe ich. (Lebhafter Beifall.)

Thesen

des Referenten Professor Dr. Adolph Wagner
in der Communalsteuerfrage.

I. Allgemeine leitende Grundsätze.

(Nr. 1—9 zur Abstimmung gestellt.)

1) Bei dem engen Zusammenhang zwischen Staats- und Communalbesteuerung setzt die befriedigende Gestaltung der letzteren eine zweckmäßige Einrichtung der ersteren voraus. Eine erspriessliche Reform der Communalbesteuerung ist daher meistens von einer gleichzeitigen Reform der Staatsbesteuerung abhängig.

2) Die unmittelbare Anknüpfung der Communalbesteuerung ausschließlich in Form eines Systems von Zuschlägen an die Staatsbesteuerung überhaupt — welche letztere regelmäßig nicht ein wirkliches Steuersystem, sondern ein Produkt zufälliger geschichtlicher Entwicklung ist — oder an bestimmte Arten von Steuern, wie die direkten oder wie speciell die Personal- und Einkommen- und Ertragssteuern, ist schon deshalb unzulässig.

3) Eine solche Beschränkung auf Zuschläge zu Staatssteuern ist aber auch überhaupt weder grundsätzlich geboten, noch zweckmäßig, weil Wesen und Aufgaben des Staats und der Communen doch nur theilweise zusammenfallen.

4) Wie im Staate muß zwar auch in der Commune das Princip der Besteuerung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit im Ganzen vorwalten, aber nicht in demselben Grade wie dort. Nach der Art der kommunalen Aufgaben und Ausgaben und nach den wirtschaftlichen Wirkungen dieser Ausgaben auf die ökonomische Lage der Einzelnen hat vielmehr das Princip der Besteuerung nach Maßgabe des Interesses hier eine größere Berechtigung und gestattet es auch leichter eine umfassendere Anwendung in der Commune als im Staate.

5) Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist für die Deckung derjenigen Communalausgaben geboten, welche für wirklich einigermaßen allgemeine Zwecke verwendet werden („allgemeine Ausgaben“ i. d. S.).

6) Die Besteuerung nach dem Interesse muß möglichst da Platz greifen, wo eine Communalausgabe für Einzelne allein oder in höherem Maße als für Andere ökonomische Vortheile schafft („besondere Ausgaben“ i. d. S.).

7) Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verlangt auch in der Commune eine höhere Belastung des fundirten und eine progressive Besteuerung des größeren Einkommens.

8) Die Einkommensteuer allein reicht zur Verwirklichung des Princips der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit grade in der Commune nicht aus. Am Besten tritt auch hier wie im Staate die Einkommensteuer in Verbindung mit einer allgemeinen Vermögenssteuer. Indessen sind zweckmäßig gestaltete Ertragssteuern, besonders Realsteuern wie die Grund- und Gebäudesteuer, für die Commune ebenfalls empfehlenswerth und hier auch leichter aufzulegen als im Staate.

9) Zur Durchführung des Princips der Besteuerung nach dem Interesse dient:

- a. ein durchgebildetes System von Gebühren und Beiträgen zur vollständigen oder theilweisen Deckung solcher „besonderer“ Communalausgaben, welche Einzelnen im höheren Maße zu Gute kommen als Anderen;
- b. die Berücksichtigung der Sondervortheile, welche Einzelne durch Communalausgaben erlangen, in der Anlegung der Vermögenssteuern und auch der Ertragssteuern;
- c. die höhere, bez. die Extrabesteuerung solchen Besitzes, welchem die ganze Communalentwicklung und die Gesammtheit der Communalleistungen ohne entsprechende persönliche Leistungen des Besitzers Werth zu wachsen lassen. Dies gilt besonders vom Grundbesitz, zumal in den Städten.

II. Hauptgrundsätze für die Ausführung der Communalbesteuerung.

(Die Nummern 10—12 enthalten die Formulirung einiger weiteren Hauptpunkte im Vortrage des Referenten. Ob sie speciell zur Abstimmung gestellt werden sollen, behält sich der Referent nach Maßgabe der verfügbaren Zeit zu entscheiden vor.)

10) Die Ausführung der Communalbesteuerung verlangt thunlichst eine Gliederung des Ausgabe-Etats in

- a. wirklich allgemeine Ausgaben;
- b. besondere Ausgaben wesentlich für Culturzwecke (z. B. Schulwesen), („Culturausgaben“);
- c. besondere Ausgaben für Wegewesen und für Alles, was die Wohnbarkeit und die Benutzbarkeit eines Orts zu gewerblichen Zwecken bessert (z. B. Straßenreinigung, Bewässerung, Wasserleitung, Canalisirung, Beleuchtung u. f. m.) („wirthschaftliche Ausgaben“).

Im Zweifel wird eine Ausgabe oder der Rest einer solchen zur ersten Kategorie gerechnet.

11) Das Verhältniß der verschiedenartigen Steuern, welche in der Commune Anwendung finden, ist in Anknüpfung an diese Gliederung der Ausgaben folgendermaßen geglätt festzustellen:

- a. Für die „allgemeinen“ Ausgaben dienen in erster Linie die etwaigen Verbrauch= und Verkehrssteuern, dann hauptsächlich die Einkommen= und die Vermögenssteuer. Gesetzlich ist eine Maximalquote dieser Ausgaben zu bezeichnen, welche davon durch Ertragssteuern bestritten werden darf.
- b. Für die „besonderen“ Ausgaben der ersten Art dienen zunächst Gebühren u. dgl. Der Rest wird gedeckt wie die allgemeinen Ausgaben.
- c. Für die „besonderen“ Ausgaben der zweiten Art dienen zunächst ebenfalls Gebühren und Beiträge. Der Rest wird hauptsächlich durch Ertragssteuern, bez. durch die Besteuerung des immobilien Vermögens gedeckt. Gesetzlich wird eine Maximalquote festgesetzt, welche davon durch die Einkommen= und die allgemeine Vermögenssteuer gedeckt werden darf.

12) Der Besteuerung der Commune unterliegt aller in ihrem Gebiete befindliche Besitz und hier gewonnene Erwerb. Daher

- a. haben die Forenfen, die juristischen Personen, die Erwerbsgesellschaften, der Fiscus und andere Communen dieselben Ertrags= (und thunlichst auch dieselben allgemeinen Vermögens=) Steuern zu entrichten, wie die physischen Personen, welche in der Commune wohnen.
- b. Auch der communalen Einkommenbesteuerung unterliegt das aus dem betreffenden Besitz und Erwerb stammende Einkommen aller dieser Personen im Princip ebenso. Bei der Durchführung dieses Grundsatzes ist nach einzelnen Arten dieser Personen und dieses Besitzes und Erwerbs zu unterscheiden, wobei Compromisse zwischen den Grundsätzen der Einkommen= und Ertragsbesteuerung geboten sind, um den Schwierigkeiten in der Festsetzung des steuerpflichtigen Einkommens zu entgegen. Namentlich kann sich statt der Einkommenbesteuerung ein entsprechend höheres Ausmaß der Ertragssteuern empfehlen.

III. Skizze eines Programmes zur Ausführung der Communalbesteuerung im Einzelnen.

(Als Grundlage für die an das Referat sich etwa anschließende Specialbebatte.)

1) Die größeren Communalverbände (Provinzen, Kreise) und die Ortsgemeinden, ferner die verschiedenen Arten der letzteren, insbesondere

- a. wesentlich Landwirtschaft treibende Landgemeinden und kleine Ackerstädte,

b. Mittelstädte und industrielle Landgemeinden,

c. Großstädte

sind bei der Durchführung der Communalbesteuerung mehrfach zu unterscheiden.

2) In der ersten Kategorie (a) empfiehlt sich ein engerer Anschluß an die direkten Staatssteuern mittelst Zuschlägen, indessen mit auch hier unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde erlaubten Abweichungen.

a. Insbesondere ist bei Zuschlägen zur Grundsteuer eine Abweichung von der Steuervertheilung nach dem Kataster zulässig unter Berücksichtigung von solchen Umständen, welche den Wirthschaftsbetrieb besonders begünstigen oder erschweren.

b. Die Besteuerung nach dem Interesse läßt sich bei einzelnen Communalausgaben, besonders bei den „wirthschaftlichen“, auch noch durch höhere Zuschläge zu den Ertragssteuern, namentlich zur Grundsteuer durchführen.

3) In den Städten, besonders in den Großstädten, ist

a. als Zuschlag zu der betreffenden Staatssteuer oder als eigene Communalsteuer eine Besteuerung des vom Eigenthümer nicht durch eigene Leistungen verdienten Werthzuwachs des Grund- und Gebäude-Eigenthums geboten, gerade um das Princip von Leistung und Gegenleistung durchzuführen. Zu diesem Behufe kann eine nach der Höhe dieses Werthzuwachs sich richtende Verkehrssteuer in Form einer Besitzwechselabgabe und eine Erbschaftsteuer dienen. Daneben empfiehlt sich für ganz oder fast ganz unbenutzte Baustellen eine laufende Besteuerung nach Maßgabe eines fingirten Ertrags, z. B. von der Höhe wie bei einem Hause mittleren Umfangs in der betreffenden Gegend.

b. Die indirecte Verbrauchsbesteuerung ist zulässig in Form von Zuschlägen zu den betreffenden Staatssteuern; auch, zumal in größeren Städten, nicht unbedingt verwerflich in Form altbestehender städtischer Steuern (Octroi); dagegen als neu einzuführende Communalsteuer im Allgemeinen nicht rätlich. Wo sie stattfindet, muß eine um so stärkere Progression der Einkommensteuer verlangt werden.

c. Die communale Miethssteuer ist eine besonders schlechte Verbrauchssteuer-Form. Ebenso wenig genügt sie statt einer Einkommensteuer. Desgleichen ist sie neben einer solchen unrichtig. Das Princip der Besteuerung nach dem Interesse verwirklicht sie nicht gehörig. Wo sie besteht, muß sie wenigstens progressiv sein, d. h. nach der Höhe der Miethe im Procentsatz steigen, gerade um das Einkommen einigermaßen proportional zu treffen.

d. Von den directen Ertragssteuern empfiehlt sich in Städten besonders eine vom Eigenthümer gezahlte Gebäudesteuer, in Verbindung mit einer Steuer auf Baustellen. Die betreffende Staatssteuer eignet sich aber häufig nicht als Grundlage von Zuschlägen für die Gemeinde. Vielmehr ist eine besondere bewegliche Steuer nach dem jährlichen

Erträge zu verlangen und auch verhältnißmäßig leicht und richtig durchzuführen. Durch diese Steuer ist der Haupttheil der Kosten der „wirthschaftlichen“ Communalausgaben zu bestreiten.

- e. Wo eine Staats-Einkommensteuer (incl. Classensteuer) besteht, muß die communale Einkommensteuer in der Form von Zuschlägen zu ihr aufgelegt werden. Abweichungen im Umfang und im Steuerfuß (Progression) sind jedoch zulässig und besonders wo Verbrauchssteuern und die proportionale Miethssteuer bestehen, ist eine weitere Freilassung des kleinen und eine stärkere Progression bei dem höheren Einkommen geboten.
- f. Ebenso hat sich die communale allgemeine Vermögenssteuer an diejenige des Staates anzulehnen. Es empfiehlt sich aber auch, bei dem noch rechtmäßigen Mangel einer solchen, gerade in den Städten selbstständig mit dieser Vermögenssteuer vorzugehen; mit ihr, zur Durchführung des Principes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, allgemein das fundirte Einkommen höher zu treffen und durch sie — zugleich zur Durchführung des Principes der Besteuerung nach dem Interesse — das Immobilial- und zum Theil das gewerbliche Vermögen zur Deckung der „wirthschaftlichen“ Ausgaben stärker herbeizuziehen.
-

Correferat

von Oberbürgermeister Wegner (Duisburg) über die
Reform der Communalbesteuerung.

Wenn ich als Vertreter einer rheinischen Stadt die Ehre habe, in dieser hochansehnlichen Versammlung einen Vortrag „über die Communal-Steuerfrage“ zu halten, so ist dies aus der Veranlassung des Herrn Vorsitzenden Ihres Vereins hervorgegangen, der es als wünschenswerth bezeichnet hatte, daß diese so wichtige Frage, deren Regelung durch ein Gesetz beabsichtigt wird, auch von dem Standpunkte eines preussisch-rheinischen Communalbeamten beleuchtet würde.

Voraus schicken muß ich, daß ich erst dann mich zur Uebernahme des Correferats entschlossen habe, nachdem zwei andere rheinische Collegen, — welche mehr, als ich, befähigt gewesen wären, über das Communal-Steuerwesen ein Beachtung verdienendes Wort zu sprechen — sich gezwungen gesehen hatten, das ihnen angetragene Mandat abzulehnen.

Mein Vortrag wird — um auch dies von vorn herein zu betonen — in enge Grenzen eingewiesen, durch den Umstand, daß ich nur in der Lage und im Stande bin, die Communal-Steuergesetzgebungsfrage, weniger vom theoretisch-wissenschaftlichen, als vielmehr vom Standpunkte eines praktischen Verwaltungsbeamten aus zu erörtern.

Deshalb bin ich bei den nachfolgenden Erwägungen von dem Gesichtspunkte geleitet worden, für ein zu erlassendes Communal-Steuergesetz nur solche Forderungen geltend zu machen, welche, mit Rücksicht auf die bisherige Rechtsentwicklung des preussischen Staats- und Communalsteuer-Wesens in nicht zu weiter Form, als wirklich erreichbar erscheinen, obschon sie vor dem Forum einer abstract-wissenschaftlichen Kritik vielleicht nicht bestehen möchten und welche, — worauf ich mein Augenmerk richte — geeignet sein könnten, in baldiger Zukunft die Gemeinden, insbesondere die Städte, von dem vorhandenen übermäßigen Steuerdruck zu befreien, und eine zweckmäßigere Vertheilung der Steuerlasten herbeizuführen.

Endlich schien es mir angezeigt zu sein, meiner Betrachtung vorzugsweise

die Steuerverhältnisse der Städte des industriellen Rheinlands und Westfalens zu Grunde zu legen.

Meine Herren! Die finanzielle Lage der Städte im Allgemeinen, insbesondere in den Industriebezirken Rheinlands und Westfalens, ist seit Jahren eine überaus gespannte.

Wo 250 — 300 % der direkten Staatssteuern als Communalsteuer-Zuschlag erhoben werden, fühlt man sich noch verhältnismäßig wohl; nicht selten aber ist es, daß gegenwärtig zur Aufbringung der Gemeindebedürfnisse 400, 500, ja bis zu 600 % der direkten Staatssteuern den Einwohnern auferlegt werden müssen.

Dies beweisen die statistischen Nachrichten, die ich von einer Anzahl von Städten der Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnberg mit einer Seelenzahl über 10,000 über die Steuerverhältnisse der letzten 5 Jahre erbeten und erhalten habe¹⁾.

Darnach ist es nicht zweifelhaft, daß in den gedachten Regierungsbezirken, zumal in den Theilen, deren sich die Industrie bemächtigt hat, auch in den Städten unter 10,000 Seelen, wie auch in den Landgemeinden die gleichen Verhältnisse obwalten.

Ich bin deshalb vollständig mit dem Herrn Dr. Ernst Bruch zu Breslau einverstanden, wenn er in seinem dem Vereine erstatteten Gutachten über die Communal-Steuerfrage sagt, „daß eine Steueraufgabe von 300 bis 500 % auf alle oder einzelne, wenn auch nur höhere Einkommenssätze, ein offenbar schwerer Uebelstand sei.“

Aber entgegen treten möchte ich an dieser Stelle der weiteren Auslassung des Herrn Bruch: „daß eine solche Belastung von den aus den Gemeindeorganen selbst hervorgehenden Einschätzungs-Commissionen als ein genügender Grund angesehen werde, um die Einschätzung (zur Staats-Classen- resp. Einkommensteuer) möglichst niedrig zu halten und daß hierin eine herbe Ungerechtigkeit gegenüber denjenigen Städten liege, welche — mit einem selbstständig ausgebildeten Abgaben- und Steuer-System ausgestattet — in ihren Einschätzungs-Commissionen gewohnt seien, das nicht übermäßig belastete Einkommen auch seinem vollen Betrage nach zu schätzen.

Da dieser schlimme Vorwurf einer vermeintlich herben Ungerechtigkeit ausdrücklich ganz allgemein vielen rheinischen Fabrikstädten gemacht ist, so fühle ich mich gedrungen, zur Ehre dieser rheinischen Städte und ihrer Einschätzungsorgane dieses herbe Urtheil umsomehr zurückzuweisen, als es beweislos geblieben ist, indem Herr Bruch selbst bekennt: „daß der statistische Nachweis voraussichtlich nicht schwer zu führen sein würde, daß, je stärker die Staatssteuersätze mit communalen Zuschlägen belastet seien, die Einschätzungen um so niedriger ausfielen, daß aber allerdings eine statistische Kritik der Einkommenseinschätzungen noch gänzlich fehle.“

Dagegen möchte ich in aller Kürze doch darauf hinweisen, daß die Vorstehenden der Classensteuer- und resp. der Staats-Einkommensteuer-Einschätzungs-

¹⁾ Die Zusammenstellung dieser Nachrichten ist am Schlusse dieses Referats abgedruckt. (A. d. R.)

Commissionen der rheinischen Städte seit Jahren es als ihre unabweißbare Pflicht angesehen und darauf hingewirkt haben, daß auf Grund der bestehenden Gesetze und Instruktionen das Einkommen möglichst richtig erfaßt werde, gerade weil der Umstand, daß zur Aufbringung der Gemeindebedürfnisse Zuschläge von mehreren hundert Procenten zu den Staatssteuern erforderlich sind, jede unzutreffende und ungleichartige Einschätzung zur Classen- und resp. Einkommensteuer zu einem doppelten und dreifachen Unrecht gegen alle diejenigen Steuerpflichtigen anschwellen würde, deren Einkommen richtig geschätzt worden ist.

Ein ganz Anderes ist es, ob überhaupt und im Allgemeinen, sei es in den östlichen oder westlichen Provinzen des preussischen Staates, nach dem zeitigen Stande unserer Gesetzgebung das Einkommen der steuerpflichtigen Personen, namentlich in den höheren Einkommensstufen, richtig und gleichmäßig erfassbar ist.

Auf diesen Punkt werde ich im Verlaufe meiner Abhandlung zurückkommen. —

In der That, jene hohen Ziffern der Zuschläge zu den Staatssteuern in den rheinischen (und westfälischen) Fabrikstädten, nicht minder wie in den Industriestädten Schlesiens und anderer Provinzen, finden ihre sachliche Erklärung.

Eine nicht unerhebliche Anzahl von Stadtgemeinden ist in den letzten Jahrzehnten in Folge des mächtigen Aufschwunges der Industrie, insbesondere des Bergwerks- und Eisenbetriebes so zu sagen, aus der Erde gestampft worden.

Mit keinerlei Grund- oder anderem Vermögen ausgestattet, und fast vollständig bar eines alten angeessenen vermögenden Bürgerstandes, sind sie ausschließlich zur Bestreitung der von Jahr zu Jahr anschwellenden Bedürfnisse für eine Fülle von wirthschaftlichen Einrichtungen lediglich auf die Steuerkraft der Eingewanderten angewiesen gewesen, indem sie die Mittel zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben lediglich auf dem Wege der Anleihe beschaffen mußten.

Während das Armen-Budget mit jedem Jahre erhöhte Anforderungen stellte, mußten zur Hebung des Volksschulwesens, das an verschiedenen Orten in fast unglücklicher Weise darnieder lag, ganz bedeutende Aufwendungen gemacht werden, die den Stadthaushalts-Etat dauernd und wiederkehrend belasteten.

Mit dieser Steigerung der Ausgaben stand zwar naturgemäß im Verhältniß das feste Wachen der Bevölkerung, allein die Leistungsfähigkeit der zahlreich einwandernden Personen, da sie überwiegend dem Arbeiterstande angehörten, reichte nicht im Entferntesten hinan an die Summe der Ausgaben, die sie dem städtischen Haushalte verursachten.

So lange in Städten der geschilderten Art Handel und Gewerbe blühten, wurde die Belastung weniger empfunden; sie hat sich aber gegenwärtig fast bis zur Unerträglichkeit gesteigert, nachdem die Wirkungen der in der zweiten Hälfte des Jahres 1873 ausgebrochenen Handels- und Geschäftskrisis auch die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden in innige Mitleidenchaft gezogen haben.

Konnte es doch Thatfache werden, daß eine Stadt in Rheinland sich gezwungen gesehen hat, ihre Unmöglichkeit zu erklären, die Bedürfnisse für das Armenwesen aus eigener Kraft aufzubringen und die Hilfe des Landarmenverbandes anzurufen; wie es nicht weniger eine Thatfache sein soll, daß man einer andern Stadt in Westfalen, deren zeitigen Steuerverhältnisse geradezu als trostlose bezeichnet werden, zur Erwägung gegeben hat, ob sie nicht die Städte-Verfassung aufgeben und zur Verfassung der Landgemeinden zurückkehren wolle.

Jenen so plötzlich emporgewachsenen Stadtgemeinden gegenüber befinden sich zwar Diejenigen in einer relativ erträglicheren Lage, welche einen historischen Hintergrund, einen alten angeessenen und vermögenden Bürgerstamm und auch mehr oder weniger Grund- und Capital-Vermögen aufzuweisen haben; aber auch für sie sind die gedachten wirkenden Ursachen für den erhöhten Steuerdruck vorhanden, der noch mehrere Jahre andauernd und fühlbar sein wird, auch wenn schon Gewerbe und Industrie wieder in Aufschwung begriffen sein werden.

Aber auch abgesehen von der durch diese außergewöhnliche Wirtschaftslage hervorgerufenen finanziellen Calamität der Gemeinden, so ist doch weiter wenigstens für die Städte der Industriebezirke die Annahme begründet, daß sie in den meisten Fällen selbst bei wiedergewonnenen normalen Verhältnissen nach dem Stande der heutigen Steuer-Gesetzgebung auch in Zukunft zur Aufbringung einer Communalsteuer verurtheilt sein werden, welche zwischen 200 und 400 % der direkten Staatssteuern schwanken wird.

Mit begreiflichem Interesse nahmen deshalb die Gemeinde-Verwaltungsbehörden den im Staats-Ministerium ausgearbeiteten „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufbringung der Gemeinde-Abgaben“ im August 1876 zur Begutachtung entgegen, in der Unterstellung, daß die Bestimmungen desselben den Gemeinden die Mittel und Wege vorzeichnen möchten, welche eine zweckmäßigere Vertheilung der Steuerlast, als bisher, und eine Herabminderung derselben herbeizuführen im Stande seien.

Bevor ich mich mit den Grundprincipien und den Bestimmungen des Entwurfs beschäftige, halte ich es für geboten, mit einigen Worten darauf einzugehen, einerseits, ob nicht die Gemeinden, da eine Einschränkung ihrer Ausgaben, soweit es in ihren Willen gestellt wäre, in nennenswerther Art, naturgemäß nicht möglich erscheint, selbstthätig im Stande seien, durch Ausdehnung des Gemeinde-Eigenthums, wie durch Vermehrung ihrer Einnahmen auf dem weiten Gebiete ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit den Bedarf an Steuern zur Ausgleichung ihres jährlichen Deficits auf ein Mindermaaß herabzuführen; und ob nicht andererseits es die Pflicht des Staates sei, den Gemeinden ganz oder wenigstens zum Theil für diejenigen sehr erheblichen Kosten gerecht zu werden, welche sie als Organe des Staates auf den ihnen zugewiesenen Gebieten der inneren Staats-Verwaltung, insbesondere des Armen- und höheren wie niederen Schulwesens, sowie der öffentlichen Wohlfahrts- und Sicherheits-Polizei u. s. w. aufzuwenden haben.

Nach beiden Richtungen hin kann eine ins Gewicht fallende Verbesserung der Gemeindefinanzen vorerst nicht verhofft werden.

Eine Vermehrung von Gewinn bringendem Gemeinde-Eigenthum, insbesondere von Grundstücken, ist bei den gestiegenen Werthen des Grund und Bodens für die Gemeinden ganz unausführbar, nachdem sie zu einem Theile bedauerlicherweise in den rückliegenden Jahrzehnten der Stagnation sich ihrer oft bedeutenden Liegenschaften manchmal zu Spottpreisen entäußert haben.

Umgekehrt muß betont werden, daß in der neueren Zeit die Gemeinde-Verwaltungen in umsichtiger Weise bestrebt gewesen sind, ihre Besitzungen, soweit solche vorhanden, insbesondere Waldungen, durch rationelle Bewirtschaftung möglichst nutzbringend zu machen, wie sie nicht weniger sich zum Ziele gesetzt haben, gemeinnützige Veranstaltungen, wie beispielsweise Sparcassen, sowie Gas-

anstalten und Wasserwerke, fast überall mit Gewinn bringendem Erfolge für den Stadtfächer, ins Leben zu rufen.

Dagegen scheint eine wesentliche Entlastung der Gemeinden rücksichtlich der Aufwendungen für die Zwecke der ihnen obliegenden Geschäfte der inneren Staatsverwaltung des Armen-, Schulwesens u. auf längere Zeit hinaus außer dem Bereiche der Möglichkeit zu liegen, wenngleich diese Entlastung bei jeder Gelegenheit unaufhörlich gefordert werden muß.

Denn was das System der Vertheilung dieser öffentlichen Lasten in Preußen anlangt, so ist dasselbe grundsätzlich auf die absolute und volle Verpflichtung der Ortsgemeinde aufgebaut und die Betheiligung des Staates an denselben ist eine subsidiäre, d. h. sie tritt nach den gemachten Erfahrungen nur in seltenen Fällen, in denkbarst geringem Umfange und öfters erst dann ein, wenn die überbürdete Ortsgemeinde thatsächlich an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angekommen ist.

Eine wirksamere Theilnahme des Staates an diesen Verpflichtungen der Gemeinden hätte eine durchgreifende Umgestaltung der verschiedenen Gebiete des Staats-Verwaltungsrechts im Gesetzgebungswege zur Voraussetzung, welche günstigsten Falls erst nach einer Reihe von Jahren zu erreichen sein wird.

Wenn somit nach den besprochenen Richtungen hin eine befriedigende Entlastung der Gemeinden von dem constatirten Steuerdruck, die doch unaufschieblich und dringend nothwendig ist, nicht angebahnt werden kann, so muß untersucht werden, ob eine zweckmäßigere Vertheilung der Steuerlast und eine Herabminderung derselben auf dem Wege einer neuen Communalsteuer-Gesetzgebung zu erreichen ist, da die zeitigen Gesetzbestimmungen über das gemeindliche Steuerwesen sich als nicht ausreichend erwiesen haben, in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden, insbesondere der Städte, ein übermäßiges Anwachsen der Steuerlast zum schließlichen Schaden des Gemein- wie des Staatswesens zu verhüten.

Dies führt zunächst dazu, sich die zeitigen gesetzlichen Normen des Gemeindesteuerrechts zu vergegenwärtigen, um dieselben mit den Grundprincipien des neuen Communalsteuer-Gesetzentwurfs in Vergleich zu setzen.

Preußen hat kein einheitliches Gemeindesteuerrecht, die Bestimmungen desselben befinden sich zerstreut und mehr oder weniger übereinstimmend in den Gemeindeverfassungs-Gesetzen. Doch aber beruhen dieselben, vielleicht abgesehen von den neuen Provinzen, wenigstens für die Stadtgemeinden auf gleicher principieller Grundlage.

Die Städte-Ordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 hat im § 53 folgende Bestimmungen über das Gemeindesteuerrecht:

„Soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen. Diese können bestehen:

- I. in Zuschlägen zu den Staatssteuern, wobei folgende Bestimmungen gelten:
 1. die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht belastet werden;
 2. bei Zuschlägen zur Classen- und classificirten Einkommensteuer muß jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben;

3. die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

- a. für alle Zuschläge zur Einkommensteuer;
- b. für Zuschläge zu den übrigen direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50 % der Staatssteuern übersteigen oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern vertheilt werden soll. Zur Freilassung oder geringeren Belastung der letzten Classensteuerstufe bedarf es dieser Genehmigung nicht;
- c. für Zuschläge zu den indirecten Steuern.

II. in besonderen direkten oder indirecten Gemeindesteuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht, oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen.“

Dieselben Bestimmungen, mit einer geringen Abweichung finden sich auch in den Städteordnungen für die westlichen Provinzen.

Hiernach sind 2 Arten von Communalsteuern vorhanden:

- I. Zuschläge zu den (direkten oder indirecten) Staatssteuern;
- II. besondere Gemeindesteuern, welche letztere wieder direkte oder indirecte sein können.

Meines Wissens sind weitaus in der übergroßen Mehrzahl der preussischen Städte die Zuschläge zu den directen Staatssteuern vertreten.

Ungleich seltener sind Gemeindegzuschläge zu den indirecten Steuern, da die Entwicklung dieser Steuerquellen durch die Staats-Steuer- und Zoll-Gesetzgebung von vornherein den Gemeinden verschränkt worden ist.

Auch besondere directe Gemeinde-Einkommensteuern haben verhältnißmäßig in den Städten wenig Boden gewinnen können. Während sie sich, wie man meint, in der Idee selbstständig und unabhängig von den Normen der Staats- Classen- und Einkommensteuern hätten entwickeln sollen, hat sich in den Gemeinden, wo sie bestanden haben und noch heute bestehen, gezeigt, daß sie meistens nichts anderes, als eine zahme Unterordnung unter die Scalen und Tarife der Staatssteuern gewesen sind, Dank der von den Aufsichtsbehörden erlassenen Instructionen und der als Zwangsmuster vorgeschriebenen Normal-Schematen.

Noch in den letzten drei Jahren sind deshalb Stadtgemeinden, wie z. B. Grefeld, dazu übergegangen, ihre eigenen Communal-Einkommensteuernormen über Bord zu werfen und zum reinen Zuschlagssystem zu den directen Staatssteuern überzugehen.

Wenn die meisten Städte Communalsteuer-Regulative haben, so sind sie nur zu dem Zwecke gemacht, Ausführungsbestimmungen über das reine Zuschlagssystem und ferner die Möglichkeit zu haben, die Forensen und juristischen Personen von ihrem Einkommen aus dem in der Gemeinde gelegenen Grundbesitz und Gewerbe heranziehen zu können.

Eine besondere Gemeinde-Nieths- oder Haussteuer, die in die vorgedachte Kategorie der selbstständig construirten Gemeindesteuern einzuweisen sind, findet sich ebenfalls nur vereinzelt vorzugsweise in Großstädten.

Die Zulässigkeit der vierten Steuerform endlich, der besonderen indirecten Communalsteuern, ist durch die wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll-

und Handelsvereins geschlossenen Verträge vom 4. April 1853, sowie in den dazu gehörigen Separatartikeln getroffenen, auch durch den Zoll- und Handelsvertrag vom 8. Juli 1867 aufrecht erhaltenen Vereinbarungen unzulässig gemacht worden.

Schließlich ist auch durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 den Gemeinden die Möglichkeit benommen, Zuschläge zu der Mahl- und Schlachtsteuer weiter zu erheben, indem die Mahlsteuer gänzlich aufgehoben und der Schlachtsteuer als einer Gemeindesteuer meines Erachtens die Art an die Wurzel gelegt ist, wenngleich das Gesetz es gestattet, dieselbe für die Gemeinde fortzuerheben, wenn dahingehende Gemeindebeschlüsse vorliegen.

Die hie und da etwa vorhandene W. Idypreststeuer, sowie die allgemein verbreitete Hundesteuer, um auch diese zu erwähnen, dürften nicht weiter in Betracht kommen. —

Betrachtet man nun die Grundprincipien des vorliegenden neuen Communalsteuer-Gesetzentwurfs, so ergibt sich, um nur das Wesentliche herauszuheben, Folgendes:

Als Generalregel ist hingestellt, daß die Vertheilung der Gemeindeabgaben nach dem Verhältnisse der direkten Staatssteuern durch Zuschläge zu erfolgen habe.

Zuschläge zur Staats- Classen- und Einkommensteuer dürfen nicht ohne gleichzeitige Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer, und umgekehrt, erhoben werden.

In Ermangelung eines Gemeindebeschlusses müssen die Gemeindeabgaben auf sämtliche direkten Staatssteuern (einschließlich der Gewerbesteuer, jedoch mit Ausschluß der Hausirgwerbesteuer) gleichmäßig vertheilt werden. Jedoch ist es den zu fassenden Gemeindebeschlüssen vergönnt, innerhalb gezogener Minimal- und Maximalgrenzen die Grund- und Gebäudesteuer mehr oder weniger mit Zuschlägen heranzuziehen, während die Gewerbesteuer gänzlich freigelassen werden kann.

Die Beibehaltung oder neue Durchführung von besonderen direkten Communal-Einkommensteuern wird als unzulässig bezeichnet. Dagegen können die sonstigen zur Zeit bestehenden besonderen direkten sowie indirekten Gemeindeabgaben mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beibehalten werden; eine neue Einführung solcher besonderer Gemeindeabgaben kann jedoch nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde, sowie unter stets widerruflicher Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen erfolgen.

Einem unbefangenen Urtheile kann es nicht zweifelhaft sein, daß, wie nach der bisherigen Lage der Communalsteuer-Gesetzgebung, das Zuschlagsprincip zu den direkten Staatssteuern für den weitaus größten Theil der Gemeinden, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, prävalirt hat und durch Rescripte und Verfügungen der Aufsichtsbehörden allmählich zu einem immer entschiedenerem Ausdrucke gelangt ist, so auch das Zuschlagsprincip nach dem neuen Gesetzentwurfe bestimmt ist, zur fast ausschließlichen Herrschaft in den Gemeinden zu gelangen, da doch in der That den als zulässig bezeichneten besonderen direkten und indirekten Gemeindeabgaben durch die vorgesehenen Sauteln der Aufsichtsbehörden der Reim jeglicher Entwicklungsfähigkeit genommen ist.

Wenn nun aber, wie vorhin behauptet ist, die zeitigen Gesetzesbestimmungen über das gemeindliche Steuerwesen sich nicht als ausreichend erwiesen haben, in der überwiegendem Mehrheit der Gemeinden, insbesondere der Städte, ein übermäßiges Anwachsen der Steuerlast zu verhüten, wie soll da die geplante neue Gesetzgebung es ermöglichen können, die Gemeinden von dem Steuerdrucke zu entlasten, da doch die Grundprincipien des gemeindlichen Steuerwesens nach wie vor unverändert bestehen bleiben sollen?

An diesem Punkte angelangt, fühlt man sich vor die Frage gestellt, die auch von dem Vereine zur Begutachtung aufgeworfen worden ist:

„ob es nämlich nicht eine Forderung der Nothwendigkeit und der Consequenz sei, daß den Gemeinden, insbesondere den Städten, sei es im Wege der Gesetzgebung oder der Steuerautonomie, freie Bahn gegeben werde, um ein besonderes, von dem Staatssteuerwesen gänzlich unabhängiges Communalsteuerwesen zu organisiren und weiter zu entwickeln?“

Ich stehe nicht an, die Frage aus theoretischen und praktischen Gründen im großen Ganzen zu verneinen und, wenn auch nicht ausschließlich, so doch im Wesentlichen dem Zuschlagsprincip das Wort zu reden, obschon ich mir nicht verhehle, daß hervorragende Männer der Wissenschaft wie der Praxis einen zum Theil weit davon entfernten Standpunkt einnehmen, — aber unter dem nicht genug zu betonenden Vorbehalte, daß einer auf dem Zuschlagsprincip basirten Communalsteuer-Gesetzgebung unzweifelhaft als Erstes eine Reform der staatlichen Klassen- und Einkommensteuer vorhergegangen sein muß. —

Hiermit bin ich zunächst auf den Punkt gestellt, die Wesenheit des Staates und der Ortsgemeinde einer kurzen Betrachtung zu unterziehen, um daran die Statthaftigkeit meiner Ansicht nachzuweisen.

Im Allgemeinen kann ich den Ausführungen des Verfassers der Denkschrift über die Reform der Gemeindesteuer-Gesetzgebung beitreten, wenn er sagt: „Es erscheint aber auch der Grundsatz, daß die Vertheilung der Gemeindeabgaben in der Regel nach dem Verhältniß der direkten Staatssteuern zu erfolgen habe, deshalb als gerechtfertigt, weil die Aufgaben des Staates und der Gemeinden, wenn auch nicht identisch, doch wesentlich gleichartig sind.“

Allerdings wohl, auf dem weiten Gebiete der äußeren Verwaltung waltet der Staat ausschließlich, ohne daß den Gemeinden irgendwie eine Mitwirkung vergönnt wäre, auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Justizverwaltung, wie der auswärtigen Politik und des Heerwesens.

Dagegen treffen Staat und Gemeinde auf dem Gebiete der inneren Staatsverwaltung durchaus als gleichwerthige Factoren zusammen, ja sogar, wie schon früher erwähnt worden ist, in der Weise, daß der Staat wichtige Zweige der inneren Verwaltung, wie die öffentliche Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei, die Armenpflege und das Schulwesen, den Gemeinden delegirt hat, sich nur die Oberaufsicht vorbehaltend, freilich aber auch den Gemeinden alle Lasten aufbürdend, die mit der Erfüllung dieser Aufgaben verbunden sind.

Hiernach stehen Staat und Gemeinde in gemeinsamer Arbeit zur Förderung der generellen und sittlichen Culturzwecke ihres Volkes, ersterer, um, wie es in

der Schrift des Dr. Robert Friedberg, „Finanzwissenschaftliche Erörterungen über die Besteuerung der Gemeinden“ (Berlin, Juni 1877), zu lesen ist, „als zusammenfassender Gegenorganismus der durch Interessengegenätze gespaltenen Gesellschaft die Allgemeinheit aller seiner Untertanen umfassend und seine Thätigkeit auf diejenigen Funktionen beschränkend, welche dem großen Ganzen gemeinsam zu Gute kommen“; — letztere (die Gemeinden) „als ein von der Staatsverwaltung unabhängiger Organismus der vollziehenden Gewalt und in Ergänzung derselben auf dem Grunde der Selbstverwaltung die örtlichen Besonderheiten berücksichtigend und das Besondere der Staatseinheit zur Geltung bringend“.

Wie man dem gegenüber die Gemeinden ausschließlich als eine „wirthschaftliche Interessen-Zwangs-Genossenschaft“ nach dem Principe von Leistung und Gegenleistung — etwa nach dem Muster eines Reich- oder Meliorationsverbandes — bezeichnen kann, ist unerfindlich.

Wäre dem so, so müßte in dem unaufhörlichen Widerstreite der Einzel- wie der Gruppeninteressen der Gemeindeverband zur Zerlegung und Auflösung gelangen, und welcher Beamte sollte wohl gefunden werden, der auf die Dauer es fertig brächte, die Geschäfte einer solchen ausschließlichen Interessenwirthschaft zu führen und zu leiten. In der That, nur die Staatsidee ist es, die den Gemeindeverband zu einem lebens- und entwicklungsfähigen Verwaltungsorganismus stempelt.

Um so mehr dagegen kann zugegeben werden, daß die Gemeinde neben der Verwaltung von Geschäften der inneren Staatsverwaltung recht eigentlich eine sie allein angehende und ganz außer dem Zusammenhange mit dem Staatsbegriffe stehende Sphäre wirthschaftlicher Aufgaben hat, die lediglich, sei es dem Individuum, sei es der Gesamtheit der Ortseingesessenen oder auch einzelnen Gruppen derselben, zu Gute kommen.

Es würde zu weit führen, dies des Näheren zu beleuchten, und es wird genügen, darauf hinzuweisen, daß Gasanstalten, Wasserwerke, Canalisationen, Badeanstalten, Straßenbauten, Pferdeeisenbahnen, Verschönerungsanlagen und eine Reihe anderer Dinge solche Einrichtungen sind, die für das Wohlbehagen der Ortseingesessenen ins Leben gerufen sind.

Wenn es nun richtig ist, daß das Steuerrecht des Staates und des Gemeindeverbandes aus dem Begriffe und dem Wesen derselben heraus construirt werden muß, so würde daraus folgen, daß beide — Staat und Gemeinde — auf die gleichen Steuerarten angewiesen sind, insofern und insoweit sie, wie nachgewiesen sein dürfte, gleichartige und gleichwerthige Aufgaben des Staatswesens erfüllen, daß aber die Ortsgemeinde, weil sie außerdem rein wirthschaftliche Zwecke verfolgt, darauf hingeführt wird, ihre Eingeseffenen für diese wirthschaftlichen Sonderleistungen — und zwar nach dem Principe von Leistung und Gegenleistung — besonders zu belasten.

Es liegt nahe, mich der Inconsequenz zu zeihen, da doch oben die Meinung aufgestellt worden ist, daß für das Gemeindesteuerwesen im großen Ganzen das Zuschlagsprincip zu den Staatssteuern gerechtfertigt scheine.

Zur Lösung dieses anscheinenden Widerspruchs — um diesen Punkt vorweg zu erörtern — mag die Behauptung vergönnt sein, daß einmal die Con-

struction von neuen Communalsteuern in richtiger Weise nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung als schwierig erachtet werden muß und daß schon heute nach der Lage der Vertheilung und der Praxis innerhalb der Gemeinden dem Princip von Leistung und Gegenleistung durch das Zuschlagsystem zu der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer in Verbindung mit dem gemeindlichen Beitrags- und Gebührensystem genügend Rechnung getragen scheint.

Wenn das Interesse und der Vortheil der Datsingeseffenen durch eine von jenem Grundsatz der Leistung und Gegenleistung getragene Communalsteuer erfaßt werden sollte, so müßte es möglich sein, daß diejenige Zahl der Einwohner wenigstens einigermaßen zutreffend ausgesondert würde, die von der Einen oder Anderen der vielseitigen Gemeindeveranstaltungen und Einrichtungen Gebrauch macht und davon Nutzen zieht, während der andere Theil mit der Steuer zu verschonen sein würde, der die Benutzung jener verschmäht oder gar nicht im Stande ist, dieselben für seine Zwecke in Benutzung zu nehmen.

Niemand kann es ernsthaft nehmen, daß mit diesem Hinweis gemeint sein könnte: so viel gemeindliche Einrichtungen und Anstalten vorhanden, so viele Steuerorten seien für die daran betheiligten Bewohner herauszukünfteln.

Niemand wird es aber auch andererseits in Abrede stellen können, daß nach der Lage der Dinge auch nicht annähernd die verschiedenen Interessen und Vortheile gegen einander abgemägt werden können, denn, um nur einige Beispiele anzuführen: eine Straße dient nicht bloß den Grundbesitzern, die daran wohnen, sondern sie dient auch dem allgemeinen Verkehr; eine Gasanstalt, ein Wasserwerk oder eine Canalisation, sie schaffen nicht nur Dem Nutzen, der sie gebraucht, sondern sie sind auch dazu da, die erstere, durch gute Straßenbeleuchtung die öffentliche Sicherheit zu fördern, die letzteren, um die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse zu verbessern.

Mit einem Worte: alle gemeindlichen Wirthschaftseinrichtungen sind gemeinnütziger Art, wenn sie auch außerdem und nebenher dem Einen mehr zum Vortheil gereichen als dem Anderen, oder selbst — wenn auch gewiß nur in seltenen Fällen — einem Dritten keinerlei Nutzen gewähren.

Allerdings giebt es in den Gemeinden vorzugsweise eine Kategorie von Eingeseffenen, denen im Allgemeinen die Vortheile der Gemeindeeinrichtungen in erhöhterem Maße, als den Anderen, zufallen, nämlich den Besitzern von Grundstücken, Liegenschaften und Häusern.

Es sind deshalb von verschiedenen Seiten theils Forderungen formulirt, theils besondere Communalsteuerquellen in Vorschlag gebracht worden, welche geeignet seien, gegenüber dem Realbesitze dem Princip von Leistung und Gegenleistung Rechnung zu tragen und gleichzeitig eine Entlastung der Gemeinden von dem Steuerdrucke herbeizuführen.

Zunächst hat man, wie es mehrfach von Verwaltungsbeamten, auf Städte-tagen oder in sonstigen Versammlungen geschehen ist, verlangt, daß den Gemeinden zur Deckung der für den Staat aufzuwendenden Kosten die staatliche Gebäude- und resp. Grundsteuer ganz oder wenigstens zum Theil als Einnahmequelle überwiesen werden möchte.

Es wird zuzugeben sein, daß die Ueberweisung der Grund- und resp. Gebäudesteuer an die Gemeinden immerhin eine Abschlagszahlung sein würde, und sicherlich würde keine sich sträuben, eine solche Dotation entgegenzunehmen.

Allein es ist nur zu sehr die Befürchtung begründet, daß der Staat nicht gewillt und nicht im Stande ist, diesen Wunsch zu erfüllen, weil er dadurch circa 46 Millionen verlustig würde, für die für jetzt wenigstens kaum anderweite Deckung vorhanden sein möchte.

Wenn einmal von Jemandem die Bemerkung gemacht worden ist, daß manche Gemeinden, insbesondere Landgemeinden, mit einem solchen reichen Segen nichts anzufangen wissen würden, so mag in solchem scherzhaft klingenden Worte ein Körnlein Wahrheit enthalten sein, jedenfalls würde für die übergroße Zahl der Städte durch die Ueberweisung selbst der ganzen Gebäudesteuer (auf die es bei den Städten hauptsächlich ankommt) keineswegs der finanziellen Mißlage derselben auch nur einigermaßen durchgreifend Abhülfe geschaffen sein.

Um nur ein Beispiel, die Verhältnisse meiner eigenen Stadt, die ich ver= trete, anzuführen, so würde die Ueberweisung der ganzen Gebäudesteuer, welche für das Jahr 1877/78 in runder Summe 36,000 Mark beträgt, das Communalsteuerdeficit von rund 713,000 Mark nur um etwa ein Zwanzigstel her= unterschrauben, ein verschwindender Erfolg der Thatsache gegenüber, daß für das gedachte Wirthschaftsjahr 365 Procent der Staats= (Klassen=) und Einkommensteuer aufgebracht werden müssen; ja noch mehr, da bei einer Ueber= weisung der Gebäudesteuer es doch wohl nicht angängig wäre, daß Zuschläge, wie bisher, zu dieser Steuer erhoben werden könnten, so würde in dem gedachten Falle der gewonnene Vortheil mehr wie aufgewogen durch den Umstand, daß der Procentsatz von 365 der Staats= Einkommensteuern erst gewonnen worden ist nachdem die Gebäude= wie auch die Grundsteuern vorweg mit 182½ Proc. ihres Betrages belastet worden sind.

Für die rheinischen Städte würde die Ueberweisung der ganzen Gebäude= steuer im großen Ganzen gerade den Effect haben, daß durch sie die jährlichen Repartitionsauslagen der Provinzialverwaltung gedeckt würden, obgleich die Städte, beiläufig bemerkt, irgend welchen, auch nur kleinsten Vortheil von dieser hohen Belastung bisher nicht verspürt haben.

Man hat nun weiter mehrseitig den Vorschlag gemacht, für die Gemeinden eine eigene neue Communal= Grund= (Gebäude=) Steuer, unab= hängig von der Staatssteuer, der gleichen Kategorie zu construiren. Insbesondere möchte ich hier des Vorschlags gedenken, der von dem Dr. Robert Friedberg in seiner bereits angezogenen Schrift gemacht ist. Friedberg sagt — nachdem er dem Gedanken der Ueberlassung der Staats= Grund= und Gebäudesteuer an die Gemeinden widersprochen hat, weil einmal nicht abzusehen sei, warum sich der Staat dieser Steuern begeben sollte, und weil andererseits dieselben, wie sie nun einmal bestehen, keineswegs Muster der Vollkommenheit seien, Folgendes:

„Es ist das Beste, den Staat in der Besteuerung des Grundbesitzes seinen eigenen Weg gehen zu lassen und für die Gemeinden die Erreichung dieses Zieles auf andere Weise zu versuchen.

Ein Fingerzeig dafür ist bereits gegeben, einerseits in der Veranlagung der englischen poor rate, andererseits in den in einigen Gemeinden Preußens bestehenden Haussteuern.

Beide beruhen darauf, daß der Ertrag eines Grundstücks nach der Höhe der Miethe oder Pacht auf dem Wege der Selbstverwaltung abgeschätzt

wird, nur mit dem Unterschiede, daß die poor rate eine Repartitions-, die Haussteuer eine Quotitätssteuer ist. Die Anwendung des beiden gemeinsamen Grundfuges erreicht vollkommen das, was wir bezwecken, auf besserem Wege als die staatliche Grund- und Gebäudesteuer, und eröffnet gleich der Einkommensteuer der Selbstverwaltung ein weites Gebiet fruchtbringender Thätigkeit.

Die Einschätzungs- und Verwaltungs-Grundfuge einer solchen kommunalen Realsteuer, sagt Dr. Friedberg weiter, sind an und für sich klar. Es müssen von dem Rohertrage eines städtischen Grundstücks die Verwaltungs- und Reparirungskosten, sowie eine Amortisationsquote für das sich in seiner Substanz von Jahr zu Jahr verschlechternde Gebäude abgezogen werden, um den Reinertrag zu erhalten. Ebenso muß bei dem ländlichen Grund und Boden möglichst genau der Pachtwerth, d. h. der Preis für die Benutzung des Bodens ermittelt werden.

Es wird nur, fährt er fort, allzuhäufig übersehen, daß das, was man gewöhnlich den Ertrag des Grund und Bodens nennt, eigentlich der Ertrag eines landwirthschaftlichen Gewerbes ist. Gerade an dieser Stelle zeigt sich der tiefgreifende Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Grundbesitz.

Während der erstere, mit dem einmal fertigen Gebäude, wie ein Rentenfonds fungirt, gewährt der letztere erst einen Ertrag durch Anwendung umlaufenden Capitals und stets erneuter Arbeitsleistungen. Es kann daher der städtische Hausbesitzer nicht mit dem selbstwirthschaftenden, sondern mit dem verpachtenden ländlichen Grundbesitzer verglichen werden.

Für unsere Zwecke müssen wir demgemäß den Pachtwerth eines ländlichen Grundstücks zum Steuerobjecte machen, da es sich um eine Realsteuer und nicht um eine landwirthschaftliche Gewerbesteuer handelt.“ So Dr. Friedberg.

So sehr auch diese Fingerzeige der größten Beachtung werth scheinen, und so sehr auch die dafür angeführten Gründe (auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann) stichhaltig sein mögen, so wird doch wohl auf dem Wege einer specifischen gemeindlichen Grund- und Gebäudesteuer in Bälde eine wirksame Befreiung der Gemeinden von der Steuerlast kaum erzielt werden können.

Zwar der Einwand, daß eine besondere Gemeinde- Grund- und Gebäudesteuer so lange nicht denkbar sei, als eine solche als Staatssteuer bestehe, weil der Grundbesitz, der vom Staate schon mit 10 % des Reinertrages in Anspruch genommen werde, alsdann doppelt und vielleicht darüber hinaus belastet sein würde, würde ein hinfalliger sein, weil ja alsdann selbstverständlich von den Zuschlägen zu den staatlichen Grund- und Gebäudesteuern nicht mehr die Rede sein könnte, allein es kann die Befürchtung nicht unterdrückt werden, daß der Staat, so wenig er duldet und gebuldet hat, daß neben seiner Einkommensteuer her eine specifische, anders geartete Gemeindegemeindeeinkommensteuer sich entwickelt, so auch nicht gewillt sein wird, eine grundfuglich verschieden geartete Gemeinde-Grundsteuer entstehen zu lassen.

Dazu kommt weiter, daß zur Zeit die vielfach constatirte Abneigung der Gemeinden (die nicht bloß bei den interessirten und an der Verwaltung des

Gemeinwehens beteiligten Realbesitzern, sondern auch bei den Verwaltungsbeamten einer Reihe von Städten vorhanden ist) die Grundstücke neben dem Einkommen der Besitzer noch besonders zu belasten¹⁾, eine Reform in dem angedeuteten Sinne zur Zeit wenig förderlich erscheinen läßt.

Hat doch in der That gerade in der Rheinprovinz in diesem Jahre die Aufsichtsbehörde sich veranlaßt gesehen, auf einzelne Gemeindeverwaltungen und Vertretungen einen gelinden Druck auszuüben, damit dieselben, hie und da nach längerem Widerstreben, zur Aufbringung des Communalsteuerdeficits den Grundbesitz durch Erhebung von Zuschlägen heranzogen.

Endlich erübrigt es, darauf hinzuweisen, daß der Standpunkt der Besteuerung des Grundbesitzes nach dem Principe von Leistung und Gegenleistung, in neuester Zeit, m. G., durchaus hat ein veränderter werden müssen, nachdem die Straßenbaulast auf Grund des Straßenbauungs-Gesetzes und der hiernach erlassenen Ortsstatute im Wesentlichen auf die Grundeigenthümer abgewälzt worden ist.

Hiernach komme ich zu dem negativen Resultate, daß vorerst zur Heranziehung des Grundbesitzes nach dem Principe: Leistung und Gegenleistung, die Construction einer selbstständigen Communal-Grundsteuer wenig Aussicht auf Erfolg hat und daß man sich deshalb im Allgemeinen wird bescheiden müssen, dem gedachten Principe durch Erhebung von höheren oder niederen Zuschlägen zur Grund- und Gebäudesteuer je nach den örtlichen Verhältnissen gerecht zu werden.

Zu diesem Schluß führt auch der Passus in der Denkschrift über die Gemeindesteuer-Gesetzgebungs-Reform, wo gesagt ist:

„dagegen kann allerdings die Richtigkeit jener Behauptung in dem beschränkteren Umfange, daß, da ein erheblicher Theil der Gemeinde-Abgaben vorzugsweise zu wirtschaftlichen Zwecken verwendet werden, bei der Aufbringung der Gemeinde-Abgaben der Grundsatz von „Leistung und Gegenleistung“ nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben dürfe, nicht bestritten werden.

Eine genaue Berechnung der Höhe des bezüglichen Antheils der Gemeinde-Abgaben behufs gesonderter Aufbringung derselben durch Grund-Abgaben ist zwar bei der gemischten Natur der Ersteren nicht ausführbar, es rechtfertigt sich aber durch diese Rücksicht die im § 2 des Entwurfes aufgestellte Regel der Mitheranziehung der Grund- und Gebäudesteuer bei der Aufbringung der Gemeindebedürfnisse.“

Mit einem Worte soll noch der städtischen Miethssteuer gedacht werden, die vereinzelt in großen Städten vorkommt.

Wenn es dahin gestellt sein kann, daß sie, wo sie einmal eingeführt ist, besonders in Großstädten ihren Zweck erreichen mag und beizubehalten ist, so könnte ich ihrer Einführung doch nicht das Wort reden, da ich rücksichtlich des Charakters derselben mich vollständig dem Urtheile des Professor Meier anschließen kann, daß dieselbe entweder eine Abart der Grundsteuer oder der Einkommensteuer, oder von beiden Etwas sei; daß dieselbe aber jedenfalls verwerflich

¹⁾ Die am Schlusse angehängte Steuer-Nachweisung beweist dies. (A. d. R.)

fei, weil sie in der That eine Progression nach unten bildet, und zum Einkommen in einem umgekehrten Verhältniß steht.

Aus ihrem für die Gemeindebesteuerung ungeeigneten Wesen ist es denn auch zu erklären, daß die übergroße Mehrzahl der Städte ihre Einführung niemals versucht hat.

Wenn nun, was den Grundbesitz angeht, das Interesse desselben an den Gemeinde-Einrichtungen, wenn auch nicht in vollkommener Weise, so doch einigermaßen genügend, zu den Gemeindefkosten herangezogen wird, so ist m. E. der übrige Theil der Einwohnerschaft in den Städten allerwärts durch ein entwickeltes Gebührensystem nach dem Principe von Leistung und Gegenleistung hinlänglich in Anspruch genommen.

Es sind dies doch wohl so bekannte Dinge, daß sie einer längeren Auseinandersetzung nicht bedürfen werden.

Alle Städte, gewiß ausnahmslos, erheben für ihre höheren Lehranstalten Schulgelber, und zwar sehr erhebliche, von allen Denjenigen, die ihren Kindern eine höhere und allgemeinere Bildung zu Theil werden lassen können und wollen. Ich glaube nicht fehlzugreifen, wenn ich, wenigstens für die Industrie-Bezirke Rheinlands und Westfalens annehme, daß der mittlere Durchschnittsatz der Schulgelber auf Gymnasien, Realschulen, höheren Bürger- und Töchter Schulen zwischen 90—100 Mark pro Kopf jährlich schwanken wird. Eine Anzahl von Städten hat meines Wissens den Schulgeldersätzen die Einkommens-Verhältnisse der Eltern der die Anstalt besuchenden Kinder zu Grunde gelegt, so daß beispielsweise in meiner Stadt der Minimal-Schulgeldsatz auf dem Gymnasium wie der Realschule 90 Mark, dagegen der Maximalsatz 150 Mark beträgt.

Das sind doch in der That hohe Gebühren für die Penugung eines städtischen Instituts, um so mehr, als es keineswegs überwiegend der kleinere Theil der reichen Bürger ist, deren Söhne die Classen füllen, als vielmehr der mittlere Bürger- und Beamtenstand, dem die Aufbringung solcher erheblicher Beiträge sehr oft recht schwer fällt.

Auch die Erhebung von Schulgeldern in den Elementarschulen ist eine weit verbreitete, wenn es auch Gemeinden giebt, die von dieser Gebühren-Einnahme abgesehen haben.

In vielen Orten schwankt dieses Schulgeld zwischen drei und sechs Mark pro Jahr und Kopf, und Tausende von Fabrikarbeitern und Tagelöhnern würden sehr häufig an Schulgeldern das drei- und vierfache ihres Staats-Classesteuersatzes aufzubringen haben, wenn nicht eine milde Praxis der Gemeinde- und Schulbehörden in Fällen der Noth das ganze Schulgeld, in Fällen der Bedürftigkeit und Würdigkeit wenigstens einen verhältnißmäßigen Theil desselben erließen.

Für die Benutzung der Gas- und Wasserwerke werden fast ausnahmslos von den Verwaltungen solche Gebühren-Tarife aufgestellt und in Anwendung gebracht, daß die Einnahmen aus den Gas- und Wasserlieferungen bestimmt sind, nicht nur die Betriebs- und Amortisationskosten, sowie die Verzinsung des Anlagecapitals zu decken, sondern auch außerdem reine Ueberschüsse zu gewähren.

Auch die Kosten von plänmäßigen unterirdischen Entwässerungs-Anlagen können jetzt, wie es mehrfach geschehen ist, auf Grund der nach dem neuen Bebauungsgesetz zu erlassenden Ortsstatute auf die Hauseigentümer abgewälzt

werden, und erfreulich ist es zu constatiren, daß die Hausbesitzer freiwillig sich bereit finden, entsprechende Gebühren für diese wohlthätige Einrichtung in den Gemeinden zu entrichten, wo ein ortstatutarischer Zwang noch nicht eingeführt ist.

Weiter ist ja, selbst durch das Gesetz, die Gebühr für die Benutzung öffentlicher Schlachthäuser dahin geregelt, daß dieselbe in solcher Höhe erhoben werden kann, daß außer den Betriebskosten auch die Verzinsung und Amortisation des Anlagecapitals bestritten werden.

Nicht minder endlich, um diesen Punkt abzuschließen, werden in den Gemeinden für die Benutzung einer großen Reihe anderer Anlagen und Einrichtungen, wie Lagerplätzen, Waarenhallen, Ladebrücken, Häfen, Marktplätzen, Ladeanstalten und dergleichen entsprechende Gebühren erhoben, während Niemand bedauern wird, daß die Erhebung solcher Zölle für die Benutzung von Straßen und Chaussees in Interesse des freien Verkehrs in Wegfall gekommen ist.

Nachdem der Beweis erbracht zu sein scheint, daß für die Gemeinden, in soweit sie ihr Steuerrecht gegen ihre Eingeseffenen nach dem Principe von „Leistung und Gegenleistung“ geltend zu machen haben, vorerst ein selbstständiger und unabhängiger Weg der Besteuerung im Großen und Ganzen nicht vorgezeichnet ist, bleibt die schon oben aufgestellte Behauptung mit einigen Worten zu erörtern übrig, daß die Gemeinden in ihrer Eigenschaft als gleichartige und gleichwerthige Organismen, wie der Staat selbst, auf dem großen Gebiete der inneren Staatsverwaltung nicht in der Lage sind, ein besonderes vom Staatssteuerwesen unabhängiges Communalsteuerwesen aufzubauen und in erprießlicher Weise weiter zu entwickeln.

Der preussische Staat erhebt einerseits indirecte Verbrauchssteuern, einschließlich der Stempel- und Erbschaftssteuern, sowie andererseits directe Steuern, nämlich die Eisenbahnsteuern, die Grund- und Gebäudesteuern, ferner die Gewerbesteuern und endlich die Classen- und Einkommensteuer.

Die allgemeine Einführung von indirecten Verbrauchssteuern in den Gemeinden hat keinerlei Aussicht auf Erfolg, weil eine consequente Zoll- und Handelsgesetzgebung, wie schon angeführt wurde, den Kreis derselben nahezu bis auf eine einzige, die Schlachtsteuer, verengt hat, wie sie ja auch niemals in dem übergroßen Theile der Städte eine erwähnenswerthe Ausbildung erfahren haben, und weil ferner die Erhebung solcher Abgaben wohl innerhalb des großen Staatsverbandes und vielleicht auch in der einen oder anderen Großstadt thunlich erscheint, in der Uebersicht der Gemeinden aber mit den dadurch erwachsenden Kosten und den sonstigen Schwierigkeiten der Vereinnahmung in keinem Verhältniß stehen würde.

So sehr anzuerkennen ist, daß die Städte, welche einmal die eine oder andere indirecte Consumsteuer, insbesondere die Schlachtsteuer haben und über den Apparat zu deren Erhebung verfügen, zweckmäßig handeln, sich diese Einnahmequelle zu erhalten, zumal die Erfahrung gezeigt hat, daß die Preise des betreffenden Consumartikels, insbesondere des Fleisches, nach Aufhebung der Schlachtsteuer nicht herabgesunken sind, umgekehrt aber die Güte dieses Consumartikels sich verschiedentlich verschlechtert hat, — so wenig wird man sich für deren allgemeine Neueinführung begeistern können.

Vielmehr kann man dagegen nur wünschen und hoffen, daß die Staatsverwaltung durch Auflegung neuer oder Erhöhung bestehender Consumtions-

Steuern in zweckmäßiger Weise die hieraus fließenden Quellen ihrer Einnahmen in beträchtlicher Weise vermehrt, damit sie einerseits in die Lage kommen kann, ihre Einnahmen aus anderen Steuerarten, auf welche vorzugsweise die Gemeinden angewiesen sind, zu beschränken und andererseits von den Gemeinden wenigstens einen verhältnißmäßigen Theil der Lasten zu nehmen, die die letzteren bisher im Staatsinteresse zu tragen gezwungen gewesen sind.

Weiter ist nun, was die directen Staatssteuern anlangt, schon der Meinung Ausdruck gegeben, daß, wie an eine einfache Ueberlassung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden nicht zu denken sei, so auch für eine besonders zu konstruirende gemeindliche Realsteuer große Schwierigkeiten vorhanden seien.

Eine solche Gemeinde = Grund- und Gebäudesteuer, um die oben gemachten Ausführungen noch zu vervollständigen, müßte, wenn sie für die Verminderung des Steuerdruckes, wenigstens für die Städte und Gemeinden der Industrie-Bezirke einen fühlbaren Effect haben sollte, wenn nicht höhere, so doch mindestens die doppelten Erträgnisse ergeben, welche gegenwärtig aus den gedachten Communen nach den Veranlagungsgrundsätzen der Staats = Grund- und Gebäudesteuer für den Staatskäfel gewonnen werden.

Wenn nun aber der Staat den landwirthschaftlich benutzten Boden bereits mit einer Rente von pr. pr. 10 % des catastrirten Reinertrages, der allerdings den thatsächlichen Reinertrag lange nicht erreicht, und die Gebäude mit 4 % des freilich auch hinter der Wirklichkeit erheblich zurückbleibenden Miethwerthes belastet hat, so möchte ich doch erst abwarten, auf welchen Unterlagen eine in ihren Erträgnissen so vielmal höhere Communal = Realsteuer aufgebaut werden sollte, ohne daß sämmtliche Grund- und Hausbesitzer über Vergewaltigung Klage erheben.

In der That, mich dünkt, daß man auf diesem Wege leicht in die Lage kommen könnte, wider Willen, anstatt einer Communal = Realsteuer eine Abart der Einkommensteuer zu konstruiren, mit dem Erfolge, daß der Grundbesitzer eine zweite Einkommensteuer zu entrichten hätte, nur mit dem Unterschiede, daß bei der eigentlichen Einkommensteuer die Schulden berücksichtigt würden, während sie bei der anderen, als einer Ertragssteuer, außer Ansatz blieben.

Am allerwenigsten aber verträgt es m. E. der Begriff und das Wesen der Einkommensteuer, daß eine solche sich in unabhängiger Weise von den Normen und Grundprincipien der des Staates entwickle.

Denn entweder ist der Begriff des Einkommens ein und derselbe, dann wäre die Existenz zweier Einkommensteuer = Arten bei gleichartigen und gleichwerthigen Verbänden zur Beschaffung der Mittel Behufs Erfüllung ihrer gestellten sittlichen Culturzwecke ein Nonsens, oder aber der Einkommens = begriff fände hier eine andere Auslegung als dort, so müßte die Anwendung solcher verschiedener Begriffe zum Unrecht und zur Corruption führen.

In der That, das Einkommen eines Menschen kann nur immer ein und dasselbe sein, mag er nun aus demselben dem Staate oder der Gemeinde seinen schuldigen Tribut entrichten; denn es ist die Gesamtsumme dessen, was er während einer gewissen Zeitdauer nach Abzug der darauf verwendeten Kosten erwirbt, möge es sich als Gewinn aus Vermögensstücken oder als Ertrag aus

seiner Arbeitsthätigkeit darstellen und möge dasselbe zur Consumtion oder zur Vergrößerung des vorhandenen Vermögens dienen.

Und wäre selbst unbestritten das staatliche Einkommensteuer-System ein unverfägliches, oder zeigte es so erhebliche Mängel, daß sich seine Anwendung auf communale Verhältnisse verböte, so würde immer nur für mich daraus folgen, daß, so lange der Staat seine Untertanen nach ihrem Einkommen zur Steuer heranzieht, er verpflichtet ist, so weit es in der Möglichkeit liegt, dem Begriffe und Wesen des Einkommens ebenso sehr durch richtige Veranlagungs-Grundsätze, als durch den wirklichen Verhältnissen möglichst entsprechende Tarife und Scalen gerecht zu werden, da es, schon des natürlichen Abhängigkeitsverhältnisses wegen, in welchem die Gemeinden zum Staate stehen, nicht angängig erscheint, wie es auch aus andern Gründen nicht möglich ist, daß in umgekehrter Weise eine das wahrhafte Wesen des Einkommens erfassende Steuer von den Gemeinden gebildet und dem Staate als Muster vorgestellt würde.

Nach dem Gesagten — die Gewerbesteuer glaube ich schon der beschränkten Zeit halber übergehen zu dürfen — möchten die vorgebrachten Gründe einigermaßen als geeignet befunden werden können, zu Gunsten einer dringend nothwendig gewordenen Communalsteuer-Reform dem Principe des Zuschlags zu den directen Staatssteuern für die Gemeinden zur Aufbringung ihrer Communalbedürfnisse das Wort zu reden.

Trotzdem man hiernach mit dem Grundprincip des bekannt gewordenen Communalsteuer-Gesetzentwurfs einverstanden sein kann, so muß doch auf das Entschiedenste bekämpft werden, daß ein solcher Entwurf Gesetz werde, so lange nicht eine durchgreifende Verbesserung zunächst der staatlichen Einkommensteuer — zu der auch die Classensteuer zu rechnen — vorhergegangen ist.

Eine Communalsteuer-Reform auf dem Fundamente des Zuschlagsprinzips, ohne daß vorher eine Beseitigung der Schäden und Mängel der staatlichen Einkommensteuer stattgefunden hätte, wäre überhaupt keine Reform, sondern nur eine Uniformirung, die Alles schließlich beim Alten ließe und nicht im Stande wäre, die gebotene Herabminderung des Steuerdruckes in den Städten einzuleiten.

Und wenn der Verfasser der Denkschrift zum Communalsteuergesetz-Entwurf die unfehlbare Classicität der fundamentalen Grundsätze für die Staats-Classen- und Einkommensteuer für erwiesen hält, indem er ausführt:

„Die Abstufung des Einkommens und der Steuerätze in den Tarifen der beiden genannten Staatssteuern beruht auf sorgfältigen, in dem System und Wesen der letzteren begründeten Erwägungen, welche in allen Fällen, wo die Vertheilung von Gemeinde-Abgaben nach den Grundsätzen jener Steuern stattfinden soll, gleichmäßige Geltung behalten. Abänderungen des Verhältnisses der einzelnen Tariffätze zu einander und zu den bezüglichen Einkommensstufen können durch locale Eigenthümlichkeiten dieser oder jener Gemeinde nicht füglich gerechtfertigt werden. Ebenowenig kann die Erhebung von Communal-Einkommensteuern nach solchen Tarifen für zulässig erachtet werden, deren Steuerätze gegen diejenigen der genannten Staatssteuern stärker ansteigen.

Der früher zur Rechtfertigung solcher progressiven Communal-Einkommensteuern angeführte Grund, daß dieselben zur Schonung der unteren Bevölkerungsclassen gereichten, hat seit der durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 erfolgten

Einführung des neuen Classensteuer-Tarifs, durch welchen dieser Anforderung in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird, seine Bedeutung verloren, und treten jetzt die gegen derartige Progressivsteuern obwaltenden principiellen Bedenken ausschließlich in den Vordergrund. Behufs Herbeiführung einer der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Einwohnerclassen entsprechenden Vertheilung der Steuerlast handelt es sich zur Zeit im Wesentlichen nur darum, das Einkommen derselben, namentlich auch in den höheren Stufen richtig zu veranlagern, ein Ziel, zu dessen Erreichung die Gemeinden selbst durch Erfüllung der ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten beizutragen in der Lage sind —“ so muß dem widersprochen werden, insofern nicht aus dem Schlusssatz dieser Ausführung ein Anerkenntniß herausgelesen werden kann, daß wir zur Zeit im preussischen Staate von dem Ziele einer möglichst gleichmäßigen Einschätzung des Einkommens noch weit entfernt sind.

Man darf sich nicht scheuen, — denn der Ernst der Sache erfordert es — einer solchen Anschauung Ausdruck zu geben: daß nach der zeitigen Lage der Staatssteuer-Gesetzgebung im preussischen Staate in den östlichen wie in den westlichen Provinzen eine gewaltig große Summe des Einkommens sich der Veranlagung entziehe, wenn eine solche Meinung, auf Grund practischer Erfahrungen bis zur Ueberzeugung durchgebrungen ist.

Wol giebt das Gesetz die Gesichtspunkte in detaillirter Weise an, nach welchen alle die verschiedenen Einkommensmerkmale eines Censiten eruiert und zusammengefaßt werden sollen, wengleich dasselbe mit einem gewissen Wohlwollen daran die Weisung knüpft, daß ein lästiges Eindringen in die Verhältnisse der zu besteuern den Personen vermieden werden solle, allein trotzdem wird ein Jeder, der jemals in Einschätzungs-Commissionen längere oder kürzere Zeit thätig gewesen ist, erfahren haben, wie häufig rathlos, selbst nach langjähriger Praxis man ist, wenn es gilt, das Einkommen eines Steuerzahlers richtig zu erfassen.

Diese Schwierigkeiten in der Ermittlung der Wahrheit, die in den unteren Classensteuer-Stufen noch verhältnißmäßig gering sind, in den mittleren und oberen Stufen derselben, wie auch in den Anfangsstufen der Staatseinkommensteuer schon erheblicher werden, sie erscheinen in den hohen Einkommens-Regionen als geradezu unüberwindlich. Denn keine Einschätzungs-Commission, oder einzelne Mitglieder derselben, wenn sie nicht durch einen zufälligen Umstand von der Wirklichkeit unterrichtet sind, werden zu sagen wissen, ob Jemand ein Capitalvermögen von einer Million, oder ein und eine halbe Million besitze oder ob die Summe seiner jährlichen Einnahme aus Grundbesitz und anderen Werthobjecten, wie aus seiner sonstigen gewerblichen oder wirtschaftlichen oder geistigen Thätigkeit 50,000 oder 70,000, 150,000 oder 200,000 betrage.

Vielleicht wäre Mancher in der Lage, für einzelne Fälle einer weitaus irrigen und fälschlichen Besteuerung Illustrationen interessanter Art beizubringen, allein es giebt auch Thatfachen, die einer speciellen Beweisführung nicht bedürfen, weil sie ebenso sehr in der Natur der Sache liegen, wie auf Notorietät beruhen.

Es dürfte deshalb genügen, darauf hinzuweisen, daß die Gesetzgebung selbst bis vor wenigen Jahren ein Jahreseinkommen von über 240,000 Thaler zum

Zwecke der Besteuerung überhaupt nicht kannte und es also für steuerfrei erklärte, obgleich sicherlich kein Zweifel bestand, daß höhere Einkommen über jene Summe bestanden, vermutlich doch aus keinem anderen Grunde, als dem der Unmöglichkeit, solche hohe Einkommenssummen im Wege der Schätzung zu fixiren.

Und nicht minder scheint dem Privilegium der Staatsbeamten nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 lediglich das Zugeständniß zu Grunde zu liegen, daß dieselben einer billigen Schonung bedürfen, weil ihr Gehalts-Einkommen bis zum letzten Pfennig bekannt ist, während dasselbe von allen anderen Steuerpflichtigen nicht gesagt werden kann.

Die Motive zum Gesetz-Entwurf stehen denn auch nicht an, ein solches Bekenntniß abzulegen, wenn es in denselben heißt:

„Die Bestimmungen zu Gunsten der Staatsbeamten werden zwar formell als ein Privilegium bezeichnet, enthalten aber materiell keine Bevorzugung, sondern nur eine Ausgleichung, welche nothwendig ist und bleiben wird, so lange die factische Unmöglichkeit vorliegt, die übrigen Classen der Steuerpflichtigen in der gleichen Weise, wie die Beamten, mit dem vollen Betrage ihres Einkommens zur Veranlagung zu bringen.“

Wenn solche Verhältnisse, die nicht erst durch eine statistische Kritik der Einkommenschätzungen erwiesen zu werden brauchen, vorliegen, so ist es unabweislich schon eine einfache Forderung der Gerechtigkeit, daß diesen Uebelständen, so weit es in menschlicher Kraft liegt, Abhülfe geschaffen werde.

Denn die Besteuerung des Einkommens im Staate wie in der Gemeinde, erfolgt nach dem Principe der Leistungsfähigkeit; gerade die Einkommensteuer zeichnet sich gegenüber den indirecten Verbrauchssteuern, sowie gegenüber den Ertragssteuern dadurch aus, daß sie einen sittlichen Hintergrund hat, weil in ihr vorzugsweise der Gedanke verkörpert ist, daß der Staat, wie die Gemeinden befugt sind, zur Erfüllung ihrer sittlichen Culturzwecke ausnahmslos alle ihre Angehörigen, je nach ihrem Vermögen und nach ihrer Kraft, nöthigenfalls selbst bis zur Opferbereitschaft, heranzuziehen und daß die Solidarität der Interessen dieser Organismen eine solche ist, daß Einer für Alle und Alle für Einen stehen müssen.

Jede zu geringe Belastung des Einen muß daher zum Unrechte werden gegenüber dem Anderen, dessen Leistungsfähigkeit und Kraft verhältnißmäßig stärker in Anspruch genommen worden ist.

Dieser Gesichtspunkt fällt für die Existenzbedingungen gerade der Gemeinden um so schwerer ins Gewicht, als sie nach den bisherigen Ausführungen ungleich mehr als der Staat darauf angewiesen sind, ihren Hauptbedarf an Mitteln zur Erfüllung ihrer Zwecke aus der Besteuerung des Einkommens ihrer Angehörigen zu entnehmen.

Gewiß ist es nun eine überaus schwierige Aufgabe, Grundzüge ausfindig zu machen, welche einigermaßen Sicherheit für eine zutreffende Ermittlung des Einkommens der Steuerpflichtigen gewähren; sicher ist, daß auch bei der denkbarsten besten Einkommens-Veranlagung immer noch eine Fülle von Irrungen und Unrichtigkeiten vorhanden sein wird, weil die Formeln derselben der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse nicht zu folgen vermögen, allein nach dem Satze, daß das

Beste des Guten Feind ist, dürfen solche Bedenken nicht abhalten, die als scharf erkannten Mängel durch Verbesserungen zu beseitigen.

Nach folgenden Richtungen hin wird eine Reform der staatlichen Einkommensteuer für unabweisbar erachtet:

- 1) Die Ermittlung des Einkommens — abgesehen von den unteren Classen-Steuerstufen, wo aus praktischen Gründen eine einfache Classenschätzung genügt erscheint — muß auf dem Wege der Selbsteinschätzung mit eidestattlicher Versicherung unter Anwendung und resp. Verhängung von Freiheits- und Geldstrafen im Falle nachgewiesener, wissentlich falscher Angaben unter Aufsicht und Leitung einer Einschätzungs-Commission erfolgen.

Man hat eine solche obligatorische Selbsteinschätzung eine „Prämie auf den Betrug“ genannt; allein ebensoweit kann es zu einer Hebung und Verbesserung der allgemeinen Moral dienen, wenn sich seit Jahren gewissermaßen als ein Rechtsbegriff die Anschauung durchgebildet hat, daß die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen durch die Schätzung der Commission voll und richtig erfaßt sei, wenn schon der Gensit besser weiß, daß er vielleicht mit nicht viel mehr, als der Hälfte seines wirklichen Einkommens in Anspruch genommen ist.

Ist es doch so weit gekommen, daß es als eine ganz besonders zu rühmende That angesehen worden ist, wenn ein Gensit, was in vereinzelt Fällen geschehen ist, die Einschätzung zu einem höheren Einkommenssage gefordert hatte, als von der Commission ermittelt war.

Man kann von dem Rechtsfönn und der Gewissenhaftigkeit der großen Mehrheit der Einkommensteuerpflichtigen erwarten, daß sie, wenn das Gesetz dies verlangt, ihr Einkommen in zutreffender Weise declariren, und durch ein solches Beispiel würden Andere, wenn auch vielleicht Anfangs mit einigem Widerwillen, in gleicher Weise zur Wahrheit mit fortgerissen werden, zumal wenn die Resultate der obligatorischen Selbsteinschätzung in ausgedehntester Weise der vollsten Deffentlichkeit überantwortet würden, und wenn ferner — worauf ich noch mit einigen Worten zurückkomme — die auf diesem Wege ermittelten Einkommenssummen nur zu einem festbestimmenden Betrage dem Staat überwiesen werden dürfen, im Uebrigen aber zur Disposition der Gemeinden stehen, um auf dem Zuschlagswege ihre Bedarfsummen zu beschaffen.

Es ist nun der Einwand erhoben worden, daß bei dem schwankenden Begriffe des Einkommens es für viele Steuerpflichtige sehr schwierig, wenn nicht unmöglich sei, diejenigen Ausgaben auszusondern, welche als Geschäftskosten von der Besteuerung frei zu lassen, und wieder solche, welche in der Summe des Einkommens einzurechnen seien; allein wäre es der Fall, so würde doch nur daraus folgen, daß, wenn der Gensit selbst nicht im Stande ist, sein zu besteuern des Einkommen in vollkommener Weise auszuziehen, dies noch viel weniger in der Möglichkeit einer Einschätzungs-Commission liegt.

Thatsächlich aber liegt die Sache der Art, daß Gewerbetreibende und Geschäftsleute nicht minder, wie Capitalisten und Beamte, recht wohl dasjenige Einkommen kennen und anzugeben wissen, welches nach den zu erlassenden Normen der Einschätzung unterliegt, sei es nun, daß entweder nach den zu erlassenden

Bestimmungen das Einkommen des Vorjahres oder der Durchschnitt der letzten drei Jahre den Maßstab für die Besteuerung abzugeben hat.

Man hat weiter darauf hingewiesen, daß man durch eine obligatorische Selbsteinschätzung, insbesondere Geschäftsleute häufig dazu zwingen würde, ein höheres Einkommen, als wirklich vorhanden, zu declariren, um nicht den ihnen benötigten Credit zu schmälern.

Allein eine solche Erwägung verdient gar keine Berücksichtigung; denn auch nach der Lage der zeitigen Einkommensteuer-Gesetzgebung kommen Fälle vor, und sind vorgekommen, wo Geschäftsleute, die thatsächlich überbürdet waren, im Interesse ihres Credits den Weg der Reclamation verschmäht haben; im Uebrigen aber würde es nur im Interesse einer gesunden Creditwirthschaft liegen, wenn das Einkommen eines Jeden den Andern offenbar wäre, welche mit ihm in geschäftlichen Beziehungen irgend welcher Art stehen.

Es kann ferner nicht bestritten werden, daß die obligatorische Selbsteinschätzung von vielen Seiten noch als eine gewisse Ungeheuerlichkeit angesehen wird; allein es ist doch der Nachweis zu führen, daß sie wenigstens in ihren Anfängen grundsätzlich von der Gesetzgebung als berechtigt anerkannt ist, wenn gleich sie wohl nur in den seltensten Fällen zur praktischen Anwendung gekommen ist.

Denn im § 26 des Gesetzes vom 1. Mai 1853 und 25. Mai 1873 ist rücksichtlich der Behandlung der Reclamationen bestimmt, daß die Bezirks-Commission behufs Prüfung der Reclamationen zuvörderst zwar ebenfalls den nachgelassenen milderen Weg, die Wahrheit zu ergründen, zu betreten habe, daß sie aber demnächst die Befugniß habe, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reclamanten zu veranlassen, und zu diesem Behufe das Recht habe, Zeugen eidlich durch das Gericht vernehmen zu lassen, dem Reclamanten in detaillirtester Art formulirte Fragen vorzulegen, die Einsicht der Handlungsbücher und Vorlegung von Documenten aller Art zu verlangen, endlich auch dem Reclamanten die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung in wörtlich vorzuschreibender Form vorzulegen, deren wesentlich unrichtige Abgabe ihn doch mit dem Strafgesetzbuche in Conflict bringen müßte.

Nicht minder endlich könnten die Einschätzungs-Commissionen auf indirectem Wege schon jetzt einen großen Theil der Einkommensteuerpflichtigen zur Declaration ihres Vermögens thatsächlich auf den Weg der Selbsteinschätzung drängen, wenn sie, was sie freilich nicht thun werden, solche Einkommenssätze arbitrirten, welche eine thatsächliche Ueberbürdung des Steuerpflichtigen zur Folge haben würden.

Ein weiterer Mangel des staatlichen Einkommensteuer-Systems ist ferner:

- 2) daß rücksichtlich der Quellen des Einkommens ein Unterschied nicht gemacht ist und fundirtes Einkommen aus Capital-Vermögen (der Grund- und Häuserbesitz scheidet aus, weil die Erträgnisse aus demselben bereits mit Zuschlägen zu belasten sein würden) nicht stärker, als unfundirtes aus Arbeitsleistung herangezogen ist.

Allein wenn auch deshalb vielleicht eine verhältnißmäßig stärkere procentale Belastung des fundirten Einkommens gerechtfertigt sein oder aber im Interesse der Gemeinden für dieselben zur eigenen Benutzung eine besondere Vermögenssteuer zu construiren sein möchte, so lasse ich doch solche zu stellende Forderungen

gen für jetzt auf sich beruhen, weil sie erst in weiterer Ferne verwirklicht werden könnten und die dringende Reform der Staats Einkommensteuer behufs Entlastung der Gemeinden von dem vorhandenen Steuerdruck nur noch mehr verzögern würden.

Es bleibt noch übrig, in möglichster Kürze

- 3) die Frage der Progression der staatlichen Classen- und Einkommensteuer einer Erörterung zu unterziehen.

Es ist hier nicht der Platz, zu untersuchen, ob die Progression der persönlichen Staatssteuern, um dem Principe der Leistungsfähigkeit gerecht zu werden, vom theoretisch-wissenschaftlichen Standpunkte aus, überhaupt zulässig erscheint oder nicht, sondern vielmehr, ob die nach den Tarifen und Scalen des Gesetzes thatsächlich vorhandene Progression als zweckmäßig und entsprechend anerkannt werden kann.

Man hat zwar auszuführen versucht, daß eine progressive Einkommensteuer schließlich zum Communismus führen müsse, aber mir scheint, daß bei einer solchen Ansicht übersehen ist, daß die Progression ihre vernünftige Begrenzung hat, nach dem Maßstabe, daß die Steuer aus dem Einkommen vom armen wie vom reichen Manne als eine im großen Ganzen gleichmäßig empfundene Last sich darstellen muß, und daß doch thatsächlich die progressive Einkommensteuer seit einer großen Reihe von Jahren nicht minder im preussischen Staate innerhalb enger Grenzen, von etwa $\frac{1}{2}$ bis 3 %, wie in einer großen Anzahl Städte in ungleich größeren Abständen von etwa $\frac{1}{2}$ bis 10, 12 % und darüber hinaus bestanden hat, ohne daß zeretzende Wirkungen derselben verspürt worden wären.

Die Denkschrift zu dem Communalsteuergesetzentwurf nimmt nun ohne Weiteres an, daß die in Geltung stehenden Abstufungen des Einkommens und der Steuerätze in den Tarifen der Staats- Classen- und Einkommensteuer die richtigen seien, weil sie auf sorgfältigen, in dem System und Wesen der letzteren begründeten Erwägungen beruhten, allein dieser Behauptung kann mit denselben Rechte die Meinung gegenüber gestellt werden, daß die Grenze der Progression bei einem Einkommen von 3000 Mark zu niedrig bemessen sei, andererseits, daß es gerechtfertigt scheine, die höheren Einkommensstufen mit einem gesteigerten Procentsatz zu belasten.

Ich stehe nicht an, zu erklären, daß in vielen Fällen ein Einkommen von 3000 Mark doch nur eben hinreicht, die Nothdurft des Lebens zu bestreiten, und deshalb eine Belastung mit 3 % erst bei einem Einkommen von 4500 bis 6000 Mark zweckmäßig erscheinen kann, wie ich nicht anstehe, der Ansicht Ausdruck zu verleihen, daß ein Einkommen von 40 bis 50,000 Mark und darüber hinaus vielmehr im Stande ist, eine Belastung von 4 und selbst 5 % zu tragen, weil auch bei dieser stärkeren Inanspruchnahme des Einkommens die durchaus berechtigten Lebensgewohnheiten und sonstigen Einrichtungen oder Ansprüche der betreffenden Steuerzahler keinerlei irgendwie fühlbare Einschränkung erfahren würden.

Indessen, da der Streit um eine andere Progression der staatlichen Einkommensteuer die Reform derselben und die davon abhängige Reform der Communalsteuer-Gesetzgebung vielleicht auf unbestimmte Zeit hinausschieben könnte,

so wird man sich mit den bestehenden Verhältnissen für jetzt bescheiden können, wenn nur das vor Allem zu erstrebende Ziel erreicht ist, daß das Einkommen möglichst richtig zur Veranlagung gebracht wird.

Man müßte jedoch auf eine Reform der Staats- = Classen- = und Einkommensteuer nach dieser Richtung hin verzichten, wenn nicht damit gleichzeitig eine Contingentirung der Einkommensteuer verbunden würde, wie sie für die Classensteuer bereits eingeführt.

Nicht aus dem Grunde, weil der Zustand einer unrichtigen und falschen Veranlagung zu den gedachten Steuern dann lieber fort dauern möchte, damit nur nicht der Staat so viel höhere Einnahmen aus der Besteuerung des Einkommens erzielen könnte, als vielmehr deshalb, weil im Falle der Nichtcontingentirung kein nennenswerthes Einkommen frei bleiben würde, um zur Disposition der Gemeinden für ihre Ausgaben- = Bedürfnisse gestellt zu werden.

Gewiß ist, daß der Erfolg einer solchen Umgestaltung der staatlichen Classen- und Einkommensteuer für die Communalbesteuerungsfrage nicht mit unzweifelhafter Sicherheit vorhergesagt werden kann; aber erlaubt ist es, der Meinung Ausdruck zu geben, die gleichmäßig von vielen Verwaltungsbeamten, wie von den Steuerzahlern selbst getheilt wird, daß, wenn anders die obigen Ausführungen im großen Ganzen zutreffend sind, binnen kurzer Zeit die hohen Procentfüße der gemeindlichen Steuern um ein Viertel ihres zeitigen Ertrages, wenn nicht, je nach den örtlichen Verhältnissen, noch darüber hinaus, herabsinken und im Laufe der Zeit allmählig einer weiteren Herabminderung entgegen gehen würden. —

Es erübrigt noch, auf einige der wichtigsten Einzelheiten des Communalsteuergesetz-Entwurfes einzugehen:

- 1) Die vorgesehene Befreiung der activen und inactiven Militärpersonen, sowie der Geistlichen, Kirchendiener und Elementarlehrer von der Theilnahme an den Gemeindeabgaben ist nicht begründet. Wenn man sich allerdings zu bescheiden hat, daß die Frage der Heranziehung der Militärpersonen zu den Communallasten durch die Reichs-Gesetzgebung zum Austrag zu bringen ist, so kann sie doch für die übrigen Beamtencategorias nicht länger zweifelhaft erscheinen, weil der einzige, in den Motiven geltend gemachte Umstand: daß diese Personen an der Erhöhung der Besoldungen, welche den Beamten im Laufe der letzten Jahre zu Theil geworden sind, nicht überall in gleichem Maße Theil gehabt haben, höchstens zu der Consequenz führen könnte, daß auch deren Gehälter dringend eine entsprechende Aufbesserung zu erfahren haben. Der Grund ist aber, wenigstens für die Mehrzahl der Städte, nicht einmal mehr zutreffend, weil in den letzten Jahren die Stellen der Geistlichen und Lehrer sehr erheblich und angemessen, wenn nicht sogar reichlich dotirt worden sind.
- 2) Die Aufrechthaltung des Privilegiums der übrigen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten nach dem Gesetze vom Juli 1822 muß hinfällig werden, sobald die vorgeschlagene Reform der Staats-Classen- und Einkommensteuer ins Werk gesetzt ist; bis dahin können die Beamten bei der constatirten Ungleichheit der Belastung des Einkommens, die sich für

die Aufbringung der Gemeindebedürfnisse verdreifachen und vervierfachen würde, jenes Schutzes nicht entbehren, wenn anders ihre Existenz nicht in Frage kommen soll.

- 3) Von der Heranziehung der Forensen und juristischen Personen, ebenso des Reichs- und Staatsfiscus, der Gemeinden und der weiteren Communal-Verbände, wie auch insbesondere der Erwerbs- und Actien-Gesellschaften aller Art im Wege der speciellen Veranlagung, sei es nun zur Grund- und resp. Gebäudesteuer, sei es zur Einkommensteuer nach fingirten Sätzen, kann nicht abgesehen werden, schon aus dem praktischen Grunde nicht, weil die Bezüge aus dieser Besteuerung für einen großen Theil der Gemeinden eine so erhebliche Quote ihrer Einnahmen darstellen, daß die erhoffte Entlastung derselben im Sinne der befürworteten Reform im Falle ihrer Befreiung von der Besteuerung des Einkommens nicht eintreten würde.

Dies erhellt aus den statistischen Nachrichten, die von Städten der Regierungsbezirke Düsseldorf und Arnberg vorliegen.

Wenn zu Gunsten des Fiscus u., wie auch zu Gunsten der Erwerbs- und Actien-Gesellschaften, insbesondere rücksichtlich der Besteuerung des Einkommens, der Grund geltend gemacht wird, daß ein steuerbares Einkommen gar nicht vorhanden, oder nicht zu ermitteln sei, so muß dem widersprochen werden.

Denn beispielsweise läßt sich recht wohl nachweisen, daß und welches Einkommen der Fiscus aus der Bank, aus Gütern oder aus Bergwerken und sonstigen Unternehmungen, wie Fabriken, Hafenanlagen u. erzielt, wie ja auch bisher die Erträge der früher preussischen, jetzt Reichs-Bank, der communalen Einkommensbesteuerung unterworfen gewesen sind, und nicht minder wird das Einkommen der Erwerbs- und Actien-Gesellschaften durch die Bilanzen den Gemeinden bekannt gegeben.

Der principielle Grundsatz, daß juristische Personen einer persönlichen Besteuerung nach dem Einkommen überhaupt nicht unterworfen werden können, dürfte vor den praktischen Consequenzen zurüdtreten müssen, zumal die Richtigkeit desselben gegenüber den Erwerbs-Gesellschaften mit Recht angezweifelt werden kann. Denn da die Besteuerung nach dem Einkommen in der Gemeinde stattzufinden hat, wo die Quelle desselben ist, so würden eigentlich sämmtliche auswärtigen Actionaire des Werks, je nach ihren Dividendenbezügen, weil sie, wenn auch antheilig, an dem betreffenden Orte ein Gewerbe betreiben, der Einkommensbesteuerung unterliegen.

Da aber die Actionaire entweder nicht bekannt, oder zu ermitteln sind, so wird die Gesamtheit der Actionaire, d. h. das Werk selbst, besteuert, während den einzelnen Actionairen überlassen bleibt, zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung am Orte des Wohnsitzes verhältnismäßige Abschreibung zu verlangen.

Neuesten Falls würde ohne Schaden für den Rechtsbegriff die Besteuerung der Erwerbs-Gesellschaften nach ihrem Einkommen eine Anomalie sein, die ihre Rechtfertigung finden würde in der Erwägung, daß dieselben in der Regel der Gemeinde außerordentlich hohe Ausgaben, insbesondere durch Anhäufung von Arbeitermassen, für Schulzwecke wie für das Armenwesen, verursachen, für die

sie den Gemeinden in ausgedehntem Maße gerecht werden müssen, was nach dem Stande unserer Steuergesetzgebung durch Zuschläge zu der Real- und Gewerbesteuer erfahrungsmäßig nicht im Entferntesten möglich ist.

Weitere bedenkliche Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfes, wie z. B. über die Art der Ermittlung des Einkommens solcher Gesellschaften, insbesondere der Eisenbahnen, zur einen Hälfte nach Verhältniß der erwachsenen Brutto-Ausgaben an Gehältern und Arbeitslöhnen, zur anderen Hälfte nach Verhältniß der in der Gemeinde vorhandenen Längen der durchgehenden Geleise scheidet ich aus dem Kreise der Erörterung aus, da dieselben voraussichtlich in Folge der abgegebenen Gutachten bei Wiedervorlegung des umgearbeiteten Entwurfs entsprechende Verbesserung erfahren haben werden.

Somit komme ich zum Schlusse meiner Betrachtung, indem ich das Resultat derselben dahin zusammenfasse:

- I. Soweit überwiegend theoretische Erwägungen Platz greifen, sind die von dem Herrn Referenten in seinen Thesen formulirten Forderungen im großen Ganzen als berechtigt anzuerkennen;
 - II. Aus vorwiegend praktischen Gründen dagegen würden sich vorerst die Forderungen für eine Reform des Communalsteuerwesens im Wesentlichen auf folgende Punkte zu beschränken haben:
 1. Es ist den Gemeinden (insbesondere den Städten) zu gestatten, vorhandene oder hergebrachte indirecte Verbrauchssteuern, wie auch bisher zur Anwendung gekommene Zuschläge zu einzelnen staatlichen indirecten Verbrauchssteuern fortzuerheben; wo es zweckmäßig erscheint, ist in den Gemeinden auch die Neu-Einführung der einen oder anderen selbständigen Verbrauchssteuer nicht unstatthaft.
 2. Wo in den Gemeinden (insbesondere in Städten) besondere directe Gemeinde-Object- oder Ertragssteuern (Mieths- Haus- u. Steuern) bestehen, können dieselben forterhoben werden.
- Die Neu-Einführung solcher Steuerarten ist geeigneten Falls nicht gänzlich ausgeschlossen.
3. Besondere directe Gemeinde-Einkommensteuern sind unstatthaft.
 4. Im Uebrigen sind in der Regel zur Aufbringung der Gemeindebedürfnisse Zuschläge zu den directen Staatssteuern zu erheben und zwar Zuschläge zur Grund- Gebäude- und Gewerbesteuer innerhalb gezogener Minimal- und Maximalgrenzen um dem Grundsätze von „Leistung und Gegenleistung“, sowie ferner Zuschläge zur Staats- Klassen- und Einkommensteuer, um dem Principe der „Leistungsfähigkeit“ gerecht zu werden.

5. Eine nach diesen Gesichtspunkten hin zu verwirklichende Reform des Communalsteuerwesens hat jedoch unerläßlich eine Reform vorerst der Staats-Klassen- und Einkommensteuer zur Voraussetzung.

6. Die Reform dieser directen Staatssteuern ist vor Allem im Wesentlichen nach folgenden zwei Richtungen hin durchzuführen:

- a. wie die Klassensteuer muß auch die Staats-Einkommensteuer contingentirt werden;

- b. die Ermittlung des Einkommens der Klassen- und einkommensteuerpflichtigen Personen (mit Ausschluß der Pflichtigen der unteren Klassensteuerstufen, deren Besteuerung aus praktischen Gründen durch commissarische Klassenschätzung zu bewirken ist) muß unter Mitwirkung und Controle einer zu bildenden Einschätzungs-Commission und nach Maßgabe zu erlassender specieller Instruktionen auf dem Grunde der obligatorischen Selbsteinschätzung unter Festsetzung und Verhängung von Strafen bei wissentlich falscher Declaration des Einkommens unter Anwendung des Principes der vollsten Oeffentlichkeit der Schätzungsergebnisse erfolgen.

Möchte solchen Ansprüchen die Erfüllung versagt werden, so scheint es besser zu sein, eine, wenn auch noch so dringend nothwendige Reform der Communalsteuer-Gesetzgebung noch länger hinauszuschieben, als sie in solche Bahnen einzuweisen, welche einer wirksamen Verbesserung der vorhandenen Uebelstände des Communalsteuerwesens auf eine längere Reihe von Jahren hinaus hinderlich sein würden.

Nachweisung
über die
Steuerverhältnisse
einiger Städte des Regierungs-Bezirks Düsseldorf
und der
Provinz Westfalen.

Nach.

über die Steuerverhältnisse einiger Städte des Re-

Gemeinde	Jahr	Bevöl- terung	Betrag der aufgebrachtten (nach dem Soll der Rollen)						Das Communal- steuer-Soll		Von der Communal- steuer (Colonne 7) brachten auf			
			Klassen- u. Einkom- mensteuer		Grund- u. Gebäude- steuer		Gewerbe- steuer excl. Hausirer		betrag nach der Heberolle		die Ein- gefallenen		die Foren- sen u. jur- istischen Personen	
			M	℔	M	℔	M	℔						
1	2	3	4		5		6		7		8		9	
Barmen.	1873	80,000	257,668	10	142,360	56	93,264	—	861,796	61	787,005	72	74,790	89
	1874	83,000	273,937	93	144,837	08	97,769	60	937,661	92	845,531	83	92,130	09
	1875	86,266	308,520	97	153,511	10	106,749	60	1,020,194	—	888,593	—	131,601	—
	1876	88,176	329,638	24	154,515	41	109,132	40	1,101,210	19	1,032,618	09	68,592	10
	18 ⁷⁷ / ₇₈	90,000	323,941	09	163,882	84	106,232	80	1,221,152	81	1,128,257	55	92,895	26
Greifeld.	1873	56,490	194,761	50	70,930	74	83,139	—	665,350	95	598,150	95	67,200	—
	1874	56,490	204,828	—	72,036	28	87,195	—	764,581	37	696,564	37	68,017	—
	1875	57,105	228,984	—	73,586	23	88,683	—	814,401	44	747,086	84	67,314	60
	1876	62,905	251,694	—	75,678	—	87,378	—	859,265	35	775,096	75	84,168	60
	18 ⁷⁷ / ₇₈	65,463	271,224	—	78,508	—	101,835	—	1,012,539	94	909,519	89	103,020	05
Düffeldorf.	1873	72,565	³⁾	—	—	—	—	—	554,889	—	448,389	—	106,500	—
	1874	76,979	—	—	—	—	—	—	⁴⁾ 701,967	—	619,257	—	82,710	—
	1875	80,568	516,426	—	—	—	—	—	⁴⁾ 869,839	—	783,833	—	86,006	—
	1876	81,306	534,756	—	—	—	—	—	877,630	—	802,350	—	75,280	—
	18 ⁷⁷ / ₇₈	82,985	542,428	—	177,349	51	—	—	1,302,366	15	1,214,491	35	87,874	80

¹⁾ Die Schulkosten werden aus der Communalkasse bestritten und wird eine besondere Schulsteuer nicht erhoben.

²⁾ Es besteht hier eine besondere Communal-Einkommensteuer und werden Zuschläge zu den directen Staatssteuern nicht erhoben. Eine Schulsteuer existirt hier nicht. Die Schulkosten werden aus der Communalsteuer bestritten. Erst mit dem Jahre 1875 wird das Einkommen aus der Klassen- resp. Einkommensteuerheberolle der Communal-Einkommensteuer pure zu Grunde gelegt und belief sich der Procent-
satz der Staatssteuer, welcher als Communal-Einkommensteuer erhoben wurde, auf die in Colonne 12 an-
gegebenen Sätze.

³⁾ 1873 und 1874 wurde noch Schlags- und Maßsteuer erhoben.

we i s u n g

gierungsbezirks Düsseldorf und der Provinz Westfalen.

An der Communalsteuer (Colonne 7) participiren demnach		Zur Aufbringung der Communalsteuer wurden umgelegt			Die aufzubringende Schulsteuer betrug	Zur Deckung des Schulsteuer-Deficits wurden umgelegt			
die Einkommen- getreuen	die Procent- u. jur. Personen	auf Klassen- und Einkommen- steuer	auf Grund- u. Gebäude- steuer	auf Gewerbe- steuer		auf Klassen- u. Einkommen- steuer	auf Grund- u. Gebäude- steuer	auf Gewerbe- steuer	
%	%	%	%	%	M	℔	%	%	%
10	11	12	13	14	15		16	17	18
91,82	8,68	408,88	—	—	1)		—	—	—
90,17	9,83	400,00	—	—	—		—	—	—
87,10	12,90	400,00	—	—	—		—	—	—
93,77	6,23	420,00	—	—	—		—	—	—
92,40	7,60	464,00	—	—	—		—	—	—
89,90	10,10	2)	—	—	—		—	—	—
91,10	8,90	—	—	—	—		—	—	—
91,73	8,27	200—440	—	—	—		—	—	—
90,20	9,80	200—420	—	—	—		—	—	—
89,88	10,12	200—460	—	—	—		—	—	—
80,81	19,19	3)	—	—	6)		—	—	—
88,23	11,77	—	—	—	—		—	—	—
90,12	9,88	166,66	—	—	—		—	—	—
91,43	8,57	166,66	—	—	—		—	—	—
93,25	6,75	215	100	—	—		—	—	—

4) Zuschläge zur Schlacht- und Maßsteuer.

5) Die Communal-Einkommensteuer wurde nach verschiedenen Procentfüßen erhoben und zwar nach Einkommens-Anschlägen:

a. von einem Einkommen von 300 Mark $1\frac{1}{4}\%$ oder 3,75 M.

b. von 375 Mark Einkommen 2% oder 7,50 M.

c. von 450 Mark 2 $\frac{1}{2}\%$ oder 11,25 M.

d. von 750 Mark 4% oder 30 M., von 900 Mark und höher 5%.

6) Die Schulkosten stehen im Communal-Etat.

Gemeinde	Jahr	Bevöl- kerung	Betrag der aufgeführten (nach dem Soll der Rollen)						Das Communal- steuer-Soll betrug nach der Heberolle		Von der Communal- steuer (Colonne 7) brachten auf			
			Klassen- u. Einkom- mensteuer		Grund- u. Gebäude- steuer		Gewerbe- steuer excl. Hausirer		M	S	die Ein- geessenen		die Foren- sen u. juris- tischen Personen	
			M	S	M	S	M	S			M	S	M	S
1	2	3	4	5	6	7	8	9						
Duisburg.	1873	32,102	118,968	—	42,996	54	38,440	25	371,814	—	234,186	—	137,628	—
	1874	34,666	141,085	50	44,251	93	40,484	25	569,487	88	358,209	88	211,278	—
	1875	36,027	157,605	—	46,248	80	43,373	—	648,022	54	424,582	58	223,439	96
	1876	36,706	157,260	—	48,363	37	46,361	—	686,392	10	461,877	10	224,515	—
	18 ⁷⁷ / ₇₈	36,870	155,922	—	50,177	75	45,083	—	739,506	60	551,225	87	188,280	73
Eberfeld.	1873	75,000	313,029	40	151,256	51	134,827	10	906,615	06	856,108	86	50,505	20
	1874	78,000	353,921	60	154,127	51	138,976	—	1,020,446	51	962,248	31	53,198	20
	1875	80,000	358,620	11	160,570	63	139,945	60	1,059,852	47	1,005,946	07	53,906	40
	1876	80,599	370,392	18	162,856	30	144,053	90	1,152,496	66	1,097,501	86	54,994	80
	18 ⁷⁷ / ₇₈	82,000	392,500	14	170,785	79	146,329	30	1,202,924	56	1,126,573	36	76,351	20
M.-Stadbach.	1873	28,442	76,152	—	30,913	58	34,311	—	245,976	81	190,333	73	55,643	08
	1874	30,014	83,799	—	32,019	65	36,996	—	293,736	43	225,380	35	68,356	08
	1875	31,970	91,398	—	33,451	20	39,393	—	317,508	49	257,336	52	60,171	97
	1876	33,438	97,506	—	34,878	15	42,885	—	339,747	23	282,118	37	57,628	86
	18 ⁷⁷ / ₇₈	34,996	106,137	—	36,783	—	45,420	—	532,146	51	418,068	23	114,078	28
Effen.	1873	49,362	245,292	25	55,578	95	48,708	10	567,489	—	447,337	13	120,151	87
	1874	56,356	427,880	60	57,992	78	54,042	30	628,416	63	542,783	—	85,633	63
	1875	51,098	386,752	40	64,568	22	59,219	30	606,424	31	505,339	21	101,085	10
	1876	52,232	383,511	73	75,972	30	59,121	—	756,823	17	601,892	78	154,930	39
	18 ⁷⁷ / ₇₈	52,280	284,533	20	73,821	16	57,678	—	639,399	76	534,285	67	105,114	09

1) Pro 1873 zahlten die Eingeseenen an Communal- und Schulsteuer (Col. 12-14 und 16-18) zusammen 328,19 % der Klassen- und Einkommensteuer, 120,07 % der Grund- und Gebäudesteuer, 24,04 % der Gewerbesteuer.

2) Die Schulsteuer wurde auf die Communalsteuer der zu der betr. Schulsocietät gehörigen Eingeseenen umgelegt und berechnet sich bei Reduction auf die Staatssteuern nach den angelegten Sägen; dabei ist der Durchschnittssatz der verschiedenen Schulsocietäten in Berechnung gezogen.

3) Vom 1. Januar 1874 sind die Societätsschulen aufgelöst und die gesammten Schulkosten auf den Communaletat übernommen.

4) Die Communal-Bedürfnisse werden nach Maßgabe eines Regulativs in Form einer directen Gemeinde-Einkommensteuer aufgebracht.

Das in Spalte 4 der in § 3 des Regulativs enthaltenen Scala angegebene Einkommen ist seit mehreren Jahren mit 12 % zur Communalsteuer herangezogen worden. Die Communalsteuerfäge betragen demnach bei den Einkommenspflichtigen 400 % der Staatssteuer, bei den Klassensteuerpflichtigen sind dieselben entsprechend geringer.

An der Communalsteuer (Colonne 7) participiren demnach		Zur Aufbringung der Communalsteuer wurden umgelegt			Die aufzubringende Schulsteuer betrug	Zur Deckung des Schulsteuer-Deficits wurden umgelegt			
die Eingetassen	die Vorentwerfen u. jur. Personen	auf Klassen- und Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer		auf Klassen- u. Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer	
%	%	%	%	%	M	8	%	%	%
10	11	12	13	14	15		16	17	18
62,98	37,02	205	75	15	100,691	86	123,110	45,007	9,001
62,90	37,10	280	75	15	3)	3)	—	—	—
65,52	34,48	310	75	15	—	—	—	—	—
67,29	32,71	333,83	75	15	—	—	—	—	—
74,54	25,46	365	182,50	A. I. 182, 50 A. II. 91, 25 R.-K 25	—	—	—	—	—
94,43	5,57	4)	—	—	5)		—	—	—
94,30	5,70	—	—	—	—	—	—	—	—
94,991	5,009	—	—	—	—	—	—	—	—
95,23	4,77	—	—	—	—	—	—	—	—
93,65	6,35	—	—	—	—	—	—	—	—
77,38	22,62	6)	307	60	25	11)	—	—	—
76,73	23,27	7)	353,83	60	25	—	—	—	—
81,05	18,95	8)	373	60	25	—	—	—	—
83,04	16,96	9)	350	60	25	—	—	—	—
78,56	21,44	10)	450	100	100	—	—	—	—
78,83	21,17	12)	175	100	—	187,288	87	263 1/3	69
86,87	13,63	13)	120	70	—	251,255	14	230	69
83,83	16,87	13)	125	100	—	283,290	—	290	97
79,53	20,47	13)	170	100	—	320,436	98	388 1/3	105
83,56	16,44	14)	190	100	—	264,193	80	445	160

5) Die Schulkosten werden aus der Gemeindefasse bestritten. Eine besondere Schulsteuer wird nicht erhoben.

6) Progressivsteuer

1. Stufe	%	7) 1. Stufe	%	8) 1. Stufe	%	9) 1. Stufe	100 %	10) 1. Stufe	100 %
2.	153 1/3	2.	176 2/3	2.	187	2.	175	2.	200
3.	214 1/6	3.	211 17/18	3.	224	3.	210	3.	250
4.	245	4.	247 2/3	4.	261	4.	245	4.	300
5.	275 5/9	5.	292 1/9	5.	298	5.	280	5.	350
6.	307	6.	318 1/8	6.	336	6.	315	6.	400
		7.	353 1/2	7.	373	7.	350	7.	450

11) Die Schulkosten stehen im Communaletat.

12) Auf Stufe 1 wurden pro 1873 100%, und auf Stufe 2 und höher 175% umgelegt.

13) Auf Stufe 1 wurden pro 1876 100%, Stufe 2 150% und höher 170% umgelegt.

14) Auf Stufe 1 wurden pro 1877/78 100%, Stufe 2 120%, Stufe 3 130%, Stufe 4 140% und Stufe 5 und höher 190% umgelegt.

Gemeinde	Jahr	Bevöl- kerung	Betrag der aufgeführten (nach dem Soll der Rollen)						Das Communal- steuer-Soll		Von der Communal- steuer (Colonne 7) brachten auf			
			Klassen- u. Einkom- mensteuer		Grund- u. Gebäude- steuer		Gewerbe- steuer excl. Haussteuer		betrug nach der Heberolle		die Ein- gesehenen		die Foren- sen u. juri- stischen Personen	
			M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ						
1	2	3	4	5	6	7	8	9						
Südeswegen.	1873	2,954	10,500	—	3,607	60	3,832	60	34,880	25	33,781	09	1,099	16
	1874	2,987	12,126	—	3,617	64	4,314	—	38,404	73	37,181	99	1,222	74
	1875	3,251	12,107	20	3,747	91	4,627	20	40,230	22	39,013	73	1,216	49
	1876	3,267	12,094	26	3,892	98	4,512	—	50,877	74	49,338	08	1,539	66
	18 ⁷⁷ / ₇₈	3,657	12,306	—	3,904	75	4,333	80	52,403	14	51,182	46	1,220	68
Senneb.	1873	7,498	33,980	40	11,453	15	12,833	05	124,480	26	106,373	76	18,106	50
	1874	7,587	33,807	—	11,439	27	13,628	80	129,319	04	111,436	77	17,882	27
	1875	7,624	34,153	67	11,562	20	13,012	80	166,591	34	148,638	10	17,953	24
	1876	7,550	33,991	52	11,130	62	13,128	—	167,684	71	149,648	71	18,036	—
	18 ⁷⁷ / ₇₈	7,440	34,934	61	11,233	57	12,191	20	170,068	60	151,954	48	18,114	12
Sütterlinghausen.	1873	9,244	16,926	—	10,483	90	4,579	20	65,026	65	56,651	25	8,375	40
	1874	9,232	17,370	—	10,580	—	4,260	—	71,204	45	62,321	45	8,883	—
	1875	9,441	18,348	—	10,630	51	4,134	—	82,802	90	73,496	90	9,306	—
	1876	9,200	18,223	—	10,646	45	4,050	—	83,479	54	74,850	34	8,629	20
	18 ⁷⁷ / ₇₈	9,141	18,420	—	10,652	74	4,062	—	94,971	46	84,791	46	10,180	—
Mülheim a. d. Rh.	1873	14,786	63,508	50	16,256	91	30,192	—	204,225	41	177,746	41	26,479	—
	1874	15,058	70,353	—	16,920	—	30,476	—	219,002	17	196,685	17	22,317	—
	1875	15,124	80,613	—	17,704	73	30,630	25	238,973	58	213,721	25	25,252	33
	1876	15,264	80,106	—	17,518	36	30,164	75	253,455	79	224,118	91	29,336	88
	18 ⁷⁷ / ₇₈	15,108	71,997	—	18,488	57	29,899	75	218,315	95	196,142	20	22,173	75

1) 1. Stufe 66,66% 2) 1. Stufe 66,66% 3) 1. Stufe 66,66% 4) 1. Stufe 100% 5) 1. Stufe 100%
 2. " 200 " 2. " 200 " 2. " 200 " 2. " 250 " 2. " 250 "
 3. " 300 " 3. " unb " 3. " unb " 3. " unb " 3. " unb "
 4. " unb " höher 351,25 " höher 353,66 " höher 445,66 " höher 434,66 "
 höher 339 "

6) Die gesammten Schulkosten sind auf den Communal-Etat übernommen.
 7) Höchster Prozentsatz der Klassen- und Einkommensteuer.
 8) Vom 1. Januar 1873 ab sind die Schulkosten auf den Communal-Etat übernommen.

An der Communalsteuer (Colonne 7) participiren b e m a ß		Zur Aufbringung der Communalsteuer wurden um- gelegt			Die aufzubrin- gende Schulsteuer betrag	Zur Deckung des Schulsteuer-Deficits wurden umgelegt			
die Ein- gefallenen	die Boren- ten u. jur. Personen	auf Klassen- und Einkommen- steuer	auf Grund- u. Gebäude- steuer	auf Gewerbe- steuer		auf Klassen- u. Einkom- mensteuer	auf Grund- u. Gebäude- steuer	auf Gewerbe- steuer	
%	%	%	%	%	ℳ	ℳ	%	%	%
10	11	12	13	14	15	16	17	18	
96 _{,29}	3 _{,71}	1) 339	75	—	6)	—	—	—	—
96 _{,31}	3 _{,69}	2) 351 _{,25}	75	—	—	—	—	—	—
96 _{,39}	3 _{,61}	3) 353 _{,66}	75	50	—	—	—	—	—
96 _{,49}	3 _{,51}	4) 445 _{,66}	75	50	—	—	—	—	—
97 _{,85}	2 _{,85}	5) 484 _{,66}	75	50	—	—	—	—	—
85 _{,46}	14 _{,54}	7) 400	50	} A. I. 100. A. II. 75. } A. I. 100. A. II. 75. C. 50. B.-K. 25.	8)	—	—	—	—
86 _{,18}	13 _{,82}	400	50		—	—	—	—	—
89 _{,23}	10 _{,77}	533	50		—	—	—	—	—
89 _{,25}	10 _{,75}	523	50		—	—	—	—	—
89 _{,35}	10 _{,85}	533	50		—	—	—	—	—
87	13	495	33 _{,83}	20	10)	—	—	—	—
87 _{,58}	12 _{,47}	9) 525	33 _{,83}	20	—	—	—	—	—
88 _{,77}	11 _{,23}	550	33 _{,83}	20	—	—	—	—	—
89 _{,66}	10 _{,34}	510	33 _{,83}	20	—	—	—	—	—
89 _{,29}	10 _{,71}	590	33 _{,83}	20	—	—	—	—	—
87 _{,03}	12 _{,97}	11) 266 _{,66}	100	8 _{,33}	12)	—	—	—	—
89 _{,68}	10 _{,17}	266 _{,66}	100	8 _{,33}	—	—	—	—	—
89 _{,48}	10 _{,57}	250	100	8 _{,33}	—	—	—	—	—
88 _{,42}	11 _{,58}	250	100	8 _{,33}	—	—	—	—	—
89 _{,84}	10 _{,16}	250	100	8 _{,33}	—	—	—	—	—

9) Es wurden von den Steuerstufen erhoben:

	1873	1874	1875	1876	1877/78
	%	%	%	%	%
Stufe 1	135	100	200	200	200
" 2	170	175	300	250	300
" 3	290	300	400	325	380
" 4	280	350	450	410	480
" 5	330	375	550	470	550

	1873	1874	1875	1876	1877/78
	%	%	%	%	%
Stufe 6	375	425	550	510	590
" 7	415	475	550	510	590
" 8	455	525	550	510	590
" 9 u. höher	495	525	550	510	590

10) Die Schulkosten stehen im Communal-Etat.

11) Die 1. Stufe der Klassensteuer wurde nur mit 100% belastet.

12) Die Schulkosten sind hier auf den Communal-Etat übernommen.

Gemeinde	Jahr	Bevöl- kerung	Betrag der aufgebrachtten (nach dem Soll der Rollen)						Das Communal- steuer-Soll		Von der Communal- steuer (Colonne 7) brachten auf			
			Klassen- u. Einkom- mensteuer		Grund- u. Gebäude- steuer		Gewerbe- steuer egl. Hausfirer		betrag nach der Heberolle		die Ein- gefeffenen		die Foren- sen u. juris- tischen Personen	
			M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8	9						
Neu- y.	1873	13,922	53,327	—	30,877	47	21,381	75	103,294	10	83,877	09	19,417	01
	1874	14,291	58,334	58	30,966	59	22,369	75	120,317	37	92,072	68	28,244	69
	1875	14,743	64,187	86	32,069	60	23,552	75	139,948	65	105,757	19	34,191	46
	1876	15,504	63,788	04	31,171	01	24,235	90	148,019	53	114,212	85	33,806	68
	18 ⁷⁷ / ₇₈	15,934	64,923	81	31,942	82	24,145	90	184,827	82	149,710	23	35,117	59
Oberhaujen.	1873	12,598	32,662	50	11,031	65	5,763	—	53,434	45	20,663	01	32,771	44
	1874	13,712	43,800	—	11,728	38	6,306	—	147,272	48	46,577	98	100,694	50
	1875	14,919	52,311	—	12,764	49	6,912	—	172,167	15	60,218	02	111,949	13
	1876	15,057	52,551	—	14,125	03	11,721	—	271,299	83	127,677	25	143,622	58
	18 ⁷⁷ / ₇₈	14,679	44,229	—	15,458	47	11,409	—	204,653	06	136,492	58	68,160	48
Stemfeld.	1873	23,798	56,655	—	23,804	42	28,608	—	214,554	—	198,003	—	16,551	—
	1874	24,562	62,961	—	24,876	90	30,828	—	236,370	—	216,632	—	19,738	—
	1875	25,536	66,912	—	25,686	08	30,034	—	257,140	—	241,509	—	15,631	—
	1876	26,075	68,738	—	26,894	—	34,602	—	260,474	85	237,481	35	22,993	50
	18 ⁷⁷ / ₇₈	26,200	72,456	—	26,996	—	35,045	—	368,364	—	344,390	—	23,974	—
Weyndt.	1873	13,948	40,498	37	18,286	94	17,943	25	130,991	10	124,023	85	6,967	25
	1874	14,376	42,698	05	18,405	96	17,112	25	145,745	30	136,919	60	8,825	70
	1875	14,762	43,238	92	18,831	39	18,173	50	148,949	80	140,727	60	8,222	20
	1876	15,839	42,971	12	18,083	97	17,642	40	159,981	82	151,159	52	8,821	80
	18 ⁷⁷ / ₇₈	16,322	45,984	—	18,460	12	19,314	55	164,519	86	156,141	66	8,378	20

1) 1873 Klassensteuerstufe 2—33,88%, bezgl. 3—75%.
 1874 bezgl. 2—50%.
 1875 bezgl. 2—50%.
 1876 bezgl. 2—50%, bezgl. 3—100%.
 1877/78 bezgl. 1—50%, bezgl. 2—66,66%, bezgl. 3—125%.

2) Die Schulkosten stehen im Communal-Etat.

3) Stufe 1 der Klassensteuer ist mit 100% belegt.
 1877/78 bezgl. 200%.

4) Vom 1. Januar 1874 an sind sämtliche Schulkosten auf den Communal-Etat übernommen bei gleichzeitiger Aufhebung der Schulgelber.

An der Communalsteuer (Colonne 7) participiren demnach		Zur Aufbringung der Communalsteuer wurden umgelegt			Die aufzubringende Schulsteuer betrug	Zur Deckung des Schulsteuer-Deficits wurden umgelegt			
die Ein- gelehenen	die Zoren- ten u. jur. Personen	auf Klassen- und Einkommen- steuer	auf Grund- u. Gebäude- steuer	auf Gewerbe- steuer		auf Klassen- u. Einkom- mensteuer	auf Grund- u. Gebäude- steuer	auf Gewerbe- steuer	
%	%	%	%	%	M	ℳ	%	%	%
10	11	12	13	14	15	16	17	18	
81,20	18,80	1) 140	100	15	2)	—	—	—	
76,53	23,47	150	100	15	—	—	—	—	
75,57	24,43	166,66	100	15	—	—	—	—	
77,16	22,84	183,33	100	15	—	—	—	—	
81,11	18,99	233,33	110	25	—	—	—	—	
38,87	61,13	76,66	30	—	27,877	09	75	50	
31,48	68,52	141,66	30	C. 50	4)	—	—	—	
34,98	65,02	150	30	C. 50	—	—	—	—	
47,06	52,94	312	30	C. 50	—	—	—	—	
66,69	33,31	3) 384	30	—	—	—	—	—	
92,33	7,67	5) 500	50	—	9)	—	—	—	
91,86	8,14	500	50	—	—	—	—	—	
93,82	6,18	6) 500	50	—	—	—	—	—	
91,17	8,83	7) 445	50	—	—	—	—	—	
93,50	6,50	8) 562	50	A. I. 150 A. II 100 C. 75 B H K } 50	—	—	—	—	
94,10	5,90	10) 241,66	184	166,66	11)	—	—	—	
93,11	6,89	292	166,66	100	—	—	—	—	
94,18	5,82	280	167	100	—	—	—	—	
94,148	5,52	260	170	100	—	—	—	—	
94,91	5,09	310	170	100	—	—	—	—	

5) Stufe 1 a — 75 % 6) Stufe 1 a — 100 % 7) Stufe 1 — 150 % 8) Stufe 1 — 200 %
 " 1 b — 100 " " 1 b — 150 " " 2 — 200 " " 2 — 260 "
 " 2 — 150 " " 2 — 250 " " 3 — 300 " " 3 — 360 "
 " 3 — 220 " " 3 — 350 " " 4 — 400 " " 4 — 400 "
 " 4 — 400 "

9) Schulkosten stehen im Communal-Etat.

10) 1873 Klassensteuerrufe 2 — 80 % 1874 Klassenst. 1 — 50 % 1875 Klassenst. 2 — 150 % 1876 Klassenst. 2 — 150 % 1877/78 Klassenst. 1 — 100 %
 " 3 — 113 " " 2 — 100 " " 3 — 233,33 " " 3 — 200 " " 2 — 150 "
 " 4 — 168,33 " " 3 — 200 " " — " " 4 — 250 " " 3 — 200 "
 " " " " " " " " " 4 — 280 "

11) Schulkosten stehen im Communal-Etat.

Gemeinde	Jahr	Bevöl- kerung	Betrag der aufgebrauchten (nach dem Soll der Rollen)						Das Communal- steuer-Soll		Von der Communal- steuer (Colonne 7) brachten auf			
			Klassen- u. Einkom- mensteuer		Grund- u. Gebäude- steuer		Gewerbe- steuer excl. Haussteuer		betrag nach der Heberolle		die Ein- gefiessenen		die Foren- sen u. juri- stischen Personen	
			M	℔	M	℔	M	℔						
1	2	3	4	5	6	7	8	9						
Söflingen.	1873	14,133	38,935	50	16,808	10	22,398	—	174,759	50	155,071	60	19,687	90
	1874	14,133	46,998	—	17,173	54	22,746	—	176,505	77	159,848	27	16,657	50
	1875	15,115	48,561	—	17,747	24	23,436	—	190,495	62	170,704	92	19,790	70
	1876	15,115	49,908	—	17,646	09	24,924	—	227,660	30	203,642	30	24,018	—
	18 ⁷⁷ / ₇₈	15,115	50,457	—	18,262	49	26,112	—	236,413	17	208,879	17	27,534	—
Ruhrt.	1873	7,589	44,674	50	11,662	10	18,273	—	103,399	05	83,342	73	20,056	32
	1874	7,643	67,404	—	11,280	93	19,329	50	107,776	30	90,246	93	17,529	37
	1875	8,159	65,730	—	11,475	70	21,127	50	118,912	81	101,397	34	17,515	47
	1876	8,016	65,673	—	11,345	83	21,314	50	126,216	03	107,967	93	18,248	10
	18 ⁷⁷ / ₇₈	8,233	51,132	96	12,345	99	21,903	50	145,587	35	127,913	75	17,673	60
Steelc.	1873	5,143	12,969	—	4,891	34	4,296	—	24,836	39	15,684	34	9,152	05
	1874	5,364	14,376	—	5,403	92	4,389	—	31,245	56	17,348	51	13,897	05
	1875	5,663	16,547	—	5,813	75	4,718	—	78,845	78	41,129	48	37,716	30
	1876	5,772	17,992	—	6,605	63	5,277	—	81,323	08	46,580	08	34,743	00
	18 ⁷⁷ / ₇₈	6,693	16,397	—	7,323	51	5,340	—	55,403	16	38,686	56	16,716	60
Bierfen.	1873	18,536	36,270	—	25,992	73	19,777	75	135,392	69	123,335	28	12,057	41
	1874	18,559	35,298	—	25,880	35	20,263	75	128,662	51	115,017	92	13,644	59
	1875	19,705	36,948	—	26,499	54	20,977	05	151,167	09	132,765	30	18,401	79
	1876	19,880	39,792	—	25,292	43	20,274	40	172,566	87	148,609	52	23,957	35
	18 ⁷⁷ / ₇₈	20,009	41,739	—	26,122	86	21,851	90	212,690	34	191,064	61	21,625	73

1) Es wurden von den Steuerstufen erhoben:

	1873	1874	1875	1876	1877/78
	o/o	o/o	o/o	o/o	o/o
Stufe 1	150	200	200	200	200
" 2	200	200	200	200	250
" 3	260,66	250	250	300	300
" 4	375	300	310	400	400
" 5	450	350	370	440	500
" 6	493,33	400	425	500	500

und höher.

2) Die Schulkosten stehen im Communal-Etat.

3) Durchschnittssätze der evangelischen und katholischen Schul-Societäten.

4) Vom 1. Januar 1875 sind die Societätsschulen aufgelöst und die gesammten Schulkosten auf den Communal-Etat übernommen.

An der Communalsteuer (Colonne 7) participiren demnach		Zur Aufbringung der Communalsteuer wurden umgelegt			Die aufzubringende Schulsteuer betrug		Zur Deckung des Schulsteuer-Deficits wurden umgelegt		
die Eingekommenen	die Einkommen u. jur. Personen	auf Klassen- und Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer	Schulsteuer betrag		auf Klassen- u. Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer
%	%	%	%	%	fl	sch	%	%	%
10	11	12	13	14	15		16	17	18
88,73	11,27	498,83	50	—	2)		—	—	—
90,57	9,43	400	50	—	—	—	—	—	—
89,84	10,16	425	50	—	—	—	—	—	—
89,45	10,55	500	50	—	—	—	—	—	—
88,38	11,62	500	50	—	—	—	—	—	—
80,60	19,40	191,42	75	50	26,009	70	74,50	28,33	10
83,70	16,30	133	75	50	28,973	70	60,50	28,33	10
85,25	14,75	151,74	75	50	33,742	10	72	29,16	8,33
85,54	14,46	163,16	75	50	37,809	—	80	30	10
87,780	12,220	245,780	75	50	41,105	18	80	30	10
63,18	36,82	83,33	83,33	25	5,781	—	35	16	5
55,80	44,20	83,33	83,33	25	9,687	—	70	32	10
52,60	47,40	183	183	25	4)	—	—	—	—
57,25	42,75	185	185	25	—	—	—	—	—
69,786	30,214	185	100	25	—	—	—	—	—
91,110	8,890	285,780	80	40	6)		—	—	—
89,739	10,261	285	80	40	—	—	—	—	—
87,188	12,812	285	80	40	—	—	—	—	—
86,111	13,889	350	80	40	—	—	—	—	—
89,783	10,217	440	100	50	—	—	—	—	—

5) 1873 Klassensteuerstufe 1 u. 2 100 %
 3 250 %
 1874 Klassensteuerstufe 1 100 %
 2 150 %
 3 250 %
 Pro 1875 ebenio.
 1876 Klassensteuerstufe 1 100 %
 2 150 %
 3 250 %
 4 300 %
 1877/78 Klassensteuerstufe 1 100 %
 2 150 %
 3 250 %
 4 350 %

6) Die Schulkosten stehen im Communal-Stat.

Gemeinde	Jahr	Bevöl- kerung	Betrag der aufgebrachten (nach dem Soll der Rollen)						Das Communal- steuer-Soll betrug nach der Heberolle		Von der Communal- steuer (Colonne 7) brachten auf			
			Klassen- u. Einkom- mensteuer		Grund- u. Gebäude- steuer		Gewerbe- steuer excl. Hausfirer		M	S	die Ein- gelessenen		die Foren- sen u. juri- stischen Personen	
			M	S	M	S	M	S			M	S	M	S
1	2	3	4		5		6		7		8		9	
Wesel.	1873	18,517	22,044	50	31,316	59	29,519	27	48,945	05	41,356	99	7,588	06
	1874	18,517	26,755	90	30,894	52	29,350	83	58,463	73	48,677	51	9,786	22
	1875	19,104	97,611	60	31,064	13	29,364	24	94,913	81	84,146	45	10,767	36
	1876	18,974	96,753	30	30,124	95	28,727	—	98,341	22	87,335	20	11,006	02
	18 ⁷⁷ / ₇₈	19,875	97,375	68	30,339	91	28,198	—	120,363	69	105,641	78	14,721	91
Wermelskirchen.	1873	7,623	12,874	—	6,222	—	3,368	40	43,964	—	43,438	—	526	—
	1874	8,071	14,493	—	7,215	—	4,233	—	52,908	—	52,355	—	553	—
	1875	8,213	14,923	—	7,216	27	3,849	—	52,869	35	52,238	35	631	—
	1876	8,267	14,995	—	7,880	—	3,745	—	52,889	—	52,249	85	639	15
	18 ⁷⁷ / ₇₈	8,504	14,565	—	7,633	31	4,538	40	69,489	68	68,768	68	721	—
Wittendorf (Sandheurnbe).	1873	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1874	*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1875	20,468	128,260	50	10,876	33	2,487	—	267,744	26	116,898	26	150,846	—
	1876	20,874	121,071	—	14,367	22	2,625	—	253,610	85	112,963	85	140,647	—
	18 ⁷⁷ / ₇₈	21,223	89,351	—	15,988	18	2,661	—	274,937	23	143,297	53	131,639	70
Witena.	1873	7,715	27,421	50	7,884	92	8,301	—	43,108	01	42,021	18	1,086	83
	1874	7,743	29,124	—	8,129	53	8,823	—	46,446	59	45,089	59	1,357	—
	1875	7,791	29,685	—	8,341	75	8,790	—	53,662	—	52,090	—	1,572	—
	1876	7,811	33,027	—	8,728	58	9,120	—	59,608	—	57,034	—	2,574	—
	18 ⁷⁷ / ₇₈	7,869	33,912	—	9,326	49	9,429	—	59,024	25	56,366	25	2,658	—
Wietfeld.	1873	22,795	117,033	—	22,500	—	31,540	—	194,972	12	157,107	65	37,864	47
	1874	23,643	100,767	—	24,110	—	32,091	—	199,966	94	158,403	11	41,563	83
	1875	25,251	103,872	—	26,699	—	33,651	—	236,125	32	185,790	94	50,334	38
	1876	26,377	120,294	—	29,278	79	33,789	—	250,581	66	204,639	57	45,942	09
	18 ⁷⁷ / ₇₈	26,759	128,748	—	32,945	24	34,110	—	240,271	22	205,076	20	35,195	02

*) Von der fingirten Klassensteuer und Staats-Einkommensteuer.

*) In den Jahren 1873 und 1874 wurden in Wesel außer den nebenstehend aufgeführten Communal-
steuern noch 50 % Zuschlag zur Wahl- u. Schlachtsteuer und $\frac{1}{8}$ Mobertrag der Wahlsteuer erhoben. Die
Klassensteuer bestand nur in der Feldmark. An Stelle der Wahl- u. Schlachtsteuer trat vom Jahre 1875 ab
die Klassensteuer. — *) Die Schulsteuer wird durch Umlage auf die Communalsteuer aufgebracht.

An der Communalsteuer (Colonne 7) participiren demnach		Zur Aufbringung der Communalsteuer wurden umgelegt			Die aufzubringende Schulsteuer betrug		Zur Deckung des Schulsteuer-Deficits wurden umgelegt		
die Einkommen- und die Zinsen u. jur. Personen	Personen	auf Klassen- und Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer			auf Klassen- u. Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer
%	%	%	%	%	M	ℳ	%	%	%
10	11	12	13	14	15		16	17	18
84,60	15,60	1) 45	50	—	35,260		52 1)	—	—
88,26	16,74	2) 55	50	—	37,942		38 56 1)	—	—
88,66	11,84	86	50	—	45,253		11 66,77	—	—
88,81	11,19	95	50	—	56,001		01 82,73	—	—
87,77	12,23	120	50	—	50,172		90 74,01	—	—
98,61	1,19	180,5	100	100	5,427		—	—	—
98,96	1,04	207	91,25	125	6,243		—	—	—
98,99	1,01	550	91,25	150	6,832		—	—	—
98,79	1,21	550	91,25	150	8,337		—	—	—
98,96	1,04	560	91,25	125	3)		—	—	—
—	—	—	—	—	5)		—	—	—
43,67	56,33	206,66	20	20	—		—	—	—
44,55	55,45	206,66	20	20	—		—	—	—
52,05	47,95	290	100	30	—		—	—	—
97,48	2,52	191,60	—	—	10,792		16 58,67	—	—
97,08	2,92	191,66	—	—	14,243		53 62,25	—	—
97,08	2,92	200	—	—	14,795		82 58,75	—	—
95,68	4,32	200	—	—	17,671		04 66,50	—	—
95,50	4,50	200	—	—	21,665		12 83,25	—	—
80,68	19,32	175	33,88	—	7)		—	—	—
79,21	20,79	175	33,88	—	—		—	—	—
78,68	21,32	190	35	—	—		—	—	—
81,67	18,33	190	35	—	—		—	—	—
85,35	14,65	180	35	—	—		—	—	—

4) Die Gemeinde Altendorf ist erst am 1. Januar 1875 gebildet worden.
 5) Die Schulen sind auf den Communal-Etat übernommen.
 6) Die Schulsteuer wird nach dem Communalsteuerfuße aufgebracht. Der Prozentsatz ist nach dem Durchschnitt der verschiedenen (4) Schulsocietäten (3 evang. u. 1 kath.) angegeben.
 7) Die Schulkosten werden aus der Communalsteuer bestritten.

Gemeinde	Jahr	Bevöl- kerung	Betrag der aufgeführten (nach dem Soll der Klassen)						Das Communal- steuer-Soll		Von der Communal- steuer (Colonne 7) brachten auf			
			Klassen- u. Eintom- mensteuer		Grund- u. Gebäude- steuer		Gewerbe- steuer egl. Haussteuer		betrug nach der Heberolle		die Ein- gezeichneten		die Foren- sen u. juri- stischen Personen	
			M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
1	2	3	4	5	6	7		8		9				
Wochum.	1873	21,490	100,156	50	22,031	10	26,604	—	206,104	50	165,387	—	40,717	50
	1874	25,174	126,918	—	22,829	41	30,729	—	319,928	70	254,321	70	65,607	—
	1875	27,898	137,541	—	27,178	59	34,068	—	298,398	81	225,549	31	73,849	50
	1876	27,926	138,720	—	31,386	30	36,327	—	277,690	58	226,512	08	51,178	50
	18 ⁷⁷ / ₇₈	27,283	118,302	—	37,120	70	35,979	—	253,579	65	202,102	—	51,477	—
Dortmund.	1873	48,681	181,404	50	56,746	01	53,088	—	326,030	25	274,240	80	51,789	45
	1874	50,366	256,902	—	60,131	27	61,563	—	563,752	30	467,815	27	95,937	03
	1875	54,687	289,668	—	64,250	50	64,542	—	566,059	64	466,762	51	99,297	13
	1876	57,763	271,269	—	69,873	47	64,821	—	677,322	58	590,331	—	86,991	58
	18 ⁷⁷ / ₇₈	56,555	286,929	—	79,735	02	62,346	—	687,068	29	575,081	43	111,986	86
Selsenkirchen.	1873	9,050	25,117	50	5,345	10	3,654	—	59,457	50	31,456	12	28,001	38
	1874	10,054	29,927	—	5,955	33	4,326	—	89,830	50	44,128	85	45,701	65
	1875	10,485	29,478	80	6,227	—	5,952	—	135,340	80	70,259	—	65,081	—
	1876	10,754	35,934	40	7,691	26	6,623	—	130,661	81	77,164	74	53,497	07
	18 ⁷⁷ / ₇₈	11,313	34,410	96	9,449	07	10,179	—	134,046	88	81,983	52	52,363	36
Sagen.	1873	12,935	57,046	50	18,535	97	19,350	—	99,109	24	91,121	24	7,988	—
	1874	13,894	57,402	—	19,639	76	20,814	—	125,172	96	115,458	96	9,714	—
	1875	16,084	60,780	—	20,768	80	23,929	—	147,916	13	136,711	13	11,205	—
	1876	24,218	86,173	—	32,170	65	30,456	—	362,800	83	321,156	63	41,644	20
	18 ⁷⁷ / ₇₈	24,910	93,954	—	35,870	58	32,431	—	418,867	59	379,184	23	39,683	36

¹⁾ Die Schulsteuern werden je von den beiden Schulgemeinden besonders aufgebracht, weshalb hier der Durchschnitts-Prozentsatz angeführt ist.

Außer der in Col. 15 angegebenen Schulsteuer wird aus der Stadtklasse ein Zuschuß von 12 M. pro Kind an die Schulkassen gezahlt. Derselbe betrug 1873: 30,000 M., 1874: 33,000 M., 1875: 39,000 M., 1876: 43,000 M., 1877/78: 43,000 M. — Zu den Schulverbänden von Wochum gehören auch noch Landgemeinden, welche zu dem Colonne 15 angegebenen Deficit mit beitragen, jedoch in Rücksicht auf die vorerwähnten Zuschüsse der Stadtklasse mit gegen die Stadt erhöhten Prozentsätzen.

²⁾ Die Schulsteuer wird von den einzelnen Schulsocietäten aufgebracht, weshalb hier der Durchschnitt der Prozentfüße angegeben ist.

An der Communalsteuer (Colonne 7) participiren demnach		Zur Aufbringung der Communalsteuer wurden umgelegt				Die aufzubringende Schulsteuer betrag		Zur Deckung des Schulsteuer-Deficits wurden umgelegt		
die Eingefessenen	die Hörens u. jur. Personen	auf Klassen- und Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer			auf Klassen- u. Einkommensteuer	auf Grund- u. Gebäudesteuer	auf Gewerbesteuer	
%	%	%	%	%	M	℔	%	%	%	
10	11	12	13	14	15		16	17	18	
80,25	19,75	125	Grb. 125 Geb. 41,86	41,66	39,367	69	35	17,50	—	
79,50	20,50	175	Grb. 175 Geb. 58,33	58,83	71,962	25	53,33	26,66	—	
75,26	24,75	150	Grb. 150 Geb. 50	50	101,956	29	73,88	36,66	—	
81,67	18,33	150	Grb. 150 Geb. 50	50	108,355	57	75	37,50	—	
79,70	20,30	150	Grb. 150 Geb. 50	50	103,391	63	82,50	41,25	—	
84,42	15,58	160	—	—	139,359	76	83,86	83,66	—	
82,98	17,02	160	—	—	174,148	35	81,50	81,50	—	
82,46	17,54	175	—	—	207,576	07	77,50	77,50	—	
87,16	12,84	233,33	—	—	260,519	11	105	105	—	
83,70	16,30	200	100	—	309,885	82	129	129	—	
52,91	47,09	125	41,66	41,66	28,877	63	50	25	25	
49,33	50,67	150	50	50	15,815	56	25	12,50	12,50	
51,91	48,09	200	66,66	66,66	—	—	—	—	—	
59,05	40,95	200	66,66	66,66	—	—	25	12,50	12,50	
61,16	38,84	200	66,66	66,66	—	—	25	12,50	12,50	
91,94	8,06	110	—	—	32,428	74	46,50	—	—	
92,24	7,76	205	—	—	46,408	44	96,50	—	—	
92,40	7,60	225	—	—	65,311	31	125	—	—	
88,50	11,50	372	—	—	79,755	50	150	—	—	
90,52	9,48	461	—	—	130,146	96	162,50	—	—	

3) Auf die Grund- und Gebäudesteuer wird nur bei der katholischen Schulsocietät Schulsteuer umgelegt.
 4) Pro 1878 sind Schulsteuern nicht erhoben. Aus der Kommunkasse ist der Betrag ad 17,076 M. zum Schulaffen-Deficit gezahlt.
 5) Schulsteuer ist nicht erhoben, aus der Gemeindefasse sind 35,910 M. gezahlt.
 6) Die Hebelste pro 1877/78 ist noch nicht festgestellt.
 7) Die Schulsteuer wird von den einzelnen Schul-Societäten aufgebracht, weshalb hier der Durchschnitts-
 Prozentfuß angelehrt ist.
 8) Am 1. Januar 1876 wurden die politischen Gemeinden Gilbe und Wehringhausen mit der Stadt
 Hagen verbunden.

Gemeinde	Jahr	Bevöl- kerung	Betrag der aufgeführten (nach dem Soll der Rollen)						Das Communal- steuer-Soll betrug nach der Heberrolle		Von der Communal- steuer (Colonne 7) brachten auf			
			Klassen- u. Eintom- mensteuer		Grund- u. Gebäude- steuer		Gewerbe- steuer egl. Hausfirer				die Ein- gefallenen		die Foren- sen u. juris- tischen Personen	
			M	℔	M	℔	M	℔			M	℔	M	℔
1	2	3	4	5	6	7	8	9						
Samm.	1873	18,243	60,433	50	21,910	84	18,030	—	66,091	22	40,498	75	25,592	47
	1874	19,066	58,050	—	22,119	—	19,809	—	68,081	30	45,130	98	22,950	32
	1875	18,877	59,760	—	22,474	11	20,346	—	108,134	19	75,285	23	32,848	96
	1876	19,527	62,272	—	23,299	17	20,082	—	101,572	32	76,220	26	25,352	06
	18 ⁷⁷ / ₇₈	19,594	65,103	—	23,884	79	21,315	—	120,926	08	96,797	81	24,128	27
Soede.	1873	11,794	25,803	—	10,019	45	7,532	—	76,662	81	45,733	15	30,929	66
	1874	12,601	29,640	—	11,443	51	8,868	—	80,701	88	43,266	31	37,435	57
	1875	12,966	29,064	—	10,548	—	9,660	—	149,026	79	85,604	96	63,421	83
	1876	12,719	29,352	—	10,728	29	8,406	—	126,884	85	92,836	87	34,047	98
	18 ⁷⁷ / ₇₈	12,005	26,506	—	10,877	16	8,598	—	141,987	56	104,039	10	37,948	46
Saspe.	1873	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1874	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1875	7,727	17,049	—	7,458	—	4,869	—	115,340	97	77,556	97	37,784	—
	1876	7,749	16,499	—	8,160	—	5,500	—	109,165	37	95,809	37	13,356	—
	18 ⁷⁷ / ₇₈	7,537	16,233	—	8,300	—	5,337	—	97,144	91	94,789	—	2,355	91
Sierlohn.	1873	15,727	62,832	—	19,977	35	20,118	—	162,942	—	152,250	50	10,691	50
	1874	15,848	62,961	—	20,320	30	21,072	—	174,997	90	155,245	30	19,752	60
	1875	16,131	65,187	—	21,273	03	22,173	—	181,679	97	169,322	97	12,357	—
	1876	16,686	64,686	—	21,424	76	22,461	—	191,855	87	176,868	67	14,987	20
	18 ⁷⁷ / ₇₈	16,818	67,186	—	21,096	04	23,631	—	219,145	41	200,842	41	18,303	—

1) Die pro 1873/75 angelegte Schulsteuer wurde bei der katholischen Schulgemeinde erhoben, bei der evangelischen Schulgemeinde wurde keine besondere Schulsteuer umgelegt, vielmehr das Schulkassen-Deficit durch die Kirchentasse gedeckt.

2) Vom Jahre 1876 ab wird auch bei der evangelischen Schulgemeinde eine besondere Schulsteuer umgelegt. In den Colonnen 16—18 ist der Durchschnittssatz der beiden Schul-Societäten in Ansatz gebracht.

3) Die Schulsteuer wurde auf die Angehörigen der drei Schul-Societäten (evangel., kath., jüdisch) umgelegt und ist hier der Durchschnitts-Prozentsatz angelegt.

4) Pro 1875 und 1876 wurden die Schuldeficits aus der Kammerei-Kasse gezahlt.

5) Desgleichen pro 1877/78 bei den Evangelischen. Die hier angelegte Steuer betrifft die kath. und jüdische Schul-Societät.

An der Communalsteuer (Colonne 7) participiren b e m a ß		Zur Aufbringung der Communalsteuer wurden um- gelegt			Die aufzubrin- gende Schulsteuer betrag		Zur Deckung des Schulsteuer-Deficits wurden umgelegt		
die Ein- gefallenen	die Hören- den u. jur. Personen	auf Klassen- und Einkommen- steuer	auf Grund- u. Gebäude- steuer	auf Gewerbe- steuer	M	S	auf Klassen- u. Einkom- mensteuer	auf Grund- u. Gebäude- steuer	auf Gewerbe- steuer
%	%	%	%	%			%	%	%
10	11	12	13	14	15		16	17	18
61,28	38,72	93,88	—	—	15,690	50	116,66	—	—
66,29	33,71	83,88	20,82	20,82	15,884	10	123,83	—	—
69,62	30,38	140	35	35	17,749	28	130	—	—
74,95	25,05	125	31,25	31,25	61,159	58	150	33,15	33,15
80,04	19,96	160	40	40	68,705	83	176,66	44,16	44,16
59,65	40,35	140	25	25	43,881	71	104,83	51	13,18
53,61	46,39	140	25	25	45,839	28	151	53	25
57,44	42,56	310	25	25	—	—	—	—	—
73,16	26,84	350	25	25	—	—	—	—	—
73,28	26,72	485	25	25	29,242	54	220	25	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
67,26	32,74	466,66	—	—	—	—	—	—	—
87,76	12,24	500	100	100	—	—	—	—	—
97,69	2,31	600	—	—	—	—	—	—	—
93,44	6,56	283,88	—	—	48,157	40	115	—	—
88,72	11,28	283,88	—	—	49,249	90	115	—	—
93,20	6,80	300	—	—	53,100	—	118,88	—	—
92,19	7,81	320	—	—	62,623	20	130	—	—
91,65	8,35	333,88	—	—	72,475	20	160	—	—

6) Die Stadt Haspe ist erst 1875 von der Landgemeinde getrennt.

7) Nachdem die Heranziehung einer hiesigen Aktien-Commandit-Gesellschaft zur Communal-Einkommensteuer als gesetzlich unstatthaft erklärt wurde pro 1875 der Versuch gemacht, die einzelnen auswärts wohnenden Commanditisten zu besteuern. Auf deren Reclamation hat indeß später die Aufsichtsbehörde die Inabgangstellung verfügt. Der hier angelegte Betrag ist das erste Veranlagungslohn.

8) Die Schulbedürfnisse sind auf den Communal-Etat übernommen.

9) Die 1. Klassensteuerstufe ist nur mit 400 % belastet.

10) Die Schulsteuer wird von den einzelnen Schulsocietäten aufgebracht, weshalb hier der Durchschnitt der Prozentfüße angelegt ist.

Gemeinde	Jahr	Bevöl- kerung	Betrag der aufgebracht ^{en} (nach dem Soll der Rollen)						Das Communal- steuer-Soll betrug nach der Heberolle		Von der Communal- steuer (Colonne 7) brachten auf			
			Klassen- u. Einkommensteuer		Grund- u. Gebäude- steuer		Gewerbe- steuer excl. Hausirer				die Ein- gefaßenen		die Foren- sen u. juri- stischen Personen	
			M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ			M	ℳ	M	ℳ
1	2	3	4		5		6		7		8		9	
Vüdenhärd.	1873	7,427	27,707	—	11,199	20	8,820	—	54,416	50	54,078	50	338	—
	1874	7,655	28,788	—	11,513	50	9,288	—	65,736	—	65,282	—	453	60
	1875	7,937	29,919	—	11,794	67	9,423	—	67,110	80	66,710	—	400	80
	1876	8,262	31,347	—	12,087	25	9,537	—	75,619	20	75,232	80	386	40
	18 ⁷⁷ ₇₈	8,664	31,974	—	12,646	49	10,317	—	77,169	60	76,737	60	432	—
Minden.	1873	16,512	96,120	—	32,633	68	21,961	—	156,392	25	117,513	22	38,879	03
	1874	16,796	93,666	—	32,888	58	22,169	—	159,411	70	123,139	08	36,272	62
	1875	17,088	99,255	—	33,254	66	21,632	—	154,200	99	128,293	73	25,907	26
	1876	17,190	96,339	50	33,551	74	21,858	50	168,151	43	143,900	89	24,250	54
	18 ⁷⁷ ₇₈	17,190	100,482	—	34,228	99	21,423	—	169,649	95	149,139	02	20,510	93
Münster.	1873	25,685	165,192	—	49,427	69	37,029	—	157,778	70	152,522	70	5,256	—
	1874	26,167	165,783	—	49,621	86	37,527	—	156,012	—	147,909	—	8,103	—
	1875	35,705	191,024	40	61,584	27	43,722	—	214,846	34	199,433	34	15,413	—
	1876	36,187	199,636	60	62,331	28	47,004	—	222,590	—	207,196	80	15,393	20
	18 ⁷⁷ ₇₈	36,569	205,842	96	63,155	89	46,416	—	230,890	—	215,489	88	15,400	12
Waderborn.	1873	13,010 nach der Zählung pro 1871.	65,002	50	21,461	77	16,298	—	69,994	77	63,760	23	6,234	54
	1874	do.	64,506	—	21,551	44	15,961	—	76,080	—	69,934	57	6,145	43
	1875	13,728 nach der letz. Volks- zählung.	72,387	—	21,990	08	15,972	—	77,356	85	71,373	28	5,933	57
	1876	do.	74,233	—	21,527	77	16,719	—	77,334	09	71,212	05	6,172	04
	18 ⁷⁷ ₇₈	do.	72,597	—	21,818	96	16,788	—	73,991	87	68,011	87	5,980	—

¹⁾ Die Schulsteuer wird von den einzelnen Schulsocietäten aufgebracht, hier ist der Durchschnittsiaz angeführt.

²⁾ Von der Klassen- und Einkommensteuer sind 150 und von der Grund- und Gebäudesteuer 500/1000 erhoben Die weiteren 8,88% sind zur Bestreitung der Kreissteuer erhoben.

³⁾ An Kreissteuer sind 12,50% erhoben.

⁴⁾ Vom Jahre 1875 ab ist die Kreissteuer nicht besonders ausgeführt.

An der Communalsteuer (Colonne 7) participiren b e m a ß		Zur Aufbringung der Communalsteuer wurden um- gelegt				Die aufzubrin- gende Schulsteuer betrag		Zur Deckung des Schulsteuer-Deficits wurden umgelegt		
die Ein- gefallenen	die For- sen u. jur. Personen	auf Klassen- und Einkommen- steuer	auf Grund- u. Gebäude- steuer	auf Gewerbe- steuer			auf Klassen- u. Einkom- mensteuer	auf Grund- u. Gebäude- steuer	auf Gewerbe- steuer	
%	%	%	%	%	<i>M</i>	<i>S</i>	%	%	%	
10	11	12	13	14	15	16	17	18		
99,87	0,83	216,87	—	—	23,044	20 ¹⁾	77,80	—	—	
99,81	0,89	240	—	—	25,069	—	79,18	—	—	
99,40	0,80	240	—	—	23,941	—	100	—	—	
99,48	0,82	240	—	—	23,222	60	100	—	—	
99,46	0,84	240	—	—	31,971	—	100	—	—	
75,14	24,86	158,83	58,83	—	5)	—	—	—	—	
77,85	22,15	2) 162,80	62,80	—	—	—	—	—	—	
83,80	16,80	3) 162,80	62,80	—	—	—	—	—	—	
85,88	14,43	4) 183,83	62,80	—	—	—	—	—	—	
87,81	12,09	183,83	66,86	—	—	—	—	—	—	
96,86	3,83	90	90	—	19,478	41	6)	—	—	
94,81	5,19	90	90	—	21,214	32	—	—	—	
92,88	7,17	100	100	—	41,290	45	—	—	—	
93,09	6,91	100	100	—	39,980	86	—	—	—	
93,83	6,87	100	100	—	34,963	45	—	—	—	
91,10	8,80	90	90	—	11,486	20	26,86	—	—	
91,70	8,80	100	100	—	10,757	73	26,86	—	—	
92,25	7,75	100	100	—	10,348	75	25	—	—	
91	9	100	100	—	10,511	25	25	—	—	
90,81	9,79	100	100	—	15,187	12	33,83	—	—	

5) Die Schulkosten stehen im Communal-Etat.

6) Zur Deckung der Schulbedürfnisse der einzelnen Schulsocietäten ist bei jeder Societät ein verschiedener Beitrag der Staats-, Grund-, Gebäude-, Einkommen- und Klassensteuer zur Hebung gelangt, hierbei wurde aber die Grund- und Gebäude-, sowie die Einkommen- und Klassensteuer mit gleich hohen Prozentsätzen belegt.

7) Die Schulsteuer wurde auf die Klassen- und Einkommensteuer der katholischen Schul-Societät umgelegt.

8) Durch den großen Brand am 12.9. 75 ist ein bedeutender Betrag an Gebäudesteuer ausgefallen.

Gemeinde	Jahr	Bevöl- kerung	Betrag der aufgebrachten (nach dem Soll der Rollen)						Das Communal- steuer-Soll		Von der Communal- steuer (Colonne 7) brachten auf			
			Klassen- u. Einkom- mensteuer		Grund- u. Gebäude- steuer		Gewerbe- steuer excl. Hausfirer		betrag nach der Heberolle		die Ein- gefaßenen		die Foren- sen u. juri- stischen Personen	
			M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔	M	℔
1	2	3	4	5	6	7	8	9						
Siegen.	1873	11,353	74,253	—	14,109	38	15,558	—	106,012	84	105,147	62	865	22
	1874	11,579	83,319	—	14,666	30	17,133	—	112,302	96	111,437	74	865	22
	1875	12,027	78,756	—	14,969	87	18,411	—	122,982	02	122,116	80	865	22
	1876	12,438	80,202	—	15,616	17	18,624	—	99,341	46	98,476	24	865	22
	18 ⁷⁷ / ₇₈	13,005	71,577	—	16,559	89	19,209	—	153,445	—	152,579	78	865	22
Schweim.	1873	6,087	22,458	—	7,924	—	7,398	—	35,517	60	31,511	20	4,006	40
	1874	6,139	22,512	—	8,285	56	8,184	—	38,675	—	34,325	—	4,350	—
	1875	6,578	23,093	40	8,579	86	7,623	—	41,346	—	36,094	50	5,251	50
	1876	7,185	24,285	—	8,752	73	7,640	—	48,827	—	44,405	—	4,422	—
	18 ⁷⁷ / ₇₈	7,145	24,340	—	9,416	34	7,656	—	51,775	75	46,777	25	4,998	50
Söest.	1873	11,656	43,845	—	29,123	53	15,661	98	32,850	25	26,461	07	6,399	18
	1874	11,678	44,076	—	29,479	06	15,138	—	33,236	06	27,122	66	6,113	40
	1875	11,811	44,271	—	30,051	46	14,424	—	33,639	77	27,458	12	6,181	65
	1876	12,105	45,414	—	30,343	17	14,976	—	34,666	54	28,096	50	6,470	04
	18 ⁷⁷ / ₇₈	12,393	46,804	—	30,805	26	14,475	50	70,078	55	58,976	55	11,102	—
Witten.	1873	16,048	59,868	—	15,571	14	19,530	—	242,742	10	155,951	—	86,791	10
	1874	16,839	73,638	—	15,971	54	20,457	—	347,257	65	235,188	15	112,069	50
	1875	17,545	74,411	—	16,734	95	20,655	—	354,728	43	249,272	70	105,455	75
	1876	18,144	69,498	—	17,778	—	19,713	—	319,102	60	221,618	70	97,483	90
	18 ⁷⁷ / ₇₈	18,295	69,510	—	19,895	09	19,539	—	295,031	16	227,306	94	67,724	22

1) Die Schulsteuer wird von den einzelnen Schulsocietäten (cath. u. evangel.) aufgebracht und ist hier der Durchschnitt der Prozentätze angeführt.

2) Die Schulsteuer wird aufgebracht von den beiden Schul-Societäten; hier ist der Durchschnittsatz angeführt.

3) Auf die Grundsteuer sind 300 und auf die Gebäudesteuer 150 % umgelegt.

4) In den Jahren 1873 bis 1875 wurden die Bedürfnisse der Schulgemeinde sämmtlich auf den Stadetat übernommen.

An der Communalsteuer (Colonne 7) participiren b e m a ß		Zur Aufbringung der Communalsteuer wurden um- gelegt			Die aufzubrin- gende Schulsteuer betrug		Zur Deckung des Schulsteuer-Deficits wurden umgelegt		
die Ein- gefallenen	die Zoren- ten u. jur. Personen	auf Klassen- und Einkommen- steuer	auf Grund- u. Gebäude- steuer	auf Gewerbe- steuer			auf Klassen- u. Einkom- mensteuer	auf Grund- u. Gebäude- steuer	auf Gewerbe- steuer
%	%	%	%	%	ℳ	ℳ	%	%	%
10	11	12	13	14	15		16	17	18
99,18	0,82	156,66	25	25	26,691	21	44,60 ¹⁾	—	—
99,28	0,77	141,66	25	25	30,678	50	48,83	—	—
99,30	0,70	172	25	25	51,580	20	83,83	—	—
99,13	0,87	140	25	25	53,015	84	75	—	—
99,44	0,56	233,33	25	25	59,949	—	91,66	—	—
88,72	11,28	106,66	—	—	20,121	50	86,66	—	—
88,76	11,24	116,66	—	—	24,414	—	108,83	—	—
87,29	12,71	175	—	—	23,954	—	100	—	—
90,94	9,06	200	—	—	27,076	—	133,83	—	—
90,85	9,15	216,66	—	—	29,332	—	133,83	—	—
80,76	19,24	50	50	—	28,528	45	61,66	61,66	—
81,61	18,39	50	50	—	28,913	50	61,66	61,66	—
81,68	18,37	50	50	—	30,055	—	61,66	61,66	—
81,84	18,16	50	50	—	30,369	95	61,66	61,66	—
84,18	15,82	100	100	—	39,372	91	69,18	69,18	—
64,25	35,75	300	300	150	4)	—	—	—	—
67,78	32,27	do.	resp. 150	do.	—	—	—	—	—
70,27	29,73	do.	do.	do.	—	—	—	—	—
69,45	30,55	300	300 200	150 resp.	37,892	43	220	220	220
77,04	22,96	resp. 200	150 100	100	21,581	16	150	75	75
		bezgl.	bezgl.	bezgl.					
		5)							

5) 1876 und 1877 sind die Bedürfnisse der katholischen Schulgemeinde durch eine besondere Schulsteuer gedeckt worden. Es sind daher von den Mitgliedern der evang. Schulgesellschaft an Communalsteuer erhoben: von der Klassen- und Einkommensteuer sowie von der Grundsteuer 300%, von der Gebäude- und der Gewerbe-steuer 150%; von den Mitgliedern der katholischen Schulgesellschaft: von der Klassen- und Einkommensteuer sowie von der Grundsteuer 200%, von der Gebäude- und der Gewerbe-steuer 100%.

Nach kurzen geschäftlichen Mittheilungen des Vorsitzenden wird die Sitzung auf eine halbe Stunde unterbrochen.

Vorsitzender Professor Dr. Nasse: Ich eröffne die unterbrochene Sitzung.

Außer den Thesen der Herren Referenten liegen folgende Anträge vor:

A n t r a g

zur Frage der Gemeinde-Besteuerung.

- 1) Entsprechend der doppelten Natur der Gemeinde als eines staatlichen Organs und eines wirthschaftlichen Interessen-Verbandes sind auch die Gemeinde-Steuern theils nach der Leistungsfähigkeit der Gemeindeglieder, theils nach den besonderen Vortheilen zu bemessen, welche die mit Grundbesitz oder mit einem Gewerbebetriebe an den Gemeinde-Einrichtungen Beteiligte von diesen empfangen.
- 2) Nach der Leistungsfähigkeit sind vornehmlich die Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben und zu den Ausgaben für Culturzwecke (Schulen u. s. w.) zu bemessen, soweit letztere nicht durch Gebühren gedeckt werden. Hierfür empfiehlt sich in erster Linie die progressive Einkommensteuer in Verbindung mit einer Vermögenssteuer, und zwar, wo diese Steuern als Staatssteuern bestehen, in der Form von Zuschlägen.
- 3) Verbrauchs-Abgaben zur Deckung der allgemeinen Ausgaben sind in der Form von Zuschlägen zu den Staatssteuern oder als althergebrachte städtische Steuern (Octroi), zumal in den größeren Städten, nicht unbedingt zu verwerfen, sofern durch die Einrichtung des Steuerwesens im Uebrigen dafür gesorgt ist, daß die ärmeren Classen nicht ungebührlich belastet werden.

- 4) Nach dem Interesse sind die Beiträge zu den wirthschaftlichen Ausgaben (Straßen- und Ufer-Bauten, Canalisation u. s. w.) umzulegen, und zwar — abgesehen von Gebühren, soweit diese ohne Belästigung des Verkehrs möglich sind — am besten in der Form einer beweglichen realen Ertragssteuer, welche vorzugsweise den aus dem Gemeinde-Verband herfließenden Werthzuwachs des Grundbesitzes zu berücksichtigen hat.
- 5) Die Grundsätze der Gemeinde-Besteuerung sind, um einerseits den Interessenkampf in den Gemeinden, andererseits die fortwährende Einmischung der Oberbehörden zu vermeiden, durch Staatsgesetz festzustellen.

Dr. Genfel.

Thesen zur Communalsteuer-Frage.

- I. Es ist durch Staatsgesetz und zwar mit Rücksicht auf gleichzeitig nothwendige Staatssteuer-Reform zu bestimmen, welche Arten von Abgaben in den verschiedenen Gemeinden erhoben werden sollen.
- II. In Städten und Landgemeinden sollen hauptsächlich erhoben werden:
 - 1) besondere Beiträge von nachweislichen Interessenten;
 - 2) Realsteuern, namentlich von Grund und Boden und Gebäuden;
 - 3) Personalsteuern von allen in der Commune lebenden, ökonomisch selbstständigen physischen Personen;
 - 4) in großen Städten indirecte Verbrauchssteuern zum theilweisen Ersatz von Nr. 3.
- III. Das Staatsgesetz soll das Verhältniß, in welchem diese verschiedenen Haupt-Ausgabearten benutzt werden dürfen, mit Rücksicht auf die Hauptzweige der kommunalen Verwaltung und die betreffenden Communal-Ausgabeposten feststellen, so daß der Ertrag der Realsteuern die Ausgaben der Commune für wirthschaftliche Verwaltung ungefähr deckt.
- IV. Beiträge und Realsteuern sollen unabhängig von ähnlichen Staatssteuern, Communal-, Personal-, insbesondere Einkommen-Steuern im Anschluß an die entsprechenden Staatssteuern eingeschätzt werden.

Held.

Resolutionen zur Communalsteuer-Frage.

1. Bei der bevorstehenden Reform des Communalsteuer-Wesens ist für ganz Deutschland, wo immer thunlich, ein System von Zuschlägen in erster Linie zu staatlichen Einkommensteuern, in zweiter Linie und unter gesetzlich festzustellenden Einschränkungen, zu staatlichen Ertragssteuern zu empfehlen.

2. Für Leistungen an Einzelpersonen wie an einzelne Gruppen von Interessenten sind Gebühren und besonders aufzulegende Ertragssteuern zu gestatten.
3. Consum- und Verzehrungs-Steuern dürfen nicht neu eingeführt, wohl aber einstweilen noch beibehalten werden, doch ist auf ihre Verminderung und allmälige Abschaffung hinzuwirken.
4. Für juristische Personen und Forense ist eine besondere, den bisher in mehreren Landesbeiträgen ihnen auferlegten Sätzen der Einkommensteuer ungefähr entsprechende Ertragssteuer vorzuschreiben.

Seyffardt = Grefeld.

Vorsitzender Professor Dr. Kasse: Ich gebe zur Geschäftsordnung das Wort dem Herrn Referenten Professor Dr. Wagner.

Referent Professor Dr. Wagner (Berlin): Meine Herren! Ich möchte mir erlauben, in Rücksicht auf einige mir kundgegebene Wünsche einige formelle Aenderungen zu machen. An Stelle der drei ersten Punkte auf Seite 1 meiner Thesen würde ich folgenden Satz stellen:

1) Die Communalbesteuerung kann bei den notorischen Mängeln der Staatsbesteuerung und bei der partiellen Verschiedenheit der Aufgaben des Staates und der Communen nicht auf die Zuschläge zu den Staatssteuern beschränkt werden.

Dann würde als 2) die Nr. 4 folgen mit Weglassung des mittleren Satzes, an die Stelle von 3) würde treten der Satz unter 10), und Nr. 4) würde dann die jetzige Nr. 5) einnehmen. Auf diese Weise reducirten sich meine Vorschläge ungefähr auf Zweidrittheil des bisherigen Umfangs.

Vorsitzender Professor Dr. Kasse: Wir treten jetzt in die Discussion ein. Herr Seyffardt (Grefeld) hat das Wort.

L. F. Seyffardt (Grefeld): Meine Herren! Die beiden Herren Referenten haben sich von den Extremen in Steuerfragen, von denen das eine die Idealsteuer abgesehen von jedem noch so gut arbeitenden System von bestehenden Steuern beliebt, das andere die bestehenden Steuern für die allein richtigen und die Idealsteuer für außer aller Frage erachtet, fern gehalten. Ich glaube, sie haben sehr wohl daran gethan, denn in einer Versammlung, in der die verschiedenen für Steuerwesen interessirten Elemente sich mischen, wie es hier der Fall ist, in der weder die Praktiker, die ja häufig für das zweitgenannte Extrem schwärmen, noch die politischen Theoretiker, die dem ersten Extrem zuzuneigen pflegen, vorherrschen, müssen wir versuchen, den gemeinsamen Gesichtspunkt aufzufinden, von dem wir die Steuerfrage betrachten können, um diesen Gesichtspunkt im Auge behaltend weiter zu bauen.

Ich glaube nun, daß dieser Gesichtspunkt die Idee sein muß, auf der

Basis der historischen Entwicklung dem Gemeinwohl nützliche zukünftige Gestaltungen anzubahnen. Es stellt sich uns hierbei die große schon von dem ersten Herrn Referenten hervorgehobene Schwierigkeit entgegen, daß die Entwicklung des Communalsteuerwesens in den einzelnen deutschen Ländern eine so außerordentlich verschiedene ist. Welcher Abstand zwischen der Entwicklung im Süden und in den mitteldeutschen Staaten, wo nach den Gutachten, die in dankenswerther Weise uns durch den Verein geboten sind, die indirecte Steuer nicht nur als die einzig richtige, ja sogar als die Steuer der Zukunft hingestellt wird, — und der Entwicklung in Norddeutschland, wo kaum Meinungsverschiedenheiten über die Vorzüge der directen Steuern herrschen!

Bei dieser Lage der Sache, meine Herren, und da ja überhaupt die Entwicklung des Communalsteuersystems Sache der Einzelstaaten bleiben wird, glaube ich, wird es für alle Diejenigen, die sich an der Discussion betheiligen, wünschenswerth sein, sich möglichst zu beschränken, soweit nicht allgemeine Gesichtspunkte in Frage kommen, auf die Besprechung der Steuerverhältnisse in denjenigen Partikularstaaten, deren Verhältnisse sie genauer kennen. Für mich wird dieser Partikularstaat mein engeres Vaterland Preußen sein, nicht nur aus dem Grunde, den der erste Herr Referent angeführt hat, weil es der größte deutsche Partikularstaat ist, sondern weil innerhalb seiner Grenzen sich so verschiedenartige wirtschaftliche und sociale Verhältnisse gruppieren, daß die Voraussetzung einigermaßen gerechtfertigt ist, daß ein hier passendes Steuersystem wenigstens nicht ungeeignet für die übrigen Theile Deutschlands ist.

Ich habe aber noch einen besonderen Grund, weshalb ich gerade die preussische Entwicklung im Communalsteuerwesen besonders hervorheben möchte. Ich glaube, daß sie ohne directen oder indirecten Druck der Gesetzgebung noch auch irgend welcher anderer Factoren in einer Richtung erfolgt ist, die ich für die richtige und ersprießliche halte, — ganz entgegen dem Herrn Korreferenten, der aus demselben Landestheil stammt wie ich, und Ihnen über diese Entwicklung seine Klagelieder gesungen hat, ohne indeß seinerseits in der Lage gewesen zu sein, eine bestimmte Directive zu geben, wie man in Zukunft practisch die Dinge anfassen solle. Denn wenn er als Resolution oder Quintessenz alles dessen, was er vorgetragen hat, hinstellt, wir müssen zuvörderst eine Reform des gesammten Staatssteuerwesens verlangen, so heißt das einfach, wir wollen fortfahren, über die Sache zu discutiren, aber doch einstweilen die Regelung auf eine zukünftige Zeit vertagen.

Meine Herren! Indem ich mich ausspreche für die Entwicklung, wie sie namentlich in Preußen stattgefunden hat, so plaidire ich für eine Besteuerung auf Grundlage der Idee der Leistungsfähigkeit und der Steuergerechtigkeit, die zwar beide von Herrn Professor Wagner betont werden, aber doch nicht in allen von ihm vorgeschlagenen Theilen mit voller Klarheit zum Ausdruck gekommen sind. Sie erkennen leicht, daß durch dieses Princip die durch die Staatssteuern nach unten progressiv betroffenen niederen Schichten der Gesellschaft in den Communalsteuern günstiger gegenüber den Vermögenden gestellt werden. Es ist dies für mich der durchschlagendste Gesichtspunkt in Steuerfragen, und ich glaube auf Ihren Beifall rechnen zu können, wenn ich sage, daß er, wenn er auch nicht der einzige Gesichtspunkt sein und bleiben darf, er doch niemals ganz außer Augen zu setzen ist.

Von der Abwälzung ist im Laufe der Referate verschiedentlich die Rede gewesen. Nach meiner Ansicht ist gerade die Bedeutung der Entwicklung des Communalsteuerwesens im preussischen Staat darin zu suchen, daß man von dem Versuch einer Abwälzung abgesehen hat, die doch nichts anderes ist, als daß man die Gerechtigkeit, die im System liegen soll, gewissermaßen dem Zufall anheimstellt, den Zufall an die Stelle des denkenden Gesetzgebers treten läßt.

Nun stellt man ja dieser meiner Ansicht, daß in erster Linie immer das Verhältniß der einzelnen Gesellschaftsclassen zu einander betrachtet werden müsse, entgegen, es dürfe doch dies nicht der einzige Grundsatz sein. Damit bin ich einverstanden, aber andererseits glaube ich, wenn es nun einmal, wie doch allgemein zugestanden wird, klar ist, daß durch die indirecten Steuern die unteren Schichten stärker getroffen werden, daß wir dann nach der Meinung des Herrn Professor Held in seinem trefflichen Buch über die Einkommensteuer doch lieber von der Abwälzung absehen und direct dem Vermögenden dasjenige zur Last schreiben, was er schließlich durch die Abwälzung doch bezahlen muß.

Nun bin ich gegen die Anwendung der indirecten Steuer insofern nicht principiell, daß ich sie für alle Verhältnisse ausgeschlossen sehen möchte. Ich würde mir sehr wohl denken können, daß, wenn die Umstände es so fügten, man für die unteren Schichten eine indirecte Communalsteuer einführt, die zur Folge hätte, daß man sie mit directen Steuern verschonte. Wie die Dinge aber liegen, sehe ich in der Entwicklung in Preußen das schöne Resultat, daß die geringeren Stände wesentlich vor Ueberlastung, die sie haben würden, wenn wir ein indirectes Steuersystem auch im Communalsteuerwesen hätten, geschützt sind. Unser indirectes Steuerwesen ist ja so ausgebildet bezüglich der Staatssteuer und es wird in Zukunft noch eine weitere Ausbildung so lange erleiden müssen, als unser berechtigter Particularismus in Steuerfachen dem deutschen Reich so leicht keine directen Steuern gewähren wird. Eine ganz bedeutende Entlastung der unteren Stände erblicke ich nun in der ziemlich allgemein durchgeführten gänzlichen Beseitigung der Schlacht- und Mahlsteuer, trotz den etwas unbestimmten Aeußerungen der heutigen Herren Referenten und den viel bestimmteren einiger der Herren Gutachter. Sprechen doch unter den Letztern der Gutachter aus Bayern und der aus den mitteldeutschen Staaten ganz naiv aus, daß der Vortheil der Nichterhebung der Schlacht- und Mahlsteuer nur den Händlern, den Bäckern und Schlächtern zu Theil geworden wäre. Ich darf mich wohl enthalten, des Näheren hierauf einzugehen. Was wären wir Freihändler in Konsequenz dieser Anschauung für Narren, wenn wir fortführen, darauf hinzuwirken, daß die Schutzzölle beseitigt, daß auch die Zölle für eine Reihe von Consumgegenständen erniedrigt würden, wenn das einzige Resultat das wäre, die Zwischenhändler zu bereichern?!

Noch auf einen Gesichtspunkt möchte ich aufmerksam machen. Es ist der Gesichtspunkt, der gerade von hervorragenden Mitgliefern dieses Vereins so oft betont worden ist. Es ist gewiß erforderlich, daß bei der Förderung der nationalen Production die Vertheilung auf die einzelnen Staatsbürger niemals außer Acht bleibe und daß es nicht allein darauf ankomme, eine immer größere Fülle von Gütern zu erzeugen. Meine Herren, es haben die sich daran schließenden Konsequenzen viel mehr Widerspruch erfahren, als der Ausspruch selbst. Den Ausspruch theile ich im vollsten Maße, die Konsequenzen aber nicht,

daß unser Staat sich zwar im Allgemeinen folgerichtig und fest in wirthschaftlichen Principien, doch in Bezug auf die Wirksamkeit seiner Organe in allen Detailfragen eher läppisch als feinsüßlich erwiesen hat. In Steuersachen aber handelt es sich nicht darum, künstlich eine andere Verteilung des Vorthells, der bei der nationalen Production erwächst, zu veranstalten, — es handelt sich nur darum, von den unteren Ständen eine künstliche ihnen zur Last fallende Benachtheiligung fern zu halten.

Wenn ich als Manchestermann, als der ich mich bekenne, in dieser Richtung mich ausspreche, dann glaube ich, die Hoffnung hegen zu dürfen, daß der ältere Stamm des Vereins für Socialpolitik um so entschiedener eintreten wird, um auch in der Steuerfrage zu zeigen, wie ernst es ihm mit der socialen Reform ist.

Meine Herren! Ich darf nun wohl übergehen zu der Darlegung der direkten Besteuerung, die ich mit Zuschlägen belegt wünsche, um den Communalbedarf zu decken. Es ist viel über die Gebühren und Beiträge gesprochen und allgemein anerkannt worden, daß nach der Richtung hin die Gemeinden voll berechtigt sind, sich Einnahmen zu schaffen; nur darf man nicht erwarten, daß die Erträge gegenüber den so außerordentlich hoch gestiegenen Ausgaben der Communen gar beträchtlich werden. Ich möchte glauben, daß es sich ähnlich verhält mit den Specialsteuern, die dafür auferlegt werden, daß bestimmte Personen, Classen, Kategorien, Stadttheile ein besonderes Interesse an dieser oder jener communalen Einrichtung haben. Es wird die Berechtigung solcher Steuern kaum angegriffen, nur sobald sie vorgeschlagen werden, erheben sich die Interessenten mit großer Macht und es hält in jedem einzelnen Falle außerordentlich schwer, sie einzuführen. In dem Gutachten von Herrn Ludwig-Wolf wird die Bedeutung solcher Specialsteuern für die Stadt Merane mit 28 bis 34 % beziffert. Für unsere rheinischen Städte würde dieser Procentsatz kaum 5 bis 10 % übersteigen. Herr Oberbürgermeister Wegner hat schon darauf hingewiesen, wie das, was in der Richtung geschehen kann, heute schon in den Städten bei uns geschieht, wie z. B. für Gymnasien und Realschulen dort höhere Schulgelde eingezogen werden als in den meisten östlichen Provinzen u. c.

Auf alle Fälle wird es aber erforderlich sein, neben diesen Beiträgen und Specialsteuern die direkten Steuern heranzuziehen und es fragt sich nur, welche derselben die geeignetste ist. Es kann zuerst daran gedacht werden, Mieths- oder Haussteuern einzuführen, und was dadurch nicht aufgebracht wird, würde die Classen- und classifisirte Einkommensteuer leisten müssen. Man kann in zweiter Linie die Ertragssteuern des Staates mit Zuschlägen belegen, und was dann nicht geleistet ist, würde abermals der Classen- und classifisirten Einkommensteuer zur Last fallen. Endlich — und das ist, was ich befürworten möchte — man soll absehen von Mieths- und Haussteuern und Ertragssteuern und einfach auf die Classen- und classifisirte Einkommensteuer zurückgreifen, wenn man der Steuergerechtigkeit nahe kommen will.

Bezüglich der Miethssteuer hat der Herr Referent schon ausgeführt, daß sie eine sehr schlechte Steuer ist, daß sie gerade den gemeinen Mann außerordentlich belastet. Alle Statistiker sind darüber einig, daß in dem Budget des gemeinen Mannes die Miethen einen viel größeren Procentsatz bildet als bei den mittleren Ständen und einen noch größeren, als bei den reicheren Bevölkerungs-

lassen. Es kann also nicht ausbleiben, daß man durch die Etablierung der Miethssteuer eine unmittelbare Entlastung der Vermögenden herbeiführt.

Eines ist mir unbegreiflich gewesen, wie Herr Wagner, wenn er diese Anschauung von der Miethssteuer hat, sich für eine Haussteuer aussprechen kann. Beide kommen nach meiner Ansicht ganz auf denselben Effekt hinaus, praktisch wenigstens würde ich das überall, wo ich die Verhältnisse kenne, genau beweisen können und selbst für Berlin würde dieser Beweis nicht schwer halten. Greifen wir doch einen Ort heraus, wo nur Zuschläge zur classificirten Einkommensteuer erhoben werden und untersuchen wir, was die niedrigen Schichten bezahlen müßten, wenn Miethssteuer erhoben würde. In meiner Vaterstadt Crefeld haben wir progressive Zuschläge zu der Einkommensteuer. Es bezahlt der in der untersten Classensteuerstufe Veranlagte heute 200 % Zuschlag, das sind sechs Mark. Nach dem Satz, der für Berlin maßgebend ist bezüglich der Haus- und Miethssteuer, nämlich $2\frac{2}{9}$ % für Haussteuer und $6\frac{2}{3}$ % für Miethssteuer, würden die zwölf Durchschnittsfamilien jener Stufe in meiner Vaterstadt, deren Mieths ich genauer zu untersuchen Veranlassung genommen habe, bei einer durchschnittlichen Mieths von 133 Mark 12 Mark an Miethssteuer zu zahlen haben, sie würden also durch die Miethssteuer allein mit 200 % ihrer bisherigen Gesamt-Communalsteuer getroffen werden. Vergleicht man nun hiermit den Durchschnitt von zwölf Familien, die in der ersten Einkommensteuerstufe stehen und heute 414 Mark Communal-Einkommensteuer zahlen, so würden diese bei einem Miethswerth von 825 Mark nur 73 Mark an Miethssteuer aufzubringen haben, also nur $17\frac{1}{2}$ % ihrer bisherigen Steuer. Sie sehen aus diesem Beispiel, daß mit der Einführung von Mieths- und Haussteuern eine bedeutende Entlastung der Vermögenden bewirkt wird.

Der zweite Weg, die Bedürfnisse der Communen zu decken, besteht in Zuschlägen zu Ertragssteuern, ergänzt durch Zuschläge zur Classen- und Einkommensteuer. Fassen wir die einzelnen Ertragssteuern, wie sie heute existiren, und nicht, wie sie reformirt werden können, ins Auge, denn wir dürfen nicht glauben, daß die von den beiden Herren Referenten gewünschte Verbesserung unserer bestehenden Steuern so gar rasch Platz greifen werde! Schon Herr Wagner hat gesagt, daß unsere Gewerbesteuer eine absolut schlechte Steuer ist, und zwar, weil sie gerade den kleinen Gewerbetreibenden mit unnachsichtiger Schärfe faßt, während sie den mittleren Kaufmann, besonders aber den Großindustriellen mit geradezu lächerlichen Beiträgen heranzieht. Wie kann es gerechtfertigt werden, wenn man die höchstbesteuerten Industriellen — einige Wenige ausgenommen — mit 200, 400 bis 500 Mark belastet, während man einen Bäcker, Schneider, Metzger mit 60, 80 und 100 Mark heranzieht. Wir werden das Uebel aber durch Zuschläge nur vermehren.

Die zweite Ertragssteuer ist die Grundsteuer. Ich weiß nun sehr wohl, wie die Agrarier durch ihre übertriebenen Forderungen sich wenig Sympathien erworben haben; in Bezug auf die Steuern muß ich ihnen aber manichfach Recht geben. Die Landwirtschaft ist durch die internationale Concurrenz doch in schlimmerer Weise getroffen, als die Industrie, da ihr keine Schutzzölle bewilligt werden und ihre ungünstige Position noch durch viele andere Momente verstärkt wird, z. B. durch die Differentialzölle der Eisenbahnen. Alle Klagen der Industrie stützen sich auf das Gefühl der Unbehaglichkeit, in den mit nie

dagewesener Schärfe eingetretenen schlechten Conjunctionen. Objectiv betrachtet, muß sie aber zugestehen, daß sie in den letzten Decennien viel besser daran gewesen ist als die Landwirthschaft, und daher ein System von Extrazuschlägen zur Grundsteuer nicht berechtigt ist.

Endlich die Gebäudesteuer. Nach dem, was ich über die Miethssteuer gesagt habe, brauche ich hier nichts weiter auszuführen. Diese Steuer wird gänzlich auf die Miether abgewälzt und es wird nicht der getroffen, der besitzet oder die größere Leistungsfähigkeit hat. Zuschläge zur Gebäudesteuer müssen nothwendiger Weise daher die Ungerechtigkeit vermehren.

So sehen wir, daß, welche der bestehenden Ertragssteuern wir auch heranziehen, eine Entlastung des Vermögenden, namentlich so weit er über mobiles Capital verfügt, erfolgt.

Ich wundere mich immer, daß namentlich von den Herren, die sich der Theorie befleißigen, auf die Ertrags- und Specialsteuern so viel Werth gelegt wird, als wenn durch schärferes Heranziehen dieser Steuerarten das Heil der Zukunft gefördert würde. In dem Referat des Herrn Wagner habe ich, wie bei manchen anderen Gelegenheiten, eine kleine Erklärung dafür gefunden; es ist die Antipathie, die in den weitesten Kreisen gegen die Classe von Menschen herrscht, die bei dem Einströmen der Landbevölkerung in die Städte ihren günstig gelegenen Grund und Boden zu außerordentlich hohen Preisen vermerthen können, und so ohne die geringste eigene Arbeit reich werden. Ich theile die Antipathie der Herren gegen diese Gesellschaft, so weit sie im Communalleben sich bisher durch nichts weniger als lebendige Theilnahme an seinem Wohle ausgezeichnet hat; aber ich kann keinenfalls glauben, daß durch Ertrags- oder Specialsteuern den Leuten irgendwie hinter die Kirschen zu kommen ist. Nur durch Herausschrauben in der Einkommensteuer kann man sie greifen. Es ist in der Praxis anerkannt: Abwälzung kann nur bei Objectsteuern, niemals bei Personalsteuern stattfinden. Wo Unternehmer, die durch die Einkommensteuer verschieden herangezogen werden, concurriren, wird allemal der im Vortheil sein, der am wenigsten Steuern zu bezahlen hat; nach seiner Steuer regelt sich die Concurrenz, so daß von einer Abwälzung kaum oder gar nicht die Rede sein kann.

So, meine Herren, komme ich zu dem Schluß, daß am Wichtigsten die Bedürfnisse der Gemeinde, so weit sie nicht durch Gebühren und Specialsteuern gedeckt sind, durch progressive Zuschläge zu der Classen- und Einkommensteuer zu decken sind. Daß die Vertheilung sich dabei nicht mit der bereits in der betreffenden Steuer bestehenden Progression begnügen darf, ist überall practisch zur Geltung gekommen, wo die Zuschläge bis zu 200 oder 300 % gestiegen sind. Ueber die Berechtigung der Progression vom Standpunkt der Theorie brauche ich mich wohl nicht auszulassen, nach den von den Herren Wagner, Held, Neumann u. A. siegreich durchgeführten Gründen.

Meine Herren! Beim Eingang meines Vortrags habe ich auf die Verschiedenheit der Entwicklung der Communalsteuer-Verhältnisse in Deutschland hingewiesen. Ich werde mich zur Vertheidigung meiner Ansichten daher vorzugsweise gegen diejenigen Herren zu wenden haben, die meinem engeren Landestheile angehören und den meinigen entgegenstehende Wahrnehmungen gemacht und öffentlich ausgesprochen haben. Ich denke dabei vornehmlich an den hochverehrten Vorsitzenden dieser Versammlung, an den in Steuerfragen so außer-

ordentlich kompetenten Herrn Professor Rasse. Besonders denke ich an sein Wort, daß die Hausbesitzer in den verschiedenen Gemeinden ein ganz besonderes Interesse dabei hätten, gerade die Zuschläge zu der Classen- und Einkommensteuer zu pouffiren. Meine Herren! Ich habe mir große Mühe gegeben, in unserem Landestheile Exempel herauszufinden, wo diese Anschauung Platz griffe. Zuvörderst habe ich kaum irgendwo einen Gegensatz zwischen den Hausbesitzern und Besitzern überhaupt herausfinden, noch viel weniger erfahren können, daß man Hausbesitzer für besonders geeignet erachte, um in der communalen Selbstverwaltung zu arbeiten. So lange mir also nicht Beispiele aus meinem Landestheil gebracht werden, muß ich dabei bleiben, daß die in unserer Provinz seit Decennien hervorgetretene Bewegung, Zuschläge zur Classen- und Einkommensteuer zu erheben, dem trotz der Dreiclassenwahl sich ergebenden Bedürfniß, die Interessen der einzelnen Gesellschaftsschichten niemals in den Vordergrund zu drängen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit zuzuschreiben ist. Erst seit der Zeit datirt diese Bewegung, seit wir in mehreren der größten und wichtigsten Aufgaben der Communalverwaltung, dem Armen- und Schulwesen, die ja weitaus das meiste Geld verschlingen, mit der engherzigen Tradition der vergangenen Generation gebrochen haben. Wie schlimm es damit ausfah, hat ja Herr Oberbürgermeister Wegner bestätigt in seinem Referat. Man bezahlt nun allerdings bei uns heute wie immer vorher die Steuern mit Murren, aber wir können den großen Vortheil constatiren, daß, seit die vermögenden Classen in so ganz anderer Weise herangezogen werden, sich ein Gemeindeleben herausgebildet hat, das mit vielem altem Pöpp ein Ende gemacht hat und die Controle über die Verwendung der Steuern mit strenger Umsicht übt. Ich glaube, daß dies ein Erfolg ist, den wir nicht hoch genug anschlagen können; denn wie schön es auch ist, den Besitz und die günstigere äußere Lebensstellung zu einem Antriebe zu größeren socialen Verpflichtungen zu verwerthen, so schwer bleibt es doch, bei der Mehrzahl der Menschen eine solche ethische Forderung auch zur Anerkennung zu bringen. Daß aber die vermögenden Classen in ganz anderer Weise als früher zu den Communalsteuern herangezogen werden, das beweist Ihnen jedes Einkommensteuerbüchlein, wie sie jetzt im Westen gedruckt werden. Während die untern Schichten nur das Doppelte und Dreifache von vor 30 Jahren zu bezahlen haben, müssen die Vermögenden das dreißig-, vierzigfache beitragen, und ich füge hinzu, nach meiner innigsten Ueberzeugung vermögen sie dies leichter, als es den untern Stufen wird, ihre Quote zu entrichten.

Es bleibt mir nun noch übrig, einer Steuer Erwähnung zu thun, die auch zu den direkten gehört und deren Herr Professor Wagner auch des Weiteren gedacht hat, nämlich der Steuer auf das Vermögen. Da Herr Professor Wagner aber die Befürwortung dieser Steuerart weniger in dem Detail ausgeführt hat, so werden Sie mir gestatten, daß ich mich mehr an die Vorschläge halte, die Herr Professor Rasse in dem Gutachten, von dem Sie Alle Kenntniß haben, dargelegt hat. Herr Professor Rasse ist, wie Sie wissen, ein Freund der Ertragssteuern im Ganzen; er hat die Nachtheile der Zuschläge zu den direkten Steuern immer sehr objectiv und ich glaube, im Großen und Ganzen auch richtig präcisirt; aber ich muß aufrecht erhalten, daß gegenüber den Vortheilen, die ich eben geschildert habe, alle diese Nachtheile ein sehr geringes Ge-

wicht in die Waagschale werfen. Was er gesagt hat über die bisher falsche Besteuerung der Forensen und juristischen Personen kann ich unterschreiben. Ich glaube auch, daß wir auf die Dauer, wenn wir die mannigfach eingetretene großen Härten vermeiden wollen, im ungefähren Betrag der bisherigen Zuschläge zu der Einkommensteuer, den die Forensen zu zahlen haben, eine Ertragsteuer einführen müssen. Was mich aber besonders an dem Gutachten des Herrn Professor Klasse gefreut hat, war, daß er nicht den Standpunkt der meisten Anhänger der Ertragsteuern theilt, die vermögendere Classen entlasten zu wollen.

Principiell könnte ich nun mit einer die Nutzungen aus vorhandenem Vermögen treffenden besondern Steuer schon einverstanden sein, nicht aber die Mäßigkeit und Sachgemäßheit ihrer Durchführung anerkennen. Herr Professor Klasse schlägt drei Wege vor, um eine Vermögenssteuer aufzuerlegen. Der erste Weg würde der sein, die Mietherträge sowie die Ergebnisse landwirthschaftlicher und industrieller Production mit einer Ertragsteuer zu belasten. Ja, alles, was ich gegen Zuschläge zu Ertragsteuern schon gesagt habe, paßt hierauf auch, und es würde von ihm nachzuweisen sein, daß die von ihm vorgeschlagenen neuen Steuern besser wären als die bestehenden. Sehr schwierig wird das allerdings nicht sein, aber es würde doch dadurch die Sache recht sehr in die Zukunft hinausgeschoben werden. — Der zweite Weg ist der, die aus beiden erwähnten Kategorien entspringenden Gewinne und die Mietherträge mit einer Vermögenssteuer zu belasten. Wenn das nun nicht bloß ein anderer Name für dieselbe Sache ist, so bin ich fest überzeugt, daß der bloße Name einer Vermögenssteuer hinreichen würde, um ihre Ergebnisse bei der Einschätzung zur Classen- und Einkommensteuer in Anrechnung gebracht zu sehen. — Der dritte Weg, den Herr Professor Klasse vorschlägt, ist der, die Immobilien, wie sie vor unsern Augen daliegen, einer neuen Einschätzung zu unterwerfen, die auf andern Principien beruht als die Einschätzung zur Grund- und Gebäudesteuer des Staates, und die Industriellen nach der Zahl der Lohnarbeiter zu belasten, die sie beschäftigen. Das Erstere dürfte nach Analogie von Staats- Grund- und Gebäudesteuer zwar als schwierig, aber doch als möglich zu bezeichnen, das letztere würde sogar sehr leicht und einfach sein. Aber würden die, die gezwungen sind, den Kopf ins Loch zu stecken, das so geduldig thun? Würden sie nicht wünschen, daß die Besitzer von Actien, Staatspapieren u. dgl. in ähnlicher Weise herangezogen würden? Wir würden dann für jede einzelne dieser Kategorien eine besondere Steuer haben müssen, und während wir schon jetzt glauben, daß die Steuern so complicirt sind, daß die Einschätzungsfaktoren die Arbeit kaum mehr leisten können, würden wir geradezu die doppelte Arbeit haben. So meine ich denn, wenn Herr Professor Klasse seine Eigenschaft als Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses gegen diejenige des Professors der Nationalöconomie ins Gefecht führen wollte, er sich meinen Bedenken anschließen müßte.

Ich glaube nun in der That, daß die von dem geehrten Herrn gewünschte stärkere Heranziehung des fundirten Einkommens und des Vermögens heute schon in viel höherem Maaße existirt, als gewöhnlich angenommen wird; sie wird von allen Einschätzungskommissionen erstrebt, wenn Sie sehen, wie die Leute praktisch arbeiten. Ist denn die ziemlich hohe Progression bei den Zuschlägen, von der vorhin die Rede war, etwas anderes als ein Heranziehen des Vermögens, sind die sogenannten Privilegien des Staatsbeamten etwas anderes als

eine Sicherstellung gegen Ueberlastung gegenüber den Vermögenden? Herr Professor Wagner hat ja ausgeführt, daß das wirklich kein Privilegium ist; es ist nur ein Schutz für die Beamten, damit sie nicht in scheinbar richtiger, effectiv aber unrichtigster Weise schärfer herangezogen werden. Ueberhaupt glaube ich der Ansicht sein zu dürfen, daß, wenn die Herren sich gegen die Zuschläge zur Einkommensteuer wenden, weil die heutige Einkommensteuer so mangelhaft sei, sie sich dann mehr auf die Erkenntniß der Theorie als auf die Erkenntniß der Dinge, wie sie sich im praktischen Leben vollziehen, berufen. Ueberall dort wird die Einkommensteuer am schlechtesten veranlagt, wo man zu sehr den bureaukratisch-fiskalischen Standpunkt in den Vordergrund stellt; überall da wird sie am richtigsten veranlagt, wo man sich an die allgemein erkennbaren Merkmale hält. Der gegenwärtige Finanzminister in Preußen ist meiner Ansicht nach auf dem verkehrten Wege, wenn er durch immer mehr ins Detail gehende Bestimmungen eine richtigere Einschätzung herbeiführen zu können glaubt. Er hat die Beamten der Verwaltung dadurch nahezu in Verzweiflung gebracht. Sie haben da an dem Correferenten einen verehrten Herrn kennen gelernt, der erklärt hat, es gehe bald so nicht mehr weiter. Jedenfalls ist es jetzt schon so, daß fast alle Einschätzungskommissionen im ganzen Lande eine Phalanx bilden, die sich gegen den Finanzminister wendet um zu verhindern, daß Ueberbürdungen vorkommen. Dagegen wird nun das Mittel ergriffen, daß man neuerdings die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen verpflichtet hat, eine Voranschätzung zu machen, und es wird dann gewissermaßen ein Wehe den Steueranschätzungskommissionen zugerufen die nicht folgen. Wie hat sich aber die Sache praktisch gemacht? Die Herren Vorsitzenden schätzen meist auch generaliter ein, wie sonst die Commissionen, und füllen nachträglich die einzelnen Positionen aus, aus denen die Generalsumme sich ergeben soll. Wie ungerecht wird aber, wenn von oben her eingegriffen wird, die Sache überhaupt betrieben? Wenn es zu dem letzten Stadium kommt, daß ein armer Steuerpflichtiger sich überlastet glaubt und reclamirt, dann werden Vertrauenspersonen ernannt, die nicht darüber zu befinden haben, ob der Mann im Verhältniß zu den Uebrigen überlastet ist; nein, diese Vertrauensmänner haben nur zu berichten, ob die von dem Steuerpflichtigen berichteten Thatsachen stimmen oder nicht. Diese können nun alle der Correctur bedürfen, die Abweisung der Reclamation zur Nothwendigkeit machen, und doch kann der Steuerpflichtige im höchsten Maaße überlastet sein; denn wenn Einer mit dem vollen Einkommen veranlagt wird und alle Uebrigen mit 50 %, so schließt das doch eine große Ungerechtigkeit in sich. So glaube ich, daß wir eine Verbesserung unserer Classen- und Einkommensteuer nicht auf dem von dem Finanzminister Camphausen bisher beliebten Wege zu erwarten haben, sondern im Gegentheil durch Fallenlassen des allzu ängstlichen Eindringens in die Verhältnisse. Wenn der Herr Minister nur einen Theil der Arbeitskraft, die nöthig ist, um alle die einzelnen Bestimmungen zu geben, sie zu widerrufen oder abzuändern, darauf verwendete, praktisch durch persönliche Anschauung eingreifen zu lassen, wie das in andern Ressorts geschieht, dann würde ein Resultat zu erreichen sein, — niemals aber auf dem bisherigen Wege.

Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, die Quintessenz der Erfahrungen im praktischen Leben, die ich Ihnen vorgetragen habe, in einigen kurzen Theesen zusammenzufassen, die ich Ihrer freundlichen Aufnahme empfehle. (Bravo!)

Professor Dr. Feld (Bonn): Meine Herren! Zunächst eine Bemerkung zur Geschäftsordnung. Ich halte es nämlich für absolut unthunlich und würde es für unwürdig halten, während der Reden der Referenten, die eine Stunde sprechen, zu rauchen; aber während der Debatte können doch manche guten Gedanken kommen, wenn geraucht wird; Mancher bleibt auch lieber sitzen, und ich glaube, daß während der Debatte ein mäßiges Rauchen gestattet werden darf.

Ferner bemerkte ich zur Geschäftsordnung, daß wir in Eisenach immer eine Beschränkung auf zehn Minuten für die Redner in der Debatte hatten. Ich bitte das wieder einzuführen, daß jeder Redner nach zehn Minuten unterbrochen wird und nur mit Genehmigung der Versammlung weiterspricht; es wirkt dies immerhin von Anfang an beschränkend.

(Die Versammlung beschließt dem letzteren Antrage gemäß.)

Nun zur Sache, — oder vielmehr zuerst zur Person. Da ich nämlich persönlich provocirt worden bin, so muß ich auch zuerst persönlich antworten. Mein geehrter Freund, der erste Herr Referent, hat jenes paradoxe Dictum von einer principiellen Abneigung gegen Principien citirt. Das war ein Paradoxon, welches mir im Eifer der Rede vor zwei Jahren entschlüpft ist. Ich will mir erlauben, genau zu sagen, was ich damit meinte. Es kann mir damit natürlich nicht befallen, leitende Gedanken bei Gesetzgebungs- oder gar wissenschaftlichen Arbeiten zu verhorresziren; aber es giebt allerdings einen gewissen Mißbrauch mit Principien, der nicht ganz selten ist, und gegen den bin ich sehr eingenommen. Ich bin zunächst in Steuerfragen namentlich gegen allzu einfache Principien, die sich mit wenig Worten anspruchsvoll in die Welt einführen und dann bei jeder Anwendung entweder unpraktisch sind oder eine Quelle von Zweifel und Streit bilden. So z. B. ist es eine bekannte Sache — es ist ja gedruckt — daß ich die Leistungsfähigkeit nicht als ein allgemeines Princip für die Vertheilung aller Steuerlast gelten lassen kann, weil dies Princip in der Anwendung viel zu viel Ausnahmen hat und viel zu strittig ist. Dann bin ich auch gegen solche Principien, die bei häufigerem Gebrauch zu Schlagwörtern herabsinken. Gerade der erste Herr Referent hat ja hier gegen ältere Richtungen der Nationalökonomie polemisirt. Wir sehen ja Alle, daß bei diesen älteren Richtungen sich häufig und leicht ein Gefeg da einstellte, wo die Kenntniß der Thatsachen fehlte. Wenn dies so leicht eintritt, so müssen wir uns auch hüten, daß wir nicht allzu schnell principielle Forderungen stellen aus einem allgemeinen politischen Gedanken heraus. Wir kommen sonst sehr leicht in Schlagwörterwirtschaft hinein, welche uns von dem realen Boden einer gewissenhaften Untersuchung der Thatsachen abführen könnte.

Erlauben Sie mir einige Beispiele.

Gewiß ist es ein wichtiges Princip der jetzigen Steuerreform, daß die Besteuerung auf eine Entlastung der Armeren bedacht sein soll, nicht nur auf die der Reicheren. Ich bin mit meinem Freunde Seyffardt über dieses Princip einig, dennoch haben wir sehr verschiedene Meinungen über die praktische Gestaltung der Communalsteuerfrage. Wenn wir uns beide auf das Princip stellen würden, so würden wir mit demselben Princip in der Hand uns schlagen, und

das Princip würde ein Schlagwort, mit dem man sich nur streiten würde, ohne daß etwas bewiesen werden könnte. Aehnlich widerspricht es meinen Neigungen, wenn von Communalsteuern die Rede ist und dabei Worte fallen wie: privatrechtliches, gemeinwirthschaftliches System, Communismus, Socialismus, Staatscommunismus und wie sie der Reihe nach heißen mögen. Meine Herren, wir können hier nicht zu jedem dieser Worte einen genügenden Commentar geben, was wir darunter verstehen; wohl aber vermengen sich in den Ohren jedes Zuhörers bei solchen Worten Gedanken und Gefühle, diese verwirren sich, und wenn man beansprucht, etwas Principielles zu sagen, ohne es näher und präcis auszuführen zu können, so kann ich das nicht für sehr ersprießlich halten.

Ich habe ferner in meinen Thesen von allen Principien abgesehen, die in der Luft schweben. Wir brauchen in Steuerfachen Principien für Fortbildung des Bestehenden, aber nicht Principien, die ohne Weiteres in die Welt hineingesetzt werden können, und darin bin ich sachlich mit dem Herrn Referenten einverstanden, resp. er mit mir. Vielleicht gehe ich darin aber doch etwas weiter, einen Ausdruck, wie er ihn in den Thesen hat, von „zufälliger historischer Entwicklung“ würde ich nicht gebrauchen, denn für mich giebt es keine zufällige geschichtliche Entwicklung. Die geschichtliche Entwicklung unserer Steuern ist das Product von Machtverhältnissen, an die wir anknüpfen müssen und nur mit deren allmählicher Aenderung wir die Steuern selbst ändern können. Die geschichtliche Entwicklung ist die natürliche Basis, von der wir ausgehen müssen, die wir nicht durch principielle Steuertheorien unter Verhorrescirung der geschichtlichen Entwicklung als zufällig ersetzen dürfen.

Meine Thesen entstanden, weil mir die des Herrn Referenten, mit denen ich in vielen Punkten übereinstimme, zu lang schienen, eine einfache Kürzung aber nicht möglich war wegen manchen materiellen Dissenses. Bei einem Vergleich unserer beiderseitigen Thesen werden Sie finden, daß in den meinigen der Begriff der Leistungsfähigkeit ganz fehlt, ich spreche nur von Personalsteuer, die praktische Sache bei ihrem gewöhnlichen Namen nennend und die Gedanken, über die Streit ist, weglassend.

Dann habe ich weggelassen das Postulat der Progression. Warum? Jede Personalsteuer ist progressiv; es giebt bei uns in Wirklichkeit keine andere; denn unsere Classen- und Einkommensteuer ist es bis zu einem gewissen Grade auch, und die Personalsteuern, die nicht entschieden progressiv sind, fangen immer erst bei einem gewissen Minimum des Einkommens an. Ganz allgemein braucht man also nicht zu sagen progressive Personalsteuer, sondern blos Personalsteuer. Würde ich progressiv hinzufügen, so würde ich mich fragen: eine wie starke Progression? und würde mich verpflichtet halten, diese Frage zu beantworten. Das könnte ich aber nicht und Niemand kann es, weil die Dinge in den einzelnen Communen und Staaten je nach den anderen noch vorhandenen Steuern so verschieden liegen, daß man das Maß der wünschenswerthen Progression in einem allgemeinen Sage nicht fassen kann. Ja in manchen Communen ist die Progression schon soweit ausgedehnt, daß man an der Grenze des praktisch Möglichen angekommen ist.

Ferner fehlt die allgemeine Vermögenssteuer in meinen Thesen. Um Verwechslungen vorzubeugen, bemerke ich, daß wir unter allgemeiner Vermögenssteuer eine Personalsteuer verstehen, welche auf die Schulden Rücksicht

nimmt, die aber das fundirte Einkommen allein trifft im Gegensatz zum unfundirten, also nicht alles Einkommen. Sie unterscheidet sich also wesentlich von den isolirten Ertragssteuern auf Grund und Boden, Gebäude, gewerbliche Etablissements u. s. w.

Wenn man diese allgemeine Vermögenssteuer, die bisher nur in einigen Schweizercantonen und sonst an wenigen maßgebenden Orten existirt, in unser Steuersystem einfügen will, so muß man sich vorher entscheiden, ob der Staat oder die Communen oder das Reich diesen Versuch zuerst machen sollen. Ich glaube, diesen Versuch kann zunächst nur derjenige Organismus machen, der die Einkommensteuer in der Hand hat, weil die allgemeine Vermögenssteuer ein Correlat, ein Supplement der allgemeinen Einkommensteuer wird.

Nun scheint mir da eine Schwierigkeit vorzuliegen. Wenn ich es für wichtig halte, daß in den Communen, um die Einkommensteuer nicht zu sehr hinaufzuschrauben, Realsteuern, namentlich Gebäudesteuer u. s. w. da sein müssen und dies den Communen selbstständig in die Hand gegeben werden muß, so können wir ihnen nicht gleichzeitig die allgemeine Vermögenssteuer octroyiren. Wie sollen sie Beides zusammen machen? Soll es zusammen oder getrennt gemacht werden? Welche Rücksicht sollen die Steuern auf einander nehmen? Dies schien mir viel zu viel Vorfrage zu sein, als daß wir heute darüber abstimmen könnten.

Endlich fehlt in meinen Thesen der Wagner'sche Gedanke von der Extrabesteuerung des unverdienten Gewinns. Meine Herren, wir haben es in den letzten Jahren massenhaft erlebt, daß unverdiente Gewinne gemacht wurden, aber wer entscheidet denn darüber, inwieweit ein Gewinn verdient ist und wie weit nicht? Neben den Ertragewinnen städtischer Hausbesitzer existiren colossale Ertragewinne aus Handelsgeschäften u. s. w., die nicht mit Grund und Boden verbunden sind. Diese besonders zu besteuern, unternehmen wir nicht, weil es einfach nicht geht. Es ist denn auch das Eigenthümliche mit diesen Gewinnen, daß sie oft ebenso schnell wieder zerrinnen, als sie gewonnen werden, wie wir es jetzt bei dem Rückschlag erleben. Soweit diese unverdienten Gewinne moralisch verlegend für uns sind, soweit wir finden, daß Menschen, die nichts leisten, vielleicht nur Schädliches, und ungebildet sind, durch ihren Gewinn allein zu einer großen Stellung kommen, soweit dies ein Unwesen ist, wird nicht die Steuer helfen können, sondern nur die öffentliche Meinung, welche dergleichen Parvenus aus den besseren Kreisen verbannt.

Die Extrabesteuerung dieser Gewinne läßt sich nicht allgemein machen, denn nicht alle diese Gewinne lassen sich fassen, und man kann es auch nicht einmal als ein vom Standpunkt der Moral absolut nothwendiges Postulat hinstellen. Diese periodischen Coniuncturgewinne müssen, wie Herr Wagner selber sagt, durch Besitzveränderungsabgaben und Erbschaftssteuern gefaßt werden, und das müssen wir dem Staate überlassen. Ich glaube auch nicht, daß unsere Communalbehörden sie gerne übernehmen würden, zumal dann wieder die Frage der Abgrenzung der verschiedenen Communen gegeneinander recht streitig werden würde; es würden sich heikle Proceffe entwickeln zur Freude der Advocaten, aber zur Unfreude derjenigen, die sich mit einer gesunden und möglichst einfachen Regulirung der Communalbesteuerung befassen. So viel Einnehmendes also der

Gebante hat, so lasse ich ihn doch weg, weil ich glaube, die Hinübernahme dieses Punktes in die Communalsteuerfrage ist materiell nicht richtig.

Dagegen kam es mir in meinen Thesen besonders darauf an, daß einmal das ganze Communalwesen auf Staatsgesetz beruht, daß das Staatsgesetz ihm den Rahmen giebt, aber innerhalb desselben die Commune in der Verwaltung frei ist. Das steht in doppeltem Gegensatz zu den bestehenden Einrichtungen. Es soll nicht die Frage, ob eine Steuer in den Communen zulässig ist, oder nicht, abhängig sein von der zufälligen Bewilligung der Regierung, sondern von dem Gesetz; es soll die nähere Ausführung lediglich den kommunalen Organen nach ihrer Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse und ohne weitere Verschleppung zustehen. Ich glaube, dieses allgemeine Postulat ist durchaus in Harmonie mit denjenigen Gedanken von Selbstverwaltung, die wir gegenwärtig entwickeln, daß das staatliche Gesetz souverän über Alle ist, darunter aber in einzelnen Kreisen nach Lokal- und Kompetenzabgrenzung sich ein reiches selbstständiges Leben im Dienste des Staates entwickeln muß.

Dann kam es mir darauf an, daß wir uns erklären gegen das einfache System der Zuschläge zu den Staatssteuern. Es ist gesagt, es sei hier eine colossale Verschiedenheit möglich, je nachdem die Zuschläge zu den oder den Steuern genommen werden. Zu allen Staatssteuern kann man keine Zuschläge machen. Ich glaube aber, es ist ein verständlicher Gedanke, wenn ich meine, es solle der Commune überhaupt möglich sein, gewisse Steuern selbstständig auszubilden, die es im Staat entweder gar nicht giebt, oder die mehr mit einander zusammenhängen. Es hat das den Grund, daß es verschiedene Steuerarten giebt, die die Commune besonders gut, andere, die der Staat besonders gut einschätzen kann, und da ist eine Theilung entschieden am Platze.

Dann steht in den Thesen die Sache mit den Beiträgen, die in den verschiedenen Gutachten hervorgehoben ist. Weiter kommt es mir darauf an, daß Personal- und Realsteuern beide überhaupt in der Commune vorkommen, und nicht nur aus den Gründen, die von den Herren Wagner und Kasse in seinem Gutachten hervorgehoben worden sind.

Die Staatseinkommensteuer ist diejenige Steuer, welche von allen gleichsam die staatlichste ist, indem bei ihr der Gegensatz zu dem Princip von Leistung und Gegenleistung am stärksten zum Ausdruck kommt. Sie leidet bei uns an einer schlechten Einschätzung. Wenn Sie den idealen Gedanken, die wir mit der Personalsteuer im Staate verbinden, wirklich gerecht werden wollen, so muß die Einschätzung eine bessere werden. Das ist aber praktisch so lange unmöglich, als colossale Zuschläge in den Communen zu der Staatseinkommensteuer erhoben werden. Wenn 600 Proc. Zuschlag in einzelnen Communen vorkommen und 3—400 Proc. nicht mehr ungewöhnlich sind, dann frage ich, ob nicht jede Behörde sich gedrängt fühlen wird, dies durch milde Einschätzung zu corrigiren, einfach weil es nicht anders geht. Nebenbei bemerkt wird durch solche hohe Communalzuschläge bei milder Einschätzung der Staat gleichsam zu Gunsten der Commune bestohlen — was weder ein würdiges noch zweckmäßiges Verhältnis ist.

Es erscheint mir sonach als ein besonderer Grund dafür, daß wir die Ausbildung der Realsteuern in der Commune wünschen müssen, der, daß wir

nur so die Einkommensteuer rein und ihre richtige Ausbildung für den Staat möglich erhalten.

Aus dem ähnlichen Grunde halte ich in den großen Städten indirecte Steuern für zulässig, nicht etwa Wiederherstellung der Mahl- und Schlachtsteuer, aber Einführung der Biersteuer u. s. w., die sich in Süddeutschland bewährt hat. Dadurch könnte man die Personalsteuer der Commune in den unteren Stufen sehr gering machen und würde auch allerlei Schwierigkeiten der Einschätzung und Erhebung, namentlich allerlei Gehässigkeiten bei der Sache, vermeiden.

Die Frage der juristischen Personen und Forenser will ich, da ich ja schon die erlaubte Zeit überschritten habe, übergehen und nur erwähnen, daß diese Frage nur vernünftig geregelt werden kann, wenn Personal- und Realsteuern beide in der Commune getrennt ausgebildet sind.

Diese Personen müssen dann selbstverständlich Realsteuern zahlen, während bei den Personalsteuern eine Heranziehung nicht mehr nothwendig ist, wenn die einzelnen Personen, aus denen die juristische Person besteht, schon dazu herangezogen und richtig eingeschätzt sind und die Forenser anderwärts Communalpersonalsteuer zahlen. Ich schliesse, meine Herren, mit der Bemerkung, daß, wenn ich gegenüber dem ersten Herrn Referenten mancherlei Opposition machen mußte, diese Opposition hauptsächlich darauf geschoben werden muß, daß ich in der Kürze der Zeit die Verschiedenheit betonen mußte, das dagegen, worin wir einig sind, kürzer behandeln konnte. Sie Alle wissen, daß wir ganz einig sind in gewissen Grundgedanken der socialen Reform, in gewissen idealen Anforderungen an das Verhalten der Einzelnen auf wirtschaftlichem Gebiet und an den Gang der Gesetzgebung; daß wir einig sind in Bezug auf eine Masse von einzelnen Fragen in den Finanzen und in der Nationalökonomie, besonders darin, daß, wie ich schon mit Beziehung auf Herrn Seyffardt erwähnt habe, die Gesetzgebung in Steuersachen niemals den Egoismus der Besitzenden stärken und ihm dienstpflchtig werden dürfe. Wir unterscheiden uns aber darin, daß es mir im höchsten Grade darauf ankommt, bei allen praktischen Postulaten ein gewisses Maß zu halten. Es sind ja genug Andere da, welche die letzten Ziele einer Bewegung in glänzenderer Weise formuliren und dafür eintreten können. Meinen Freund Herrn Prof. Wagner wird es deshalb nicht Wunder nehmen, wenn ich es mir zur besonderen Aufgabe mache, das praktisch Mögliche, das Maßhalten in allen Dingen hervorzuheben. (Beifall.)

(Ein Antrag des Herrn Philippson [Berlin] auf Vertagung der Debatte wird abgelehnt.)

Justizrath Dr. Braun (Berlin): Meine Herren! Ich habe mich zum Worte gemeldet während des ersten Drittels des Vortrages des ersten Referenten, und zwar zu jener Zeit, wo er von dem „communistischen Charakter“ der heutigen Bewegung sprach, von dem Vorzug, den die „Gemeinwirtschaft“ habe vor der Privatwirtschaft, von den Schäden der Concurrenz, von der Unzulänglichkeit des Gesetzes von Angebot und Nachfrage u. s. w. In der ferneren Entwicklung seines Vortrages nahm ich meine Meldung wieder zurück, weil ich gar keinen Zusammenhang fand zwischen den praktischen Dingen, die er vorschlug,

und den communistischen oder quasi-communistischen Theorien, zu welchen er sich im Eingang bekannt hatte. Unter seinen Ausführungen über die Verschiedenfuctionen der Gemeinde, von der Differenzirung der verschiedenen Functionen der Gemeinde, von dem Princip der Leistungsfähigkeit und dem Princip von Leistung und Gegenleistung oder Interessenbesteuerung u. s. w., — unter alle dem fand ich eine Reihe Lieber, alter Bekannter, die mir sehr ans Herz gewachsen sind. Das sind Ausführungen, die gemacht worden sind, wie der Herr Referent selber anerkennt, von Herrn Prince-Smith und Herrn Faucher, die in der volkswirtschaftlichen Vierteljahrsschrift von Michaelis und Faucher — nebenbei bemerkt, darf ich bescheidener Weise hinzufügen, auch von mir — vertreten worden sind, die wir discutirt haben auf dem volkswirtschaftlichen Congreß in Hamburg im Jahre 1867, die damals von dem Congreß selber in eine kurze, bündige Formel gebracht wurden. Kurz, alles das schien mir keinen Grund zu bieten zu der fortwährenden, — ich muß sagen, in einem Vereine, dessen Gäste wird sind, und in dem Munde des ersten Referenten etwas auffälligen Polemik gegen die Freihandelspartei und einzelne Mitglieder derselben, die übrigens nichts zu sagen hat, da ja solche Angriffe bis jetzt die Partei noch nicht über den Haufen geworfen haben und es wohl in Zukunft auch nicht thun werden.

Nun machte ich mich daran, in den Thesen des Herrn Referenten, von welchen ich, anwendend die Worte eines berühmten Kirchenvaters, sagen möchte, daß sie verissima mixta falsissimis enthalten, d. h. unzweifelhafte Wahrheiten gemischt mit unzweifelhaften Irrthümern — ich machte mich also daran, diese Thesen zu scheiden, in der Absicht, dasjenige, was ich für richtig hielt, zur Annahme bei der Abstimmung zu empfehlen und das Uebrige auszuschneiden. In dem Augenblicke nun bekam ich den Antrag des Herrn Prof. Held und fand darin diese Scheidung vollzogen, besser als ich sie hätte machen können, da ich nicht wagte, mich so ungenirt über die Thesen des Herrn Referenten hinwegzusetzen, wie es Herr Prof. Held mit Recht gethan hat. Nur möchte ich Herrn Prof. Held bitten, in I statt „sollen“ zu sagen „dürfen“, d. h. das Staatsgesetz soll bestimmen, welche Steuern die Gemeinde erheben darf, und sie soll nicht vorschreiben, welche Steuern sie erheben soll und muß, — denn es giebt noch in Deutschland Gemeinden, die gar nicht Ursache haben, Steuern zu erheben, weil sie von den Erträgen ihres Vermögens leben können. Zweitens auch möchte ich dadurch das Mißverständnis vermieden wissen, daß etwa in dem Gesetz gesagt werden soll, es sollen immer die unter I, II, III und IV genannten Steuern als gleichzeitig erhoben werden. Das will auch Herr Professor Held nicht, sie sollen subsidiär erhoben werden je nach der speciellen Lage, nach Ort und Zeit und Umständen, die außerordentlich verschieden sind. Denn es hat sich in Deutschland das Communalsteuersystem nicht nach einem einheitlichen Princip, sondern nach den verschiedensten historischen Gestaltungen entwickelt und es steht in der Frage der Communalbesteuerung ebenso viel administrativ-politisch-technisches als volkswirtschaftliches und social-politisches Element. Deshalb gerade ist mir der Antrag Held so zusagend, weil er die Freiheit läßt für eine verschiedenartige, individualisirende Steuerfassung der einzelnen Gemeinden und ein Schutzgitter um das Gebiet herumplaut, um die Gemeinde zu verhindern, daß sie übergreife. Denn wenn die Gemeinde sou-

verän wird, so wird sie die Pariser „Commune“. Innerhalb aber des durch das Gesetz abgegrenzten Plazes giebt der Antrag der Gemeinde die Freiheit und entlastet sie von der Bevormundung; das ist der große Vortheil dieses Antrages.

Wenn nun der erste Herr Referent polemisirt hat gegen die Auffassung der Freihandelschule, welche allerdings gesagt hat, der Staat herrscht, die Gemeinde wirthschaftet, und gegen die Unterschiede zwischen Staat und Gemeinde, die wir gezogen haben, — so bitte ich, mir darüber noch ein kurzes Wort zu gestatten, das ich namentlich auch anwenden möchte, um zu sprechen von einem Object, dessen bis jetzt noch wenig oder gar nicht gedacht worden ist und das doch verdient, daß seiner hier gedacht werde, das ist nämlich die Landgemeinde. Die Landgemeinde hat nicht die Entwicklung gemacht von Separat- und Privat- und persönlichem Eigenthum zum Communismus, sondern umgekehrt vom Communismus zum freien, veräußerlichen, theilbaren, persönlichen Eigenthum. Werfen Sie doch einen Blick auf die wirthschaftliche Entwicklung der Landgemeinde. Sie lebte zu Anfang in Gemeinschaft des Flureigenthums, wie es in Rußland noch zum Theil der Fall ist, wo die ganze Gemeinde, „Mir“ genannt, gemeinschaftlich baut und erntet und die Ernte entweder gemeinschaftlich verzehrt oder nach Familien theilt, d. h. nach sogenannten Seelen, nach selbstständigen männlichen Personen. Aus diesem Communismus hat sich die Gemeinde allmählich entwickelt dadurch, daß man von Zeit zu Zeit die einzelnen Hufen verlorste, alle sechs, alle neun Jahre. Dadurch gab es wenigstens eine Art von Personaleigenthum, und nachher ist der Mann dann wirklich Herr seiner Hufe geworden entweder in der Art, daß er eine geschlossene Hufe hatte oder eine vielgliedrige, die in die verschiedenen Gewanne vertheilt war. Nicht aber genug damit, daß die Gemeinde sich selbst ihre Verfassung, ihre Besteuerung aus diesem Urbrei, aus diesem Chaos des Communismus entwickelt hat, hat sie sich in denjenigen Ländern, wo nicht der Staatsabsolutismus, wo nicht die Centralisation, wo nicht die Bevormundung ihren Weg beschränkt hat, noch weiter differenzirt zu den Einzelgemeinden. Das ist das germanische Princip im Gegensatz zu dem französischen. Die Zuschlagsteuern sind in Deutschland importirt unter dem Einfluß des französischen Bureaucratismus und Centralismus, da ist die Gemeinde gar kein Individuum geblieben, sondern sie ist nur der unterste und kleinste Verwaltungsbezirk des Staates, weiter nichts. Danach ist es natürlich, daß die Gemeinde Steuern erhebt als Zuschlag zu den Staatssteuern, wie auch der Maire nicht der Repräsentant einer selbstständigen Korporation, sondern der Knecht des Präfecten ist. Das ist consequent und mustergültig für die, für die es paßt. Für uns paßt es nicht; unsere Gemeinden — ich nenne die Gemeinden in England, in der Schweiz, in den Niederlanden — haben sich in sich differenzirt, und das scheint hier in Preußen wenig bekannt zu sein, darum sage ich es — in Schulgemeinden, in Viehgemeinden, in Siebgemeinden, in Kirchengemeinden, in Wegegemeinden u. s. w., und zu diesen einzelnen Zwecken werden von den einzelnen Interessenten die zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Beiträge, Quoten, Raten, „rates“, oder wie man es nennt — erhoben. Da haben Sie das Princip von Leistung und Gegenleistung, wie es für undurchführbar erklärt wird, in seiner vollständigsten Consequenz durchgeführt. Ich will nicht behaupten, daß wir mit gleichen Füßen in dies Princip hinein-

springen müssen oder auch nur können, wir müssen vorsichtig sein in unserer Entwicklung.

Nehtlich ist die Entwicklung der Stadtgemeinde. Wenn Sie da den historisch-politischen, wirtschaftlichen Verlauf verfolgen, so werden Sie sehen, daß auch die Stadtgemeinde sich differenzirt, denn im Anfang waren Stadt und Staat identisch, d. h. die Grenzen des Staates waren identisch mit der Grenze des wirtschaftlichen Weichbildes. Erst allmählich haben sich diese Gebiete zu einem Gesamtstaat zusammengeschlossen, und der Bürger, der früher nur innerhalb seiner Mauern Recht und Freiheit und Sicherheit genoß, genießt das nun in dem gesamtnten Staatsgebiet; er hat aber dagegen seine Herrschaft, seine Macht, sein politisches Regiment abgeben müssen an den Staat, das ist natürlich. In ihrem Innern hat sich dann die Stadt weiter differenzirt in mehr allgemeine, in mehr korporative und in wirtschaftliche Zwecke. Aber das kann man nicht leugnen, wenn wir festhalten wollen an dem: a potiori sit nominatio, daß dann das Prädicat Wirtschaft mehr der Gemeinde und das Prädicat Herrschaft mehr dem Staat zukommt. So sehen Sie, daß sich die Begriffe differenziren, und wir würden einen Rückschritt machen zu überwindenen Zuständen, wenn man mit dem „kommunistischen Charakter“ und mit der „Gemeinschaft“ wie mit einem nassen Schwamm darüber fahren und alle diese reichen Entwicklungen auswischen wollte. Ich habe nichts gegen die gemeinschaftliche Wirtschaft, machen Sie sie so viel, wie Sie wollen, aber auf eigene Gefahr und Kosten, wenden Sie keinen Zwang dazu an und lassen Sie die draußen, die nicht mitspielen wollen. Das ist ein freier, gleicher, achtungswerther Communismus, den ich mir gefallen lassen will. Aber nur keinen Zwangcommunismus!

Wenn nun aber zum Schluß gesagt wird, daß wir, wenn wir auf die Wagner'schen Propositionen eingingen, damit eine „Lösung der socialen Frage“ vorbereiten oder gar machen und damit dem Socialismus und Communismus ein Entgegenkommen zeigen, so sage ich, das ist gerade für mich ein Grund, gegen diese Anträge zu stimmen, ich will kein solches Entgegenkommen. Entweder ist das bisherige wirtschaftliche System das richtige, dann will ich keinen Communismus, — oder der Communismus hat Recht, dann soll er das wirtschaftliche System in Trümmer schlagen, daß auch nicht das Geringste übrig bleibt, folgend dem großen Grundsatz: „Alles, was besteht, ist werth, daß es zu Grunde geht!“ Kein Compromiß! Dafür ist kein Platz da!

Professor Dr. Rasse (Bonn)¹⁾: Meine Herren! Gestatten Sie, daß ich von den großen Principienfragen Sie sofort hineinführe in eine specielle Frage der Communalbesteuerung, die aber, wie ich glaube, eine weitreichende Bedeutung hat, weil in ihr der Angelpunkt liegt für die Entscheidung der ja auch hier schon vielfach berührten Frage, ob überwiegend Personalbesteuerung oder ob überwiegend Realbesteuerung bei der Aufbringung der Gemeindeflasten herrschen soll. Ich knüpfe ebenfalls, wie die meisten Vorredner, an den gehaltreichen Vortrag meines verehrten Herrn Collegen, des ersten Referenten, an und an seine uns in extenso vorliegenden Thefen.

¹⁾ An dessen Stelle Herr Professor Gneist den Vorsitz führt.

Der Herr Referent ist ausgegangen davon, daß in erster Linie die Communalsteuern zu vertheilen seien nach der Leistungsfähigkeit, und zwar soll die Leistungsfähigkeit durch eine progressive Einkommensteuer und eine Vermögenssteuer getroffen werden. Er wünscht eine progressive Einkommensteuer mit Rücksicht auf die drückenderen Bedürfnisse in den unteren Stufen des Einkommens, wo die dringenden Bedürfnisse einen größeren Theil des Einkommens absorbiren, als in den höheren. Zu gleicher Zeit aber empfiehlt der Herr Referent eine Heranziehung der Forensen, der Erwerbsgesellschaften und des Fiscus zu der progressiven Einkommensteuer, die der Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen sich anschließen soll. Darin scheint mir ein großer und evidenter Widerspruch zu liegen, das zeigt sich schon bei der progressiven Einkommenbesteuerung der Forensen. Es kann ja ein sehr reicher Mann in irgend einer Gemeinde ein Grundstück haben, das nur wenige Hundert Thaler einträgt, ich will sagen 500 Thaler, — und es kann ein viel weniger wohlhabender Mann ein Grundstück haben, welches ihm 2 — 3000 Thaler einträgt; — nach dem Princip der progressiven Besteuerung muß der reiche Mann mit dem niedrigen Steuersatz von $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ Proc. herangezogen werden, der weniger Reiche aber, der nur in der speciellen Gemeinde eine größere Einnahme hat, soll nach einem höheren Steuerfuß zahlen kraft der progressiven Einkommensteuer. Das scheint mir in der That eine Widersinnigkeit. Wollte man in einem solchen Falle aber sagen, wir müssen das allerdings anders machen, wir müssen uns anschließen an das Gesamteinkommen des Betreffenden, und wenn der reiche Mann auch nur 300 — 500 Thaler aus seinem Grundbesitz bezieht, so muß er, weil er der reiche Mann ist, dann einen viel höheren Procentfuß zahlen, als der minder Wohlhabende, so wird das völlig unausführbar sein. Das Gesamteigenthum der Forensen ist den Communen nicht bekannt und kann von ihnen sehr häufig gar nicht ermittelt werden. Wollte man auch eine gegenseitige Mittheilung der Einschätzungen zwischen den Gemeinden einrichten, so sind die Forensen ja nicht alle Preußen, wohnen nicht alle in Staaten, in denen überhaupt eine Abschätzung des Einkommens stattfindet. In der bei weitem größten Zahl der europäischen Staaten und auch der Mehrzahl der deutschen Staaten finden gar keine Ermittlungen des Gesamteinkommens statt; man kann sich also in einem solchen Falle an das Gesamteinkommen gar nicht anschließen. Ich glaube aber, die Gemeinde geht es auch gar nichts an, ob der Mann, der in Paris lebt und bei ihr ein Grundstück hat, ein mehr oder weniger wohlhabender ist. Für sie handelt es sich nur um rein wirthschaftliche Beziehungen zu demselben. Er ist nicht Mitglied der Gemeinde und unseres Staates und hat keine persönlichen Pflichten gegen Beide. Möglicherweise sind wir sogar im Kriege mit dem Staate, dem der betreffende Forense angehört. Da ist es offenbar unbillig, zu verlangen, daß er nach seiner Steuerfähigkeit, d. h. doch kraft seiner Bürgerpflicht, beitrage.

Aus dem Princip der Einkommenbesteuerung der Forensen folgt ferner, daß die Forensen in ihren Wohnortsgemeinden von ihrem Gewerbebetrieb und Grundbesitz, der in anderen Gemeinden schon zur Communalsteuer herangezogen ist, nichts zahlen. Das ist bei uns durch die meisten Steuergesetze ausdrücklich ausgesprochen und ist auch in der Natur der Dinge begründet, weil nur so eine unbillige Doppelbesteuerung vermieden werden kann. Aber auch da kommt

man mit der Vertheilung der Lasten nach der Steuerfähigkeit in Conflict. Der Rittergutsbesitzer, der in der Stadt wohnt und kein Einkommen hat, als aus seinem Rittergute, muß, obwohl er in der Stadt wohnt, seine Kinder in die städtische Schule schicken und die anderen städtischen Einrichtungen benützt, nach diesem Princip völlig frei sein von Communalsteuer. An seiner Steuerfähigkeit ist gewiß nicht zu zweifeln, seine persönlichen Beziehungen zur Stadt sind unleugbar, er soll aber nicht zahlen, weil er schon wo anders zahlt.

Meine Herren! Noch stärker tritt der Widerspruch, der in diesem Princip liegt, zu Tage bei der progressiven Einkommensteuer des Fiskus. Den Fiskus nach seiner Steuerfähigkeit zu den Communallasten heranziehen zu wollen, scheint mir ein ganz seltsamer Gedanke. Seine Steuerfähigkeit ist eine nahezu unbegrenzte, er kann sich immer durch Steuern erholen, die er auflegt. Vom Standpunkt der Steuerfähigkeit aus könnte man ihm die höchsten Procentsätze als Steuer auflegen, ja seinen Ertrag aus privatwirthschaftlichem Erwerbe ganz nehmen, ihn aber deshalb, weil er in der einen Gemeinde 5000, in der anderen 50,000 bezieht, mit verschiedenem Steuerfuß heranziehen, scheint mir ungereimt. Die Verschiedenheiten des Steuerfußes sind nur aus Rücksicht auf die Bedürfnisse der Person gerechtfertigt, und solche Bedürfnisse sind beim Fiskus und den Erwerbsgesellschaften gar nicht vorhanden. Denn das liegt doch auf der Hand, daß man von einem Bedürfniß solcher wirklich nicht existirender Personen, welches eine Degression oder Progression in dem Steuerfuße rechtfertigte, gar nicht reden kann.

Meine Herren! Der erste Herr Referent hat für die Besteuerung der Forenfen angeführt, daß alle Communalleistungen Erwerbsbedingungen seien und als solche bezahlt werden müßten. Das ist aber keine Begründung aus dem Princip der Steuerfähigkeit und der Bürgerpflicht das ist das Heranziehen des Principes von Leistung und Gegenleistung. Wenn ich Erwerbsbedingungen bezahlen lassen will, so vertheile ich diese nicht nach der Steuerfähigkeit, sondern nach dem Erwerbe. Diese Kosten sind dann eine Art von Produktionskosten, die ich entsprechend dem Product und nicht durch eine progressive Einkommensteuer zu vertheilen habe. Wenn ich aber auch von der Progression der Einkommensteuer absehen wollte, so würde der Gedanke, alle Communalleistungen sind Erwerbsbedingungen und deshalb müssen die Forenfen zur Einkommensteuer herangezogen werden, auch durch eine nicht progressive, proportionale Einkommensteuer nicht wohl ausgeführt werden können; denn bei jeder Einkommensteuer müssen die Schulden Desjenigen außer Betracht bleiben, der zum Einkommen eingeschätzt wird. Es wird also ein Unterschied gemacht in der Einschätzung der Personen, die Hypotheken auf ihren Grundstücken haben, und derer, die keine haben. Der verschuldete Forense wird sehr wenig, der nichtverschuldete bedeutende Einkommensteuer zu zahlen haben. Wenn aber der ganze Ertrag an Erwerbsbedingungen geknüpft ist, die bezahlt werden müssen, so muß auch der ganze Ertrag aus dem Grundstück versteuert werden, einerlei, ob der Ertrag an den Eigentümer geht oder getheilt wird zwischen Eigentümer und Hypothekengläubiger. Es wird auch, namentlich in den kleineren Landgemeinden, in denen eine große Fabrik oder ein Rittergut liegt, den Bauern sehr wenig einleuchten, daß, wenn die Fabrik und das Gut, so lange sie nicht verschuldet waren, fast die ganze Communallast getragen, dann, wenn der auswärts wohnende Fabrikant

oder Gutsbesitzer schlechte Geschäfte an der Börse gemacht haben, auf einmal der Gutsbesitzer wenig oder gar nicht zu den Communallasten beitragen soll, daß gesagt wird, die Einkommenbesteuerung des verschuldeten Gutsbesitzers oder Fabrikanten muß ermäßigt oder aufgehoben werden, nun müßt Ihr, Tagelöhner und Bauern, fast die ganze Communallast tragen. Zwar bleibt es im Uebrigen beim Alten, der Fabrikant verfährt nach wie vor eure Wege, die große Zahl der Tagelöhner, die die Fabrik angezogen hat, bringt Euch eine Menge Schul- und Armenlasten, aber die Verhältnisse des Mannes, den Ihr persönlich nicht kennt und der nicht unter Euch wohnt, haben sich geändert, jetzt müßt Ihr zahlen, nicht mehr der Fabrikant oder Rittergutsbesitzer.

Ich glaube daher, daß dieser ganze Gedanke der Einkommenbesteuerung der Forenfen, des Fiscus, der Actiengesellschaft ein verkehrter ist, und daß reinlich zu sondern ist zwischen realen wirtschaftlichen und rein persönlichen Beziehungen, und daß beide Arten von Beziehungen in besonderen Steuern ihren Ausdruck finden müssen. — Ich kann mich auch den Ausführungen des Herrn Seyffardt nicht anschließen, der für die Forenfen, Erwerbsgesellschaften und den Fiscus eine besondere Ertragssteuer haben will. Er hat sich, wie es scheint, dem Widersinn nicht verschlossen, der darin liegt, diese fingirten Personen nach ihrer Steuerfähigkeit durch persönliche Einkommensteuern heranzuziehen, deshalb will er ihnen besondere Ertragssteuern auferlegen. Solche Ertragssteuern aber dürfen nicht blos die Forenfen und Actiengesellschaften treffen, sondern müssen alles in der Gemeinde liegende oderwerbende Vermögen belasten, wenn sie gerecht sein sollen. Gehen Sie die Fälle durch, in denen es nothwendig ist, daß Auswärtige zu den Communallasten beitragen sollen, wie sie der Herr Referent ausgeführt hat, überall da, wo Auswärtige herangezogen werden sollten, besteht eigentlich auch eine besondere Communalsteuerpflicht für alles Vermögen in der Gemeinde, und diese Pflicht geht neben der persönlichen Verpflichtung der Gemeindeglieder her, nach ihrer Bürgerpflicht und Steuerfähigkeit beizutragen.

Endlich möchte ich auf ein paar Bemerkungen, die Herr Seyffardt persönlich gegen mich gerichtet hat, etwas erwidern. Er hat mir vorgeworfen, daß ich in meinem Gutachten behauptet habe, die Haus- und Grundbesitzer hätten ein Interesse, die Zuschläge zur Einkommensteuer im Gegensatz zu den Zuschlägen zu den Ertragssteuern zu steigern. Nun muß ich gestehen, es liegt in der Natur der Dinge, daß ein solches Interesse da ist. Wenn die Hausbesitzer die Zuschläge zu der Einkommensteuer steigern und die Zuschläge zu der Gebäudesteuer herabsetzen, so zahlen sie weniger Steuer, als wenn sie umgekehrt die Gebäudesteuer mehr, die Einkommensteuer weniger belasten. Daß ihr Interesse dabei wesentlich ins Spiel kommt, wird daher kaum zu leugnen sein. Es ist möglich, daß sie in vielen Fällen sich von anderen Gesichtspunkten als von ihrem Interesse leiten lassen. Aber obwohl uns Kathedersocialisten vorgeworfen wird, daß wir ideale Anschauungen von der menschlichen Natur hätten, so muß ich doch gestehen, daß ich glaube, daß bei der Bestimmung der Procentsätze das Privatinteresse der Bestimmenden nicht ganz ohne Einfluß sein wird. Wie viel Procentsätze von den einzelnen Steuern erhoben werden, ist oft genug Gegenstand des Kampfes und wird in verschiedenen Gemeinden außerordentlich verschieden behandelt. Ich kenne viele Gemeinden, welche dieselben Procentsätze zu der Gebäude- und Einkommensteuer erheben, andere, wo die Hälfte oder ein Viertel von den Real-

steuern erhoben werden, andere, in denen diese ganz frei bleiben. Daß diese willkürliche Verschiedenheit zum Interessentkampf führen muß, wird kaum zu leugnen sein.

Endlich hat man mich interpellirt, weshalb ich Vorschläge zur Einführung einer allgemeinen Vermögenssteuer gemacht habe, und hat gesagt, daß sei mutatis mutandis eigentlich dasselbe wie Zuschläge zu unseren Ertragssteuern. Ich habe solche Vorschläge gemacht, weil unsere Grund- und Gebäudesteuern so ungleich das in der Gemeinde liegende Vermögen belasten, in Preußen bald mit $9\frac{1}{2}$ Proc., bald mit 4 Proc., bald mit 2 Proc. Die Gewerbesteuer aber ist gar nicht in der Lage, den Großgewerbebetrieb seinem Reinertrag entsprechend zu belasten, und es ist deshalb kaum möglich, hohe Zuschläge zu diesen ungleichmäßigen historisch entstandenen Steuern zu machen.

Im Uebrigen schließe ich mich vollständig den Ausführungen des Herrn Professor Held an und stimme seinen Thesen zu mit der kleinen Modification, welche Herr Dr. Braun empfohlen hat; nur in dem Satz II, 4 bin ich verschiedener Ansicht. Ich möchte nicht empfehlen, in Großstädten indirecte Verbrauchssteuern einzuführen. Ich würde beantragen, diesen Punkt zu streichen oder eine Trennung bei der Abstimmung eintreten zu lassen. Ich will nur ganz kurz die wesentlichsten Gründe hervorheben, die mich dazu bestimmen.

Ich bin durchaus kein Gegner der indirecten Steuern, im Gegentheil, ich glaube, daß innerhalb gewisser Grenzen sie sehr zweckmäßig sind und daß insbesondere die unteren Classen ihren Steuerbetrag in Form von indirecten Steuern leichter entrichten, als in Form von directen. Ich glaube auch, daß die notwendige Basis für eine Steuerreform in Deutschland sein muß, daß das Reich die indirecten Steuern mehr ausnützt. Aber als Gemeindesteuern verursachen die indirecten Steuern vielmehr Verkehrsstörungen wie als Staats- und Reichssteuer. Wir sind in Deutschland ebenso glücklich wie die Engländer, daß wir unsere großen Verbrauchssteuern an den Grenzen des Landes erheben, wenn die Waaren in das Land eintreten, und an den inländischen Productionsorten weniger steuerpflichtiger Gegenstände, Branntweinbrennereien, Zuckerrfabriken, Bierbrauereien, Salzwerken, im Uebrigen herrscht vollständig freier Verkehr im ganzen Lande mit all diesen Gegenständen. In Frankreich steht der ganze innere Verkehr mit den verschiedensten steuerpflichtigen Artikeln unter der sorgfältigsten Steuercontrole. Alle Städte sind mit Zolllinien umgeben. Der Transport einer Menge von Waaren darf nur unter Steuercontrole geschehen. Der Handel muß sich den lästigsten Beschränkungen unterwerfen. Ich bin überzeugt, daß wir Norddeutsche uns niemals eine solche Controle gefallen lassen würden, wie sie in Frankreich ist. (Hört!)

Wie viele Gegenstände giebt es überhaupt, die dort ohne einen Steuerbegleitschein transportirt werden können? Die Gensdarmen auf dem Lande sehen in jedes Fuhrwerk hinein und an allen Thoren der Städte stehen Beamte, die Alles kontrolliren. Ich kann daher die jetzt um sich greifende Bewunderung der französischen Art indirecter Besteuerung nicht theilen. Insbesondere wäre es ein bedauernswerther Rückschritt, wenn wir wieder zu Zolllinien kämen, die Stadt und Land von einander scheiden. Wenn wir aber indirecte Verbrauchssteuern für die Communen haben wollen, so werden wir solche Zolllinien einführen müssen, die große Erhebungskosten und trotzdem in vielen Fällen um-

fangreiche Defraudation verursachen. Denn wenn man die städtische Consumtion von Fleisch, Bier oder Brod besteuern will, so muß man controlliren, daß die steuerpflichtigen Gegenstände nicht unversteuert vom Lande in die Stadt hineingebracht werden.

Dazu kommt, daß solche indirecten Verbrauchssteuern ein Privilegium der Großstädte sind, welches ich ihnen zu geben bei der gegenwärtigen Lage der Dinge gar keine Veranlassung sehe. Die Großstädte haben dann für die Aufbringung ihrer Lasten einen Vortheil, der der ganzen übrigen Bevölkerung entgegen; denn die Landgemeinden können eine wirksame Controle, wie sie communale Detroitis erfordern, nicht einführen, können sich nicht mit Zolllinien umgeben. Es ist dies aber auch ein Privilegium, welches auf Kosten der übrigen Steuerpflichtigen den Großstädten gegeben wird; denn die Vertheilung der Steuerlast bei einer solchen indirecten Communalsteuer ist sehr zweifelhaft. Es ist namentlich ungewiß, ob der ganze Betrag des Detroitis auf die Consumenten überwälzt oder ob nicht ein Theil von den Produzenten und denen, welche die steuerpflichtigen Gegenstände in die Städte bringen, getragen wird. In Belgien, wo man die städtischen Detroitis aufgehoben hat, war man der Meinung, daß das Land durch sie mit belastet werde, und mit großen Opfern für die Staatskasse hat man die Städte entschädigt, weil man sagte, das Land hat von der Aufhebung große Vortheile, diese Auflagen belasteten nicht nur die Städte, sondern auch das Land. Darum fordert es das allgemeine Interesse, daß sie beseitigt werden, und können wir den Städten für die Aufgabe ihres althergebrachten Rechts eine Entschädigung aus der gemeinen Kasse geben.

Dann aber ist es auch unbillig, daß die großen Städte in die Lage gebracht werden, alle Leute, die vorübergehend sich in ihnen aufhalten, durch indirecte Consumtionssteuern zur Steuer heranzuziehen, während dies das platte Land nicht kann. Bei uns sind die drückendsten Lasten nicht gerade in den großen Städten vorhanden, sondern es giebt kleine Städte und Landgemeinden, die ebenso hohe communale Zuschläge zu den Steuern haben, wie die großen Städte, und diese Zuschläge schwerer tragen, weil sie weniger prästationsfähige Leute haben. In unserer Zeit, in der ohnehin die Tendenz zur Concentrirung in großen Städten so groß ist, sehe ich keine Veranlassung, ihnen bei der Communalbesteuerung irgend welche Privilegien zu geben. (Beifall.)

(Ein Antrag auf Vertagung wird abgelehnt, dagegen der Schluß der Debatte angenommen.)

Dr. J. Gensel (Leipzig) (zur Geschäftsordnung): Ich möchte erklären, daß ich im Wesentlichen übereinstimme mit den Thesen des Herrn Professor Held. Gegenüber den Thesen des Herrn Reiterenten befand ich mich ungefähr in der Lage, wie sie von zwei Rednern ausgeführt worden ist; ich fand das Meiste, was ich für wünschenswerth für die Beschlußfassung hielt, darin, daneben aber mehrere Punkte, von denen ich glaubte, daß sie eliminirt werden müßten, und vor allen Dingen schienen mir die Thesen zu lang für die Beschlußfassung. Nachdem aber nun von Herrn Prof. Held die Thesen aufgestellt sind, mit denen ich in allen Punkten bis auf Nr. II. 4, gegen den ich mich ebenfalls erklären müßte, übereinstimme, so ziehe ich meine Resolution hiermit zurück.

Nachdem der Herr Correferent auf das Schlußwort verzichtet hat, nimmt zum Schluß das Wort:

Referent Professor Dr. Wagner (Berlin): Meine Herren, ich muß mir doch erlauben, Ihre Geduld auf kurze Zeit noch in Anspruch zu nehmen, sodaß ich den Termin von 10 Minuten vielleicht überschreiten werde.

Ich bin von verschiedenen Seiten in formeller und materieller Weise angegriffen worden, und da ich in dieser Hinsicht durchaus Anhänger der freien Concurrenz bin, mich auch vor offenen Angriffen nicht scheue, so werde ich auch darauf recht gern antworten. Anders verhält es sich mit versteckten Angriffen, die ich mit Verachtung übergehe.

Dr. Braun (Berlin): Hat hier Jemand einen versteckten Angriff gemacht?

Vizepräsident Professor Gneist: Ich glaube, der Redner hat das anders gemeint.

Referent Professor Wagner (Berlin): Die Auffassung des Herrn Dr. Braun ist eine vollständig falsche gewesen. Wenn ich in einer Versammlung von Angriffen spreche, so versteht es sich von selbst, daß sie offene sind. Wenn ich aber auf Angriffe von anderwärts her hindeute, so kann ich diese versteckte nennen. Wenn man zum Beispiel anonym oder pseudonym gegen mich schreibt oder schreiben läßt, wie geschah und geschieht, in Zeitungen u. s. w., so nenne ich das einen versteckten Angriff. Und darum sage ich: ich übergehe sie mit der gebührenden, stillschweigenden Verachtung.

Der erste Herr Redner, Herr Seyffardt, warf mir meinen principiellen Standpunkt vor und meinte dagegen, daß man die historische Entwicklung gelten lassen müsse. Ich stimme damit überein und habe das auch in meinen Thesen zu thun versucht. Ich bin keineswegs radikal und unhistorisch verfahren, ich erinnere zum Beispiel an meine Auffassung der indirecten Verbrauchssteuern. Herr Seyffardt sagte dann, es sei ein Widerspruch, wenn man für die Miethssteuer und gegen die Haussteuer sich erkläre. Diesen Widerspruch kann ich nicht gelten lassen. Gewiß, in beiden Fällen wird immer eine Abwälzungstendenz bestehen; der Hauseigentümer wird immer suchen, die Haussteuer durch einen höheren Miethspreis auf die Miether abzuwälzen, — aber er muß doch erst sehen, ob es ihm gelingt. Ich würde mich auch gar nicht davor scheuen, wenn nach Analogie der englischen Gesetzgebung in ähnlichen Fällen festgestellt würde, daß wenigstens contractlich die Haussteuer nicht abgewälzt werden darf, während in den berichtigten Berliner Contractformularen steht, daß eine Erhöhung der Haussteuer der Miether mittragen muß. Bei der Miethssteuer ist diese Abwälzung schon eingetreten, da wird der Miether gleich getroffen und insofern liegt die Frage hier wesentlich verschieden.

Ich wende mich nun zu dem verehrten Collegen, Herrn Professor Held, zu dem ich hier wie sonst in mancher sachlichen Opposition stehe, aber, wie er zum Schluß hervorgehoben hat, geht diese keineswegs auf das persönliche Gebiet über. Was ich meinerseits ihm und auch seinen Thesen vorwerfe, ist das, daß

er, wenn Sie mir den Ausdruck nicht verübeln wollen, wie die Frage um den heißen Brei herumgeht. Er will wie gewöhnlich das nicht hervorgehoben wissen, worauf es gerade ankommt, das Klare Princip.

Was zunächst den ganzen Einwand anlangt, den er gegen meine principielle Auffassung gemacht hat, daß man nicht mit gewissen Schlagwörtern operiren solle, so sage ich, es ist in einer größeren wissenschaftlichen Versammlung unmöglich, von einer Menge von Ausdrücken allgemeiner Natur zu abstrahiren. Daß man über jeden Ausdruck differiren kann, ist wahr, in der Hauptsache steht aber der Sinn dieser Ausdrücke fest. Sie dienen dann als bekannte Münze in der Debatte und haben das Gute, die principielle Seite der Streitfragen scharf hervortreten zu lassen.

Professor Held hat ferner gesagt, ich befände mich mit meiner Auffassung durchaus im Widerspruch mit der Praxis und der Geschichte, weil ich von einer zufälligen geschichtlichen Entwicklung spräche. Da waltet m. E. ein Mißverständnis ob. Natürlich kann man sagen, die geschichtliche Entwicklung ist ein so und so nothwendig bedingter, insoweit natürlicher Prozeß. Aber man treibe doch, bitte, mit dieser Auffassung keinen Mißbrauch. Wenn wir zum Beispiel in Preußen ein Defizit von so und so vielen Millionen im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts sehen und wahrnehmen, welchen Einfluß dieser Umstand auf die Steuerleggebung übt, so kann ich das als „zufällige Entwicklung“ bezeichnen. Vollends habe ich ein Recht, zu sagen, daß die Staatssteuerentwicklung der Communalbesteuerung gegenüber etwas „zufälliges“ sei und man jene daher nicht als maßgebend für diese hinstellen könne. Darüber kann doch wirklich kein Zwiespalt sein.

Die letzte Erörterung des Herrn Held gegen meinen Vorschlag der Extrabesteuerung der ökonomisch „unverdienten“ Gewinne u. s. w. habe ich von seinem Standpunkt und auch von dem vieler anderer Herren aus vorausgesetzt. Es wurde von ihm entgegnet, solche Gewinne könnten auch bei andern Vermögen als bei dem unbeweglichen vorkommen. Denselben Einwand hat mir Herr v. Wedemeyer bekannten Andenkens in einer landwirthschaftlichen Versammlung gemacht; zum Beispiel wenn Jemand bei einem Pferdeverkauf einen großen Gewinn macht, so verlange das dann auch eine Extrabesteuerung. Da liegt aber ein Unterschied, den ein Nationalökonom nicht übersehen sollte. Wir haben es beim Boden nicht mit zufälligen, sondern mit normalen Entwicklungen und mit einer Verschiedenheit der Preisgesetze des Bodens und der beweglichen Güter zu thun. Die Preise des Grund und Bodens bieten die größten Auffälligkeiten dar; wir können das an Preisen aus Berlin nachweisen, das Beispiel des Humboldt'schen Hauses ist mit Recht angeführt worden. Bei andern Dingen können wir den Leuten auch nicht so in die Karten sehen. Eine solche permanente Tendenz der Preissteigerung unter dem Einfluß der Entwicklung der Volks- und speciell der Stadtwirthschaft liegt aber dabei auch nicht vor.

Damit erledigt sich noch ein Punkt, den Herr Seyffardt angeführt hat. Er hat gesagt, es sei wohl für meine Auffassung maßgebend gewesen die Erfahrung der letzten Jahre. Gewiß mit, aber nicht allein maßgebend! Ich gebe zu, die Erfahrungen der letzten Jahre sind etwas Ausnahmeweises gewesen, aber wir werden auch im Verlauf von weiteren Jahrzehnten die Erfahrung der Ueberspekulation und des Schwindels sowie des Rückschlags wieder machen, auch

wenn nicht so eigenthümliche Factoren wie die französische Kriegscontribution mitwirken.

Auch mit der Speculation nach der jetzigen Zeit der Decadence werden wir, wenn nicht unerwartet störende Weltereignisse eintreten, wieder eine ähnliche Reihe von Entwicklungen sehen. Das liegt einfach im Character des modernen Wirthschaftssystems der freien Concurrrenz. Es ist eine Täuschung zu meinen, die Leute werden durch Erfahrung gewisigt werden und das Speculiren sein lassen. Gerade umgekehrt, bei der ersten sich bietenden Gelegenheit werden sie es wiederholen. Eine kleine Probe hatten wir schon im August und September dieses Jahres wieder.

Meine Forderung in Betreff der Besteuerung jener Gewinne ist auch keineswegs, wie Herr Held meinte, ein moralisches, sondern recht eigentlich ein ökonomisches Postulat, welches freilich der mißliebigen principiellen Behandlung volkwirtschaftlicher Probleme entspringt.

Der Einwand, die Staatsimmobilienabgaben seien schon zu hoch, trifft meinen Vorschlag nicht: ich will gerade wesentlich den vom Einzelnen ökonomisch nicht verdienten Werth zuwachs treffen lassen und halte das grade bei Grundstücken und Häusern recht wohl für durchführbar.

Gegen die Herren Held und Nasse bemerke ich dann nochmals, daß die knappe Zeit und der Character des Gegenstandes mir die genauere Behandlung der Frage der Besteuerung der juristischen Personen und Forensen hier nicht zu gestatten scheint. Ich vermissе indessen in den Ausführungen beider Herren den genügenden Beweis, daß eine Einkommenbesteuerung dieser Personen unzulässig sei.

Ebenso wenig kann ich mich von Herrn Prof. Nasse als richtig aufgefaßt bezeichnen, wenn er meint, ich hätte gewissermaßen durch die Art meiner Rechtfertigung dieser Besteuerung mich auf das Princip von Leistung und Gegenleistung gestützt. Ich gebe Letzteres in gewissem Umfange zu, halte es aber auch hier für richtig. Doch hinsichtlich der Besteuerung der juristischen Personen und Forensen will ich, wie gesagt, wegen der Detaillirung der Frage auf weitere Ausführungen verzichten, ich halte die ganze Frage für noch nicht durchaus spruchreif, würde mich aber einigen Erörterungen des Herrn Professor Nasse anschließen können.

Meine Herren! Ich komme nun zu dem Vorstehenden des volkwirtschaftlichen Congresses, der geglaubt hat, mich auf die Zusammenhangslosigkeit und auf Widersprüche meiner Auseinandersetzungen aufmerksam machen zu müssen, — wie ich anerkenne, hier in offener Weise. Ich muß aber zuvor einen Irrthum berichtigen. Jener Herr hat angedeutet, ich hätte nach großen Reden über „Communismus“ u. s. w. wesentlich seine „alten Bekannten“ vorgeführt, — also eben seine oder richtiger seiner Parteigenossen „alte Gedanken“ aufgewärmt hinsichtlich der Leistung und Gegenleistung. Er hat jedoch selbst anerkennen müssen: ich habe Faucher und Prince-Smith als Vertreter dieser Lehre genannt und ausgeführt, wie weit diese, m. E. Recht, wie weit sie Unrecht haben. Allerdings, ich habe keine weiteren Namen hinzugefügt, aber Alles, was ich von Anderen hier hätte sagen können, wäre gewesen, sie hätten die Gedanken jener aufgewärmt und weiter ausgeführt. Uebrigens darf ich bemerken, daß ich sonst die Arbeiten des Herrn Dr. Braun, zum Beispiel selbst seine Reisetudien über Rumänien und deren Beurtheilung durchaus nicht ignorire. (Weiterkeit.)

Es ist mir also Zusammenhanglosigkeit und Widerspruch vorgeworfen. Ich kann aber die Beweisführung des Herrn Braun nicht als eine wirklich gelungene anerkennen. Ich bin ausgegangen von principiellen Auffassungen und habe hiermit den Boden betreten, den mit Recht die Freihandelschule seit Jahren eingenommen hat. Sie hat feste Principien aufstellen wollen, zum Beispiel das Princip von Leistung und Gegenleistung, um darauf die Steuern zu basiren. Ich habe dieses Princip in einer Beziehung anerkannt, habe aber gesagt, es ist kein absolutes. Ich habe mehrfach betont, hier stimme ich mit der Freihandelschule so und so weit überein, mehr als in anderen Punkten, aber darin weiche ich ab, weil wir über die Stellung des Staates und der Gemeinde zur Volkswirtschaft u. s. w. auseinandergehen, also darüber uns zu vereinigen suchen müssen. Von diesem Gesichtspunkte aus bin ich zu der Auffassung gekommen, daß wir in unserer heutigen Volkswirtschaft in dem Sinne eine „communistische“ Entwicklung haben, als wir mehr und mehr Thätigkeit von Privaten, Actiengesellschaften u. s. w. auf die öffentlichen Körperschaften, zum Beispiel auf die Commune, übertragen sehen. Ich erinnere an Einrichtungen wie Gasanstalten, Wasserwerke, Pferdebahnen u. s. w., Uebertragungen an den Staat im Post- und Eisenbahnwesen. Freilich befinde ich mich mit diesen Auffassungen im Widerspruch mit dem, was früher von Andern gesagt ist. Herr Dr. Carl Braun hat selbst vor wenigen Jahren die Auffassung vertreten, daß die Zeit hoffentlich käme, wo Post und Eisenbahnen nicht mehr dem Staate gehören, sondern den Privaten überlassen sein würden. Ich habe diese Auffassung nicht. Wir sehen, wie der Staat in das Eisenbahn- und Bankwesen u. s. w. mehr und mehr eingreift und Dinge übernimmt, die früher Private ausführten. Das nenne ich die „communistische“ Entwicklung und diesen Ausdruck halte ich vollständig fest. Da besteht aber nun ein sehr guter Zusammenhang zwischen der Prämisse und der Consequenz, die ich gezogen hatte.

Ich sage wegen dieses communistischen Characters unserer Volkswirtschaft wird das Gebiet der Staats- und Communalthätigkeit immer größer, und wir werden daher suchen müssen, passende Mittel zu schaffen, damit diese Thätigkeit weiter ausgedehnt werden kann.

Wenn mir gesagt ist, ich hätte Prämissen aufgestellt und nicht gewagt, den Schluß daraus zu ziehen, so halte ich diese Behauptung als durch meine jetzigen Ausführungen widerlegt. Ich kann mich in dieser Beziehung keines Widerspruchs zwischen meiner Prämisse und den Consequenzen schuldig fühlen; daß ich aber soweit es mir wichtig schien, compromittirt habe, habe ich an die Spitze gestellt.

Eine Consequenz nämlich meiner dargelegten Auffassung der Natur und Function des Staats und der Commune ist die Rechtfertigung des Principes der Leistungsfähigkeit, das die Freihandelschule eigentlich folgerichtig ganz verwerfen müßte.

Es ist ferner von Herrn Dr. Braun auf den auch von mir hervor-gehobenen Punkt hingewiesen, daß, wie er sagt, in der Gemeinde gewirtschaftet und im Staat geherrscht werde. Er ist dabei zuletzt zu denselben Conklusionen gekommen, wie ich heute Morgen. Ich habe geäußert, man kann nicht durchweg sagen, der Staat herrscht und die Gemeinde wirtschaftet, sondern der Staat herrscht in größerem Maße und die Gemeinde wirtschaftet in höherem Maße. Er hat also jetzt ganz dasselbe anerkannt.

Zum Schluß hat Herr Dr. Braun sich ebenfalls gegen die Bemerkung gewandt, mit der ich geschlossen hatte. Er hat gesagt, er wolle kein Compromiß mit dem Socialismus oder Communismus. Nun, das ist sehr ehrenwerth, aber ich sage, diese Stellungnahme ist seine Sache. Wir Socialpolitiker wollen uns dagegen nicht zu solchen Grundsätzen und zu solcher Zuspitzung der Gegensätze bekennen, die dahin führen würden, daß wir aus Principienreiterei in einen vollständigen socialen und wirthschaftlichen Ruin hineinkommen, der ohne Compromiß mit dem Richtigen im Socialismus nicht ausbleibt. Meines Erachtens müssen wir uns durch die socialistischen Angriffe, die gegen uns erfolgen, durchzuarbeiten suchen, aber auch vom Gegner lernen.

Ich sehe da nun bereits und mit Recht überall „Reaction“ in dem Sinne, daß wir zugeständig mit dem *laissez-faire*, mit dem Individualismus zu Ende sind. Wir kommen damit zu dem, was ich als das Communistische bezeichne, wo wir statt durch die private Speculation, durch die Organe der Gemeinwirthschaft eine Menge Dinge ausführen lassen. Das steht aber freilich in directem Gegensatz damit, daß Eisenbahnen und Post und vieles Andere nicht mehr zu den Angelegenheiten des Staates, sondern wie Herr Braun will, zu denen der Privaten gehören sollen.

Ich hätte noch einige Specialausführungen des Herrn Dr. Braun zu kritisiren, zum Beispiel was er über die Entwicklung des Agrarrechts gesagt hat. Auch hier sehen wir mehr und mehr ein, daß wir mit dem Individualismus zu einem Extrem gediehen sind und daß jene rücksichtslose Freiheit des Individuums in Agrarsachen sich nicht aufrecht erhalten läßt. Zwang im gemeinnützigen Interesse ist vielmehr auch hier unentbehrlich und öfters wieder eingeführt.

Damit hätte ich die einzelnen Redner, soweit es in der Kürze möglich war, zu widerlegen gesucht. Ich erlaube mir jetzt noch einige Worte über die Anträge.

Im Grunde genommen besteht zwischen den vorliegenden 4 Anträgen kein so gar großer sachlicher Widerspruch. Herr Dr. Gensel hat zu meiner Verwunderung zum Schluß gesagt, daß er im Wesentlichen mit Herrn Professor Held übereinstimme, ich finde zwischen seinem und meinem Antrage mehr Uebereinstimmung, sachlich und selbst formell fast vollständige.

Was den Antrag des Herrn Seyffardt anlangt, so kann ich mich mit demselben nicht ganz einverstanden erklären. Ein Zuschlagsystem halte ich für nicht ausreichend aus den Gründen, die von mir und von anderen Rednern dargelegt sind. Im Uebrigen stimme ich mit seinen Auffassungen vielfach überein. Ich spreize mich nicht auf die Form. Was die Thesen des Herrn Professor Held anlangt, so habe ich zuerst auch gesagt, im Grunde genommen ist der Dissens nicht so groß, nur, daß sie wie gewöhnlich, die Principien verhüllen oder umgehen. Nachdem aber Herr Dr. Braun sich für diese Thesen erklärt hat, habe ich sie mir nochmals angesehen und bin zu der Ansicht gekommen: ich verstehe, warum Herr Braun sich denselben anschließt, nämlich deshalb, weil bei ihrer Principlosigkeit die verschiedensten Personen zustimmen können, ohne eigentlich ihren Ansichten viel zu vergeben. Es kann sogar dahin kommen, daß man auf Grund dieser Thesen wesentlich nur das Princip von Leistung und Gegenleistung durchzuführen glaubt. Nach dem Amendement

des Herrn Braun ist das noch weiter möglich; es heißt „in Stadt- und Landgemeinden sollen — erhoben werden“ — nach dem Vorschlage des Herrn Dr. Braun nur „dürfen.“ Unter „dürfen“ aber kann man alles bringen, damit ist vollends nichts gesagt; im Grunde heißt diese These des Herrn Professor Held nur: das, was in der Praxis besteht, kann auch weiter bestehen. Zielpunkte zu geben, wird damit ganz unterlassen.

In dem Punkt drei wird das, was ich befürworte, auch ähnlich, nur weniger im Einzelnen bestimmt und unzweideutig ausgedrückt. Ich glaube, man kann da doch noch etwas weiter gehen. Wie nun die Stellung der Herren ist, so habe ich wohl kaum Aussicht, die Majorität für meine Thesen zu bekommen. Da aber der sachliche Unterschied und auch der formelle doch nicht ganz unbedeutend sind, so sehe ich keinen Grund, warum ich von vornherein die Anträge zurückziehen soll. Ich bitte also, formell darüber abzustimmen und dann in der Reihe, wie der Herr Präsident vorschlagen wird, über die übrigen Anträge zu beschließen.

Vorsitzender Professor Dr. Gneist: Ehe wir zur Abstimmung kommen, habe ich noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung in Bezug auf das Schlusswort des Herrn Referenten zu geben Herrn Dr. Braun.

Justizrath Dr. Braun (Berlin): Herr Professor Wagner hat mir in einer Weise, wie sie im Schlusswort im Allgemeinen nicht gebräuchlich ist, die Ehre erwiesen, mich mit Dingen anzugehen, die vollständig außerhalb der heutigen Debatte liegen. Er hat mir die Ehre erwiesen, ein Capitel über Rumänien zu erwähnen, was in meiner türkischen Reise steht. Ich möchte nicht wünschen, daß ihm gegenüber sich meine Behauptungen so bewahrheiten, wie sie sich Rumänien gegenüber bewahrheitet haben.

Dann hat er behauptet, ich hätte irgendwo und irgendwann — wann und wo hat er nicht gesagt — geäußert, man solle die Post, den Telegraph und die Eisenbahnen an die Privaten abgeben. Ich möchte ihn inständigst bitten, mir doch zu sagen, wo und wann diese Aeußerung gefallen ist, — ich weiß nicht das Geringste davon.

Professor Dr. Wagner (Berlin) (in persönlicher Bemerkung): Was zunächst die ganz heiläufige Bemerkung wegen der rumänischen Arbeit anlangt, so erklärt sich das auf folgende Weise. Herr Dr. Braun hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß ich ihn nicht speciell genannt hätte, und hat eine Reihe von Punkten genannt, die von ihm herrühren. Herr Dr. Braun hat diese Punkte aber ähnlich wie Prince-Smith und Faucher formulirt. Mit der Bemerkung über Rumänien hatte ich nur andeuten wollen, angesichts seiner Klage über Ignorirung seiner literarischen Leistungen, daß ich seine Arbeiten recht wohl kenne, selbst die rumänischen Studien. Bezüglich dieser Arbeit über Rumänien hat sich ja sogar ein recht bemerkenswerther Gegner des Herrn Dr. Braun gefunden, der sich selbst als Rumänier bezeichnet hat und allerdings wunder-same Dinge über Herrn Braun's Studien berichtet. Auch das ist mir nicht unbekannt. Doch das nur heiläufig.

Was jedoch die Aeußerung über Post und Telegraphie anlangt, so habe

ich sie in einem Aufsatz gelesen, der etwa — ich glaube nicht zu irren — in der 1865 er oder 66er Vierteljahrsschrift erschienen ist, nicht eigentlich als Referat, aber als eine einleitende Abhandlung über die Communalsteuerfrage, die auf dem Hamburger Congresse vorkam, — sie stand im Beginn eines Heftes. Das kann ich zu meiner Rechtfertigung aus dem Gedächtniß sagen. Ich habe die Zeitschrift im Augenblick nicht zur Disposition; sowie mir aber die Zeit dazu gegeben ist, kann ich sie an einem der folgenden Tage vorlegen.

Justizrath Dr. Braun (Berlin) (zur persönlichen Bemerkung): Ich muß bestreiten, daß diese Aeußerung in diesem Aufsatz steht. Es steht darin, wenn einmal die Gesellschaft stark genug wäre, Telegraphie ohne den Staat besorgen zu können, so wäre das recht gut, einstweilen wäre sie noch nicht stark genug. Daß ich von jeher für die Reichspost gearbeitet habe, den Fürsten Thurn und Taris habe depossediren helfen und alles das, um dem Reich die Post zu geben, konnte Herr Professor Wagner wohl wissen.

(In der nun folgenden Abstimmung wird der Antrag des Herrn Seyffardt abgelehnt und der Antrag des Herrn Professor Held in der durch Herrn Dr. Braun modificirten Fassung („dürfen“ statt „sollen“) mit Ausschluß des Punktes II. 4 in folgender Form angenommen:

- I. Es ist durch Staatsgesetz und zwar mit Rücksicht auf gleichzeitig nothwendige Staatssteuer-Reformen zu bestimmen, welche Arten von Abgaben in den verschiedenen Gemeinden erhoben werden dürfen.
- II. In Städten und Landgemeinden sollen hauptsächlich erhoben werden:
 - 1) besondere Beiträge von nachweislichen Interessenten;
 - 2) Realsteuern, namentlich von Grund und Boden und Gebäuden;
 - 3) Personalsteuern von allen in der Commune lebenden, ökonomisch selbstständigen physischen Personen.
- III. Das Staatsgesetz soll das Verhältniß, in welchem diese verschiedenen Haupt-Ausgabearten benutzt werden dürfen, mit Rücksicht auf die Hauptzweige der communalen Verwaltung und die betreffenden Communal-Ausgabeposten feststellen, so daß der Ertrag der Realsteuern die Ausgaben der Commune für wirtschaftliche Verwaltung ungefähr deckt.
- IV. Beiträge und Realsteuern sollen unabhängig von ähnlichen Staatssteuern, Communal=Personal-, insbesondere Einkommen=Steuern im Anschluß an die entsprechenden Staatssteuern eingeschätzt werden.

Darauf schließt der Vicevorsitzende Professor Dr. On eist die Sitzung um 5 Uhr.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 9. October 1877.

(Die Sitzung wird um 10 Uhr 30 Minuten eröffnet.)

Der Vorsitzende Professor Dr. Rasse eröffnet mit kurzen geschäftlichen Mittheilungen die Sitzung und ertheilt zur Geschäfts-Ordnung das Wort an

Herrn Justizrath Dr. Braun (Berlin): Meine Herren! Nach der ursprünglichen Bestimmung war neben dem Referenten, Herrn Dr. Weigert, Herr Dr. Hertzka als Correferent bezeichnet worden. Der Letztere hat mich ersucht, der verehrlichen Versammlung mitzutheilen, daß er durch dringende Geschäfte verhindert ist, hier zu erscheinen und seinem Amt als Correferent Genüge zu leisten. Da es nun wünschenswerth ist, daß in den Referaten Sonne und Wind gleichmäßig vertheilt ist, so könnte man den an und für sich bedauerlichen Umstand, daß Herr Hertzka verhindert ist, dazu benutzen, einen Referenten aus der Gegenpartei zu ernennen. So viel ich weiß, wird Herr Dr. Weigert auf der Seite des Freihandels stehen, und da wir viele Mitglieder in der Versammlung haben, die glauben, daß die deutsche Industrie oder wenigstens einzelne Zweige derselben bis zu einem gewissen Grade des Schutzzolles bedürfen, so möchte ich anheingeben, ob es nicht zweckmäßig sei, aus den Reihen dieser Partei einen Correferenten zu bestellen und erlaube mir zu diesem Zwecke Herrn Bued in Vorschlag zu bringen.

(Die Versammlung ist damit einverstanden, nachdem sich Herr Bued zur Uebernahme des Correferates bereit erklärt hat.)

Vorsitzender Professor Dr. Rasse: Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist:

· Verhandlungen über den Handelsvertrag mit Oesterreich.

Zunächst ertheile ich das Wort dem Referenten Herrn Dr. Weigert zur Erstattung seines Referates.

Referat

von Dr. Max Weigert (Berlin) über den

Deutsch-Oesterreichischen Handelsvertrag.

Meine Herren! Als ich Anfangs dieses Jahres von dem geschätzten Vorstande des Vereins für Socialpolitik den ehrenvollen Auftrag erhielt, bei der nächsten Generalversammlung über den deutsch-österreichischen Handelsvertrag zu referiren, war ich der Hoffnung, Ihnen heute nicht meine eigenen Anschauungen, Wünsche und Ideen mittheilen zu dürfen, sondern Ihnen über die Zukunft unseres Handelsvertrags mit Oesterreich positive Nachricht geben zu können. Ich glaubte, daß die Verhandlungen, welche sich über die Erneuerung des am 31. December a. c. ablaufenden Handelsvertrags zwischen den Regierungen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns jetzt länger als sechs Monate hinziehen, ihr Ende erreicht haben würden und daß uns der Entwurf des neuen Handelsvertrages in kritisirbarer Form vorläge.

Leider ist dem nicht so. Wir wissen heute noch nicht, in welchem Stadium sich die Verhandlungen befinden; durch die Zeitungen gingen die verschiedensten sich widersprechendsten Berichte, welche einmal ein Scheitern derselben meldeten, ein anderes Mal ihren günstigen Abschluß als gesichert anzeigten. Wir erfuhren, daß die deutschen Unterhändler unverrichteter Sache nach Hause zurückkehrten, sahen sie mit neuen Instructionen wieder nach Wien reisen, — wiederum ihr unerquidliches Werk aufnehmen, um abermals ad informandum nach Berlin zu kommen, — und wo sie sich heute befinden, kann Ihnen nur ein unermüdlicher bis in die Häuslichkeiten dringender Reporter sagen. Officielle Mittheilungen sind über den Verlauf der Verhandlungen, über die Art der Schwierigkeiten, welche sich in den Weg stellten, nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen. Ich bin weit entfernt, unserer Regierung daraus einen Vorwurf zu machen. Sie kennt die Wünsche und Interessen des Landes, weiß worauf sie ihr Augenmerk zu richten hat und die Veröffentlichung jedes Stadiums der Verhandlungen würde in dem gegenwärtigen bedauerlichen Kampfe der handelspolitischen Parteien nur zu einer Verwirrung und einem Vordrängen der einzelnen Interessen Veranlassung gegeben haben und der ruhigen Vertretung der Interessen der Gesamtheit wenig förderlich gewesen sein. Wer mit den Verhältnissen auch nur

oberflächlich vertraut ist, weiß worüber die Kämpfe entbrannten, woher die Verzögerung, vielleicht das Scheitern der Verhandlungen rührt.

Ihr Referent, meine Herren, bittet um die Erlaubniß — ohne sich auf Conjecturalpolitik einzulassen — darlegen zu dürfen, welche Ansprüche Deutschland an einen neuen Handelsvertrag mit Oesterreich zu stellen hat und wie die Stimmung in Oesterreich denselben gegenüber steht. Wir werden alsdann die Eventualität ins Auge zu fassen haben, daß mit Berücksichtigung der billigen Ansprüche Deutschlands ein neuer Handelsvertrag mit Oesterreich nicht zu erreichen ist und die Stellung Deutschlands unter diesen Verhältnissen zu erörtern haben. Zur Charakterisirung unserer jetzigen handelspolitischen Stellung Oesterreich gegenüber und den dortigen Strömungen beginne ich mit einem kurzen historischen Rückblicke.

Der Handelsverkehr zwischen Deutschland und Oesterreich in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ist durch die Verträge vom 19. Februar 1853, vom 11. April 1865 und 9. März 1868 geregelt gewesen. Der letztere ist der mit Ende dieses Jahres ablaufende. Der Vertrag vom Jahre 1853 beruhte auf dem Principe ausschließlicher gegenseitiger Zollbegünstigungen und genügte den Forderungen der süddeutschen Zollvereinsregierungen, welche einen engeren Anschluß des Zollvereins an Oesterreich wünschten. Es war durch ihn Oesterreich nicht nur eine Handhabe gegeben, um den selbständigen Bestrebungen des Zollvereins, den Tarifänderungen und Handelsverträgen gegenüber seine Stimme geltend zu machen, es war auch eine Grundlage geschaffen, für die Opposition der dem österreichischen Streben zugeneigten Regierungen im Zollvereine gegen die Tarifreformbestrebungen Preußens und das Resultat ist ein zwölfjähriger Stillstand der Tarifgesetzgebung des Zollvereins gewesen. Nachdem der Zollverein durch den Vertrag mit Frankreich vom 2. August 1862 in das System der westeuropäischen Verträge eingetreten, dadurch mit den Differenzialzolltarifen gebrochen und den mit ihm Vertrag schließenden Staaten das Recht der meistbegünstigten Nation eingeräumt hatte, suchte Oesterreich diesen Vertrag als eine Störung und Hintenansetzung des zwischen ihm und dem Zollvereine begründeten Vertragsverhältnisses hinzustellen und verlangte seine Beseitigung. Es sprach dadurch offen aus, daß es das vertragmäßige Ziel der Zolleinigung dahin auslegte, daß der Zollverein seinen Tarif nicht reformiren dürfe, ohne Oesterreichs Einwilligung dazu einzuholen. Für die Tarifpolitik des Zollvereins sollten nicht die Interessen des Verkehrs, nicht die Entwicklung der Industrie und Kultur, sondern einzig der Zweck der Zolleinigung maßgebend sein. Die würdige Antwort Preußens solchen Ansprüchen gegenüber war, daß es dieselben als unbegründet zurückwies, den mit Frankreich abgeschlossenen Punctationen treu blieb und „das Festhalten am gegebenen Worte“ als den einen leitenden Gesichtspunct anerkannte. Der unerquidliche Depeschenwechsel, welcher sich über dieses Thema mit Oesterreich entwickelte, die durch seinen Widerstand aufgestachelten mit ihm befreundeten Zollvereinsregierungen bewirkten, daß der mit Frankreich im Jahre 1862 vereinbarte Handelsvertrag erst am 1. Juli 1865, also nach einer Verzögerung von drei Jahren, zur Ausführung kam, eine Verzögerung, welche für unsere gesammte Industrie von unberechenbarem Nachtheile gewesen ist.

Als Oesterreich einsah, daß seine unberechtigten Ansprüche an der Festig-

keit Preußens scheiterten, wurden die sich sehr verzögernden Vertragsverhandlungen ernstlich aufgenommen, und am 11. April 1865 zum Abschlusse gebracht. Dieser Vertrag, der im wesentlichen mit dem jetzt ablaufenden vom 9. März 1868 übereinstimmt, und sich nur durch einige von beiden Seiten gewährte Zollermäßigungen von ihm unterscheidet, ist von dem Vertrage vom 19. Februar 1853 in sehr wesentlichen Beziehungen verschieden.

Er ist der erste zwischen Oesterreich und dem Zollverein abgeschlossene Handelsvertrag, während der frühere zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossen war. Die gegenseitigen von beiden Seiten in umfangreicher Weise gewährten Verkehrsleichterungen sind zwar wie 1853 formell an die Bedingung des unmittelbaren Uebertritts der Waaren aus dem freien Verkehr des einen Gebiets in das andere geknüpft; allein während der Vertrag von 1853 darauf basirte, daß die eingeräumten Zollbegünstigungen ausschließliche seien, ist dies bei dem 1865er Vertrage nicht der Fall. Der Zollverein macht seinen allgemeinen Tarif zum vertragsmäßigen, so daß die Zollsätze während der Dauer des Vertrages mit Oesterreich nicht erhöht werden können und gesteht demselben außerdem die Begünstigungen zu, welche er anderen Staaten gewähren würde. Oesterreich hatte sich zwar völlig freie Hand gelassen, die dem Zollverein eingeräumten Zollermäßigungen als ausschließliche zu betrachten; die Zeit hat aber gelehrt, daß es sich nicht allein dem freihändlerischen Zuge der durch die civilisirten Staaten Europa's ging, widersetzen konnte und es bald in die Reihe der westeuropäischen Vertragsstaaten eintreten lassen.

Mit unerheblichen Aenderungen aus dem 1853er Vertrage in den von 1865 und 1868 übernommen wurde das Zollkartell; d. h. die zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels festgesetzten Bestimmungen. Es verpflichtet die Beamten des einen Theils, beabsichtigte oder ausgeführte Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils von denen sie Kenntniß erhalten, durch alle gesetzlichen Mittel ihrerseits zu verhindern. Zu diesem Zwecke sollen die beiderseitigen Aufsichtsbeamten sich gegenseitig mit Nachrichten unterstützen, auch befugt sein das jenfeitige Gebiet zur Verfolgung von Schmuggelspuren zu betreten, und bei der betreffenden Behörde die erforderliche Unterstützung für weiter nöthige Ermittlungen finden. Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels, sowie Niederlagen zu gleichem Behufe sollten nicht geduldet, überhaupt Käger unverzollter fremder Waaren innerhalb der Grenzbezirke nur am Sitze von Zollstellen und unter gewissen Controllen zugelassen werden. Die Mitwirkung der beiderseitigen Zollstellen behufs Controлле und Abfertigung verbotener und zollpflichtiger Waaren wird zugesichert. Diese Vereinbarung, welche selbst unter der Voraussetzung, daß die Grenzbewachung beiderseits eine gleich wirksame ist — nur dann auf wirtlicher Gegenseitigkeit beruhen würde, wenn die Eingangszölle des einen Staates dieselben wären, wie die des anderen, gewährte Oesterreich, welches höhere Tariffsätze hatte wie der Zollverein, einen einseitigen sehr werthvollen Vortheil, der sogar mit den eigenen Interessen des letzteren schwer vereinbar war.

Dies ist im Großen und Ganzen die Basis, auf welcher unsere Handelsbeziehungen mit Oesterreich sich gründeten. Die Erleichterungen des Verkehrs, welche die beiden einander so nahe stehenden Völkergebiete sich mit jedem neuen Handelsvertrage gewährleisteten, haben beiden Theilen die wesentlichsten Vortheile

gebracht, Handel und Verkehr hat sich hüben und drüben gehoben und ein immer engerer Arbeitsaustausch Platz gegriffen. Es betrug der Werth der Ausfuhr aus und über Deutschland nach Oesterreich:

	im Jahre 1855	112,2	Mill. Gulden,
"	"	1865	177,8
"	"	1875	390,9

Der Werth der Einfuhr aus Oesterreich nach und über Deutschland:

	im Jahre 1855	85,7	Mill. Gulden,
"	"	1865	201,2
"	"	1875	302,8

Wir sehen also, daß sich in einem Zeitraume von 20 Jahren sowohl die Ausfuhr wie die Einfuhr fast vervierfacht haben und erkennen gleichzeitig, daß der überwiegende Vortheil nicht etwa auf Seiten des Landes war, welches die höheren Eingangszölle besitzt, sondern daß die Ausfuhr aus Deutschland ungeachtet der größeren Concessionen, welche es dargeboten hatte, in größerem Maße gestiegen ist, als die österreichische!

Der Gedanke an eine Zolleinigung zwischen beiden Ländern war wenigstens in Oesterreich nicht aufgegeben worden. Wenn auch vielfach mit politischen Interessen verquidt, war sie doch, selbst in industriellen Kreisen Oesterreichs eine mit Vorliebe ventilirte Idee, wie die parlamentarischen Verhandlungen des Landes zeigen. Am 15. Juli 1862 konnte Graf Rechberg auf eine von 113 Abgeordneten eingebrachte Interpellation, welche diesen Gegenstand betraf, antworten: „Es hat der kaiserlichen Regierung nur erwünscht sein können, daß sich in den zunächst theilgenommenen industriellen Kreisen der Wunsch nach einer deutsch-österreichischen Zolleinigung kundgibt, verbunden mit dem gesteigerten Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit, und daß Oesterreich mit dem Anerbieten hervortreten darf auf der Grundlage voller gegenseitiger Freiheit des Handels und Verkehrs, beschränkt nur durch die Maßregeln, welche die Verschiedenheit der inneren Besteuerung und der Bestand der Staatsmonopole erforderlich macht, schon jetzt den Bund der beiden großen Körper zu vollziehen“. Ähnliche Aeußerungen finden sich in der Thronrede, mit welcher der österreichische Reichsrath im November 1864 eröffnet wurde, und in späteren Depeschen der leitenden Staatsmänner.

Und wie steht es heute! Nachdem Oesterreich Jahrzehnte lang im engsten Verkehrsverkehr mit Deutschland gestanden, welcher ihm wesentliche Vortheile gegenüber dem, was es als Gegenleistung bot, eingeräumt hat, nachdem seine Industrie und sein Handel in überraschender Weise zugenommen haben, ist nicht nur die Idee einer Zolleinigung mit Deutschland verraucht (allerdings ein Plan, für den wir uns nicht erwärmen können), sondern auch der Anschluß eines Handelsvertrages stellen sich — mitten in einem politischen Verkehr beider Länder, wie er freundschaftlicher wohl nie bestanden hat — Schwierigkeiten entgegen, welche vielleicht einen Vertrag unmöglich machen und einen Zollkrieg herbeiführen, der in den Beziehungen der Staaten des civilisirten Europa's seit Jahrzehnten ohne Analogon ist. Dieselben Männer, welche an der Spitze der citirten Interpellation auf Zolleinigung mit Deutschland standen, die Stene, die Liebig und Andere sind heute die Führer der Bewegung, welche jeden Vertrag

mit Deutschland vereiteln wollen und in ein Chaos hineinsteuern, aus dem sich ein Ausgang nur auf Kosten werthvoller bestehender Verhältnisse finden lassen wird.

Diese schutzöllnerische Bewegung in Oesterreich, die von den angesehensten Fabrikanten der mächtigsten Industrien geleitet wird, und ihr Heer zusammensetzt theils aus zerrütteten Existenzen, welche durch die sieberhafte Ausdehnung, die ihre Fabriken in den Gründerjahren erfahren haben, nach erfolgtem Rückschlag die Production im Widerspruch mit dem Consum sehen, theils aus jener kritischen Menge, der das Schlagwort „Schutz der nationalen Arbeit“ electricisch in die Glieder geschlagen ist, ist es, welche ihren schwerwiegenden Einfluß durch Reichthum und politische Stellung geltend macht, einer Regierung gegenüber, die, wenn wir das Rundschreiben des österreichischen Handelsministers an die Handelskammern betrachten, den festen Willen hat, das System der Handelsverträge mit der Klausel der meistbegünstigten Nation aufrecht zu erhalten!

Vorschläge zweierlei Art sind es, welche gemacht werden. Es wird entweder das System der Handelsverträge im Allgemeinen verurtheilt und ein autonomer Zolltarif beliebt. Interessant sind die Ansichten, welche die österreichischen Handelskammern zu diesem Behufe ins Feld führen. Sie erheben sich fast alle zu dem politischen Gesichtspunkte, daß die Handelsverträge das beste Mittel seien, den Ministerien zu gestatten, ihren Willen durchzusetzen, ohne durch die constitutionellen Vertretungen behindert zu werden, daß die einheimische Regierung und die Volksvertretung durch sie eine Einbuße an Dispositionsrecht und Machtbefugniß erleide und speciell Oesterreich durch die Klausel der meistbegünstigten Nation die Möglichkeit erschwert werde, den benachbarten Staaten des Ostens und Südostens besondere Vergünstigungen einzuräumen, worin das wichtigste Mittel liegen möchte, um für seine Exporte nach jenen Ländern Erleichterungen zu bekommen. — Das constitutionelle Mantelchen, welches sich die Protectionisten hier umhängen ist sehr fadenscheinig. Allerdings macht ein Vertragstarif es unmöglich, nach Belieben einer schutzöllnerischen Volkvertretung in jeder Session Zollerhöhungen im Interesse einer Minderheit durchzusetzen, aber er gibt der Industrie allein die stabile Grundlage, auf der sie gedeihen und sich entwickeln kann; — er bildet einen wohlthätigen Damm gegenüber den Sonderinteressen mächtiger Kreise und ist die Auserlegung des nothwendigen Zwanges, dessen wir schwachen Menschen bedürfen, um nicht das Recht Anderer gegenüber dem eigenen Nutzen zu vergessen.

Im Uebrigen ist es auch thatsächlich unrichtig, daß Handelsverträge das Dispositionsrecht der vertragsschließenden Staaten über ihre Zolltarife beeinträchtigen. Wir haben z. B. in Deutschland einen autonomen Zolltarif (vom 1. October 1873) und die nach demselben vorgenommenen Aenderungen sind ebenfalls autonom von der deutschen Gesetzgebung durchgeführt worden, ohne daß wir durch die bestehenden Handelsverträge daran gehindert wurden. Aber allerdings lassen sich, wo Conventionsstarife bestehen, Aenderungen der Zollgesetzgebung nur in freihändlerischem Sinne ausführen. Und darin liegt der freihändlerische Character der Handelsverträge, der nicht auf der in dem Vertragstarife festgesetzten Höhe der Zölle beruht, sondern vielmehr auf der Unmöglichkeit, schutzöllnerische Gelüste für die Dauer der Vertragszeit geltend zu

machen. Ein Conventionstarif stellt die äußerste Schranke dar, hinter welche die schutzöllnerischen Ansprüche zurückgetrieben sind; — ein autonomer Tarif bildet die ungedeckte Position, gegen welche die Schutzöllner ihre Geschütze spielen lassen können! Darum der Kampf der Freihändler gegen autonome Tarife, ganz abgesehen von ihrer Höhe, weil sie die Stabilität der Zollverhältnisse und mit ihr die gedeihliche Entwicklung der Industrie beeinträchtigen. —

In wiefern aber Oesterreich durch Handelsverträge mit den westlichen Industriestaaten in der Befugniß beschränkt sein soll, seinen östlichen Nachbarn — Rumänien, Serbien, der Türkei, dem asiatischen Orient — Vortheile einzuräumen, durch welche sein Export nach jenen Ländern begünstigt würde, ist nicht ersichtlich. Ermäßigt es seine Zölle auf Rohproducte und erleichtert dadurch den Export jener Länder, so würden die westeuropäischen Industriestaaten von diesen Herabsetzungen wenig Vortheile haben, da ihr Export vorzugsweise in Industrieerzeugnissen besteht, während Oesterreich gar nichts im Wege steht, sich von den östlichen Nachbarn, welche noch nicht in das System der westeuropäischen Handelsverträge eingetreten sind, Separatvergünstigungen für den Export österreichischer Fabrikate auszubedingen.

Ja man kann sich in Oesterreich sogar für Handels- und Schiffahrtsverträge erwärmen, verkennet die mannigfachen Vortheile derselben nicht und wünscht ihrer auch ferner theilhaftig zu bleiben, — nur das Hineinziehen des Zolltarifs in diese Verträge müsse vermieden und dieser autonom hergestellt werden!

Allerdings kann es den österreichischen Schutzöllnern nur angenehm sein, wenn Deutschland ihnen auch ferner thätige Beihilfe zur Unterdrückung des Schmuggels leistet und sie theilnehmen läßt an seinen wirthschaftlichen Einrichtungen; es besteht aber gewiß kein Zweifel, daß in heutiger Zeit, wo die gleiche Behandlung der Angehörigen civilisirter Länder eine selbstverständliche ist, wo der Schutz des Eigenthums, die meisten Bestimmungen für die Schiffahrt und Anderes durch das Völkerrecht geregelt sind, Handelsverträge ohne Zolltarife geringe Bedeutung haben und ohne dies wichtigste Requisit derselben kein Staat sich Andern gegenüber zu einem Handelsvertrage herbei lassen wird. —

Will die Regierung aber durchaus einen Handelsvertrag, verbunden mit einem Zolltarif, mit Deutschland abschließen, so darf dies, sagen die österreichischen Schutzöllner, nur geschehen, wenn der heimischen Industrie ein größerer Schutz gewährt wird, als bisher, und ihr die werthvollen Verkehrsvereinerungen von Seiten Deutschlands erhalten bleiben. Wem fällt nicht bei dieser Haltung der Goethe'sche Vers ein:

Mann mit zugetölpften Taschen,
Dir thut Niemand was zu lieb,
Hand wird nur von Hand gewaschen,
Wenn du nehmen willst, so gieb!

Die seit Jahrzehnten vertragsmäßig bestehenden Zollsätze erhöhen, die vereinbarten Begünstigungen annulliren, und auf der anderen Seite die von Deutschland autonom eingeführten Zollermäßigungen genießen wollen, ist eine Haltung, die, wenn sie zu derjenigen der österreichischen Regierung gemacht wird, wahrlich nicht günstige Aussichten für den Abschluß eines Handelsvertrages eröffnet. Die einzelnen Positionen, welche besonders beanstandet werden, lassen sich bei dem

Dunkel, daß die Verhandlungen bedeckt, nicht erkennen. Aus den vorliegenden Berichten der Handelskammern geht aber hervor, daß, wie stets die wichtigsten Industrien, so auch hier die Industriebarone aus der Eisen- und Textilindustrie um ihr Bettlerbrod kämpfen. Die Eisenindustrie opponirt gegen die Concessionen, welche Deutschland für die Aufhebung seiner Eisenzölle verlangt, und die Textilindustrie, voran die Baumwollspinner und Drucker fordern Erhöhung der Zölle auf Garne und Aufhebung des Appreturverfahrens.

Dieser letztere Punkt bildet unzweifelhaft eine der wichtigsten Differenzen in den schwebenden Verhandlungen und verdient eine ausführlichere Beleuchtung.

Der Veredelungsverkehr oder das Appreturverfahren ist eine bereits in ihren Anfängen aus dem vorigen Jahrhundert stammende Einrichtung, welche aber erst durch den Handelsvertrag vom 19. Februar 1853 größere Ausdehnung empfing und besagt, daß Waaren verschiedener Art, welche behufs Bearbeitung, Veredelung u. dgl. aus dem einen Staate nach dem Andern unter gewissen Formalitäten eingeführt worden sind, unter Beobachtung besonderer Vorschriften, wenn ihre wesentliche Beschaffenheit unverändert bleibt und die Identität der aus- und wieder eingeführten Waaren außer Zweifel ist, beiderseits Befreiung der Eingangs- und Ausgangsabgaben genießen sollen.

Diese Einrichtung entwickelte eine rege Arbeitstheilung zwischen beiden Nachbarstaaten und auf den verschiedensten industriellen Gebieten, — der Weberei, Färberei, Bleicherei, Druckerei, dem Maschinenbau, der Lederindustrie und zahlreichen anderen — bildeten sich hüben und drüben Gewerbezweige aus, welche die Fertigstellung, die Veredelung der im anderen Lande vorbereiteten Gegenstände übernahmen. Bei den Anfangs mangelnden Communicationsverhältnissen vorzugsweise auf den Grenzverkehr beschränkt, wurde mit Zunahme der Eisenbahnen die Veredelung auch in entfernteren Gegenden ausgeführt, — natürlich erschwert durch die dadurch eintretende Erhöhung der Transportspesen. Einen ganz besonderen Umfang hat der Veredelungsverkehr in der Baumwollenindustrie erreicht, wo die deutsche Druckerei der österreichischen Weberei in die Hände arbeitet, und gegen diesen Verkehr richtet sich die Agitation in Oesterreich.

Natürlich, die österreichische Rattendruckerei, welche sich durch die Concurrenz der deutschen Drucker beeinträchtigt glaubt, ist eine mächtige Industrie, aus einer kleinen Anzahl imposanter Institute bestehend, welche den nöthigen Einfluß besitzen, um ihre Ansichten an maßgebender Stelle geltend zu machen, gegen welche die Baumwollenweber, eine große Zahl zum Theil kleinerer Unternehmer, schwerlich Gehör verschaffen können. Und diese Industrie, welche circa 25,000 mechanische Webstühle beschäftigt, verdankt ihre jetzige Bedeutung wesentlich der Einführung des Appreturverfahrens. Bis zum Jahre 1854 bestand in der Baumwollindustrie in Oesterreich nur Handweberei, die von 50—100 kleineren und größeren Fabrikanten betrieben wurde. Ihnen gegenüber standen als Käufer ihrer Waaren 4—5 mächtige Druckereien, welche sich natürlich im Einkaufe möglichst geringe Concurrenz machten und dem großen Verkäuferkreise den Preis dictiren konnten. Aus jener Zeit stammt das sprüchwörtlich gewordene Weberelend. Erst mit Einführung des Appreturverfahrens im Jahre 1854 besserte sich die Lage. Der österreichische Weber war nicht mehr auf den österreichischen Drucker angewiesen, sondern konnte die deutsche Druckerei aufsuchen. Der mechanische Webstuhl wurde eingeführt, die Weberei dehnte sich aus und erzeugt

heute circa 4 Mill. Druckstücke. Durch die auswärtige Concurrnz gezwungen, mußte die österreichische Druckerei mit der Zeit mitgehen, sie vervollkommnete ihre Fabrikate, dehnte sich quantitativ aus und concurrirt heute nach aller Sachkennner Urtheil vollständig mit den deutschen Leistungen. Die Ausdehnung der österreichischen Druckerei ist aber nicht groß genug, um das von der österreichischen Weberei hergestellte Quantum an roher Waare vollständig bedrucken zu können. Nach sachkundiger Angabe beträgt ihre Leistung bei Anspannung aller Kräfte kaum 2 Mill. Stüd Waare. Schlägt man zu dieser schon sehr hoch gegriffenen Zahl noch $\frac{1}{2}$ Mill. Stüde, die in Oesterreich gebleicht und gefärbt werden, so bleibt eine Lücke von $1\frac{1}{2}$ Mill. Stüden, welche die Weberei liefert, und die von den bestehenden Druckereien nicht bedruckt werden können. Für sie tritt jetzt die deutsche Druckerei ein. Wollte die österreichische Druckindustrie sich dem entsprechend ausdehnen, so müßten 6—7 Druckereien von dem Umfange der größten jetzt bestehenden errichtet werden, was ein Anlagecapital von vielleicht 50 Mill. Gulden erfordert! Es wird so leicht Keiner sanguinisch genug sein um zu glauben, daß dieser Erlaß so bald und so leicht geschafft werden könne, und wenn diese Eventualität selbst mit der Zeit einträte, so könnte die Weberei diesen Uebergang nicht ertragen und würde in der Zwischenzeit zu Grunde gehen.

Die schutzzöllnerischen Ansprüche kommen also auch hier wieder auf das Bestreben heraus, auf den bestehenden Verhältnissen gedeihlich sich entwickelnde Industrien zu benachtheiligen zu Gunsten von Industrien, die sich unter den neugeschaffenen Verhältnissen möglicher Weise ausbilden könnten! Wer denkt nicht an den Sperling in der Hand und die Taube auf dem Dache!

Aber nicht minder wichtig wie für Oesterreich ist das Appretur-Verfahren für Deutschland. Die, besonders seit Annexion des Elsaß hoch bedeutende Baumwolldruckerei Deutschlands findet durch dasselbe einen Abzugscanal nach Oesterreich, der die Concurrnz in Deutschland entlastet. Es ist für die deutsche Druckerei eine Lebensfrage wie für die österreichische Weberei! Aus dieser unverhohlenen gegebenen Erklärung der deutschen Drucker, aus der lebhaften Agitation, welche sich unter ihnen für Beibehaltung des Appretur-Verfahrens erhoben hat, schöpfen die österreichischen Schutzzöllner eigenthümlicher Weise ein Argument gegen dasselbe.

Diese Agitation, — so argumentiren jene Herren — ist der beste Beweis des Nutzens, den Deutschland aus dem Appreturverfahren zieht, — also des Schadens, der Oesterreich daraus erwächst! Es lohnt sich nicht der Mühe, solchen Schlußfolgerungen entgegenzutreten. Wer aus den Vortheilen, welche dem einen contrahirenden Theile aus einem Vertrage erwachsen, den Schaden des anderen Theiles herleiten will, hat wahrlich von der Natur wechselseitiger Handelsbeziehungen einen mehr als kindlichen Begriff!

Eine weitere Angriffsposition gegen das Appreturverfahren besteht darin, daß man sich gegen seine Auswüchse und Umgehungen wendet. Man klagt, daß aus dem Elsaß rohe baumwollene Gewebe nach einem österreichischen Grenzorte gesandt, dort ganz ordnungsmäßig verzollt, alsdann im Wege des Appreturverfahrens zollfrei nach dem Elsaß zurückgeführt, daselbst gefärbt und bedruckt und wieder zollfrei nach Oesterreich eingeführt werden! Dieses Verfahren ist allerdings gerade nicht im Sinne der Gesetzgeber, welche durch das Appretur-

verfahren eine Arbeitstheilung zwischen deutschen und österreichischen Industrien einführen wollten, — es ist ein Mißbrauch, aber ein vollkommen legaler; denn durch die Verzollung der deutschen rohen Waare an der österreichischen Grenze ist dieselbe österreichische Waare und der Vortheile des Appreturverfahrens theilhaftig geworden! Die österreichischen Kläger erkennen dies auch ausdrücklich an. — Wer wird nun dadurch besonders geschädigt? Der österreichische Drucker, der, während er mit dort fabricirter roher Waare die Concurrenz der Druckereien des Elsaß gegen den Vortheil zweimaliger Hin- und Herfracht zu bestehen hat, während er in dem erwähnten Falle eine dreimalige Fracht zu seinen Gunsten hat? Oder der österreichische Weber, der bei einem Zolle von 16 fl. auf rohe Waare sich so gut wie vollständig von der deutschen Concurrenz emancipirt hat? Oder der Staat, der, während österreichische Waare im Wege des Appreturverfahrens zollfrei aus- und eingeht, hier den regulären Zoll von 16 fl. p. Ctr. erhält? Wahrlich keiner! Wenigstens von Seiten der Weber, welche die einzig Benachtheiligten sein könnten, ist wegen dieser Fälle keine Anklage gegen das Appreturverfahren geführt worden.

Aber immerhin liegt ein gewisser Mißbrauch hier vor. Ist derselbe aber so bedeutend, daß feinnetwegen eine große segensreiche Institution in ihrem Bestande bedroht sein sollte? Rechnen wir einmal nach! Die im Jahre 1874 aus Oesterreich im Wege des Appreturverfahrens nach Deutschland eingeführten und von da zollfrei (gefärbt oder bedruckt) wieder nach Oesterreich zurückgeführten Baumwollgewebe beliefen sich auf 64,980 Ctr. Dagegen betrug in demselben Jahre die zollpflichtige Einfuhr von Baumwollwaaren (glatte, rohe, dicke) aus Deutschland nach Oesterreich 1511 Ctr. Nehmen wir selbst an, daß dieses ganze Quantum — was entschieden unrichtig ist — im Wege des Appreturverfahrens nach Deutschland zurückgeführt und zollfrei nach Oesterreich wieder eingebracht worden wäre, so würde die so streng gerügte und gefährliche Umgehung des Appreturverkehrs sich auf ca. $2\frac{1}{2}$ % des Umfanges belaufen!

Man sieht aus diesem Beispiel laufs Neue, wie vorsichtig man schutzjöllnerischen Argumenten gegenüber sein muß und wie selten sie vor unbefangener Kritik sichhaltig sind. —

Der Veredlungsverkehr, welcher außer in der Druckerei auch — besonders in den deutsch-österreichischen Grenzstädten — eine werthvolle Arbeitstheilung auf dem Gebiete der Weberei, Färberei und Bleicherei herbeigeführt hat, ist für viele Industrien beider Länder eine Lebensfrage, sein Aufhören würde seit mehreren Jahrzehnten fest etablierte Leistungen wesentlich beeinträchtigen und muß ausgesprochen werden, daß die Beibehaltung des Veredlungsverkehrs in seinem bisherigen Umfange eines der wichtigsten Erfordernisse für einen zwischen Deutschland und Oesterreich neu abzuschließenden Handelsvertrag ist.

Ein Appreturzoll, wie er von manchen Seiten in Oesterreich beantragt wird, würde, wenn er in der vorgeschlagenen Höhe Einführung fände, den Veredlungsverkehr vollständig illusorisch machen, da bei den großen Transport- und anderen Spefen, welche auf demselben lasten, seine Benutzung keinen Vortheil böte. —

Dieselben österreichischen Handelskammern aber, welche mit allen möglichen und unmöglichen Gründen den Veredlungsverkehr als eine Absurdität bekämpfen,

treten für die Aufrechterhaltung einer anderen in dem Verkehrsverkehr mit Deutschland enthaltenen Bestimmung — der jedenfalls die Bezeichnung als Abnormität zukommt — ein, nämlich die freie Einfuhr von roher Leinwand auf den Grenzstrecken Leobschütz-Seidenberg und Stritz-Schandau. Diese bereits aus dem vorigen Jahrhundert herrührende Zollbefreiung, welche die engsten Beziehungen zwischen der österreichischen Leinenweberei und der deutschen Bleicherei, Druckerei, sowie dem deutschen Zwischenhandel herbeigeführt hat, bildet eine werthvolle Gabe Deutschlands, deren Entziehung die böhmische Leinenweberei empfindlich schädigen würde. Die zollfreie Einfuhr von Leinenwaaren aus Oesterreich auf den erwähnten Grenzstrecken betrug:

1873	—	Einr.	58,895
1874	—	„	51,230
1875	—	„	67,205
1876	—	„	55,090

also ein Export, welcher dem vermeintlichen Vortheil, den Deutschland aus dem Appreturverfahren in den Druckereien zieht, mindestens das Gleichgewicht hält.

Daß wir es hier mit einer Anomalie zu thun haben, da, während Leinengarne mit einem Eingangszolle belegt sind, Leinengewebe zollfrei eingehen, unterliegt keinem Zweifel. Das Uebersehen derselben Seitens der österreichischen Schutzzöllner und das Betonen der im Veredlungsverkehr liegenden Ausnahmungsbestimmungen, beweist, daß bei unseren österreichischen Gegnern nicht die Stimme der Gerechtigkeit und Billigkeit, sondern die Sonderinteressen der einzelnen Industriebranchen maßgebend sind, daß nicht der gegenseitige Verkehr der beiden benachbarten Länder gefördert werden soll, sondern nur in der Schädigung des anderen der eigene Vortheil erblickt wird.

Wir dagegen sind der Ansicht, daß ebenso, wie der Veredlungsverkehr Deutschland und Oesterreich wesentlichen Nutzen gebracht hat, so auch die bisherige zollfreie Leineneinfuhr, wenn auch der Vortheil vorwiegend auf Seite Oesterreichs liegt, in Deutschland so mannigfache Beziehungen begründet hat, daß wir ihren Fortbestand befürworten. Die geringen Leinensorten, welche Oesterreich exportirt, geben der vaterländischen Druckerei und Bleicherei Beschäftigung; der deutsche Zwischenhandel hat den Export dieser Artikel den Oesterreichern ganz erheblich aus der Hand genommen; ein Aufhören des bestehenden Verhältnisses würde, da Böhmen billiger producirt als Schlesien, gewisse billige Artikel vollständig für Deutschland verschwinden lassen, und nicht etwa der deutschen Leinenindustrie, sondern höchstens der Baumwollenindustrie Nutzen schaffen, deren Erzeugnisse die billigeren Leinwandsorten ersetzen müßten.

Wenn wir somit die Stellung der österreichischen Schutzzöllner, insoweit sie aus den rührigen Kreisen der tonangebenden Industrien in Handelskammerberichten, Gewerbetagen und Volksversammlungen zu Tage befördert worden sind, charakterisirt haben, berühre ich die Stellung, welche unsere deutschen Industriellen genommen haben. Im Ganzen sind dieselben einem Handelsvertrage mit Oesterreich freundlich. Man ist selbst in schutzzöllnerischen Kreisen geneigt, Oesterreich Concessionen zu machen, aber man verwahrt sich gegen die Ausdehnung des mit Oesterreich zu vereinbarenden Zolltarifs auf andere Staaten. Die den bisherigen Handelsverträgen der westeuropäischen Staaten angefügte Clausel der

meistbegünstigten Nation wird bekämpft. — Wir haben heute mit einem deutsch-österreichischen Handelsvertrage uns zu beschäftigen, und ich kann daher die Widerlegung dieser Forderung unterlassen, indem ich bemerke, daß eine freie-liche deutsche Handelspolitik so leicht nicht die Vortheile vermissen wird, welche der durch den erwähnten Fortschritt erzeugte Bruch in das System der Differentialzölle herbeigeführt hat. —

Im Allgemeinen ist aber nicht zu leugnen, daß die schutzzöllnerische Bewegung, welche in Deutschland Platz gegriffen hat, der wesentlichste Verbündete für die Schutzzoll-Agitation in Oesterreich geworden ist, und wenn wir die von dem Centralverbande deutscher Industrieller ausgearbeitete Denkschrift über den deutsch-österreichischen Handelsvertrag in die Hand nehmen, so ist an Alles eher zu denken, als eine Verständigung auf Grund des darin enthaltenen abenteuerlichen Entwurfes eines deutschen Zolltarifs. Ich glaube keinen Fehlschluß zu thun, wenn ich behaupte, daß den schutzzöllnerischen Ansprüchen Oesterreichs, gegen welche Deutschland Opposition einlegt, schwerwiegende, auf gleicher Grundlage beruhende Forderungen Deutschlands entgegen stehen, und daß die Verständigung nur durch diese Lage der Dinge verzögert, vielleicht vereitelt wird. — Wenn auch unsere Schutzöllner es vielleicht nicht offen eingestehen, — ihnen ist zweifellos ein Scheitern des deutsch-österreichischen Handelsvertrages eine sehr erwünschte Sache, weil ihren Bestrebungen die Conventionsstarife mit der Clausel der meistbegünstigten Nation hinderlich sind und sie ihre Erfüllung nur unter einer autonomen Zollgesetzgebung erhoffen können.

Bis jetzt hegen wir aber immer noch die Hoffnung, daß die einsichtigen Regierungen der benachbarten befreundeten Länder sich nicht durch die Sonderinteressen, welche die einzelnen mächtigen Industrien geltend machen, in ihrer Fürsorge für das Gesamtinteresse ihrer Länder beirren lassen werden, sondern den Abschluß eines Handelsvertrages herbeiführen werden, der wie die seitherigen, die Verkehrsfreiheit begünstigend, die commercielle Verbindung der beiden sich so nahe stehenden Völkergebiete fördern wird.

Deutschland muß von einem solchen Handelsvertrage verlangen, daß es Oesterreich gegenüber nicht ungünstiger gestellt wird, als es sich unter dem bisherigen Vertrage befunden hat.

Es muß im Wesentlichen die Aufrechterhaltung der bisherigen vertragsmäßigen Zollsätze beanspruchen, mit jenen Modifikationen, welche sich als zeitgemäß herausgestellt haben, die in einer rationelleren Classification mancher Zollpositionen bestehen. Zollermäßigungen sind besonders für die Eisenindustrie zu erwirken.

Der Veredlungsverkehr muß in demselben Umfange wie bisher erhalten bleiben.

Dagegen sieht Deutschland von Zollerhöhungen Oesterreich gegenüber ab, es räumt ihm auch für die Zukunft die durch das Zollkartell gewährten einseitigen Vortheile ein.

Beide Staaten sichern sich die Rechte der meistbegünstigten Nation zu.

Diesen Wünschen giebt die Ihnen zur Annahme vorgelegte erste These Ausdruck.

Leider aber drängen die Verhältnisse gebieterisch dazu, die Eventualität ins Auge zu fassen, daß Oesterreich sich den deutschen Forderungen gegenüber ablehnend verhält, und die Frage zur Erledigung kommt, ob Deutschland einen die Interessen seiner Industrie wesentlich beeinträchtigenden Handelsvertrag mit Oesterreich abschließen oder von einem solchen ganz absehen soll.

Wie schwer es den Freunden der freihändlerischen Handelspolitik fällt, den letzteren Weg zu gehen und somit der schutzzöllnerischen Agitation die ihr durch die Handelsverträge angelegten Fesseln abzustreifen, wie verhängnißvolle Wirren sie auch bei dem alsdann entstehenden Drängen mächtiger Industriezweige nach Zollerhöhungen für unsere Industrie und unseren Handel entstehen sieht, — es besteht doch keine Frage, daß sie einer vertragsmäßig verschlechterten Stellung unsererseits eine vertragslose vorzieht. Aber sie geht von der Ansicht aus, daß das Aufhören mancher Verkehrserleichterungen, der stabilen Grundlage für die industriellen und Handelsverhältnisse, sehr bald solche Unzuträglichkeiten herbeiführen wird, daß die Erneuerung des jetzt abgestreiften Vertragsverhältnisses von beiden Seiten mit erneuter Kraft gesucht werden wird.

Wir haben uns in die Vortheile, welche die Handelsverträge gebracht, so hineingelebt, daß wir uns ihrer nicht mehr bewußt werden, und erst, wenn die Zollplackereien und Chikanen wieder aus ihrem Grabe auferstanden sind, werden wir uns nach den Segnungen der Handelsverträge zurücksehen! —

Für Deutschland heißt es also, im Falle eine günstige Einigung mit Oesterreich nicht zu erzielen ist, keinen Handelsvertrag ohne Zolltarif, sondern autonome Grenzzölle, für welche nicht die Stellung auf den Fuß der meistbegünstigten Nation maßgebend ist.

Wir befinden uns Oesterreich gegenüber in dieser Beziehung in der vortheilhaftesten Lage. Unsere geographische Position bringt es mit sich, daß wir von Oesterreich nicht ungünstiger als andere Staaten gestellt werden können, denn der größte Theil des Imports Oesterreichs aus England, Belgien, Frankreich geht über unsere Grenzen, ist also von dem unsrigen nach dort nicht zu trennen; — wir dagegen beziehen österreichische Erzeugnisse direkt von der österreichischen Grenze und können dieselben ungünstiger behandeln als die Erzeugnisse der anderen Industrieländer. Welche Perspektive sich da eröffnet, wenn wir an die Zölle denken, mit denen wir österreichisch-ungarischen Wein, Getreide, Schlachtvieh, Braunkohle u. dgl. belegen können, wage ich nur anzudeuten. —

Eine Folge der Nichterneuerung eines Handelsvertrages mit Oesterreich würde das Aufhören des mit ihm bestehenden Zolltarifs sein. Wir werden der österreichischen Finanzwirtschaft nicht bei der Unterdrückung des Schmuggels behülflich sein. Wir haben ihr schon bisher durch diese Hülfe einen werthvollen und einseitigen Vortheil gewährt, der natürlich um so größer werden würde, je höher die österreichischen Eingangszölle sind. Wir werden vielmehr nicht ungern unserem Verkehr auf Umwegen Erleichterungen zugewendet sehen, welche auf legalem Wege nicht erreichbar sind. Wer die schlesisch-böhmische Grenze kennt, weiß, wie trefflich dieselbe für den Schleichhandel geeignet ist, und die österreichische Finanzverwaltung wird bald einsehen, daß eine Erhöhung der Zolleinnahmen aus einer Erhöhung der Zollsätze nicht zu resultiren braucht!

Mit dem Aufhören eines Vertragsverhältnisses zwischen Deutschland und

Oesterreich schwindet auch die bisherige freie Einfuhr von Rohleinen an der schlesisch-sächsischen Grenze. Welch bedeutenden Vortheil die österreichische Leinweberei aus dieser Institution gezogen hat, ist bereits dargelegt worden.

Wir verkennen nicht die Nachtheile, welche alle diese Veränderungen auch für uns mit sich bringen werden, wie viele fest etablierte Verhältnisse geschädigt, ja vielleicht vernichtet werden und wie Neugestaltungen sich nur möglicherweise entwickeln würden!

Aber der Kriegszustand, in den wir versetzt werden, rechtfertigt außergewöhnliche Mittel; der Krieg ist ein Ausnahmezustand, sein Ziel der Friede; je energischer er geführt wird, desto eher ist der Friede zu erwarten.

Bestimmte Vorschläge, welche Retorsionen Deutschland Oesterreich gegenüber vornehmen soll, mache ich nicht. Wir wissen noch nichts Bestimmtes über die Haltung Oesterreichs und können erst unsere Maßnahmen treffen, wenn seine Stellung nach Scheitern des Vertrags bekannt ist.

Auch ist es nicht nothwendig, daß wir überhaupt Erschwerungen des Verkehrs eintreten lassen und ihm eine ungünstigere Stellung als anderen Ländern einräumen. Niemand kann größerer principeller Gegner der unter dem Namen der Kampfzölle bekannten Maßregeln sein, als ich; — es sind zweischneidige Schwerter, die häufig den, der sie führt, mehr verletzen, als den, welchen sie treffen sollen! Nichtsdestoweniger sind sie nicht ganz zu verwerfen, wo sich vielleicht ein Vortheil durch sie herbeiführen läßt.

Ohne bestimmte Vorschläge zu machen, nur die Möglichkeit derselben ins Auge fassend, proponire ich Ihnen zur Annahme die zweite These, welche zeigt, daß wir Rüstzeug haben, um den Kampf mit Oesterreich eventuell zu beginnen.

Meine Herren! Ein hiesiges Blatt machte vorgestern, mit Bezug auf diese Verhandlungen und mein Referat über den deutsch-österreichischen Handelsvertrag, die Bemerkung, daß ich demselben wohl die Leichenrede halten würde! Nun, meine Herren, ich halte den Handelsvertrag noch nicht für todt; im Gegentheil, wenn auch durch die schweren Geburtswehen etwas schwächlich, so doch für vollständig lebensfähig, und wünsche und glaube, daß wir ihm heut etwas an die Beine helfen können! Meine Freunde bitte ich hierzu um ihre Unterstützung, — meine Gegner aber erinnere ich aufs Neue an die schwere Verantwortlichkeit, die sie auf ihr Gewissen lasten, wenn sie durch ihr Verhalten den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich zum Scheitern bringen.

Ich bitte um die Annahme meiner Thesen.

T h e s e n.

1) In einem neuen Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn darf Deutschland nicht ungünstiger gestellt werden, als bisher. Insbesondere muß der Veredelungsverkehr (das Appreturverfahren) in demselben Umfange, wie bisher, beibehalten werden.

Beide Staaten sichern sich alsdann die Rechte der meistbegünstigten Nation zu.

2) Falls Oesterreich-Ungarn mit Deutschland keinen Handelsvertrag auf der unter Nr. 1 bezeichneten Grundlage zu schließen gewillt ist, liegt für Deutschland keine Veranlassung vor, Oesterreich-Ungarn auf den Fuß der meistbegünstigten Nation zu stellen.

Correferat

vom General-Secretär **H. A. Bued** (Düsseldorf) über den
deutsch-österreichischen Handelsvertrag.

Meine Herren! Wenn meine Parteigenossen und Freunde, so wie ich, eine von der Ihrigen abweichende Stellung einnehmen, so halten wir uns als Mitglieder der beiden hier tagenden Vereinigungen, namentlich des volkswirtschaftlichen Congresses, dem ja der heutige Tag hauptsächlich gehört, dazu berechtigt. Andererseits ist nicht in Abrede zu stellen, daß in diesen beiden Vereinen bisher eine ganz andere Strömung die herrschende war, und daß die Vertreter dieser beiden Vereine berechtigt gewesen wären, es uns zu überlassen, so gut wir eben gelegentlich konnten, unsere Ansichten hier zur Geltung zu bringen. Die Herren haben es vorgezogen, diese Stellung nicht einzunehmen, sondern sie haben uns einen bevorzugten Platz eingeräumt, von dem aus wir unsere Ansichten hier vertreten können. Ich glaube, meine Herren, bei meinen Gesinnungsgenossen Befriedigung hervorzurufen und meine nächstliegende Pflicht zu erfüllen, wenn ich den Herren für diese loyale Handlungsweise meinen Dank ausdrücke (Bravo!)

Meine Herren, ich bin weit davon entfernt, aus diesem freundlichen Entgegenkommen falsche Schlußfolgerungen zu ziehen auf etwaige leichtere Verständigung in den differirenden Punkten, aber eine Schlußfolgerung möchte ich aus dem freundschaftlichen Zusammenwirken in der freien Reichsstadt und dessen Fortsetzung in der Reichshauptstadt ziehen, nämlich daß wir, wenn auch bei scharfen Kämpfen, doch leidenschaftslos und mit wachsendem gegenseitigem Verständniß, wenn auch auf getrennten, so doch hoffentlich dereinst zusammenlaufenden Wegen zustreben dem gemeinschaftlich uns vorschwebenden, das Wohl des Vaterlandes umfassenden Ziele. (Bravo!)

Meine Herren, ich werde es den Herren Rednern meiner Partei, die vielleicht noch zum Worte kommen sollten, überlassen, den Herrn Referenten, wo sie es für nöthig halten, zu widerlegen; denn ich habe vollständig genug zu thun, wenn ich meine eigenen Anträge vertreten will. Ich möchte aber die Hoffnung und die Bitte aussprechen, und meine verehrten Freunde werden diesen meinen Wunsch nicht zu Schanden werden lassen, daß sie bei ihren Erwidierungen nicht

an einzelne Bemerkungen anknüpfen, die der Herr Referent gemacht hat, wie beispielsweise: „Industriebarone“ und „Bettelbrod“ (Bravo!); denn, meine Herren, Jeder macht sich seinen Plan und der meinige ist auf eine gegenseitige Verständigung gerichtet; es könnte die Erreichung desselben möglicherweise doch noch mehr gefährdet werden, wenn dieser Ton hier fortgesponnen würde. (Sehr gut!)

Meine Herren, wenn ich nun zur Sache übergehe, so muß ich, wie es ja auch der Herr Referent hat thun müssen, auf die principiell und unterscheidende Frage eingehen. Ich bin zwar gestern, als mir die wohlwollende Absicht zu erkennen gegeben wurde, mich zum Correferenten zu ernennen, gewarnt worden, die Frage vom Schutzzoll und Freihandel nicht in die Discussion zu ziehen. Das ist aber absolut unmöglich; denn der österreichische Handelsvertrag muß sich auf das Eine oder das Andere stützen: den Freihandel will der Herr Referent zur Grundlage geben, ich den Schutzzoll. Inbessen, meine Herren, diese beiden Begriffe verlieren ihr Schreckbild, wenn wir dieselben, die wir aus der Welt zu schaffen nicht im Stande sind, von den Extremen abstrahiren.

Meine Herren, ich erinnere an die letzte Reichstagsession: die hervorragendsten Vertreter der Freihandelschule haben sich auf das Entschiedenste dagegen verwahrt, bedingungslose Freihändler zu sein. Wir, meine Herren, verwahren uns auf das Entschiedenste gegen die Auffassung, als wenn unsere Gesellschaft nur aus Bauleuten bestände, welche danach strebten, unser Vaterland mit einer hohen chinesischen Mauer zu umgeben. Wir wollen auch nicht den extremen Schutz, sondern wir halten den Letzteren nur in gewissen Grenzen für erforderlich. Betrachten wir uns daher, meine Herren, als auf dem gleichen Boden stehend, und nur über die Grenzen nicht einig, welche unserem Streben zu ziehen, dann wird sich vielleicht besser eine gemeinschaftliche Grundlage finden lassen. Um eine solche Grundlage zu geben, will ich von Details in meinen Ausführungen, so weit als möglich, absehen, und habe ich mich auch bemüht, in meinen Anträgen nur allgemeine Principien aufzustellen. Vielleicht wird es möglich sein, auf dieser Grundlage der allgemeinen Principien uns eher zu verständigen, als bei Besprechung der ausführenden Detailmaßregeln.

Meine Herren! Ich habe in meinen Anträgen ein solches Princip vorangestellt, in dem es heißt: wir wollen eine bessere Wahrung des Principes der Gegenseitigkeit. Da verwahre ich mich nun von vornweg gegen die Unterstellung, als verlangte ich die unbedingte Reciprocität. Nein, meine Herren, es fällt mir gar nicht ein, gleiche Zollsätze hüben und drüben zu verlangen, ich verlange nur, daß die Verschiedenheit sich anpasse der Verschiedenheit der grundlegenden Verhältnisse und über diese Verschiedenheit nicht hinausgehe.

Daß die Verschiedenheit der Behandlung unseres Tarifs zwischen Oesterreich und Deutschland über die grundlegenden Verhältnisse hinausgeht, dafür, meine Herren, möchte ich Ihnen nur ein Beispiel anführen. Kürzlich wurde eine Citation auf 35 Locomotiven in Breslau ausgeschrieben. Unsere Locomotiv-Fabriken haben nach den sorgfältigsten Calculationen sich einen, nicht gerade löblichen Verlust herausgerechnet, wenn sie zu 44,070 Mark das Stück offeriren. Dem gegenüber steht eine Offerte der „Wiener Neustadt“ zu 39,800 Mark. Ich bemerke, meine Herren, und kann es vertreten, daß der Preis, den die deutschen Fabriken submittirt haben, die Kosten nicht deckt. Nun aber repräsentiren nach den heutigen Valutaverhältnissen 39,800 Mk. in Oesterreich 46,279 Mk.

Der Vortheil der Valutaverhältnisse kommt dem österreichischen Fabrikanten zu gute, er bekommt schönes Gold und wird sein Rohmaterial und seine Arbeit mit österreichischem Papier bezahlen. Ist das Gleichheit der Bedingungen? Nein. Wollen unsere Fabrikanten in Oesterreich concurriren, so kommt zu diesen 46,279 Mk. noch ein Zoll von 4400 Mk., denn die geforderten Locomotiven sind fast die schwersten, die überhaupt gebaut werden. Es würde sich also der Preis für unsere Fabrikanten auf 51,000 Mk. herausstellen, während die Oesterreicher zu 39,800 Mk. arbeiten.

Meine Herren! Was ist nun die Folge? — Die Sache ist noch nicht entschieden, also können wir Conjecturalpolitik treiben. Entweder entschließen sich die deutschen Industriellen mit noch größerem Verlust zu arbeiten und die Oesterreicher zu unterbieten — ich bin nicht darüber unterrichtet, glaube aber nicht, daß sie das thun können — und in diesem Falle wird die österreichische Fabrik die Lieferung bekommen, oder es tritt ein Fall ein, für den ein Vorgang in unserer Eisenindustrie schon vorhanden ist: die Regierung kann einsehen, daß der zollfreie Zustand für die Maschinenfabrikation doch ruinirend ist — denn Sie werden selbst bei den herausgerechneten Sägen einsehen, daß der letzte Tag für die Maschinenfabrikation unter diesen Umständen bald hereingebrochen sein würde — — in Folge dieser Erwägung kann die deutsche Regierung dahin geführt werden, doch den deutschen Fabrikanten zu höherem Preise die Maschinen in Arbeit zu geben. Meine Herren! Was haben wir dann? Dann haben wir Prohibitivzoll, den wir gar nicht verlangen. Wir verlangen nur einen mäßigen Schutz Zoll. Wir haben dann eine Grundlage für die Eisenindustrie, welche balancirt auf der Spitze einer persönlichen Anschauung des leitenden Ministers. Wenn wir aber die irdischen Verhältnisse eines Ministers in Rechnung ziehen, so haben wir bei ihm nicht allein mit der Sterblichkeit der Person, sondern auch mit der Vergänglichkeit des Portefeuilles zu rechnen, und jeden Augenblick kann diese schwankende Grundlage der Eisenindustrie entzogen werden. Es ist das kein eines großen Staates würdiges Verhältniß. Wir verlangen also, daß der Gegenseitigkeit ein größerer Spielraum eingeräumt werde, denn diese Gegenseitigkeit wird in demselben Maße, vielleicht noch mehr, in Bezug auf unsere Zollverhältnisse zu Frankreich und anderen Ländern verletzt, wofür ich Beispiele nicht anzuführen brauche, da die Sache zu bekannt ist.

Wir verlangen Gegenseitigkeit für alle Länder, für all' unsere Zollverhältnisse.

Daran knüpft sich eine andere Forderung, auf welche wir das größte Gewicht legen und die ausgedrückt ist in dem zweiten Satz des ersten Antrages, nämlich, daß bei unseren Vertragsverhältnissen mit Oesterreich darauf Rücksicht genommen werden muß, daß dasselbe für andere Beziehungen maßgebend wird. Deutschland befindet sich in der Lage jener Wesen zwischen Thier und Pflanze, welche auf dem Meeresgrunde nach vielen Richtungen hin willkürlich freie Bewegungen machen können, an einem Punkte aber mit dem unwandelbaren Erdboden verwachsen sind. Dieser Punkt, meine Herren, ist für Deutschland der Friede mit Frankreich und die in demselben bezüglich der Zollfrage einbegriffene Festsetzung der Behandlung nach dem Rechte der meistbegünstigten Nation. Sie wissen ja, meine Herren, daß im vorigen Jahre ein Friedensvertrag zwischen Serbien und der Türkei auf ewige Zeiten geschlossen ist, auch der in Rede stehende Vertrag ist

auf ewige Zeiten geschlossen und da sitzt Deutschland fest. Es ist nicht anzunehmen, daß ein Vertrag mit Oesterreich ohne diese Formel geschlossen wird. Aber, meine Herren, Oesterreich gegenüber befinden wir uns in dem Zustande wirtschaftlicher Ueberlegenheit, wir dürfen da am Ende nicht so genau rechnen; in demselben Verhältniß aber, wie Oesterreich zu uns, stehen wir zu anderen, bezüglich ihrer Industrie hochmächtiger und ausgebildeter Nationen, wie beispielsweise Frankreich. Wir müssen daher nicht vergessen, daß, wenn wir die industriellen Verhältnisse Oesterreichs im Auge behalten und geneigt sind, diesem Concessionen zu geben, jede Tarifposition, die wir für Oesterreich günstiger gestalten, durch die Macht der bekannten Clausel auch jeder anderen Nation, namentlich Frankreich, gewährt werden muß. Daher bitte ich Sie, den Vertretern der deutschen Regierung durch die Annahme dieser Resolution nochmals eine Warnung zuzurufen, daß sie sich nicht durch ihre Ueberlegenheit Oesterreich gegenüber herablassen mögen, Begünstigungen auszusprechen, die im Verhältniß zu den andern Nationen ungeheuer schädlich und empfindlich für uns werden können.

Meine Herren! Diese erste Resolution steht der ersten Resolution des Herrn Dr. Weigert gegenüber. Ich kann seine erste Resolution nicht annehmen, denn abgesehen von dem gewöhnlichen Sinn der Worte, der ja verlangt, wir sollen nicht „ungünstiger“ behandelt werden, der also schon zugiebt, daß wir bisher ungünstig behandelt worden sind — so ist ja schon aus dem Beispiel, was ich anführte, zu entnehmen, daß wir nicht einem Vertrage zustimmen können, der die gegenwärtigen Zollverhältnisse für die Zukunft fixiren soll. Daher ist diese Resolution für uns unannehmbar, und ich möchte Sie bitten, die Resolution anzunehmen, die ich Ihnen unterbreitet habe.

Meine Herren! Auf das Appreturverfahren will ich nicht eingehen, denn ich habe schon gesagt, daß ich alle Detailfragen vermeiden und mich nur in gewissen prinzipiellen Festsetzungen bewegen will, welche mir die Möglichkeit der Verständigung mit ihnen gewähren. Man kann ja über das Appreturverfahren, namentlich bei dem jetzigen Stande der Dinge, verschiedener Ansicht sein; man könnte sogar der Ansicht sein, daß, wenn die Nachrichten in den Zeitungen richtig sind, wenn wirklich über diesen Punkt eine Verständigung bereits vorhanden ist, diese Verständigung doch bestehen bleiben möge, wenn beide Länder sie in ihrem Interesse halten und das Uebrige als unpraktikable Materie bei Seite würfen. Aber alles das sind im jetzigen Augenblicke der in Wien schwebenden Verhandlungen so subtile Fragen, daß ich nicht daran rühren und auch Sie bitten möchte, nicht darauf einzugehen.

Der Zwischensatz: „Beide Staaten sichern sich alsdann die Rechte der meistbegünstigten Nation zu“ — hat für mich keine Bedeutung, denn es ist unmöglich anzunehmen, daß dieser Vertrag zu Stande kommt, ohne daß Oesterreich diese Formel gewährt werde, denn Oesterreich wird unter anderen Umständen gewiß keinen Vertrag schließen.

Meine Herren! Den zweiten Theil der Resolution des Herrn Referenten — er mag mir das Wort nicht übel nehmen und es im besten Sinne deuten — beurtheile ich so, daß er eigentlich gar keinen Inhalt hat. Denn, meine Herren, schließen wir keinen Vertrag mit Oesterreich, so giebt es zwei Möglichkeiten: Entweder stellen wir einen autonomen Tarif auf, oder wir suchen mit einer andern Nation anzuknüpfen. In beiden Fällen, da wir mit Rußland diesen

Versuch wahrscheinlich nicht machen werden, werden wir unsern ganzen Tarif mit Rücksicht auf diejenigen Nationen und Industrien einzurichten haben, die uns überlegen sind, und wenn wir den Tarif nach dieser Richtung hin richtig abmessen, so kann es uns ganz gleichgültig sein, ob Oesterreich die Formel hat oder nicht. Aber, meine Herren, ich habe doch geglaubt, für den Fall, daß der deutsch-österreichische Handelsvertrag nicht zu Stande kommt, einige Vorschläge machen zu sollen, um etwas Positives nach dieser Richtung zu bieten. Und da sage ich, daß wir für den Fall des Scheiterns des Handelsvertrages nicht sofort ein Definitivum in irgend einer Weise anstreben sollen, sondern ein Provisorium, um jeder Uebereilung vorzubeugen. Ich verlange ferner, daß während dieser Zeit die Zölle eingeführt werden, wie sie vor dem 1. Januar 1877 bestanden haben.

Dann, meine Herren, habe ich angedeutet, daß dieses Provisorium benutzt werden muß, um die Verhältnisse der Industrie und der Produktion überhaupt so, wie es uns zweckmäßig erscheint, zu prüfen und zu untersuchen, — ich will es nicht umschreiben, sondern mich des kürzeren Ausdrucks bedienen: die Anstellung einer Enquête. Diese Forderung ist nun von Ihnen in scharfer Weise abgewiesen worden, in Ihren vertretenden Organen, wie im Reichstage.

Aber meine Herren, worauf kann sich diese Abweichung gründen? Sie konnten dieselbe damals, als wir die Forderung in Frankfurt stellten, darauf gründen, daß wir vor dem Ablauf des Handelsvertrages mit Oesterreich ständen. Sie kann sich aber auch gründen auf die Annahme, daß unsere Regierung sowohl wie auch Sie die Verhältnisse ganz genügend kennen und daß ja, soweit dies nicht der Fall ist, bereits eine Enquête vom deutschen Handelstag vor 2 Jahren angestellt worden ist. Meine Herren! Diese Enquête von vor 2 Jahren hat für mich heute, nachdem die Verhältnisse sich so schnell geändert haben, nicht mehr die Bedeutung, die man ihr beimesen könnte. Dann aber auch ist diese Enquête in Kreisen angestellt, die nicht in jedem Falle, sogar in vielen Fällen nicht die Industrie umfassen. Ich erinnere zum Beispiel an Köln; die Kölner Handelskammer ist abgegrenzt für das Weichbild der Stadt, die umliegenden großen Industrien haben gar keine Vertretung in der Handelskammer. Dieser Fall ist nicht vereinzelt; Sie haben große Landstreden, wo keine Handelskammer, wo aber viel Industrie besteht. Aber wenn das auch nicht der Fall wäre, wenn wir auch die Enquête von vor zwei Jahren gelten lassen, — so treten Ihnen doch die Industriellen Deutschlands in ihren hervorragendsten Vertretern mit der Ansicht entgegen, daß Sie die Verhältnisse der Industrie nicht kennen; „in ihren hervorragendsten Vertretern“ kann ich sagen, denn die Frankfurter Versammlung, welche diese Forderung aufgestellt hat, obgleich sie vielfach verkleinert und geschmälert worden ist, hat doch das Bewußtsein in allen Kreisen hervorgerufen, daß es eine bedeutende Versammlung war. Sie hat außerdem die allgemeine Anerkennung gefunden bezüglich der Mäßigung ihrer Forderungen. Wenn nun also, meine Herren, die Industriellen in ihren bedeutendsten Vertretern an Sie, an den Reichstag, an die Regierung diese Forderung stellen, — an Sie, die Enquête zu befürworten, an jene, sie anzustellen, — so vergiebt sich Keiner von Ihnen etwas, wenn er dieser Forderung zustimmt. Denn wir haben ganz offen gesagt, wir wollen uns einer jeden objektiv angestellten Enquête vollständig unterwerfen; wenn sich da ein Schutz

nicht als nothwendig ergibt, so wollen wir auf den Schutz verzichten. Meine Herren, ein loyaleres Verhalten kann ich mir nicht denken und ich kann nichts Befängliches für Sie sehen, wenn Sie diesem Antrage zustimmen.

Meine Herren! Man könnte aber sagen, eine Regierung kann sich nicht täuschen, unsere Regierung ist sich über die Vorzüglichkeit ihres handelspolitischen Systems so klar bewußt, daß ein Irrthum nicht möglich ist. Da möchte ich doch an einen lehrreichen Fall erinnern. Ende Mai oder Anfang Juni stand in der Frankfurter Zeitung ein Artikel über unser Münzwesen, und, meine Herren, wenn der Mann, der dieser Zeitung vorsteht, auch viel angegriffen worden ist, so hat doch Niemand seine finanzielle Kapazität bisher bezweifeln können oder in Frage stellen wollen. In diesem Artikel wird darauf hingewiesen, daß vor etwa zwei Jahren unser Finanzminister im Reichstage erklärt habe, nach den sorgfältigsten Ermittlungen befänden sich damals noch 34 Millionen Thaler im Umlauf. Der Minister sagte wörtlich: „Unsere Münzreform wird sich spielend vollziehen“ — und der Reichstag war derselben Ansicht, denn er begrüßte dieses Wort mit einer schallenden Beifallsbezugung. Nun weist der Vertreter der Frankfurter Zeitung nach, daß in diesem Frühjahr noch nicht weniger als 680 Millionen Mark Silber im Umlauf gewesen sind, und er sagt: „Wenn meine Autorität in dieser Frage bezweifelt werden sollte, dann recurrire ich auf eine Autorität, die noch von keiner Seite in Zweifel gezogen worden ist, — das ist Professor Soetbeer.“ Nach den Angaben des Blattes soll Dr. Soetbeer zu gleicher Zeit eine zwar um 30—40 Millionen geringere Summe, aber doch immer eine Summe des kurfirenden Silbers herausgerechnet haben, die 600 Millionen übersteigt. Meine Herren, die Schwierigkeiten, die wir zu bekämpfen gehabt haben, die Verluste für die Reichscasse, der hohe Diskont, der wie man sagt — ich bin darin durchaus nicht Sachverständiger — noch immer fortdauernde Abfluß des Goldes lassen annehmen, daß, wenn die Angaben der „Frankfurter Zeitung“ auf Richtigkeit beruhen, auch wirklich ein Grund für deren Angaben vorhanden sein muß. Das wäre nun ein Fall, wo die Minister, die Regierung und die Majorität des Reichstags sich gründlich getäuscht haben, und, meine Herren, der Fall wäre daher mindestens denkbar, daß auch bezüglich unseres handelspolitischen Systems eine Täuschung unterlaufen konnte. Also könnte man wenigstens der Ermittlung der Thatfachen, wie wir sie beantragt haben, zustimmen.

Meine Herren! Ich fordere nun im Mittelsage die Wiedereinführung der Zölle, wie sie zu Ende des vorigen Jahres bestanden haben, — wir wollen keine langen Worte machen, — es ist die Wiedereinführung der Eisenzölle. Meine Herren, sollten Sie vielleicht noch nicht von den ganz abnormen Verhältnissen, die ich Ihnen geschildert habe, von der Rücksicht auf den Prohibitivzoll, den der Minister bei den Submissionen jetzt selbst hat einführen müssen, von der Ungleichheit der Gunstverhältnisse zwischen Deutschland und Oesterreich überzeugt sein, so möchte ich mir gestatten, Ihnen noch einen anderen Gesichtspunkt vorzuhalten. Der verehrte Herr Referent hat ziemlich erhebliche Zweifel über das Zustandekommen des deutsch-österreichischen Handelsvertrages geäußert, und ich glaube auch nicht, daß da viel herauskommen wird. Unsere Vertreter in Wien sind den Oesterreichern gegenüber machtlos. Woher kommt das? Weil wir nichts zu bieten, sondern nur zu fordern haben! (Bravo!) Der Beredlungs-

verkehr soll eine große Bedeutung für Elfaß-Lothringen haben, für diese gewaltige uns zugefallene Industrie. Das weiß Oesterreich ganz gut. Es wird aber auch sonst nicht zu bestreiten sein, daß Deutschland von Oesterreich viel mehr Vortheil vom Veredelungsverkehr hat, als Oesterreich von Deutschland. Wenn wir also den Veredelungsverkehr fordern, so fordern wir eine Konzession. Hier sind nun vor kurzer Zeit die Eisenzölle aufgehoben worden. Im Parlament, wie sonst von hoher Stelle ist gesagt worden, laßt die Eisenzölle fallen, wir werden aber darauf hinwirken, daß auch die anderen Staaten ihre Zölle ermäßigen. Die Regierung ist durch dieses Wort gebunden, wir wollen das konstatiren. Wir haben es also für gut befunden, kurz vor dem Eintritt in die Vertragsverhandlungen den Zoll abzuwerfen; nun kommen wir nach Oesterreich und verlangen eine Herabsetzung des Zolls, wir verlangen also eine Konzession, und so wird es sich auf den meisten Gebieten herausstellen, und die Folge ist, daß unsere Vertreter mit leeren Taschen zurückkommen werden.

Nun könnten wir es ja mit einer andern Nation versuchen, wir schicken die Unterhändler nach Paris. Ja, meine Herren, Frankreich hat seinen Friedensvertrag in der Tasche, und mit Rücksicht auf unsere seit 15 Jahren befolgte Zollpolitik, mit Rücksicht darauf, daß unser Parlament es sogar abgewiesen hat, die Lage der Industrie in Erwägung zu ziehen, muß Frankreich denselben für ausreichend halten. Es kann nichts Besseres von uns verlangen, wir ermäßigen fortwährend unsere Zölle, — der Herr Referent hat ja gesagt, daß das System der Handelsverträge mit der Klausel der meistbegünstigten Nation unwiderrüflich zur Ermäßigung der Zölle führen muß, was können wir Frankreich mehr bieten? Wenn wir einen Vertrag mit ihm schließen wollen, müssen wir Konzessionen fordern, und ich glaube, die Herren würden von Paris ebenso mit leeren Taschen zurückkommen wie von Wien. Das ist die Konsequenz dessen, meine Herren, daß man hier fest und unverrückbar an Prinzipien hängt und daß man die Rücksicht auf die Thatfachen hintenansetzt!

Nun, meine Herren, möchte ich Ihnen vorschlagen, ob Sie nicht mit Rücksicht auf die Verhältnisse, mit Rücksicht auf unsere vollständige Machtlosigkeit für die Verhandlungen mit anderen Nationen, auch einmal vorziehen wollten, sich auf den Boden der Thatfachen zu stellen, um, von der Nothwendigkeit überzeugt für uns eine größere Macht zu erlangen, dem Auslande zu zeigen, daß wir auch mit den Thatfachen zu rechnen verstehen, wenn wir sehen, daß wir anders nicht durchkommen! (Bravo!)

Führen Sie die Eisenzölle wieder ein, — Sie sehen, es sind kritische Verhältnisse nach den verschiedensten Richtungen hin geschaffen, — so wird das Ausland sofort eine andere Ansicht von unserm Vorgehen erlangen, so wird es sofort sehen, daß wir im entscheidenden Augenblicke uns auch etwas von dem eingeschlagenen Wege abwenden, um unsere nationale Politik zu retten. Ja, meine Herren, dieser nationale Gedanke ist bis jetzt in Deutschland bezüglich der Handelsverträge noch nicht zur Geltung gelangt. Man sagt ja: den Franzmann mag ich nicht, doch seine Weine trink' ich gern. Ich glaube, wir könnten dieses Mägen in gewisser Beziehung auch auf die Wirtschaftspolitik Frankreichs ausdehnen (sehr richtig!), auch die möchten wir wohl gern haben; da ist der nationale Gedanke und zwar in prägnantester Weise stets zum Aus-

druck gebracht. Während der großen wirthschaftlichen Verhandlungen am 27., 28. und 29. Juni 1855 in der französischen Deputirtenkammer sagte der Minister Fould: Ich will Euch keine Rede halten, ich will eine Deklaration geben. — Auf die Revolution hindeutend, sagte er: Sie können politische Institutionen vom Erdboden verwischen, aber nicht die Interessen des Landes; denn die Regierungen des Landes können gehen und kommen, an das Interesse des Landes sind sie aber durch eine unverrückbare Solidarität gebunden; sie müssen Rücksicht nehmen auf die Macht der Thatfachen, sie müssen Rücksicht nehmen auf die Natur der Produktion, auf die Lage der Industrie und zwar Rücksicht nehmen durch den Tarif und dieser Tarif muß eine Verkörperung des traditionellen nationalen Gedankens und nicht die Herrschaft der augenblicklichen Verhältnisse repräsentiren. Meine Herren, der Minister verwies daher mit Genugthuung auf die protektionistische Handelspolitik, welche jenen traditionellen, nationalen Wirthschaftsgedanken seit dem letzten Friedensschluß in Frankreich verwirklicht hat und er konnte sagen, „wir haben es nicht zu bereuen.“ Meine Herren, er sagte ferner: Die Freihandelschule lehrt uns folgendes Princip: eine Nation soll nur diejenigen Industrien betreiben, die zu betreiben ihr zu den billigsten Preisen die Natur gestattet. Wie verhält sich der Minister dazu? „Nous repoussons formellement ce principe“, sagte er, — „wir stoßen dieses Princip zurück als unvereinbar mit der Größe und Selbständigkeit eines Staates, als unannehmbar für Frankreich, als ruinirend für unsere besten Industrien. Daher braucht Frankreich ein Schutzsystem, welches zwar nicht blind, nicht unwandelbar, nicht excessiv sein darf, aber wir müssen es haben.“ Und was haben wir in Deutschland gethan? Ist bei uns der traditionelle nationale Gedanke in der Wirthschaftspolitik zum Durchbruch gekommen? Nein meine Herren. Unworbene von einer glänzenden, schönen Idee, die uns England als Morgengabe bot, haben wir uns England hingegeben und suchen diese Morgengabe uns zu erhalten, indem wir das Verhältniß fortsetzen.

Wie hat Frankreich es gemacht, als es von derselben Idee unworben wurde? Darüber hat uns auch ein französischer Staatsmann ein gutes Wort gesagt. In der Parlamentsverhandlung in England vom 26. Februar 1846 schloß Robert Peel eine seiner glänzendsten Reden für den Freihandel mit dem Ausrufe: „Vorwärts oder Rückschritt! Wählen Sie, meine Herren, aber wählen Sie gut. Die Augen der Völker sind auf uns gerichtet! Die Nationen erwarten mit Aufmerksamkeit die Resultate unserer heutigen Verhandlung. Sardinen ist im Begriff, einen liberalen Tarif einzuführen, Neapel folgt ihm, Preußen ist erschüttert, Frankreich wird uns nachahmen.“ Dazu bemerkte, etwas über ein Jahr später, am 30. März 1847, der französische Staatsmann Lanzer, anknüpfend an diesen Ausruf Peel's: „Meine Herren, kann deutlicher der englische Gedanke uns proclamirt werden? kann England deutlicher seine Absichten zu erkennen geben? Meine Herren, ich sollte meinen, wenn uns ein Nachbar auffordert, sein Handelssystem anzunehmen, so müßte das genug sein, um uns zu veranlassen, es abzulehnen.“ (Sehr richtig!)

Meine Herren, nun müssen Sie nicht etwa glauben, daß ich diese Weisheit mir mühevoll aus alten Folianten hervorgekramt habe. Gott bewahre, so schwer ist es mir nicht geworden. Es ist eine französische Denkschrift in diesem Jahre erschienen, die einen Gesetzentwurf über den Generaltarif enthält, mit

einer Vorrede von dem jetzigen Minister Lissierand de Bort; derselbe führt diese alten Beispiele vor, um die Franzosen zu überzeugen, um sie zu mahnen an ihrer bisherigen traditionellen und nationalen Handelspolitik festzuhalten.

Meine Herren, ich glaube es ist Zeit, daß auch wir daran gehen, einen nationalen Gedanken in der Wirthschaftspolitik zu entwickeln. Das Zeitalter des blinden Glaubens an die Lehre des Freihandels ist vorüber und an seine Stelle von der schweren Noth der Zeit die prüfende Kritik gestellt. Meine Herren, die schwere Noth der Zeit ist nicht allein bei den Industriellen vorhanden; nein, wo mit dem Schlägel gearbeitet wird, sei es im dunkeln Schacht, sei es beim schimmernden Marmor, um uns die schönen Kunstwerke zu erzeugen, überall empfindet man die schwere Noth der Zeit und überall legt man den kritischen Gedanken jetzt an den früheren bedingungslosen Glauben. Der Zweifel ist groß geworden, er dehnt sich mehr und mehr aus. Ich bitte Sie, meine Herren, täuschen Sie sich nicht über die Bewegung, die sich da draußen vollzieht! Der nationale Gedanke im deutschen Volke ist mißhandelt und malträirt, wie kaum je bei einer anderen Nation, aber er ist doch mächtig zum Durchbruch gelangt, plötzlich und mächtig in unserer deutschen Einheit. Glauben Sie es, meine Herren, auch auf wirtschaftlichem Gebiete wird sich dieser selbständige nationale Gedanke zum Durchbruch bringen, und ich wünsche aufrichtig, daß dies mit Ihnen, nicht ohne Sie geschehen möchte. (Bravo!)

A n t r ä g e

zur Debatte über den deutsch-österreichischen Handels-Vertrag.

- 1) Bei einem neuen Handelsvertrage mit Oesterreich ist das Princip der Gegenseitigkeit besser als bisher zu wahren, wobei besonders Rücksicht zu nehmen ist auf die Consequenzen, welche aus dem Recht der meistbegünstigten Nation zu Gunsten anderer Länder entstehen.
- 2) Kommt ein definitiver Handelsvertrag mit Oesterreich jetzt nicht zu Stande, so ist ein Provisorium anzustreben, und während desselben sind, unter vorläufiger Wiederherstellung des bis zum 1. Januar 1877 geltend gewesenen Zolltarifes, Ermittlungen über die Lage und die Bedürfnisse der vaterländischen Production anzustellen, nach deren Ergebnis ein späteres Definitivum herbeizuführen ist.

Der Vorsitzende eröffnet die Discussion und wünscht, daß die Redner bei ihrer Meldung zum Wort angeben, zu welcher Partei sie gehören, damit er abwechselnd einem Redner der Freihandels- und dann einem der Schutzpartei das Wort erteilen könne; das werde möglich sein trotz der mannigfachen Uebergänge, die zwischen den Gegnern existiren.

Dr. Löwe (Berlin) beantragt, bei den Meldungen zum Wort anzugeben, ob der Betreffende für die Anträge des ersten oder für die des zweiten Herrn Referenten sprechen werde. Dann habe man doch eine bestimmte Vorlage, für oder gegen die man sprechen könne. —

Dr. Eras (Breslau) modificirt diesen Vorschlag dahin, daß die Meldungen einfach für oder gegen die Anträge des Referenten erfolgen möchten. Nicht alle, welche gegen die Weigert'schen Anträge seien, seien für die Buedt'schen. Diesem letzteren Vorschlage stimmt die Versammlung zu und erhält zunächst das Wort für den Antrag des Referenten:

Dr. Braun (Berlin): Meine Herren! Ich muß zunächst die Gelegenheit benutzen, um auf zwei Druckfehler in dem Antrage des Herrn Referenten aufmerksam zu machen. Nachdem Nr. 1 weggefallen ist, muß es in Nr. 2 heißen: „auf der unter Nr. 1 bezeichneten Grundlage“; ebenso muß in der vorletzten Zeile hinter „vor“ ein Komma und kein Punkt stehen.

Um nun den Anschauungen des Herrn Correferenten entgegen zu kommen, wollte ich mir vorzuschlagen erlauben, in dem Eingang von Nr. 1 zu sagen: „In dem auf Grund eines Conventionaltarifs abzuschließenden neuen Handelsvertrage mit Oesterreich.“ Hierdurch werden Mißverständnisse beseitigt, die in dem Vortrage des Herrn Correferenten aufzutauchen schienen, während ich bei dem Herrn Referenten auf keinen Widerspruch zu stoßen glaube, denn er ging ja von der Voraussetzung aus, daß dem Vertrage ein Conventionaltarif beigegeben werden müsse.

Wenn ich nun zur Sache übergehe, so beabsichtige ich nicht, mich an Ihre Gefühle, auch nicht an die patriotischen Gefühle zu wenden, sondern lediglich zu Ihrem Verstande zu sprechen. Es handelt sich hier um ein Geschäft, und bei einem Geschäft ist es besser, wenn man den Weisungen seines Verstandes folgt, als den Aufregungen seiner Gefühle; es ist ein Ding, wobei man am

besten thut, die alte Regel zu berücksichtigen: *quidquid agis, prudenter agas et respice finem*, d. h.: Was du auch thust, das thu mit Verstand und denke an's Ende.

In der Sache selbst muß ich sodann einige Bemerkungen vorausschicken, die sich auf den Schluß des Herrn Correferenten beziehen. Er hat Vorwürfe erhoben gegen die Reichsregierung, gegen den Reichstag u. s. w.; er hat z. B. dem Minister Camphausen den Vorwurf gemacht, er habe zu einer gegebenen Zeit nicht genau gewußt, wie viel Silber in Deutschland circulire. Ich frage meinen verehrten Freund Bueck: „Wußten Sie es denn? Wußte es überhaupt Jemand, und konnte es überhaupt Jemand wissen?“ Wir wissen ja gar nicht, wie viel wir geprägt haben. Auch Herr Soetbeer, so sehr ich die äußerste Achtung vor seinen Kenntnissen habe, wird nicht behaupten können — er ist ja anwesend —, daß er ganz genau bis auf die Ziffer sagen kann, wie viel Silber in Deutschland damals circulirt hat und gegenwärtig circulirt. Das kann Niemand aus dem einfachen Grunde, weil wir die Zahl des geprägten Silbers von Hause aus nicht wissen und sie erst controlliren können von da an, wo Münzconventionen abgeschlossen sind. Außerdem können wir ja unmöglich wissen, wie viel eingeschmolzen ist. Man muthet uns also eine Weisheit zu, die wir nicht und die Niemand von Ihnen bestreiten kann.

Ebenso spricht man fortwährend von dem Abfluß des Goldes. Natürlich fließt das Gold ab, es kommt aber auch wieder. Es ist eben das internationale Zahlungsmittel. Papier ist kein solches, und Silber beinahe auch nicht mehr. Das sind also lauter Vorwürfe, die zurückzuweisen so leicht ist, daß ich gar nicht länger dabei verweilen will.

Auch sagt man uns: Ihr habt eine solche Handelspolitik gemacht, daß wir mit leeren Taschen dastehen und dem Auslande gar nichts mehr zu bieten haben. Ja, meine Herren, lesen Sie die Publicationen der österreichischen Schutzöllner, da werden Sie finden, daß diese von der Handelspolitik ihrer Regierung und ihres Reichraths accurat das Klämliche sagen. (Sehr richtig.)

Ich kann Ihnen jedes Wort, das Sie in dieser Richtung sprechen, widerlegen durch das Gegenwort irgend eines österreichischen Schutzöllners: ich habe die Verhandlungen mitgebracht, wenn Sie es wünschen, will ich sie vorlesen, aber kurzweilig sind sie in der That nicht — und richtig sind sie auch nicht. Die Herren sagen hier, wir haben den Zoll ermäßigt, — und jene sagen, wir haben das Appreturverfahren concedirt und wir haben nichts mehr zu bieten und folglich können wir auch nichts mehr bekommen. Diese Redensarten werden Sie bei jedem Handelsvertrag hören; bei jedem Handelsvertrag werden Sie diesen Vorwurf hören und bei jedem Handelsvertrag, der richtig gemacht ist, werden sie widerlegt durch die Thatfachen. Glauben Sie denn aber im Auslande stark zu sein, wenn Sie fortwährend sagen, Ihre Vertreter verstünden nichts, die Regierung verstehe nichts, der Reichstag verstehe nichts, die Unterhändler wissen nicht, was sie wollen, — glauben Sie damit Erfolge im Auslande zu erzielen? Die Franzosen, auf die mein verehrter Freund Bueck so sehr Rücksicht nimmt, machen es ganz anders und könnten uns darin bis zu einem gewissen Grad als Vorbild dienen.

Wenn der Herr Correferent sich nun weiter berufen hat auf die Aeußerungen des französischen Ministers Fould, so muß ich zugeben, daß er die Aeuße-

rungen ganz richtig referirt hat; allein es ist bekannt, daß Fould ein enragirter Schutzöllner war und daß unter ihm Handelsverträge überhaupt nicht zu Stande gekommen sind. Frankreich ist in das System der westeuropäischen Handelsverträge bekanntlich eingetreten durch den Handelsvertrag mit England, den zu Stande gebracht hat Kaiser Napoleon III. und sein Minister Rouher, und Beide waren Freihändler, d. h. gemäßigte Freihändler, die einen allmählichen Uebergang anbahnten und in so glücklicher Weise vollzogen haben, daß Frankreich, welches nun länger als 15 Jahre unter der Herrschaft der Handelsverträge steht, sich außerordentlich wohl dabei befindet und nicht daran denkt, sie aufzulösen. Thiers hat ja den Versuch gemacht, dies alles rückgängig zu machen, und an diesem Versuch ist er gescheitert. Und selbst jetzt in einer Wahlbewegung, die das Land bis in die tiefsten Tiefen aufregt, ist nie aufs Tapet gekommen, auch nicht seitens der Freunde des Herrn Thiers, zu dem früheren Schutzzollsystem zurückzukehren und die Handelsverträge abzuschaffen. Ja, es fehlt nicht an zahlreichen und kenntnißreichen Stimmen aus Frankreich, die den Umstand, daß Frankreich sich so schnell erholt hat von den ungeheuern Niedergängen und von den finanziellen und wirthschaftlichen Verlusten, die sich vielleicht auf 15 Milliarden Franken beziffern, vorzugsweise den Handelsverträgen zuschreiben, zu denen es unter dem freisinnigen, d. h. handelspolitisch freisinnigen Regiment Rouhers geführt worden ist. Rouher hat diese für Frankreich so günstigen Handelsverträge nur deshalb zu Stande gebracht, weil er ein gemäßigter Freihändler war. Zeigen Sie mir überhaupt, wenn Sie es können, irgend einen Handelsvertrag, den ein Schutzzöllner zu Stande gebracht hat, — Sie werden im ganzen Verlauf der Geschichte keinen solchen finden. Lesen Sie das Buch von Amé über die Geschichte der französischen Handelspolitik und der französischen Zollverträge, — Sie finden keine anderen Handelsverträge als solche, die beruhen auf dem System der mäßigen Zölle oder, was dasselbe ist, des mäßigen Freihandels. Gehen Sie die Geschichte der österreichischen Handelspolitik durch an der Hand des vortrefflichen Buches von Matlekowicz, Sie werden dasselbe finden, und wenn einmal die Geschichte der deutschen Handelspolitik geschrieben sein wird, so wird sie Ihnen dasselbe beweisen. Es sind wohl hin und wieder auch Verträge geschlossen, namentlich von einzelnen Kleinstaaten, z. B. von Nassau und Mecklenburg, die hatten aber weiter keinen Zweck, als daß Frankreich damit den Beitritt dieser kleinen Länder zum Zollverein verhindern wollte und insofern hat es die Verträge aus politischen und nicht aus volkswirthschaftlichen Gründen geschlossen. Wenn also an den nationalen Gedanken appellirt wird, so kann ich mich berufen auf diese Geschichte der Handelsverträge.

Ich muß dann zurückweisen die Berufung auf den *tarif général* von Frankreich, d. h. auf diesen Entwurf, denn das ist ja eben nur der *tarif général* und nicht der *tarif spécial*, d. h. der Tarif, der eintritt, wenn keine Handelsverträge bestehen. Wenn aber Handelsverträge mit einem Conventionstarif bestehen, so tritt an die Stelle dieses *tarif général* der *tarif spécial* oder *conventional*, und folglich paßt dieses Argument gar nicht.

Wenn nun proclamirt wird, die Zeiten hätten sich geändert und der blinde Glaube an den Freihandel sei geschwunden, so muß ich zunächst bestreiten, daß ein solcher blinder Glaube jemals geherrscht hat. Unsere ganze bisherige Handelspolitik, wie sie datirt von dem preussischen Tarif von 1818 und von der

Begründung des Zollvereins, von der Fortentwicklung des Zollvereins bis zum norddeutschen Bund und endlich bis zum deutschen Reich, das den Zollverein absorbiert hat, — diese ganze Geschichte bewegt sich auf der Basis des gemäßigten Freihandels. Auf dieser Basis sind unsere Industriellen reich, ist unsere Industrie blühend geworden, und nun will man plötzlich dieses System, unter welchem die Nation erstarkt und wohlhabend wurde, als den äußersten Abgrund des Verderbens schildern und die Männer, die Träger dieses Systems waren und die sich um das Vaterland hoch verdient gemacht haben, sollen jetzt gleichsam einen Hochverratsproceß an den Hals gehängt bekommen, als wenn sie die deutschen Interessen an das Ausland verrathen hätten! Wer sind denn die Gründer und Förderer des Zollvereins, die Mox, Maassen, Nebenius, Kühne, Delbrück? Sie sind zu gleicher Zeit die, welche die Grundlagen zu den Handelsverträgen gelegt haben. Glauben Sie über diese Männer ein solches Verdammungsurtheil aussprechen zu können? Ja, meine Herren, dann verdammten Sie den Zollverein und dessen Politik, unter welcher Deutschland gedeihen ist, dann verdammten Sie implicite auch die deutsche Einheit, denn die deutsche Einheit ist erwachsen aus diesem System der gemäßigten wirthschaftlichen Freiheit, sie ist eine Tochter des Zollvereins, — das werden Sie nicht bestreiten können. — Diese wenigen Worte wollte ich vorausschicken, um Ihnen zu sagen, daß, so berebt auch die Worte waren, mit welchen mein verehrter Freund Bueck schloß, sie doch mehr meine oratorische Empfänglichkeit für schöne Reden in eine gewisse Vibration gesetzt haben, als mich innerlich bewegt haben. Auf mein Gemüth haben sie gar keinen Eindruck gemacht und zwar deßhalb nicht, weil sie in Widerspruch stehen mit der Wirklichkeit, mit den Lehren der Geschichte.

Was nun den Antrag des Herrn Correferenten anlangt, so muß ich anerkennen, daß er sehr maßvoll gefaßt ist, d. h. er verfährt sanft in der Form und kräftig in der Sache, — fortiter in re und suaviter in modo, und das ist kein Vorwurf, den ich mache, sondern im Gegentheil eine Anerkennung. Wenn man die Nr. 1 so liest, wie sie dasteht, so glaubt man anfangs, dafür stimmen zu können; aber dann findet man das Wort „Gegenseitigkeit“ und das ist ein außerordentlich vieldeutiges. Wie der Herr Referent bereits erwähnt hat, so denkt sich unter dem Worte „Gegenseitigkeit“ jeder Mensch etwas anderes. Wir haben eine Menge sehr aufgeklärter Mitglieder im deutschen Reichstag, die unter „Gegenseitigkeit“ verstehen, daß die beiderseitigen Zolltarife wörtlich gleichlautend sind. Ich bin erfreut, aus dem Munde des Herrn Correferenten zu hören, daß er diese Ansicht nicht theilt, denn eine solche Einrichtung ist an und für sich unmöglich. Ich glaube nicht, daß es irgend Jemandem gelingen wird, aus der Geschichte der Handelspolitik irgend einen Vertrag beizubringen, bei dem das zutrifft, bei dem also dieselben Waaren in dem einen Staat ganz denselben Eingangszoll zahlen wie in dem andern, — das giebt's nicht. Und ich glaube, wenn wir sagen, wir verlangen „Gegenseitigkeit“ in diesem Sinne bei unsern Handelsverträgen, daß das gerade so viel heißen will als: wir verlangen gar keine Handelsverträge, wir verdammten das System der Handelsverträge.

Nun hat mein verehrter Freund Bueck gesagt, er wolle das mit der „Gegenseitigkeit“ auch nicht in dem Sinne verstehen, sondern es solle nur eine „größere“ Gegenseitigkeit herrschen als bisher. Ja, wo fängt diese „größere“

ßere“ Gegenseitigkeit an, wo hört sie auf? Es ist ein Wort, das missverstanden wird und auf das man sich deshalb nicht einlassen kann. Wenn mir Jemand sagt, ich will die Eisenzölle wieder hergestellt haben, wie sie waren vor dem 1. Januar 1877, das verstehe ich, darauf kann ich Ja oder Nein sagen; aber wenn mir Jemand sagt, ich verlange „größere“ Gegenseitigkeit, ich verlange zwar nicht die Gegenseitigkeit der vollen wort- und ziffernmäßigen Reciprocität und derselben Tarife, aber ich verlange „mehr“, — so sage ich, darauf kann ich mich nicht einlassen, bevor mir nicht gesagt ist, worin das „Mehr“ besteht. Ich verlange Specification, ich verlange Ziffern und Namen von Waaren. So komme ich also zu dem Resultat, daß ich für die Nr. 1 nicht stimmen kann, ich bin genöthigt, sie zurückzuweisen, weil die gebrauchten Ausdrücke verhindern, auf das Wesen der Sache einzugehen.

Mein verehrter Freund Duek hat nun gesprochen von 35 Locomotiven, die kürzlich in Submission gegeben worden sind, worauf „Wiener Neustadt“ submittirt habe, und zwar sehr billig. Ich bin weit entfernt, an der Thatsache zu zweifeln, ich glaube aber, daß „Wiener Neustadt“ nicht immer im Stande sein wird, das zu thun, und auch überhaupt nicht im Stande sein wird, all unsern Bedarf an Locomotiven zu befriedigen. Ich könnte auch meinem verehrten Freund eine sehr lange Reihe von Submissionen aufzählen, die im Ausland statt hatten und wobei deutsche Fabrikanten die niedrigsten Submissionspreise machten. Das ist heute so, morgen so, das gleicht sich im Laufe der Zeit wahrscheinlich aus, man kann an einem einzelnen Fall dieser Art nichts beweisen, sondern erst, wenn man die ganze Reihe von Fällen vor Augen hat. Mich tröstet auch die Erinnerung daran, daß seitens der österreichischen Schutzzöllner ganz dasselbe behauptet wird, die sagen: mit unserm jetzigen Handelsvertrag können wir unmöglich mit Deutschland concurriren, wir müssen unsere Zölle erhöhen, die Zölle auf Gespinnste und Gewebe, auf Baumwolle und Schafwolle, auf Leder, wir müssen das Appreturverfahren abschaffen, — kurz, wir müssen vollständig „Rehrt“ machen, sonst sind wir verloren. Beide, die deutschen und die österreichischen Schutzzöllner, können sie nicht Recht haben; entweder haben die Desterreicher Recht und Sie Unrecht, oder die Desterreicher haben Unrecht, dann haben Sie Recht. Aber sehen Sie, Sie können sich nicht einmal darüber verständigen, wer von Ihnen Recht hat, ob die österreichischen oder die deutschen Schutzzöllner, denn sobald Sie zusammenkommen zum Zweck der Verständigung, müssen Sie sich ja gegenseitig quasi zum Fenster hinauswerfen; die Desterreicher wollen Sie nicht in Desterreich haben, und umgekehrt. Wie kann man sich auf einer solchen Basis verständigen? Das reicht direct an eine absolute Negation des Vertrages. Ich nun, der den Vertrag will, habe ebenso entschieden die österreichischen Schutzzöllner, ja, die noch etwas entschiedener bekämpft, als die hiesigen schutzzöllnerischen Tendenzen; und ich glaube heute noch, wenn man einen Vertrag will, kann man kein anderes Verfahren einschlagen. Daß die österreichischen Valutaschwankungen unter Umständen eine Exportprämie oder eine Erschwerung der Einfuhr gewährten, ist leider nicht zu bestreiten; das tritt hervor in Zeiten wie der gegenwärtigen, wo die Valuta außerordentlich schwankt; es tritt aber nicht hervor, wenn die Valuta feststeht. Wenn also auch das Papiergeld entwerthet ist, aber das Spatium der Entwerthung bleibt dasselbe, so müßte man ja kein Kaufmann sein, wenn man damit

nicht calculiren könnte, dann hat die Valutastörung gar keine Bedeutung für die Frage der Handelspolitik. Nur wenn starke Schwankungen in kurzen Zwischenräumen eintreten, dann ist das richtig, was Herr Bued gefagt hat. Aber können wir denn die österreichische Valuta wiederherstellen? Wir müssen darauf rechnen, daß Oesterreich das selbst thut, und wenn ihm Gott einige gute Ernten schickt, und es mit verstärkter Macht und Herrlichkeit aus den jetzigen orientalischen Wirren hervorgeht, — was ich hoffe und wünsche und erwarte — dann wird es die Valutastörung selbst beseitigen, wir können dazu nichts thun. Um der Valutastörung willen aber alle und jede handelspolitische Verbindung mit Oesterreich abzubrechen, das wäre meiner Meinung nach der größte Mißgriff, den wir machen können; denn eine solche Verbindung läßt sich viel leichter abbrechen als wiederherstellen.

Nun komme ich zum zweiten Absatz der Anträge des Herrn Correferenten. Die laufen hinaus erstens auf ein Provisorium, zweitens auf eine Enquête und drittens auf Wiederherstellung des Eisenschutzzolles. Was das Provisorium anlangt, so wird dasselbe einfach scheitern an dem Widerspruch der österreichisch-ungarischen Monarchie; ich glaube nicht, daß sie zur Zeit geneigt ist, auf ein solches Provisorium einzugehen. Und ich muß, wenn ich ihre Situation reiflich erwäge, mir sagen, sie hat vollkommen Recht, wenn sie nicht darauf eingeht; denn es handelt sich in Oesterreich gegenwärtig um die Erneuerung des Ausgleichs zwischen Cis und Trans, zwischen Oesterreich und Ungarn. Dazu ist der gegenwärtige Moment günstig und deshalb muß er benutzt werden, — dieser Moment, wo Cis und Trans beiderseits einsehen, daß sie auf einander angewiesen sind und sich fest zusammenschließen müssen gegenüber der sie bedrohenden orientalischen Krisis. Ich glaube nicht, daß irgend ein österreichischer Minister es verantworten kann, wenn er das Zustandekommen des Ausgleichs verschiebt, in dem Augenblick, wo er ihn zu Stande bringen kann. Man ist zwar auf die Idee verfallen, man solle die handelspolitischen Fragen ausscheiden, man solle einen halben Ausgleich machen und das Uebrige vertagen. Das thut man aber auch nicht, man macht entweder einen Ausgleich oder man macht keinen; eine halbe Arbeit zu machen, wird schwerlich den leitenden Politikern in Oesterreich in ihren Kram passen. Ich glaube also, mit dem Provisorium ist es nichts, und ebenso ist es nichts mit allen den schönen Dingen, die als Wirkungen desselben verheißen sind. Ich glaube aber auch, daß das Provisorium für uns selber außerordentlich schlecht sein würde, denn ein solcher Abschluß auf kurze Zeit oder kurze Ründbarkeit giebt gar keine Basis für unsere einheimische Industrie, auf der sie operiren kann. Wenn sie nicht weiß, ob nicht morgen in Oesterreich die Bülle wieder in die Höhe schnellen, dann kann sie überhaupt auf den Absatz nach Oesterreich nicht reflectiren, dann ist die ganze Situation so unsicher, daß sich keinerlei Speculation darauf basiren läßt, und das würde für unsere Industrie ein geradezu unerträglicher Zustand sein.

Was nun die Wiederherstellung der Eisenzölle anlangt, so gebe ich zu, daß vielleicht Umstände eintreten können, welche eine solche Eventualität denkbar machen; aber man soll sie nicht compliciren mit dem Handelsvertrag mit Oesterreich. Ich bin der Meinung, daß man darauf ausgehen muß, die österreichischen Eisenzölle möglichst herunterzudrücken. Das ist namentlich für unsere schlesische Eisenindustrie eine Prinzipalfrage.

Woran leidet denn insbesondere unsere deutsche Eisenindustrie? Denn, daß sie leidend ist, wird keinem vernünftigen Menschen einfallen zu bestreiten. Sie leidet doch offenbar in erster Linie an Ueberproduction. Glauben Sie die Folgen der Ueberproduction dadurch beseitigen zu können, daß Sie sich den auswärtigen Markt verschließen? Nein, Sie müssen sich ihn öffnen und dann die Folgen der Ueberproduction durch weise Mäßigung im Innern ausheilen.

Ich komme noch einmal auf die Gegenseitigkeit. Wenn uns die Oesterreicher z. B. sagen: setzt Euren Weinzoll herunter, werden wir ihnen dann sagen: setzt auch den Euern auf dieselbe Ziffer herunter? O, nein, meine Herren, so dumm werden wir nicht sein! Wir werden sagen: setzt die Eisenzölle herunter! Der österreichische Weinzoll hat für uns gar kein Interesse, wir exportiren nach Oesterreich nur ein paar tausend Centner und nur hochfeine Weine, die so heuer sind, daß wir sie selbst nicht trinken, weil wir sie nicht bezahlen können. Wenn die Flasche 7—8 Thaler kostet, dann ist der Zoll eine gleichgültige Sache. Ein solcher Wein ist ein Luxusartikel, und auf dem Gebiete des Luxus reizt der Preis den Appetit. Wenn ich Bevollmächtigter des deutschen Reiches wäre, würde ich das Verlangen nach Herabsetzung des Weinzolles ad referendum nehmen und sagen: darüber läßt sich reden, aber nur unter der Voraussetzung, daß Ihr den Eisenzoll heruntersetzt und alle übrigen Zölle nicht erhöht.

Drittens ist die Frage der Enquete aufgeworfen. Ich habe mit Freuden aus dem Munde des Herrn Vued vernommen, daß er sie vollständig objectiv gehalten haben will, daß er sogar die Enquete durch die Handelskammern verwirft, weil manchmal in denselben bloß Kaufleute sitzen. Ich kann freilich Duzende von Handelskammern aus dem Ärmel schütteln, in denen bloß Industrielle sitzen. Diesen Umstand kann man also nicht ins Gewicht werfen, noch weniger kann man daraus den Handelskammern einen Vorwurf machen. Ich will aber annehmen, obgleich es mir schwer wird, die Gutachten der Handelskammern wären nicht objectiv; dann müssen Sie aber eine Enquete einberufen, wo nicht bloß Fabrikanten, sondern auch Kaufleute und Vertreter der Uepproduction sitzen, Vertreter der Landwirthschaft und der Viehzucht, und endlich auch Consumenten; denn diese sind die Haupttechniker im Bezahlen, weil sie immer bezahlen müssen. Wenn man über eine Frage des Bezahlers Sachverständige hören will, so muß man vor Allem diese Techniker ersten Ranges hören, die das Bezahlen gründlich gelernt haben. Das wäre eine objective Enquete und dagegen würde ich im Grunde nicht viel haben, wenn nicht der Antrag im Reichstag gestellt wäre, die Enquete vorzunehmen und damit alles Uebrige auf die lange Bank zu schieben. Ich will die Sache nicht auf die lange Bank geschoben haben. Ich will die Entscheidung binnen acht Tagen, binnen einem Monat, aller spätestens bis Anfang December haben. Die deutsche Industrie muß wissen woran sie ist. (Sehr richtig!)

Ich will also diesem Zweifel ein baldiges Ende machen und werde deshalb auch gegen Nr. 2 stimmen müssen.

Was den Antrag meines Freundes Weigert anlangt, so ist bereits seitens des Herrn Referenten das Nöthige zur Rechtfertigung desselben gesagt, und ich will mich darauf beschränken, auf einige Bemerkungen des Herrn Correferenten zurückzukommen.

Es ist namentlich Nr. 2 angegriffen. Was besagt dieselbe? Sie besagt,

wenn wir mit Oesterreich nicht einen Handelsvertrag schließen können, welcher den Bedürfnissen der deutschen Industrie entspricht, welcher das Appreturverfahren sichert, welcher eine gerechten Ansprüchen genügende Formation der beiderseitigen Tarife herbeiführt, bei welcher es also gelingt, einen harmonischen Punkt zu finden, in welchem sich die beiderseitigen Interessen ausgleichen; wenn das nicht gelingt und wir die Hoffnung darauf definitiv aufgeben müssen, dann will ich der österreichisch-ungarischen Monarchie auch nicht mehr das Recht der meistbegünstigten Nation einräumen. Denn man räumt dieses Recht nicht demjenigen ein, der uns hinauswirft, sondern dem, der uns zuläßt; man schließt Handelsverträge nicht ab, um von dem auswärtigen Markt ausgeschlossen zu werden, sondern um auf demselben zugelassen zu werden, und wer mir sagt: ich will überhaupt keine Vertragsverhältnisse mehr, ich will autonom sein, oder, was wir Bauern so nennen, „ich will meine volle Efelösfreiheit haben (Heiterkeit)“, zu dem sage ich: dann will ich auch nichts mehr für dich thun, dann will ich auch autonom sein und meine Zeit nicht mehr damit vergeuden, den harmonischen Punkt zu suchen, in welchem unsere beiderseitigen Interessen in Einklang zu bringen sind; denn du willst ihn nicht, und zum Heirathen gehören zwei. (Beifall.)

Das ist der Standpunkt von Hr. 2. Ich denke, er sagt klar: wenn wir auf Grund von Gegenconcessionen irgend einem andern Staate Concessionen machen, so sollt Ihr in Oesterreich-Ungarn nicht daran Theil nehmen. Wenn irgend etwas in Oesterreich noch eine Wirkung haben kann bei den etwas zerfahrenen Verhältnissen, so wird es diese Erklärung sein; denn Oesterreich-Ungarn hat an unserem Markt mindestens ein eben so großes Interesse, als wir an dem seinigen; wir haben mehr ein industrielles, Oesterreich mehr ein landwirthschaftliches Interesse. Es schickt uns seinen Wein, sein Getreide, sein Schlachtvieh, es muß sogar auf eine Sorte von Schlachtvieh, nämlich auf das Schwein, noch einen Zoll bezahlen. Diesen Markt in Deutschland wird sich Oesterreich nicht gern nehmen lassen, und wenn wir ihm diese Vortheile von hier aus ein Wischen ins Gedächtniß rufen und ihm mit derjenigen Deutlichkeit, die uns erlaubt, den Diplomaten aber verboten ist, sagen, wie unsere Absichten sind: wohlwollend, wenn es mit dem Wohlwollen geht, entschlossen, wenn es mit dem Wohlwollen nicht geht, ich glaube, das wird uns nicht schaden, und den wahren Interessen von Oesterreich-Ungarn auch nicht.

Ich möchte die Herren Vertreter der deutschen Industrie, welche wir die Ehre haben, in unserer Mitte zu sehen und deren Berechtigung, in solchen Dingen auch das Wort zu führen, ich weit entfernt bin zu bestreiten, nur darauf aufmerksam machen, was eintreten wird, wenn wir deutscherseits das schlechte Beispiel befolgen, das einige österreichische Schutzöllner gegeben, d. h. wenn wir uns bemühen, den Handelsvertrag durch übertriebene Forderungen in die Luft zu sprengen, und dieses Ziel erreichen.

Sie wissen ja, meine Herren, besser als ich, daß es in Deutschland eine Menge Industrieller giebt, die auf den österreichischen Markt angewiesen sind, ihn nicht entbehren können, so daß sie, und in ihrer Person die wirthschaftlichen Interessen des ganzen Landes, durch Sprengung des Vertragsverhältnisses auf das Aeußerste geschädigt werden. Es sind das Industrielle, die kraft eigener Lebensfähigkeit bestehen, die niemals Ansprüche auf besonderen Schutz gemacht

haben. Wenn wir den Handelsvertrag in die Luft sprengen, so müssen wir dieser zahlreichen Classe unserer Mitbürger gegenüber die Folgen verantworten, und ich benutze die Gelegenheit, um in meinem und meiner Freunde Namen uns von solcher Verantwortlichkeit loszusagen. Wenn wir in unseren Forderungen uns beschränken auf das Maaß des Erreichbaren und auf das Maaß dessen, was nicht bloß unseren, sondern den gemeinsamen Interessen entspricht, dann hoffe ich, daß „post varios casus, post tot discrimina rerum“ der Vertrag immer noch zu Stande kommt, und wenn er zu Stande kommt, so wird er in der österreichisch-ungarischen Volksvertretung genehmigt werden. Es ist nicht wahr, daß im österreichischen Reichsrath die Schutzzöllner die Majorität haben. Der Vertrag wird dort genehmigt werden und in Ungarn ganz unzweifelhaft. Die Ungarn sind zwar insoweit etwas verblendet, als sie glauben, eine Erhöhung der Zölle führe zu vermehrten Einnahmen. Allerdings haben sie Geld nöthig; aber mit dieser Annahme irren sie; denn im Gebiet der Handelspolitik gilt das Einmaleins nicht, da ist 2 mal 4 oft nicht 8, sondern 2, und 8 — 2 ist nicht 6, sondern 12, mit anderen Worten, wenn man die Zölle ermäßigt bis zum Sage mäßiger Finanzzölle, so nimmt man mehr ein, wenn man aber zu übertriebenen Schutz- und Prohibitivzöllen greift, so bekommt der Staat wenig oder gar kein Geld ein. Diese Weisheit muß in Ungarn auch noch in die tieferen Volksschichten eindringen, und wenn dann noch der Gedanke an Wein, Getreide und Schlachtvieh hinzukommt, so zweifle ich nicht, daß wir Freihändler im ungarischen Reichstag eine imposante Majorität bekommen. Ich muß gestehen, ich gebe mich Ihren elegischen Gefühlen „an dem zukünftigen Grabe eines ungeborenen Handelsvertrages“ zur Zeit noch nicht hin. Ich bin besetzt von Hoffnung und glaube, sie wird sich erfüllen, wenn beiderseits keine allzugroßen Fehler mehr gemacht werden. Die Oesterreicher können Fehler machen, sie besitzen einige Gelüste dazu; wir können auch welche machen. Aber hüten wir uns davor, daß wir die Verantwortlichkeit auf unsere Kappe nehmen, denken wir daran, daß nachher unsere Mitbürger Rechenschaft von uns fordern. Ich wenigstens wünsche im Stande zu sein, diese Rechenschaft jeder Zeit geben und sagen zu können: ich habe nicht mit dazu gethan, daß man den Vertrag sprengte.

Nun denken Sie sich aber die Folgen, wenn der Handelsvertrag in die Luft gesprengt wird. Gleichzeitig damit wird in die Luft gesprengt die Zollcartellconvention, die dahin geht, daß an der Grenze zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem deutschen Reich die beiderseitigen Zöllner und sonstigen Behörden sich zur Unterdrückung des Schmuggels in die Hände arbeiten. Nun vergegenwärtigen Sie sich den Zustand, wenn das nicht mehr geschieht. Glauben Sie, daß die österreichischen Zöllner im Stande sein werden, allein den Schmuggel zu unterdrücken? Ich habe diese Grenzen vielfach bereist: das Riesengebirge, das sächsische Erzgebirge, den Böhmerwald —, das alles sind Gegenden, von denen man sagen könnte, wenn man frivol sein wollte, sie sehen so aus, als wenn sie unser Herrgott für den Schmuggel geschaffen hätte. Ich glaube nicht, daß man da den Schmuggel unterdrücken könnte und die Oesterreicher könnten dadurch eine kolossale Einbuße in ihren Staatseinnahmen erleiden, wir aber auch. (Zuruf: Das ist einerlei!)

Nein, das kann uns nicht einerlei sein, verehrter Herr Bueck; denn beim Schmuggel erzielt den Vortheil der Schmuggler, der mäßige Zoll aber bezweckt den Vortheil der Fabrikanten. Vergegenwärtigen Sie sich auch die unmoralische Wirkung des Schmuggels und die Zeit, wo der Schmuggel wieder aufhören wird, d. h. wo man so klug geworden sein wird, nicht bloß einen Handelsvertrag, sondern auch die Zollconvention wieder herzustellen. Was machen wir dann mit unserer Schmugglerbevölkerung, mit Leuten, die bei Tag schlafen und Nachts bewaffnet im Gebirge umherziehen, denen es nicht darauf ankommt, einen Menschen über den Haufen zu schießen, die arbeiten nicht wollen und auch nicht mehr können? Dann haben wir sie auf dem Rücken und ich vermuthete, das wird kein großes Vergnügen sein. Ich habe wirklich etwas Angst davor. Ich denke, es ist mit dem Schmuggel, wie es in dem bekannten Vers heißt: „des Lasters Bahn ist anfangs zwar u. s. w.“ Jedenfalls aber gönne ich den Gewinn dem Producenten, ich will ihn diesem nicht entwenden, um einen großen Theil davon dem Schmuggler in die Hand zu geben.

Dann aber — und das ist mein letztes Argument — bedenken Sie, daß die Neigung zu Retorsionsmaßregeln bis zu den höchsten Schichten hinauf in der Luft schwebt. Wenn wir den Handelsvertrag in die Luft sprengen, so wird man vielleicht Retorsionen auf diejenigen Artikel machen, von denen man glaubt, daß sie am empfindlichsten in Ungarn und Oesterreich wirken, auf Wein, Getreide, Vieh. Entspricht das dem Interesse der deutschen Industrie? Ich glaube nicht. Damit ist der deutschen Industrie nicht geholfen, wenngleich man in einzelnen Schichten der Landwirthschaft das vielleicht nicht gerade ungerne sehen würde. Man verspricht bei der Gelegenheit vielleicht: wenn Ihr das mit uns macht, dann machen wir auch mit Euch nachher Industrieschutzzölle. Ich möchte Sie aber bitten, darauf keinen zu festen Calcül zu bauen; denn solche Versprechungen ist man später oft nicht mehr im Stande zu halten. Wenn infolge eines Retorsions- und Zollkrieges, infolge all der Leiden, die ich geschildert habe, der Pendel wieder einmal nach der anderen Seite schwingt, gerade in dem Augenblick, wo Sie auf Befriedigung ihrer Wünsche rechnen, dann werden diese Wünsche nicht befriedigt werden. Das ist einfach. Man braucht da Niemanden des Wortbruchs zu beschuldigen. Es ist der historische Gang der Entwicklung der Verhältnisse, der solche Nüchternfolge herbeiführt.

Ich schließe also, meine Herren, ich kann für die Anträge des Herrn Correferenten nicht stimmen aus den ausführlich geltend gemachten Bedenken. Ich bitte Sie, die von mir beantragte Einschaltung in dem Antrage des Herrn Referenten zu genehmigen. Ich bitte Sie von dieser Stelle aus, auf welche zwar nicht vierzig Jahrhunderte herabsehen, wie auf die Pyramiden, aber auf die wohl gehört wird, nicht allein innerhalb, sondern auch außerhalb unserer Grenzen, ein deutliches Wort erschallen zu lassen, welches klar sagt, was man will und was man nicht will, welches ein wohlwollendes Entgegenkommen zeigt und eine Mäßigung in den Forderungen, ohne dabei die deutschen Interessen zu verkennen, — wobei ich beiläufig noch sagen muß, daß, wenn es in dem Antrage heißt „nicht ungünstiger“ und man daraus folgern will, das sei ein Geständniß, daß es bisher schon ungünstig gewesen sei, das doch eine etwas

gewagte grammatische und logische Interpretation ist, die zu widerlegen ich nicht Veranlassung finde, die ich aber wenigstens auf das Entschiedenste zurückweisen möchte.

Im übrigen, meine Herren, werden Sie mir wohl nicht bestreiten, daß ich den Aufforderungen meines Freundes Bueck zur Mäßigung und zur Würdigung der beiderseitigen Interessen gewissenhaft nachgekommen bin, und wenn ich das nicht noch mehr gethan habe, und einzelne Ausführungen nur ganz fragmentarisch skizziren konnte, so bitte ich das damit zu entschuldigen, daß ich in der Absicht, es zu vermeiden, unberechtigte Hoffnungen zu wecken oder an stürmische Leidenschaften zu appelliren oder gar Confusion — was das Schlimmste von Allem ist — hervorzurufen, genöthigt war, mich etwas diplomatisch auszudrücken, was sonst nicht die mir eigenthümliche Sprechweise zu sein pflegt. (Lebhafter Beifall.)

Dr. W. Grass (Breslau; gegen die Anträge des Referenten): Meine Herren! Wie Sie schon daraus ersehen, daß ich jetzt unmittelbar nach meinem verehrten Freunde Braun zum Worte komme, bin ich nicht in der Lage, für den Antrag des Herrn Referenten stimmen zu können. Als wir Mitglieder des volkwirtschaftlichen Congresses vor einer Reihe von Jahren in Lübeck beisammen waren und damals über die Fortentwicklung der Handelsverträge debattirten, stand ich auf dem Standpunkt eines unbedingten Vertheidigers der Handelsvertragspolitik und wünschte einer dahin zielenden Resolution zur Annahme zu verhelfen. Damals wunderte ich mich darüber, daß meine handelspolitischen Freunde mit einer gewissen Geringschätzung von den Handelsverträgen sprachen und schließlich eine Resolution durchsetzten, welche von den Handelsverträgen nicht mehr sprach, als von einer Er-rungenschaft, deren wir zur geistlichen Weiterentwicklung unseres Zollwesens unbedingt bedürfen würden. Heute kommt es mir so vor, als wenn die Freihandelspartei auf die Aufrechterhaltung der Zollverträge und speciell auf das Zustandekommen des österreichischen Vertrages einen etwas zu großen Werth legte, denn es scheint mir, als wenn man gewissermaßen den Handelsvertrag à tout prix zu Stande bringen wollte. Es ist meines Erachtens schon nahezu der Ausspruch, ich will den Tarif à tout prix zu Stande bringen, wenn ich mich auf diese Minimalforderung beschränke, daß ein neuer Handelsvertrag mit Oesterreich uns nur nicht ungünstiger als bisher stellen dürfe. Indessen, meine Herren, der Handelsvertrag mit Oesterreich, wie er bisher gewesen ist, enthält einzelne Momente, die ich von meinem Standpunkt aus unter keinerlei Umständen als conservirbar zu bezeichnen vermag. Ich will Ihnen ein solches Moment anführen und muß dabei allerdings auf Detailbestimmungen eingehen, obgleich seitens des Herrn Correferenten als Lösung ausgegeben wurde, alle Details zu vermeiden, und ich habe dazu wohl um so mehr ein Anrecht, als der Herr Referent auch von dieser einen Bestimmung im Handelsvertrage mit Oesterreich, die ich hervorheben will, gesprochen hat. Wie der Herr Referent anführte, besteht die Einrichtung, daß auf den Grenzstrecken Leobschütz-Seidenberg und Ostřiz-Schandau Kohleinen zollfrei nach Deutschland, resp. nach Preußen eingehen. Diese Bestimmung existirt schon seit der Zeit der Annexion von

Schlesien und man hat damals beabsichtigt, nicht auseinander zu reißen ein wirtschaftliches Gebiet, in welchem auf der einen Seite Rohleinen hergestellt und auf der anderen Seite diese Rohleinen appretirt und unter Umständen auch gefärbt und bedruckt werden. Was lange Zeit für die betreffenden Districte eine Wohlthat gewesen ist, eine Einrichtung von großer Wichtigkeit, daraus ist eine Anomalie geworden, wie sie schreiender in irgend einem Zolltarife der europäischen Staaten gar nicht zu finden ist. Es handelt sich hier um Leinen, die hergestellt werden aus Garnen von sehr geringer Qualität, deren Fabrication in Böhmen höchstens zwei Drittel unserer Spinnlöhne kostet. Während nun dieses so gesponnene Garn beim Eingang nach Schlesien einen Zoll von 15 Sgr. pro Centner entrichten würde, geht die fertige Leinwand, zu der man das Garn verwebt hat, zollfrei nach Schlesien ein. Es heißt das also mit dürren Worten: durch den bestehenden Garnzoll von 15 Sgr. gegenüber der zollfreien Rohleineneinfuhr wird das Verweben eben dieser Garne jenseits der preussischen Grenze mit 15 Sgr. pro Centner prämiirt. Das ist eine zollpolitische Ungeheuerlichkeit, ich kann es nicht anders nennen. Wenn ursprünglich dem Gesetzgeber vorgeschwebt hat, daß durch diese Einrichtung ein Grenzverkehr erhalten werden sollte, der sich erstreckte auf die nächstliegenden Bleichereien und Leinwandmärkte — so heißt es in der alten Verordnung — so ist heute daraus factisch ein freier Rohleinenhandel von Böhmen her nach Deutschland geworden bei gleichzeitig fortdauernder Garnverzollung. In Berlin, Oslu und anderen großen Städten Deutschlands befinden sich Commissionslager böhmischer Fabrikanten, welche auf diese Weise ihre Waare zollfrei nach Deutschland hereinbringen. Die deutschen Leinwandindustriellen protestiren gegen die Fortexistenz dieser Bestimmung. Ich glaube, es ist das eine so klipp und klare Forderung, daß man ihr nothwendiger Weise zustimmen muß. Dazu kommt noch, daß die Sache nicht so liegt, daß etwa ausschließlich mit rohen Leinen auf diese Weise gehandelt wird, sondern es existiren an der Grenze verschiedene Lohnbleichereien, welche nicht bloß für billigen Bleichlohn die böhmischen Leinen bleichen, unmittelbar hinter der Grenze, diesseits, auf preussischem Gebiet, sondern auch gegen eine billige Commission die Aufbewahrung der gebleichten böhmischen Stücke so lange übernehmen, bis sie weitere Ordre erhalten, wohin dieselben versendet werden sollen. Meine Herren, ich glaube, wir können es uns nicht gefallen lassen, daß auf der einen Seite die Vortheile des Appreturverfahrens für Deutschland verlangt werden und auf der anderen Seite dafür als Gegenleistung den österreichischen Unterhändlern angeboten wird, noch weiter in dieser Weise aus der Haut der deutschen Leinenindustriellen Riemen zu schneiden. Das ist durchaus unzulässig im Sinne einer wirtschaftlichen Gerechtigkeit gegen die verschiedenen Industriellen des Landes, und darum kann ich mich nicht einverstanden erklären mit einem Handelsvertrage, der einfach darauf hinausgeht, die bisherigen Verhältnisse zu prolongiren. Es würde zu weit führen, wenn ich in ähnlicher Weise auf einige andere Specialbestimmungen im Handelsvertrage, resp. im deutschen Zolltarife eingehen wollte; ich bin aber der Ansicht, daß in der Resolution diese Forderung, zum mindesten: daß die Bemerkung unter Position F. 22 des Zolltarifs in Wegfall komme, Ausdruck finden muß. Eine Erneuerung des Handelsvertrages mit dieser Clausel würde ich als eine absolute Ungerechtigkeit betrachten.

Meine Herren! Was die anderen Anforderungen des Herrn Referenten in seiner Resolution anlangt, insbesondere daß der Beredlungsverkehr unbedingt fortzudauern müsse, so bin ich der Ansicht, daß so hoch das Appreturverfahren nicht anzuschlagen wäre, daß man unter allen Umständen, wenn es uns nicht zugestanden wird, auf einen Handelsvertrag mit Oesterreich verzichten müßte. Und wenn mein verehrter Herr Vorredner erklärt hat, es möchten sich doch die Herren überlegen, ob sie den Handelsvertrag in die Luft sprengen wollten, — die Herren, die nicht für die Anträge Weigert sind, — so gebe ich ihm dies Wort zurück, indem ich sage, es mögen die Herren, die für den Beredlungsverkehr eintreten, sich überlegen, ob sie um des Beredlungsverkehrs willen den Handelsvertrag mit Oesterreich in die Luft sprengen wollen. (Sehr wahr!)

Der Beredlungsverkehr weist auf beiden Seiten ungefähr dieselben Ziffern auf. So weit ich die Statistik in Erinnerung habe, die seinerzeit durch den Verein, der sich für die Aufrechterhaltung des Beredlungsverfahrens constituirt hatte, veröffentlicht wurde, sind es auf jeder Seite etwa zehn Millionen Gulden. Ich glaube nicht, daß Deutschlands Industrie schwer darunter würde zu leiden haben, wenn der Beredlungsverkehr aufhörte. Die Mißbräuche, die der Herr Referent anführte, und welche namentlich vom Elsaß her mit dem Beredlungsverfahren getrieben werden, sind in meinen Augen wirkliche, thatsächliche Mißbräuche, und wenn die Oesterreicher darauf bestehen, daß das künftig in der Weise nicht mehr getrieben werden soll, so haben sie vollständig Recht; es gehört ein großes Stück Sophistik dazu, wenn man das als einen „zulässigen Mißbrauch“ bezeichnet.

Ich möchte aber andererseits auch nicht dazu übergehen, zu erklären, falls Oesterreich-Ungarn mit Deutschland keinen Vertrag abschließt, dann machen wir Retorsionszölle, dann eröffnen wir den Zollkrieg. Es ist eine ganz eigenthümliche Erscheinung, daß mit dem Zollkrieg und mit den Retorsionszöllen die Freihändler von der stricten Observanz heute viel mehr drohen, als die Schutzzöllner. (Sehr wahr!)

Ich gestehe Ihnen, ich habe das positive Vertrauen zu der Entwicklung eines freihändlerischen Großverkehrs und zu dem Umfange, den derselbe bereits angenommen hat, daß, wenn auch dieser Handelsvertrag zum Teufel geht, — es würde mir aufrichtig leid thun — wir dessenungeachtet in das Zeitalter der Zollkriege und Retorsionen nicht zurückgeschleudert würden. Wir würden uns sehr überlegen, ob es zweckmäßig wäre, die Vieheinfuhr zu besteuern, die von Oesterreich kommt, oder ungarisches Getreide u. dergl., wie mein verehrter Freund Braun es uns hier als möglicherweise bevorstehend geschildert hat. Aber daß wir in solchem Falle, wenn der Handelsvertrag nicht zu Stande kommt, genöthigt sind, den Zollcartell aufzugeben, ist allerdings ganz unzweifelhaft; darüber braucht man nicht zu debattiren, das würde man einfach decretiren. Auch liegt die Sache nicht so schlimm, wie Herr Dr. Braun sie geschildert hat. Es ist nicht wahrscheinlich, daß dadurch eine große Anzahl von Schmugglern auf preussischem Gebiete aus der Erde herauswachsen würde. Das Schmuggeln besorgen die böhmischen Schmuggler; ein Schmuggelgeschäft nach Deutschland herein, — von deutschen Schmugglern betrieben: — ich wüßte nicht, wie das entstehen sollte.

Wenn ich also meinen Standpunkt zur Sache angeben sollte, so würde der-

selbe nicht charakterisirt werden durch die Resolution Buedt, auch nicht durch die Anträge Weigert, sondern ich müßte schon in diesem Falle einen besonderen Antrag formuliren, und dieser Antrag würde so lauten:

1) Bei einem neuen Handelsvertrage mit Oesterreich sind die Consequenzen, welche aus dem Rechte der meistbegünstigten Nation zu Gunsten anderer Länder entstehen, sowie die Beschwerden der diesseitigen Industriellen zu berücksichtigen.

Die Concession muß man den Industriellen daselbst machen; es müssen solche Anomalien, wie sie bei Pos. 22 F des deutschen Tarifs sich vorfinden, unbedingt beseitigt werden.

2) Falls Oesterreich keinen Handelsvertrag auf dieser Basis schließen will, so liegt zwar kein Grund vor, deshalb einen Zoll- und Tarifkrieg mit Oesterreich zu beginnen, aber ebenso wenig die Möglichkeit, den Zollcartell über die Grenzcontrole zu erneuern.

Mit dieser Ankündigung, meine Herren, wirken Sie auf Oesterreich am allernachdrücklichsten; denn Sie brauchen nur drüben zu fragen, — ich kann, was die Grenze bei Schlesien betrifft, aus eigener Erfahrung sprechen, denn ich bin im Gebirge besonders gut zu Hause — so werden Sie von Jedem, der die Sache kennt, hören: der Schmuggel nach Oesterreich hinein hat erst an dem Tage aufgehört, wo der Cartell in Wirksamkeit trat; die österreichischen Beamten sind gar nicht im Stande, für sich allein, ohne Preußens Mitwirkung, diesen Schmuggel wirksam zu unterdrücken.

Ich möchte Ihnen dann noch zum Schluß einige Zahlen nennen. Wenn Herr Dr. Weigert vorhin sprach von der Einfuhr von Rohleinen aus Oesterreich in den verschiedenen Jahren und wie sie sich so sehr gesteigert hätte in Folge des ganz freien Grenzverkehrs, so halte ich es für nothwendig, daß man sich auch vergegenwärtigt die Gesamtrohleineinfuhr und diese beiden Zahlen gegenüberstellt. Im Jahre 1864 kamen von 48,000 Centnern Gesamtrohleineinfuhr 42,000 Ctr. auf Oesterreich, im Jahre 1874 von 73,000 Ctrn. total auf Oesterreich 51,000 Ctr. Diese österreichischen Ausfuhrziffern hat ja Herr Dr. Weigert bereits genannt, aber aus der gegenüber gestellten Gesamtzahl mögen Sie ersehen, wie Oesterreich unsere Rohleineinfuhr fast ganz und gar in der Hand hat, und ich glaube, daß der Protest, den die deutschen Leinenindustriellen gegen die Fortdauer der betreffenden Vertragsclausel einlegen, nothwendiger Weise gehört und berücksichtigt werden muß. (Bravo!)

Professor Dr. Schmoller (Straßburg i. E.; für die Anträge des Referenten): Meine Herren! Ich wollte eigentlich nur eine Art persönlicher Bemerkung machen und war im Anfang zweifelhaft, ob ich pro oder contra sprechen sollte. Ich bin nämlich in der eigenthümlichen Lage, für mich und ich glaube eine ziemliche Anzahl meiner näheren Freunde unter den Socialpolitikern einmal glücklicher Weise versichern zu können, daß wir in dieser Frage noch

maßvoller sind, als Herr Dr. Braun, dem ich übrigens in diesem Falle das Maß gar nicht absprechen will.

Wir Rathederocialisten sind häufig als Freihändler bezeichnet worden. Das möchte ich zurückweisen. Ich wenigstens bin ebenso wenig Freihändler als Schutz-zöllner; wenn man mich einen Freihändler nennt und ich mich erinnere, was ein strammer, consequenter Freihändler eigentlich glaubt und fordert, so komme ich mir vor, wie ein Arzt, der, um möglichst Ventilation zu schaffen, nicht bloß für einen guten Ventilationsapparat sorgt, sondern alle Thüren und Fenster aushebt und umgekehrt kommt mir der fanatische Schutz-zöllner vor wie ein Arzt, der, um seine Patienten vor Zugluft zu schützen, alles hermetisch verstopft und verschließt. Einen Arzt der einen oder anderen Art würden wir für sehr thöricht halten, wir würden sagen, er stehe auf einem sehr veralteten Standpunkt. Und doch stehen die eigentlichen Freihändler wie die eigentlichen Schutz-zöllner auf einem ziemlich ähnlichen Standpunkt.

Für eine wissenschaftliche, von den herkömmlichen Parteitraditionen und Schullehren unabhängige Betrachtung kann kein Zweifel darüber sein, daß beide Extreme gleich falsch, gleich unwissenschaftlich sind. Die Zugluft der freien Concurrrenz hat im internationalen Verkehr ihr Recht, wie im internen Verkehr; sie wirkt anregend, fördernd, oder kann wenigstens so wirken; die internationale Arbeitstheilung ist die nothwendige Voraussetzung unserer heutigen Weltkultur. Aber daneben bleibt die nationale Arbeitstheilung doch für die einzelne Nation das Wichtigere; daneben bleiben die Zollschranken des einzelnen Staates für jedes Volk doch dasselbe oder etwas Ähnliches, was für die einzelne Familie die umschließenden Wände des Hauses sind; ein nothwendiges Mittel, das von Natur Zusammengehörige in sich abzuschließen und zu verbinden. Aber wie man sich im Hause nicht absolut abschließt, wie man, um bei dem vorhin gebrauchten Bilde zu bleiben, immer eine Portion frischer Luft hereinlassen muß, so handelt es sich auch für jeden Culturstaat darum, das nach der Constitution und Beschaffenheit der Bewohner nöthige Quantum frischer auswärtiger Concurrrenzluft hereinzulassen. Aber es erscheint mir und meinen Gefinnungsgenossen nicht richtig, darüber zu streiten, ob man alle Thüren und Fenster einschlagen oder alles verschließen soll; die wissenschaftliche Frage scheint uns die zu sein, welche Quantität frischer Luft, resp. fremder Concurrrenz ist zuzulassen? Wir verlangen, daß für jeden einzelnen Fall, für jede Industrie, für jedes Volk, für jede Epoche seiner Entwicklung untersucht werde, ob es angemessen, dem wirtschaftlichen Wachsthum der Betreffenden heilsamer sei, den Ventilationsapparat oder, wenn Sie wollen, die nationalen Thüren etwas weiter oder etwas weniger weit zu öffnen. Wir behaupten, daß nur diese Quantitätsfrage, nur das Abwägen einer mäßigen Erhöhung oder Erniedrigung der Pölle das ist, was man zu discutiren braucht, und daß die dies wissenschaftlich begründenden Schutz-zöllner ebenso hoch stehen wie die in diesem Sinne äquivalirenden Freihändler. Ich wenigstens stelle Hamilton und List nicht wesentlich tiefer, als die großen freihändlerischen Schriftsteller. Ich — und wohl die meisten meiner Freunde, wir glauben, daß für gewisse Nationen der Schutz-zoll ein unentbehrliches Hilfsmittel der nationalen Erziehung ist, so z. B. in der Gegenwart für einzelne englische Colonien und Amerika. Für uns steht also die Frage nicht so: Schutz-zoll oder Freihandel, sondern nur so: wie ist die gegenwärtige Lage der deut-

ischen Industrie, des deutschen Handels, der deutschen Volkswirtschaft? Nun, meine Herren, für die Geschichte und die geographischen Bedingungen des Zollvereins glauben wir allerdings, daß eine liberale Handelspolitik für Preußen und den Zollverein von Segen war; wir glauben, daß der Fortschritt von mäßigen Schutzzöllen zu einem immer liberaleren Tarif im Ganzen segensvoll gewesen ist, daß das System der Handelsverträge einer der größten Fortschritte in der Zollvereinspolitik war, daß ein gewaltsamer Rückschritt zu starken Schutzzöllen durchaus verhängnißvoll für Deutschland wäre und daß eine feste, für Jahre und Jahrzehnte gesicherte, im Ganzen liberale Handelspolitik nothwendig ist, um unserer Industrie den sicheren Weg für die Zukunft zu zeigen. Aber ebenso wenig leugnen wir, daß man zeitweise für einzelne Industrien auch wieder die Schutzzölle erhöhen könne, daß sich die Sachlage seit dem System der Handelsverträge zu Anfang der sechziger Jahre vielfach geändert habe; wir leugnen auch gar nicht, daß beim Abschluß dieser Handelsverträge vielleicht etwas mehr die Neigung, auf dem Princip stehen zu bleiben, geherrscht hat, als die exacte Kenntniß aller einschlagenden realen Verhältnisse. (Zustimmung und Widerspruch.)

Da meinen wir, daß eine Correctur nothwendig sei. Wir wünschen nicht, daß sie eine große sei. Wir glauben vor allem nicht, wenigstens ich nicht, daß diese Correctur helfe für eine Industrie, die vollständig den einheimischen Markt erfüllt und die in dem bisherigen Umfange nur bestehen kann, wenn sie auswärtige Märkte erobert. Das ist die Lage der Eisenindustrie, und deshalb glaube ich nicht, daß ihr geholfen wird durch Rückkehr zum Schutzzoll, während ich bei anderen Industrien dies theilweise zugebe.

Ich glaube auch für die Gegenwart, daß wir auf dem betretenen Wege des Abschlusses günstiger Handelsverträge fortfahren sollen, aber das bin ich ebenso sicher überzeugt — und darin stimme ich Herrn Bued bei: — zu Handelsverträgen kann man nur kommen, wenn man Concessionen bietet. Ich weiß, daß ich mit unseren erfahrensten Beamten in der Zollbranche die Ansicht theile, daß das wahrscheinliche Scheitern des österreichischen Handelsvertrages dadurch bedingt ist, daß wir nicht nach Wien gekommen sind mit einem fertigen Tarif, mit dem wir eventuell drohen konnten. Wir sind nach Wien gekommen ohne jeden sicheren Plan, bloß um zu hören, was die Oesterreicher wollten. (Sehr richtig!)

Wir mußten, ehe wir hinkamen, einen fertigen, für alle wichtigen Positionen genau überlegten Zolltarif vorbereitet haben, von dem man eventuell auch hoffen konnte, ihn im Reichstage durchzubringen, einen Tarif, den ich in keiner Weise als specifisch schutzöllnerisch gewünscht hätte, der aber in einzelnen Punkten mit geschickten Retorsionen drohte; nebenbei gesagt: die Retorsionen, mit denen man bis jetzt drohte, die man dem Reichstag vorschlug, waren nicht die richtigen. Mit einem solchen Tarif, mit dem man drohen konnte, an dem sich etwas für Oesterreich Wichtiges noch abhandeln ließ, mußte man nach Wien gehen. Ohne den Muth, Retorsionen maßvoller Art für ein paar Jahre eventuell durchzuführen, ist der Standpunkt, Handelsverträge abzuschließen, ein unpraktischer, verfehlter. Wir kommen ohne das nicht vorwärts. Denn wenn wir fortwährend nach Handelsverträgen umschauen, fortwährend aber dabei mit leeren Taschen kommen und sagen, wir werden doch alle Zollermäßigungen einführen, auch wenn Ihr

nichts bietet, dann ist für fremde Regierungen keine Ursache zu Concessionen, dann ist es für uns wichtiger, uns auf den Standpunkt der autonomen Zolltarifrevision zu stellen. Von diesen Gesichtspunkten aus stimme ich den Bued'schen Ansichten theilweise bei, in Bezug aber auf den österreichischen Handelsvertrag glaube ich, so weit meine Informationen reichen, daß überwiegende Interessen nicht nur der schlesischen, sondern der Gesamtindustrie, vor allem aber die allerschwerwiegendsten Interessen Elsaß-Lothringens diesen Handelsvertrag wünschenswerth machen. Die elsäß-lothringische Textilindustrie, die durch die Annexion so viel zu leiden hatte, hat bei diesem Veredlungsverkehr außerordentlich viel zu gewinnen oder zu verlieren. Deshalb halte ich es doch für richtig, für die Anträge des Herrn Dr. Weigert zu stimmen. Ich stoße mich nicht an den Ausdruck, daß wir nicht ungünstiger als bisher gestellt werden sollen. Ich glaube, daß Nr. 3 des Weigert'schen Antrages (Oesterreich, falls es den Vertrag verwirft, nicht auf dem Fuß der meistbegünstigten Nation mehr zu handeln) ganz consequent ist auch nach dem Bued'schen Standpunkt; denn dadurch bekommen wir doch eine Retorsionsmaßregel, eine Handhabe, die Oesterreicher zu weiterer Nachgiebigkeit zu zwingen, wenn wir sagen: geht Ihr nicht darauf ein, so streichen wir Euch aus der Reihe der Meistbegünstigten. Ich zweifle nicht, daß das eine bestimmte Wirkung auf die österreichische Industrie haben wird; denn wenn auch einzelne österreichische Industrien naturgemäß ein Interesse haben, daß gerade dieser Veredlungsverkehr nach Elsaß-Lothringen aufhört, weil dann zu erwarten ist, daß diese Veredlungsindustrie in Oesterreich Fortschritte macht, so find in einer Reihe von anderen Industrien die Verhältnisse umgekehrt, und es wird Oesterreich ebenso gut wie wir darunter leiden, wenn der Veredlungsverkehr aufhört, es wird eine schwere Schädigung des deutsch-österreichischen Handels sein, wenn die sämmtlichen bisherigen Erleichterungen und Begünstigungen wegfallen! (Bravo!)

Bürgermeister Russell (Berlin; gegen die Anträge des Referenten); Meine Herren! Ich bin es zunächst meinem Freunde Bued schuldig, daß ich ihn gegen einen Vorwurf in Schutz nehme, der in den Worten des Herrn Dr. Braun, wenn auch vielleicht nicht beabsichtigt, gelegen hat. Herr Bued hat nicht dem Finanzminister einen subjectiven Vorwurf daraus gemacht, daß er seinerzeit den Umfang des Silbervorraths nicht gekannt habe, er hat nur unter Anführung dieses Beispiels gesagt, es sei doch nicht etwas so Sonderbares, wenn man bei der Regierung und bei der Majorität des Reichstages die Möglichkeit eines Irrthums voraussetze, der durch eine zu veranstaltende Enquête des Besseren belehrt werden solle.]

Ferner hat Herr Dr. Braun dem Herrn Bued bemerkt, es scheine doch nicht ganz passend zu sein, daß wir immer so sprächen, als ob unsere Vertreter im Auslande über die Verhältnisse unserer Industrie nicht genügend unterrichtet seien. Das mache keinen guten Eindruck, wir sollten in der Beziehung ebenfalls das Beispiel Frankreichs nachahmen, welches Herr Bued angezogen habe. Darauf erwidere ich: wenn unsere Vertreter im Auslande beim Abschluß der Handelsverträge auf Grund so sorgfältiger Enquêtes vorgehen, wie vor dem durch Cobden vermittelten französisch-englischen Handelsvertrage seitens des Ministeriums, wenn ich nicht irre, Rouher geschehen ist,

so wird es Niemand mehr einfallen, der Regierung oder dem Reichstage den Vorwurf einer ungentügenden Kenntniß zu machen. Wenn wir parlamentarische Enquêtes einrichten, wie sie in England jeder wichtigeren Maßregel auf wirtschaftlichem Gebiete vorangegangen sind, dann wird Niemand sich darüber beschweren, daß abgeurtheilt wird über Dinge, ohne daß bei den Urtheilenden die genügende Kenntniß der Thatfachen vorhanden war. (Bravo!)

Nach diesem Zurückgreifen auf die Rede des Herrn Dr. Braun wende ich mich gegen die Thesen des Herrn Referenten. Der Herr Referent hat seine Rede — und Herr Braun hat ihm zugestimmt — mit einem Appell an uns geschlossen, wir möchten doch nicht die Verantwortlichkeit auf uns laden, die in dem Scheitern des österreichisch-deutschen Handelsvertrages liegen würde; es ist diese Verantwortlichkeit mit einer gewissen Ostentation auf die sog. „extreme schützöllnerische Partei“ abgelenkt worden. Ich muß dagegen protestiren, daß man die Anträge, die von dem Herrn Correferenten namens der anderen Seite gestellt sind, als Anträge einer „extremen schützöllnerischen Partei“ bezeichnet. Man kämpft dann nicht in richtiger und loyaler Weise. Der Antrag, der eventuell diese große Verantwortlichkeit auf unser Haupt herabziehen soll, lautet doch nur einfach dahin, daß bei einem neuen Handelsvertrage mit Oesterreich das Princip der Gegenseitigkeit besser gewahrt werden möge, als bisher. Wenn die Industriellen selbst das nicht mehr sagen sollen, nicht mehr beantragen dürfen, dann weiß ich nicht, wie bescheiden wir dem Auslande gegenüber mit unseren Forderungen auftreten sollen. (Sehr richtig!)

Das ist der „extreme Antrag“, den wir gestellt haben!

Meine Herren! Es existirt allerdings in Oesterreich eine extreme Schützöllnerpartei, die aber ihrerseits viel weiter geht, als wir in unseren Anträgen. Diese Partei bringt vielleicht durch ihren Einfluß den Vertrag zum Scheitern. Wir wünschen auch unsererseits das Zustandekommen eines billigen Vertrages im Interesse der Handelsbeziehungen zweier so nahestehenden Länder; aber, meine Herren, stärken wir nicht gerade die dem Vertrage feindliche österreichische Partei, wenn wir nicht einmal wagen, einen so bescheidenen Antrag zu stellen und denselben unseren Bevollmächtigten als Wunsch mit auf den Weg zu geben? Wird nicht in Oesterreich die Meinung wachgerufen, Deutschland wünsche den Handelsvertrag quand même? Wenn Sie einen so bescheidenen Antrag ablehnen, so wird diese Meinung im Auslande hervorgerufen, gleichviel ob Sie die Nr. 1 des ursprünglichen Weigert'schen Antrages gestrichen haben oder nicht.

Ich habe mich überhaupt gefragt, was sagt die Resolution des Herrn Referenten? „In einem neuen Handelsvertrage, der auf Grundlage eines Conventionaltarifs abzuschließen ist, darf Deutschland nicht ungünstiger gestellt werden, als bisher.“ Was verstehen Sie unter dem „als bisher“? Sind darunter verstanden die Tarifpositionen des Handelsvertrages von 1868? Dies könnte unter Umständen viel zu weit gehen. B. V. von der Eisenindustrie ist keineswegs die Forderung erhoben, daß die für Eisenzölle nach dem österreichischen Handelsvertrage von 1868 möglichen Positionen wieder eingeführt werden. — Oder ist gemeint, daß der thatsächliche Zustand, den wir in Deutschland in Bezug auf Eisenzölle augenblicklich besitzen, conservirt werden soll? Das ist ganz etwas Anderes! Also eine klare Auskunft darüber, was wir verlangen sollen, giebt der Antrag des Herrn Referenten keineswegs. Die einzige positive

Forderung ist die Beibehaltung des Vereblungsverkehrs, und wenn Oesterreich das nicht zugestehen will, was sollen wir dann thun? Ich habe aus dem Vortrage des Herrn Referenten schließlich die Drohung vernommen: dann wollen wir die österreichischen Actien, Papiere u. s. w., die zu uns kommen, besteuern. Ich wäre vielleicht veranlaßt, mit größerem Recht einen derartigen Vorschlag als einen abenteuerlichen zu bezeichnen, als der Herr Referent es den Anträgen des Centralverbandes der deutschen Industriellen gegenüber gethan hat; aber ich thue das keineswegs. Ich will vielmehr in diesem Vorschlage des Herrn Referenten nur den Anfang zu der Anschauung erblicken, daß, wenn Oesterreich und andere Staaten unseren billigen Anträgen in Bezug auf die Zollverhältnisse nicht gerecht werden wollen, wir alsdann zu überlegen haben: wie sorgen wir am besten für unser eigenes Haus, welche Retorsionsmaßregeln führen wir ein, um andere Staaten zu einer vernünftigen Tarifpolitik zu bewegen, mit einem Worte, wir begnügen uns dann nicht mehr mit der reinen Freihandelspolitik, wir sagen nicht mehr mit dieser: „Derjenige, der schützende Zölle einführt, schadet nur sich selbst, die anderen Staaten können sich das ruhig gefallen lassen und ihrerseits trotzdem die Zölle aufheben“, wir fragen uns vielmehr, welche Maßregeln sind nach unseren concreten Verhältnissen zu ergreifen, um die Staaten zu einer richtigeren und unseren Interessen entsprechenden Tarifpolitik zu bewegen, bezm. um die Nachtheile auszugleichen, die durch diese Tarifpolitik bei uns herbeigeführt werden. Bei einer solchen Auffassung, glaube ich, bewegen wir, meine Freunde und ich, uns im Wesentlichen auf dem nämlichen Boden, den Herr Dr. Schmoller betont hat: wir wollen weder die Freihandels- theorie quand même, noch die Schutzolltheorie quand même, wir wollen nur, daß auf wirthschaftlichem Gebiete nur vorgegangen wird mit praktischen Zielen und nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse im Einzelnen. Wir bewegen uns dabei grundfänglich auf demselben Boden wie überhaupt der Verein für Socialpolitik, der ja in der Erkenntniß gegründet wurde, daß die reine Manchestertheorie, das unbedingte *laisser-passer* und *laisser-aller* nicht durchführbar sei auf wirthschaftlichem Gebiet, daß der Staat ein lebendiger Organismus sei, der unter Umständen in wirthschaftliche Fragen positiv eingzugreifen habe, daß dieses *laisser-passer* und *laisser-aller* schließlich nichts anderes sei, als das Recht des Stärkeren, daß diese Theorie dahin führe, eine Hypertrophie an einzelnen Stellen des staatlichen Körpers entstehen zu lassen, welcher durch eine entsprechende Gegenwirkung von Seiten des Staatslebens im Interesse des nationalen Wohlbefindens, der nationalen Existenz entgegengewirkt werden könne und müsse. Da nun die Form des nationalen Staates diejenige ist, unter welcher die höchsten Ziele des menschlichen Geschlechts anzustreben und zu verwirklichen sind, so verlangen wir, daß die staatlichen Einrichtungen des wirthschaftlichen Lebens so getroffen werden, daß die Nation, als organisches Ganze, diese Ziele auf wirthschaftlichem Gebiete auch erreichen kann. (Bravo!)

Welches Maß dazu nothwendig ist, soll festgesetzt werden auf Grund einer sorgfältigen praktischen Prüfung und mit der genauesten Kenntniß der Einzelheiten, nicht auf Grund einer bestimmten allgemeinen Theorie, gleichviel welcher.

Nur weiche ich von Herrn Schmoller, mit dessen genereller Motiwirkung ich genau übereinstimme, insofern ab, als Herr Schmoller sagt, er glaube nicht, daß die Wiedereinführung eines mäßigen Zolles nothwendig sei gerade bei der Eisen-

industrie, die beherrsche doch den Markt so ziemlich ganz und schein des Schutzes nicht zu bedürfen. Wenn Herr Professor Schmoller seine Anschauung nur consequent beibehält und sagt, wir wollen sorgfältig erwägen, was nothwendig ist, so muß er unserem Antrage sich anschließen und sagen, wir wollen bei der Eisenindustrie durch unparteiische Sachverständige genau prüfen lassen, wie liegen die Verhältnisse derselben, welche Bedürfnisse hat dieselbe für ihre Existenzfähigkeit, dann bin ich so sicher überzeugt, wie ich hier vor Ihnen stehe, daß, sobald die Resultate dieser Prüfung vorliegen werden, Herr Professor Schmoller ebenfalls sagen wird, die Eisenindustrie hat zur Zeit die Zölle nöthig. (Sehr richtig! Herr Professor Schmoller: Ich nicht!)

Ich bin überzeugt davon und ich appellire, wie man zu sagen pflegt, a papa minus informato ad papam melius informandum.

Meine Herren! Worin liegt die Ursache gegenwärtiger Nothlage der Eisenindustrie? Kein Einsichtiger kann behaupten und hat behauptet, daß die Aufhebung der Eisenzölle der alleinige Grund sei, das wäre widersinnig, denn die Krisis war bereits unter der Herrschaft der Zölle entstanden; sie ist nur verschärft durch die intempestive Aufhebung der Zölle. Neben der allgemein herrschenden wirthschaftlichen Krisis liegt die Hauptursache der Nothlage allerdings in der auf der ganzen Welt vorhandenen Ueberproduction. Diese Ueberproduction ist hauptsächlich durch zwei Factoren herbeigeführt, einmal durch die Erfindung des Bessemerprozesses für die Stahlproduction, der zu einer im voraus gar nicht berechenbar gemessenen aber technisch berechtigten Massenproduction geführt hat und führen mußte. Daneben blieben für die Eisenproduction die vorhandenen Einrichtungen für den puddelprozeß bestehen. Hierdurch wurde die Production aller Werke verdoppelt. In dem nämlichen Zeitpunkt, als durch technische Fortschritte diese Productionskraft verdoppelt war, trat ein zweiter Factor hinzu. Es gelangte der Eisenbahnbau in Europa und Nordamerika, wenigstens vorläufig zu einem gewissen Abschluß.

Die Hauptlinien sind vollendet; dasjenige Transportquantum, welches zu solchen Tariffäßen transportfähig ist, bei denen noch eine Rente für das Anlagekapital erzielt werden kann, kann wenigstens vorerst durch die vorhandenen Bahnen bewältigt werden und unterliegt nur noch einer allmäligen Steigerung. Diese beiden Factoren, die ungeahnte Vermehrung der Productionskraft in Folge einer neuen Erfindung und das dadurch gesteigerte Angebot einerseits und die gleichzeitige Verminderung der Nachfrage andererseits sind die Ursache der Ueberproduction bei uns; sie sind es in England, in Frankreich und in allen andern Ländern. Was folgt daraus? Man sagt mir: „Es muß ein Theil der Werke zu Grunde gehen.“ Gut, das ist zwar hart, aber ich will annehmen, nothwendig. Aber wenn Deutschland allein seine Zollschranken öffnet und wir der Ueberproduction der ganzen Welt gegenüber im Kampfe stehen, was wird dann? Dann wird an erster Stelle die englische Ueberproduction, die ebenso gut und in noch höherem Grade Absatz im Auslande suchen muß, welcher der nordamerikanischen Markt fast ganz genommen worden ist, vorzugsweise nach Deutschland abgelagert werden. Dann geht in diesem Concurrrenzkampfe allerdings ein Theil der überhaupt vorhandenen Werke zu Grunde, aber nicht ein Theil der deutschen Werke, sondern von den überhaupt vorhandenen Werken der Theil, welcher in Deutschland liegt. Die stärkere englische Industrie bleibt bestehen

und die deutsche Industrie geht zu Grunde. Denn bei eingehender Prüfung der einschlagenden Verhältnisse muß sich Jeder überzeugen, daß bei den zur Zeit noch maßgebenden technischen und wirthschaftlichen Verhältnissen die deutsche Industrie nicht im Stande ist, den Nothpreisen der englischen Ueberproduction gegenüber den Kampf um den letzten Heller, den Concurrenzkampf auf Leben und Tod siegreich durchzuführen. (Sehr richtig!)

Deutschland muß daneben noch unter ungleichen Verhältnissen mit der Ueberproduction jedes anderen Landes kämpfen, welches durch Schutzzölle seinen heimischen Markt gesichert hat. Ein jeder Industrieller wird es mir bestätigen: „Wenn ich für $\frac{2}{3}$ meiner Production den heimischen Markt zu einigermaßen lohnenden Preisen gesichert habe, dann kann ich das letzte Drittel selbst unter dem Kostenpreise in das Ausland verkaufen und verdiene doch noch in Folge eines solchen Schrittes, weil ich den Gesamtkostenpreis meiner ganzen Production ermäßige, wenn ich mit voller Kraft arbeite. (Sehr richtig!)

Wenn nun ferner unsere Productionskosten noch von so vielen anderen Factoren abhängig sind, von unsern socialen Einrichtungen, von unserer Militair- und Schulgesetzgebung, der Lehrlingsgesetzgebung, — alles Einrichtungen und Bestrebungen, an denen ich durchaus nicht rütteln will, aber die doch die nationale Production afficiren, — dann sage ich, ist es ein berechtigtes Verlangen, daß man bei den Zollrichtungen unseres Landes auf die concreten Verhältnisse Rücksicht nimmt, daß der Staat eben so gut, wie er die Productionskosten durch seine idealen Ziele beeinflusst und beeinflusen muß, der Industrie im Concurrenz-kampfe auch den entsprechenden Schutz gewährt.

Ich resumire mich also dahin, daß eine Enquête, in fachverständiger Weise veranstaltet von unparteiischer Stelle, womöglich in contradictorischer Weise, den Nachweis liefern wird, daß wir nichts unbilliges verlangen, wenn wir fordern, es möge auf wirthschaftlichem Gebiet endlich einmal ebenso gut Realpolitik getrieben werden, wie wir sie mit so großem Erfolge auf dem eigentlich politischen Gebiete haben treiben sehen.

Da die Zeit mir kurz bemessen ist, so weiß ich nicht besser zu schließen, als indem ich aus einer Nummer der „Gegenwart“, die ich heute morgen zufällig auf der Hieber-Fahrt gelesen habe, den Schlußsatz eines Artikels des Herrn Dr. Braun von einem gleichen Gedankengange vorlese. Herr Dr. Braun bespricht in diesem Aufsatz die Genfer Convention und sagt am Schluß:

„Die Convention, welche das ideale Werk humaner Aerzte, wohlwollender Diplomaten und edler Humanisten ist, muß revidirt werden durch Soldaten und Juristen, welche sie in Einklang bringen mit der realen Welt, in welcher die Dinge im engen Raum hart auf einander stoßen. Dann werden die Realisten das Werk der Idealisten verbessern.“

Ich wende diesen Satz auf unsere Fragen an und sage: Unsere Zoll- und Wirthschaftspolitik der letzten Jahre, welche das ideale Werk wohlmeinender und wissenschaftlich überzeugter, aber mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht genügend unterrichteter Männer gewesen ist, muß — wie dort von Soldaten und Juristen — so hier unter Zuziehung von Fachmännern und Industriellen nach den Erfahrungen des practischen Lebens revidirt werden, die man an Ort

und Stelle studiren soll. Man muß sie in Einklang bringen mit der wirklichen Welt, — „es ist an den Realisten, das Werk der Idealisten zu verbessern.“ (Bravo!)

Professor Dr. A. Held (Bonn) (für die Anträge des Referenten): Meine Herren! Ich hatte nicht vor, über die Frage des Handelsvertrages mit Oesterreich zu sprechen. Offen gestanden, es hat wenig verlockendes für mich, über etwas zu reden, wo die concrete Vorlage fehlt. Es haben mich aber ein paar Aeußerungen des Herrn Correferenten bewogen, mich doch zum Worte zu melden. Ich hatte dabei allgemein die Absicht, mit einigen Gegenbemerkungen den Anträgen des Herrn Referenten zu dienen; inzwischen sind aber noch andere Redner aufgetreten, die mich zu einer kleinen Vermehrung meiner Bemerkungen veranlassen, und zwar werde ich da zunächst an die Worte des Herrn Professor Schmoller anknüpfen.

Herr Professor Schmoller hat in dem Tone, wie er gesprochen, wobei er nicht den Pluralis Majestatis gebraucht hat, — denn wir sind ja bescheidene Leute, — in der That im Namen der Socialpolitiker sprechen wollen. Ich muß nun bemerken, daß die Socialpolitiker doch nichts Anderes sein können, als die Mitglieder des Vereins für Socialpolitik und daß natürlich diese sämtlichen Mitglieder des Vereins für Socialpolitik sich nicht vorher verabredet haben. Vielmehr glaube ich, und ich rede jetzt per Ich, daß gar viele Mitglieder des Vereins für Socialpolitik und zwar selbst alte, mitbegründende sich eigentlich niemals sehr eingehend und mit besonderer Leidenschaft und Wärme überhaupt mit der Frage von Schutzzoll und Freihandel abgegeben haben, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil allgemein gar nichts Neues zu sagen ist: das ist schon dagewesen vor hundert Jahren und in die Argumente, die sich nicht auf einen Specialfall beziehen, lassen sich Variationen nicht hineinbringen, sodas das ganze Thema für wissenschaftliche Socialpolitiker nicht übermäßig viel verlockendes hat.

Meine eigenen Ansichten differiren von den Schmoller'schen sehr wenig, aber ich stelle mir die Sache doch in anderen Bildern dar. Wenn Herr Professor Schmoller sich die Sache so vorstellt wie mit dem Arzt, der alle Luft absperrern will und mit einem andern, der sie ganz zulassen will, so sage ich mir, wenn ich frage: wann sind Schutzzölle zuerst aufgekomen, wann sind sie bedeutsam geworden? — es waren doch meist mächtige Industriezweige, die eine nicht geringe Bedeutung für das Leben der Nation hatten, die zuerst Schutzzölle erlangten und sie dann zu steigern und lange zu erhalten wußten. Meine Herren, ich glaube, alle Schutzzölle sind in ihrem Ursprung und meist auch in ihrem Verlauf selten ein Schutz der Schwachen in der Nation gewesen, sondern sie sind ein Schutz derjenigen Mitglieder der Nation gewesen, die bereits zu den wirtschaftlich stärksten und herrschenden gehörten. (Sehr richtig!)

Dagegen habe ich nun gar nichts, es ist so und so oft nothwendig, die Starken noch stärker zu machen, damit diese noch stärker gewordenen Starken die Schwachen nach sich ziehen. Aber das hat seine Grenze; es giebt einen Punkt, wo, wenn man die Starken immer stärker macht, sie dann die Schwachen unterdrücken und ausfaugen. Deshalb lege ich allerdings für meine Person sehr viel Gewicht darauf, daß jeder Schutzzoll, so sehr er zeitweilig berechtigt sein und

gewesen sein mag, doch aufhören muß, daß jeder Schutz Zoll nur eine Maßregel sein kann, die den Keim des Todes in sich trägt, daß jeder Schutz Zoll nur der Uebergang zum Freihandel sein kann. Ja, ich bekenne mich offen für meine Person dazu: für mich ist der absolute Freihandel auch ein Ideal, dem alle unsere gegenwärtigen Einrichtungen zustreben sollten, und demzufolge bin ich in dubio etwas abgeneigt und mißtrauisch, so oft von irgend einem Schutz Zoll resp. der Neueinführung eines Schutz Zolls die Rede ist. Ich sage, ich bin mißtrauisch, aber keineswegs abgeneigt, daß reell untersucht werde, ob jetzt noch der Fall vorliegt, wo man starke Leute noch stärker machen muß.

Ich komme damit auf den letzten Herrn Vorredner, welcher sehr stark die Enquête betont hat und wegen seiner Neigung zu Enquêtes sagte, er stände auf demselben Boden wie der Verein für Socialpolitik. Da muß ich von vornherein sagen im Namen des ganzen Vereins, der Verein als solcher ist jedenfalls kein Verein, welcher irgendwelche Sonderinteressen vertritt, und wenn wir uns glücklich schätzen, gewiegte Praktiker und Interessenten in den Kreisen des Vereins zu haben, so wird doch der Verein und jeder Einzelne qua Mitglied des Vereins sich nicht auf den Standpunkt einer Industrie stellen, die er genau kennt. Abgesehen von diesem selbstverständlichen Unterschied — und nun rede ich wieder von mir allein — glaube ich doch, daß ich der Leidenschaft und Vorliebe für Enquêtes nicht so ohne Weiteres zustimmen kann. Ich bin allerdings immer sehr eingenommen gewesen für gründliche Untersuchung der Thatsachen, wie es in England mit so ungeheurem Erfolge geschehen ist; aber wenn es sich auch um Enquêtes handelt, so muß ich, ehe ich zustimme, daß sie angestellt werden, wissen, wie man sie machen soll, und das ist mir in diesem Falle noch ziemlich unklar. Macht man eine Enquête über die Eisenindustrie allein und fragt die Eisenindustriellen, — natürlich da weiß man wohl, was die antworten werden; ich glaube kaum, daß da eine große Enquête nöthig sein wird. Es kann also nur so gemeint sein, daß man alle anderen Interessenten auch fragt und ihre Antworten abwägt, wobei ich namentlich hervorheben muß diejenigen deutschen Industriezweige, die exportiren, die also ganz andere Interessen haben, welche gegenüber den Interessen der Eisenindustrie abgewogen werden müssen, — wobei ich erwähnen muß die von Herrn Dr. Braun genannten Consumenten, deren Vertretung bei einer Enquête mir allerdings etwas unklar ist, denn wie man da eine Zahl von passenden Offern und Bezählern ausfinden soll, verstehe ich nicht recht. Ferner müßte ich bei einer solchen Enquête, wo genau ausgerechnet werden soll, wie sich die Lage dieser oder jener Industriezweige oder gar aller dem Zoll und dem Nichtzoll gegenüber, bei den jetzigen Preisen der Rohmaterialien u. s. w. stellt, — ich sage, da müßte ich die Vorlegung der Bücher verlangen und ich weiß nicht, wie viele der Eisenindustriellen und Chefs anderer Industrieetablissemens bereit sein werden, den Einblick in ihre Bücher zu gestatten. Ich bin also nicht gegen die Enquête, aber ich muß erst ein genaues Programm haben, was und wie gefragt werden soll.

Nun erlauben Sie, daß ich noch zum Schluß an eine Bemerkung des Herrn Correferenten Bued anknüpfe. Herr Bued hat mit warmem Rathos geschlossen, indem er den nationalen Gedanken anrief. Es ist das ja schon ganz allgemein geworden, „Schutzöllner“ mag sich ja Niemand nennen, es ist ja auch ganz unberechtigt, und es nennen sich die Herren Männer, welche den

Schutz der nationalen Arbeit wollen, wobei das Hauptgewicht auf das Wort „national“ gelegt wird. Erlauben Sie, daß ich Ihnen eine kleine Geschichte erzähle. Auf einer Ferienreise, die ich jüngst machte, kam ich nach Baiern und da sagte mir ein Untertban dieses Königreichs, daß in dem Fichtelgebirge ein außerordentlicher Reichthum von Eisenerzen vorhanden sei, daß aber bei der gegenwärtigen Sachlage mit den Zöllen dieses Eisenerz des Fichtelgebirges nicht ausgebeutet werden könne und daß er daher unbedingt für einen großen Eisenzoll sei, um dieser armen Bevölkerung einen Aufschwung zu ermöglichen. Ich erlaubte mir, diesem Mann darauf zu erwidern: da würden wohl hohe Eisenzölle an der Grenze des deutschen Reichs sehr wenig helfen, weil ja diese Fichtelgebirgs- werke wohl einen recht schweren Stand haben würden gegenüber den nieder- rheinischen Eisenwerken, die jetzt alle schon an Ueberproduction und großen Vorräthen leiden. Worauf mir der Mann sehr consequent antwortete, ja, er wolle auch einen speciell bairischen Eisenzoll, womit das Königreich Baiern umgeben werden solle. — Ja, wenn so viele Gesinnungsgenossen des Herrn Correferenten stets für den nationalen Gedanken sprechen, so könnte Jeder antworten: consequent kommt ihr da zu einem particularistischen Standpunkt. Und man könnte sich da auf die Geschichte berufen; denn, meine Herren, wer hat jeder Zeit den realpolitischen, nationalen Gedanken, das heißt jene Form der nationalen Einigung, die möglich war mit der preussischen Spitze, vertreten? Meines Wissens die Freihändler, aber nicht diejenigen, welche in früheren Zeiten ähnliche Ansichten hegten wie der Herr Correferent. Ich meine, man sollte jene in Volksversammlungen pödenben Anspielungen auf den nationalen Gedanken weglassen. Die Freihändler haben auch solche allgemeine reizende Gedanken auf dem letzten Essen des Cobden-Clubs zum Besten gegeben, da wurde die uralte Phrase aufgetischt, daß der Freihandel der allgemeine Weltfriede sei, und es hat Jemand gesagt: wäre der Freihandel zwischen England und Frankreich älter, so würde der Krieg von 1870 nicht gekommen sein. Ich glaube, dieses Brunkens des Freihandels mit dem allgemeinen Gedanken des Weltfriedens ist durchaus eine von uns überwundene und als abgelebt betrachtete Phrase. Aber es dürfen auch nicht die sogenannten Schutzzöllner sich als speciell national hinstellen, denn dazu haben sie eben so wenig Recht, in besonderer Weise den nationalen Sinn für sich in Anspruch zu nehmen. Jedenfalls aber thun Diejenigen, die dem Herrn Correferenten beitreten, nicht gut, den nationalen Gedanken in der Weise zu behandeln, daß sie jenen französischen Minister sich zum Vorbild nehmen, dessen Antwort auf Robert Peel's Worte der Herr Correferent citirt hat. Ist das wirklich noch ein richtiger nationaler Gedanke, wenn wir Alles, was das Ausland will, von vornherein als etwas Abzulehnendes betrachten? Meine Herren, wohin kommen wir denn dann? Wenben wir es einmahl auf unsern Fall an. Wollen wir, weil die Oesterreicher etwas wollen, annehmen, daß das für uns schädlich sein muß? Wenn das so liegt, dann nehme ich folgende Konklusion: Wenn die Oesterreicher sagen: wir wollen von dem Handelsvertrag nichts wissen, sondern einen autonomen Tarif, so müssen wir das Gegentheil davon wollen, nämlich einen Handelsvertrag à tout prix. Ich glaube, ein principiellcs Mißtrauen gegen Alles, was eine andere Nation verlangt, die Annahme, daß, weil es die andere Nation verlangt und weil es ihr nützlich ist, es uns unbedingt schädlich sei, ist auf wirthschaftlichem Gebiete dieselbe Politit,

die Frankreich so lange auf dem rein politischen getrieben hat. Es hat die italienische, die deutsche Einheit nicht gewollt, sie schien den Franzosen gefährlich, weil sie diese Völker wollten und wir haben erlebt, daß der bedeutendste und talentvollste Vertreter dieser Politik am Abend seines Lebens eine Rundreise bei allen Höfen hat machen und Freunde bittend hat suchen müssen. Wollen wir uns doch hüten, daß wir zu mißtrauisch sind gegen das, was andere Nationen wollen, damit wir nicht auch in die Lage kommen, sie bitten zu müssen, daß überhaupt nur wieder Verträge zu Stande kommen.

Dr. Löwe (Berlin; gegen die Anträge): Meine Herren! Ich glaube, es ist nicht gut gethan und führt uns nicht auf den richtigen Weg zu unserem Ziele, wenn wir uns so sehr viel in Allgemeinheiten bewegen, besonders nicht, wenn wir den Gegner damit zu widerlegen suchen, daß wir ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse und die Absichten des Redners die Konsequenzen der von ihm geäußerten Meinung in das Extrem treiben und dann annehmen, damit den Beweis geliefert zu haben, daß er unrecht gehabt habe. Es ist schon mit dem Dichter vorhin gesagt: „in engen Raum, da stoßen sich die Dinge“, und je bestimmter wir uns auf den Raum beschränken, in welchem sich die von uns behandelten Dinge bewegen, um so eher werden wir zu einer Verständigung gelangen können. Man hat es richtig gefühlt, was mich zu der kleinen Aeußerung zur Geschäftsordnung bewog, daß man sich für oder gegen die Thesen einschreiben lassen solle und nicht als Schutzzöllner oder Freihändler. Ich wollte damit nur die Debatte auf den „engen Raum“ der vorliegenden Frage beschränken. Der Herr Präsident hatte, was die handelspolitischen Gegensätze betrifft, freilich schon bemerkt, daß Uebergänge von dem einen zum andern von allen Seiten vorhanden seien; und ich theile diese Meinung vollständig.

Ich hatte deshalb vorausgesetzt, daß dieser Verein niemals ein bestimmtes handelspolitisches Programm zu dem seinen gemacht hat, daß man innerhalb dieses Vereins von der einen wie von der anderen Seite zusammengehalten im „engen Raum“ der vorliegenden Frage, wo sie mit wirklichen Dingen zu handeln haben, auf einem Punkt zusammen kommen könnte, von dem aus man sagen könnte: wir glauben, daß die Dinge am besten heute unter den jetzt obwaltenden Verhältnissen so behandelt werden. Das ist leider ganz anders gekommen. Warum denn Freihandel und Schutz Zoll gegen einander auftrumpfen? Meine Herren, wo ist denn der extreme Freihändler, der alle Zölle abschaffen will, und wo auf der andern Seite der extreme Schutzzöllner, der eine chinesische Mauer ziehen will. Sie sind gar nicht vorhanden, ja sie existiren bei uns in Deutschland überhaupt gar nicht. Was kämpfen wir denn mit diesen Windmühlen? Der Freihändler sagt, es müssen gewisse Summen für unser Budget à tout prix aus dem Handel noch für lange Zeit genommen werden. Wir können also nicht daran denken, durch eine gänzliche Aufhebung die absolute Freiheit des Verkehrs mit dem Auslande herbeiführen zu wollen. Der Schutzzöllner sagt: Es fällt mir garnicht ein, eine chinesische Mauer um unseren Staat ziehen zu wollen, ich habe vielmehr ein großes Interesse daran, daß die Nachbarn mir etwas ablaufen, also muß ich Ihnen auch etwas ablaufen. Ich habe das größte Interesse an einem regen Geschäftsverkehr mit andern Völkern. Da

sehen Sie, sind Beide schon practisch auf denselben Standpunkt gekommen, auf dem es sich nicht mehr um absolute Principien, sondern um Erwägungen handelt, wie man das Einzelne im gegebenen Fall mit Rücksicht auf die erwähnten Bedingungen einrichtet.

Wir stehen nun jetzt practisch dem österreichischen Handelsvertrage gegenüber. Nehmen wir die Geschichte der Verhandlungen dieses Vertrages, soweit sie bekannt geworden ist, so bemerke ich zuvörderst denjenigen gegenüber, die auf das Appreturverfahren einen so sehr großen Werth legen, daß ich um ihre besondere Aufmerksamkeit bitte, wenn ich Ihnen sagen muß, daß sie dabei einen tactischen Fehler begehen. Ich glaube nämlich, daß die österreichischen Unterhändler sehr geschickt operirt haben, indem sie einen Punkt voranstellten, bei dem sie sagen können: wir machen Euch schon eine große Conzession, wenn wir die Sache überhaupt nur so lassen, wie sie bis jetzt gewesen ist. Nach einer solchen Conzession könnt Ihr doch nun nicht mehr verlangen. Ganz in diesem Sinne sagt Nummer 1 der von Ihrem Referenten vorgeschlagenen Resolutionen: „Wir leisten auf Alles Verzicht, was wir sonst von Oesterreich verlangen könnten; wir sind froh, wenn die Tarife in demselben Zustande bleiben, vorausgesetzt daß das Appreturverfahren ebenso bleibt“. Ich glaube wirklich, das Appreturverfahren wird bei uns in vieler Beziehung überschätzt. Ich schätze es gewiß nicht gering. Auf seine wirthschaftliche Bedeutung wirkt aber doch die Thatsache ein besonderes Licht, daß, als der frühere Vertrag geschlossen wurde, es wesentlich ein Grenzverkehr im engeren Sinne des Wortes war. Auch damals wurden zwar schon Waaren weit fortgeschickt auf Grund der Einrichtungen für dieses Verfahren, aber das war doch nur ein kleiner Theil. Erst durch die Annexion von Elsaß ist es in der Hauptsache nach Elsaß hinüber gelegt. Diese Veränderung ist in aller Stille vollzogen, ohne daß darüber die Welt zu Grunde gegangen, ja ohne daß man nur viel Klage aus den Grenzdistricten über diesen Verlust gehört hat. Die Veränderung würde sich wieder wahrscheinlich in aller Stille vollziehen, wenn die Bestimmungen über das Appreturverfahren und damit dieser besondere Verkehr ganz aufhörte. Ich bin übrigens durchaus nicht gleichgiltig dagegen, wie überhaupt nicht gegen einen verständigen Handelsvertrag mit Oesterreich. Ich wünsche lebhaft ein gutes Verhältniß mit Oesterreich in politischer wie in wirthschaftlicher Beziehung. Ich stehe auf dem Standpunkt, der jetzt als antiquirt, ja fast wie ein närrischer erscheint, daß ich die Bestimmung Oesterreich gegenüber, zu der wir vertragsmäßig verpflichtet waren, heute noch für richtig halte, nämlich im Auge zu behalten, daß diese beiden Völker, die so Vieles gemeinsam haben, eine Gemeinsamkeit, die hüben wie drüben mit dem Aufhören der politischen Streitigkeiten nach der politischen Trennung wohl stärker empfunden wird, als früher, auch zu einer gemeinsamen Wirthschaftspolitik kommen sollten. Ich schwärme nicht für das 70 Millionenreich, wie man es früher geplant hat. Daß aber in unserer Wirthschaftspolitik im wohlverstandenen Interesse beider Reiche dieser Gedanke immer lebendig erhalten werden muß, davon bin ich überzeugt.

Haben wir nun immer die richtigen Mittel ergriffen, um diesen Gedanken, soweit es die Verhältnisse gestatten, zur Geltung und zwar auf beiden Seiten zu bringen? Nein, denn dadurch, daß wir kurze Zeit vor dem Beginn der Verhandlungen Alles aus der Hand gegeben haben, was wir als Conzession

bieten konnten, haben wir einen großen Fehler gemacht, indem wir damit mindestens eine gewisse Gleichgültigkeit gegen unsere Interessen, soweit sie bei dem demnächst ablaufenden Handelsvertrag berücksichtigt werden müßten, zeigten. Wir haben unsere Gegner von der extremen Schutzollpartei in Oesterreich ermutigt, rücksichtslos gegen unsere Interessen ihre Forderungen geltend zu machen, nachdem wir Alles aus der Hand gegeben hatten, was sie hätte bewegen können, auf uns eine freundliche Rücksicht zu nehmen.

Es ist aber nicht bloß die Concession an sich, sondern, wie gesagt, der Zeitpunkt, in welchem die Concession gemacht ist, der unser Verfahren zu einem großen Fehler gemacht hat, indem wir mitten in der Geltung unserer Verträge, die noch einige Jahre liefen, zu unserem Mitcontrahenten sagten: Sei nicht besorgt, wir geben dir jetzt schon Alles, was du wünschen kannst, wenn wir auch nicht wissen, was du uns geben wirst. Was nun die Lage unserer Industrie betrifft, zu der Zeit, als wir so rücksichtslos vorgingen, so wurde die Gefahr, die durch die industrielle Krisis drohte, von denen, die die Concession machten, vollständig verkannt. Niemand wird die Reden vergessen haben, mit denen die erste Vorlage für Aufhebung der Eisenzölle begründet wurde. Nein, wenn der Handelsvertrag nicht zu Stande kommt, so ist es wesentlich unsere Schuld, weil wir die Oesterreicher zu der Meinung verführt haben, daß es uns auf Gegenseitigkeit gar nicht ankommt. Nun stößt man sich an das Wort „Gegenseitigkeit“. Ich muß sagen, man hat wieder versucht, die Gegenseitigkeit — ich muß es aussprechen — lächerlich zu machen dadurch, daß man den Gedanken, losgelöst von den wirklichen Verhältnissen, in das Extrem trieb. Der Herr Correferent hat mit großer Vorsicht, um das zu verhüten, gesagt: „Es fällt mir garnicht ein, absolut gleiche Tarife zu verlangen.“ Das hat ihn nun freilich nichts geholfen, denn nun erst wieder hat man als Gegengrund die absolute Gegenseitigkeit vorgeführt. Daß wir nun aber gerade in diesem Augenblick, wo — ich nehme das Beispiel, das der Herr Vorredner gebraucht hat — die Eisenindustrie überall, in allen Productionsländern an Ueberproduction leidet, ein besonderes Interesse haben, auf die Gegenseitigkeit ein besonderes Gewicht zu legen, ist doch wohl klar. Die Frage ist: Wer hält es am längsten aus. Ohne Zweifel der, der die Zufuhr der Ueberproduction des Andern erschwert und die eigene Ueberproduction dem Andern zuführt. Hier ist schon gesagt: Schließlich wird es England sein, das am längsten aushält. Das ist richtig, aber wahrlich nicht bloß deshalb, weil England am besten stüirt ist für die Eisenproduction, nein auch deshalb, weil England sich auch für seine eigne Eisen- und Stahlproduction noch einen gewissen Grad von Schutz reservirt hat. Wir können ja nach Hull oder Liverpool deutsches Eisen einführen. Aber seine Colonien? Da ist es anders. Wenn die englische Regierung als Regierung von Indien für den Eisenbahnbau in Indien Schienen oder Lokomotiven ausschreibt, so schreibt sie als Submissionsbedingung aus: diese Schienen und Lokomotiven müssen aus englischem Eisen gefertigt sein. (Hört!)

Meine Herren! Wenn unser Handelsministerium in den Submissionsbedingungen sagte: diese Schienen müssen aus deutschem Eisen bereitet sein, dann hätte die Sache für unsere Industrie gar keine Schwierigkeit, und Niemand würde noch einen besonderen Schutz verlangen. Was thut das englische

Ministerium aber weiter? Es sagt außerdem noch, diese Artikel müssen auch in englischen Schiffen oder wenigstens aus einem englischen Hafen nach Ostindien verschifft werden. Sie müssen also diese in Deutschland aus englischem Eisen gemachten Schienen nach Liverpool oder London bringen, dort umladen und dann nach Indien fahren. Ein angesehenes deutsches Werk hat nun trotz der großen Schwierigkeiten diese beiden Bedingungen für Schienen zu erfüllen versprochen, hat seine Submission abgegeben, hat nach den Ermittlungen, die es angestellt hat, bei alledem auch den niedrigsten Preis in London gehabt, hat aber den Zuschlag doch nicht erhalten. Als es dann fragte, warum es den Zuschlag nicht bekommen, hat es von der englischen Regierung die Antwort erhalten: die englische Regierung lasse sich auf solche Antworten nicht ein, sie gebe keinen Grund an, weshalb der Zuschlag nicht ertheilt sei. Ich wiederhole die Thatsache! Das deutsche Werk hatte also gesagt: 1. Wir nehmen englisches Eisen und weisen das nach. 2. Wir schicken die Schienen nach Liverpool und lassen sie von dort nach Indien verschiffen. 3. Hatte es den billigsten Preis gestellt, und dennoch war es abgewiesen. Wir lassen Eisen und Stahl ein, frei, ohne Zoll, woher es kommen möge und welche Schiffe es uns zuführen mögen. Ist das Gegenseitigkeit? Das practische England weiß trotz alles Manchesterthums seine Interessen sehr wohl gegen fremde Concurrenz zu schützen. Hier mit seiner Colonialpolitik, dort mit seinem Schifffahrtsgesetz, sehr stark bei dem Spiritus, dann mit seinen Bestimmungen über die Einfuhr von Schlachtvieh, sogar für sein Getreide, wenn es auch nur ein bloßer Controllzoll genannt wird — überall kommt die practische englische Politik auf einen gewissen Schutz des heimischen Marktes zurück. Wie Frankreich und Oesterreich, Belgien, Rußland und Amerika sich schützen, wissen Sie.

Wenn wir ohne alle Rücksicht auf Gegenseitigkeit unsere Verträge schließen wollen, dann schreibe ich mich Einem der Herrn Vorredner an, daß es durchaus überflüssig ist, überhaupt Handelsverträge zu schließen, denn dann kann man nur immer den Anforderungen nachgeben, die von der andern Seite gemacht werden.

Ich komme nun zu der Frage, die hier behandelt ist: „Was thun wir, wenn der Handelsvertrag nicht zu Stande kommt? Da muß ich sagen, ich finde den Antrag des Herrn Correferenten ganz passend und gerecht. Wenn es feststeht, wir können nicht mit unsern Nachbarn, auch nicht mit den freundlich gesinnten, zu denen doch Oesterreich gewiß gehört, fertig werden, selbst wenn wir den besten Willen dazu mitbringen, ja die größten Concessionen entgegenbringen, dann liegt der Gedanke doch nahe, daß auch wir dabei nicht ohne Schuld, daß unsere Handelspolitik unklar oder nicht richtig berechnet gewesen sei, und dann glaube ich, ist es vor Allem nothwendig, daß eine genaue Untersuchung aller für unsere Handelspolitik wichtigen Verhältnisse, das heißt eine Enquête stattfinde. Was für eine Enquête, worüber? fragt Herr Professor Schmoller. Gewiß keine einseitige; Niemand ist ein größerer Gegner gegen sogenannte Interessenparlamente als ich, wie ich das durch bestimmte Anträge im Parlamente schon bewiesen habe. Ich will nicht diese oder jene Gruppe erst abstimmen lassen, was sie will und nicht will, sondern ich will, daß eine bestimmte Commission, entweder von dem Parlamente oder der Regierung oder von Beiden eingesetzt, mit bestimmten Fragen sich nicht an diese oder jene Interessentengruppe

wende, sondern an jede mit bestimmten Fragen, sodaß sie den Eisenproduzenten durch den Ackerbauer controliren läßt u. s. w.

Ist es denn nicht ganz natürlich gerade in der historischen Entwicklung, in der wir uns befinden, zu sagen, wir fangen einen neuen Abschnitt an auch in unserer Handelspolitik, nachdem wir mit der Errichtung des deutschen Reichs einen neuen so großartig begonnen haben. Erinnern Sie sich doch der Zeit, als der deutsch-französische und deutsch-österreichische Handelsvertrag geschlossen wurde. Wie anders war die allgemeine Weltlage und die unsere im besondern als heute. Wenn jemals die politischen Erwägungen den handelspolitischen gegenüber überwiegend waren, so daß sie in der That die letzte Entscheidung gaben, so war es damals der Fall, als unser alter Streit mit Oesterreich in der deutschen Frage sich der Entscheidung zudrängte und wir deshalb sehr vorsichtig sein mußten, den Zollverein nochmals zusammen zu halten, sogar den Druck von Frankreich auf die Mittelstaaten gern annehmen mußten, wenn er uns nur den Zollverein in diesem bedenklichen Momente zusammenhielt. Sind wir denn in diesem Augenblick in derselben Lage wie damals? Müßten wir heute fürchten, daß wir einen Nachbar beleidigen, der uns mit seiner Böswilligkeit bei unsern weiteren Plänen sehr hinderlich sein kann? Müßten wir heute fürchten, daß an dieser oder jener Bestimmung eines Vertrages der mit so viel Mühe und Opfern zusammengebrachte Zollverein wieder scheitern könnte? Nein, Gott sei Dank! jetzt giebt's kein Veto im Zollverein mehr, jetzt laufen die Verträge nicht auf eine gewisse Dauer, und wir stehen nicht mehr wie früher nach einer gewissen Zeit wieder der vollen Ungewißheit gegenüber, was aus dem Anfange eines deutschen Staates, wie es der Zollverein war, werden soll. So lange es eine deutsche Handelspolitik giebt, ist noch nie der Moment so günstig gewesen, endlich diese Handelspolitik frei von allen Rücksichten auf die große Politik bloß im Interesse unserer wirtschaftlichen Verhältnisse und unseres guten Verkehrs mit den Nachbarn einzurichten, wie heute! (Bravo!)

Ist denn das nicht auch der Zeitpunkt, wo man sich besinnen und fragen soll: wie steht es denn bei uns selbst eigentlich in dieser Angelegenheit. Nachdem der Staat sicher ist, was fordern die wirtschaftlichen Interessen des Volkes? Sollen wir denn umsonst gerade in dieser Beziehung diesen großen Erfolg errungen und diesen Abschnitt gemacht haben?

Nun sagt man, wir, die wir so etwas verlangten, wir beschimpften die Leiter, die uns zur Einheit geführt hätte, wir protestirten eigentlich indirect gegen den deutschen Zollverein. Nein, meine Herren, Diejenigen, die ohne alle Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, ohne alle Rücksicht auf die augenblickliche Lage der Industrie damals die Eisenzölle aufhoben, die das Salz für das Eisen verkauft haben, als es sich um die Abschaffung der Salzsteuer handelte, die haben mit der Tradition des Zollvereins, nicht wir, die wir eine vorsichtige Erwägung aller Verhältnisse verlangten und gegen ein sprungweises Vorgehen protestirten, gebrochen. Das waren nicht die Nachkommen von Mox und Kühne, die so rücksichtslos die Zölle aufgehoben wissen wollten, — nein das waren die Anhänger des Cobden-Clubs, denen es weniger an dem freien Verkehr im Innern lag, als an dem freien Verkehr mit dem Auslande, den sie herstellen wollten. (Bravo!)

Vorsitzender Professor Dr. Raffe: Es ist ein Schlufsantrag eingegangen von Herrn Diemel. Die Rednerliste lautet: für die Anträge des Herrn Kefserenten die Herren Ludwig-Wolf und Dannenberg; gegen die Herren Hassler, Hessel, Stöpel, Krenzsch, Dr. Grothe, Bernharði, J. Schulze, Baare.

(Die Discussion wird geschlossen.)

Der Herr Correferent hat das Wort.

Correferent Generalsecretär Bueß (Düsseldorf): Meine Herren, ich möchte zunächst, weil es von Herrn Dr. Braun wenigstens ein halbduzendmal wiederholt ist, besonders hervorheben, daß er immer sagt, wir seien gegen die Einigung mit Oesterreich aufgetreten. Ich habe freilich einen der Redner, die für uns gesprochen haben, nicht angehört, ich war draußen beschäftigt; von den Anderen aber hat Keiner irgendwie sich gegen den Abschluß des deutsch-österreichischen Handelsvertrags ausgesprochen. Ich glaube, Herr Dr. Braun hat diesen Vorwand genommen, um recht kräftig mit dem Säbel gegen Oesterreich zu rasseln, und daran hat er es durchaus nicht fehlen lassen. Wenn Oesterreich die Drohungen und das Schicksal kennen lernt, welches ihm hier bereitet werden soll, wenn es auf die Einigung nicht eingeht, dann muß es gegen alle Küstzeuge der Folterkammer vollständig unempfindlich sein, denn es hat hier nichts daran gefehlt, ihm die Hölle vorzumalen.

Herr Dr. Braun hat mich gefragt, ob ich denn gewußt habe, wie viel Silber im Umlauf gewesen sei. Das versteht sich von selbst, daß ich es nicht wußte, das war auch nicht meine Aufgabe, aber es war die Aufgabe des Herrn Finanzministers; aber schon damals ist die Autorität Soetbeer's aufgetreten, dessen Angaben sich immer so ziemlich bewahrheitet haben. — Wenn Herr Dr. Braun meinte, daß es im Verkehr etwas ganz Gewöhnliches ist, daß das Gold abströme, daß es aber auch immer wieder zurückfließt, so möchte ich doch bemerken, obgleich ich nicht die Lehre von der Handelsbilanz in ihrem gewöhnlichen Umfange hier zur Geltung bringen will, daß es doch gewisse Unterbilanzen auch im wirthschaftlichen Haushalt der Nationen giebt, und daß, wenn diese Unterbilanzen sich fortsetzen, das Gold nicht immer wieder zurückkommt, sondern auch mal vor der Thür Halt macht.

Herr Dr. Braun hat freilich in seinen einleitenden Worten gesagt, er wolle nicht auf die Stimmung und auf das Gemüth wirken, sondern auf den Verstand. Ich würde es nun freilich bedauern, wenn meine Ausführungen so ausgefallen wären, daß sie mit dem Verstande nichts zu thun gehabt hätten. Ich habe aber noch eine dritte Instanz, an die ich appelliren könnte, nämlich in der Zollfrage an das Portemonnaie, und das ist eine Instanz, die manchmal wirklich ganz zutreffende Antworten ertheilt.

Ich habe den blinden Glauben angegriffen, der eine Zeit lang geherrscht hat in Bezug auf das Freihandelsprincip, und Herr Dr. Braun hat diesen blinden Glauben als überhaupt nicht vorhanden gelten lassen wollen. Da möchte ich mir auch einmal erlauben, eine kleine Historie zu erzählen. Ich habe einen

werthen Freund, und es bestand eine Zeit lang die Gefahr, daß das freundschaftliche Verhältniß sich gelöst hätte, weil er Freihändler ist und ich Schutzzöllner bin. Ich erlaube mir gleich zu bemerken Herrn Professor Held gegenüber, daß ich mich noch nicht gescheut habe, mich „Schutzzöllner“ zu nennen, seitdem mir die Ueberzeugung so klar vor Augen steht, wie das jetzt der Fall ist. Dieser Freund ist auch einmal Abgeordneter gewesen und zwar in der Zeit des Conflictes, wo, ich gestehe es zu, unsere Abgeordneten vollständig in Anspruch genommen waren durch die politischen Kämpfe, die ja alles bisher in unserm politischen Leben dagewesene überstiegen. Mein Freund sagte mir einst: „Wenn im Abgeordnetenhause einmal eine wirthschaftliche Frage kam, so fiel es keiner Fraction ein, dieselbe zu erörtern, sondern es hieß: da haben wir ja den Prince-Smith, Faucher und Michaelis, die kennen das und werden das schon machen.“ Er hat mir das so gesagt und ich habe diese Schilderung auch von anderer Seite bestätigen hören. Die Herren hatten keine Zeit für wirthschaftliche Fragen und hatten den blinden Glauben an die Richtigkeit der Ansichten dieses Triumvirats. Meine Herren! Herr Dr. Braun hat schon manchmal mit mir geschertzt und er hat das auch heute gethan, denn er hat in mir eine Hoffnung erweckt, die sich leider nicht bestätigte. Als er von der Gegenseitigkeit sprach, sagte er: wo ist denn die Grenze, wo hört sie auf, wo fängt sie an? — Ich dachte, nun sollte kommen: daher stimme ich dem Referenten bei in Bezug auf die Forderung einer Enquete, die muß die Grenze feststellen. Aber nein, ich hatte mich einer eiteln Hoffnung hingeeben, schließlich sagte er, er werde dagegen stimmen, was mich nun freilich recht betrübt.

Meine Herren! Bezüglich des Zollvereins hat der geehrte Vorredner schon gesagt, daß wir nicht Gegner des Zollvereins sind. Wir sind Anhänger des Zollvereins gewesen, wir glauben aber, daß er um seine guten Traditionen gebracht ist, daß er nach einer andern Richtung gedrängt wurde, als die ihm von Hause aus vorgezeichnet war. Wenn aber dabei von einer gewissen Verwirrung der Ansichten gesprochen wurde, die jetzt Platz gegriffen habe, so möchte ich mir noch erlauben darauf aufmerksam zu machen, daß ein Theil dieser Verwirrung auf die Herren Freihändler zu schieben ist, die mit einer ganz kleinen Escamotirung das Wort „Handelsfreiheit“ in „Freihandel“ vertehrt haben.

Meine Herren! Ich möchte dann, um alle Mißverständnisse zu vermeiden, mich besonders dagegen verwahren, daß ich die Objectivität der Handelskammer in ihrem Gutachten in Frage gestellt habe. Das ist mir durchaus nicht eingefallen; alle Achtung vor den Handelskammern, ich würde niemals die Objectivität einer deutschen Handelskammer in Frage stellen, aber zuweilen das richtige Verständniß für industrielle Angelegenheiten, wenn eine Handelskammer hauptsächlich aus Handeltreibenden besteht. Nur möchte ich mir erlauben, Herrn Professor Held zu erwiedern, daß selbst, wenn nur Eisenindustrielle bei der Enquete gefragt werden, doch schon sehr bedeutende Wahrheiten zu Tage kommen können. So z. B. ist bei der ganzen Bemessung unseres Tarifs und unserer Zölle von großer Bedeutung die Frage der Selbstkosten. Wenn Sie nur diesen Punkt allein klar stellen, werden Sie sicherlich schon eine bedeutende Grundlage gewonnen haben, und diesen Punkt können Sie feststellen einzig und allein durch Nachfrage und Nachforschung bei den Industrien und zwar, ich gebe es Herrn

Professor Held zu, durch Einblick in die Bücher. Da wieder eine kleine Historie. Als die Eisenzölle im Parlament verhandelt werden sollten, traten die Vertreter der größten Werke in Rheinland und Westphalen zusammen und schrieben einen Brief an das Präsidium des Reichskanzleramts, worin sie baten, dasselbe möge die Güte haben, einen Vertreter herunterzuschicken, sie wären bereit, jedes Buch, jede Seite, jede Zahl vorzulegen, um die Beweise darzuthun. Das Präsidium des Reichskanzleramts antwortete, daß es dergleichen Aufklärungen nicht bedürfe. (Hört!)

Auch die Consumenten können gefragt werden und zwar mit einer größeren Leichtigkeit, als Herr Professor Held es sich denkt. Denn, wer sind die größeren Eisenconsumenten? Die Eisenbahnen sind es. Diese, die doch das lebhafteste Interesse an der Sache haben, nach ihrer Ansicht zu befragen, kann so gar schwer nicht sein. Die müssen doch als die größten Consumenten von der schrecklichen Consumentenbenachtheiligung, wenn sie überhaupt vorhanden, ebenfalls was Erftleckliches verspüren.

Meine Herren! Von dem Schmuggel ist sehr Vieles wahr, was Herr Dr. Braun gesagt hat. Es thut mir nur leid, daß das von ihm erst jetzt gesagt ist. Denn das Verhältniß, welches sich nach Aufhebung des Kartells mit Oesterreich herausbilden wird, besteht in voller Blüthe an der russisch-preussischen Grenze. Da hat jeder preussische Zollbeamte den Schmuggel nach Rußland zum mindesten nicht zu verhindern; in wieweit er ihn begünstigt, weiß ich nicht, aber er hat keine Verpflichtung, ihm entgegen zu treten. Das Verhältniß ist alt und ich wundere mich, daß Herr Dr. Braun nicht schon sehr häufig, von seinem ethischen Gefühl getrieben, dagegen protestirt hat.

Uebrigens glaube ich nicht, daß der Fabrikant einem Schmuggler die Waaren billiger verkaufen wird, als einem Anderen; daß der Schmuggel demoralisirend wirkt, will ich nicht bestreiten.

Nun, meine Herren, noch eine kleine Bemerkung gegen Herrn Professor Held. Wenn er mit seinem Fichtelgebirgs-Hinterwäldler exemplificirt, so kann ich das ohne besondere Beunruhigung hinnehmen. Ich glaube, daß wir ohne Gefahr für unsere deutschen Verhältnisse diesen Hinterwäldler an seinem bayerischen Tarif fortbauen lassen können; wenn er es aber für vollständig unge-rechtfertigt hält, daß wir den nationalen Gedanken betonen, so muß ich dem doch auf das Entschiedenste widersprechen. Herr Professor Held sagt: jeder Schutz Zoll muß zum Freihandel führen. Ich bin vollständig überzeugt von der Wahrheit dieser Worte und ich werde ihm beistimmen, obgleich ich die Wahrheit nicht von ihm gelernt habe, sondern ihm nur für die Bestätigung dankbar bin, ich werde ihm beistimmen, in dem Augenblicke, wo wir für alle Nationen ein einziges Budget haben werden. So lange das aber nicht der Fall ist, so lange nehme ich die Berechtigung für mich in Anspruch, daß ich eine Sache, von der ich überzeugt bin, daß sie die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes fördern und damit für Jeden die Gelegenheit günstiger stellen wird, sich wirthschaftlicher zu bewegen und zu ernähren, von der nationalen Seite betrachte und ich glaube mich dabei auf einem viel concreteren Boden zu bewegen und mich an viel näher liegende Dinge zu halten, als wenn die Herren Freihändler von dem Weltfrieden sprechen, den sie mit dem Freihandel zu erreichen hoffen.

Herr Professor Held hat, in Bezug auf die von mir gemachte Reproduction Lannier's noch gefragt, was das für eine Consequenz wäre, wenn wir Alles, was ein Land uns bietet, zurückweisen wollten. Davon ist ja nicht die Rede gewesen. Wir sprechen lediglich vom bedingungslosen Freihandel, wie er von England geboten wird. Den hält der französische Nationalöconom für etwas Schlechtes — für etwas Schlechtes ist kein guter Ausdruck, ich will sagen, für etwas für unsere Verhältnisse nicht Passendes, und deshalb hat sich der Mann dagegen ausgesprochen.

Nun hat Herr Professor Held sowohl, wie mein verehrter Herr College im Referat das Schlagwort gebrandmarkt, welches die größte Verbindung von Industriellen, der „Centralverband deutscher Industrieller“ an seine Spitze gestellt hat: Schutz der nationalen Arbeit! Wenn es ein Schlagwort ist, so möchte ich wenigstens den Centralverband für die Erfindung nicht verantwortlich machen, denn unter dieser Fahne hat auch der zwar als Schutzzöllner hier bezeichnete aber immerhin nicht unbedeutende Staatsmann gekämpft, der französische Minister Fould. Dieser sagte in derselben Rede, die ich mir anzuführen erlaubte: Der Zolltarif hat zwei Aufgaben zu erfüllen. Die eine ist die Förderung der nationalen Arbeit, die zweite ist, eine Hilfsquelle für die Einnahmen des Staates zu bilden. Fould ging also auch von der Idee aus, daß der Schutz die nationale Arbeit fördere. Das ist immerhin ein nicht zu verachtender Beistand, der uns gewährt wird, wenn auch mit diesem Minister kein Handelsvertrag zu Stande gekommen ist. Aber was hat denn jener französische Handelsminister gethan, der den Vertrag mit England endlich abgeschlossen hat? Er hat unhaltbare Prohibitionen beseitigt und unhaltbar hohe Zölle auf das Maß reducirt, welches diese Zölle über kurz oder lang doch hätten einnehmen müssen, auch ohne Handelsvertrag, und Fould deutete in derselben Rede schon darauf hin, daß diese Zollpositionen „überjährig“ seien. Er stand also auch ziemlich auf demselben Standpunkt, und wir würden uns in der Sache nicht bemühen, wenn wir die französischen Zölle hätten. Das ist aber auch schon sehr oft gesagt, ich will das nicht weiter ausführen, um nicht etwas Ueberflüssiges hier vorzubringen.

Was nun die Anträge betrifft, so möchte ich Ihnen nochmals ans Herz legen, sich diesmal von Ihren gewöhnlichen Auffassungen zu trennen und meinen Anträgen zuzustimmen. (Heiterkeit.) Nun, meine Herren, diese Bitte ist ziemlich natürlich, es hat noch kein Referent gebeten, nicht für seine Anträge zu stimmen. Ich wollte Ihnen aber zur Erwägung geben, daß trotz der Ausführungen der Herren, die gegen meine Anträge gesprochen haben, ich nicht zugeben kann, daß sie irgend etwas in der Situation verschlechtern. Es ist meine feste Ueberzeugung, daß Sie einen wohlthätigen Druck auf unsere Unterhändler ausüben werden, wenn Sie gewisse Punkte hervorheben, die Oesterreich zu denken geben werden. Wenn hier der vereinigte volkswirtschaftliche und social-politische Congreß sich für die Wiedereinführung der Eisenzölle aussprechen, so habe ich die feste Ueberzeugung, daß sie den Unterhändlern in Wien für die Zustandbringung des Vertrages, die Sie ja so eifrig anstreben, kein größeres Hilfsmittel geben können. (Bravo!)

Referent Dr. Weigert (Berlin): Meine Herren! Ich weiß nicht,

ob andere bei den gegenwärtigen Verhandlungen anwesende Herren meine Ansicht theilen, daß sich die heutige Discussion ganz erheblich von dem Thema, welches ihr als Ausgangspunkt diene, entfernte. Ich gestehe, daß ich allerdings erwartet habe, daß es so kommen würde, daß, während auf der Tagesordnung eine Discussion über den deutsch-österreichischen Handelsvertrag stand, viele Herren der gegnerischen handelspolitischen Richtung die Gelegenheit sich nicht entgehen lassen würden, über die beliebten Themata, als da sind: Reciprocität, Enquete, Eisenzölle, sich zu verbreiten, und es sind ja sämmtliche drei Schlagworte in dem Antrage, welchen mein geehrter Freund und Colleague im Referat, Herr Bueck, gestellt hat, enthalten. Aber ich muß ebenso bekennen, daß ich nicht finde, daß die Darlegung des allgemeinen gegnerischen Standpunkts nur irgend etwas Neues zu Tage gefördert hat, oder daß ich und meine gleichgesinnten Freunde durch das, was die Gegner vorgebracht haben, auch nur im geringsten bekehrt und anderer Ansicht geworden sind. Man hat uns wie stets mit den irrthümlichsten Bezeichnungen belegt, uns eine Stellung angewiesen, die wir niemals eingenommen haben, uns die absoluten Freihändler, die Aufheber aller Zölle genannt, während wir nichts anderes verlangt haben und verlangen als einen legalen Verkehrsverkehr mit anderen Staaten, als Beibehaltung und Ausbildung der Handelsverträge, die unter dem Namen der westeuropäischen Verträge mit der Clausel der meistbegünstigten Nation seit länger als einem Jahrzehnt bekannt sind. Man hat diese Handelsverträge als etwas Antifreihändlerisches bezeichnet. Wir Freihändler verlangen nichts anderes als die Aufrechterhaltung und Ausbildung dieser Institution, welche wir als nützlich erkannt haben und in der allerdings in Zukunft das reine Princip, welches wir für das ideal Richtige halten, zum Ausdruck kommen kann. Wir sehen in einem Handelsvertrag nicht nur einen mit einem bestimmten Zolltarif abgeschlossenen Vertrag, sondern wir sehen in ihm die Verbindung zweier Völker auf der Grundlage möglicher Verkehrsvereinfachung, deren Wirkungen weit entfernt sind, sich nur auf materielle Dinge zu erstrecken.

Ich will mich nicht darauf einlassen, die einzelnen Ausführungen, welche von den Herren der Gegenpartei gemacht worden sind, hier zu charakterisiren, ganz besonders nicht das von den englischen Submissionen von Herrn Dr. Löwe Erwähnte näher zu widerlegen. Ich will nur bemerken, wenn die Fälle, die er im Auge hat, richtig sind, — und ich bin weit davon entfernt, sie zu bezweifeln, ich kenne sie nicht im Detail — daß solche Sachen auch bei unsern Submissionen nicht einmal, sondern als die Regel vorkommen, er uns also nicht ein Bild von einer besonderen englischen nationalen Handelsincoulanz vorgeführt hat.

Ich glaube, die Stellung, die wir in der gegenwärtigen Frage einzunehmen haben, wird durch meine Anträge richtig charakterisirt. Es ist der Standpunkt: wir wollen einen Handelsvertrag mit Oesterreich, wir wollen nicht das Vertragsverhältniß mit dem benachbarten Staate, mit dem wir durch so viele Bande verknüpft sind, mit einem Male brechen und Konsequenzen herbeiführen, die möglicherweise für beide Theile verhängnißvoll sind. Wir haben uns als ehrliche, offene Freunde eines Handelsvertrages mit Oesterreich bekannt, wir haben aber gleichzeitig uns gehütet, zuzugestehen, daß wir einen solchen Vertrag à tout prix haben wollen, wie Herr Dr. Grass aus meiner Resolution herausgelesen

haben will. Wir wollen einen Handelsvertrag haben, der uns nicht schlechter stellt als bisher, und wir müssen anerkennen, daß der bisherige Handelsvertrag mit Oesterreich immerhin ein ganz leidlicher für uns gewesen ist. Da ebenso, wie bei uns die Stimmung nicht auf Zollerleichterungen geht, sie in Oesterreich nach derselben Richtung gravitirt, wollen wir uns vorläufig an dem status quo genügen lassen. Die Bemerkung, daß wir „nicht ungünstiger“ gestellt werden dürfen, drückt selbstverständlich nicht aus, daß wir bisher ungünstig gestellt gewesen sind.

Ich habe ausdrücklich als Requisit des neuen Vertrages das Appreturverfahren erwähnt und kann nur den großen Nutzen wiederholt hervorheben, welchen für manche Industrien in Deutschland das Appreturverfahren hat und daß ich glaube, daß die Geringschätzung, mit der dasselbe von manchen Rednern der Gegenpartei behandelt worden ist, schwerlich den Beifall ihrer Hintermänner finden wird.

Was den zweiten Passus anbelangt, so sagt derselbe, daß wir, wenn Oesterreich mit uns keinen Vertrag auf derselben Basis wie bisher schließen will, wir uns in kein Vertragsverhältnis einlassen wollen, sondern Oesterreich alsdann nicht auf den Fuß der meistbegünstigten Nation stellen werden. Wir sind, wie die Herren der Gegenpartei richtig sagten, nicht abgeneigt, wenn es nicht anders geht, Retorsionsmaßregeln einem Staate gegenüber einzuführen, der uns das Vertragsverhältnis kündigt; aber wir können nicht eher sagen, ob und in welcher Beziehung, auf welche Gebiete sich diese Retorsionsmaßregeln ausdehnen sollen, bevor wir nicht wissen, wie sich Oesterreich uns gegenüber stellt. Ich glaube also, unsere Haltung ist eine richtige, demjenigen Staate, mit dem wir den Vertrag schließen wollen, zu sagen, wir sind bereit, ein Vertrag zu schließen auf der bisherigen Basis, wenn nicht mehr gegeben werden kann, — aber ihm auch zu zeigen, daß wir nicht Willens sind, uns das Zurückweisen der Freundschaftshand gefallen zu lassen, sondern ihn möglicherweise in Eventualitäten zu stürzen, die ihm sehr unangenehm wären.

Ich will nicht weiter, mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit, auf die Materie eingehen und empfehle Ihnen die Annahme meiner Anträge.

Bei der Abstimmung wird, indem getrennt über die einzelnen Nummern der Anträge abgestimmt wird, die Nr. 1 des Buedschen Antrages bei der Zählung mit 52 gegen 39 Stimmen abgelehnt. Nr. 1 des Antrages des Herrn Dr. Eras wird gleichfalls abgelehnt, dagegen wird die Nr. 1 des Weigertschen Antrages angenommen. Die Nr. 2 des Antrages Bued und Dr. Eras werden abgelehnt, die Nr. 2 des Weigertschen angenommen.

Die angenommenen Thesen lauten:

- 1) In einem neuen Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn darf Deutschland nicht ungünstiger gestellt werden, als bisher. Insbesondere muß der Veredelungsverkehr (das Appreturverfahren) in demselben Umfange, wie bisher, beibehalten werden.

Beide Staaten sichern sich alsdann die Rechte der meistbegünstigten Nation zu.

- 2) Falls Oesterreich-Ungarn mit Deutschland keinen Handelsvertrag auf der unter Nr. 1 bezeichneten Grundlage zu schließen gewillt ist, liegt für Deutschland keine Veranlassung vor, Oesterreich-Ungarn auf den Fuß der meistbegünstigten Nation zu stellen.

Hierauf wird die Sitzung um 3 Uhr 30 Minuten geschlossen.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 10. October 1877.

(Die Sitzung wird um 10 Uhr 30 Minuten eröffnet.)



Vorsitzender Professor Dr. Raffe: Ich eröffne die Sitzung.

(Es folgen geschäftliche Mittheilungen.)

Vor der Tagesordnung bittet um das Wort zu einer persönlichen Bemerkung in Bezug auf die vorgestrigte Debatte Herr Professor Dr. Wagner.

Professor Dr. Wagner (Berlin): Meine Herren! Sie erinnern sich, daß ich neulich dem Herrn Justizrath Dr. Braun nachsagte, er habe sich dafür erklärt, es sei wünschenswerth, Eisenbahnen, Post und dgl. mehr an Private übergehen zu sehen. Hinterher hat er mich zu dem Nachweis aufgefordert, wo er das gesagt habe. Ich habe ihm geantwortet, so weit mein Gedächtniß es zuließ. Darauf hat er erwiedert, das, was er geschrieben, bedeute etwas anderes. In Folge dessen halte ich mich für verpflichtet, Ihnen in wenigen Minuten den Beweis zu führen, daß dasjenige, was ich gesagt habe, vollständig richtig war, daß aber die Aeußerungen des Herrn Justizraths Dr. Karl Braun, die mir neulich nicht genau in Erinnerung waren, noch viel weiter gehen.

Herr Justizrath Karl Braun hat in einem Aufsatz „Staats- und Gemeindesteuer im Zusammenhang mit Heeres-, Communal- und Agrarverfassung“, erschienen in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft u. s. w. von 1866, II. Band auf Seite 7 wörtlich Folgendes gesagt:

„Fragen wir nun nach den Einnahmen des Staates, wie sie zu beschaffen seien und ob auch hier der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung anwendbar sei? — so müssen wir zunächst erst die Frage erheben: „Welchen Zwecken dienen die Staatsausgaben?“ — und diese führt uns wieder auf die Frage nach der Staatsverfassung. Hier müssen wir nun unterscheiden zwischen dem Staat, welcher die Grenze zwischen

sich und der bürgerlichen Gesellschaft bereits richtig regulirt hat, und dem Staat, bei welchem dies nicht der Fall ist, sondern der noch, wie dies bei uns die Regel bildet, den Transport von Nachrichten, Personen und Gütern — auf dem Telegraphen, der Post und der Eisenbahn —, den Weg-, Straßen-, Canalbau, die Berg-, Forst- und Medicinalverwaltung, den Unterricht, die Förderung von Landwirtschaft und Gewerbe u. s. w. als auftragsloser Geschäftsführer der bürgerlichen Gesellschaft besorgt. Das alles sind Gebiete, auf welchen naturgemäß das Gesetz der Proportion zwischen Leistung und Gegenleistung gilt, und also auch innerhalb des Staates gelten sollte, wenn es der letztere nicht — was jedenfalls klüger wäre — vorzieht, alle diese ihn seiner eigentlichen und wahren Aufgabe entfernenden Officien und Lasten von sich abzuwälzen, um seine ganze Kraft dem eigentlichen Beherrschungsgebiet, dem Rechts- und Machtschutze zu widmen.“

Und dazu noch ein paar Zeilen auf der folgenden Seite:

„Wenn bei uns die Richter Staatsbeamte sind, so ist das sehr Unrecht und erschwert ihnen ohne Noth die Ausübung ihres Berufs. Das Finden und Fällen von Urtheilen ist nicht Sache des Staates, sondern derjenigen Rechtstechniker, welche die bürgerliche Gesellschaft mit ihrem Vertrauen beehrt, und deren Urtheile, d. h. deren Rechtsgutachten der Staat vollstreckt, weil nur auf diesem Wege die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten ist.“

Ich glaube also, daß das, was ich behauptete, wahrheitsgemäß war.

Dr. Braun (Berlin) (zu einer persönlichen Bemerkung): Es thut mir sehr leid, daß ich Sie nochmals molestiren muß, aber das Citat ist denn doch wirklich mit großer Gewalt aus dem Zusammenhang gerissen. Der verehrte Herr Präsident hat die Gewogenheit gehabt, mich davon zu präveniren, daß Herr Wagner mit dem vorigen Male noch nicht genug habe und darauf zurückkommen wolle. Ich habe daher denselben Band der volkswirtschaftlichen Vierteljahrsschrift, den er mitgebracht hat, auch mitgebracht und werde Ihnen also, nachdem er die Zweifelsgründe vorgetragen, die Entscheidungsgründe und die Entscheidung selber vortragen.

Das, was er Ihnen vorgetragen hat, bezieht sich auf einen ideal construirten, möglichen Staat. Was aber den wirklichen und reellen Staat anlangt, in dem wir leben, so verweise ich auf Seite 194 des nämlichen Bandes und auf die Verhandlungen der Braunschweiger Versammlung, eine Vereinigung des volkswirtschaftlichen Congresses und anderer Mitglieder, wo die Grundzüge für die wirtschaftlichen Bestimmungen der Verfassung des norddeutschen Bundes niedergelegt wurden, es war das am 6. August 1866. Da heißt es in dem von Dr. Alexander Meyer erstatteten Bericht:

„Dr. Braun rechtfertigt die unten mitgetheilte Resolution.“ —

Das ist also die von mir vorgeschlagene Resolution.

„Das Post- und Telegraphenwesen ist durch Beseitigung der gegenwärtigen Vielköpfigkeit und Herstellung einer einheitlichen Verwaltung innerhalb des Bundesgebiets zu reformiren. — Die Postüberschüsse, die unter Vermeidung des Systems ficalischer Ausbeutung, durch Herabsetzung der Taxen und sich daraus ergebende Steigerung des Verkehrs zu erzielen sind, fließen in die Reichskasse. Eine auf dieser Grundlage constituirte einheitliche rationelle Telegraphen- und Postverwaltung kann das bisher bestehende gemeinschädliche Monopol entbehren. — Auch diese Sätze seien vielfach, namentlich auf dem deutschen Handelstage, erörtert und träfen die Beschwerden des Handelsstandes. Deutschland sei hinter den andern Ländern im Postwesen zurück, was lediglich in den traurigen politischen Verhältnissen Deutschlands seinen Grund habe, namentlich in dem nicht genug zu brandmarkenden Monopol, welches der Kaiser dem Reichspostmeister eingeräumt habe. In Deutschland bestehen 18 Postinstitute mit 18 Centralstellen, wodurch die Kosten vermehrt, der Geschäftsgang verschlechtert werde. Nur eine einheitliche centralisirte Verwaltung könne allen Uebelständen abhelfen.“

Und darauf hin wurde die von mir vorgeschlagene Resolution angenommen.

Ich habe Ihnen weiter vorzutragen aus dem von Herrn Wagner citirten Aufsatz Seite 9, wo sich der Satz findet: „Der Staat herrscht, die Gemeinde wirtschaftet“, — der Satz, der eine so große Rolle in dem Referat des Herrn Wagner spielte, ohne daß er es der Mühe werth fand, zu sagen, daß ich ihn aufgestellt habe. (Heiterkeit.)

Es findet sich darin folgender Satz, der auch in dem Referat des Herrn Wagner eine große Rolle spielte, ohne daß er es der Mühe werth hielt, mir die Ehre, mich zu citiren, wovon er jetzt einen so ausgiebigen Gebrauch macht, auch in diesem Falle zu erweisen. Der Satz heißt:

„Der Staat hat die Mission der Verwirklichung des Rechts- und Machtschutzes, welche ideell von einander untrennbar und glücklicherweise auch factisch nur vorübergehend — wenigstens in einem wirklichen Staate — von einander getrennt sind. — Die Gemeinde, die städtische sowohl wie die ländliche Commune, ist ein vorwiegend öconomischer Verband, der den Zweck hat, durch Beisammenwohnen und sonstige Gemeinschaft die Zwecke der Stadtwirtschaft (Handel, Gewerbe u. s. w.) oder die der Landwirtschaft (Ackerbau, Weinbau, Viehzucht) besser und sicherer zu erreichen, als es isolirten Individuen oder Familien möglich wäre.“

Irgend ein Wort der Kritik beizufügen, halte ich für überflüssig. Es ist mir peinlich, überhaupt von meiner Person sprechen zu müssen, und doppelt peinlich, wo Sie den letzten Rest Ihrer kostbaren Zeit zu etwas Besserem gebrauchen können. Ich bitte also um Entschuldigun wegen dieser Schädigung Ihrer Interessen. Ich kann nichts thun, halten Sie sich an Herrn Wagner, dessen loci citatio ich Ihnen offerire.

Professor Wagner (Berlin) (zur persönlichen Bemerkung): Ich bin doch genöthigt, nach dieser letzten Aeußerung des Herrn Dr. Braun einen Augenblick

noch um Gehör zu bitten. Ich habe Herrn Dr. Braun nicht persönlich angegriffen, sondern habe bloß etwas von ihm Geschriebenes vorgelesen, während er persönliche Angriffe daran geknüpft hat, auf die ich antworten muß.

Ich kann zunächst nicht zugeben, daß Herr Dr. Braun mit dem, was er auf Seite 194 über die Post sagt, mich irgend widerlegt. Er hat auf Seite 7 desselben Bandes eine ganz entgegengesetzte Ansicht aufgestellt im Allgemeinen für einen Zukunftsstaat, den er als einen idealen betrachtet, der aber im Wesentlichen von dem heutigen historisch gewordenen Staate so entfernt ist, als etwa der „socialistische“ Zukunftsstaat. — —

Vorsitzender Professor Dr. Nasse (den Redner unterbrechend): Ich glaube nicht, daß es möglich ist, diese Frage hier weiter zu discutiren. Ich habe dem Herrn Redner Gelegenheit gegeben, die Stellen vorzulesen, auf die er sich bezogen hat; ich habe geglaubt, Herrn Dr. Braun die Gelegenheit zu ihrer näheren Erläuterung geben zu müssen. Ich fürchte aber, daß es in der That zu weit führen würde, wenn die beiden Herren in dieser Discussion fortfahren. Wenn der Redner sich indeß persönlich angegriffen glaubt, so würde ich ihm zu einer persönlichen Berichtigung allerdings noch weiter das Wort ertheilen müssen. Ich habe einen solchen Angriff nicht bemerkt.

Professor Wagner (Berlin): Aber ich habe ihn bemerkt und muß noch weiter eine Zumuthung zurückweisen. Herr Dr. Braun hat gesagt, ich hätte ihn nennen sollen, weil ich seine Ideen vorgetragen hätte. Sie erinnern sich, daß ich ausdrücklich gesagt habe, das sind die Ideen der Freihandelschule, wie sie vertreten sind von Prince-Smith und Faucher und wie sie weiter fortgebildet sind von Anderen, denen ich keine besondere Ehre in dieser Hinsicht zugestehen kann. Zu diesen Anderen zähle ich Herrn Dr. Braun, und er hatte wahrlich keinen besonderen Anspruch, mir vorzuwerfen, daß ich so zu sagen an seinen Ideen ein Plagiat begangen habe.

Dr. Braun (Berlin): Ich habe diesen Vorwurf nicht gemacht, halte aber jedes weitere Wort für weggeworfen. Ich gebe keine Antwort.

Vorsitzender Professor Dr. Nasse: Wir gehen zur Tagesordnung über. Ich gebe zunächst dem Herrn Referenten Professor Schmöller das Wort.

Referat

von Professor Dr. G. Schmoller (Straßburg i. E.) über die
Reform der Gewerbe-Ordnung.

Meine Herren! Bei der schwierigen Aufgabe, Ihnen in einer Stunde über das sehr allgemeine Thema einer Reform der Gewerbe-Ordnung zu berichten, werden Sie mir gestatten, daß ich zunächst von den Mißständen, die sich in letzter Zeit gezeigt haben, die so vielfach schon erörtert wurden und die Veranlassung dazu gegeben haben, die Reform der Gewerbe-Ordnung überall, im Reichstage und andermwärts, auf die Tages-Ordnung zu stellen, nicht weiter spreche; auf Einzelnes komme ich nachher zurück; in der Hauptsache aber darf ich gerade hier diese Mißstände als bekannt voraussetzen. Die vorangegangene öffentliche Diskussion, die Petitionen, die Anträge im Reichstage begründen es, wie ich glaube genügend, daß wir dieses Thema auf die Tagesordnung setzten. Ich habe nicht nöthig, erst durch Detailschilderungen zu beweisen, daß es einer Reform bedarf. Ich möchte Ihnen vielmehr zeigen, in welchem allgemeinen historischen Zusammenhang diese Reform steht, wie sie auch abgesehen von den drückenden Nachwehen der großen Handelskrisis und des Gründersehwindels nothwendig wäre, wie eine Zeit der aufbauenden Reform nothwendig der Zeit der mehr nur das Alte beseitigenden Epoche der liberalen Gewerbegesetze folgen muß. Ich möchte dabei allerdings von Anfang an, so sehr ich die Reform der Gewerbe-Ordnung, die Forderung eines neuen Gewerberechts betone, vor einem Irrthum warnen.

Erlauben Sie mir darüber zur Einleitung noch eine allgemeine Bemerkung. Wir sprechen hier von der Reform der Reichs-Gewerbe-Ordnung von 1869, d. h. von der Reform eines Gesetzes, und es wird dadurch naturgemäß den Anschein nehmen, als ob die Reform dieses Gesetzes die Hauptsache oder gar das Einzige wäre, worauf es ankommt. Dagegen möchte ich mich verwahren. Es sind eine Menge von Zuständen, Gewohnheiten, Sitten, gewerblichen Einrichtungen, Traditionen zu verändern und im Zusammenhang damit auch die letzte Spitze von alledem, die rechtliche Ordnung, unter der das steht. Aber diese rechtliche Ordnung ist nicht das Erste, vielleicht nicht einmal das Wichtigste sondern muß mit den übrigen Veränderungen parallel gehen, sich auf sie stützen und sie fördern. Es geht nicht ohne Gesetze, aber die Gesetze sind nicht Alles; der Irrthum derer, die allein durch verändertes Recht unsere socialen und gewerblichen Nöthe heilen wollen, ist ziemlich ebenso groß als die Täuschung jener, die glauben, große sociale und wirthschaftliche Aenderungen können ohne das große

Schwungrad der Gesetzgebung vollzogen werden. Die Kräfte zur Reform im Ganzen müssen da sein, es müssen Anfänge, Versuche, Wandelungen der öffentlichen Meinung da sein, ehe das Gesetz die träge Masse, die widerstrebenden Minoritäten zwingen kann; aber das Gesetz giebt dann den Nachdruck, ohne dasselbe ist in den wichtigsten Fragen alles Einzel-Vermöhen erfolglos oder zweifelhaft. Es ist das Schwungrad, das der Maschine die volle Kraft und den Nachdruck sichert: die Dampfkraft aber muß daneben vorhanden sein.

Dies wollte ich vorausschicken zur Erklärung, wenn ich der kurzen Zeit gemäß, über die ich verfüge, nun von allem Uebrigen hier weniger spreche als von der Veränderung des Rechtes, d. h. der Gewerbe-Ordnung von 1869.

Um Ihnen nun meine Ideen über diese Reform klar zu legen, erlauben Sie mir zunächst eine kleine historische Auseinandersetzung. Wir sehen auf diesem weiten Gebiete des gewerblich-rechtlichen Lebens drei resp. vier geistige Strömungen, die — ich möchte sagen — wie geologische Schichten über einander liegen; aber keine dieser Schichten, dieser geistigen Strömungen hat die anderen vollständig zugebedeckt oder verdrängt. Die älteren liegen tiefer unten, aber sie treten noch überall an das Tageslicht; sie beeinflussen noch breite Schichten der Gesellschaft in ihren Zuständen, Sitten und Gewohnheiten. Und, meine Herren, wie es im praktischen Leben immer geht, jede dieser Strömungen behauptet noch heute ihr Recht, vertheidigt ihre Existenz; jede neue gemeinfaime Ordnung des gewerblichen Lebens muß aus einer Diagonale der Kräfte hervorgehen, ein Compromiß darstellen; — und wie in der Vergangenheit schon naturgemäß diese verschiedenen Richtungen jeweilig an irgend einem Punkte zum Gleichgewicht gekommen und eine neue Ordnung der Dinge herbeigeführt haben, so wird auch jede zukünftige Reform wieder einen solchen Gleichgewichtspunkt zwischen diesen verschiedenen Strömungen, soweit sie noch ein Recht haben, soweit sie noch in unseren Gefühlen, Sitten und Ideen feste Wurzel haben, darstellen müssen.

Ich möchte nun zeigen, wie diese verschiedenen Strömungen, die ich als die Epoche des Zunftwesens, als die Epoche des bürokratischen Staates, als die Epoche der Gewerbefreiheit und als die Epoche der socialen Reform bezeichnen möchte, heute nach einem neuen Gleichgewichtspunkt streben müssen; die Aufgabe, um die es sich zunächst handelt, besteht darin, die öffentliche Meinung dahin zu führen, dahin aufzuklären, daß sie in einem solchen Gleichgewichtspunkte einen Fortschritt gegenüber den bestehenden Mißständen erblickt; denn da wir, Gott sei Dank, in einem freien constitutionellen Lande leben, können wir und sollen wir keine Gesetze erlassen, für welche die öffentliche Meinung nicht in rer Hauptsache gewonnen ist; es mag dadurch oft etwas langsamer vorwärtsgehen; aber dafür tragen die neuen Gesetze auch die Bürgschaft des Gelingens, der sichern Wirkung in sich. Wir müssen also, und das scheint mir gerade recht die Aufgabe dieses unsers Vereins, für eine Reform agitiren, die in Wahrheit einen neuen Gleichgewichtspunkt darstellt und als solcher die Summe der Geister zusammenfaßt: dann können und werden wir ein neues Recht schaffen.

Ich will Sie mit der Zunft nicht lange behelligen. Die Zünfte waren ursprünglich hofhörige Genossenschaften und freie Vereine; sie waren dann in der Epoche ihrer Blüthe vor Allem Selbstverwaltungskörper, um die Polizei auszubilden und das Gewerbegericht zu halten, und aus diesem öffentlichen Auftrag haben sie allein das Recht des Zwanges geschöpft. Der Zunftzwang ist ein

Polizei- und Gerichtszwang in der Hauptsache gewesen, und solange er das geblieben ist, solange er sich nicht weiter ausgebildet hat zu einem Privilegienzwang, solange waren die Zünfte gesund. Daß die Zünfte später so entarteten, theilweise wenigstens und in gewissen Zeiten in Deutschland mehr entarteten als anderwärts, hängt vor Allem damit zusammen, daß wir keine gemeinsame deutsche Rechtsbildung, keinen deutschen Staat seit dem 13. Jahrhundert hatten, daß eine einheitliche Gesetzgebung diese Dinge nicht ordnen konnte, daß einheitliche Reichsgesetze, wie sie im 16. Jahrhundert die französischen und englischen Könige gaben, bei uns nicht möglich waren; es siegte und herrschte bei uns das Einzelprivilegium und damit war die Möglichkeit geboten, für jeden Egoismus, für jedes Specialinteresse, sich breit zu machen. Dazu kam die Misere des dreißigjährigen Krieges, die Noth, die dann ein Jahrhundert lang unsere Kleinstaaterie und Kleinstädterie nur noch steigerte, jene Armuth, jener Rückgang der Technik nach dem dreißigjährigen Kriege, um jene Versumpfung, jenen Pöpsel und Schlenkrian herbeizuführen, an den man heute fast ausschließlich, wenigstens in den Kreisen der Gebildeten, denkt, wenn man von dem Zunftwesen spricht.

Freilich, meine Herren, das, was in den Kleinstaaten und Kleinstädten, vornehmlich in den Reichsstädten, bis in dieses Jahrhundert hineinragt, — in den größeren Staaten Deutschlands, in Oesterreich und Preußen, ist es viel früher beseitigt worden. Vor Allem die preussische Gesetzgebung hat schon unter Friedrich Wilhelm I. so viel gethan zur Beseitigung der Zunftmißbräuche, daß in den Schriften jener Tage, wenn ich mich recht erinnere z. B. beim alten Marberger, Preußen als ein Land der Gewerbefreiheit bezeichnet ist. Ich stehe nicht an, hier wieder zu behaupten, was ich oft gesagt habe: — die gewerberechtlichen Reformen von 1685 bis 1740, hauptsächlich die Durchsetzung und Durchführung des Reichspolizeigesetzes von 1731, die ostpreussische Gewerbe-Ordnung von 1733 sind ein mindestens so großer, vielleicht noch wirksamere Fortschritt gewesen im gewerblichen Leben, als die preussische Gesetzgebung im Anfang dieses Jahrhunderts oder die Gewerbe-Ordnungen von 1845 und 1869. Und deswegen, meine Herren, dürfen wir es den Zünftlern nicht verübeln, die gerade aus diesen Gegenden stammen, wenn sie so oft sagen: die Farce, die ihr immer an die Wand malt von Zunftpöpsel und Zunftschlenkrian, mag für euch in den Reichsstädten und Kleinstaaten wahr sein; aber bei uns und in manchen Theilen Deutschlands weiß man schon längst nichts mehr von solchen Monopolen, von solchen kleinlichen Chitanen. Auch die späteren Gewerbe-Reformgesetze, wie in Bayern unter Montgelas, in Württemberg von 1823 und 1836, haben Zustände geschaffen, die so viel besser waren als die früheren, daß, so lange die großen Fortschritte der modernen Industrie und Technik noch nicht nach allen Seiten veränderte Zustände geschaffen hatten, in der That über die damaligen Zünfte oder die damalige Gewerbe-Gesetzgebung kaum zu klagen war.

Auch sonst möchte ich noch hervorheben, daß bis auf den heutigen Tag in dem Auftreten der Zünftler, die man in den Kreisen der *homines literati* gewohnt ist so sehr zu verachten, so sehr von oben herab zu behandeln, Manches nicht ganz Unberechtigte ist.

Zunächst waren die Zünftler — das heißt die in Zünften vereinigten Kleinmeister althergebrachter Art, wenigstens der Mittelschlag derselben und die Mehrtheit der weniger Fähigen und Rührigen —, das glaube ich nachgewiesen

zu haben in meiner Schrift „Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe“ — dort in besserer Lage, wo die Gewerbefreiheit noch nicht oder nicht voll eingeführt war. Es war also von ihrem Standpunkt aus, der natürlich nicht der des Staates und der übrigen Gesellschaftsklassen sein konnte, nicht so falsch, wenn sie sich wehrten. Es war für sie ein verzeihlicher Irrthum, wenn sie ohne rechte Vorstellung von den Fortschritten des Verkehrs, der Arbeitstheilung, der Technik, glaubten, die Gewerbefreiheit sei schuld an der ihnen lästigen Konkurrenz der Groß-Industrie und der Magazine, die ihnen nur als die Ausbeutung des armen Kleinmeisters durch den kapitalbesitzenden Kaufmann erschienen. Wäre es überhaupt ein berechtigtes Ziel, die Klein-Industrie überall und um jeden Preis erhalten zu wollen, so wäre der zünftlerische Standpunkt nicht so falsch, so hätte der Zünftler Recht zu sagen: wir fahren besser mit dem alten Zunftrecht. Die Einsicht in die ungeheuren Vortheile und Fortschritte, die in der Großindustrie, auch im Magazin-System und in der modernen Arbeitstheilung liegen, konnte man von diesen Leuten nicht verlangen.

Dazu kommt, daß in anderen wichtigen Punkten die Zünftler nicht bloß subjectiv, sondern ganz objectiv Recht hatten, und daß diese Punkte vielfach und von der überwiegenden Zahl der Vertheidiger der Gewerbefreiheit übersehen wurden. Es sind das dieselben Punkte, die zwischen unseren großen Reformbeamten zu Anfang dieses Jahrhunderts streitig waren, wobei Hardenberg, Schön, Kraus und Andere die unbedingte Gewerbefreiheit vertraten, während Stein und Niebuhr als Vertheidiger des Zunftwesens auftraten: ich meine das Bewußtsein der Zünftler von dem sittlichen und socialen Werthe jeder genossenschaftlichen Korporation, von den mannigfachen und großen Diensten, die die Zunft auch in ihrer verdorbenen Gestalt den Gewerbetreibenden noch leistete. Die individualistische Auffassung aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts verstand das Vereinsleben und seine Bedeutung nicht. Und davon haben sich Spuren im Liberalismus bis auf den heutigen Tag erhalten. Wir verbieten nicht mehr jedes Zusammentreten von Gewerbetreibenden, wie es die französische Revolution that; aber es herrschte bis vor kurzer Zeit ziemlich allgemein die Auffassung, das ganze wirthschaftliche Leben müsse und solle nur aus der Thätigkeit der Individuen und Einzelwirthschaften als solchen sich zusammensetzen. Man verstand nicht, welchen Rückhalt das Individuum, besonders das schwächere und ungebildete, an jedem Verein, also auch an der Zunft hatte; man verstand das sittliche Element der Standes- und Korporationslehre nicht und unterschätzte darum die Zunft, wie man berechnete Gefühle und Tendenzen der Zünftler unterschätzte und angriff. Man übersah ferner, daß die Zunft, so unvollkommen sie es auch besorgte, doch eine Reihe von gemeinsamen Aufträgen für ihre Mitglieder besorgte, die mit Einführung der Gewerbefreiheit besonders da, wo man Zünfte ganz verbot und etwas Anderes nicht an die Stelle trat, nun unausgeführt blieben; es entstanden die empfindlichsten Lücken im Organismus des gewerblichen Lebens und dadurch wuchs die Noth der Handwerker wie ihre Mißstimmung; ich meine die Punkte, auf die mein verehrter Freund Dannenberg das größte Gewicht legt in seiner Schrift über das Handwerk; ich meine die Thatfache, daß die Zunft ein Organ war für das Lehrlingswesen, für das Hülfsstaffenwesen, für Entscheidung von Streitigkeiten, für Vertheilung der Arbeitskräfte im Sinne eines Nachweisungs- und Zuführungsbureau,

kurz daß sie für mehrere der allerdringendsten gemeinsamen oder Organisationsbedürfnisse, die jeden Tag und jede Stunde befriedigt sein wollen, wenn der Gewerbetreibende nicht darunter leiden soll, immer etwas bot, wo, wenn *tabula rasa* gemacht wird, gar nichts mehr vorhanden ist, das Chaos eintritt.

Neben diesen Punkten, die ich der Partei der Zünftler zugebe, stehen nun natürlich andere, in denen ich ihnen nicht Recht geben kann: sie haben in der Hauptsache, wie ich schon andeutete, die moderne Zeit, ihre Technik, ihren Verkehr nicht begriffen. Sie konnten es nicht einsehen, daß sie in gewisser Weise Privilegien und Monopole hatten, die beseitigt werden müssen. Sie konnten nicht einsehen den Segen der freien Konkurrenz; sie konnten nicht einsehen den Segen der Arbeitstheilung, den Segen einer fortschreitenden Technik, die in ihrer Bewegung die ganze alte Eintheilung der Zünfte und Handwerker, die gesammten alten Grenzlinien zwischen den einzelnen Gewerben, ohne die die Zunftverfassung unmöglich ist, über den Haufen werfen mußte. Sie verstanden die Tragweite dieser Veränderungen nicht, sie konnten nicht begreifen, daß, wenn Tag für Tag ein weiteres Stück aus dieser alten in sich geschlossenen Zunftverfassung herausbricht, wenn Tag für Tag neue Theile der gewerblichen Produktion auf einen andern Rechtsboden sich hinüber retten, man dann nicht das alte Gewerberecht festhalten kann; sie konnten und können theilweise bis auf den heutigen Tag nicht begreifen, daß die Gegenwart nur ein Gewerberecht ertragen kann, das einheitlich ist, daß heute eine rechtliche Schranke zwischen dem, was man Handwerk und was man Fabrik heißt, nicht mehr möglich ist, daß jede solche Schranke gerade die Fähigeren unter den Kleinmeistern hemmt sich empor zu arbeiten, den Sprung vom kleinen zum mittleren und großen Betrieb zu machen, und daß die Scheidung zwischen größeren gebildeten Unternehmern und kleinen ungebildeten Meistern auch dem genossenschaftlichen Leben beider nur schadet, dem Vereinsleben der Kleinmeister die Intelligenz, die Thatkraft, den Einfluß entzieht.

Die zweite Richtung, die ich kurz charakterisiren möchte, ist die bürokratische, wenn Sie sie so nennen wollen, diejenige, die getragen ist in Deutschland von dem Emporkommen der Territorialstaatsgewalt, die sich am deutlichsten in den größeren deutschen Staaten zeigt, die ihre Parallele in Frankreich und England in der Zeit der Tudors und der großen französischen Könige, in der Zeit des aufgeklärten Despotismus hat.

Die größten Fortschritte unseres politischen Lebens hängen mit dieser Erstarkung einer monarchischen Staatsgewalt zusammen. Ein großer Theil unseres heutigen öffentlichen Rechtsbewußtseins ist von den großen Fürsten des 16.—18. Jahrhunderts und ihren Gehülfen, den mit römisch-rechtlichen Ideen vom Imperium erfüllten Beamten und Juristen geschaffen worden. Und nicht am geringsten ist der Fortschritt auf dem Boden der gewerblichen Gesetzgebung; der Uebergang von einer Anzahl halb privatrechtlicher, halb öffentlich rechtlicher Privilegien und Rechte zu der Idee eines gemeinsamen gewerblichen Rechtes ist von dieser geistigen Richtung, von den Trägern des Staatsgedankens durchgekämpft worden. Unsere heutige Freizügigkeit und Gewerbefreiheit ist nur denkbar auf den Schultern dieser Bewegung, so gut wie unser ganzes Staatsbürgerthum und unser Constitutionalismus.

Auch im deutschen Reiche nun haben wir Anläufe nach dieser Richtung. Die Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts strebten dahin; aber sie

führten zu nichts, da keine starke Centralgewalt hinter ihnen stand. Erst im Laufe des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts war es dann den bedeutenderen deutschen Territorialstaaten vorbehalten, diesen großen und vielleicht größten Fortschritt in der Entwicklung des Gewerbe-Rechtes zu machen, den Fortschritt von einzelnen Privilegien zu einem allgemeinen Gewerberecht, zu der Idee, daß nicht mehr auf einzelnen lokal und gewerblich tausendfach verschiedenen Rechtsbriefen die rechtliche Ordnung des Gewerbebetriebes ruhen dürfe, sondern auf Sätzen des allgemeinen Landesrechtes, die für den ganzen Staat, für das ganze Territorium gleichmäßig gelten.

Die schon angeführten preussischen Gesetze, das hannöversche Zunftrecht von 1692 und andere haben zuerst diesen Fortschritt vollzogen, und in direktem Anschluß an diese Entwicklung des vorigen Jahrhunderts sind dann die zahlreichen Gewerbe-Ordnungen zu Anfang unseres Jahrhunderts entstanden und haben mit etwas veränderter Färbung fortgedauert bis in die heutige Zeit hinein. Der beste Repräsentant und gleichsam der Höhepunkt dieser Richtung ist die preussische Gewerbe-Ordnung von 1845, die freilich nach der einen Seite rückwärts schaut, conservativ sich an das Bestehende anschließen, die bestehenden Innungen conserviren will, die aber doch noch im Ganzen den Zeitbedürfnissen entsprach, formell als eine vortreffliche Leistung bezeichnet werden muß, die Staatshoheitsrechte wahrte, der Polizei gegenüber Mißbräuchen und Betrug die nöthige Gewalt gab und in ihrer Neigung, den bestehenden Innungen eher wieder mehr Leben und Gewalt zu geben, für die damalige Zeit nicht allzu sehr fehlgriff. Die Großindustrie, das Magazinsystem, die Arbeitstheilung war noch nicht so entwickelt, daß das für jene Tage so falsch gewesen wäre. J. G. Hoffmann, der eigentliche Vater der preussischen Gewerbe-Ordnung von 1845, war ja aus einem Vertheidiger einer ziemlich weitgehenden unbeschränkten Gewerbe-freiheit durch die Erfahrungen eines reichen praktischen Lebens, nicht etwa durch die Einwirkung conservativ-romantischer Strömungen, zu dem Standpunkt des Gesetzes von 1845 gekommen, dessen Vertheidigung er sein ganzes vortreffliches Buch über die Befugniß zum Gewerbebetrieb sachlich wenigstens, wenn auch nicht ausgesprochenermaßen, widmete.

Die preussische Gewerbe-Ordnung von 1845 ist aber die letzte große Leistung der bürokratisch-staatlichen Richtung. Von da an sehen wir, daß die Schattenseiten der Bürokratie mehr hervortreten. Die großen Impulse des deutschen Beamtenthums hatten sich überlebt; Friedrich Wilhelm IV. trug mit seiner offen gezeigten romantischen Abneigung gegen diese besten Gehülfen des preussischen Staatsbaues nicht dazu bei, dasselbe zu heben; mißtrauisch standen die Beamten den Forderungen des Liberalismus gegenüber; auch gegen die freiere wirtschaftliche Bewegung und ihre Wünsche zeigten sie zunächst nur zweifelndes Mißtrauen; es trat der Mißbrauch der polizeihöheitlichen Rechte zu politischen Zwecken ein; daneben fehlte auch hier das Verständnis für die Forderungen, die die moderne Technik, der veränderte Verkehr an das Zunft- und Gewerberecht stellte. Wir sehen, wie die Bürokratie von 1848 an ohne selbständige Gedanken diesen Dingen gegenüber steht und von der öffentlichen Tagesmeinung bald nach rechts, bald nach links geschoben wird, wie ihr 1849 in Preußen die schüchtern das Zunftrecht wiederherstellende Gewerbenovelle von unzufriedenen Kleinmeistern, später zuerst in Oesterreich und den kleineren Staaten,

dann im norddeutschen Bunde und im Reiche von der liberalen Tagesmeinung die gewerbefreiheitlichen Gesetze abgerungen werden.

Wenn ich sage, daß seit 1848 auch in Preußen kein einziges Ministerium leitende große Gedanken über Gewerbepolitik hatte, weder das Ministerium Mantuffel, noch das Ministerium Hohenzollern-Schwerin, noch das Ministerium der Conflitszeit und selbst bis auf die heutigen Tage unsere Regierung und das Reichkanzleramt, so sage ich es allerdings, um es zu beklagen; aber doch will ich damit gegenüber den leitenden Persönlichkeiten eigentlich keinen großen Vorwurf aussprechen; denn es traten andere Dinge mehr in den Vordergrund der Tagesordnung, und es war und ist naturgemäß, daß nach diesen wichtigsten augenblicklichen Aufgaben die leitenden Männer ausgewählt werden: jedenfalls aber hatte dieser Umstand die Folge, daß die gewerberechtlichen Fragen, die nun doch auch einmal zum Austrag kommen mußten, in den Ministerien nicht recht vorbereitet waren.

Als das neue deutsche Reich gegründet war und Fürst Bismarck seinen Pakt mit dem Liberalismus schloß, gehörte zu diesem Pakt eine liberale freiheitliche Gewerbegesetzgebung; es sollte nun und zwar in der allerraschesten Zeit ein neues einheitliches deutsches Gewerberecht geschaffen werden. Das Product konnte kein allzu günstiges sein. Man half sich ohne Enquêtes, ohne große Vorarbeiten mit einer zum großen Theil wortgetreuen, in gewerbefreiheitlichem Sinne durchcorrigirten Copie der preussischen Gewerbe-Ordnung von 1845; man hielt wohl an den principiellen und wichtigsten Punkten, in denen hergebrachtmaßen die Staatshoheitsrechte gegenüber individuellem Mißbrauch zu schützen waren, fest; aber auch das that man mehr mit büreaukratischer Routine, als mit Verständniß für den Unterschied, den doch der constitutionelle Rechtsstaat gegenüber dem absoluten Staat bedingte; es fehlte am Regierungstisch der Sinn für Rechtsschutz der individuellen Freiheit im Gegensatz zu büreaukratisch-polizeilicher Willkür, wie der große weite Blick, der die Schäden der Großindustrie und die Bedeutung der socialen Frage erkannt hätte; ein talentvoller früherer Wortführer der liberalen gewerbefreiheitlichen Tagespresse hatte als Rath des Reichkanzleramtes recht schweren Stand gegenüber den Wünschen seiner alten Freunde nach immer weiterer und größerer Freiheit. Immer aber war mit der Gewerbe-Ordnung von 1869 ein großer Schritt vorwärts gethan: man hatte nun für das ganze deutsche Reich eine einheitliche Gewerbegesetzgebung, die der unerläßliche Boden für weitere Reformen war; man erzielte damit für einzelne deutsche Staaten eine Beseitigung veralteter Mißbräuche; wo man Lücken gelassen, an Altes sich zu sehr angelehnt, wo man einseitig theoretisch verfahren, da waren es meist Punkte, die doch noch nicht ganz spruchreif waren. Und man hatte zunächst die liberale Partei befriedigt, man hatte die Gewerbefreiheit als Princip ausgesprochen. Und das war nothwendig, war heilsam, war unvermeidlich, wenn auch theilweise und überwiegend aus anderen Gründen, als die extremen unter den Vertheidigern der Gewerbefreiheit meinten.

Ich komme damit auf die Partei, die die Gewerbefreiheit seit lange forderte, auf das Berechtigte und auf Das, was ich als das Unberechtignte in ihren Forderungen bezeichne. Diese Partei datirt von der großen geistigen Bewegung des vorigen Jahrhunderts, die den Liberalismus überhaupt erzeugt hat. Das achtzehnte Jahrhundert wird in der zukünftigen Geschichte als die Mutter einer

der großartigsten Geistesbewegungen dastehen, die die Geschichte jemals gekannt hat, als die Mutter jener Geistesbewegung, die ich als den philosophisch-kritischen, human-idealistischen Individualismus bezeichnen möchte. All die großen Namen, die damals auf diesem oder jenem Gebiete der Politik, des Naturrechts, der Nationalökonomie gewirkt haben, Locke, Montesquieu, Voltaire, Rousseau, Lessing, Kant, Turgot, Adam Smith haben für die Freiheit des Individuums gekämpft, und das hieß in die volkswirtschaftliche Sprache übersetzt: Beseitigung aller alten Privilegien, aller Monopole, alles überkommenen Polizeirechts, Beseitigung aller staatlichen Gewerbeconcessionen, Beseitigung der Zünfte und aller ihrer rechtlichen Einrichtungen, des Gesellenwesens, der Wanderspflcht, der Prüfungen, des Lehrlingswesens. Man schwärmte für unbedingte Freiheit auf allen, also auch auf volkswirtschaftlichem Gebiete, und erwartete davon im natürlichen Gang der Dinge das einzige Heil. Man predigte Rückkehr zur Natur, und weil man die wahre Natur gesellschaftlicher Sitten und Einrichtungen noch nicht kannte, träumte man von einer Naturordnung der Volkswirtschaft, zu der man nach Beseitigung aller Schranken von selbst komme. Die national-ökonomischen Theoretiker jener Tage gehen — vor Allem Adam Smith selbst, von dem Gedanken aus, daß alle Menschen gleich seien und daß, wenn man ihnen nur die nothwendige Freiheit gebe, sie alle gleichmäßig vorwärts kämen und glücklich würden. Sie gehen, wie man dies von Turgot noch mehr als von Adam Smith sagen muß, davon aus, daß vor Allem dem kleinen Manne geholfen werden könne durch die Gewerbefreiheit; sie forderten ja Beseitigung jener reichen Monopolfleischer und Monopolbäcker, die alle Armeren von ihrer Corporation ausschlossen; sie hatten das Bewußtsein, daß es eine specifisch demokratische Maßregel sei, die mit dieser Forderung der Gewerbefreiheit durchgeführt werde. Und damit hatten sie für die ältere Zeit im Wesentlichen recht; daß es später anders komme, daß da theilweise die Gewerbefreiheit nur zum desto rascheren Siege der großen Unternehmung gegenüber der kleinen führen werde, daß die Unfähigkeit und Schwäche der unteren Classen theilweise den freien Concurrenzkampf für sie sehr ungünstig gestalten werde, daß die Gewerbefreiheit an einzelnen Stellen das unreelle Geschäftsleben, den Schwindel und Betrug fördern werde, das konnte man damals noch nicht wissen. Wir Epigonen haben es selbst vielfach erst in den letzten Jahren erfahren und erkannt.

Die liberale Adam Smith'sche Nationalökonomie vertrat mit ihren Forderungen das unbedingte Recht der Lebenden gegenüber dem vergangenen Recht einer todtten Zeit, sie verlangte unbedingt Berechtigtes gegenüber den Ruinen des Mittelalters, gegenüber den Mißbräuchen des besonders in Frankreich altersschwach gewordenen Polizeistaates. Ihr Ideal, der Individualismus, ist immer zeitweise ein berechtigtes Ideal und ist ein doppelt berechtigtes in einer Zeit, wo es gilt, Veraltetes in Trümmer zu schlagen; in den Zeiten großer Ummwälzung und gewaltiger Erregung, in den Zeiten, denen alles überlieferte Recht des Staates und der Gesellschaft verdächtig ist, wird die philosophische Erörterung stets an das eine Feste, an das ewig Unzweifelhafte, an das Atom, aus dem alle gesellschaftlichen Gebilde entstehen, an das Individuum anknüpfen. Die Urrechte des Individuums werden in solcher Zeit der natürliche Ausgangspunkt sein; der Glaube, der an allem Anderen irre geworden, klammert sich um so fester an diesen Punkt. Das Individuum wird idealisirt und vergöttert,

der Individualismus wird überspannt und muß sich erst nach und nach wieder mit den historischen Mächten, mit den Forderungen des Staates und der Gesellschaft auseinander setzen.

So ging es dem Liberalismus, so ging es der national-ökonomischen Schule, die die Gewerbefreiheit vom einseitig individualistischen Standpunkt aus verteidigte. Wir sehen in Preußen schon 1806 — 14, wie den Doctrinären Schön und Kraus die praktischen Staatsmänner Niebuhr und Stein gegenüber standen; ich habe schon erwähnt, daß letztere von einer unbedingten Freiheit des Gewerbebetriebs nichts wissen wollten, so sehr sie die Kraft und die Macht der Concurrency erkannt hatten. Auch anderwärts vertraten zunächst mehr idealistische Politiker und Theoretiker als die Männer der Praxis die Forderungen der Gewerbefreiheit. Und das gab der Art, wie die Gedanken formulirt und begründet wurden, eine gewisse Einseitigkeit. In den deutschen Kleinstaaten, später auch in Preußen, fiel der Kampf für Gewerbefreiheit fast ausschließlich der politischen Opposition zu, die nie zur Regierung kam, die sich daran gewöhnte, nur zu negiren, überall Staat und Beamtenthum anzugreifen, die möglichst viel forderte und versprach, weil sie sicher war, nie beim Wort genommen zu werden. Der Kampf für Gewerbefreiheit wurde so behaftet mit den Schattenseiten einer in kleinlichen politischen Zuständen, in der Misere der deutschen Kleinstaaterei groß gewordenen doctrinären Oppositionspartei. Was man im Ganzen forderte, war berechtigt, aber man hielt im Einzelnen nicht Maas. Man hielt nicht Maas aber auch deshalb, weil man die Doctrin von der wirtschaftlichen Freiheit zu förmlichen Glaubenssätzen ausbildete. Es ist das eine Thatsache, die ich an sich nicht ohne Weiteres tadeln will, es ist ein psychologischer Proceß, der nothwendig ist für jeden Sieg einer großen Sache.

Meine Herren! Alles Große in der Welt geschieht nur und kommt zum Tageslicht und zum Sieg, wenn hinter der wissenschaftlichen Ueberzeugung die Kraft des Gemüths und des Glaubens steht. Diese aber fordert nicht wissenschaftliche Sätze, sondern Dogmen, und auf Grund dieser Dogmen, auf die man schwört, die man auf die Fahne schreibt, siegt man dann unwiderstehlich. Nur glaubensstarke Zeiten, Parteien und Menschen setzen etwas durch in der Welt. Das war nothwendig — das ist kein Vorwurf —, aber es erzeugte ebenfalls Uebertreibungen und Einseitigkeiten: der Fanatiker des Glaubens hält sich für unfehlbar, er erkennt keinen Gegner an. Man sprach von der Sünde gegen die Doctrin der wirtschaftlichen Freiheit; solche und ähnliche Ausdrücke konnte man sehr häufig auf dem volkswirtschaftlichen Congreß, im Parlament und anderwärts hören. Von Sünden aber kann man nur sprechen, wenn man auf dem Boden des Glaubens steht. Es hatte das die nothwendige Folge, daß man sich mit anderen nothwendigen und berechtigten Principien, mit den Forderungen des Staates, des Rechtes, der Verwaltung, der Gesundheitspolizei in keiner Weise auseinander setzte. Und so nothwendig und heilsam es war, daß die Gewerbefreiheit mit siegreicher Fahne über Deutschland wegzog, so nothwendig war andererseits eine gewisse Einseitigkeit der neuen liberalen Gewerbe-Ordnungen. Es mußte sich dasselbe zeigen, was sich immer gezeigt hat, wenn eine Oppositionspartei zur Regierung kam, daß sie nicht Alles realisiren kann, was sie vorher versprochen hat, daß sie nun ihr Dogma wieder verwandeln muß in wissenschaftliche Sätze, resp. ihre Principien auseinander setzen

muß mit anderen gleichberechtigten Principien, und daß, wenn man es nicht im ersten Moment gethan, man es später durch Hülf= und Nachtragsgesetze thun muß. Und das ist der Charakter unserer Gegenwart.

Freilich, meine Herren, die Reichs-Gewerbe-Ordnung selbst ist ja weit entfernt, ein unbedingter Sieg der Gewerbefreiheit im Sinne ihrer extremen Anhänger zu sein. Die altpreussischen Traditionen hatten sich das Heft der Polizeihohheit nicht ganz aus den Händen winden lassen. Vom Bundesrathstisch aus wurde mehrfach betont, daß diese Gewerbe-Ordnung nur den Sinn habe, Rechtseinheit für Deutschland zu schaffen und den Boden für künftige Reformen zu bieten. Das, was wir heute fordern, was alle Parteien heute als nothwendig einsehen, wurde also schon damals vom verwaltungsrechtlichen Standpunkt aus als selbstverständlich vorausgesetzt. Aber während man das Gesetz von der einen Seite so ansah, sahen die schroffen Parteigänger der Gewerbefreiheit darin nur eine erste unvollkommene Abschlagszahlung auf ein noch nicht ganz siegreiches Princip. Und bis auf den heutigen Tag sieht jede politische und wirtschaftliche Partei die Gewerbe-Ordnung mit anderen Augen an.

Deswegen, meine Herren, ist es so schwer zu antworten, wenn Einem die Pistole auf die Brust gesetzt und man gefragt wird: stehst du mit deinen Reformforderungen auf dem Boden der Reichs-Gewerbe-Ordnung von 1869 oder nicht? Es fragt sich, wie man dieselbe auffaßt. Ich stehe unbedingt auf dem Boden der Reichs-Gewerbe-Ordnung von 1869, wenn man damit meint, wir können und sollen kein mittelalterliches Zunftrecht wieder herstellen, wir sollen dem Großbetriebe und den Fortschritten der Technik in keiner Weise hindernd in den Weg treten, wir sollen keine künstlichen Schranken wieder herstellen zwischen Klein- und Großbetrieb, die stets zuletzt die Kleinindustrie schädigen, wir sollen keine Meisterprüfungen wieder einführen in Zeiten solch großer technischer Veränderungen, daß man eigentlich in keiner bestimmten Geschäftsbranche sagen kann, was man in der Prüfung von dem Meister fordern soll, in Zeiten, welche ebenso sehr kaufmännische als technische Betriebsdirigenten fordern; wir sollen nicht den alten Gesellenstand künstlich erhalten wollen, da nur die Erhebung der gelernten Fabrikarbeiter zu einem neuen Mittelstand der Zukunft entspricht, wir sollen nicht die alten lokalen Zunftverbände künstlich galvanisiren wollen, während nur große provinciale Verbände der Unternehmer und Arbeiter lebens- und leistungsfähig sind.

Aber ich stehe nicht auf dem Boden der Gewerbefreiheit, wenn man darunter den Kampf gegen alles corporative Gewerbeleben versteht, wenn man dabei vor Allem schrankenlose Freiheit für die Starken und Mächtigen fordert, wenn man das Princip der freien Concurrrenz ohne jede Rücksicht auf unsere socialen Zustände, ohne jede Rücksicht auf die Polizeihohheit des Staates durchführen will. Freilich, wie ich schon wiederholt bemerkte, thut das auch die Reichs-Gewerbe-Ordnung selbst nicht; sie hat Bestimmungen über die Frauen- und Kinderarbeit, über die Gesundheitsverhältnisse in Fabrik-Etablissements, über die Prüfung von Dampfesseln, über die Prüfung von Hebammen, Schiffern, Lootsen, über die Concessionirung von Privatschulen und Privatfrankenanstalten, über Wirthschaftsgewerbe und Hausirgerwerbe und Manches andere. Das ist alles schon im Widerspruch mit dem unbedingten Princip der Gewerbefreiheit.

Und das müssen wir Alle zugestehen: wir haben seit 1869 manches ge-

than, was diesem unbedingten Princip widerspricht, und auch die Anhänger der Gewerbefreiheit haben seit 1869 vielfach zugegeben, daß mit dem Wort „Gewerbefreiheit“ in vielen einzelnen Punkten nicht allein auszukommen sei, wie sie früher glaubten.

Die abstracten Doctrinäre unter den Anhängern der Gewerbefreiheit haben alles Patentwesen früher aufs Nachdrücklichste bekämpft, und sie haben jetzt redlich mitgeholfen, theilweise sogar als die höchsten Beamten des Reichs, ein Patentgesetz, welches sie früher als das Non plus ultra Absurden und Schädlichen bekämpften, in Deutschland einzuführen. (Hört!)

Sie haben den Marken- und Musterchutz bekämpft, und jetzt ist fast Jedermann für denselben; sie haben die ausgebehnteste Freiheit in Bezug auf Lotterie- und Spielpapiere gefordert, Bamberger hat vom Standpunkt der Gewerbefreiheit aufs Aeußerste das Gesetz über die Lotterieanleihen bekämpft, — und wir haben die Spielbanken aufgehoben, wie wir die Prämienpapiere eingeschränkt haben. Man hat von der Beseitigung aller polizeilichen Schranken und Taxen im Detailhandel, Marktweisen und Lebensmittelverkehr erwartet, es werde nun von selbst die beste, reichlichste und billigste Versorgung des Publikums mit Lebensmitteln eintreten. Und was ist geschehen? Wir haben günstige Folgen der Gewerbefreiheit für die Versorgung der großen Städte gewiß anzuerkennen, aber in sehr vielen kleinen Städten hat die Gewerbefreiheit nichts erzeugt als eine traurige und für das Publikum schädliche Coalition der zwei oder drei Bäcker und Fleischer, die in dem betreffenden Orte sind. Wir haben vor Allem erlebt, daß — natürlich nicht bloß in Folge der Gewerbefreiheit, aber doch jedenfalls mit größerer Leichtigkeit und Ungenirtheit als früher — jetzt eine Verfälschung der Lebensmittel, der Getränke stattfindet, die zu einer wahrhaft unerträglichen Landplage geworden ist. Man hat den Satz aufgestellt, jeder Consumment solle in der Beziehung selbst für sich sorgen. Meine Herren, ich danke dafür, selbst dafür zu sorgen, selbst täglich meine Milch und mein Fleisch zu untersuchen. Das kommt mir gerade so vor, als wenn man von mir verlangte, ich solle meine Briefe selbst alle bestellen. Daß eine öffentliche Anstalt oder ein Beamter Milch, Fleisch u. s. w. untersucht, ist eine der elementarsten Forderungen der Arbeitstheilung, und darum fordere ich inspectors of nuisances wie in England, die diese Geschäfte besorgen. In Parenthese bemerkte ich: die ganzen Consumvereine sind etwas Widersinniges vom Standpunkt der Arbeitstheilung; sie haben eine Berechtigung nur gegenüber einem ganz corruptirten Detailhandel und schlechten Geschäftssitten in demselben; auch hier also sehen wir, daß die Gewerbefreiheit an einzelnen Stellen ebenso zum Betrug, zur Corruption unserer Geschäftssitten führen kann, als zur Anspornung, zum wahren Fortschritt, zur gesunden volkswirtschaftlichen Organisation.

Ich bin aber damit noch nicht zu Ende mit der Aufzählung jener Forderungen, die man früher im Namen der Gewerbefreiheit aufstellte und die man jetzt als unhaltbar erkennt. Man hat früher im Bankwesen geglaubt, mit den Worten „Gewerbefreiheit“ und „Banknotenfreiheit“ sei diese schwierige Frage gelöst, — und jetzt haben die früheren Vertheidiger der Bankfreiheit wesentlich mit dazu beigetragen, die wichtigsten Privilegien im Bankwesen auf das Deutsche Reich zu übertragen, die Privatbanken strengen Normativbedingungen zu unterstellen, die Privatnotenbanken aufs Engste einzuschnüren. Wir haben früher im

Eisenbahnwesen auch gehört: freie Concurrnz der Privatbahnen sei das einzig Richtige, — und viele Vertheidiger dieser Doctrin gehören heute zu den eifrigsten Vertheidigern eines Reichseisenbahnsystems. Man hat im Apothekergewerbe unbedingte Freiheit verlangt, und nun haben wir sachverständige Untersuchungen anstellen lassen; die haben sich ziemlich einstimmig dahin ausgesprochen, daß da, wo unbedingte Freiheit des Apothekergewerbes ist, in den abgelegenen menschenleeren Gegenden, an kleinen Orten überhaupt gar keine Apotheken entstehen oder sich halten, und daß in den Ländern des Concessionsystems überwiegend billigeres und besseres Arzneymaterial vorhanden ist. — Wir haben im Versicherungswesen früher gehört, auch da müsse unbedingte Freiheit herrschen; wir haben gehört, es bedürfe nicht blos der Beseitigung aller Schranken für das Versicherungsgeschäft, sondern es hat ein geistreicher Vertreter dieser Richtung sogar den Satz aufgestellt, man müsse auch die privatrechtlichen Klagen im Versicherungswesen abschaffen, dann werde sich Jeder vorsehen, ob er mit einer Versicherungsgesellschaft contrahiren könne und solle. Meine Herren, ich habe den heimlichen Verdacht, diese Aeußerung des geistreichen Mannes sei eigentlich auf eine Selbstironie angelegt gewesen; denn wenn sie das nicht wäre, wäre sie nur zu begreifen als die Aeußerung des glaubenstreuen Fanatikers, der zeigen wollte, daß es auch auf volkswirtschaftlichem Gebiet ein credo, quia absurdum giebt. Wir stehen jedenfalls heute nicht mehr auf diesem Standpunkt. Wir geben jetzt zu, daß die öffentlichen Versicherungsanstalten ihre Berechtigung neben den privaten Anstalten haben, wenn es auch wahr ist, daß die privaten und Gegenseitigkeitsanstalten den wesentlichen Anstoß zum Fortschritt im Versicherungswesen gegeben haben. Wir wissen jetzt, daß die Versicherungsanstalten von Seiten des Publikums nicht controlirbar sind, wir verlangen also, daß ein Versicherungsgesetz die Anstalten in die rechten Bahnen weise, sie zur Oeffentlichkeit zwingt, daß staatliche Behörden unter Umständen eine Untersuchung vornehmen und veröffentlichen.

Meine Herren, mit all dem will ich selbstverständlich nicht sagen, daß wir principieell gegen die freie Concurrnz im privatwirtschaftlichen Verlehr vorgehen sollen. Ich glaube, die freie Concurrnz ist für unsere heutige Cultur ganz unzweifelhaft — wie das die Adam Smith'sche Nationalöconomie, wie das die Partei der Freihandelschule gelehrt hat — einer der mächtigsten psychologischen Motoren des Fortschritts; aber sie ist für mich doch nur ein psychologischer Druckapparat neben andern; sie kann einen günstigen Reiz ausüben, aber sie muß es nicht, sie thut es nicht immer; es spielen neben ihr unzählige andere Factoren. Deswegen will ich mich nicht auf sie, als auf ein Dogma vereidigen lassen, das ich schwöre, überall anzuwenden; sondern sie ist mir eine Einrichtung, die ich nüchtern im praktischen Leben prüfen, je nach Menschen und Verhältnissen, Sitten und Zeiten anwenden oder durch anderes ersetzen will. Ich will sie natürlich nicht verbannt haben wegen jedes kleinen Mißstandes, wie ich umgekehrt einen staatlichen Eingriff, z. B. in die Kinderarbeit, deswegen nicht verwerfe, weil er da und dort Mißstände erzeugt. Nur wo die Prüfung der Gesamtverhältnisse ganz überwiegend Schattenseiten zeigt, will ich die Concurrnz in gewisse rechtliche Schranken gebannt wissen. Nur wo überwiegend günstige Folgen von rechtlichen Schranken zu erwarten sind, wo die Sitte sicher nicht reicht, verlange ich solche.

Ich kann mich bei dieser Beurtheilung der freien Concurrnz und der Theorie, daß das Selbstinteresse nicht überall im wirtschaftlichen Leben ausreiche, auf eine Autorität berufen, die schon vor Jahren so ziemlich daselbe aussprach. Ich meine John Stuart Mill's Ausführungen über diese Punkte, die das beste sind, was ich in der Litteratur über diesen Gegenstand kenne. Ich glaube kaum, daß ich wesentlich weiter gehe, als Mill, in der Betonung der möglichen ungünstigen Folgen der freien Concurrnz, in der Behauptung, daß Selbstinteresse versage an gewissen Punkten, führe da und dort zu Mißbrauch und Mißbildung.

Man wird sagen können: die freie Concurrnz ist von unbedingtem Segen in den gewöhnlichen Kreisen des kaufmännischen Verkehrs, des Verkehrs mittlerer und größerer Gewerbetreibender, die mit Sachkenntniß, mit guten, reellen Geschäftssitten, mit klarer Erkenntniß der Situation Geschäfte untereinander abschließen. Da stehen sich relativ gleiche Kräfte, sachverständige Personen gegenüber, da herrscht die Deffentlichkeit, soweit sie nothwendig ist, oder sie ist wenigstens durch eine anständige kaufmännische Presse, durch gute Börseneinrichtungen, gute Preisnotirungen, schnelle Publication der Kurse und Aehnliches herzustellen. Anders aber, und das betont Mill mit Recht, liegen die Dinge da, wo der einzelne Privatmann großen einflußreichen Gesellschaften gegenüber steht, deren innere Einrichtung er gar nicht kennen kann, deren Geschäftsführung er nicht übersehen kann, deren Geschäftsführung, wenn nicht Zwang zur Deffentlichkeit, unter Umständen amtliche Untersuchungen und Publicationen erfolgen, absolut verschleiert werden kann, — da sehen wir, daß die unbedingt freie Concurrnz ungünstig wirken kann; wir sehen Aehnliches überhaupt da, wo total verschiedene Gesellschaftsclassen mit ganz verschiedener Bildung sich gegenüberstehen, wo der reiche Fabrikant dem armen Arbeiter, wo die kenntnißlose Hausfrau oder das noch kenntnißlosere Dienstmädchen dem pffizigen Krämer, dem betrügerischen Hausirer und Wanderlagerinhaber gegenübersteht, überall da, wo die Deffentlichkeit ganz fehlt, — Mill fügt hinzu: überall da, wo der Einzelne nicht selbst, sondern nur durch gewählte Stellvertreter handelt; er fügt weiter hinzu: überall da, wo die schädlichen Folgen nicht der Gegenwart angehören, sondern erst in späterer Zeit oder gar erst in der folgenden Generation und in ganz anderen Kreisen der Gesellschaft und des Staates sich zeigen, da kann man sich auf Selbsthülfe und freie Concurrnz nicht unbedingt verlassen.

Wo wir also nicht unbedingt der freien Concurrnz trauen, wo sich schwere Mißstände und empfindliche Lücken zeigen, da fordern wir theilweise, daß der Staat oder die Gemeinde selbst als Unternehmer auftreten, und mit Rücksicht auf das Gesamtinteresse und die harmonische Entwicklung des Ganzen, vor Allem mit Rücksicht auf die schwächern nothleidenden Gesellschaftsclassen die betreffende Bedürfnisbefriedigung übernehmen; — da fordern wir aber weiter, da dieß zunächst doch nur an ganz vereinzeltten Punkten möglich ist, daß dem freien Spiel der privatwirtschaftlichen Kräfte gewisse staatliche und polizeiliche Organe gegenübertreten, daß das Vereinsleben und die Organe der Selbstverwaltung sich um diese Mißstände und Lücken kümmern und sie vom Standpunkt der Gemeininteressen, vom sittlichen Standpunkt des anständigen Geschäftslebens aus bekämpfen; da fordern wir vor Allem ein neues, den modernen technischen Bedürfnissen ebenso wie den sittlichen und rechtlichen Ideen unserer Zeit ent-

sprechendes Gewerberecht. Und bei diesem Punkt muß ich verweilen, da er ja zunächst auf unserer Tagesordnung steht.

Zunächst möchte ich diejenigen, die überhaupt eine Abneigung gegen jede gewerbliche Gesetzgebung haben, daran erinnern, daß die Länder mit älterer wirtschaftlicher Cultur, die zugleich Länder der Gewerbefreiheit sind, doch darum nicht minder ein viel ausgebildeteres gewerbliches Verwaltungsrecht haben, als wir. Die Gewerbefreiheit hatte bei ihnen nicht den Sinn und kann ihn bei uns nicht haben, jede specialisirte rechtliche Ordnung des gewerblichen Lebens für alle Zeiten zu verbannen. Wir mußten das Zunftrecht beseitigen, weil es ein veraltetes Recht war, ein Recht, angepaßt der Technik, den Betriebsformen und sittlichen Anschauungen längst vergangener Zeit, — und nicht, wie so viele glaubten, weil wir gar keiner rechtlichen Ordnung mehr bedürften. In gewisser Beziehung muß im Gegentheil das Bedürfniß nach einer solchen Ordnung im Laufe der Geschichte wachsen. Jeder Fortschritt der Bevölkerungsdichtigkeit, der Arbeitstheilung, der Technik, der socialen Classenbildung macht unsere volkswirtschaftliche Organisation complicirter, bildet schroffere Interessengegensätze heraus, vermehrt die nothwendigen Reibungen und Conflictte; jeder solche Fortschritt kann nur mit neuen Veränderungen unserer Sitten und Einrichtungen zu einem behaglichen Zustand führen; es müssen sich mit jeder solchen Aenderung neue complicirtere, aber feste Ordnungen des Zusammenlebens, neue feste Geschäftsgewohnheiten herausbilden. Ein großer Theil dieser Ordnungen braucht nun durch das Gesetz nicht regulirt zu werden, er kann der Sitte und den freien, aber darum doch nicht jeder Festigkeit und nicht jedes sittlichen Gehalts entbehrenden Geschäftsgewohnheiten, der freien Privatrechtsbildung überlassen werden, besonders soweit es sich um Gesellschaftsclassen mit anständigen, realen Geschäftstraditionen handelt. Aber gewisse Punkte dieser neuen Ordnungen des Geschäfts- und Verkehrslebens müssen wir immer unter den Schutz des Staates, des Rechtes, des Zwanges und der Strafe stellen, nicht um willkürlich das praktische Leben durch die Theorie zu meistern, sondern um die edeln und guten Elemente zu schützen gegen die Concurrnz der Gewissenlosen und der Betrüger, um das, was im Interesse der Gesamtheit nöthig und unerläßlich ist, auch bei einer ungebildeten rohen kurzfristigen Minorität zu erzwingen, um den socialen Kampf blinder Macht und Gewalt immer mehr zu läutern und zu verwandeln in die harmonische Wechselwirkung freier Menschen, um die formale Freiheit der Einzelnen zu erheben zur materiellen, innern und wahren Freiheit sittlich und geistig durchgebildeter, selbst verantwortlicher Individuen.

Aus der Natur des neuen Gewerberechts, das ich verlange, folgere ich aber zweierlei: es soll wirkliches, brauchbares, vollendetes Recht sein im formellen und materiellen Sinne. Ich fordere, daß das Gewerberecht Recht sei im formellen Sinne des Wortes, d. h. ich fordere, daß der Staat, wenn er dem Einzelnen Schranken auferlegt, diese Schranken als allgemein gültige und faßbare, klar anwendbare, präzise Rechtsätze formulire, daß diese Schranken dem Einzelnen nicht als Polizeiwillkür eines untergeordneten Organes der Staatsgewalt, nicht als dehnbare gummiartige Fessel, die heute so und morgen so drückt, die an einem Ort eng zusammengeschnürt ist, am andern so ausgeweitet wird, daß alles durchschlüpft, sondern als allgemeines klares Recht des

Staates gegenübertreten. Und, meine Herren, nach dieser Seite hin hat die Gewerbe-Ordnung von 1869 ganz außerordentliche Fortschritte angebahnt und durchgeführt; und wenn ich oben mich über die Verhandlungen, die 1868 und 1869 zum Erlaß dieses Gesetzes führten, nicht durchaus günstig äußern konnte, wenn ich daran festhalte, daß das Maß praktisch volkswirtschaftlicher Sachkenntniß bei diesen Debatten ein zu geringes war gegenüber dem etwas doctrinären Eifer für die wirthschaftliche Freiheit; — nach dieser Seite können wir den Männern, die damals für die Einführung des Rechtsstaats und der Rechtsforderungen in das Gebiet der Gewerbepolizei kämpften, nicht dankbar genug sein; und das war nicht etwa die Regierung oder der Bundesrath, sondern die liberale Partei. Sie hat sich bemüht, überall wo eine Schranke nothwendig war diese Schranke möglichst aufzurichten auf dem Boden des Rechts und die Willkür daraus zu entfernen.

Das war und ist ein großer Fortschritt, meine Herren; nur auf diesem Wege wird es uns gelingen das Mißtrauen der Gewerbetreibenden gegen alle und jede Schranken zu beseitigen; nur auf diesem Boden wird das, was wir fordern, aus einer formalen Schranke eine Garantie der wahren materiellen Freiheit. Ich wenigstens behaupte, daß jede Schranke der Willkür, eben wenn sie eine wahre Rechtschranke ist, die wahre Freiheit nicht hemmt, sondern fördert.

Ich fordere neben diesem Formellen nun aber ein weiteres Materielles von dem neuen Gewerberecht und das ist mir noch wichtiger; ich verlange von diesem, wie von allem Recht, daß es ein gerechtes Recht sei. Denn nur ein gerechtes Recht ist in Wahrheit Recht. Der innere Rechtfertigungsgrund für alles positive Recht liegt in seinem sittlichen Gehalt, in seinem ethischen Zweck. Jede volkswirtschaftliche Ordnung ist zugleich oder stützt sich auf eine Rechts-Ordnung und diese ist das Produkt der Geschichte einerseits, der herrschenden, sittlichen Ideen, der Art, wie der Begriff der Gerechtigkeit zur Zeit aufgefaßt wird, andererseits. Der Einwurf daher, daß sich über nichts mehr streiten lasse, als über die Principien der Gerechtigkeit, schreckt mich nicht; denn über gewisse Punkte ist das unmittelbare sittliche Rechtsgefühl des Volkes zur Zeit doch vollständig im Klaren und wird es immer mehr werden; und es versteht sich von meinem politischen Standpunkte aus von selbst, daß ich, wenn ich ein gerechtes Gewerberecht verlange, wenn ich vor Allem auch eine Rücksichtnahme auf die Forderungen der vertheilenden Gerechtigkeit wünsche, damit nicht diese oder jene undurchführbaren, dem heutigen Rechtsgefühl ganz fremden Rechtsätze einführen und erzwingen will, die man von irgend einem abstrakten philosophischen Rechtsstandpunkte aus aufstellen könnte; sondern ich meine die Rechtsforderungen, die die Edelsten und Besten der Nation aufstellen, die im Begriffe sind mehr und mehr auch der Masse in Fleisch und Blut überzugehen. Ich meine die Forderung eines anständigen Geschäftsverkehrs, ich meine den Kampf gegen Betrug und Ausbeutung, die Rücksichtnahme unserer Gesetze und Einrichtungen auf die Lage der unteren Klassen, auf ein normales Familienleben besonders bei ihnen, ich meine die Sorge für Erhaltung des Mittelstandes, die Sorge für nicht zu scharfe und ungerechte Vertheilung des Einkommens. Wer wollte behaupten, daß unsere heutige Volkswirtschaft keine Ungerechtigkeiten zeige, die unverilgbar wären, die wir unverändert ertragen müßten. Es ist ungerecht,

wenn factische Monopole einzelnen Bevorzugten gestatten, ganz außerordentliche Gewinne zu machen; es ist ungerecht, wenn die Schwachen, die Kinder und Frauen, ausgenutzt, resp. ihre Arbeitskraft übermäßig angestrengt wird, so daß die ganze Zukunft dieser Familien durch Generationen hindurch untergraben wird. Es ist ungerecht, wenn in breiten Schichten des Geschäftslebens die Corruption und der Betrug immer reichere Ernten halten, es ist ungerecht, wenn jede Fälschung von Nahrungsmitteln als eine straflose und beinahe selbstverständliche Sache gilt, es ist ungerecht, wenn Gründer und Verwaltungsräthe die Aktionäre maßlos übervorthailen; es ist ungerecht, wenn beim Arbeitsvertrag der eine Theil dem andern jede Bedingung octroirt, wenn der Arbeiter durch die Noth gezwungen wird, jeden Paragraphen der Fabrik-Ordnung und sei er ihm auch noch so widerwärtig, sich gefallen zu lassen, wie es umgekehrt Unrecht ist, wenn der Arbeiter die dringenden Bestellungen des Augenblicks zu jeder Noth und Gewalt gegen den Unternehmer benutzt. Es ist ungerecht, wenn die Fabrik-Ordnungen ein neues hartes Strafrecht einführen, das theilweise — wenn auch mehr in England, als bei uns, zu einer künstlichen Confiskation der Löhne führte.

In allen diesen Verhältnissen ist eine normalere und gerechtere Gestaltung des Geschäftslebens denkbar und möglich; und wenn das Recht nicht das Meiste, nicht Alles thun kann, so spielt es doch eine wesentliche Rolle dabei. Vor allem ist die Forderung zu erheben, daß in allen diesen Verhältnissen der eigentliche Wahrer des Rechts, der Staat als solcher und seine Beamten das große *nobile officium*, das den preussischen Beamtenstand groß, den preussischen Staat mächtig gemacht hat, das *nobile officium* des Schutzes der Schwachen, der Unmündigen, der Nichtfachverständigen nicht aus der Hand gebe, sondern fest in den Händen behalte. (Bravo!)

Man hat mir nun entgegnet, die Forderungen der Gerechtigkeit hätten mit der Volkswirthschaft nichts zu thun. Und doch, meine Herren, wenn ich diesen Punkt betone, wenn ich verlange, daß die heutige Volkswirtschafts-Ordnung neue sittliche Gedanken in sich aufnehme, sich mit den Forderungen eines stetig sich läuternden Rechtsgefühls auseinander setze, so stehe ich dabei auf keinem andern Standpunkt, als Adam Smith, als die Freihandelschule selbst in ihren hervorragenden Vertretern. Auch bei Adam Smith finden Sie bei jeder nachdrücklichen Forderung, die er aufstellt, nicht bloß die Bemerkung, daß dadurch die Production gesteigert werde, sondern immer das Zurückgreifen auf das Recht, — und ebenso auch bei Prince-Smith. Ich halte die meisten Forderungen des letztern für nicht ganz richtig, viele für ganz falsch, aber ich glaube, er hatte darin nicht Unrecht, daß er das, was er forderte, zu rechtfertigen suchte als etwas Gerechtes, daß er damit gegenüber derjenigen materialistischen Strömung Front machte, die im gewerblichen Leben nur einen Kampf blinder Kräfte erblickt, die das unbedingte Recht des Starken predigt, den Schwächeren zu vergewaltigen, das Recht des Klugen und Pfliffigen, dem Unerfahrenen die Haut über die Ohren zu ziehen.

Gewiß kann nicht jede Forderung der Gerechtigkeit sofort in praktisches Recht sich umsetzen; sie kann es nur, wenn sie in praktisch realisirbare Sätze sich formulirt hat, wenn die egoistischen Kräfte und die gemeinen Triebe der edleren Auffassung im allgemeinen Bewußtsein Platz gemacht haben. Aber was ich behaupte, ist auch nicht

die sofortige Durchführung jeder Consequenz des Princips der Gerechtigkeit; was ich verlange ist nur der Kampf für ein geläutertes Gewerberecht im Ganzen. Ueber die Art und Zeit der Durchführung jeder einzelnen Forderung auf dem Gebiete der Kinder- und Frauenarbeit, der Lehrlings- und Schiedsgerichtsgesetzgebung, des gewerblichen Vereins- und Hilfskassenwesens, der Gesundheitspolizei und Gewerbepolizei, lasse ich mit mir streiten. Es scheint mir für den Moment wichtiger, daß wir uns im Ganzen über die Nothwendigkeit der Reform und über ihren Geist, als über das Detail verständigen. Und dieser Geist kann und soll kein anderer sein, als der der socialen Reform, der Reform im Sinne der Gerechtigkeit, der Durchdringung des wirthschaftlichen Lebens mit sittlichen, mit ethischen Gedanken.

Um mich aber gegen mögliche Mißverständnisse zu verwahren, möchte ich nochmals betonen, daß ich keine Reform für heilsam halte, die nicht in der öffentlichen Meinung einen breiten Boden gewonnen hat. Ich betone ferner, daß keine Reform des Rechts von Segen ist, die nicht in den Sitten und Gewohnheiten des Volkes bereits ihre Wurzel hat. Es gilt für alle Zeiten, nicht bloß für die Römer, das: *moribus plus quam legibus stat res publica*; — die Sitten sind stets wichtiger als das Recht, sie sind die Wurzeln des gesunden Rechtes. Jede Reform muß sich anpassen an die Fortschritte der Ideen und Gefühle, an die Gewohnheiten des Verkehrs und Geschäftslebens; aber sie muß auch das Beste, sie muß das Richtige, das, was der Zukunft angehört, stützen, fördern und vorwärts treiben.

Von diesem Standpunkt aus habe ich meine Thesen und mein Programm aufgestellt. Erlauben Sie mir zu denselben, auf deren Detail ich jetzt nicht, sondern erst bei einer eventuellen Specialdebatte näher eingehen will, nur noch ein paar Worte.

Ich hatte zunächst, als ich das Referat für meinen Freund Brentano übernahm, das Bedürfnis, meinen Standpunkt in sämtlichen heute in Frage stehenden Punkten der Gewerbe-Ordnung wenigstens einigermaßen zu präzisiren. Ehe ich meine Thesen formulirte, habe ich daher diesen Umriss zu einem „Programm für Reform der Gewerbe-Ordnung“ ausgearbeitet, der in Ihren Händen ist; ich glaubte hierdurch mir mein Referat abkürzen, mir meine Zeit ausschließlich für die Principienfragen reserviren zu können. Ich glaubte hierdurch präciser, als es in einer frei gesprochenen Rede möglich ist, bezeichnen zu können, was ich als reformbedürftig ansehe. Natürlich konnten nun aber die Thesen, über die wir hier im Laufe eines Tages abstimmen können, nicht ebenso ausführlich sein.

Ich habe deswegen versucht, die wesentlichsten Sätze aus diesem Programm in möglichster Kürze zu zwölf Thesen zusammenzufassen. Es ergab sich da aber die Nothwendigkeit, daß ich, wenn ich z. B. eine einzige kurze These über das Lehrlingswesen oder die gewerblichen Schiedsgerichte in einem Satz aufstellen, also sechs bis zehn oder noch mehr Punkte zu einem zusammenbrängen wollte, nur ganz allgemein sein konnte. Ich glaube aber, daß dies der Sachlage entsprechen wird. Wir können, wenn wir an einem Tage über Reform der Gewerbe-Ordnung debattiren, unmöglich das Detail einer Schiedsgerichts-Gesetzgebung, einer Handelskammer-Gesetzgebung, einer gewerblichen Polizei-Gesetzgebung, eines Gesetzes über Lehrlingswesen, Kinder- und Frauenarbeit debattiren;

und indem ich den Thesen eine ziemlich allgemeine Form gegeben, hoffte ich zugleich, daß ich hierdurch vielleicht alle diejenigen, die von den verschiedensten Seiten her wenigstens etwas geneigt sind, zu reformiren und sich unserem Standpunkt der socialen Reform zu nähern, veranlassen könnte, mit uns zu stimmen. Daß daneben diese allgemeine abgekürzte Fassung ihre Schattenseiten hat, weiß ich wohl. Es werden damit die festen Grenzen, bis wohin die Reform auf jedem einzelnen Gebiete gehen soll, nicht klargestellt, und diese Vermeidung der Specialbestimmungen wird jeden, der mehr Sinn für das Detail als für die Principien hat, geniren, weil er sagt: ich will, wenn ich für ein Princip stimme, auch gleich das Maß und die Grenzen haben. Diese Grenzbestimmung aber heute vorzunehmen in einer einzigen kurzen Sitzung, ist an sich unmöglich, und deswegen habe ich geglaubt, mich so kurz in den Thesen fassen zu dürfen.

Was die Thesen nun selbst und mein Programm betrifft, meine Herren, so hätte ich natürlich darüber noch unendlich viel zu sagen. Aber die mir zugemessene Zeit ist bald abgelaufen. Erlauben Sie mir deshalb nur noch ein paar Worte zu diesem oder jenem Punkt.

Wenn ich von gewerblichen Interessentenverbänden spreche, für die ich ein Vereinsgesetz wünsche, so meine ich nicht, daß die tastenden Versuche, die man nach dieser Seite hin in Deutschland bisher gemacht hat, genügen, daß man denselben alle möglichen sehr weit gehenden wichtigen Rechte schon geben könnte; aber ich möchte diese Verbände unter ein specielles Vereinsrecht stellen, damit auch sie auf einem festen Rechtsboden stehen. Ich meine mit solchen Interessentenverbänden Gewerksvereine, ich meine aber eben so gut Fabrikantenvereine, dann auch die alten Innungen, wo sie noch existiren und Leben haben, ferner diejenigen Innungen, die Unternehmer und Arbeiter umfassen wollen, wie man sie in Hamburg versucht hat.

Ueber das gewerbliche Schiedsgericht will ich nur die Bemerkung machen, daß ich in der Hauptsache auf dem Standpunkt der Minorität der Reichstagskommission von 1874 stehe, im Gegensatz zu der Majorität, die die Einrichtung mehr als Anhängsel der Gerichte behandeln wollte.

In Bezug auf einige weitere Punkte muß ich daran erinnern, was ich auch in dem Programm betont habe, daß ich bei ihnen nicht an das Reich, sondern an Preußen denke. Gewerbekammern z. B. gibt es schon in verschiedenen Staaten, und wenn ich von Reform der Handelskammern spreche, so denke ich dabei an die notwendige Aenderung des preussischen Gesetzes von 1870, das besondere Gewerbekammern nicht kennt. Solche sind aber nach meiner Ansicht und festen Ueberzeugung wünschenswerth, es ist eine Reform nöthig, aber sie braucht nicht ganz Neues zu schaffen, sie soll sich an das Bestehende anschließen. Es ist gewiß heilsam, wenn die Gewerbekammern, wie in Bayern, im Zusammenhang bleiben mit den Handelskammern, gemeinschaftliche und besondere Sitzungen halten. Vor Allem betone ich aber Eins und es ist das dasselbe, was mich immer veranlaßt, gegen die alten Zünfte zu polemisiren: wenn Sie die Gewerbekammern reformiren, dürfen Sie nicht alle bedeutendern gebildeten Gewerbetreibenden, wie es, wenn ich mich nicht täusche, in Sachsen ist, in die Handelsabtheilung bringen und dann ein paar Kleinmeister, Zünftler und Arbeiter in der Handwerksabtheilung allein lassen; denn damit beseitigen Sie wieder den fördernden und hebenden Einfluß der Intelligenten, der Thätkräftigen auf die

kleinen Leute, auf die Ungebildeten. Es müssen die kleinen und großen Handelsleute in der Handelsabtheilung zusammen bleiben, es muß aber auch in der Gewerbekammer der große neben dem kleinen Fabrikanten, der Handwerksmeister neben dem Arbeiter sitzen, der sich im gewerblichen Schiedsgericht fähig gezeigt hat.

Ich habe das Gesundheitswesen hereingezo-gen, weil es, wie wir schon an der Frage der Concessionirung der Apotheken sehen, in Zusammenhang mit den allgemeinen Principien des Gewerberechts steht und weil, wie ich glaube, ein großer Theil der Gewerbepolizeireform, besonders auch die Reorganisation unserer gewerblichen Polizeibehörden und polizeilichen Organe der Selbstverwaltung nur im Zusammenhang mit der Reform des ganzen Gesundheitswesens und der Sanitätsbehörden sich gründlich und zweckmäßig vollziehen läßt.

Ueber die Kinder- und Frauenarbeit will ich mich nicht auslassen. Dagegen erlauben Sie mir noch ein Wort über das Lehrlingswesen.

Ich glaube, ein Lehrlingsgesetz hat viel Aussicht, die Studien der Gesetzgebung zu passiren, und es ist das jedenfalls ein Fortschritt. Das zu erwartende Gesetz wird wohl ziemlich ähnlich ausfallen, wie das französische von 1841. Ich habe die wesentlichsten Punkte in meinem Programm angeführt; sie sind im Grunde dieselben, die in dem Antrage Rickert, Wehrenpfeinig und Genossen vom 24. März 1877 enthalten sind. Ich lege aber Werth darauf, es auszusprechen, daß, so wichtig die Lehrlingsfrage und eine Besserung der Lehrlingsverhältnisse ist, ein solches Lehrlingsgesetz nicht allein und nicht so sicher, wie man von mancher Seite meint, helfen kann. Je strenger man nämlich ein solches Gesetz macht, desto häufiger wird es vorkommen, daß Meister und Lehrling ein Interesse bekommen, es nicht auf sich anwenden zu lassen. Und dazu haben sie eine sehr gute Gelegenheit; beide verständigen sich, daß der Lehrling eben nicht Lehrling, sondern jugendlicher Arbeiter genannt werde. Und während dieß, wie man in Frankreich sieht, der kleine Meister dolos thut, versteht es sich bei den größeren Geschäften und der eigentlichen Großindustrie von selbst. Die weitgehende Arbeitstheilung, der große Maschinenbetrieb hat oder duldet keine Lehrlinge mehr im alten Sinne des Wortes; nur vereinzelt haben wir in der Großindustrie ein neues, ganz anderes, dem alten Lehrlingsverhältniß nachgebildetes, aber dasselbe nicht erreichendes Lehrvertragsverhältniß; und deshalb betone ich: für diese jugendlichen Arbeiter in den größeren Etablissements reicht der Erlaß eines Lehrlingsgesetzes nicht aus; zu Lehrlingen, im alten Sinne des Wortes, kann sie ein Gesetz nicht machen; das alte Lehrlingswesen setzt die alte einfache kleine Werkstatt und den alten Mangel an Arbeitstheilung voraus. Das Lehrlingsgesetz wird da günstig wirken, wo noch mehr die alte Betriebsweise und kleine Geschäfte vorwiegen und wo Unternehmer und Arbeiter darauf hindrängen, daß jeder gelernte Arbeiter Lehrling gewesen sei; für die übrige, besonders die große Industrie, da muß man sich nach anderem Ersatz umsehen und ich erblicke ihn vor Allem im gewerblichen Schulwesen, in der Gründung von Lehrwerkstätten, in gewerblichen Fachschulen.

Ich kann hierauf nicht des Näheren eingehen, aber das möchte ich doch auch hier aussprechen, es kann nicht laut und oft genug betont werden: In Preußen ist erstaunlich wenig für das untere gewerbliche Schulwesen geschehen, erst seit wenigen Jahren etwas mehr, aber auch das, was geschehen ist, ist

theilweise wenigstens recht verfehlt. Als ich selbst noch die Ehre hatte, im preussischen Staate zu wohnen, habe ich als halle'scher Stadtverordneter mit gegen den neuen Reformplan der preussischen Gewerbeschulen von 1870 gekämpft, von allen Seiten hat man dagegen protestirt, daß diese Gewerbeschulen hinaufgeschraubt würden zu Vorbereitungsschulen der Polytechniken und daß einer der wenigen Punkte, wo wir noch ordentliche technische Schulen für Lehrlinge, eigentliche Arbeiter, für die unteren Stände überhaupt hatten, ihnen entzogen wurde und es wieder den Anschein gewann, als ob man nur immer Sinn hätte für die technische Bildung der höheren Gewerbtreibenden, der Großindustriellen, und nicht für die Bildung der kleinen Leute. Ich glaube, daß in dieser Beziehung eine gründliche Reform nothwendig und sehr viel zu thun ist. Aber nicht durch Gesetze allein oder hauptsächlich, sondern durch die Verwaltung im Einzelnen ist das zu machen, dadurch, daß wir Leute an die Spitze der betreffenden Ressorts bekommen, die Sinn dafür haben und Energie und ein klares Bewußtsein von den gewerblichen Bedürfnissen der Gegenwart und auch ein Herz für die unteren Classen.

Ich will über die übrigen Punkte mich nicht mehr näher auslassen. Sollte die Zeit reichen, so werde ich ja bei der Spezialdebatte Gelegenheit haben, darauf zurückzukommen. Es kommt mir, wie ich schon betonte, ja zunächst überhaupt nicht auf die einzelnen Punkte sondern darauf an, durch mein Referat und den Geist, den ich diesen Debatten geben möchte, richtig vorarbeitend zu wirken auf die öffentliche Meinung. Sie muß immer lauter und energischer fordern, daß die Reform, wenigstens an ein paar spruchreifen Punkten, in Angriff genommen werde, daß dann successiv die weiteren vorbereitet und durchgesprochen werden, daß das Ganze in richtigem Geiste durchgeführt werde.

Dieser Geist aber, meine Herren, kann kein Anderer sein, als der Geist der Versöhnung und Verschmelzung von Gewerbefreiheit und socialer Reform. Wir dürfen es nicht mehr als das einzig anzustrebende Postulat aufstellen, daß dem Einzelnen der größte Spielraum für seine Willkür gelassen werde, sondern wir müssen dahin streben, dafür zu sorgen suchen, daß überall das Richtige geschehe, daß man dabei ebenso sehr an das Ganze, wie an das Individuum denke. In diesem Geiste fordere ich nicht bloß formelle Freiheit, sondern jene materielle Freiheit, die dem Einzelnen sein Fortkommen und Gedeihen sichert, vor Allem die unteren Classen zu heben, zu fördern, zu bilden sucht. Ich fordere von diesem Standpunkt aus die Rechtschranken, die für die materielle Freiheit erst die Garantie der Durchführbarkeit bilden. Ich fordere Rechtschranken im Sinne derjenigen Gerechtigkeit, die im Einklang steht mit der sittlichen und materiellen Entwicklung der Zeit.

Meine Herren, ich bin mir sehr wohl bewußt, daß alle diese Reformen nur etwas nützen, wenn neben der Aenderung der Gesetze und vor ihr die Individuen fortschreiten und andere werden, wenn die Sparsamkeit, die Arbeitsamkeit und der Unternehmungsgestalt der Einzelnen ebenso wächst, nach gleichen Zielen ringt, wie die Gesetzgebung, wenn das Genossenschafts-, das Vereinsleben ebenso blüht und thätig ist, wie die gesetzgeberische Maschine. Unsere socialen wirtschaftlichen geschäftlichen Sitten müssen sich verbessern, wie sich unser Gewerbe recht zu verbessern hat. Unsere unteren Classen müssen im täglichen und im Familienleben, wie im Geschäftsverkehr mehr und mehr die Sitten des Mittelstandes,

des soliden Kaufmanns annehmen; unsere politischen Tugenden und unsere Eingewöhnung in die Selbstverwaltung müssen den socialen Reformen parallel gehen; denn sonst ist alle Reform des Gewererechts nichts nütze.

Die Aufgabe ist keine leichte, aber wir brauchen auch nicht zu verzagen trotz aller scheinbaren Dunkelheit des Augenblicks, trotz alles Druckes einer vorübergehenden Krisis, trotz aller Classenkämpfe, die, wie ich glaube, von den meisten Seiten viel zu düster aufgefaßt werden.

Meine Herren, wir sind noch ein jugendliches Volk, ein Volk, das, möchte ich sagen, als Culturvolk, als Culturstaat eben erst, und zwar zur Zeit einer der größten technischen Revolutionen, die die Geschichte kennt, sich consolodirt hat. Daß da Manches wirr und chaotisch aussieht, daß wir in einzelnen Gebieten noch unsicher tastend vor den Aufgaben stehen, die wir zu lösen haben, scheint mir ganz natürlich. Lassen wir den krankhaft ästhetischen Angstnaturen das Gejammer über unsere Zustände, über die Socialdemokratie, über den angeblichen Rückgang unseres Wohlstandes. Ich möchte sagen: sehr vieles, ja das Meiste, über was wir klagen, lasse sich darauf zurückführen, daß wir gleichsam noch in den jugendlichen Flegeljahren einer neuen großen Zeit stehen. In den Flegeljahren ist die Jugend grob, leidenschaftlich, excentrisch, ohne feste Sitten, ohne durchgebildeten Charakter, ohne sichern Takt des Anstandes. Und sind das nicht Vorwürfe, die wir auf gesellschaftliche Zustände übertragen, parallelisiren können mit den Untugenden der Socialdemokratie, des Gründerthums, des unsoliden Creditwesens?

Es ist ein kindlicher Irrthum, zu glauben, es habe je Zeiten ohne solche Kämpfe, ohne solche sociale Reibungen gegeben; es ist albern, sentimental zu wehklagen, daß solche Dinge im Zeitalter des neuerstandenen deutschen Reiches vorkommen könnten. Als ob die Geschichte je stille stände, um sich nun einmal ein Jahrhundert zu freuen über das, was ihr in der Vergangenheit gelungen. Meine Herren! Wo Fortschritt ist, da sind auch Kämpfe, wo Licht werden soll, kann es nur aus dem Schatten hervorgehen. Nicht die Kämpfe also haben wir zu beklagen; wir haben nur uns selbst anzulagen, wenn wir nicht die Kraft haben, über diese Kämpfe Herr zu werden. Das Maß jeder Cultur, meine Herren, mißt sich daran, über welche Dissonanzen sie Herr wird: und wir werden die Kraft dazu haben, wir werden die sociale Reform durchführen, wir werden unsere Geschäftsitten, unsere Ehrbegriffe so läutern, daß wir das Gründerthum los werden; wir werden bei guten Löhnen, bei richtiger Organisation der Arbeiter die unteren Classen so heben, daß ein neuer Mittelstand aus ihnen erwächst, daß die gelernten Arbeiter und Kleinmeister das harmonische Mittelglied zwischen den höheren und den unteren Classen bilden, daß die Socialdemokratie mit ihrem staatsfeindlichen Charakter und ihren utopischen Forderungen verschwindet. Dazu wird eine maßvolle sociale Reformgesetzgebung nöthig sein, und daß wir sie bekommen, daß wir sie in vollendeterer Weise bekommen, als jedes andere Volk, dafür ist mir zweierlei Bürge: der deutsche Idealismus und der festgefügte Staatsbau der Hohenzollern, wie er in der Hauptsache auf das Reich übergegangen ist. (Lebhaftes Bravo.)

T h e s e n.

~~~~~

## I. Allgemeines. Verbände der Unternehmer und Arbeiter, Gewerbliche Schiedsgerichte, Gewerbekammern.

1) Die derzeitige nothwendige Reform der Gewerbe-Ordnung kann weder in einer Wiederbelebung des Zunftrechtes, noch in einer allgemeinen staatlichen Organisation der Industrie oder der gewerblichen Verbände bestehen, sondern sie hat zu versuchen, diejenigen Punkte unseres gewerblichen Lebens, die bedeutende Mißstände und empfindliche Lücken zeigen und durch die bloße Sitte und das private Vereinsleben nicht zu bessern und auszufüllen sind, einer neuen der modernen Technik und den politischen und sittlichen Ideen unserer Zeit entsprechenden, in ihrem Geiste einheitlichen rechtlichen Ordnung zu unterwerfen.

2) Dazu bedarf es im Laufe der nächsten Jahre folgender Maßregeln:

- a. eines Gesetzes, das die gewerblichen Interessenten-Verbände Normativ-Bedingungen unterstellt, ihnen gewisse Rechte ertheilt und das Einigungswesen ordnet;
- b. eines Gesetzes über locale gewerbliche Schiedsgerichte, die im Anschluß an die Communal-Behörden zu bilden und zugleich als locale gewerbliche Verwaltungs-Behörden zu benutzen sind;
- c. einer Reform der Handelskammern im Sinne der Theilung in eine Handels- und Gewerbe-Abtheilung und der Zulassung der Kleingewerbetreibenden und Arbeiter.

## II. Gesundheits-Behörden und Gesundheitswesen.

3) Es bedarf hierzu einer Neugestaltung der localen Gesundheits-Behörden sowie einer Gesetzgebung über die Grenzen und wesentlichen Functionen ihrer Thätigkeit, ebenso wie eine codificirende Zusammenfassung der Verordnungen über sanitätliche Gewerbepolizei im Sinne der deutschen Rechtseinheit und zum Schutz der individuellen Interessen nothwendig ist.

4) Ein Reichs-Apothekengesetz hat das System persönlicher, unveräußerlicher Concessionen anzunehmen.

## III. Kinderarbeit, Lehrlingswesen, Frauenarbeit.

5) Es bedarf dazu ferner einer theils specialisirenden und verschärfenden, theils nur die Ausführung verbürgenden (staatliches Fabrik-Inspectorat und geordnete Theilnahme von Selbstverwaltungs-Organen an der Inspection) Gesetzgebung über die Arbeit von Kindern, Unerwachsenen und Frauen in Fabriken und Werkstätten.

6) Es bedarf dazu eines Lehrlingsgesetzes, sowie der Ausdehnung des obligatorischen Arbeitsbuchs für alle Personen unter 18 Jahren, die in Werkstätten und Fabriken arbeiten.

7) Es bedarf dazu einer sehr viel größeren Thätigkeit des Staates und der Selbstverwaltungskörper für das gewerbliche Schulwesen, besonders für Lehrwerkstätten und Fachschulen.

#### IV. Arbeitsrecht erwachsener Arbeiter.

8) Dagegen ist für erwachsene männliche Arbeiter ein Normal=Arbeitsstag durch Gesetz nicht einzuführen, ebenso wenig ein Arbeitsbuch und die strafrechtliche Verfolgung des Arbeitsvertragsbruches; es genügt hierfür ein summarisches Proceßverfahren, die Aufhebung des Privilegiums der Nichtbeschlagnahme des Lohnes eines Contractbrüchigen und die Mithaftung des Verführers.

9) Die Haftpflicht=Gesetzgebung ist im Sinne der Durchführung des Principis des Gesetzes fortzubilden.

10) Die Fabrikordnungen sind für größere Etablissements obligatorisch zu machen und ihr Inhalt gewissen gesetzlichen Bedingungen zu unterwerfen.

#### V. Sonstige gewerbliche Specialreformen.

11) Zur Einschränkung der Mißbräuche der Wanderlager bedarf es im Interesse des realen Geschäftsverkehrs größerer gesetzlicher Schranken, als jetzt bestehen.

12) Es ist wünschenswerth, daß nur amtlich bestellte Auktionatoren zugelassen werden.

## Umriss zu einem Programm

für

## Reform der Gewerbe-Ordnung.

Zur Erläuterung und Begründung vorstehender Thesen.

### I. Allgemeines, Verbände der Unternehmer und Arbeiter, Gewerbliche Schiedsgerichte, Gewerbekammern.

1) Die Reform der Gewerbe-Ordnung hat davon auszugehen, daß der frühere Gegensatz von zünftigem Gewerbe und fabrikmäßiger Industrie ein endgültig beseitigter ist. Die Gesetzgebung über Verbände der Unternehmer und Arbeiter, über Kinder- und Frauenarbeit, Lehrlingswesen, Arbeitsrecht, Gesundheitsvorrichtungen u. hat nicht an diesen veralteten Gegensatz, sondern soweit Unterschiede und Abstufungen nöthig sind, an äußere Merkmale: Vorhandensein

der Wasser- oder Dampfkraft, Zahl der Arbeiter, geschlossenes Etablissement, bestimmte technische Apparate und Aehnliches anzuknüpfen.

2) Die Einheitlichkeit der ganzen Gewerbe-, Fabrik- und Arbeitsgesetzgebung bleibt das zu erstrebende Ziel; aber die technische Natur einzelner Betriebe und der Unterschied in der Zahl der Arbeiter und der Größe der Betriebs-Localen erfordert doch mehr als bisher eine Specialgesetzgebung (Maschinenindustrie, Textilindustrie u.). Auch die Rücksicht auf bestehende Gewohnheiten und die internationale Konkurrenz kann auf Gesetz- oder Bundesraths-Beschluß beruhende Ausnahmebestimmungen rechtfertigen.

Mäßige Forderungen der Gesundheitspolizei sicher und genau ausgeführt, sind ein größerer socialpolitischer Fortschritt, als weitgehende Forderungen, an deren regelmäßige Verletzungen sich die Unternehmer und Arbeiter gewöhnen.

3) Die heutige Vereinsbewegung der Unternehmer einerseits, der Arbeiter andererseits und beider gemeinsam ist nur in soweit eine erfolgversprechende, als sie in den localen, provincialen und nationalen Verbänden die Gesamtheit der Unternehmer und gelernten Arbeiter des betreffenden Gewerbes zu umfassen strebt und sich nicht im Anschluß an die alten Zünfte auf Kleinmeister und Gesellen, d. h. den einflussloseren Theil der Gewerbetreibenden beschränkt.

4) Eine staatliche durchgreifende Organisation der Unternehmer- und Arbeiter-Verbände ist in der Gegenwart nicht zu empfehlen.

Es fehlt zur Zeit an jedem brauchbaren Vorschlag in dieser Richtung; es würde eine solche Organisation den heute herrschenden Sitten und politischen Ideen ebenso widersprechen, als sie in der heutigen Technik und ihren täglichen Veränderungen außerordentliche Schwierigkeiten finden würde. Auch ist historisch jederzeit eine gesunde und starke Vereinsbewegung der staatlichen Anerkennung derselben, und die letztere wieder der Uebertragung öffentlicher, polizeilicher und anderer derartiger Rechte auf die Vereine und damit ihrer Umbildung in eigentliche Corporationen oder Organe der Selbstverwaltung vorausgegangen. Ueberall war dies das Ende und nicht der Anfang einer solchen Bewegung.

5) Dagegen ist allerdings durch ein Gesetz mit Normativ-Bedingungen den Verbänden der Unternehmer und Arbeiter, wie den Vereinen, die beide gemeinsam umfassen wollen, die Möglichkeit der normalen Entwicklung zu sichern und den möglichen Mißbräuchen der an sich ganz wünschenswerthen Organisation entgegen zu treten. Die Verbände haben sich durch Anmeldung bei einem staatlichen Registeramt dem Gesetz zu unterstellen; dieses Amt führt eine gewisse Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Normativ-Bedingungen. Zugleich ist durch dieses Gesetz dem harmonischen Zusammenwirken von Uebernehmern und Arbeitern, sei es in Form von gemeinsamen Verbänden, sei es in Form von freigebildeten Einigungsämtern, sei es in Form von freier Uebertragung dieser vermittelnden Thätigkeit auf die gewerblichen Schiedsgerichte, die rechtliche Grundlage zu geben und zu bestimmen, welche Rechte diese registrirten Verbände in Bezug auf Controlle des Lehrlingswesens, Theilnahme an der Verwaltung des gewerblichen Schulwesens, eventuelle Designation von Besitzern der gewerblichen Schiedsgerichte u. ausüben können.

6) Zur Förderung der Einrichtung der im § 108 der Reichsgewerbe-Ordnung bezeichneten gewerblichen Schiedsgerichte sind gesetzliche Ausführungs-Bestimmungen zu erlassen:

- a. die Schiedsgerichte sind im Anschluß an die Gemeinde-Behörden und in der Regel durch die Gemeinden, wo ein Bedürfniß sich zeigt, ins Leben zu rufen; doch ist die Errichtung derselben für größere Bezirke oder auch für Gemeinden allein durch die höheren Verwaltungs-Behörden nach Anhörung der betheiligten Gemeinden, Kreise, Handels- und Gewerbekammern, Unternehmer- oder Arbeiter-Verbände daneben vorzubehalten.
- b. Die wesentlichen Grundsätze über das Verfahren, über Vollstreckung der Urtheile und zulässige Rechtsmittel, sowie die Grundzüge der Zusammensetzung und Zuständigkeit der gewerblichen Schiedsgerichte sind gesetzlich festzustellen; für das Detail muß aber dem Ortsstatut ein gewisser Spielraum gelassen werden.
- c. Als wesentliche Punkte erscheinen folgende: Bezeichnung des Vorstandes durch die Gemeinde- resp. Kreisbehörde, gleiche Zahl von Unternehmern und Arbeitern als Beisitzer. Regelmäßige Unentgeltlichkeit des Amtes als Beisitzer, soweit nicht das Ortsstatut Diäten verlangt. Beschränkung der Beisitzer auf vier für alle unbedeutenderen Sachen; ein bestimmter Turnus in der Zuziehung der gewählten oder designirten Beisitzer. Zulässigkeit für bestimmte am Orte sehr zahlreich vertretene Gewerbe nur Beisitzer ihres Gewerbes zu dulden. Feststellung der Zahl der Beisitzer durch Ortsstatut; dasselbe bestimmt auch, ob die Beisitzer jährlich durch Wahl der Unternehmer und Arbeiter resp. deren registrirte Verbände oder durch Ernennung von Seiten der Gemeinde-Vertreter bezeichnet werden sollen.

Das letztere ist im Minoritätsgutachten der Reichstags-Commission §. 108 b. von 1874 vorgeschlagen und hat für große Städte mit 50—100,000 Wahlberechtigten, wo der Wahlapparat nur mit außerordentlicher Schwierigkeit in Bewegung zu setzen ist, seine großen Vorzüge.

- d. Neben den gerichtlichen Functionen sind dem Plenum des Schiedsgerichts resp. den zu bildenden Ausschüssen desselben gewisse Verwaltungs-Aufgaben zuzuwenden: Theilnahme an den Revisionen der Fabriken und Werkstätten, Function als Einigungsamt auf freiwillige Anrufung der betheiligten Verbände, Controle des Lehrlingswesens, Theilnahme am gewerblichen Schulwesen, Ertheilung von Gutachten &c.

7) Eine Reform des Handelskammergesetzes vom 24. Februar 1870 hat in Preußen in der Art stattzufinden, daß die Handelskammern von gewerbreichen Bezirken in eine Handels- und in eine Gewerbe-Abtheilung auf Antrag der Gewerbetreibenden aufgelöst werden können; für allgemeine Angelegenheiten wären gemeinsame Sitzungen vorzubehalten.

Die Handels-Abtheilung wäre mit Ausschluß aller Gewerbetreibenden in der bisherigen Weise zu bilden; die Gewerbe-Abtheilung hätte theilweise aus Wahlen der bisher berechtigten Gewerbetreibenden (Firmeninhabern, Actiengesellschaften &c.) hervorzugehen, theilweise aus den Mitgliedern der gewerblichen Schiedsgerichte des Bezirks zu bestehen.

Die Zahlverhältnisse der Mitglieder jeder Abtheilung und innerhalb der Gewerbe-Abtheilung die der einen und andern Art wären ebenso durch das specielle Statut jeder Kammer festzustellen, wie die Frage, ob ein gemeinsamer oder zwei Secretäre nöthig seien.

## II. Gesundheitsbehörden und Gesundheitswesen.

1) Für die größeren Städte und Kreise sind Gesundheitsräthe als Magistrats- resp. Kreisaußschuß-Deputationen unter dem Vorzuge eines Magistrats-Mitgliedes (resp. Landraths) auf Antrag der Communal-Behörden zu bilden und denselben durch Gesetz eine bestimmte Stellung anzuweisen. Auch ist die Möglichkeit einer zwangsweisen Bildung durch die höheren Verwaltungs-Behörden unter gewissen Umständen vorzubehalten.

Der Kreisphysikus und ein besonders anzustellender Chemiker sind die Haupt-Referenten im Kreisgesundheitsrath und daneben in einer gewissen Selbstständigkeit die oberen Aufsichts- und Executivbeamten der localen Gesundheitspolizei. Außerdem sind der Kreisbaumeister, der Kreisthierarzt, ein oder zwei Mitglieder des Magistrats oder Kreisaußschusses resp. der Stadtverordneten- oder Kreisversammlung und eine Anzahl Sachverständiger, Aerzte, Apotheker, Baumeister, Fabrikanten zum Gesundheitsrath beizuziehen.

2) Der Kreis-Gesundheitsrath hat jeden öffentlichen Bau im Kreise vorher zu begutachten, er stellt Anträge in sanitätlicher Beziehung, die wenn sie von den Communalorganen zurückgewiesen werden, höhern Orts vorzulegen sind; es ist ihm die Genehmigung der unbedeutenden nach § 16 der Reichsgewerbe-Ordnung der Concessionspflicht unterstellten Anlagen zu übertragen<sup>1)</sup>; er ertheilt Gutachten und nimmt durch Deputationen Theil an der Beaufsichtigung der öffentlichen Gebäude, Schulhäuser, Armenhäuser, Krankenhäuser, Badehäuser, Arbeiter-Logirhäuser, Arbeiter-Wohnungen, die in erster Linie dem Kreisphysikus obliegt.

Ebenso nimmt er durch Deputationen Theil an den Visitationen der Fabriken und Werkstätten, welche der Fabrik-Inspector vornimmt; es ist in Erwägung zu ziehen, ob dem Kreisphysikus und dem Kreis-Gesundheitsrath nicht ein selbstständiges Recht der Fabrik- und Werkstatt-Visitation zu ertheilen ist.

3) Der Kreis-Chemiker hat nicht bloß für Private gegen mäßige Gebühren Lebensmittel und Getränke zu untersuchen, sondern er leitet gemeinsam mit der Bezirkspolizei und dem Kreisphysikus die ganze Lebensmittel-Polizei; er untersucht von Amtswegen Lebensmittel und Getränke und veröffentlicht die Resultate seiner Untersuchungen. Die untergeordneten Organe der Fleisch-, Milch-, Backschau u. unterstehen ihm, resp. ihm nebst dem Kreisphysikus und dem Chef der Bezirkspolizei. Ihre Thätigkeit ist nach dem Vorbild der englischen inspectors of nuisances zu regeln und auszudehnen.

4) Gewisse allgemeine landesgesetzliche Bestimmungen über Städtereinigung, Baupolizei, Lebensmittelpolizei, Schlachthäuser, Aborte, Abfuhr- und Canalwesen, schlechte Miethwohnungen, Pflegekinder u. sowie über das Zwangsverfahren bei Durchführung localer sanitätspolizeilicher Einrichtungen<sup>2)</sup> haben der Thätigkeit des Gesundheitsrathes, des Kreisphysikus und Chemikers die rechtliche Grundlage zu geben, während das Detail über diese Punkte ortstatutarischer Bestimmung zu überlassen ist.

<sup>1)</sup> Vergl. §. 123. des Competenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876, das bereits eine Scheidung vorgenommen und die Genehmigung der unwichtigeren Anlagen dem Kreisaußschuß resp. Magistrat in Städten über 10,000 Einwohner übertragen hat.

<sup>2)</sup> Vergl. §. 135. der Kreis-Ordnung.



5) Der wesentliche Inhalt der deutschen Bergpolizei-Verordnungen, der gewöhnlichen Polizei-Verordnungen, der Ministerial-Erlasse betreffend die sanitätlichen Bedingungen für die Genehmigung gefährlicher Anlagen (R.-G.-D. § 16 ff.) und der Ausführungsbestimmungen des § 107 der R.-G.-D. bedürfen im Interesse der deutschen Rechtseinheit und des Schutzes der individuellen Interessen gegenüber den untergeordneten Controlorganen der reichsgesetzlichen Codification.

Das schließt natürlich nicht aus, daß ein solches Gesetz für bestimmte Fälle den Reichs- oder Landesbehörden einen größeren oder geringeren Spielraum läßt und daß somit die wünschenswerthe Fortbildung dieses wichtigen nothwendig im Flusse begriffenen Theiles unseres Verwaltungsrechtes im Wege der Polizei-Verordnungen oder auf Antrag des Reichsgesundheitsamtes bundesrätlicher Verfügungen möglich bleibt.

Es erhält damit die Thätigkeit der möglichst überall einzuführenden staatlichen Fabrik-Inspectoren auch nach der sanitätlichen Seite die gesetzliche Grundlage wie die Zuziehung von Mitgliedern der gewerblichen Schiedsgerichte und der Kreis-Gesundheitsräthe bei den Revisionen der Fabriken und Werkstätten ein Element, der Selbstverwaltung dabei betheiltigt.

6) Das Reichsgesetz über Apotheken hat das Concessionsystem beizubehalten; die Concessionen dürfen aber nur persönliche unveräußerliche sein. Für die bestehenden Realprivilegien und die diesen analog behandelten Concessionen ist als Entschädigung eine Frist von über 40 Jahren festzusetzen, innerhalb deren sie ihre reale Natur behalten.

### III. Kinderarbeit, Lehrlingswesen, Frauenarbeit.

1) Als künftiges Ziel der gesetzlichen Beschränkung der Kinderarbeit ist ein Verbot jeder dauernden Beschäftigung noch nicht 14jähriger Kinder in Fabriken und Werkstätten ins Auge zu fassen.

Die Durchführung dieses Zieles kann nur nach und nach erreicht werden; sie setzt einen regelmäßigen Schulbesuch bis zum vollendeten 14. Jahre, in einzelnen Industrien andere technische Einrichtungen und Gewohnheiten, theilweise auch höhere Löhne der Eltern voraus; auch die Rücksicht auf die internationale Concurrenz bebingt zunächst einige Ausnahmen.

2) Bis zur Erreichung dieses Zieles ist gesetzlich auf ein System von wechselnden Schichten arbeitender Kinder, auf eine vor- resp. nachmittägliche 5—6stündige oder allandertägige 10stündige Arbeitszeit mit entsprechenden Ruhepausen, Schulbesuch, fester Anfangs- und Endzeit der Arbeit im Sinne des preussischen Entwurfes hinzuwirken.

Der hier gemeinte preussische Entwurf eines Fabrikgesetzes ist gedruckt bei Lorenz, Entwurf eines Fabrik- und Werkstättengesetzes, S. 70.

3) Es ist durch Gesetz oder Bundesraths-Beschluß für bestimmte, besonders gefährliche Industrien die Arbeit der 14—16jährigen männlichen und aller weiblichen Personen zu verbieten.

Die Reichsgewerbe-Ordnung bedeutete durch §. 41., welcher diese ausschließt, einen großen Rückschritt für mehrere deutsche Staaten. In Preußen z. B. ist hierdurch und durch §. 154. der Reichsgewerbe-Ordnung das Verbot der unter sechszehnjährigen unter Tag zu arbeiten, Hasepel zu ziehen, Karren zu laufen auf ansteigenden Bahnen, was durch Gesetz vom 12. August 1854 erlassen war, beseitigt, ebenso das Verbot

der Beschäftigung unter siebzehnjähriger beim Eisenbahnbau, das auf der R. V. vom 21. December 1846 beruhte.

4) Für die 14—16jährigen und alle Frauen ist nach und nach der 10stündige Arbeitstag und zwar gleichmäßig für Werkstätten und Fabriken einzuführen.

5) Für Knaben unter 16 und Mädchen unter 18 Jahren muß durch Ortsstatut oder Anordnung der Centralbehörden der Besuch einer Fortbildungsschule zur Bedingung einer regelmäßigen Fabrik- oder Werkstattarbeit gemacht werden können.

6) Für alle männlichen und weiblichen Arbeiter bis zum 18. Jahre ist das Arbeitsbuch (§ 131 d. R.=G.=D.) obligatorisch zu machen; in dasselbe ist auch der Lehrvertrag einzutragen. Kein Unternehmer darf bei Strafe einen Arbeiter unter 18 Jahren ohne Ausshändigung seines Arbeitsbuches annehmen.

7) Die Gültigkeit des Lehrvertrags ist an seine schriftliche Abfassung zu knüpfen. Eine gesetzliche Probezeit innerhalb deren der Rücktritt vom Lehrvertrag beiden Theilen gestattet ist, gesetzliche Präsumtionen über die Entschädigungspflicht bei Bruch des Lehrvertrags und die Verpflichtung des Lehrlings resp. seines Vaters, eventuell des Verführers und Unternehmers, der wissentlich den contractbrüchigen Lehrling beschäftigt, zur Zahlung der Entschädigung, im Unvermögensfall eine disciplinarische Strafhaft des Lehrlings, sowie ein Zwangsverfahren (auf Antrag des Lehrherrn) zum Zweck der Zurückführung des noch nicht 18 Jahre alten Lehrlings, sind einzuführen.

Der Wechsel des Berufs soll den Rücktritt vom Lehrvertrag (§ 122 d. R.=G.=D.) nur unter Zustimmung der Ortsbehörde resp. des Schiedsgerichts rechtfertigen.

Nach Beendigung der Lehrzeit ist der Lehrherr verpflichtet ein Zeugniß auszustellen, das bei noch nicht 18jährigen ins Arbeitsbuch eingetragen wird. Auch das Ergebniß freiwilliger Prüfung ist für den noch nicht 18jährigen daselbst zu vermerken.

Der Erfolg eines derartigen Lehrlingsgesetzes darf jedoch nicht überschätzt werden, da alle seine Bestimmungen, ebenso wie der bisherige ortstatutarische Zwang zum Besuch von Fortbildungsschulen (Reichsgewerbe=Ordnung §. 106. nur für Gesellen, Gehülfsen und Lehrlinge unter 18 Jahren zulässig) durch das Einverständnis zwischen Lehrherrn und Lehrling den letzteren als jugendliche Arbeiter zu bezeichnen, besetztigt werden kann. Eine derartige Praxis besteht auch in den größeren Städten und Geschäften vielfach.

Hiergegen würde eine gesetzliche Bestimmung, die für gewisse Gewerbe nur Lehrlinge, aber nicht jugendliche Arbeiter zuließe, schügen. Die Auswahl dieser Gewerbe war aber sehr schwer; für alle Gewerbe, die bereits zu entwickelter Arbeitsteilung und großem Maschinenbetrieb hinneigen, wäre ein solcher Zwang ohne große Störungen und Hemmungen nicht möglich. Daher Punkt 8:

8) Es ist Sache der Verbände der Unternehmer und Arbeiter darauf hinzuwirken, daß da, wo die Technik das alte Lehrlingsverhältniß noch möglich macht, die Lehrlinge nicht durch jugendliche Arbeiter ersetzt werden, wie es auch ihre Aufgabe ist, mit Rücksicht auf die jeweilige Nachfrage nach Arbeitskräften darauf hinzuwirken, daß nicht durch eine Ueberzahl von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern im Verhältniß zu den Erwachsenen ein Ueberangebot von Arbeitskräften erzeugt werde.

In der Groß-Industrie ist das alte Lehrlingsverhältniß fast durchaus unmöglich es fehlt die frühere Voraussetzung: die alte Werkstatt ohne Arbeitsteilung. Daher Punkt 9:

9) Für die jugendlichen Arbeiter, welche die Großindustrie beschäftigt, ist ein Ersatz der Lehrzeit in der bessern Schulbildung, einschließlich des Fortbildungs-Unterrichts und im Besuch von Lehrwerkstätten und Fachschulen neben und nach der praktischen Thätigkeit in der Fabrik zu suchen.

10) Die Staats- und Communal-Behörden haben in ganz anderer Weise, als dies bisher besonders in Preußen geschehen ist, den gewerblichen Unterricht zu fördern.

Größeren und kleineren Etablissements, die besonders geeignete Leiter besitzen, ist eine staatliche oder communale Unterstützung zuzusichern, wenn sie ihre Unternehmungen zugleich als Lehrwerkstätten organisiren. Die untern gewerblichen Fachschulen sind theils im Anschluß an die Fortbildungsschulen als Abend- resp. Wintercurs, theils als eigentliche Schulen mit 1—2jährigen Cursen für solche einzurichten, die eine praktische Arbeitszeit von 2—4 Jahren in Fabrik oder Werkstatt hinter sich haben. Für begabte Lehrlinge und Arbeiter sind Freistellen und Stipendien zu schaffen.

Die Tendenz des Preussischen Handels-Ministeriums, die Preussischen Gewerbeschulen in eine Art Real- und Vorbereitungsschulen der Polytechniken zu verwandeln, und sie damit thatsächlich dem Handwerker- und Arbeiterstand zu entziehen, ist eine verwerfliche.

Siehe meine Ausführungen in Band XV., 268 ff. von Hildebrand's Jahrbücher; auch Bücher: Die gewerbliche Bildungsfrage (1872) Seite 53.

#### IV. Arbeitsrecht erwachsener Arbeiter.

1) Ein Normal-Arbeitstag für erwachsene männliche Arbeiter ist gesetzlich nicht einzuführen.

Eine solche Sorge lähmt die Selbstthätigkeit des Arbeiterstandes, die Ueberwachung eines solchen wäre ebenso schwierig, als sie in unzähligen Fällen der Verschiedenartigkeit der praktischen Bedürfnisse unnöthig Zwang anthun würde; endlich ist eine solche Bestimmung überflüssig, da in den Industrien, in welchen ein zehnstündiger Arbeitstag überhaupt wünschenswerth ist, dieses Ziel nach und nach durch strenge Durchführung der Bestimmungen über Frauen- und Kinderarbeit von selbst erreicht wird.

2) Weder die gesetzliche Einführung von Arbeitsbüchern für Erwachsene ist zur Zeit zu befürworten, noch die strafrechtliche Verfolgung des Contractbruches erwachsener Arbeiter.

Ein Antrag auf Arbeitsbücher für Gesellen und Gehilfen (wie er von Seydewitz und Genossen am 1. März 1877 gestellt wurde), wäre schon dadurch undurchführbar, daß in der Praxis Gesellen und gelernte Fabrikarbeiter nicht zu unterscheiden sind.

3) Dagegen ist es nöthig, den Proceß gegen contractbrüchige Arbeiter vor dem gewerblichen Schiedsgericht in folgender Weise zu normiren:

Vorladung mit 24 Stunden Frist, regelmäßige Unzulässigkeit der Termins-Verlängerung, Nothwendigkeit, die Zeugen sofort mit zur Gerichtsstätte zu bringen, Unzulässigkeit des Einspruchs der Restitution gegen Contumacial-Urtheile, sofortige Vollstreckbarkeit der Erkenntnisse, Befugniß des Richters nach seinem

Ermeffen über die Höhe des Schadens zu befinden, Zulassung des Lohnarrestes in Höhe dieses Schadens, Mithaftung des zum Contractbruch verleitenden Arbeitgebers für diesen Schaden.

Vergl. Komaljig: Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches (1875) Seite 40.

- 4) Als künftiges Ziel der Haftpflichtgesetzgebung ist ins Auge zu fassen:
- a. Die Ausdehnung auf Baugewerbe, Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Fischerei, Schiffahrt, kurz, alle Unternehmen, die mit mechanischer Kraft oder mit regelmäßig mehr als 5 in ihrem Dienste stehenden Personen arbeiten.
  - b. Die Ausdehnung der Haft für Verschuldungen auch der Vorarbeiter (§ 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871),
  - c. sowie der Haft nicht bloß für Tod und Körperverletzung, sondern auch für jede dauernde wichtige Schädigung oder Untergrabung der Gesundheit.
  - d. Uebertragung der Beweislast auf den Unternehmer, ähnlich wie es für die Eisenbahnen bestimmt ist, oder wenigstens die Festsetzung einer großen Zahl gesetzlicher Präsumtionen, z. B. daß der Unternehmer als schuldiger Theil zu vermuthen ist, wenn ein gestörter Riemen brach, wenn bestimmte Maschinentheile nicht eingefriedigt waren &c.
  - e. Die Beseitigung des § 4 des Gesetzes vom 7. Juni 1871, wonach an der Entschädigung, die der Unternehmer zu leisten hat, der event. Betrag einer Unterstützungscasse, in welche der Unternehmer mit zahlt, abzurechnen ist, wogegen die Gesamtheit der unbedeutenden Unfälle, Verletzungen und Krankheiten, die unter einem gewissen gesetzlichen Niveau bleiben, von der Haftpflicht auszuschließen wäre, da für sie das Hilfscassenwesen aufzukommen hat.

Die Schwierigkeit und Kosten dieser Reform werden in dem Maaße zu überwinden sein, als die Unfallversicherung allgemein wird.

5) Wer mit mehr als 10 Arbeitern oder mit mechanischer Kraft ein stehendes Gewerbe betreibt, ist zum Erlaß einer Fabrik-, Werkstatt- bez. Werkplaz-Ordnung zu verpflichten. Dieselbe hat die bezüglichen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung der für das Gewerbe erlassenen Polizei-Verordnungen und die speciellen sanitätlichen durch die Concession oder auf Grund des § 107 der R.-G.-D. festgesetzten Betriebs-Bedingungen, die für den Arbeiter von Interesse sind, ferner das Nöthige über Disciplin in der Werkstatt, über Anfang, Pausen und Ende der Arbeitszeit, über Zeit und Art der Lohnzahlung, der Conventionalstrafen, der Kündigungs-Bedingungen zu enthalten. Derselbe Inhalt ist in der Hauptsache für freiwillige Fabrik-Ordnungen in kleinen Etablissements erforderlich.

Jede Fabrik-Ordnung ist dem ins Geschäft eintretenden Arbeiter in einem Exemplar zu seiner Kenntnißnahme zu übergeben und außerdem in den Fabrik-räumen in sichtbarer Weise anzuschlagen.

Jede Fabrik-Ordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des gewerblichen Schiedsgerichts resp. der Bezirks-Polizeibehörde, welche aber nur wegen Verstöße gegen die Gesetze, Polizei-Verordnungen und zu Recht bestehenden sanität-

lichen Verfügungen verweigert werden darf. Die Fabrik-Inspectoren und oberen Polizeibehörden haben eine Oberaufsicht über den Inhalt der Fabrik-Ordnungen zu führen.

Durch Gesetz ist ein Maximum der Geld-Conventionalstrafen festzustellen und der Grundsatz auszusprechen, daß die Strafen nur in eine Hülfscasse fließen dürfen.

#### Sonstige gewerbliche Reformen.

##### V. Hausirwesen, Wanderlager, Auktionswesen.

1) Alle zeitweiligen Verkaufsgeschäfte, die nicht mit der Absicht einer dauernden gewerblichen Niederlassung begründet sind (die Wanderlager), sind gesetzlich dem Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen und seinen Beschränkungen zu unterstellen.

2) In Bezug auf den Legitimationschein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen ist an Stelle des § 57 der R.=G.=D. der entsprechende § 58 der Bundesrathsvorlage zu setzen.

Die Zuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb soll Bedingung sein an Stelle des noch nicht Bestrafteins. Um den Verdacht politisch-tendenziösen Mißbrauchs auszuschließen, könnte die Ertheilung einem Organ der Selbstverwaltung (Kreisaußschuß oder Bezirksrath mit Recurs) übertragen werden.

3) Das wirksamste Mittel gegen die Mißbräuche der Wanderlager wird eine Besteuerung sein, wie sie im Großherzogthum Baden vom 1. Januar 1878 in Kraft tritt: jedes Wanderlager hat für einen Geschäftsbetrieb von unter sieben Tagen eine halbjährige, für eine längere eine volle Jahresgewerbsteuer sammt Communalzuschlägen zu zahlen.

4) In Bezug auf die Auktionatoren ist der Entwurf der R.=G.=D. § 34, Abs. 3 wieder herzustellen, wonach es der Landes-Gesetzgebung vorbehalten bleibt, nur amtlich bestellte Personen zu diesem Geschäfte zuzulassen. Jedenfalls haben alle Gemeinde-Behörden auf Grund des § 36 der R.=G.=D. alle Auktionatoren zu verpflichten, jede Versteigerung vorher, und nach derselben den Gesamterlös, amtlich anzuzeigen, damit dieser Geschäftsbetrieb entsprechend besteuert werden kann.





## Correferat

von J. F. S. Dannenberg (Hamburg) über die  
Reform der Gewerbe-Ordnung.

Meine Herren! Es ist mir in dem Vortrage des Herrn Referenten sehr angenehm gewesen, daß er sich bemüht hat, Ihre Ideen über das Princip der Concurrenz ein wenig herabzustimmen, ich würde sonst in große Verlegenheit kommen, wenn ich als sein Concurrent in der Beredsamkeit auftreten sollte. Ich muß bitten vorlieb zu nehmen, denn in der Form werde ich jedenfalls sehr weit hinter ihm zurückstehen; auch gehe ich von andern Gesichtspunkten aus und werde deshalb nüchterner und trockener sprechen, weil ich versuchen will, Sie zu bewegen, in wirkliche Details einzutreten und auf Grund derselben zu Beschlüssen zu kommen, die auch, nachdem diese Versammlung beendet ist, eine Bedeutung behalten.

Ich will beginnen mit dem Geständniß, daß ich recht widerstrebend an die Aufgabe herangetreten bin, über diesen Gegenstand vor einer solchen Versammlung zu referiren. Das Widerstreben hat sich gemehrt durch die Erfahrungen, die wir bezüglich der Behandlung desselben Gegenstandes im Reichstage und in der Commission des Reichstages gemacht haben, Erfahrungen, die es für Jeden außerordentlich erschwerend erscheinen lassen müssen über denselben Gegenstand entweder Neues vorzubringen oder zu irgend einem bestimmten, kurz zusammen gefaßten Resultat zu kommen. Es ist Ihnen Allen erinnerlich, wie der Reichstag verschiedene Tage hinter einander debattirt und sodann den Ausweg gewählt hat, die Sache an eine Commission zu verweisen, der er sämtliche Anträge übergeben hat, und es ist ferner bekannt, wie die Commission mit der Motivirung, daß die kurze ihr bis zum Schlusse des Reichstages verbleibende Zeit von 14 Tagen ihr nicht gestatte, in den Gegenstand einzutreten, wiederum vorgeschlagen hat, das sämtliche Material mit den Anträgen und Petitionen der Regierung zu überweisen. Beide haben sich geschaut, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, zu einem Entschluß kommen zu müssen, beide haben vermieden, uns irgend welchen Anhalt zu geben zur Beurtheilung, wie sie über den Gegenstand denken. Der Gegenstand muß also besondere Schwierigkeiten haben, wenn jene Körperschaften damit so umgehen. Nur in einem Punkte ist ein Beschluß gefaßt worden, der einen Anhalt bietet, wenn auch nur einen negativen, das ist der, daß die Commission beschloß, von ihrer Empfehlung zur Ueberweisung an die Regierung den Antrag des Centrums auszunehmen, weil darin eine Beschränkung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit gefordert werde. Die

Commission hat diese Ausnahme damit motivirt, daß sie auf dem Princip der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit stehe und deshalb solche Einschränkungen nicht zulassen könne. Man muß als unzweifelhaft annehmen, daß die Mehrheit der Commission hierbei auch die Mehrheit des Reichstags vertreten hat, und so wäre wenigstens als Resultat der Verhandlungen so viel festgestellt, daß der Reichstag die Principien der Gewerbefreiheit und Zugfreiheit nicht angetastet sehen will. Wenn man aber versucht, hiermit etwas anzufangen, so kommt man sofort wieder an die Klippe, daß absolut verschiedene Meinungen darüber herrschen können: was ist ein Eingriff in das Princip der Gewerbefreiheit und Zugfreiheit? — und schon im Reichstage haben die Redner der nationalliberalen und der Fortschrittspartei sich darüber nicht verständigen können. Die eine Seite hat behauptet, Anträge von der andern Seite enthielten Eingriffe in das Princip der Gewerbefreiheit, und die andere Seite hat dies ebenso entschieden bestritten. Wir sind also damit auch zu nichts Positivem gekommen. Auch seitens der Regierung steht die Sache nicht besser; sie hat erklärt, daß sie beabsichtige, Gesetzentwürfe einzubringen über Lehrlingswesen, Frauen- und Kinderarbeit und Schiedsgerichte. Aber sie hat sorgfältig vermieden, zu sagen, was sie vorzuschlagen gedenke, und neuerdings hören wir in anscheinend beglaubigter Weise, daß die Regierung von ihrem Entschluß wieder zurückgekommen sei und daß sie auch im nächsten Jahre mit solchen Vorschlägen nicht kommen werde.

Fassen wir dies zusammen, so bleibt auf die Frage: wie denken Reichstag und Regierung über Gewerbe-Ordnung, keine andere Antwort übrig als: das weiß man nicht, — und wenn man boshaft sein wollte —: das wissen sie selber noch nicht. Unter solchen Umständen den Gegenstand hier zur Debatte zu bringen, habe ich von vornherein für ein großes Wagniß gehalten und deshalb auch in der Ausschußsitzung dagegen gesprochen. Es ist aber doch beschlossen worden und wir sollen versuchen, trotzdem etwas in der Sache zu erreichen.

Man hat, um den Referenten die Arbeit und auch im Uebrigen die Debatte zu erleichtern, vorgeschlagen, es sollten die Debatten und Anträge beschränkt werden auf dasjenige, was die Vertreter der Regierung im Reichstage als für die Gesetzgebung ins Auge gefaßt bezeichnet haben: Lehrlingswesen, Frauen- und Kinderarbeit und Schiedsgerichte. Es ist jedoch von Anfang an meine Ansicht gewesen, daß, wenn man den Gegenstand einmal berühre, es unmöglich sein werde, sich auf diese Punkte zu beschränken, da jede einzelne dieser Fragen hinein spielt in viele andere, die nicht in diesem Programm enthalten sind; und ich habe dann, als ich mich an die Arbeit machte, Anträge aufzustellen, erfahren müssen, daß es mir selbst nicht besser ging. Ich stand damit vor einer Klippe, die auch der Herr Referent Ihnen angedeutet hat. Wenn ich den Versuch machte, der mir allein noch möglich schien, durch detaillirte Vorschläge auszudrücken, wie ich mir die Reform der Gewerbe-Ordnung denke, und Sie zu ersuchen, sich derartig mit mir auszusprechen, dann war ich dem Vorwurf ausgesetzt, Ihnen etwas Unmögliches zuzumuthen, Ihnen zuzumuthen, wie der Herr Referent gesagt hat, sich im Laufe weniger Stunden zu entschließen über massenhaftes Detail. Wenn ich aber davon abging und ähnlich wie der Herr Referent Ihnen kurzgefaßte Resolutionen vorlegte, so lag die noch schärfere Klippe vor, daß man Ihnen dann nichts weiter vorschlägt, als zu hundert früheren allgemeinen Resolutionen die hunderterste hinzuzufügen. Man kommt dann dazu, daß man Resolutionen

vorschlägt, in denen nichts Festes zu lesen ist, in denen nicht fest steht, was die, die sie acceptirt haben, sich dabei dachten, die angenommen werden können von verschiedenen Gesichtspunkten aus und die für das, was wir in diesem Augenblick anstreben, für die gesetzgeberische Thätigkeit keine bestimmten Anhaltspunkte bieten. Ich habe nicht anders aus der Sache herauskommen können, als indem ich versuchte, über dasjenige, was ich überhaupt hier vorzuschlagen gedachte, bestimmte Anhaltspunkte zu geben, auf Grund deren man dann sagen kann, ich will nicht bloß die Gewerbe-Ordnung reformiren, sondern ich will sie so und so reformiren, — und das, was mir bisher eingewendet ist, hat mich nicht überzeugen können, daß ich dabei auf dem Irrwege sei.

Wenn ich in dieser Weise verfahren wollte, so mußte ich davon ausgehen: nicht was ist an der Gewerbe-Ordnung in diesem Augenblick zu tadeln, sondern welche Umstände im Gewerbsleben haben die Klagen hervorgerufen, auf Grund deren zu einer Reform geschritten werden soll? Sie sehen, daß ich mit dem Herrn Referenten von fast identischem Standpunkte ausgegangen bin; wir sind jedoch zu etwas verschiedenen Resultaten gekommen; aber immerhin sind wir uns so nahe, daß ich noch hoffe, ihn wenigstens für einige meiner Anträge zu interessieren, — wie ich eventuell, wenn meine Anträge abgelehnt würden, auch einige der seinen acceptiren könnte. Allerdings nur mit Bedauern, da sie meiner Ansicht nach zu allgemein gehalten sind.

Was ist denn dasjenige, was hauptsächlich das Mißbehagen in den arbeitenden und gewerblichen Classen hervorgerufen hat? Es ist die nicht wegzuleugnende Thatsache, daß die Aussicht, im gewerblichen Leben selbstständig zu werden und sich eine selbstständige Thätigkeit zu schaffen, für die Hilfsarbeiter allmählich abnimmt. Es ist ganz unzweifelhaft nicht bloß der Inhalt der bestehenden Gesetze, sondern namentlich diese wirthschaftliche Thatsache, die in den gewerbtreibenden Classen die Unruhe hervorruft, deren Symptome uns tagtäglich deutlich vor Augen treten. Das muß gesagt werden, denn es ist der Ausgangspunkt der socialdemokratischen Bewegung. Wer diese Bewegung verfolgt hat, der weiß, daß nichts so sehr dieselbe fördert, als diese allmählich sich vollziehende Verschlechterung der den Hilfsarbeitern gebliebenen Aussicht, vorwärts zu kommen, daß nichts so sehr ausgenutzt wird, als diese Thatsache, und daß die Redner jener Partei vor Allem bemüht sind, die auftauchenden Zweifel an der Zukunft immer mehr zu steigern und so das Gefühl völliger Hoffnungslosigkeit hervorzurufen, um nachher Alles mit dem Arbeiter anfangen zu können. Es ist daher nothwendig, hierauf ein Augenmerk zu werfen und zu sagen, was in dieser Beziehung geschehen kann. Und da habe ich in der Einleitung, die ich meinen Anträgen vorausgeschickt habe, um jedes Mißverständnis zu vermeiden, sofort den Satz hingestellt:

„Soweit diese Erscheinung auf den Fortschritten der Technik beruht, kann der Staat nichts dagegen thun.“

Es muß das so oft wie möglich wiederholt werden, um falschen Hoffnungen vorzubeugen. Es ist nicht möglich, dieser Bewegung entgegen zu arbeiten und es soll ihr nicht entgegen gearbeitet werden, denn die gesammte Menschheit hat ein Recht darauf, durch die Fortschritte der Technik die Gesamtlast der auf ihr ruhenden Arbeit vermindert zu sehen. Was gethan werden kann in dieser Sache ist nicht, daß man Diejenigen, die sich durch diese Erscheinung ge-

drückt fühlen, zu fruchtlosem Widerstande animirt. Vielmehr muß man ihnen klar machen, daß ihnen nur geholfen werden kann, wenn und soweit es ihnen gelingt, sich die Fortschritte der Technik und des rationelleren Betriebes in gleicher Weise dienstbar zu machen, wie dies seitens der mit ihnen concurrirenden Großindustrie geschieht.

Daß dies in viel größerem Maßstabe geschehen kann, als bisher gelungen, ist meine feste Ueberzeugung. Es ist eine vulgäre, freilich sehr weit verbreitete und vielfach gebliffentlich genährte Anschauung, daß die Ueberlegenheit der Großindustrie gegenüber der mit ihr concurrirenden Kleinindustrie dort, wo sie sich zeigt, lediglich Folge des in ersterer arbeitenden größeren Capitals sei, aus welcher Auffassung der bekannte Versuch, Capital und Arbeit als natürliche Gegensätze darzustellen, abgeleitet worden. Dem entgegen muß man sich der Einsicht nicht verschließen, daß das Uebergewicht der Großproduction wesentlich auch noch auf einem anderen Factor beruht, nämlich darauf, daß mit dem größeren Capital sehr häufig auch die größere Bildung, sowohl in technischer wie in allgemeiner Beziehung verbunden ist.

Hier soll man nun die Hebel einsetzen; es genügt nicht, eine Anzahl kleiner Capitalien auf dem Wege des Genossenschaftswesens zusammen zu bringen, um damit die Concurrenz gegen den Großbetrieb aufzunehmen. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, wie wenig damit allein auszurichten ist. Soll das genossenschaftlich vereinte kleine Capital mit wirklich gleichen Waffen dem Großbetrieb gegenüberstehen, so muß es auch Bildung und Intelligenz in gleichem Umfange ins Feld führen können, und daran hat es bis jetzt nur zu häufig gefehlt. Man hat zu wenig bedacht, daß zwar hundert kleine Capitale einem Großcapitale gleichkommen können, daß aber hundert mal Unbildung vereint niemals Bildung wird. Hier helfend einzutreten ist Sache des Staates; hier kann er in dem häufig so ungleichen Kampfe zwischen Großbetrieb und Kleinbetrieb in der That wirksam zu Gunsten des letzteren interveniren.

Diese Ueberzeugung findet nun ihren Ausdruck in dem lauten Ruf nach Fortbildungsschulen. Ich habe mir erlaubt, anzudeuten, daß ich in diesem Ruf nicht lediglich die Bethätigung des Wunsches finde, die Bildung über ein bereits vorhandenes Maß hinauszuhoben, sondern das Eingeständniß, daß diejenigen Bildungsanstalten, die jetzt dem Kleingewerbe zur Verfügung stehen, ihre Aufgabe nicht erfüllen. Wenn man sich die Programme so mancher Fortbildungsschulen ansieht, in denen Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, deutsche Sprache, vielleicht auch ein bißchen Geschichte und Geographie, die Hauptrolle spielen, dann muß man sagen, das sind keine Gegenstände, die in den Fortbildungsschulen zu erlernen sind, sondern das sollte von Gottes- und Rechtswegen die Volksschule schon geleistet haben. Wenn die Volksschule das wäre, was sie sein soll und kann, dann müßte der beginnende Gewerbtreibende genügend ausgerüstet sein, um für solche Gegenstände eine Fortbildungsschule nicht zu gebrauchen, und in den acht Jahren, welche die Volksschule nach den überall in Deutschland geltenden Gesetzen die Kinder zur Verfügung hat, kann sie ihnen, falls sie gehörig ausgestattet ist, recht wohl dieses Pensum beibringen. Die Fortbildungsschulen werden auf einen falschen Weg geführt, wenn man sie zu nichts anderem macht, als zu Ausbesserungsschulen, in denen nachgeholt werden soll, was die Volksschule veräußt hat. Sie sollen sich vielmehr bemühen, das, was aus der Volks-

schule mitgebracht ist, in Verbindung zu setzen mit den neuen Anforderungen, die an den jungen Mann herantreten, wenn er aus der Schule ins gewerbliche Leben hineintritt; sie sollen vermitteln zwischen Schule und Werkstatt, und deshalb sollen sie vornehmlich Fachschulen sein. Sie sollen sich anlehnen an die einzelnen Gewerbe und das lehren, was diese besonders verlangen.

Nachdem dies geschehen, müßten wir ferner dahin trachten, daß den eine besondere Befähigung zeigenden jungen Leuten weitere Bildungsanstalten eröffnet werden und somit dem fähigen Nachwuchs des Kleinbetriebes die Möglichkeit gegeben wird, sich in Bezug auf technische Vervollkommnung und allgemeine Bildung denen gleich zu machen, die sie jetzt nur zu häufig als ihre Feinde betrachten, weil ihnen die Möglichkeit abgeht, es ihnen als Concurrenten gleich zu thun.

Ich bin der festen Ueberzeugung — und ich bin im Gewerbebestand aufgewachsen und stehe noch heute mitten darin —, daß die Klagen über unvermeidliches Zugrundegehen des Kleinbetriebes maßlos übertrieben sind (Sehr richtig!), daß sie aber zum guten Theil hervorgerufen werden durch den gegenwärtigen Zustand der Bildung oder Unbildung, und daß, wenn man dem kleinen Gewerbebestand in der Weise zu Hilfe kommt, daß man ihm die Bahnen der gewerblichen Bildung ebenso gut eröffnet, wie dem Großbetrieb, er in vielen Gewerbezweigen, die angeblich unrettbar verloren sind, sich seiner Haut wehren, noch lange fortbestehen und sogar gewisse hier und da bereits verlorene Gebiete dem Großbetriebe wieder abgewinnen kann. (Sehr richtig!)

Deshalb habe ich vorgeschlagen, daß wir uns unumwunden aussprechen über die Fortbildungsschulen, — nach der einen Richtung dahin, daß man sie nicht lediglich betrachten soll als eine zweite Stufe der Volksschule, daß man andererseits aber auch von dem Versuche abstehe, die vorhandenen wirklichen Fachschulen hinaufzuschrauben zu technischen Academien u. dgl. Der Herr Referent hat in dieser Beziehung bereits angedeutet, daß in Preußen eine sehr gefährliche derartige Bewegung im Gange ist, indem man die Bauerschulen hinaufschrauben will zu Bauacademien. Diese Tendenz steht nicht vereinzelt da, sie findet vielmehr überall Nachahmung. Nichts ist bei dem Vorsteher einer Schule natürlicher, als der Wunsch, sie zu „heben“, wie man das zu nennen pflegt, ziemlich unbekümmert darum, ob die Schulen dadurch etwas ganz Anderes werden, als das, wozu sie ursprünglich errichtet worden, und ob sie durch solche Hebung losgelöst werden von dem Boden, zu dessen Fruchtbarmachung sie bestimmt waren. Meiner Meinung nach brauchen wir vor Allem Fachschulen und fachliche Fortbildungsschulen, welche dem jugendlichen Arbeiter mit derjenigen Vorbildung, die er aus der Volksschule mitzubringen pflegt, zugänglich und erreichbar sind, und es ist eine durchaus falsche Richtung, wenn das Bestreben fortwährend wächst, immer mehr höhere technische Anstalten zu errichten und die vorhandenen Fachschulen so in die Höhe zu schrauben, daß die große Mehrzahl derjenigen, für welche sie eigentlich bestimmt sind, nicht mehr zu ihnen gelangen kann. Wohin das führt, das läßt sich an dem Beispiel einer größeren deutschen Stadt erkennen, in der man zu dem Auskunftsmitel hat greifen müssen, unten an die „gehobene“ Gewerbeschule Vorschulclassen anzuhängen, weil man zu der Einsicht kommen mußte, daß ohne ein solches Experiment Hunderte von jungen Handwerkern und Arbeitern von dem Besuche der ursprünglich als ge-



werbliche Fortbildungsschule errichteten Anstalt ausgeschlossen sein würden. Will man die gewerbliche Ausbildung unserer jugendlichen Arbeiter und Lehrlinge wirklich fördern, so sind uns zunächst wirkliche Fachschulen viel nothwendiger als Bauacademien u. s. w.; ja es ist dies auch der einzige Weg, um den zahlreichen in den unteren Classen schlummernden Talenten den Weg zu ihrer vollen Entwicklung zu bahnen, indem man ihnen zuerst in den einfacheren Fach- und Fortbildungsschulen die Möglichkeit giebt, diejenige Vorbildung zu erwerben, welche zum Eintritt in die höheren Fachstudien befähigt. Man stecke sich demnach die anfänglichen Ziele nicht zu weit, Sorge zunächst für diejenigen, die solcher Vor-  
sorge am meisten bedürftig sind und überlasse der Zeit die fernere Entwicklung.

Was die Frage wegen Errichtung solcher Fortbildungsschulen anbetriift, so habe ich in meinen Anträgen mich dahin ausgesprochen, daß dieselbe Sache der Gemeinden oder Kreise sein solle. Man kann nicht umhin, zuzugeben, daß bei diesen Fortbildungsschulen die örtlichen Verhältnisse und das örtliche Bedürfniß eine große Rolle spielt. Gesetzlich vorzuschreiben, daß überall Fortbildungsschulen errichtet werden müßten, geht offenbar zu weit und würde uns dahin führen, den Versuch zu machen, auch reglementarische Bestimmungen darüber zu geben, wie diese Schulen einzurichten seien und was und wie in ihnen gelehrt werden solle, während das Bedürfniß doch überall nach den örtlichen Verhältnissen ein durchaus verschiedenartiges ist und in entsprechend verschiedenen Formen seine Befriedigung suchen wird. (Sehr richtig.) Damit aber nicht etwa übel angebrachte Sparsamkeit oder Trägheit der lokalen Behörden der Errichtung von Fortbildungsschulen Hindernisse in den Weg legt, habe ich den Vorschlag gemacht, daß, falls gewerbliche Verbände oder Vereine sich bereit erklären, einen gesetzlich zu fixirenden Theil der Kosten zu tragen und damit in genügender Weise bekunden, daß bei ihnen ein lebhaftes Interesse für die Sache vorhanden ist, den Gemeinden oder Kreisen die Verpflichtung zur Errichtung solcher Schulen auferlegt werde. Daß in Fällen, wo gewerbliche Verbände u. einen Theil der Kosten auf sich nehmen, ihnen auch ein Einfluß auf die Verwaltung der Schulen einzuräumen sei, wird man natürlich finden und es liegt dies außerdem im directen Interesse der Schulen.

Die Sorge für die bessere Vorbildung und Ausbildung unserer gewerblichen Arbeiter wäre demnach die eine Art und Weise, wie der Staat, resp. das Gemeinwesen in dem Kampfe, welchen die Großindustrie gegen die Kleinindustrie führt, zu Gunsten der letzteren interpelliren kann und deshalb interveniren sollte. Von der zweiten handelt meine folgende These, welche dem Staate die Sorge für die Wiederherstellung der erschütterten Rechtsicherheit in dem Verhältnisse zwischen den einzelnen Theilen der gewerblichen Organisation auferlegen will. Neben den Mängeln der Bildung hat unzweifelhaft nichts so sehr den eingetretenen Rückgang unseres Kleingewerbes gefördert, als die in Folge der Gesetzgebung des letzten Jahrzehnts entstandene Erschütterung des Rechtsbewußtseins und des Pflichtgefühls. Während alle Theile, Arbeitgeber und Arbeiter, Lehrherr und Lehrling, vereint darnach streben sollten, sich in ihren Leistungen zu vervollkommen und den Boden, auf welchem das Handwerk noch steht, zu vertheidigen, haben sie seit einer Reihe von Jahren in fortwährenden inneren Streitigkeiten ihre beste Kraft vergeudet und so selbst dazu beigetragen, daß die innere Tüchtigkeit in dem Augenblick, wo erhöhte Ansprüche an sie herantraten,



sich fortschreitend verringerte. Wie sich das im Verhältniß zwischen Lehrherrn und Lehrling äußert, ist oft genug geschildert. Der Meister muß die Lust verlieren, Arbeit und Mühe auf die Ausbildung des Lehrlings zu verwenden, wenn er weiß, daß er durchaus nicht darauf rechnen kann, den Lehrling in den späteren Jahren der Lehrzeit, in welchen er ihm für die aufgewendete Mühe durch den steigenden Werth seiner Arbeit einen Entgelt zu schaffen vermag, bei sich aushalten zu sehen. Der Lehrling wieder wird sich keine Scrupel daraus machen, seine Verpflichtungen gegen den Lehrmeister zu brechen, wenn er täglich vor Augen sieht, daß ganz dasselbe von erwachsenen Arbeitern ungestraft gesehen kann. Dadurch wird das ganze gewerbliche System an der Wurzel vergiftet und das jetzige Herunterkommen unseres Gewerbestandes ist die natürliche Folge davon. Diesen Uebelständen schlage ich nun vor entgegen zu wirken durch die Einführung von Arbeitsbüchern und sonstigen Legitimationen. Die Hauptursache, wodurch es den Böswilligen unter den Arbeitern so leicht gemacht wird, sich über die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen hinwegzusetzen, ist die Schwierigkeit, den Uebelthäter zu fassen, so lange man nicht weiß, wen man denn eigentlich vor sich hat und wo man ihn etwa zu suchen hat. Man weiß nicht, woher der Arbeiter kommt, wohin er geht, er kann sich einen beliebigen Namen beilegen, ohne daß man im Stande wäre, festzustellen, ob das betreffende Individuum auch wirklich dasjenige ist, für das es sich ausgiebt. Hier muß zunächst eingegriffen werden, denn hierin liegt die fruchtbarste Quelle dessen, was in der Form von Contractbruch, Schwindelei und Unehrllichkeit jeder Art zu Tage tritt. Ich schlage deshalb zunächst die Einführung von Arbeitsbüchern vor, und zwar nicht etwa, wie der Herr Referent will, für jugendliche Arbeiter nur bis zum 18. Jahre, sondern überhaupt für die Unmündigen, denn die Zahl 18 hat für mich keine besondere magische Bedeutung. Unsere ganze Gesetzgebung stellt die unmündigen Personen anders als die mündigen, und ich sehe nicht ein, warum man mit Bezug auf diese Verhältnisse eine andere Altersgrenze wählen sollte. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung will ich zu Gunsten derjenigen machen, welche sich schriftlich über eine ordnungsmäßig vollendete Lehrzeit auszuweisen vermögen. Für mündige Arbeiter soll es genügen, wenn sie sich durch irgend ein glaubwürdiges Document, z. B. das Mitgliedsbuch einer Hilfskasse, eines Gewerksvereins oder einer sonstigen gewerblichen Corporation über ihre Person auszuweisen vermögen. Wo dies nicht der Fall ist, sollen auch erwachsene Arbeiter gehalten sein, ein Arbeitsbuch zu führen. Niemand kann sich durch diese Bestimmung beschwert erachten, denn es wird jedem ordentlichen Menschen leicht sein, sich irgend eine andere Art der eben erwähnten Legitimationen zu verschaffen, während dasjenige vagirende Individuum, welches sich jeder derartigen Vereinigung zu entziehen weiß, keiner Kasse u. s. w. angehört oder wegen schlechten Verhaltens ausgestoßen worden ist, keine Berücksichtigung verdient. Die von mir verlangte Art der Legitimation hat nicht die mindeste Ähnlichkeit mit der früheren polizeilichen Controle; jeder ehrenhafte tüchtige Arbeiter wird sich auch fernerhin völlig ungestört bewegen können, während dagegen für leichtsinnige und böswillige Menschen die Forderung einer Legitimation durchaus an Plage ist. In der Einschränkung, die ich der von so vielen Seiten aufgestellten Forderung nach Einführung von Arbeitsbüchern gegeben habe, ist dieselbe für jeden rechtschaffenen Arbeiter durchaus annehmbar.

Wird in dieser Weise die Feststellung der Persönlichkeit erleichtert und damit die Verfolgbarkeit etwa vorkommender Rechtsverletzungen in wesentlich höherem Grade sicher gestellt, als das jetzt der Fall ist, so wird damit in sehr vielen Fällen dem Rechtsbruche, dem Contractbruche vorgebeugt, und das ist ja gerade das, was wir erstreben. Es kommt mir in Wahrheit viel weniger darauf an, contractbrüchigen Arbeitern Strafen aufzulegen, als dem Contractbruche vorzubeugen. Wird aber die Sicherheit, daß ein Rechtsbruch bestraft werden kann, sehr viele Arbeiter davon abhalten, sich einer Strafe auszusetzen, so wird sie umgekehrt auch viele Arbeitgeber veranlassen, dem Rechtsbruche energischer entgegenzutreten, als das bis jetzt der Fall oder auch nur möglich war. So wie die Dinge bis jetzt lagen, hatten sehr viele Arbeitgeber schon völlig darauf verzichtet, einen von Seiten eines Arbeiters gegen sie begangenen Rechtsbruch zu verfolgen. Wußten sie doch im Voraus, daß es ihnen sehr schwer fallen werde, das betreffende Individuum überhaupt zu fassen, daß aber noch viel weniger Aussicht vorhanden sei, selbst wenn es gelang, den Betroffenen vor Gericht zu ziehen, irgend etwas gegen ihn auszurichten, und sie hatten sich deshalb schon daran gewöhnt, ihr Recht gar nicht mehr zu verfolgen, sondern sich darüber hinwegzusetzen mit den Worten: Laßt ihn laufen! Es giebt aber nichts Schlimmeres für das Rechtsgefühl, als das allgemeine Einreißen einer solchen Praxis. Wie die Mehrzahl der Menschen einmal ist, gilt bei sehr Vielen schließlich dasjenige, was unbestraft geschehen kann, für erlaubt und ganz in der Ordnung, und so haben wir denn auch die Erfahrung machen müssen, daß im Arbeiterkreise weit und breit die Ansicht Platz griff, daß das Halten eingegangener Verpflichtungen eine Sache sei, von der man sich beliebig dispensiren könne. Ja, wenn ich so sagen darf, naiver Weise trat diese Anschauung schon vor drei Jahren in einer Reihe von Gutachten hervor, welche damals auf Anlaß unseres Vereins von einer Anzahl von Vertretern der Gewerkvereine abgegeben waren. In einem derselben wurde unter Anderm ausgeführt, daß es doch eigentlich in hohem Grade unrecht sei, wenn man einen Arbeiter zwingen wolle, bei einer von ihm übernommenen Arbeit zu bleiben, wenn er anderswo mehr verdienen könnte. Derjenige, der dies schrieb, hatte also offenbar gar keine Ahnung davon, daß er mit dieser Anschauung die Grundlage gegenseitiger contractlicher Verpflichtung überhaupt in Frage stelle, denn Contracte werden doch nur für den Fall geschlossen, daß der eine oder der andere Theil späterhin freiwillig keine Neigung haben könnte, die versprochenen Leistungen zu erfüllen. So lange es dem beiderseitigen Interesse entspricht, irgend etwas zu thun, ist ein Contract überflüssig; seine Bedeutung beginnt erst, wo dieses Interesse aufhört oder doch wenigstens fraglich wird. Im gewerblichen Verhältnisse sind wir aber jetzt dahin gelangt, daß Tausende von Arbeitern die Verpflichtung, eine einmal getroffene Abmachung zu erfüllen, praktisch nicht mehr gelten lassen, so bald ihnen die Sache nicht mehr conuenirt, und daß sie durch die jetzt thatsächlich bestehende praktische Straflosigkeit gewöhnt worden sind, sich über Alles hinwegzusetzen, was mit ihrem augenblicklichen Vortheil in Widerspruch steht. Die hieraus entspringende moralische Verwilderung ist noch viel schlimmer als der durch den Contractbruch hervorgerufene Schaden; denn sie wirkt weit über den unmittelbar davon betroffenen Kreis hinaus. Hat der Arbeiter erst einmal sich mit der Auffassung durchdrungen, daß er, wo sein Vortheil ins Spiel

komme, dem Arbeitgeber gegenüber freie Hand habe, so ist es natürlich nur ein kleiner Schritt bis zu dem Versuche, sich auch auf andere Weise rechtswidrige Vortheile anzueignen, und die kurz vorhin erwähnte Anschauung, daß es von dem bemittelten Arbeitgeber unbillig sei, von dem unbemittelten Arbeiter Erfüllung seiner Verpflichtungen zu verlangen, führt unmittelbar zu der Consequenz, daß der Aermere dem Wohlhabenderen gegenüber nicht an Recht und Pflicht gebunden sei. Daß außerdem ein Arbeiter, der sich mit solchen Ideen vollgefogen, auch später als Arbeitgeber nicht gerade ein Muster von Gewissenhaftigkeit werden, sondern seinen Kunden und Abnehmern, wie seinen Arbeitern gegenüber, auf rücksichtsloses Wahrnehmen seines Vortheils bedacht sein wird, liegt auf der Hand. Darum, meine Herren, will ich, daß die Verfolgung des Contractbruchs thunlichst erleichtert, seine Bestrafung so viel wie möglich sicher gestellt werde, damit überhaupt erst einmal wieder die Begriffe von dem was Recht und Rechtsverpflichtung seien, sich beseitigen. Es kommt mir aber, wie schon gesagt, viel weniger darauf an, den Bruch des Contractes zu strafen, als seine Erfüllung sicher zu stellen. Darum schlage ich in meinem Antrage vor, die Verfolgung des Contractbruchs zunächst auf den Weg der Schadenersatzklage zu verweisen. Ursache des Contractbruchs ist fast immer der Vortheil des Contractbrüchigen oder die böswillige Absicht desselben, den andern Theil zu schädigen. Wird ihm die Ueberzeugung beigebracht, daß das Gesetz Mittel habe, ihn zum Ersatz des von ihm angerichteten Schadens zu zwingen und damit zugleich die Aussicht auf einen rechtswidrigen Vortheil illusorisch zu machen, so wird der Contractbruch von selbst fast vollständig aufhören. Zur Sicherung dieser Wirksamkeit des Rechtes schlage ich, übereinstimmend mit dem Herrn Referenten, vor, das Privilegium der Nichtbeschlagbarkeit des Arbeitslohnes für solche Fälle aufzuheben, wo es sich um Schadenersatz für stattgefundenen Contractbruch handelt. Damit fällt der sehr häufig vorkommende Trotz des Böswilligen, daß man ihm doch nichts nehmen könne, fort und er hat umso mehr Anlaß, sich die Sache vorher nochmals zu überlegen. Die Befreiung des Arbeitsverdienstes von der Beschlagnahme ist aber seinerzeit gewiß nicht beschlossen, um damit dem Böswilligen ein Privilegium ungestraften Contractbruchs zu verleihen. Bleibt aber die Schadenersatzklage dadurch fruchtlos, daß der Verurtheilte sich der Execution zu entziehen weiß, dann soll nach meiner Ansicht die Haftstrafe als letztes Mittel eintreten.

An diesem Punkte könnte ich auch vielleicht Anlaß nehmen, auf das Lehrlingswesen und diejenigen Vorschläge einzugehen, welche in Bezug darauf in den Reichstagsverhandlungen geäußert worden. Sie werden vielleicht ohnehin mit einiger Ueberraschung bemerkt haben, daß vom Lehrlingswesen in meinen Anträgen verhältnißmäßig so wenig die Rede ist und daß ich dasselbe anläßlich meiner Vorschläge in Betreff der Bestrafung des Contractbruchs nur so nebenher erwähne. Ich werde jedoch Gelegenheit haben, späterhin auf diesen Punkt zurückzukommen und will hier nur im Vorbeigehen bemerken, daß man, wenn man eine wahrhafte Besserung unserer jetzigen Lehrlingsverhältnisse erstrebt, mit bloßen Vorschriften über schriftliche Abfassung der Lehrcontracte und Bestimmungen darüber, was im Falle des Entlaufens eines Lehrlings mit dem noch nicht verfallenen Reste des Lehrgeldes, das er ja in den bei weiten meisten Fällen nicht bezahlt, geschehen soll, nicht weit kommen wird.

Ich gehe nun über zu den gewerblichen Schiedsgerichten. Es giebt eine Richtung, welche von dem Gedanken ausgeht, die Schiedsgerichte durch allgemeine Wahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu constituiren. Dem gegenüber schlage ich vor, die Mitglieder der Schiedsgerichte durch die Gemeindevertretung ernennen zu lassen, allerdings unter thunlichster Betheiligung der etwa vorhandenen gewerblichen Verbände. Meine Herren, es ist mir allerdings bekannt, daß man an einigen Stellen in Deutschland das System der Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte auf dem Wege des allgemeinen Wahlrechts versucht hat, ich habe aber nicht erfahren, daß man mit dem erlangten Resultate sonderlich zufrieden gewesen sei. Unser ganzes gegenwärtiges Verfahren der Rechtsprechung beruht auf dem System der Ernennung der Richter. Was aber für alle Rechtsverhältnisse richtig und zuträglich ist, wird auch für die Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten brauchbar sein. Alles Menschenwerk ist unvollkommen und so mag auch unsere Gerichtsverfassung ihre Mängel haben; aber im Allgemeinen sind wir doch mit unserem Richterstande, obgleich er von der Staatsgewalt ernannt ist, zufrieden und sehen in ihm den sichern Schutz des Rechts. In anderen Ländern hat man es mit der Wahl der Richter durch das allgemeine Stimmrecht versucht, aber die gemachten Erfahrungen reizen nicht gerade zur Nachahmung. Auch bei uns in Deutschland giebt es bereits eine Reihe von Schiedsgerichten, die von Behörden ernannt oder von Gemeindevertretungen u. gewählt sind, und sie haben sich vollkommen bewährt. Es liegt kein Grund vor, in den guten Willen der Gemeindevertretungen oder der etwa von diesen bezeichneten Behörden, rechtschaffene Richter zu ernennen, Zweifel zu setzen. Dagegen gestehe ich offen, daß ich nicht so sehr davon überzeugt bin, aus allgemeinen Wahlen stets nur solche Männer hervorgehen zu sehen, denen man mit Verhütung ein Richteramt anvertrauen könnte. Solche Wahlen würden unvermeidlich dem Parteigeist anheimfallen und sich auf solche Personen lenken, von denen die Parteien eine besonders energische Vertretung ihrer Parteidoctrin und Parteiinteressen erwarten. Statt ausschließlich darauf bedacht zu sein, als gerechte Richter Recht zu sprechen, würden die Gewählten mindestens eben soviel und vielleicht mehr Gewicht darauf legen, für die Ausbreitung ihrer Parteilehren thätig zu sein; sie würden stets unter dem Gefühl stehen, zur Ausführung eines Mandates gewählt zu sein und ihren Parteien gegenüber Verpflichtungen übernommen zu haben, die oft genug mit den Pflichten eines Richters wenig gemein haben könnten. Ich will dabei einer erst in neuerer Zeit gemachten Erfahrung gedenken. Bei der bekannten Enquête über die Arbeiterverhältnisse wurden auch einige Männer vernommen, welche schon seit einiger Zeit als ernannte Mitglieder eines gewerblichen Schiedsgerichts und mit allgemeiner Anerkennung fungirten. Sie hatten sich als gerecht, unerschrocken und sachkundig bewährt und die Enquête-Commission hoffte deshalb auch von ihnen als Zeugen besonders werthvolle Auskünfte zu erhalten. In dieser Erwartung sah man sich völlig getäuscht. Diese Männer, deren Sachkunde und gefundes Urtheil man wiederholt anzuerkennen Grund gehabt hatte, spielten vor der Commission eine geradezu klägliche Rolle. Anstatt auf bestimmte Fragen bestimmte Antworten zu geben und der Commission durch Mittheilung ihrer eigenen Erfahrungen und Anschauungen werthvolles Material zu liefern, sagten sie Einer wie der Andere und vollkommen gleichmäßig wie am Schnürchen eine Reihe eingepaukter Redensarten

her, wie sie vielleicht für eine Volksversammlung gepaßt hätten, die aber für die Enquête völlig unbrauchbar waren. Man fragte die Betreffenden später unter vier Augen nach dem Grunde dieses Auftretens und erhielt dann die Antwort: Es ist in unserer Parteiversammlung so beschloffen. Die Leute hatten sich also nicht einmal so frei gefühlt, um nach ihrer persönlichen Ueberzeugung die von ihnen gewünschte sachliche Auskunft zu geben, sondern sich lediglich als Mundstück ihrer Parteien gebrauchen lassen. Die Parteiversammlung hatte beschloffen und sie waren nur Werkzeug. Diese Erfahrung ist um so bedeutsamer, als es sich dabei, wie gesagt, um Männer handelte, die als von der Gemeindebehörde ernannte Mitglieder des Schiedsgerichts, dort wo sie sich nicht unter dem Drucke ihrer Partei fühlten, sich durchaus bewährt hatten. Dieser Gefahr muß somit vorgebeugt werden, wenn wir verhindern wollen, daß der Parteigeist sich auch der Schiedsgerichte bemächtigt und sie dadurch um ihren Credit bringt. Ich bin also für die Ernennung der Mitglieder der Schiedsgerichte durch die Gemeindevertretung mit der Maßgabe, das letztere dort, wo sie glaubt nicht in der Lage zu sein das Ernennungsrecht mit Nutzen ausüben zu können, bevollmächtigt wird, ihre Nachvollkommenheit an besondere Behörden, Gewerbetammern u. oder dort wo wirklich qualificirte Verbände von Arbeitgebern und Arbeitern existiren, an diese zu übertragen, sei es, indem man ihnen das Vorschlagsrecht oder die definitive Ernennung der Gerichtsmitglieder zuweist. Es entspricht meinen Wünschen, daß letzteres Verfahren in möglichst großem Umfange zur Anwendung kommen möge; aber man kann die Augen nicht gegen die Thatsache verschließen, daß bis jetzt die Zahl gewerblicher Verbände, denen mit vollem Vertrauen die Ausübung eines so wichtigen Rechtes übertragen werden könnte, keineswegs groß ist. — In Bezug auf allgemeine Wahlen mag auch noch darauf hingewiesen werden, daß ihre Anwendung in großen Städten ihre sehr großen Schwierigkeiten hat, namentlich da es als geradezu unmöglich bezeichnet werden muß, an Orten, wo eine fluctuirende Arbeiterbevölkerung von vielleicht 50,000 oder 60,000 Menschen vorhanden ist, zuverlässige Wählerlisten aufzustellen und fortwährend vollständig zu halten.

Die folgende meiner Thesen handelt von der Frauen- und Kinderarbeit. Sie umfaßt namentlich drei Punkte: die Arbeit der Kinder im schulpflichtigen Alter, die Nachtarbeit der Frauen und die Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter im Alter von 14—18 Jahren. Es ist mir bekannt, daß diese meine Vorschläge vielfach als zu weit gehend auf Widerspruch stoßen werden. Dem gegenüber muß ich jedoch bei meiner Ansicht beharren, daß wir dahin kommen müssen, die Verwendung von Kindern im schulpflichtigen Alter zu gewerblichen Arbeiten überhaupt zu beseitigen. Diese Kinder gehören in die Schule, wo sie sich dasjenige aneignen sollen, was die Grundlage für ihr ganzes kommendes Leben bildet, und nicht in den Arbeitsaal oder die Werkstatt. Ich bin deshalb der Meinung, daß die Gesetzgebung die Verwendung von Kindern zu gewerblichen Arbeiten überhaupt nur in denjenigen wenigen Ausnahmefällen gestatten sollte, wo sie absolut unentbehrlich ist. Und um meinen Gedanken noch näher zu präcisiren will ich hinzufügen, daß die Unentbehrlichkeit der Kinderarbeit nur für solche Fälle gelten soll, wo es sich darum handelt, solche Arbeiten zu verrichten, die von Erwachsenen nicht gethan werden können. Diese Fälle werden sehr selten vorkommen und auch bezüglich ihrer will ich den Satz festgehalten



wissen, daß daneben der Schulbesuch in keiner Weise leiden darf. Die jetzt bestehende Vorschrift, monach Kinder unter 14 Jahren zu gewerblicher Thätigkeit verwendet werden dürfen, wenn sie daneben täglich drei Stunden lang die Schule besuchen, genügt mir nicht; denn für diese Kinder ist der Schulunterricht die Hauptsache, die gewerbliche Thätigkeit eine Nebenbeschäftigung und nicht umgekehrt. Um aber die Einwendungen derjenigen zu berücksichtigen, welche auf die ausländischen Concurrrenzverhältnisse hinweisen und die Befürchtung aussprechen, daß die deutsche Industrie durch stricte Beseitigung der Kinderarbeit gegenüber der Industrie solcher Länder stark benachtheiligt werden würde, in welcher die Heranziehung von Kindern noch in großem Umfange gestattet ist, wie z. B. Belgien und England, habe ich auf eine Uebergangsperiode Bedacht genommen, die Zeit gewähren würde, um mit den betreffenden Ländern Verhandlungen wegen Herbeiführung gleichmäßiger gesetzlicher Bestimmungen zu führen. Schon jetzt besteht in England wie in Belgien eine bedeutende, auf fernere Einschränkung der Kinderarbeit gerichtete Bewegung, die durch das Vorgehen Deutschlands eine mächtige Förderung erfahren würde. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß, falls es bekannt wird, daß Deutschland die Kinderarbeit völlig abzuschaffen beabsichtigt, die Agitation in den anderen Ländern im Laufe von 5 Jahren stark genug werden wird, um auch die Gesetzgebung der anderen Länder zu ähnlichen Beschlüssen zu veranlassen. Sollte aber wider alles Erwarten diese Hoffnung sich nicht erfüllen, sollten jene Staaten, trotz des Vorgehens Deutschlands auch ferner die Verwendung von Kindern zu gewerblichen Arbeiten gestatten und aus dieser Ursache unserer Industrie eine übermächtige Concurrrenz drohen, so wären wir ja schlimmsten Falls immer noch in der Lage, am Ende der fünfjährigen Uebergangsperiode unsere Entschlüsse noch einmal in Erwägung zu ziehen. Ich hege solche Befürchtungen jedoch nicht und bitte Sie meinen Anträge zuzustimmen, der die vollständige Beseitigung der Verwendung von Kindern im schulpflichtigen Alter zu gewerblichen Arbeiten als definitives Ziel ins Auge faßt. Ebenso bitte ich mir in dem zweiten Punkte zuzustimmen, nämlich in dem absoluten Verbot jeder Verwendung weiblicher Arbeiter zu nächtlichen Arbeiten. Bei den Verhandlungen im Reichstage hat ein Abgeordneter erwähnt, daß das Verbot der Verwendung von Kindern zu Nachtarbeiten vielfach dazu geführt habe, Frauen und Mädchen an Stelle der Kinder mit Nachtarbeiten zu beschäftigen, z. B. in Glashütten, und daß daraus die sittlich bedenklichsten Zustände entstanden seien. Ich ziehe aus dieser Erzählung aber nicht die Consequenz, daß die nächtliche Arbeit von Kindern wieder erlaubt werden müsse, sondern umgekehrt, daß auch die Verwendung von Frauen zu gewerblichen Nachtarbeiten gesetzlich zu verbieten ist. In diesen beiden ersten Punkten meiner These kann ich also meinen Gegnern keine Concession machen, sondern wiederhole meine Bitte an die Versammlung, meinen Anträgen zuzustimmen. Etwas anders stehe ich dagegen zu dem dritten Punkte, der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter von 14—18 Jahren. Mein Antrag schlägt vor, die Arbeitszeit für dieselben auf 10 Stunden zu fixiren. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß diese Frage nur in Verbindung mit der Frage wegen der Arbeitszeit der Erwachsenen entschieden werden kann. Die jugendlichen Arbeiter dieser Kategorie arbeiten in der Regel mit erwachsenen Arbeitern zusammen und eine gesetzliche Fixirung der Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter würde praktisch darauf hinauskommen, daß



meistens auch die erwachsenen Arbeiter nicht länger beschäftigt werden könnten, mithin auf einen gesetzlichen Normalarbeitstag. So weit will ich aber nicht gehen. Ich glaube, daß die jetzt stattfindende Bewegung auf Abkürzung der Arbeitszeit uns in nicht langer Zeit die freiwillige Einführung einer Arbeitszeit von 10 bis höchstens 11 Stunden bringen wird, wie das in manchen Gewerben und in vielen Städten schon jetzt der Fall ist. Das in dieser Beziehung bereits Erreichte wird voraussichtlich zu einer Fortsetzung dieser Bewegung führen und man thut vielleicht gut derselben Zeit zu lassen, namentlich wenn man bedenkt, daß in einzelnen größeren Industriebezirken, wie z. B. im Elsaß, gegenwärtig noch eine Arbeitszeit von 13 Stunden täglich besteht und ein Versuch, dieselbe durch die Gesetzgebung plötzlich auf 10 Stunden herabzusetzen, denn doch bedenkliche Folgen haben könnte. Ich bin deshalb bereit, bezüglich der Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter von 14—18 Jahren nicht auf meinem Antrage, dieselbe gesetzlich auf 10 Stunden zu beschränken, zu bestehen, sondern einen annehmbaren Compromiß zu acceptiren, falls mir derselbe entgegengebracht wird. Gelänge es z. B. unter Mitwirkung der Herren Industriellen selbst, die übertriebene Arbeitszeit, dort wo sie noch existirt, auf 11 Stunden herunterzubringen, so wäre das immerhin ein Erfolg, den man festhalten und die weitere Entwicklung der Dinge vorläufig abwarten könnte. Ich fasse meine Aeußerungen also dahin zusammen, daß angesichts der Thatsache, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter ganz überwiegend mit der Arbeitszeit der mit ihnen zusammen arbeitenden Erwachsenen im Zusammenhange steht, daß an manchen Stellen in Deutschland noch heute eine Arbeitszeit von 12 bis 13 Stunden und selbst darüber existirt, daß es vor Allem darauf ankommt, in Bezug hierauf zu bessern, und daß hierzu die Unterstützung derjenigen Industriellen, welche bei sich bereits eine kürzere Arbeitszeit eingeführt haben, erwartet werden darf, es gerathen sein kann, das Verlangen einer gesetzlichen Fixirung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter nicht zu urgiren, um den Dingen Zeit zu einer Entwicklung zu lassen, deren Richtung schon jetzt deutlich erkennbar ist. Ich möchte nicht in den Fehler verfallen, zu viel auf einmal zu fordern und deshalb in Wirklichkeit nichts zu erreichen und bin somit bereit, in Bezug auf die Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter von 14 bis 18 Jahren, annehmbaren Compromißvorschlägen, falls sie kommen, zuzustimmen, wogegen ich wiederholt bitte, in Bezug auf die Arbeit schulpflichtiger Kinder und die Nachtarbeit von Frauen meinen Anträgen in der vorliegenden Form zuzustimmen.

Ich habe somit diejenigen Fragen besprochen, deren gesetzliche Regelung uns die Regierung in Aussicht gestellt hat: Lehrlingswesen, Frauen- und Kinderarbeit und Schiedsgerichte. Der Wunsch, die Beratungen unserer Versammlung auf diese drei Theile zu beschränken, ist mir bei Ausarbeitung meiner Anträge stets gegenwärtig gewesen, und ich habe mich von demselben so viel wie möglich leiten lassen. Einen Punkt glaubte ich aber außerdem nicht außer Acht lassen zu sollen, und das ist die Frage, wegen Ausdehnung der Haftpflicht. Sie finden dieselbe in meiner vorletzten These behandelt und vielleicht ist Ihnen dabei ein von mir angefügter Nachsatz aufgefallen, über den ich mich noch kurz aussprechen möchte. Es ist allgemein bekannt, wie sehr es in den Arbeiterkreisen als eine Benachtheiligung des Arbeiterstandes empfunden wird, daß, angenommen solche Unfälle, welche durch Eisenbahnen herbeigeführt werden, den

auf Entschädigung klagenden verletzten Arbeitern oder Angehörigen von Arbeitern die Beweislast für ein Verschulden seitens der Arbeitgeber oder deren Angestellte, durch welche der Unfall verursacht worden, auferlegt ist. Die Schwierigkeit, einen solchen Beweis zu erbringen, macht in sehr vielen Fällen die Haftpflicht des Arbeitgebers geradezu illusorisch. (Sehr wahr!) Meine Herren! Man kann nicht umhin die Berechtigung der hieraus abgeleiteten Beschwerden anzuerkennen, und ich schlage Ihnen deshalb vor, zu beschließen, daß die Beweislast auf die Schulter der andern Seite gelegt werde. An sich ist es leichter, zu beweisen, daß alle Einrichtungen der Fabrik zc. genau den gesetzlichen Vorschriften gemäß nicht nur, sondern auch entsprechend den Anforderungen vernünftiger Vorsicht angelegt und in Stand gehalten werden und daß ein Unfall, von welchem ein Arbeiter betroffen, Folge von Außerachtlassen ausdrücklicher Vorschriften oder grober Fahrlässigkeit gewesen, als es umgekehrt dem Arbeiter wird, den Nachweis besonderen Verschuldens auf Seiten des Arbeitgebers zu führen. In den Fällen, in welchen durch den Unfall auch die Beweismittel mit zerstört sind, geht der Arbeiter jetzt wegen Unmöglichkeit der Beweisführung in der Regel leer aus. Vollkommen ist nichts in der Welt, und es mag ja sein, daß auch eine Aenderung in dem von mir empfohlenen Sinne gelegentlich Härten auf der andern Seite im Gefolge haben würde. Immerhin wird dies nicht so häufig vorkommen, als bei der jetzigen Einrichtung, und jedenfalls ist es besser, Härten, wenn sie doch einmal unvermeidlich sind, von den Schultern derer tragen zu lassen, die dazu am Besten im Stande sind. Ferner muß die Haftpflicht weiter ausgedehnt werden und namentlich auch mehr in den Kleinbetrieb hinunter. Es ist unzweifelhaft für den Bauhandwerker ebenso schlimm, vom Gerüste herunterzustürzen und in Folge davon zeitlebens Krüppel zu bleiben, als für den Fabrikarbeiter, seine Hand in einem Triebrade einzubüßten. Hier- auf Rücksicht zu nehmen, ist Sache der Gesetzgebung, so weit sie dies eben vermag. Man wird natürlich darauf hinweisen, daß eine Ausdehnung der Haftpflicht auch auf die Verhältnisse des Kleinbetriebes an dem Umstand scheitern müsse, daß in sehr vielen Fällen die Erfüllung der Haftpflicht durch die Mittellosigkeit des zur Leistung der Entschädigung Verpflichteten unmöglich gemacht werde. Dem ist natürlich nicht zu widersprechen, so lange man nur das einzelne Individuum vor sich hat; aber hier ist gerade die Stelle, wo die gewerblichen Corporationen einzutreten haben. Ich komme hierauf noch zurück, und wende mich zunächst zu dem durch den eben erwähnten Einwand angeregten Punkt zurück, der auch außerhalb der Grenzen des Kleinbetriebes von ganz wesentlicher Bedeutung ist. Das Haftpflichtgesetz hat hier eine Lücke, die fast genau einer ganz ähnlichen entspricht, die sich in dem von den Hilfscaffen handelnden Theil der Gewerbe-Ordnung befand. Dort war nämlich gesagt worden, daß Jedermann von der Verpflichtung einer öffentlichen Hilfscaffe beizutreten befreit sein solle, wenn er nachweise, daß er einer andern Hilfscaffe angehöre. Vergessen war dabei ganz, zu bestimmen, wie eine solche andere Caffee beschaffen sein müsse. Die Idee war dabei natürlich gewesen, daß solche freiwillige Cassen ihren Theilnehmern dieselbe Unterstützung und Sicherheit im Falle von Krankheiten zc. gewähren würden wie die Zwangscassen, aber gesagt war dies in dem Gesetze nicht. Die Folge davon war, daß der Zweck des Gesetzes dadurch in sehr vielen Fällen illusorisch gemacht wurde. Es gab z. B.

Krankentassen, welche ihren Mitgliedern ein wöchentliches Krankengeld von drei Mark, ja noch weniger, und andere, die ein Krankengeld von 18 Mark pro Woche zahlten. Der Nachweis, einer solchen Casse anzugehören, reichte hin, den Vorschriften des Gesetzes zu genügen, einerlei ob die von der Casse gewährte wöchentliche Unterstützung auch nur annähernd zur Unterstützung und Pflege des Erkrankten hinreichte oder nicht. Ganz ähnliches erleben wir jetzt wieder in Bezug auf das Haftpflichtgesetz. Das Gesetz legt dem Arbeitgeber die Verpflichtung auf, den in seinem Dienst verletzten Arbeiter oder dessen Angehörige zu entschädigen, aber darum, ob der Arbeitgeber dazu auch im Stande ist, ob er seine Arbeiter bei einer Unfallversicherungsgesellschaft versichert hat u. s. w., kümmert es sich nicht. Die Folge davon ist, daß dem Arbeiter eines zahlungsunfähigen Arbeitgebers das Haftpflichtgesetz nicht das Mindeste nützt, wenn er einmal in den Fall kommt, davon Gebrauch zu machen. Diese Lücke muß ausgefüllt werden, wenn das Gesetz seine Aufgabe wirklich erfüllen soll; es muß Bestimmungen erhalten, welche die Befriedigung der gesetzlich anerkannten Entschädigungsansprüche verunglückter Arbeiter sichert. Natürlich wird das nicht ganz leicht sein; es wird auch ein großes Geschrei entstehen, wenn man diese Forderung aufstellt; man wird von Bevormundung durch den Staat u. s. w. reden; aber die Erfüllung dieser Forderung ist eine einfache Consequenz des Erlasses des Gesetzes selbst. Ist der Staat soweit gegangen, sich in dieses Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzumengen, so muß er auch dafür sorgen, daß das von ihm erlassene Gesetz zur Wahrheit werde und wirklich den Zweck erfülle, den verunglückten Arbeiter gegen Noth sicher zu stellen.

Ich komme endlich zu meiner letzten Resolution und damit zum Schluß. In einer Debatte über Reform der Gewerbe-Ordnung schien es mir durchaus nothwendig, auch einiges über die Stellung und Bedeutung gewerblicher Verbände zu sagen. Wenn man die Gewerbeordnung lediglich als eine Art von Polizeiverordnung ansieht, deren Zweck erfüllt ist, wenn sie nothdürftig die äußere Ordnung im Gewerbe aufrecht erhält, dem Rechtsbruch wehrt und Leben und Eigenthum schützt, so würde eine in der Weise, wie meine früheren Thesen es vorschlugen, revidirte Gewerbeordnung allenfalls genügen können. Aber ein wirkliches, energisch pulsirendes, den Gesamtumfang gewerblicher Thätigkeit umfassendes, mit Bewußtsein nach möglichster Vervollkommnung strebendes gewerbliches Leben können wir dadurch allein nicht schaffen. Dazu ist vor allem die Thätigkeit der Glieder des Gewerbestandes selbst erforderlich und zwar, da das Individuum für sich allein wenig auszurichten vermag, die Thätigkeit gewerblicher Verbände. Wir können zum Beispiel keine guten gewerblichen Fortbildungsschulen haben ohne thätige Mitwirkung des Gewerbestandes. Wir können auch kein gutes Lehrlingswesen haben, wenn dasselbe nicht mit kräftigen, gut organisirten gewerblichen Verbänden zusammenhängt und von diesen kontrollirt und beaufsichtigt wird. Was ist denn wirklich damit erreicht, wenn in der Gewerbeordnung ausgesprochen wird, daß die Lehrverträge schriftlich abzufassen seien, daß das Lehrgeld eines entlaufenen Lehrlingen dem Lehrherrn ganz oder theilweise verfallen soll, oder daß, wenn der Lehrherr es beantragt und das Schiedsgericht dem zustimmt, ein entlaufener Lehrling dem Lehrherrn polizeilich wieder zugeführt werden kann. Das sind alles ohne Zweifel recht nützliche und wohlgemeinte Dinge, aber damit allein helfen wir denn doch dem jetzt so tief gesunkenen

deutschen Lehrlingswesen nicht wieder auf. In der Gewerbeordnung steht zum Beispiel auch, daß der Lehrherr dem Lehrling gehörige Anleitung zur Erlernung seines Gewerbes geben soll und daß der Lehrcontract aufgelöst werden kann, wenn der Lehrmeister es an der pflichtmäßigen Erfüllung seiner Obliegenheiten als Lehrherr fehlen läßt. Wer soll aber hierüber urtheilen, wer ist überhaupt im Stande zu beurtheilen, ob der Meister oder der Lehrling in dieser Beziehung ihre Schuldigkeit thun? Doch wohl nicht die Polizei? Oder wollen Sie vielleicht auch alle derartigen Differenzen vor die Gerichte bringen, um sie mit Hilfe von zugezogenen Sachverständigen von den Gerichten entscheiden zu lassen? Soll das Verhältniß zwischen Lehrherr und Lehrling etwas anderes sein oder wieder werden als ein rein privatrechtliches, — und wir sehen ja, wohin uns dieses System gebracht hat, — so ist die Mitwirkung gewerblicher Verbände ganz unentbehrlich. Nur sie sind im Stande, dem Lehrling den Schutz angedeihen zu lassen, den er gegenüber einem schlechten oder ungeschickten Lehrmeister nur zu oft gebraucht, während umgekehrt auch nur ihre Vertreter im Stande sind zu beurtheilen, ob Klagen des Meisters über Faulheit oder Ungeschick des Lehrlings begründet sind oder nicht. Nur die Aufnahme in einen derartigen Verband ferner kann dem Lehrling das für ihn so bedeutsame Gefühl geben, zu irgend etwas zu gehören, einen Anhalt zu haben, der sich um ihn kümmert, eine Corporation, die ihn, falls er sich ordentlich beträgt und als Lehrling seine Schuldigkeit thut, als achtbares Glied in ihre Mitte aufnimmt. Nur so kann in ihm das Gefühl erweckt werden, daß er sich selbst und anderen, die ein Auge auf ihn haben und in deren Mitte er später verkehren soll, Ehre zu machen hat. Dazu brauchen Sie gewerbliche Verbände und Sie werden kein gutes Lehrlingswesen bekommen, wenn es nicht gelingt, solche Verbände wieder aufzurichten. Ich denke dabei keineswegs ausschließlich an Verbände von Arbeitgebern oder an solche, welche Arbeitgeber und Arbeiter zusammen umfassen. Natürlich wären mir die letzteren die liebsten, aber wo ich diese nicht haben kann, will ich auch die Arbeiterverbände gelten lassen und mich freuen, wenn sie sich des Lehrlingswesens annehmen, denn es ist immer noch besser, daß es von ihnen allein, als daß es gar nicht geschieht und der junge Mensch damit sich allein, das heißt nur zu häufig der Verwilderung überlassen bleibt. — Wir brauchen ferner Verbände, wenn das Haftpflichtgesetz, wie das in so vieler Beziehung wünschenswerth ist, auch auf den Kleinbetrieb ausgedehnt werden soll. Eine Haftpflicht im Kleingewerbe auszusprechen und es dem Individuum zu überlassen, sich damit abzufinden, wäre sinnlos. Er wäre gefährlich für den einzelnen Artbeigeber, den ein einziger in seiner Werkstatt vorkommender Unfall zum Bettler machen könnte; es wäre werthlos für den Arbeiter, wenn sein Schadenersatzanspruch sich nur gegen den einzelnen kleinen Arbeitgeber richtet, der oft genug wenig mehr besitzt, als er selber. Hier muß eben der Verband, die Genossenschaft eintreten; sie kann die Last tragen und Sicherheit gewähren, während andererseits auch sie am besten im Stande ist, diejenige Aufsicht zu führen, durch welche sich so manchem Unfall vorbeugen läßt. Es hat Leute gegeben, welche es als eine Errungenschaft betrachteten, daß durch die Einführung der Reichsgewerbeordnung den noch aus früherer Zeit herüber gekommenen Resten der alten Innungen der Garaus gemacht wurde. Vielleicht sind sie jetzt etwas anderer Meinung geworden, nachdem sie gesehen haben, wie auf dem so

frei gemachten Boden neue Verbindungen empor wuchsen, die alle Fehler, welche man an den früheren Gewerksverbänden fand, in vielfach ausgeprägterem Grade entwickelten, aber ohne irgend welche ihrer guten Seiten. Daß Verbindungen, welche vorzugsweise aus den arbeitenden Classen sich rekrutiren, nur dann dauernden Bestand haben können, wenn sie sich an die einzelnen Gewerbe anlehnen, hat die Social-Demokratie längst begriffen. Seit Jahren hat sie ihre Mitglieder in Gewerkschaften gegliedert und dadurch den Hilfsarbeiterstand der Gewerbe fast vollständig in ihre Hände bekommen. Es ist ein angeborenes Bedürfniß des Menschen, sich mit seines Gleichen zu verbinden und namentlich in den jüngeren oder weniger Bemittelten und weniger Gebildeten ist der Drang nach Anlehnung am größten. Er vor allem bedarf einer Stütze oder doch wenigstens des Gefühls, im Nothfall eine Stütze zu haben, auf deren Hilfe er rechnen kann, wenn er sie braucht. Wie wollen sie es nun dem Arbeiterstande und namentlich dem jüngeren Theile desselben verdenken, wenn er den Anschluß dort sucht, wo er ihn unter gegenwärtigen Verhältnissen allein noch findet. Die alten Verbände sind verschwunden, auf ihrem Boden steht die Social-Demokratie, und fast mit Naturnothwendigkeit fallen ihr Alle zu, die das Bedürfniß empfinden, aus der individuellen Vereinsamung heraus zu kommen. Es giebt Tausende von Leuten, die gar nicht daran denken würden, sich der social-demokratischen Strömung hinzugeben, wenn sie anderswo den ihnen nothwendigen Anhalt finden, und die selbst wenn sie in einen social-demokratischen Arbeiterverein treten, keineswegs die Absicht haben, all die dort gelehrtten Extravaganzen mitzumachen. Aber sind sie erst einmal drin, so macht sich das übrige von selbst. Sie hören und sehen nichts anderes mehr, als was ihnen dort geboten wird; sie sind förmlich in einen Kreis gefangen, aus dem sie nicht mehr heraus können selbst wenn sie wollen. Es ist die große Kunst der social-demokratischen Agitation, wie sie es versteht, sich des ganzen Menschen zu bemächtigen.

Von dem Augenblick an, wo er morgens aufsteht, bis zum Abend lebt und weht der Rekrut der Social-Demokratie ausschließlich in einer und derselben Atmosphäre. Die Social-Demokratie sorgt für seine Interessen, indem sie jeden Augenblick bereit ist, Versuche zu Lohnsteigerungen in Scene zu setzen, die ihr immer zu Gute kommen müssen, einerlei, ob sie erfolgreich sind oder mißglücken. Sie nimmt keine Sorgen auf sich, indem sie es verstanden hat, die Kranken-, Hilfs- und Sterbefassen der Gewerkschaften in ihre Hände zu bringen; sie sorgt endlich für seine Vergnügungen, indem sie Feste, Gedenkfeiern, Ausflüge, Bälle, Theatervorstellungen, Gesangsaufführungen und was nicht alles mehr veranstaltet. Ein Beispiel davon, wie nichts unversucht gelassen wird, sich des Menschen ganz und voll zu bemächtigen, fand ich neulich in einem social-demokratischen Blatte in einer Anzeige, in der socialistisch=gesinnte Damen aufgefordert wurden, sich behufs Bildung eines social-demokratischen gemischten Chors, zu melden. (Weiterkeit.) Ja, meine Herren, die Sache hat viel Späßhaftes, aber sie hat auch wieder ihre sehr ernste Seite; sie kann zur Erklärung dafür dienen, wie es der Social-Demokratie neuerdings gelungen ist, unter dem weiblichen Geschlecht so bedeutend an Verbreitung zu gewinnen. Diese Organisation, über deren Ziele ich ja weiter nichts zu sagen brauche, mit dem bloßen Individualismus zu bekämpfen, wäre ein hoffnungsloses Unterfangen. Sie können ihr nur mit Aussicht auf



Erfolg entgegenzutreten, wenn Sie Organisation gegen Organisation, Verband gegen Verband setzen, und wenn Sie namentlich die Lehre beherrzigen, die Ihnen in Bezug auf die Gruppierung nach Gewerben gegeben ist. Nur gewerbliche Verbände werden der Social-Demokratie mit Erfolg gegenüber treten, weil sie ihr den stetigen Zufluß neuer Kräfte abzuschneiden vermögen. Hoffen Sie nicht, auf dem Wege gewöhnlicher Vereinsthätigkeit hierin irgend etwas Nennenswerthes zu erreichen; die bisherige Erfahrung hat wohl schon zur Genüge gezeigt, daß mit bloßen freien Vereinen, in die Jeder jederzeit beliebig ein- und austraten kann, die heute anscheinend einen großen Aufschwung nehmen und morgen wieder zusammensinken, wenn der augenblickliche Antrieb vorüber ist, nichts Dauerndes ausgerichtet werden kann. Wollten Sie auch etwa fragen, warum die Gewerbetreibenden, die doch unter der Ungunst der gegenwärtigen Verhältnisse so empfindlich leiden, bisher noch nicht mehr auf dem Wege neuer Organisationen hervorgebracht haben, so habe ich die Antwort dafür in der Rede eines conservativen Abgeordneten bei Gelegenheit der letzten großen Reichstagsdebatte gefunden. Er wandte ein Beispiel aus der Forstwirtschaft an, indem er ausführte, daß kein vernünftiger Forstwirth ein zur Wiederbepflanzung bestimmtes Stück Waldblandes kahl abholzen, sondern stets eine Anzahl von Schutzbäumen stehen lassen werde, unter deren Schutz die junge Anpflanzung sich entwickeln könne, bis sie kräftig genug sei, fernerer Schutzes nicht zu bedürfen. Mit der Gewerbe-Ordnung aber habe man vollständig tabula rasa gemacht und wundere sich nun, auf dem kahlen, von Sonne und Wind ausgedörrten, allen Stürmen preisgegebenen Boden nur Unkraut und mildes Gestrüpp üppig emporwachsen zu sehen, während der neue edle Nachwuchs verkümmere. Meine Herren, ich habe diesem Beispiele nichts hinzuzufügen; es trifft den Nagel gerade auf den Kopf. Ebenso wie die jungen Pflänzlinge, von denen hier die Rede war, geht es den Neubildungen auf dem Boden unserer Gewerbe-Ordnung. Von allen Seiten sind sie den auf sie losgelassenen Stürmen schutzlos preisgegeben. Die Weisen im Lande mittern in ihnen die alte Zunft und legen ihnen alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg. Die Social-Demokraten bekämpfen sie mit jedem Mittel, weil sie recht gut wissen, daß diese neuen Gebilde, wenn sie erstarken, ihre gefährlichsten Gegner werden. Die eigenen Genossen sind mißvergnügt und mißtrauisch, das heißt das, was die Gesetzgebung des letzten Jahrzehnts aus ihnen gemacht hat, oder, wenn es ihnen für ihre Person noch einigermaßen leidlich geht, indifferent und egoistisch. Dem kann nur abgeholfen werden, wenn es gelingt, den gewerblichen Verbänden Aufgaben zu stellen, an denen sie sich selbst aufzurichten vermögen und die sie aus bloßen Gelegenheitsvereinen zu wirklichen organischen Gliedern der Gewerbeverfassung und der Selbstverwaltung macht. Dazu ist die Mitwirkung des Staates erforderlich. Wenn der Staat erklärt, daß er bereit ist, gewerblichen Verbänden, wenn sie ihm den Nachweis ihrer Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit liefern, solche Aufgaben, wie ich sie auszuführen mir erlaubit habe, zu überweisen, so wird er mächtig beitragen, die Entstehung oder Entwicklung derartiger Verbände zu fördern. Und zwar fordere ich dieses, ich wiederhole es, nicht lediglich im Interesse von Arbeitgeberverbänden. Auch die Gewerkvereine sollten meiner Ansicht nach wesentlich mehr berücksichtigt werden, als dies bisher geschehen ist. Aber selbst insoweit auch nur Arbeitgeberverbände wieder in größerer Zahl entstehen, haben die Arbeiter keinen An-



laß, dazu scheel zu sehen. Es ist eine Thatsache und ich kann dafür die Beweise beibringen, daß in einigen Gewerben dort die Arbeitslöhne trotz der schlechten Zeitverhältnisse sich am besten gehalten haben, wo fest organisirte Verbände der Arbeitgeber bestehen. Diese haben sich an die in früheren besseren Zeiten mit den Arbeitern getroffenen Abmachungen gehalten und der einzige Unterschied ist nur der, daß mehr auf die Tüchtigkeit der Leistungen gesehen wird. In einem mir bekannten Falle ist es ausdrücklich ausgesprochen, daß man es angesichts der noch immer unverminderten Höhe der Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse für unbillig und unanständig halten würde, die schlechten Zeiten zu benutzen, um den Arbeiter zu drücken. So hat eine Arbeitgeberchaft verfahren, die in sich fest geschlossen und gut organistrt ist. Anders sind die Erfahrungen aus anderen Gewerben, wo eine solche Organisation nicht bestand. Dort hat der Egoismus freies Spiel gehabt, und da unter dem Einflusse der Concurrrenz immer ein Keil den andern treibt, haben wir hier eine sehr erhebliche Herabdrückung des Arbeitslohnes erlebt. Ich glaube, diese Erscheinung könnte auch den Arbeitern, die vielfach noch allen Arbeitgeberverbänden gegenüber eine feindliche Stellung einnehmen, zu denken geben, und ich richte die Bitte an diejenigen, welche Einfluß auf Arbeiterverbände haben, dahin zu wirken, daß, so viel an ihnen ist, diese ungerechtfertigte Feindschaft aufhöre. Haben beide Theile guten Willen, so werden sie mit der Zeit dahin kommen, sich auseinander zu setzen und zu verständigen, und von dem Augenblicke an werden wir Erfolge anderer Art sehen, als diejenigen, die wir jetzt auf Seiten der Social-Demokraten zu verzeichnen haben.

Meine Herren! Ich bin mit dem, was ich Ihnen vorzutragen beabsichtigte, vorläufig zu Ende. Sollte ich etwas vergessen haben, so wird sich mir in meinem Schlusworte ja noch die Gelegenheit bieten, das Versäumte nachzuholen. Ich bitte Sie, meine Resolutionen anzunehmen und sich nicht daran zu stoßen, daß sie etwas lang geworden sind; sie sind immerhin noch bei weitem nicht so lang, wie die ausführlichen Thesen des Herrn Referenten. Ich glaubte Ihnen Vorschläge unterbreiten zu sollen, die einen bestimmten Inhalt haben und über die man deshalb auch eine Meinung abgeben kann, aus der zu entnehmen ist, wie die Versammlung denn eigentlich über den betreffenden Punkt gedacht hat. Dies vermisse ich an den abgekürzten Thesen des Herrn Referenten, bei denen man sich das Meiste hinzuzudenken hat. Ich könnte eventuell den einen oder den anderen Satz annehmen, behalte mir aber die Erklärung darüber bis dahin vor, wo die Versammlung etwa ausgesprochen haben sollte, daß sie über meine Anträge nicht abstimmen will. Ich glaube aber mit gutem Grunde Ihnen empfehlen zu können, meine Anträge zur Grundlage Ihrer Abstimmung zu machen, damit wir nicht am Schluß unserer Versammlung sagen müssen: Wir sind zusammen gekommen, um eine Reihe allgemeiner Klagen über allgemeine gewerbliche Verhältnisse auszustoßen und etwa auszusprechen, das Lehrlingswesen u. s. w. muß gebessert werden; aber darüber, wie wir uns diese Reform denken, haben wir nichts zu sagen vermocht. Verfahren Sie, meine Herren, in entgegengesetzter Weise, denn sonst hat es, wie ich fürchte, keinen Zweck gehabt, daß wir hier überhaupt zusammen gekommen sind. Ich bitte um die Annahme meiner Anträge. (Bravo!)

## U n t r ä g e



Die zahlreichen Klagen über den Zustand unseres gewerblichen Lebens lassen sich insgesammt auf die Erscheinung zurückführen, daß die Gewissenhaftigkeit in der Arbeit, wie in dem Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ferner die Lust an der Arbeit und im Zusammenhange mit Beidem die Arbeitsleistung seit einer Reihe von Jahren erheblich abgenommen haben. Als Hauptursachen dieser Erscheinung sind anzusehen die Lockerung des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, Lehrherrn und Lehrling, in deren Folge die Verletzung eingegangener Verpflichtungen in sehr vielen Fällen faktisch straffrei geschehen kann, sowie ferner die Verminderung der dem gewerblichen Hilfsarbeiter sich darbietenden Aussicht, zu einem selbstständigen Betriebe zu gelangen. Soweit letzteres auf den Fortschritten der Technik beruht, kann der Staat nichts thun; seine Aufgabe beschränkt sich darauf, für möglichste Vervollkommnung der Bildungsanstalten und Lehrmittel zu sorgen, mit deren Hilfe Arbeiter und Gewerbetreibende sich in den Stand setzen können, die Vortheile der verbesserten Technik und des rationelleren Betriebes in gleicher Weise wie die Großindustrie sich anzueignen, um so die genossenschaftlichen Vereinigungen zu wirklich ebenbürtigen Factoren des Einzelgroßbetriebes zu machen. Hieraus ergeben sich folgende

### U n t r ä g e :

#### Fortbildungsschulen.

Die Fortbildungs-Anstalten haben den Charakter von Fachschulen anzunehmen; es ist nur ein durch die Mängel der Volksschule nothwendig gemachtes Uebel, wenn sie ihre Thätigkeit hauptsächlich der Ergänzung der unentbehrlichen Elementar-Wissenschaften zuwenden. Das Bestreben muß dahin gehen, ihnen durch Hebung der Volksschule diese Last abzunehmen und sie so weit wie möglich mit den einzelnen Gewerben in Verbindung zu bringen, damit sie sich den besonderen Bedürfnissen derselben thunlichst anpassen. An Orten, wo sich leistungsfähige Verbände von Arbeitgebern und Arbeitern befinden, ist denselben gegen Uebernahme eines Theiles der Kosten ein Einfluß auf die Verwaltung und Leitung der Fortbildungsschulen zu gewähren. Die Errichtung der Fortbildungsschulen ist Sache der Gemeinden oder der Kreise; in Fällen, wo sich die Genossen des betreffenden Gewerbes zur Tragung eines gesetzlich festzustellenden Bruchtheils der Kosten verpflichten, muß die Gemeinde, resp. der Kreis, eine solche Fortbildungs-Anstalt errichten.

### Gewerblicher Rechtsschutz.

Zur Wiederbefestigung des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, Lehrherrn und Lehrling hat der Staat für prompte Verfolgbarkeit des Rechtsbruches zu sorgen. Vor Allem sind Einrichtungen zu treffen, durch welche die Feststellung der Identität der Person ermöglicht wird.

### Arbeitsbücher und sonstige Legitimationen.

Unmündige Arbeiter und Arbeiterinnen haben ein Arbeitsbuch zu führen, welches die erforderlichen Angaben in Betreff des Personenstandes, sowie Eintragungen über Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses, ferner etwaige Abweichungen von den ortsüblichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu enthalten hat. Die Eintragungen geschehen kostenfrei durch die Gemeindebehörde oder sind von derselben zu beglaubigen. Lehrverträge sind gleichfalls in dieses Arbeitsbuch einzutragen, oder doch der schriftliche Abschluß derselben, sowie ihr Ablauf zu vermerken. Mündige Arbeiter und Arbeiterinnen oder solche, welche ein Lehrverhältnis ordnungsmäßig beendet haben, können von der Führung eines solchen Arbeitsbuches entbunden werden, wenn sie sich durch anderweitige Documente, als Mitgliedsbücher anerkannter Hilfscassen oder sonstiger gewerblicher Corporationen, auszuweisen vermögen. Das Nähere hierüber ist durch Ortsstatut zu bestimmen.

### Contractbruch.

Bruch des Arbeits- und Lehrvertrages ist im Wege der Schadenersatz-Klage, bei welcher auf Lohnbeschlagnahme bis zur Höhe der Ersatzsumme erkannt werden kann, zu verurtheilen. Im Unvermögensfalle tritt die entsprechende Haft ein. Entlaufene Lehrlinge können auf Antrag des Lehrherrn in das Lehrverhältnis zurückgeführt werden. Arbeitgeber, welche Arbeiter oder Lehrlinge zum Contractbruch verleiten, haften für den dadurch entstandenen Schaden.

### Schiedsgerichte.

Alle aus dem Arbeits- und Lehrverhältnis herstammende Streitigkeiten sind von Schiedsgerichten zum Austrag zu bringen, die zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern, unter Vorsitz eines von der Gemeindebehörde ernannten Richters, bestehen. Der Vorsitzende votirt nur im Falle von Stimmgleichheit unter den Beisitzern. Die Erkenntnisse der Schiedsgerichte sind sofort vollstreckbar und erfolgen kostenfrei. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden durch die Gemeinde-Vertretung ernannt, doch kann durch Ortsstatut die Ernennung der Richter oder das Vorschlags-Recht besonderen gewerblichen Behörden, Gewerbetammern oder gewerblichen Corporationen übertragen werden.

### Frauen- und Kinderarbeit.

Bei Abfassung gesetzlicher Bestimmungen über die gewerbliche Arbeit von Frauen und Kindern ist als Richtschnur zu nehmen, daß die Verwendung von Kindern im schulpflichtigen Alter zu gewerblichen Arbeiten nur im Falle nachgewiesener völliger Unentbehrlichkeit stattfinden soll. Eine Uebergangsperiode von

höchstens 5 Jahren bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Bestimmung kann gestattet werden. Unter allen Umständen darf der Schulbesuch der Kinder unter ihrer Verwendung zu gewerblichen Zwecken nicht leiden und sind Arbeitgeber und Eltern resp. Vormünder hierfür gemeinsam haftbar. Verwendung weiblicher Arbeiter zu nächtlichen Arbeiten ist völlig zu untersagen. Jugendliche Arbeiter von 14 — 18 Jahren dürfen nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

### Haftpflicht.

Die Haftpflicht der Arbeitgeber und Unternehmer für Unfälle, welche von ihnen beschäftigten Arbeitern zustoßen, ist auf alle diejenigen Fälle auszudehnen, in welchen sie nicht nachzuweisen vermögen, daß die eingetretene Beschädigung Folge eigener Fahrlässigkeit des Beschädigten oder Zuwiderhandelns gegen ausdrückliche Bestimmungen der Fabrik- oder Werkstatt-Ordnung seitens derselben ist. Es ist auf Mittel Bedacht zu nehmen, die Erfüllung der etwa eingetretenen Haftverpflichtung sicher zu stellen.

### Gewerbliche Verbände.

Die gedeihliche Fortentwicklung und praktische Ausnützung gewerblicher Fortbildungs-Schulen, die Errichtung und Wirksamkeit gewerblicher Schiedsgerichte, die Einführung zweckentsprechender Legitimationen für gewerbliche Arbeiter, die Ausdehnung der Haftpflicht auch auf den kleinen gewerblichen Betrieb, namentlich aber die gehörige Controlle des Lehrlingswesens sowohl gegenüber dem Lehrherrn, wie dem Lehrling, haben eine lebhafteste Beteiligung der Gewerbetreibenden, sowohl der Arbeitgeber, wie der Arbeitnehmer, an der Verwaltung dieser Angelegenheiten zur Voraussetzung. Soweit sich Verbände von Arbeitgebern und Arbeitern und in Ermangelung solcher auch Verbände, an denen bloß Arbeitgeber oder Arbeiter theilnehmen, vorfinden, welche nach Ansicht der Ortsbehörden genügende Garantien ihrer Leistungsfähigkeit bieten, sind dieselben zur Verwaltung dieser Angelegenheiten heranzuziehen, auch kann ihnen dieselbe unter Oberaufsicht der betreffenden Behörde ganz übertragen werden. Die Errichtung solcher Verbände ist thunlichst zu fördern.

Nachdem die Stimmzettel eingesammelt sind zur Wahl des ständigen Ausschusses, welche nach dem Referat des Herrn Professor Schmoller vertheilt waren, wird die Sitzung durch eine halbe Stunde unterbrochen. Nach Wiedereröffnung der Sitzung erklärt der Vorsitzende Professor Rasse: Die allgemeine Debatte über die Anträge wird mehrere Stunden in Anspruch nehmen. Ich setze voraus, daß die Versammlung über die einzelnen Anträge schwerlich in eine Abstimmung treten kann, wenn nicht vorher eine Specialdiscussion stattgefunden hat, dagegen würde es vielleicht möglich sein, nach der Generaldiscussion über einige allgemeine Sätze abzustimmen. Ueber alle einzelnen Punkte in die Specialdiscussion einzutreten wird dann freilich unsere Zeit gewiß nicht mehr gestatten. Aber vielleicht ist es möglich, einzelne Specialfragen herauszugreifen. Ich werde den Willen der Versammlung nach der Generaldiscussion extrahiren.

Es sind außer den Thesen des Referenten noch folgende eingegangen:

## Resolution

betreffend die

### Reform der Gewerbe-Ordnung.

I. Die Reform der Gewerbe-Gesetzgebung hat, unter entschiedener Aufrechthaltung der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit und des freien Arbeitsvertrages, hauptsächlich erhöhten Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter, bessere Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, Sicherung des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Förderung der freien Berufsvereinigungen zu erstreben.

II. Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- 1) Verbot der Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren in den Fabriken überhaupt, der Beschäftigung von Unerwachsenen bei gesundheitsgefährlichen Gewerbebetrieben; Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit von Unerwachsenen und Frauen; Schonung der Wöchnerinnen.
- 2) Festerer Gestaltung des Lehrverhältnisses, besonders durch wirksame Entschädigungsansprüche und obligatorische Arbeitsbücher; Ausdehnung der

Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter in den Fabriken (§§ 128—131 der Gewerbe-Ordnung) auch auf die Lehrlinge; obligatorische Fortbildungsschulen und energische Förderung von Fachschulen, Lehrwerkstätten u. dergl.

- 3) Ausdehnung der Haftpflicht der Unternehmer auf alle Gewerbetreibende, insbesondere die Baugewerbe, unter Anwendung des Principes von § 1 des Haftpflicht-Gesetzes.
- 4) Förderung der Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte durch Erlaß von Ausführungsbestimmungen, welche insbesondere die Bethheiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die thunlichste Berücksichtigung der Berufsgruppen und die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidungen sichern.
- 5) Erlaß eines Normativgesetzes für freie Berufsvereinigungen (Gewerkvereine, Arbeitgeberverbände, Einigungsämter), welches denselben eine gesicherte Wirksamkeit für die gewerblichen Interessen, insbesondere durch Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten, gewährt.

III. Die verheißene schnelle Vorlage von Gesetzen über diese Materien Seitens der Reichsregierung liegt im dringendsten Interesse der Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie und des socialen Friedens.

Dr. Max Hirsch.

## Z u s a t z = A n t r a g

zu den Thesen des Correferenten J. F. H. Dannenberg, betreffend

### F r a u e n - u n d K i n d e r a r b e i t .

Bei Abfassung gesetzlicher Bestimmungen über die Arbeit von Frauen und Kindern ist vorzugsweise auf folgende Punkte Rücksicht zu nehmen:

- 1) daß in der Verwendung der Kinderarbeit die bisherigen Bestimmungen bestehen bleiben;
- 2) daß die Bestimmungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Dauer der Vor- und Nachmittagspausen wieder eingeführt werden;
- 3) daß für alle Frauen und jugendlichen Arbeiter im Deutschen Reich ein Normalarbeitstag festgestellt werde, dessen Dauer von der jetzt üblichen durchschnittlichen Arbeitszeit nicht wesentlich abweicht (und zwar von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends);
- 4) daß die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht bloß für Fabriken, sondern für gewerbliche Anlagen aller Art, in denen mehr als drei Frauen oder Kinder beschäftigt werden, in Kraft treten;



- 5) daß genau detaillirte Ausnahmebestimmungen für solche gewerbliche Anlagen festgestellt werden müssen, welche mit ununterbrochenem Feuer arbeiten, oder aus technischen Gründen einen Tag- und Nachtbetrieb erfordern, oder welche aus technischen Gründen einen Betrieb in Schichten von unregelmäßiger Zeitdauer bedingen.

A. Lohren.

## A m e n d e m e n t

als vorauszustellender Satz zu den Schmolter'schen Anträgen.

Die gewerblichen Verhältnisse verlangen außer einer Reform der Gewerbe-gesetzgebung auch eine anderweite planvolle Regelung der materiellen Production dadurch, daß auch auf diesem Gebiete die privatwirtschaftliche Speculation so weit als es technisch möglich durch eine zweckmäßige Ausdehnung der Staats- und Communalthätigkeit eingeengt wird.

A. Wagner.

Ich eröffne die Discussion und gebe Herrn Dr. Max Hirsch das Wort.

Dr. Max Hirsch (Berlin): Meine Herren! Es ist an und für sich eine schwere Aufgabe, nach zwei so umfassenden und vorzüglichen Referaten über eine complicirte Angelegenheit der Gesetzgebung als erster Redner zu folgen und einen Antrag zu vertheidigen, der sich, wenigstens äußerlich, ganz bedeutend von den Anträgen der beiden Herren Referenten entfernt. Meine Aufgabe ist eine um so schwierigere, als ich persönlich etwas abgspannt bin, und ich möchte deshalb um Ihre freundliche Nachsicht bitten.

Vor Allem möchte ich befürworten, daß aus der Stellung eines besonderen Antrages meinerseits nicht zu folgern ist, daß ich mich im principiellen Widerspruch mit den beiden Herren Referenten befinde; ich befinde mich vielmehr in wesentlicher principieller Uebereinstimmung mit ihnen. Die Gründe, weshalb ich eine besondere Resolution gestellt habe, liegen theils darin, daß ich in der Anwendung auf die einzelnen Theile der socialen Gesetzgebung mehrfach differire, und ich habe mich nicht auf bloße Amendements beschränkt in der Hoffnung, daß ich eine kürzere Resolution bei der knappen Zeit leichter würde durchbringen können, als mir bei den längeren Resolutionen der Herren Referenten kaum möglich schien, besonders deshalb, weil letztere nicht ganz in Uebereinstimmung mit der ursprünglichen Aufgabe sind, nämlich die im Reichstag von den Fractionen gestellten Anträge und das von der Reichsregierung angeammelte Material für die nächste

Session hier zu begutachten. Beide haben bei dem außerordentlichen Verdienst, das sie sich durch die Klarlegung der Dinge erworben haben, praktisch unrichtig gehandelt, so weit über das gesteckte Ziel hinauszugehen. Ich wenigstens bin geneigt, die Stellung des Vereins für Socialpolitik dahin aufzufassen, als sachverständiger Rathgeber der Gesetzgebung zu dienen, und nachdem diese mit Uebereinstimmung fast aller Fractionen dahin gekommen war, ihre Aufgabe auf die drei Themata: Lehrlingswesen, Fabrikgesetzgebung für Unerwachsene und Frauen, und Schiedsgerichte einzuschränken, war es nicht richtig gehandelt, diese Schranken so weit zu überschreiten. Es wird ja aber auch möglich sein, wie der Herr Vorsitzende bereits bemerkt hat, noch über einzelne Fragen zu verhandeln und den gesetzgebenden Factoren einen Anhalt zu geben.

Ich muß gestehen, daß besonders die beredten und warmen Worte, mit denen Herr Professor Schmoller die Frage von höheren Gesichtspunkten aus behandelt hat, meine vollständige Sympathie haben. Auch ich stehe principiell auf dem Boden der individuellen Freiheit. Es war mir besonders sympathisch der Anspruch, daß die Gewerbefreiheit und die wirtschaftliche Freiheit der Ausfluß der wahren Demokratie sei, daß durch dieselbe eine Hebung des vierten und, ich füge hinzu, auch des dritten Standes erfolgt ist und ferner erfolgt, Ich möchte, um die Dinge nach meiner Art zu fassen, mich so ausdrücken, daß ich das Princip der Gewerbefreiheit und dessen Correlate, Freizügigkeit und freien Arbeitsvertrag als die großen Normen der modernen wirtschaftlichen Verfassung ansehe, daß ich aber mit Herrn Schmoller anerkenne, daß es nicht selten Fälle giebt, wo dieser Norm gegenüber Ausnahmen zu machen sind, indem sich Mißbräuche herausstellen, die durch die bloße Freiheit nicht beseitigt werden können.

Es sind hierzu zwei Wege von der Gesetzgebung einzuschlagen: Befehle und Verbote gegen Mißbräuche, die sich durch die freie Thätigkeit der Individuen und Vereine nicht abstellen lassen, die aber die Existenz, die Wohlfahrt der Gesamtheit tief schädigen. Da ist es Pflicht der Gesetzgebung — wie wohl jetzt allgemein anerkannt — zwangsweise einzutreten, sich aber auf jeden einzelnen Fall zu beschränken, denn im Allgemeinen muß die Freiheit das Maßgebende sein.

Der zweite und wichtigere Weg der Gesetzgebung ist die Beförderung und Anerkennung derjenigen, besonders genossenschaftlichen Bestrebungen, welche die Uebelstände von unten herauf und von innen heraus zu heilen bestrebt sind, ohne direct Befehle und Verbote der Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen. Dies halte ich für weit vorzuziehen dem directen Eingreifen des Staates und befinde mich hierin in Uebereinstimmung mit den beiden Herren Referenten.

Wenn ich trotzdem den ersten Satz meiner Resolution anders gefaßt habe, als Herr Professor Schmoller, so hielt ich einmal für nothwendig, gegenüber den augenblicklich mächtigen reactionären Bestrebungen, daß ausgesprochen würde die principielle Vertretung und Aufrechterhaltung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit und des freien und in Folge dessen auch gleichberechtigten Arbeitsvertrages.

Es ist bekannt, daß bei dem starken Drängen nach Abänderung der Gewerbe-Ordnung nicht allein die wirklich constatirten Uebelstände und Mißbräuche angegriffen sind, sondern auch das Princip, die ganze Gewerbe-Ordnung. Im

Reichstag hat es nicht an entsprechenden Anträgen und Reden gefehlt, die von mächtigen Parteien ausgehend, einen Umsturz des Princips und der Fassung der Gewerbe-Ordnung wollten. Besonders hat sich aber herausgestellt, daß bei dem Sturme auf Revision weniger die eigentliche Gewerbefreiheit, daß also Jeder selbstständig ohne Concession ein Gewerbe beliebig betreiben kann, angegriffen wurde, als vielmehr die Gleichberechtigung der Arbeiter mit dem Arbeitgeber, daß die Petitionen vielfach darauf hinausgingen, einen Zustand der Gebundenheit wieder einzuführen unter dem Vorwande, die Arbeiter seien noch nicht reif für die ihnen gewährten Freiheiten und Einrichtungen, nur durch neue Fesselung könnten sie in ihr Bereich zurückversetzt werden, könnte überhaupt die Industrie in einem geordneten Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhalten werden.

Meine Herren! Daß diese Anforderungen und Bestrebungen einen tiefen Mißklang erweckt haben in den arbeitenden Classen, und zwar in allen ohne Ausnahme der Parteifärbung, ist schon wiederholt constatirt worden. Ich kann es auch hier heute nur bestätigen, meine Herren, sobald die Revision der Gewerbegesetzgebung hierauf hinauslaufen würde, würde sie von einem großen Theile des Volkes nur als ein Vorwand betrachtet werden, um überwundene Zustände und Rechtsverhältnisse wieder einzuführen. Es ist dem aber auch sachlich entgegenzuhalten, daß es durchaus voreilig wäre, unter Anerkennung, daß manches auch in dem Arbeitsverhältniß und von Seiten der Arbeiter gefehlt worden ist, nun auszusprechen: wenn die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über das Verhältniß von Arbeitgeber und Arbeiter bleiben, so wird das Uebel ewige Zeiten dauern und immer schlimmer werden. Ich glaube, es ist erforderlich, um einen unbefangenen Standpunkt zu diesen so tief eingreifenden und die Leidenschaften aufregenden Fragen zu erlangen, ein wenig hinauszusehen über unsere deutschen Verhältnisse. Bei uns in Deutschland ist die Gewerbefreiheit und die Gleichberechtigung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter etwas Neues, wir haben sie erst seit 1869, also seit acht Jahren, und eine bekannte geschichtliche Erscheinung ist, daß jedesmal neue Verhältnisse, wenn sie an sich noch so vortrefflich sind, Mißbräuche naturnothwendig nach sich ziehen. Andere Länder sind mit Gewerbefreiheit und Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter weit in der Zeit vor uns vorausgeschritten, sie besitzen sie zum Theil schon Menschenalter hindurch und es müßte sich also, wenn die Annahme der Gegner richtig wäre, beweisen lassen, daß in den Ländern wie Frankreich, England, Belgien u. s. w. die Industrie total darniederliegt und das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ein dauerndes Kriegsverhältniß ist mit Unterdrückung des besitzenden Theils durch den nichtbesitzenden. Meine Herren, ich glaube, die Thatfachen beweisen das Gegentheil. Sowohl in England als in Frankreich und anderen Ländern, wenn auch die Verhältnisse keineswegs als musterhaft bezeichnet werden können, wenn auch dort noch der Kampf wogt, ist man doch schon weit mehr als bei uns im Stande den Ruhepunkt zu finden und vorauszusagen, daß die Versöhnung auf dem Wege der Freiheit und ohne Verletzung des Princips der modernen Gewerbegesetzgebung sich erzielen läßt. Meine Herren, in England, dem classischen Lande der Großindustrie, der Wiege der Gewerksvereine, der Arbeiterverbindungen, die sogar Jahrzehnte lang rücksichtslos den reinen Arbeiterstandpunkt vertraten, in diesem selben England sind jetzt schon große Industrie-

zweige vollständig auf dem Friedensfuß angelangt, es haben sich die besten Verhältnisse angebahnt zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Und was die Tüchtigkeit in den Gewerben, die Ordnung in den Fabriken und Werkstätten, die Leistungsfähigkeit der Industrie überhaupt im Innern wie nach außen betrifft, so haben ja gerade neueste Erfahrungen gezeigt, daß in dieser Beziehung die andern Länder uns Deutschen zum Theil sehr weit voraus sind.

Ich glaube deshalb, meine Herren, auf dem Wege der Induction nachgewiesen zu haben, daß wir durchaus nicht nöthig haben, an dem Princip der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit und des freien Arbeitscontracts zu verzweifeln und eine Umwälzung nach rückwärts herbeizuführen, sondern daß unsere Aufgabe allein sein muß, der Bevölkerung Zeit zu lassen, sich in die ihr so lange vorenthaltene Freiheit zu finden, und die Uebergangszeit dazu zu benutzen, um theils die schreiendsten Mißbräuche abzustellen, theils besonders durch Unterstützung der freien Verbände ihre Wirksamkeit nach dem Ziele der Versöhnung zu begünstigen. Von diesem Standpunkt aus ist der erste Theil meiner Resolution gefaßt worden und hat sich dieselbe weiter zum Ziele genommen, nicht wie der Herr Referent in allgemeinen Sätzen dasjenige anzudeuten, was noch verbesserungsbedürftig ist, sondern diejenigen Theile, die einer solchen Verbesserung bedürfen, namentlich und deutlich zu bezeichnen. Es sind da von mir hervorgehoben worden der erhöhte Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter, bessere Ausbildung der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter, Sicherung des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter und Förderung der freien Berufsvereinigung. Ich glaube, meine Herren, daß in der That durch diese vier Punkte dasjenige getroffen ist, was nach dem allgemeinen Zugeständniß die brennenden Fragen unserer Gewerbegesetzgebung sind, ohne im Geringsten andere von gleicher Wichtigkeit ausschließen zu wollen, nur daß es eben im praktischen Leben unmöglich ist, und zumal bei der Schwere unserer Reichsgesetzgebung, alles Wünschenwerthe auf einmal zu erreichen. Um aber diese so schwierigen und streitigen Fragen genügend lösen zu können, meine Herren, dazu gehört eine solche Concentration der öffentlichen Aufmerksamkeit und des Fleißes der Gesetzgeber, daß es sicherlich nur im Interesse einer guten Lösung ist, wenn nicht zu viel auf einmal ins Auge gefaßt wird.

Von den genannten vier Punkten gehören drei zu denen, die bereits auf dem Programm der Reichsregierung sich befinden, und nur einer tritt denselben hinzu, der letzte, der zwar nicht ausdrücklich von der Regierung für die nächste Session in Aussicht gestellt ist, der aber vermöge seiner fundamentalen Wichtigkeit, seines inneren Zusammenhanges mit allen übrigen Reformen, kaum ausgelassen werden kann, — nämlich die Frage der freien Berufsvereinigung.

Meine Herren! Was nun den ersten Punkt betrifft — erhöhten Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter — so ist bezüglich der Kinder, der jugendlichen Arbeiter und der Frauen die Ansicht eine ziemlich übereinstimmende, daß, da sie die Schwächeren, da sie entweder noch unmündig sind oder einem Geschlechte angehören, das die Waffe der Coalition in der Regel nicht zu gebrauchen versteht und auch dazu nicht geeignet ist, der Schutz der Gesetzgebung rechtmäßig einzutreten hat, wenn nachgewiesen ist, daß große Nachtheile für das Wohl der Einzelnen wie der Gesamtheit erwachsen. Ich siehe in voller Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten, daß die Kinder zu schützen sind,

die Unerwachsenen überhaupt in Bezug auf Nachtarbeit, Sonntagsarbeit u. s. w. In dieser Beziehung will ich nur das Eine hervorheben, daß, wenn ich nicht irre, es Herr Dannenberg war, der für die Arbeiter von 14—18 Jahren einen Normalarbeitstag von 10 Stunden verlangte, der aber bereit war, diese Forderung, wenn es dringender Wunsch der Versammlung sei, fallen zu lassen oder zu modificiren. Ich könnte mich zu einem solchen Compromiß in keiner Weise verstehen. Ich halte, zumal in unserem Klima, für die Zeit von 14 bis 16 Jahren, die noch vollständig dem körperlichen Wachsthum angehört, eine mechanisch fortgesetzte Berufsarbeit von 10 Stunden schon für übermäßig. Ich glaube, wir werden dahin kommen, die Beschäftigungszeit für diese Altersklasse noch herabzumindern; aber auch von 16 bis 18 Jahren sind 10 Stunden das Höchste, was ein jugendlicher Arbeiter ertragen kann, ohne für sein ganzes Leben Schaden zu leiden an seiner Arbeitskraft. Und, meine Herren, in dieser Forderung liegt auch keine Verschärfung des jetzt bestehenden Rechts. Nach der Reichs-Gewerbe-Ordnung existirt für die 14—16jährigen Arbeiter bereits ein Normalarbeitstag von 10 Stunden, und wir dürfen nicht zurückgehen. Ich begrüße aber den Vorschlag des Herrn Referenten, den Normalarbeitstag bis auf das Alter von 18 Jahren auszudehnen mit Freuden, weil ich glaube in Uebereinstimmung mit der medicinischen wie national-ökonomischen Wissenschaft, daß bis zu 18 Jahren die Jugend des Menschen in unserem Klima geht. Wenn nun diese Beschränkung die Folge hätte, daß thatsächlich ein Normalarbeitstag von 10 Stunden effectiver Arbeit auch für die erwachsenen Arbeiter bewirkt würde, so würde ich das noch freudiger begrüßen. In England hat die Erfahrung gelehrt, daß es angeht, besonders in der Textilindustrie und in andern; es wäre dringend zu wünschen, daß bei uns dasselbe einträte. Ich scheue mich aus principiellen und praktischen Gründen, den Normalarbeitstag für die erwachsenen Arbeiter zu empfehlen; aber andererseits muß ich anerkennen, daß der jetzige Zustand unerträglich ist, wo die Arbeiter und selbst die Frauen oft weit über 10 Stunden, zur Zeit der großen Aufträge 14, 15, 16 Stunden hintereinander fortarbeiten müssen. Das halte ich für eine derjenigen Schattenseiten in unserer Productionsweise, die den Socialdemokraten in jeder ihrer Versammlungen und in jeder ihrer Schriften willkommenen Anlaß geben, diese Productionsweise als eine mit der Gerechtigkeit und Wohlfahrt unvereinbare hinzustellen. Ich wünsche nicht, daß das Gesetz genöthigt sei, einzuschreiten; aber die Erhaltung der individuellen Arbeitskraft, die Erhaltung der Culturfähigkeit für den erwachsenen Arbeiter, die nur möglich ist, wenn er Muße hat, sich zu unterrichten in den öffentlichen Dingen, wenn er Muße hat für ein sittliches Familienleben, — das Alles wird mehr und mehr dahin führen, daß thatsächlich sich ein Normalarbeitstag einbürgert, ohne daß sich die Gesetzgebung hineinmischt.

Von der Reform des Lehrlingswesens, meine Herren, ist von dem Herrn Referenten in etwas abweichender Art gesprochen worden; er hat gemeint, daß diese Frage nicht von der Bedeutung sei, die ihr sonst allgemein zugestanden wird. Ich bin entschieden anderer Ansicht; ich halte eine Reform des Lehrlingswesens für die zukunftsreichste und nothwendigste Umgestaltung der Gewerbe-gesetzgebung. Wenn dagegen gemeint wird, man könne ja nicht hindern, daß unter dem Namen „jugendliche Arbeiter“ alle diese Bestimmungen umgangen

würden, so erinnere ich mich, daß man sonst umgekehrt zu sagen pflegte, daß es sehr bequem sei, die Bestimmungen der Fabrikgesetzgebung für die jugendlichen Arbeiter dadurch zu umgehen, daß man die jungen Leute „Lehrlinge“ nenne. Beides ist nicht zutreffend; das Lehrlingswesen ist noch so tief gewurzelt in unseren Gebräuchen, und durch die übrigen Veranstaltungen der Gesetzgebung, durch den korporativen Geist, der ja doch in erfreulichster Weise um sich greift, ist dafür gesorgt, daß nicht so ohne Weiteres derjenige, der beim Handwerksmeister arbeitet, sich als jugendlicher Arbeiter bezeichnen lasse, und wenn die Beschränkungen nicht über das nothwendige Maß hinausgehen, so wird das eher ein Ansporn sein, der Gemeinschaft des Berufes als Lehrling anzugehören, als sich unter die Classe der jugendlichen Arbeiter stellen zu lassen. Es ist also meines Erachtens von großer Wichtigkeit, daß dasjenige, was sich im Lehrlingswesen als fehlerhaft herausgestellt hat, beseitigt werde. Und wir gehen dabei nicht aus dem Rahmen des bestehenden Gesetzes heraus. Die bestehende Gewerbe-Ordnung enthält bereits eine große Anzahl von Bestimmungen, die erziehlicher Natur sind in Bezug auf das Lehrlingswesen, und diese Bestimmungen, die den jungen Mann zu einem tüchtigen Handwerker und Menschen heranbilden wollen, sind durchaus human und können nicht genug in der Gewerbegesetzgebung betont werden. Die Vorschläge, die in dieser Beziehung gemacht sind, das Lehrverhältniß zu einem festeren zu gestalten, die Lehrlinge mehr, als bisher der Fall war, anzuhalten zum Streben auch nach geistiger Ausbildung durch die Fortbildungsschulen, durch die Fachschulen, werden in der That nicht ausschließlich eine Besserung herbeiführen, aber sehr wesentlich dazu beitragen, daß der Drang, der jetzt in dem Gewerbebestande vorhanden ist, zur Vervollkommnung, zur Abschüttelung der Gleichgültigkeit gegen tüchtige Leistungen, gegen die Ehre des Berufes, gestärkt werde, und so uns in die goldenen Zeiten des Handwerks zurückzuführen. Meine Herren, die Zeit des Lehrlings ist die Bildungszeit; gelingt es in dieser Zeit, ihn auszurüsten mit den Eigenschaften, die zu einem tüchtigen Gewerbebestande erforderlich sind, so wird dadurch mehr gewirkt sein, als durch alle Bemühungen in den späteren Jahren, wo in der Regel das nicht mehr gut zu machen ist, was in der Jugend versäumt wurde.

Aber, meine Herren, ich kann nicht umhin, hier einen Punkt von außerordentlicher Wichtigkeit zu berühren, der, wenn ich ihn auch in meine Resolution nicht aufgenommen habe, doch in der Debatte nicht fehlen darf. Nachdem der Lehrling mühsam und oft opfervoll in seinem Beruf ausgebildet ist und kaum begonnen hat, das Erlernte zu bethätigen, ist er 20 Jahre alt und kommt in den dreijährigen Militärdienst. Meine Herren, hier ist nicht der Ort, unsere Militärinstitutionen überhaupt zu kritisiren. Aber wenn wir nachforschen nach der Ursache des Rückganges in unseren industriellen und Handwerksverhältnissen, so dürfen wir nicht vergessen, daß eine dreijährige Zwischenzeit, zwischen der Lehrlingszeit und der Ausübung, nicht dazu beitragen kann, das Gewerbe zu vervollkommen und den jungen Mann auf den Weg des Vorwärtsschreitens zu weisen. Ich bin nicht der Ansicht, daß der Militärdienst von Uebel sei. Wir bedürfen desselben, und eine mäßige Militärdienstzeit mag auch für die Einzelnen in erziehlicher Beziehung von Vortheil sein, aber einen Vorbehalt mache ich dabei, soweit irgend möglich die Militärdienstzeit zu beschränken, zumal für den Handwerker. Soweit sollte man im Interesse unserer Industrie und öffent-



lichen Wohlfahrt gehen. Wenn wir durch gute Fortbildungs- und Fachschulen und durch richtige Behandlung in der Werkstatt dem Lehrling einen gewissen Grad von Bildung geben, so könnte ihm als Prämie seiner Bildung recht wohl eine Verlängerung der Militärdienstzeit zugestanden werden, während ich andererseits es auch als allgemein wünschenswerth betrachte, sobald es die Verhältnisse gestatten, auf eine kürzere Dienstzeit zurückzugehen.

Meine Herren! Den dritten Punkt, die Ausdehnung der Haftpflicht der Unternehmer, kann ich mit Stillschweigen übergehen, weil der Herr Referent in treffendster Weise und in Uebereinstimmung mit mir diese Sache besprochen hat.

Anderß steht es mit den gewerblichen Schiedsgerichten. Ich betrachte dieselben als eine Vorstufe zur genossenschaftlichen Vereinigung. Ich kann mich daher nicht dazu entschließen, dieselben als Anhängel der Gemeindebehörden zu construiren. Auch ich wünsche einen Zusammenhang zwischen beiden, aber der eigentliche Kern der Sache muß von den Gewerbetreibenden selbst ausgehen. Dem widerspricht das Recht der Ernennung durch den Gemeindevorstand. Ich glaube, daß nur auf dem Wege der Wahl, sei es aus Korporationen, sei es aus der Masse der Gewerbetreibenden heraus, die richtige Auswahl getroffen wird und da nur die Unparteilichkeit verbürgt wird. Wir wollen doch nicht vergessen bei all diesen Vorschlägen, daß wir mit sehr großen Vorurtheilen auch innerhalb der arbeitenden Classen zu kämpfen haben und uns scheuen müssen, ihnen gegenüber solche Punkte aufzustellen, die scheinbar und in diesem Falle wirklich eine Bevormundung enthalten und die Arbeiter zurücksetzen.

Es wird eingewendet, daß man doch nicht erwarten könne, daß in Städten wie Berlin Zehntausende zu gleicher Zeit die Wahl ausüben. Davon kann auch gar keine Rede sein. Ich glaube in Consequenz des Gesagten, daß überall, wo eine größere gewerbtreibende Bevölkerung ist, es nicht nur zulässig, sondern höchst empfehlenswerth ist, daß dieselbe sich in Berufsgruppen auch bezüglich der Schiedsgerichte abtheile. Wenn Sie in Berlin an unsere mächtige Maschinen- und Textilindustrie, die Tischlerei u. d. denken, würde es da zweckmäßig sein, diese einem Schiedsgericht zu übergeben, in dem Tuchmacher, Schneider und Schuhmacher sitzen, die von dem vorliegenden Falle ebenso wenig eine Anschauung haben wie ein Gelehrter. Hier ist naturgemäß die Abtheilung nach Berufsgruppen gegeben. Dadurch wird auch dem, was wir erstreben, dem Zusammengehen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber vorgearbeitet. Haben sie sich durch ihre freigewählten Delegirten erst beim Schiedsgericht zusammengefunden und dabei stets erfahren, daß nicht das Standesinteresse, sondern die Gerechtigkeit und Unparteilichkeit den Ausschlag geben, so wird auch die Einigung über viele andere Dinge weit leichter sein, als wenn das nicht ist, oder wenn durch Ernennung seitens der Gemeindebehörde hier und dort einer herausgegriffen wird, der nicht als der Vertrauensmann seiner Berufsgenossen bezeichnet werden kann.

Ich finde nun aber auch in dem richtig construirtcn Schiedsgericht das vollständig ausreichende Mittel, um den vielbesprochenen Arbeitscontractbruch auf das geringste Maß zu reduciren. Ich muß auf diesen Punkt zurückkommen, weil er, wenn er auch thatsächlich ziemlich unbedeutend ist, doch in der Polemik und in der öffentlichen Meinung von ganz besonderer Bedeutung ist. Die Socialdemokraten haben im Reichstag offen ausgesprochen, daß die damalige Gewerbenovelle, die wesentlich die criminelle Bestrafung des Contractbruches wollte,

ihrer Partei mehr Anhänger zugeführt habe, als alle Versammlungen oder Organe ihrer eigenen Richtung. Das ist zu bestätigen. Jeder, der die Arbeiterbewegung kennt, weiß, daß jede Ausnahmebestimmung zu Ungunsten der Arbeiter das Gegentheil des Gewollten hervorbringt, daß es nicht die vernünftigen und gemäßigten Elemente stärkt und festigt, sondern die Leidenschaft steigert, und deshalb warne ich vor solchen Versuchen. Die Schiedsgerichte, richtig gehandhabt, reichen aus, um das Maß der Rechtsicherheit zu erreichen, das nothwendig ist; daß aber auch in hundert anderen Verhältnissen wir nicht im Stande sind, den Rechtsbruch ganz zu verhüten, beweisen die täglichen Vorkommnisse. Ich erinnere nur an die Verhältnisse in der Miethe und zwischen dem Gläubiger und Schuldner. Niemand will hier criminelle Bestrafung einführen, weil es nicht ohne das gehe. Man sucht sich dagegen zu schützen, man sucht nach schneller Justiz, aber mehr zu thun würde eine Ausnahmegesetzgebung construiren und die Sache verschlimmern. Sind in dem Schiedsgericht wirklich die Vertrauensmänner beider Theile vorhanden und weiß derjenige, der vielleicht in der Verletzung ist, einen Contract zu brechen, daß sein Fall sofort vor das Schiedsgericht kommt, worin seine Genossen vertreten sind, dann wird er sich wohl hüten, das zu thun. Wenn beide Theile in solchen Berufsgenossenschaften vereinigt sind, dann werden die Arbeitgeber es als ihre Pflicht erkennen zu verhüten, daß der Contractbrüchige bei anderen Meistern desselben Berufes flugs in Arbeit genommen wird, wodurch allein der Contractbruch möglich ist, dann wird die Zeit des Contractbruchs vorüber sein. Schon jetzt ist ja thatsächlich fast nicht mehr die Rede davon, es ist nur noch die Reminiscenz aus der Periode der Milliarden und der Gründungen. Jetzt aber der Gesetzgebung zu rathen, criminelle Bestrafungen eintreten zu lassen, würde den Bestrebungen unseres Vereins keineswegs entsprechen.

Es ist noch ein Punkt, den ich erwähnen muß. Es ist gewiß in wohlmeinendster Absicht von Männern, die sich stets als warme Freunde der Arbeiter documentirt haben, auch heute empfohlen worden, für den Fall eines Arbeitscontractbruches das Lohnbeschlagnahmegesetz aufzuheben. Auch davon möchte ich entschieden warnen. Was Sie damit erreichen, ist verschwindend klein gegen das Vorurtheil, das Sie in den weitesten Arbeiterkreisen erwecken. Derartige Maßregeln wider Willen der Arbeiter empfehlen, heißt in der That Del ins Feuer gießen, und wo bei uns die Verbindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vielfach schon eine höchst lockere geworden ist, wenn sie überhaupt noch existirt, da sollte man sich hüten, den gemäßigten Theil der Arbeiter noch weiter auf die extreme Seite zu treiben durch derartige Verletzung ihrer Begriffe von Gerechtigkeit und Gleichberechtigung.

Ich komme endlich zu dem letzten und für mich wichtigsten Theil meiner Resolutionen, der gesetzlichen Förderung der freien Berufsvereinigungen. In dieser Beziehung ist auch von dem Herrn Referenten Vortreffliches gesagt, was ich nur unterschreiben kann. Herr Dannenberg hat allerdings den Nachdruck auf die Verbindung der Arbeitgeber gelegt und die Mitglieder der Arbeitnehmervereinigungen dringend aufgefordert, das Mißtrauen gegenüber den Arbeitgebern fallen zu lassen, indem er darauf hinwies, daß z. B. bei der jetzigen Rückwärtsbewegung der Löhne gerade diese Arbeitgeberverbände zu Gunsten der Arbeiter eingetreten seien. Ich will das für einzelne Fälle nicht in Frage stellen und

selbst im Allgemeinen nicht bestreiten, ich bin darüber jetzt nicht so au fait, ich will mit Freuden constatiren, daß hierin eine Fortentwicklung zum Besseren liegt. Und als Freund der Arbeitgeber- wie der Arbeitnehmer-Vereinigungen kann ich dies nur willkommen heißen, aber die Aufforderung an unsere Mitglieder, das Mißtrauen gegen die Arbeitgeberverbände schwinden zu lassen, ist vielleicht weniger angebracht, als die umgekehrte.

Ich muß hier auf das Gebiet kommen, dem ich mich speciell widme, zu den Gewerksvereinen. Von dem ersten Augenblicke an, wo dieselben gebildet wurden, ist sofort ausgesprochen, daß sie sich nur als die eine gleichberechtigte Seite betrachten und erwarten, daß von der Arbeitgeberseite eine analoge Verbindung erfolge, die mit ihnen gemeinschaftlich die gemeinsamen Berufsinteressen fördere und die vorkommenden Differenzen auf friedlichem Wege schlichte. Dieser Grundsatz, den ja auch viele englischen Gewerksvereine verfolgen, war bei unseren Bestrebungen in Deutschland von Anfang an der maßgebende, und wir haben in Folge dessen immer und immer die Hand gegen die Arbeitgeberverbände ausgestreckt. Hin und wieder hat man eingeschlagen, leider niemals dauernd. Oftmals sind unsere berechtigtesten Bestrebungen von den Arbeitgeberverbänden bekämpft und dann freilich ist es kein Wunder, wenn die Bewegung, die ich zu vertreten die Ehre habe, nicht in dem Maße hat fortschreiten können, wie es zu wünschen gewesen wäre. Von vielen Seiten ist ja die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Gewerksvereinsorganisation anerkannt und wiederholt gesagt worden, die Gewerksvereine bilden eine nothwendige Stufe in unserer ganzen industriellen und socialen Entwicklung, sie sind nicht zu entbehren. So erfreulich dieses Anerkenntniß war, so hat sich leider herausgestellt, daß die Liebe zu den Gewerksvereinen fast immer nur eine platonische war, von wirklicher Förderung ist selten etwas zu sehen gewesen, während die Socialdemokraten die kräftigste Unterstützung selbst seitens der intelligentesten Classen erfahren haben. Während man sich die erdenklichste Mühe giebt, um, gewissermaßen mit Recht, die große Wichtigkeit der socialdemokratischen Bewegung, die Wunder ihrer Disciplin und ihrer Opferwilligkeit in jedem Zeitungsblatte hervorzuheben, so verhält man sich kühl und fast abwehrend gegen Alles, was Gewerksvereine betrifft. Die Fehler, die jeder Sache in ihrer Jugend anhaften, werden fast allein bekannt gegeben, während die Verdienste verschwiegen werden, sodaß noch heute es mir hundertmal passiert, daß gebildete Männer fragen, was ist denn das, was wird denn mit den Gewerksvereinen bezweckt, machen die auch Strikes u. s. w. Daß durch solches Verhalten der Freunde dieser Sache die friedliche Gewerksvereinsorganisation nicht gefördert werden kann, sondern nur geschädigt wird, ist klar, denn man sagt sich, wenn Männer, die principiell auf dem Standpunkt der Gewerksvereine stehen, so wenig Interesse für die Verwirklichung der Sache in Deutschland zeigen, so muß diese entweder gar keine Lebenskraft oder solche Fehler an sich haben, daß es nicht gut ist, dafür einzutreten. Meine Herren, ich erwarte die Beweise für letzteres, ich weiß, sie können nicht beigebracht werden. Ich würde aber vorziehen, daß sie hier geäußert werden, damit ich im Stande bin, sie zu widerlegen, als daß sie mit Stillschweigen übergangen werden. Ja, meine Herren, es ist unsere Ueberzeugung, daß nur durch eine wahrhaft kräftige Förderung der Organisation seitens der Einzelnen, der wohlmeinenden Vereine, endlich der Gesetzgebung und Verwaltung wieder Ordnung und Frieden in die

socialen Verhältnisse hineingebracht werden kann. Herr Dannenberg hat überzeugend dargelegt, wie nothwendig gerade für den Arbeiter der Anschluß an seines Gleichen ist und wie kunstvoll die Socialdemokraten diese Neigung benutzt haben, um die Leute an sich zu ziehen. Nun, meine Herren, wir können nicht aufwarten mit glänzenden Redensarten und verführerischen Versprechungen, mit der ganzen, den gemeinen Mann packenden Art und Weise der Socialdemokratie. Wer Mäßigung predigt, nicht bloß von Rechten, sondern auch von Pflichten spricht, findet natürlich kein so dankbares Publikum, wie die Gegenseite. Um so mehr ist es erforderlich, daß von den einflußreichen Männern unsere Seite unterstützt wird. Dann wird die Fluth verlaufen und die vernünftigen Arbeiter werden mehr und mehr dem Gewerkverein, als der gemäßigten Vereinigung, beitreten. Ist das der Fall und erfahren sie in diesen wirthschaftlichen Genossenschaften wie in den Bildungsvereinen eine echt wissenschaftliche Belehrung, die sie befähigt, einen weiteren Blick über die Dinge zu werfen, und erfahren sie, was noch weit einflußreicher ist, daß man praktisch zwar langsam aber sicher weiterkommt auf dem Wege, den wir ihnen vorzeichnen, meine Herren, so wird die verführerische Kraft der Socialdemokratie bedeutend geringer werden, wir brauchen nicht daran zu verzweifeln. Es ist die bekannte Parallele, daß in England, wo in den dreißiger Jahren der „Chartismus“, bekanntlich ein Gegenpiel der Socialdemokratie, die gesammten Arbeitermassen erfüllte, gerade vermittelst der Gewerkvereine und des freundlichen Verhaltens der Intelligenzen des Landes die Arbeiter von jeder socialdemokratischen Bewegung entfernt und in das liberale Lager hinübergeführt worden sind. Wenn das in England mit seiner Großindustrie möglich war, warum sollte es bei uns nicht möglich sein? Aber freilich gehört dazu ein solches Eintreten für die berechtigten Arbeiterinteressen, für die Gleichberechtigung in allen Dingen, wie es in England zum Theil seitens der höchsten Aristokratie der Fall ist. Meine Herren, bei dem jüngsten Gewerkvereinscongreß in Leicester trat ein Parlamentsmitglied und Millionär, Mr. Brassay auf und hielt Vorträge vor den Vertretern der Gewerkvereine, die vollkommen das ausdrückten, was diese selbst als das Richtige erkannten, die aber auch in einigen Punkten ernste Mahnungen an die Arbeiter enthielten, das Recht der Anderen nicht zu verletzen, — wenn in diesem Sinne verfahren wird, wenn Herz und guter Wille da ist, dem Arbeiter die Hand zu reichen bei seinen berechtigten Forderungen und Interessen, dann werden auch unsere Arbeiter wieder eintreten in die Gemeinsamkeit der bürgerlichen Gesellschaft.

Aber, meine Herren, so außerordentlich viel Werth ich auf diese freie Vereinigung und überhaupt auf die Volksinitiative lege, so kann ich doch meine Augen dem nicht verschließen, daß die Gesetzgebung nicht nur schwere, sondern auch höchst dringliche Pflichten hat. Die Dinge sind so weit gekommen, daß große Kreise des Volkes — ich meine nicht die Arbeiter allein, sondern auch die selbstständigen Handwerker — verzagen an der Wirksamkeit der bloßen Volksinitiative, daß sie eine Handhabe mindestens haben wollen seitens der gesetzgebenden Gewalt. Ich glaube, es ist Pflicht, dem entgegenzukommen. So streitig auch manche Punkte sein mögen, — über eine ganze Anzahl derselben herrscht, wenigstens innerhalb der Majoritätsparteien, eine erfreuliche Uebereinstimmung. Es wäre vielleicht schon möglich gewesen, bei größerer Beschleunigung in der vorigen Session des Reichstages das Lehrlingsgesetz fertig zu bringen, —

aus bekannten Gründen ist es nicht dazu gekommen. In der nächsten Session wäre die Aussicht eine Sicherheit, wenn von Seiten der Reichsregierung die bestimmt versprochenen Vorlagen auch wirklich und rechtzeitig erfolgten. Zu unserem großen Erstaunen und Befremden haben wir in der letzten Zeit erfahren müssen, daß stark davon die Rede ist, diese Vorlagen gänzlich zurückzuziehen, mindestens in der nächsten Session sie nicht vorzulegen. Ich will durchaus nicht zu ungründlichen Schaffen ermuntern, aber ich glaube, diese Fragen sind so weit vorbereitet, daß die Regierung die Pflicht hat, nun endlich Ernst zu zeigen und ihrerseits die Hand zu bieten. Zeigt sich bei der Verhandlung selbst, daß die Fragen noch nicht reif sind, so wird das Gesetz nicht zu Stande kommen; aber die Gesetze nicht vorzulegen, das heißt: die Erregung großer Volkstheile auf ein weiteres Jahr hinausverpflanzen und immer mehr zu vergrößern, es heißt zu gleicher Zeit die Kräfte unterbinden, die zu einer gesunden eigenen Gestaltung durch die Vereine führen können. Hat man durch die gesetzliche Verbesserung den praktischen Gewerbemännern gleichsam das Knochengestütz gegeben für die Neugestaltung der Dinge, die sich aufbauen muß auf dem Boden der Gewerbe-freiheit, dann wird auch das Fleisch sich ansetzen, dann werden die Kräfte frei werden, die Vergeudung derselben in den Petitionen, in den aufregenden Versammlungen wird ein Ende haben; man wird sagen, nun haben wir zunächst das, was wir brauchen als Grundlage einer Neugestaltung, nun wollen wir selbst unsere Schuldigkeit thun und dasjenige erfassen, wozu uns jetzt die Möglichkeit gegeben ist. Meine Herren, dann wird frisches Vorangehen auch auf socialen Gebiet die Parole unseres Volkes werden, und dann werden wir einer entschiedenen Besserung unserer industriellen und socialen Verhältnisse entgegen sehen können. (Bravo!)

Vorsitzender Professor Dr. Masse: Das Resultat der Wahl ist folgendes. Es sind 39 Zettel abgegeben. Davon haben erhalten: die Herren Prof. Held 39, Dannenberg 36, Dr. Gensel 37, Prof. Schmoller 37, Dr. Engel 33, Geibel 33, Dr. Max Hirsch 31, Brindmann 28, Prof. von Sybel 25, Tiedemann 25, Sombart 24, Dr. Thiel 23, Roth 22. Diese dreizehn Herren sind gewählt. Demnächst sind noch Stimmen gefallen auf Herrn Dr. Löwe 19, Prof. Gneist 17, Eckardt 13, Prof. Moscher 11, Zanson 10, Dhlh 9 u. s. w. — Ich bitte die Gewählten, sich um 7 Uhr im Astanischen Hof zur Constatuirung zu versammeln.

Nunmehr gebe ich das Wort Herrn Lohren.

Fabrikant Lohren (Neuendorf bei Potsdam): Meine Herren! Der Herr Vorredner hat sich beklagt, daß die Tendenzen seines Vereins zu wenig gekannt und gewürdigt würden. Er scheint darüber im Unklaren zu sein, woher das wohl kommen mag. Ich glaube, man kann mit wenig Worten eine Antwort darauf geben, nämlich die, daß die Gewerbevereine keine scharf ausgeprägte Tendenz besitzen, die man mit aller Kraft anzugreifen und zu vertheidigen im Stande wäre. Sie schweben zwischen zwei Parteien, wollen die Rechte und Pflichten keiner derselben anerkennen, kritteln sowohl bei den Arbeitgebern wie bei den Arbeitnehmern herum und finden deshalb nirgendwo Anklage. Ein festes klares



Princip ist die erste Aufgabe jeder großen Partei, und weil die Socialdemokraten ein solches aufgestellt haben, deswegen gewinnen sie Bedeutung und Anhang.

Damit komme ich auf diesen Verein und auf den Gegenstand unserer Discussion. Auch der Verein für Socialpolitik hat heute in der meisterhaften Rede des Herrn Professor Schmoller gezeigt, daß ein großes ideales Ziel, nämlich ein einheitliches deutsches Gewerberecht die Unterlage für die Entwicklung der Arbeitsgesetzgebung bilden soll, und diese Grundrechte uns Allen verständlich vor die Seele gemalt. Ich zolle diesen Anschauungen vollen Beifall und bedauere nur, daß ich nicht ebenso den Thesen des Herrn Referenten beistimmen kann. Da ist es nun ein ungemein günstiger Umstand, daß auch der Herr Correferent von denselben allgemeinen Grundgedanken eines einheitlichen Gewerberechts bei seinen Anträgen ausgegangen ist und die Specialbestimmungen, welche dem Referenten fehlten, in glänzender Weise ergänzt hat. Die umfassenden practischen Kenntnisse, welche der Correferent Herr Dannenberg besitzt, setzten ihn in den Stand, einen so weitgehenden Entwurf einer Gewerbeordnung nieder zu schreiben, wie er vorher niemals gewagt worden ist. Die Bestimmungen sind nicht bloß in humaner Beziehung zu Herzen sprechend, sondern sie sind auch mit Vorsicht und Mäßigung verfaßt. So darf ich denn wohl gestehen, daß es nicht ein Drang ist, dem Verein für Socialpolitik einen Gefallen zu thun, wenn ich den größten Theil dieser Anträge einfach acceptire und nur einen einzigen von den vielen bekämpfe, sondern daß es meine Ueberzeugung ist, daß diese Anträge ziemlich genau den Weg angeben, wie wir eine gemeinsame Gewerbegesetzgebung für Lehrlinge, Gesellen, Frauen und Kinder im deutschen Reich erlangen. Ich habe bedauert, als ich diese Anträge las, daß der Herr Correferent nicht so bewandert ist auf dem Gebiet der Großindustrie, wie er es in Folge seiner reichen Erfahrung in seiner Vaterstadt Hamburg in dem Kleingewerbe ist. Meine Aufgabe kann es deshalb nur sein, die Lücke auszufüllen, welche in seinem Antrag über Frauen- und Kinderarbeit liegt, und damit muß ich auf die eigentliche Fabrikgesetzgebung übergehen. Die Literatur ist sehr arm an gründlichen Betrachtungen und Abhandlungen über die Fabrikgesetzgebung. Die Ursache hierfür ist vornehmlich darin zu suchen, daß in Deutschland bis zur heutigen Stunde das alte preussische Regulativ von 1839, revidirt im Jahre 1853, noch fortbesteht. Dasselbe wurde am 21. Juni 1869 auf den Norddeutschen Bund und am 7. Juni 1871 auf das deutsche Reich übertragen. So war es natürlich, daß sich die Meinung verbreitete, hier bestehe noch das alte Bewährte, und da man schon mit den veränderten Lehrlings- und Gesellengesetzen gar zu viel Verwirrung geschaffen hatte, so war von keiner Seite Neigung vorhanden, auch hier reformirend einzugreifen. Die Partei, welche hierzu zuerst den Anstoß gab, ist, wie wir wohl Alle wissen, die Socialdemokratie gewesen. Sie controlirte dieses Gesetz und fand, daß es in der That bloß, wie man 1853 im Abgeordnetenhaus vorausgesetzt hatte, ein Gesetz auf dem Papier geblieben war. Erst in Folge dieser Enthüllungen beschäftigte man sich mit der Frage einer Reform, aber es blieb doch vorwiegend nur bei Wünschen und ideal socialpolitischen Bestrebungen. Daher kommt es, daß wir bis zur Stunde nur drei Arbeiten besitzen, die uns als Leitfaden dienen können, und zwar den socialdemokratischen Arbeitsschutzesgesetzentwurf, welcher in der letzten Session dem Reichstag vorgelegen



hat; ferner einen Gesetzentwurf über Frauen- und Kinderarbeit, welcher von dem Handelsministerium ausgegangen ist und der dadurch für uns eine größere Bedeutung gewinnt, daß er durch den Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen hervorragenden Industriellen dieses Landes zur Begutachtung vorgelegen hat; endlich einen auf Veranlassung des Vereins deutscher Kammgarnspinner von mir entworfenen Gesetzentwurf über dieselbe Frage.

Alle Arbeiten und Vorschläge, welche sonst noch vorliegen, finden Sie in diesen drei Entwürfen wieder und so darf ich mich der Mühe überheben, auf die übrigen Anträge einzugehen. Selbst der Antrag des Herrn Vorredners findet sich darin wieder, theils in milderer, theils in verschärfter Form.

Erlauben Sie mir nun mit kurzen Worten auf den Entwurf des Handelsministeriums und auf den socialdemokratischen zurückzukommen. Der letztere verlangt, wie der des Herrn Dr. Hirsch, gänzliches Verbot der Kinderarbeit unter 14 Jahren, der Regierungsentwurf dagegen nur Erleichterung derselben, ähnlich demjenigen des Herrn Daumenberg. Sämmtliche Anträge und ebenso der meine verlangen Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit. Der Regierungsentwurf in Uebereinstimmung mit dem vorliegenden von Dr. Hirsch verlangt ferner einen Normalarbeitstag von zehn Stunden für Mädchen unter 18 und Knaben unter 16 Jahren. Der socialdemokratische dagegen decretirt für diese Arbeiter den Normalarbeitstag von acht Stunden, und für die männlichen Arbeiter von zehn Stunden. Der socialdemokratische und der Regierungsentwurf einigen sich wiederum dahin, daß Sonnabends nach drei Uhr Nachmittags eine englische Feier eingeführt werden soll; jedenfalls eine ganz merkwürdige Sympathie beider. Endlich verlangen beide Entwürfe Zwang der Arbeitgeber, alle jungen Leute unter 18 Jahren in Fortbildungs- und Fachschulen unterrichten zu lassen; wobei die noch extremere Vorschrift des Handelsministeriums den bedeutsamen Zusatz macht, daß die Arbeitgeber auch noch für die Schulkosten aufkommen sollen. Der socialdemokratische verlangt für die Verwaltung mit großer Vorliebe Fabrikinspectoren und scharfe polizeiliche Ueberwachung, und ist auch hierin conform mit dem des Handelsministeriums, welcher das Möglichste in Vorschriften und Strafanrohungen zu leisten sucht und die Humanität auf den Gipfel des Berges erhebt, indem er über Trennung der Geschlechter, Sitten- und Anstands-Gesetze das Größtmögliche leistet, was man nur wünschen kann.

Es ist ganz unglücklich, wie so etwas einer großen Industrie, der man wohl will, der elsass-lothringischen zugemuthet werden konnte. Noch sonderbarer ist es, nachträglich gerüchtwaise zu verbreiten: daß der Entwurf nicht die Meinung der Behörde enthalte, von welcher derselbe ausgegangen sei.

Soviel steht fest, daß die Einführung des socialdemokratischen Entwurfs nicht im Stande wäre, mehr Verwilderung und Anarchie hervorzurufen, wie der preussische. Derselbe ist ein gar eclatanter Beleg, wohin man in einem Staate gelangt, wenn die Herrschaft des Bürokratismus allein das Feld behauptet.

Ich gehe nun auf meinen Entwurf ein und möchte zunächst ein allgemeines Bild geben, wie sich derselbe zu den beiden obigen verhält.

In dem Ihnen vorliegenden Zusatzantrag zu den Thesen des Correferenten über Frauen- und Kinderarbeit sind die wesentlichen Differenzpunkte angedeutet.

Ich verlange darin die Beibehaltung der bestehenden Vorschriften über die Kinderarbeit; — es soll nichts ohne Grund geändert werden.

Ebenso verlange ich einen Normalarbeitstag, aber nicht einen unmöglichen, welcher die deutsche Production in Gefahr bringt, sondern einen Normalarbeitstag, welcher von der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit, wie sie jetzt bei uns üblich ist, nicht zu sehr abweicht, und zwar von sechs Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, wobei gewiß Niemand mehr wünscht, als ich, daß die Zukunft eine Verminderung bis auf zehn Stunden bringen möge, sobald die industriellen und gewerblichen Verhältnisse dies erlauben. Dann verlange ich — und das ist das wichtigste: „Die Ausdehnung des Gesetzes über Frauen- und Kinderarbeit auf alle Werkstätten, in denen mehr als drei Personen beschäftigt werden.“

Durch letztere Zahl ist gleichzeitig der Unterschied festgehalten, welcher zwischen den Fabrikarbeitern und Lehrlingen, zwischen Industrie und Handwerk besteht.

Endlich wünsche ich eine gesetzliche Regelung des Elementar-Unterrichts, ohne obligatorischen Bildungszwang, wie er von der Regierung proponirt wird. Für die Verwaltung stimme ich ganz den Ansichten der Referenten über Einführung gewerblicher Schiedsgerichte, Gewerbekammern bei, darüberstehend aber ein Gewerbesenat, ähnlich dem conseil supérieur in Frankreich; jedoch mit Ausschluß jedweder polizeilicher Einmischung.

Indem ich so die verschiedenen Punkte vergleichsweise gegenüber gestellt habe, möchte ich hervorheben, daß dieser Entwurf in erster Linie mit Rücksicht auf die ausländische Concurrenz zusammengestellt worden ist. Dieser Punkt wird von Allen, die nicht der Industrie angehören, unterschätzt; in den meisten Fällen sogar negirt. Die Arbeiterfrage ist aber eben so gut eine internationale, wie die Zollfrage und die Frage der Fracht-Tarife für Eisenbahnen, und darf nur nach internationalen Gesichtspunkten behandelt werden.

Die wichtigsten Punkte bei der Kinderarbeit, die Feststellung der Pausen und die Dauer des Normalarbeitstages dürfen nur mit Rücksicht auf die Concurrenz Englands und Frankreichs normirt werden. Viele Industriellen werden selbst einen Normalarbeitstag von sechs Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends für ein großes Wagniß halten in einer Zeit, in welcher Niemand aus Uebermuth, sondern höchstens aus Besorgniß zahlungsfähig zu bleiben, länger arbeitet als Abends sieben Uhr. Wo man heute bis neun, zehn Uhr oder gar die Nacht arbeitet, da wird man schwer getroffen, wenn es fortan heißt: „Du darfst Deine Arbeiter nicht länger als von sechs bis sieben Uhr beschäftigen und wenn Du auch dadurch zahlungsunfähig werden solltest.“ Das aber ist es, was wir heute aussprechen, wo noch viele Fabriken in Elsaß-Lothringen von sechs Uhr bis neun Uhr und viele in Sachsen noch länger arbeiten. Erinnert solches Vorgehen nicht an das Wort der Manchester Schule, daß Jeder werth ist, unterzugehen, welcher diese Beschränkungen nicht zu überwinden vermag; — und ist das nicht ein großes und merkwürdiges Eingeständniß von einem Mann, der den Schutz der nationalen Arbeit auf seine Fahne geschrieben hat? Doch ist es

ein Geständniß, daß er dem Verein für Socialpolitik, welcher in dem Arbeiter nicht eine Waare, sondern den Menschen sieht, bereitwillig und gern entgegenbringt. Nur in dieser Anschauung liegt Segen und Wohlfahrt.

Wer dennoch glauben sollte, daß die Zugeständnisse, welche mein Zusatzantrag enthält, zu gering sind, ja, daß nicht ein großartiger und unberechenbarer Fortschritt in der vorgeschlagenen sich allmählig vollziehenden Einführung des Normal-Arbeitstages liegt, den möchte ich an die Bemerkungen erinnern, welche der Bundescommissar Delbrück 1869 auf die Petitionen ertheilte, die in gleichem Sinne wie heute die socialdemokratischen, damals bei der Revision der Gewerbe-Ordnung gestellt wurden. Er sagte: „Ich glaube, wir Alle sind wohl der Meinung, daß es wünschenswerth ist, wenn die Arbeitszeit innerhalb und außerhalb der Fabriken abgekürzt wird. Wir Alle sehen diese Abkürzung der Arbeitszeit gern, als eine Fortentwicklung der Cultur und des Wohlstandes der Gesellschaft; allein mit einem Zwang, wie er in dem Gesetz vorgeschrieben ist, würden Sie wahrlich am allerwenigsten der Arbeiterklasse eine Wohlthat erweisen; man darf Beschränkungen nur nach genauer Prüfung der Specialfälle vorschlagen.“

Ich glaube, wenn Sie diese Worte, von einer Ihrerseits so anerkannten Persönlichkeit ausgesprochen, erwägen, so werden Sie die Concessionen, die wir machen, um zu einem Normalarbeitstag zu gelangen, richtig würdigen, und nicht von uns verlangen, daß wir einfach unsere Zustimmung zu Gesetzen geben sollen, die von vornherein unausführbar sind, wenn wir sie auch ebenfugot im Interesse der Humanität wünschen als der Verein. Soll ich auch eine Autorität des Vereins für Socialpolitik hier anführen, um die Motive zu meinem Entwurf zu belegen, so möchte ich auf die Worte des Professor Brentano verweisen, wo er in seinem Werk „über das Arbeits-Verhältniß“ sagt, daß „die Thätigkeit an der Gewerbe-Ordnung nicht darin bestehen soll, bloß die Freiheit zu proclamiren, sondern darin, durch positive Reformvorschlage die Freiheit und Gleichheit zu sichern und festzustellen,“ daß „wahre Wissenschaft nie das Leben meistern, sondern vom Leben lernen soll.“

Als ich es unternahm diese positiven Reformen zu schaffen, schwebte mir noch ein anderes Resultat desselben Verfassers vor, lautend: wenn man die Gewerbe-Ordnung dahin andert, daß der gemeinsame Wunsch, hohe Löhne und niedrige Arbeitszeit hastig und sprungweise erreicht werden soll, so daß die sittliche und moralische Kraft des Arbeiters nicht Schritt halten kann mit der Verbesserung seiner materiellen Lage, so wird der Arbeiter nicht zu einer höheren Lebenshaltung aufsteigen, sondern in Arbeitsfurch, Schwelgerei und Laster verfallen.

Die letzte Zeit hat ja die Wahrheit dieser Worte genugsam bewiesen. Es kommt also bei einem solchen Entwurf einer Fabrikgesetzgebung darauf an, solche heftigen Sprünge in der Kürzung der Arbeitszeit zu vermeiden, Sprünge, welche außerdem die Concurrenzfähigkeit unserer Industrie vollständig in Frage stellen und vielen Industrien den Todesstoß versetzen würden. Ich glaube also, wenn Sie dieses zur Phrase gewordene Verlangen des zehnstündigen Arbeitstages aufgeben und sich an die realen Verhältnisse haltend, den durchschnittlichen Normal-Arbeitstag suchen, so werden Sie die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends als eine für die deutschen Verhältnisse nicht zu lange finden.

Und selbst bei dieser Fixirung muß nach dem Ausspruch des Bundescommissars mit der größten Vorsicht jeder einzelne Fall, wo solche allgemeinen Gesetze nicht passen, ausgenommen werden, und deshalb verlange ich unter Punkt 5 detaillirte Ausnahme-Bestimmungen. Wie dieselben festzustellen sind, habe ich ziemlich ausführlich in dem Ihnen vorliegenden Entwurf eines Fabrik- und Werkstätten-gesetzes (Lohren: Entwurf eines Fabrik- und Werkstätten-Gesetzes zum Schutz der Frauen- und Kinderarbeit, hergeleitet vom Standpunkte der ausländischen Concurrenz. Potsdam 1877) angegeben. Ich bin hierbei bemüht gewesen, aus den beiden Enquêtererken, welche vom Reichskanzleramte über diese Fragen veröffentlicht worden sind, diese besondern Ausnahmehedingungen für das deutsche Reich zu finden. Ich habe die Ausnahmen, welche in dem englischen Fabrik- und Werkstätten-gesetz und in dem betreffenden französischen Gesetz vorliegen, dabei sorgsam zu Rathe gezogen und denke, daß ein großer Theil wohl für deutsche Verhältnisse passend sein wird. Ich muß dabei aber ausdrücklich erklären, daß es nicht in der Macht eines Einzelnen liegt, diese Specialfragen so zu lösen, wie es die einzelnen Industrien wahrscheinlich für nothwendig erachten.

Zum Schluß möchte ich nochmals constatiren, daß ich namentlich in Bezug auf die Verwaltung und die Controlle eines Fabrik- und Werkstätten-gesetzes vollständig harmonire mit den Anschauungen des Herrn Correferenten. Ich bin der Meinung, daß man im deutschen Reich in erster Linie bemüht sein muß, das Beamtenthum und das Polizeiwesen nicht weiter zu vermehren. Wir haben jetzt schon viel zu viel Beamte im Vergleich mit anderen Staaten, deshalb müssen wir dahin streben, in der neuen Gewerbe-Ordnung ein System der Selbstverwaltung einzuführen ganz analog unserer Kreisordnung. Wenn auch in der Kreisordnung viel mehr Personen thätig sind, als früher, so steht doch fest, daß durch dieses Zusammenwirken das Interesse für die allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinde und des Kreises lebhafter in dem Einzelnen geweckt wird. Das Ehrgefühl der Mitglieder wird wachsen und mit der Lust zur Arbeit der Segen wirklicher Selbstverwaltung nicht ausbleiben. Und so bin ich auch überzeugt, wenn wir ganz ähnlich den Gemeindevertretungen, den Kreisaußschüssen und der Verwaltungsbehörde, in den Gewerben Schiedsgerichte, Gewerbekammern und als höchste Instanz den Gewerbesenat constituiren, dann wird die Zeit kommen, wo die Wissenschaft, die diesen freien Männern zu Gebote steht, sich der Praxis wieder dienstbar machen wird und wo wir im deutschen Reich uns nicht mehr — ich möchte fast sagen — verhöhen lassen müssen, wenn gefragt wird, was soll denn an Stelle dieser Kräfte, die jetzt das Reich in wirtschaftlicher Beziehung regieren, gesetzt werden, um das Schiff vor dem Abgrund, nach dem wir mit vollen Segeln steuern, wieder abzulenkten! —

Dr. H. B. Oppenheim (Berlin): Meine Herren! Ich möchte zunächst mit großer Befriedigung constatiren, daß die Thesen, welche die Herren Referenten uns vorgelegt haben, und auch die Ausführungen, die zu ihrer Unterstützung beigebracht sind, in keiner Weise zwischen den beiden volkswirtschaftlichen Richtungen, die sich in diesem Saale Rendez-vous gegeben haben, irgend eine Spaltung oder einen principiellen Gegensatz erkennen lassen. Es ist mir erfreulich, zu constatiren, daß gerade auf dem Boden der Praxis die principiellen Gegensätze, die sich früher in der Theorie in etwas zu schroffer Weise geltend machten,

nun vollständig zurücktreten. Das ist ein Beweis, daß wir auf dem Boden der Praxis so ziemlich auf dem richtigen Wege sind. Darum ist zu hoffen, daß das, was ich die theoretischen Mißverständnisse nennen möchte, bald gänzlich verschwunden sein wird, wenn es nicht jetzt schon verschwindet. Dies bezieht sich namentlich auf das gedruckte Material, welches uns der Herr Referent vorgelegt hat. Ich möchte, um mit dieser Anerkennung vollauf schließen zu können, doch seinen mündlichen Vortrag in einem Punkte ein wenig bedingen. Ich glaube, daß er es sich hätte ersparen können, bei der Kritik der Entwicklung des Freihandelsprinzips uns gleichsam ein Sündenregister vorzuhalten von den Exzentrizitäten, zu denen das Princip manchmal in einigen heißen Köpfen geführt hat. Es ist nicht richtig, wenn er von einer Dogmatik des Freihandels spricht. Im Gegentheil, wenn er genau zusieht, so findet er gerade in dieser Schule einen starken dialektischen Trieb, einen Trieb der Selbstkritik, aber auch, was ganz unvermeidlich ist, der Abstraction. Wenn ein neues Princip aufkommt und Schule macht — es ist nicht insofern neu, daß es erst von dieser Partei getragen wird, aber es hat hier erst Schule gemacht — dann ist es gleichsam das historische Gesetz der Schule, daß jede Abstraction bis aufs Aeußerste getrieben wird. Ist aber eine solche Schule vom politischen Leben abgelöst, so ist es klar, daß die Abstraction gar keinen Hemmschuh findet. Später tritt das praktische Leben mit seinen hemmenden Momenten hinzu, dann kommt das alles von selbst ins Gleiche. Sie sind nun in der glücklichen Lage, mit Ihrem Schwerpunkt mehr in diese zweite Epoche gefallen zu sein. Ich glaube aber, wir thun gut, die Rekriminationen überhaupt fallen zu lassen; wir hätten uns beide Exzentrizitäten genug vorzuwerfen, wir wollen sie compensiren und die Streitart begraben.

Im Wesentlichen möchte ich mich den Anträgen des Herrn Referenten anschließen. Ich glaube aber, daß das Thema so unendlich umfassend ist, daß sich der Verein hier eine viel zu große Aufgabe gestellt hat. Hätte ein Parlament diese Dinge zu berathen, so würde es in einem Monat noch lange nicht fertig werden. Ich möchte nun empfehlen, nur den ersten Satz des Herrn Referenten zur Abstimmung zu stellen. Damit haben Sie, und ich glaube auch im Namen meiner näheren Freunde hierin zu sprechen, die Principien klar hingestellt, auf denen zur Reform der Gewerbe-Ordnung geschritten werden kann. Ich meine, daß Sie sich dann die Zukunft frei halten, ohne die Debatte über eine Reihe von Bestimmungen mit Unteramendements zu vervielfältigen, die kein Mensch hat studiren können; — man weiß ja, wie schwierig es ist, in solchen gedruckten Vorlagen gleich jedes einzelne Wort zu prüfen. Ich halte eine Abstimmung über jedes Einzelne für unmöglich und ich unterbreite Ihnen den Vorschlag, sich zu beschränken; in der Beschränkung wird sich dann der Meister zeigen.

Daß die deutsche Reichs-Gewerbe-Ordnung überhaupt kein Meisterstück ist, ist so vielfach schon gesagt worden, daß es nicht wiederholt zu werden braucht. Ich brauche weder die innern noch die äußern Gründe anzugeben, aus denen das erste und größte Werk eines Föderativstaates, der mit sehr vielen Partikularinteressen dabei zu paktiren hatte, kein Meisterstück werden konnte. Trotzdem ist man auf das Princip, das einigende Princip derselben, das Princip der persönlichen Freiheit, die nur im öffentlichen Interesse beschränkt werden darf, in allen Thesen wieder zurückgekommen.

Wenn ich ein solches Referat zur Aufgabe bekommen hätte, so würde ich



versucht haben, zu scheiden zwischen denjenigen Reformen, die eine Veränderung der Gewerbe-Ordnung voraussetzen, und denen, die nicht direct an die Gewerbe-Ordnung, sondern an andere Gesetze anknüpfen. Die Gewerbe-Ordnung ist zum Beispiel unvollständig in Beziehung auf die Gesundheitspflege, die jedoch nicht bloß aus rein gewerblichen Gesichtspunkten, sondern als Ganzes reorganisiert werden muß. Wenn wir da die hierauf bezüglichen Anträge anzunehmen hätten, so würden wir ein Gebiet berühren, das wir nicht erschöpfen können.

Eine andere Partie der Gewerbe-Ordnung, über die wir dahin einig sind, daß sie der Umänderung bedarf, daß das Princip der Freiheit sich hier nicht bewährt hat, ist das Lehrlingswesen. Wir sind überzeugt, daß hier ein wirklicher Nothstand für die Industrie und für die Sittlichkeit besteht. Es handelt sich um den Contract der Unmündigen, der anders behandelt werden soll, als der der Mündigen. Man muß nur zugeben, daß diese Dinge nicht von 1869 datiren; das Lehrlingswesen war schon vorher, wie die Zünfte selbst, in Verfall. Wir haben schon gehört — und ich kann es unterschreiben, die Zünfte waren eine der schönsten Organisationen, für die, die drin waren, und eine sehr verderbliche für diejenigen, die nicht hineingelangen konnten. Als die Mehrzahl draußen war und nicht mehr hineinkommen konnte, hatte sich die Zunft überlebt und so wird es mit allen Innungsverjuchen gehen. Ich bin bereit, solchen Körperschaften corporative Rechte einzuräumen, soviel man mag, aber nicht Rechte, die den Gang des Gewerbelebens, die Organisation der allgemeinen Verwaltung beeinflussen können.

Im Lehrlingswesen sind wir wohl darüber einig, daß wir schriftliche Verträge, Schiedsgerichte, Verantwortlichkeit und Schadenersatz des Verführers verlangen; aber nicht bloß des Verführers, wie in den beiden Referaten betont ist, sondern auch desjenigen, der wesentlich einen contractbrüchigen Lehrling annimmt.

Ebenso halten wir es mit den Arbeitsbüchern, die für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter keinem directen Widerspruch unterliegen können.

Großen Werth lege ich auch auf die Fabrikinspectoren. Es war ein großer Fehler, daß 1869, da die Social-Demokratie diese Institution verteidigte, die Mehrheit des Reichstages ihr abgeneigt wurde. Eine Fabrik- und Werkstättenordnung ohne Inspectoren, die die Anwendung controlliren, ist eine Mühle ohne Flügel. Wir haben in der Enquête gesehen, daß ganze deutsche Fabrikdistricte sich um die Gesetze über die Kinderarbeit gar nicht gekümmert haben. Die Fabrikinspectoren sind für die Kontrolle verantwortlich. Die Franzosen und die Engländer haben sie und in Preußen haben sie jetzt schon segensreich gewirkt. Es ist also dagegen nichts einzumenden, nur hat mich gewundert, daß der Herr Referent nur staatliche Fabrikinspectoren beantragt hat. Ich will nicht in Details eingehen, ob es eine Conflictsfrage zwischen Einzelstaat und Reich sein könnte, wer sie zu ernennen hätte; jedenfalls aber müssen sie ressortiren von der Centralbehörde; denn die Gewerbe-Ordnung ist Sache des Reiches, der Allgemeinheit, und die Fabrikinspectoren können nur gleichmäßig wirken, wenn sie unter einer Centralbehörde stehen, die eine Reichsbehörde ist.

Ich komme nun noch auf das Schiedsgericht und den Contractbruch. Ich war im Reichstag Referent über Ersteres und hatte mit der Majorität die Gewerbegerichte zu vertreten, während der Vertreter der Minorität, Herr Rickert, die bloßen Schiedsgerichte beantragte. Ich glaube, daß in dieser Frage eine ungeheure Confusion herrscht. Eins steht fest: die Gewerbestreitigkeiten fahren schlecht



auf dem Wege des gewöhnlichen Processes. Es läßt sich unmöglich ein gesichertes Rechtsverfahren so organisiren, daß diese rasch zu entscheidenden Gewerbestreitigkeiten mit Erfolg entschieden werden können. Sie werden auf die lange Bank geschoben und so verflüchtigt sich der Gegenstand und oft auch die Personen. Nun hatte man früher die Dinge der Polizei überwiesen. Das war die Kur des Dr. Eisenbart, sie war einfach, aber schmähslich. Dann kam man in die neue Aera, wo die Gemeinde populär war. Die Gesetzgebung operirte mit dem Worte „Schiedsgerichte“, sie sollten als communale Thätigkeit gelten. In der Praxis hat sich das gar nicht gemacht; denn abgesehen davon, daß die Gemeinden keine Gerichtsbehörden sind und daß es dem Begriff der Theilung der Arbeit widerspricht, haben sich die Gemeinden nicht gern damit belastet und sie haben diese Schieds- oder Gemeindegerichte schlecht oder gar nicht organisirt.

Dazu kommt, daß es auf diesem Boden, wo die Leidenschaften auf einander plagen, wirklich wichtig ist, daß man einfaches wirkliches Recht schaffe. Neben den Schiedsgerichten muß immer noch ein Rechtsweg offen gelassen werden. Ich bin kein Feind von Schiedsgerichten, die aus der freien Thätigkeit der Berufsstände hervorgehen. Im Gegentheil, das ist sehr segensreich; der ganze englische Handelsstand ist immer damit ausgekommen, und dazu hat vielfach die Verwickelung des englischen Gerichtsverfahrens beigetragen. Allein hier gebraucht man wirkliches Gericht, das sich einbürgern kann, und so sind wir nach Analogie der Handelsgerichte und der erprobten rheinischen Gewerbsgerichte zu der Beantragung einer Einrichtung gekommen, wo ein rechtsgelehrter Obmann präsidirt über Personen, die aus beiden Gewerbsklassen entnommen worden. Das ist etwas recht Primitives, aber es hat sich bewährt in Frankreich und in den Rheinlanden. Wir haben einige liberale Modificationen beantragt und hoffen, daß diese sich gleichfalls bewähren werden.

Noch ein Wort über die Contractfrage. Ich glaube, ich war einer der Ersten, die dieses Remedium offen empfohlen haben. Ich will heute offen erklären: ich bin durchaus kein Fanatiker für diese Ausdehnung des Strafrechts. Ich glaube allerdings nicht, daß die Grenzen zwischen Civil- und Strafrecht derartig fest gezogen sind, daß das Strafrecht nicht in das Civilrecht hinübergreifen dürfte, wo das Civilrecht kein Recht gewährt. Ich könnte eine Reihe von Institutionen aufweisen, wo diese Uebergänge verwirklicht sind, aber ich glaube nicht, daß ein solches Mittel, welches gegenwärtig so sehr der öffentlichen Anschauung und dem allgemeinen Gefühl widerspricht, mit Erfolg angewendet werden kann. Ich habe es als Nothgesetz empfohlen und zwar weniger gegen die Zügellosigkeit der Arbeiter, als gegen die sich aufgebenden Arbeitgeber. Wenn man mir sagt: „nehmen Sie Abstand von dieser Maßregel, sie macht böses Blut“, so glaube ich, das ist eine schlechte Politik. Die Arbeiter, namentlich die Socialdemokraten, sind nicht zu versöhnen mit schwächlichen Rücksichten. Ich habe geglaubt, wenn der Contractbruch in der Weise um sich greifen würde, daß eine Arbeitseinstellung nicht mehr der Maßstab für die Höhe des Arbeitslohnes sein würde, sondern bloß dafür, daß die Arbeitgeber sich durch lange Verträge gebunden hatten, und dies zu mißbrauchen war, wenn es so weit gekommen war, so war ein Nothgesetz für berechtigt zu erachten. Ich glaube, daß wir jetzt davon Abstand nehmen können. Allerdings finde ich auch in den Surrogaten, die vorgeschlagen werden, wenig, das mir besondere Befriedigung gewährt.

Wenn z. B. der Herr Referent einen Antrag erwähnte des Herrn Kowalzig, des bekannten und trefflichen Juristen, der das Wechselverfahren auf die Contractbruchproceſſe anwenden will, ſo muß ich ſagen, das iſt dasſelbe Unrecht, wie die Contractbruchſtrafe. Das Verfahren paßt nur für einen beſtimmten Fall, in dem ſich die Partei aller Einreden begeben hat, indem ſie den Wechsel unterſchrieb. Das kann nicht angewendet werden auf ein Verfahren, in dem die Einreden äußerſt zuläſſig ſein müſſen. So iſt es auch mit der Einführung der Arbeitsbücher, der alle Arbeitsverhältniſſe, namentlich die Fluctuation derſelben, widerſprechen.

Ich will Ihre Geduld nicht mißbrauchen; ich ſchließe mit dem perſönlichen Bekenntniß, daß ich vorläufig auf die Beſtrafung des Contractbruchs verzichte.

(Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird abgelehnt.)

Fabrikant Haßler (Augsburg): Meine Herren! Nachdem die Mitglieder des volkswirthſchaftlichen Congreſſes zur Theilnahme an den Verhandlungen und Beſchlüſſen des ſocial-politiſchen Vereins eingeladen wurden und nachdem Ihnen bekannt war, daß eine beträchtliche Anzahl Induſtrieller Mitglieder des volkswirthſchaftlichen Congreſſes ſind, ſo dürfte es Sie nicht wundern, daß auch Induſtrielle an dieſen Berathungen theilnehmen. Sie hatten denn auch die Güte, den Antrag auf Schluß der Debatte abzulehnen und ich danke Ihnen, daß Sie es mir dadurch möglich gemacht haben, heute noch zur Darlegung meines Standpunkts zu kommen. Ich denke auch, daß es nicht nur das Recht, ſondern auch die Pflicht der Induſtriellen iſt, ſich in dieſen Angelegenheiten und in ſolchen Verſammlungen mehr als bisher hörbar zu machen, denn nur dadurch, daß ſie dieſe Pflicht verſäumt haben, haben ſie auch die Gelegenheit verſäumt, ihre Interellen geltend zu machen, und haben ſie ſo viel Mißverſtändniß gegen ſich hervorgerufen.

Wenn ich mir nun erlauben darf, meinen Standpunkt in der Arbeiterfrage zu präciſiren, ſo geht derſelbe dahin, daß ich das Verhältniß zwifchen Arbeitgebern und Arbeitern vorzugsweiſe als ein ethiſches aufgefaßt zu ſehen wünſchte. Sodann erkenne ich mit meinen Collegen natürlich die Berechtigung des Staates an, ebenſowohl im humanitären Intereſſe als auch im Intereſſe eines wehrfähigen Nachwuchſes der Kinderarbeit und der Arbeit der jugendlichen Perſonen die nothwendigen Beſchränkungen aufzuerlegen, wogegen ich andererseits auch die Pflicht des Staates in Anſpruch nehmen möchte, die auf dieſe Weiſe beſchränkte Induſtrie durch eine richtige Handelspolitik vor der übermäßigen und beſſer ſituirten Concurrrenz des Auslandes, namentlich Englands, zu ſchützen.

Sodann, meine Herren, erkläre ich Ihnen unſere volle Bereitwilligkeit, in Allem, was die Geſundheit und das Wohl der Arbeiter im Allgemeinen betrifft, mit Ihnen gemeinſam zu arbeiten.

Meine Herren! Ich ſtehe an der Spitze eines Etabliſſements, das ſchon anno 69 die damalige Arbeitszeit um eine Stunde reducirte und die Initiative für die Reduction der Arbeitszeit in ganz Süddeuſchland ergriff, eines Etabliſſements, das ſchon über eine halbe Million Mark für humanitäre Zwecke verwendet hat und eine weitere halbe Million als Fond für Kranken-, Penſions- und Unterſtützungsclaſſen zur Verfügung hat, eines Etabliſſements, das noch niemals ſeit ſeinem Beſtehen einen verunglückten oder invaliden Arbeiter ohne Unterſtützung entlaſſen hat, ſondern dieſelben lange vor Erlaß des Haftpflicht-

gesetzes stets lebenslänglich unterstützte und in dieser Tendenz auch jetzt fortfährt, — eines Etablissements, das außer den Kranken- und Unterstützungsstellen einen Kindergarten, eine Fabriksschule, eine Musikschule für jugendliche Arbeiter, eine Leihbibliothek, ein Lesezimmer, kurzum alles, was an humanitären Anstalten denkbar ist, eingerichtet hat, — was auch durch die auf Veranlassung des königl. bayerischen Staatsministeriums veranstaltete Enquête nachgewiesen ist, und werden Sie mir danach wohl zugestehen, daß ich mit meinen gleichgesinnten Kollegen in den vorliegenden Fragen einigermaßen die bona fides in Anspruch nehmen darf. Hiervon ausgehend möchte ich uns wenigstens das Recht vindizieren, von unserem Standpunkt aus praktische Bedenken geltend zu machen, wo nach unserem Dafürhalten die von Ihnen vorgeschlagenen Maßregeln geeignet sind, ganze Industriezweige, wie z. B. speciell den unsrigen, die Textilindustrie, aufs Tiefste zu schädigen.

Meine Herren! Wenn man eine Reform der Gewerbe-Ordnung ins Auge faßt, so wird man wohlthun, sich an bestimmt vorliegende Entwürfe zur Abänderung der bestehenden Gesetze zu halten. Mein verehrter Freund Lohren hat schon erwähnt, welche Entwürfe in dieser Beziehung vorliegen; er hat auch den Gesetzentwurf, der sonderbarer Weise officiell den Vertretern der elsässischen Industrie vorgelegt und nachher als Studie eines Geheimraths desavouirt wurde, gebührend abgefertigt. Seinen eigenen Entwurf hat Herr Lohren heute nicht weiter betont und liegen also zur heutigen Besprechung nur die Entwürfe und Anträge der beiden Herren Referenten vor. Und, meine Herren, da kann ich nur sagen, so angenehm überrascht ich gestern war, von verehrten Mitgliedern des Vereins für Socialpolitik Ansichten geäußert zu hören, welche denen der gemäßigten Schutzzöllner so ganz und gar entsprechen, so war ich heute noch viel angenehmer überrascht, sowohl die außerordentlich lichtvollen, principiellen Deductionen des Herrn Prof. Schmoller, als auch die eminent praktischen Anträge des Herrn Dannenberg an diesem Orte zu vernehmen. Ich kann mich deshalb kurz fassen und will mir nur erlauben, auf die Anträge des Herrn Dannenberg zurückzukommen.

Was die Fortbildungsschulen betrifft, so stimme ich ihm darin vollständig bei. Außer den humanitären Instituten, die ich vorhin nannte, sind wir auch im Begriff, eine Fortbildungsschule für unsere Leute einzurichten, wo wir dann allerdings auch, entsprechend dem Antrage Dannenberg, die Mitwirkung bei der Bestimmung des Lehrstoffes, der Lehrstunden u. s. w. in Anspruch nehmen.

Betreffs des gewerblichen Rechtsschutzes bin ich mit dem Herren Correferenten vollständig einverstanden; ebenso betreffs der Arbeitsbücher und sonstigen Legitimationen. Nur glaube ich, daß durch das Arbeitsbuch nicht nur die Identität des Arbeiters soll nachgewiesen werden können, sondern daß es auch dazu dienen soll, das curriculum vitae desselben einigermaßen festzustellen.

Was den Contractbruch betrifft, so war ich, wie auch der Herr Vorredner, feinerzeit für die strafrechtliche Verfolgung desselben, und zwar nicht sowohl im Interesse der Arbeitgeber, — denn ich kann nicht sagen, daß mich ein ausgeführter oder beabsichtigter Contractbruch jemals besonders geschädigt hätte, — als vielmehr im Interesse der Erhaltung, resp. Wiedererweckung des Rechtsgefühls auf Seiten der Arbeiter, deren Anschauungen über ihre Rechte und Pflichten durch die jetzigen, rein illusorischen Bestimmungen über die Bestrafung

des Contractbruches nur verwirrt und erschüttert werden konnten. Wenn ich aber jetzt sehe, daß durch die Vorschläge von Herrn Dannenberg die Strafbarkeit des Contractbruches wieder in das Bewußtsein der Arbeiter zurückgerufen werden soll, so kann ich von einer criminellen Bestrafung desselben gern absehen.

Was die Schiedsgerichte betrifft, so sind die Erfahrungen, die ich schon mit Schiedsgerichten aller Art gemacht habe, nicht sehr geeignet, eine besondere Schwärmerei für diese Institution in mir zu erwecken; aber ich gebe zu, daß sie gerade in dem Verhältniß zwischen Arbeitern und Arbeitgebern eher am Plage sind, als anderswo.

Es ist in einer der jüngsten Nummern der Social-Correspondenz auch auf das persönliche Verhältniß zwischen Arbeitern und Arbeitgebern hingewiesen und der Wunsch ausgedrückt worden, daß der Arbeitgeber die Arbeiter mehr an der Verwaltung der Hilfskassen und an der Festsetzung gewisser Bestimmungen und Ordnungen des täglichen Lebens solle theilnehmen lassen. Das, meine Herren, ist auch ganz meine Ansicht; unser Etablissement hat von den Arbeitern noch niemals einen Pfennig zu Krantenaus- und Unterstützungskassen genommen und dennoch besteht bei uns ein Krantenauschuß, der alle Jahre wiedergewählt wird, und ich habe sogar einen Bierauschuß eingeführt, der alle Jahre zusammentritt und bestimmt, aus welcher Brauerei das Bier entnommen wird, worauf ich mir dann allerdings für ein Jahr Ruhe ausbitte. Also weil ich es für wünschenswerth halte, daß der Arbeitgeber oder vielmehr der erste Arbeiter, — denn das scheint mir der richtige Ausdruck für den selbstthätigen Besitzer oder Dirigenten eines Etablissements zu sein — zur Herstellung eines guten persönlichen Verhältnisses möglichst viel beitrage, so kann ich die Schiedsgerichte, wie sie Herr Dannenberg beantragt, nur gutheißen und unterstützen.

Auch bezüglich der Haftpflicht stimme ich mit Herrn Dannenberg überein. Auch da finde ich es nicht für Unrecht, wenn dem Arbeitgeber der Nachweis auferlegt wird, daß die eingetretene Beschädigung Folge der eigenen Fahrlässigkeit des Arbeiters oder seiner Nichtbefolgung der Fabrikordnung ist. Ich denke auch, daß das jedem sorgfältigen Arbeitgeber leicht werden wird; die Herren Kollegen werden mit mir übereinstimmen, daß neun Zehntel der Vorfälle solche sind, die auf Außerachtlassung der Fabrikordnung oder sonstiger eingeführter Sicherheitsmaßregeln zurückzuführen sind.

Außerdem haben wir ja, wie schon erwähnt, lange vor Erlaß des Haftpflichtgesetzes es für unsere moralische Pflicht gehalten, Arbeiter, die bei uns zu Schaden kamen, zu entschädigen, resp. zu unterstützen.

Dem Vorschlage des Herrn Dannenberg in Bezug auf Frauen- und Kinderarbeit kann ich dagegen nicht zustimmen und differire mit ihm hauptsächlich in den Punkten, die schon Herr Lohren angeführt hat. In Bayern waren früher schulpflichtige Kinder von jeder Arbeit ausgeschlossen. Die Schulpflicht dauerte aber nur bis zum 13. Jahre und dann konnten die Kinder in die Fabriken gehen. Seit Erlaß der Reichs-Gewerbe-Ordnung haben wir uns nun gezwungen gesehen, anstatt eines Kindes von 13 Jahren zwei halbe von 12 bis 14 Jahren zu nehmen. Damit war uns zugleich geholfen und dem Gesetze Genüge gethan, und in dieser Beziehung mache ich mir nichts daraus, wenn heute ein eigentlicher Fabrikinspector erscheint, anstatt des uns von Zeit zu Zeit vom Magistrat zu-

gesandten Beamten. Aber etwas Anderes ist es mit der zehnstündigen Arbeitszeit für Frauen und jugendliche Arbeiter. Diese läßt sich mit der jetzt üblichen elf- und zwölfstündigen Arbeitszeit der erwachsenen männlichen Arbeiter absolut nicht vereinigen, da die Frauen und jungen Leute zum Theil den Erwachsenen in die Hand arbeiten müssen, zum Theil mit ihnen an den gleichen Maschinen stehen und somit die strenge Durchführung der zehnstündigen Arbeitszeit für Frauen und jugendliche Arbeiter nothwendig auch für die Erwachsenen den zehnstündigen Normalarbeitstag herbeiführt.

Von meinem Standpunkte aus würde ich mich nun gegen Einführung eines allgemeinen Normalarbeitstages, beispielsweise von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr mit den nöthigen Pausen für Frühstück, Mittagessen und Abendbrot, nicht sperren, aber Sie selbst wollen ja von einem solchen Normalarbeitstag nichts wissen, und folglich müssen Sie, wenigstens für die Textilindustrie, welche ihrer Natur nach ohne Frauen- und Kinderarbeit überhaupt nicht denkbar ist, geeignete Ausnahmen zulassen und keinesfalls zu einer Verschärfung der bestehenden Gesetze drängen, namentlich so lange die jetzigen traurigen Productions- und handelspolitischen Verhältnisse andauern und so lange uns der heimische Markt nicht durch entsprechende Zölle vor der Ueberfluthung durch die wilde und sinnlose englische Concurrnz gesichert ist.

Nun, meine Herren, wenn ich in dem oben Gesagten mit dem Antrage des Herrn Dannenberg differire, so will ich damit nicht für alle Zeiten ein non possumus aufstellen; ich wünsche vielmehr, daß wir recht oft in den Fall kämen, uns gegenseitig auszusprechen. Ich würde mich gern belehren lassen, denn ich weiß, daß wir Ihnen, den Männern der Wissenschaft, manche Anregung und manche nutzbringende Initiative zu verdanken haben, wogegen Sie auch von uns Mancherlei lernen könnten. Nachdem wir nun in diesen Tagen Sie aufgesucht haben, so schließe ich mit der Bitte, daß auch Sie uns künftig mehr, als es bisher der Fall war, die Ehre schenken möchten; ich bin schon lange in der Industrie thätig und habe außer einem hannöverschen Privatdocenten noch niemals das Vergnügen gehabt, einen der Ihrigen in meinem Etablissement zu sehen, auch ist mir nicht bekannt, daß in dem Etablissement eines meiner Freunde einer derselben erschienen wäre. (Widerspruch.)

Sie würden gewiß Manches finden, was sich in der Praxis anders annimmt, als in der Theorie, und der gegenseitige Ideenaustausch würde gewiß zu dem Ziele führen, das wir ebenso wohl erreichen wollen als Sie, nämlich dazu, das Wohl des Vaterlandes, wie in allen anderen Beziehungen, so auch auf dem ökonomischen und social-politischen Gebiete zu fördern. (Bravo!)

Janson (Berlin): Geehrte Herren! Es wird mir bei der beschränkten Redezeit sehr schwer, die historischen Ausführungen des Herrn Referenten sowie die mehr auf das Praktische sich beziehenden des Herrn Correferenten nach meinem Standpunkt zu beleuchten. Zunächst muß ich constatiren, daß der Ausdruck eines Redners dem Verein kein besonderes Compliment gemacht hat, indem er erklärte, die Socialdemokratie wäre groß geworden, weil sie ein gesundes Princip aufgestellt hätte. Die Gewerksvereine hätten sozusagen gar kein Princip.

Meine Herren! Ich bin überzeugt, daß Herr Dannenberg wohl den



guten Willen hat, dasjenige vorzuschlagen, was er für das Richtige hält, und doch kann ich nicht mit seinen Ausführungen im Ganzen einverstanden sein. Ueber den Gang der Entwicklung der gesetzlichen Lage bin ich mit dem Herrn Referenten einverstanden. Ich beschränke mich deshalb, da ich als Vertreter der Gewerbe spreche, auf diejenigen Punkte des Herrn Dannenberg, die mit der Organisation im Zusammenhange stehen und für deren Einrichtung die Gewerksvereine stets eingetreten sind.

Herr Dannenberg will die Schiedsgerichte hervorgegangen wissen als gewählt von den Gemeindebehörden oder deren Vertretung. Ob aus den betreffenden Gewerbetreibenden oder Gemeinbeangehörigen, das hat er nicht ausgesprochen. Wenn er auf der einen Seite den Verbänden das Wort redet, nebenbei aber sagt, daß diese Verbände erst beweisen sollten, daß sie auch lebensfähig und thatkräftig eintreten können, so kommt mir das so vor, als ob man einem Lehrburschen eine Sache zehnmal zeigt, ohne sie ihn einmal machen zu lassen, während die Praxis zeigt, daß einmal machen lassen besser als zehnmal zeigen. Von meinem Standpunkte aus kann ich gestehen, daß, wenn man nur in kleinsten Kreisen und Vereinen ein bißchen an der Spitze der Verwaltung steht und sieht, wie das doch nicht immer so geht, wie man sich gedacht hat, so bekommt man einen ganz anderen Begriff von der Verwaltung der Communen des Staates und kommt dahin, daß man mehr conservativ und reactionär wird, als man radikal werden könnte. Dieses Erlebnis habe ich an mir gemacht, und hiervon ausgehend sage ich, daß die Arbeiter so früh als möglich zu diesen Arbeiterverbänden herangezogen werden müssen.

Was den Standpunkt des Herrn Dannenberg betreffs der Schiedsgerichte anlangt, so hat er ausgesprochen, daß die Aussichtslosigkeit der Arbeiter wesentlich dazu beitrage, mehr nach der extremen Seite hingezogen zu werden. Ich gebe das zu bei dem Vorhandensein des geringen Capitals. Darum haben aber die Gewerksvereine das Richtige getroffen, weil sie an Selbstständigkeit denken und die hier von Jemanden, von dem ich glaubte, daß er Besseres einwenden würde, so hingestellt sind, daß ich mich wundern muß. Wenn Aussicht zum Selbstständigwerden nicht vorhanden ist, so hat man um so mehr dafür zu sorgen und durch Cassen sich für alle Fälle zu sichern.

Daraus ist zu folgern, daß ganz naturgemäß auch die Löhne regulirt werden müssen. Die Bestrebungen müssen dahin gehen, nicht blos das Leben zu fristen, sondern auch für das Alter zu sorgen. Man macht da dem Arbeiter zu leicht einen Vorwurf. Es ist ein Kunststück, zu sparen, wenn die Verhältnisse so liegen, daß nicht gespart werden kann. Warum trägt jetzt die Frau zum Verdienst bei? Weil der Mann nicht im Stande ist, die Familie zu ernähren.

Dasselbe Verhältniß ist es mit der Contractbrüchigkeit. Unsere Gewerbe-Ordnung wird so hingestellt, als ob sie das deutsche Reich aus den Angeln gehoben hätte, während der Herr Referent ausdrücklich erklärt hat, daß die Gewerbe-Ordnung beinahe mit wesentlichen Abänderungen nichts weiter sei, als die Gewerbe-Ordnung von 45, daß sie 1869 erging gleichzeitig mit der Coalitions- und Gewerbebefreiheit, daß danach die Gründerepoche kam und dann der colossale Rückschlag und daß wir keine normalen, sondern nur anormale Arbeitsverhältnisse haben. Dafür wird nun die Gewerbe-Ordnung verantwortlich gemacht,



aber nur, weil der besitzenden Classe der gute Wille fehlte. Was sagen Sie dazu, wenn heute in Folge der Zeitverhältnisse die Arbeitgeber, wenn auch nicht contractbrüchig, weil ein wirkliches Contractverhältniß zwischen Arbeitgeber, Arbeiter und Lehrling nicht existirt, aber wortbrüchig werden. Das ist nicht etwas, was man aus der Luft gegriffen hat. Es ist eine Porcellanfabrik, welche den Arbeitern alle möglichen Versprechungen gemacht hat, man bricht da nicht den Contract, wohl aber das Wort.

Nun, meine Herren, die Contractbrüchigkeit habe ich schon in Eisenach vorgeführt, sie ist nur auf das Tapet gekommen, weil die Arbeiter von dem Coalitionsrecht mehr Gebrauch machten. Herr Dannenberg sagte am Schluß seiner Rede, daß ein Reichstagsabgeordneter erklärt habe, man habe gewissermaßen den Wald abgehauen, ohne für Nachwuchs gesorgt zu haben; so habe man auch die Gewerbe-Ordnung beseitigt zur un rechten Zeit. Es wäre sehr thöricht, wenn Jemand ein Haus, was kaufällig wäre, niederreißen wollte und nicht dafür sorgte, unter Dach zu kommen. Das ist aber hierbei nicht der Fall; ich bin vielmehr der Meinung, der Herr Referent hat das auch treffend hervorgehoben, daß die frühere Organisation, die nur dem Arbeitgeber das Recht der Coalition gestattete, ihre Pflicht und Zeit nicht verstand und versäumte, vorwärts zu gehen. Daß diese Organisation mit einem Male weggesetzt sei, ist nicht wahr. Der Herr Referent hat ausgeführt, daß die Gewerbe-Ordnung von 1845 existirt; daß aber wir mit diesen alten Zünften, die unsere Gewerbe-Ordnung wieder auf den alten Popf zurückführen wollen, nicht fortkommen, versteht sich von selbst. Wir werden uns bescheiden müssen, daß diejenigen, die das noch heute vertreten, nach und nach absterben, und ihre Werke werden ihnen folgen. Bis dahin wird die neue Einrichtung im Volke sich eingelebt haben und es werden dann jedenfalls befriedigende Zustände geschaffen sein.

Professor Dr. Wagner (Berlin): Meine Herren! Ich hoffe, die mir zustehende Zeit von zehn Minuten nicht zu überschreiten. — Ich stehe im Wesentlichen zu den Principien meines verehrten Collegen, des Herrn Prof. Schmoller, und glaube nur, mich einem der Vorschläge anschließen zu sollen, welcher von einem der früheren Redner gemacht ist, daß wir uns nämlich von vornherein auf die erste Schmoller'sche These beschränken und alles andere bei Seite stellen. Ich meine, das ist um so mehr gerechtfertigt, da die übrigen Vorschläge, die er macht, eine außerordentliche Ausdehnung und Inhalt haben, und darüber doch im Einzelnen noch viel zu discutiren wäre.

Ich wollte mir aber erlauben, hier in der Kürze ein Amendement zu motiviren, das ich vorhin einbrachte und das, wie ich sofort constatiren konnte, ein gewisses ironisches Lächeln in einem Theile dieser Versammlung hervorrief. Ich lasse mich dadurch nicht abschrecken, trotzdem einige Worte zur Motivirung hinzuzufügen.

In dem ersten Satz des Herrn Prof. Schmoller ist gesagt worden, es solle hier nicht gedacht werden an eine allgemeine staatliche Organisation der Industrie, und später heißt es: man solle die Verhältnisse in einer neuen, der modernen Technik entsprechenden Weise reguliren. — Daran knüpfe ich an. Wenn man aber einwendet, wir beschäftigten uns nur mit der Reform der Gewerbe-Ordnung und nur dies sei das Thema, welches auf der Tagesordnung

stehe, so sage ich, in dem Munde des Herrn Prof. Schmoller wird ja schon von weitergehenden Bestrebungen gesprochen, — der allgemeinen Organisation der gewerblichen Arbeit durch den Staat. Meines Erachtens ist es daher notwendig, daß wir uns fragen: was hat uns veranlaßt, dies ganze Thema auf die Tagesordnung zu stellen? Der Anlaß liegt zugestandenermaßen in den gewerblichen Nöthen, in den großen Mißständen, die wir sehen, in dem ungeheuern Schwanken der gesammten materiellen Lage der Arbeiter und dadurch überhaupt ihrer gesammten äußeren Lebensverhältnisse. Ohne Zweifel wird nun durch die Vorschläge der Herren Schmoller und Dannenberg manches in dieser Beziehung gebessert, es wird durch den häufigen indirecten Einfluß der befürworteten Gewerbepolitik auch der ganze Gang der Production etwas regelmäßiger gestaltet werden; aber es wird keineswegs so viel geleistet, wie geleistet werden kann. Es kann nämlich offenbar außerdem noch dadurch geholfen werden, daß man direct durch gewisse Veranstaltungen in die gesammte Production eine größere Regelmäßigkeit hineinzubringen sucht. Das kann aber nicht dadurch geschehen, daß wir einfach wie bisher alles dem privatwirthschaftlichen Speculationsgeist überlassen. Allerdings begegne ich auch hier vielleicht wie neulich in der Steuerdebatte dem Einwand, wir hätten eben unter dem Einflusse der fünf Milliarden u. s. w. zu leiden; aber diese fünf Milliarden waren doch nur einer der Umstände, die dazu beigetragen haben, unser ganzes wirthschaftliches Leben noch mehr in fieberhafte Bewegung zu treiben, als es sonst der Fall gewesen wäre. Es scheint mir überdies, als ob ganz vergessen werde, daß wir selbst in Deutschland wiederholt große Handels- und Productionskrisen mit den darauffolgenden Rückschlägen gehabt haben, ich erinnere nur an die Perioden 1847 und 1857, die in Deutschland zwar nicht so schlimm waren, wie in England und Nordamerika, aber doch immerhin sehr bemerkenswerth.

England, was uns zum Muster dienen kann, ist aber auch hier hervorzuheben. England hat keine Fünfmilliardenzeit erlebt und hat doch in gewissen Intervallen seit einem halben Jahrhundert regelmäßig furchtbare Krisen gesehen. England hat 1827, 1837, 1847, 1857, 1866 und jetzt wieder seine Krisen durchzumachen gehabt. Offenbar leiden nun unter diesem Auf- und Abwogen der Production und des Handels nach beiden extremen Seiten am meisten die Arbeiter, und da muß daher eingegriffen werden, und zwar nicht blos durch die Gewerbebegesetzgebung. Das kann nur, aber doch auch, bis zu einem gewissen Grade geschehen, und wenn die Forderung belächelt wird, eine größere Regelmäßigkeit in der Production herbeizuführen, wenn darin sofort wieder etwas Socialdemokratisches gemittert wird, so halte ich es für die Aufgabe des objectiven Mannes der Wissenschaft, daß er überall zusehe, wo die Dinge richtig dargestellt werden, und sich nicht scheue, überall etwas zu lernen, auch von den extremsten Gegnern.

Die Regelmäßigkeit der Production ist ein Segen, wo sie durchgeführt werden kann. Sie kann das aber wenigstens auf ein paar Hauptgebieten, wo es sich nämlich um gewisse große Anlagen handelt und wo diese vom Staat oder den Communen übernommen werden können. Woher erklärt sich zum Theil die ungeheure Ueberproduction und jetzige traurige Lage unserer Eisenindustrie und was damit zusammenhängt? Zum Theil resultirt sie aus unserer Eisenbahnpolitik, aus dem ungeheuern Aufschwunge des Eisenbahnbaues in der einen

Zeit und dem Nachlassen hinterher. Wenn wir z. B. in zehn Jahren 1000 Millionen Mark für Eisenbahnen zur Verwendung haben, aber in Folge des Speculationswiefers und einer unrichtigen Staats-Eisenbahnpolitik, die man aber richtiger machen könnte, jene Summe so ausgeben, daß wir in drei bis vier Jahren fast alles verbauen und nachher in den mageren Jahren wenig oder nichts haben, dann wird die vom Bahnbau abhängige Industrie ebenfalls diese colossalen Schwankungen durchmachen, dann werden ein paar Jahre ungeheuer hohe Löhne gezahlt werden, es wird ein außerordentliches Deplacement der Arbeitskräfte und Capitalien eintreten, — und hinterher kommt der Ragenjammer! Bewirken Sie aber, was Sie bewirken können, daß wir ein planvolles Staats-eisenbahnsystem haben, — was auch in Preußen fehlt — so können Sie jene 1000 Millionen so ungefähr vertheilen, daß Sie jährlich pr. pr. 100 Millionen etwa ausgeben, sodasß dann Alles, was mit dem Eisenbahnbau zusammenhängt, auch ungefähr gleichmäßig bleibt, — dann wird schon ein bedeutender Theil der gesammten Nationalproduction einen regelmäßigen Gang innehalten.

Allerdings können Sie einwenden, der Staat hat selbst durch einen übermäßigen Bau von Bahnen in der letzten Zeit nachtheilig eingewirkt. Das kann aber vermieden werden, sobald in der Politik stets Männer sitzen und rathen und thaten, die diese Dinge nach ihren causalen Verhältnissen ansehen und verstehen, und die nicht bloß immer einfach bei der geschäftsmäßigen Routine bleiben. Von der Privat speculation können Sie solche Rücksichtnahme auf die tiefgreifenden Wirkungen der Eisenbahnpolitik niemals erwarten. Sie täuschen sich, wenn Sie meinen, die fünf Milliarden hätten bei uns Alles verschuldet; Sie täuschen sich, wenn Sie wie der volkswirtschaftliche Congreß meinen, die Leute hätten sich eben in Acht nehmen sollen. Die Leute werden doch bei jeder neuen Speculation wieder getäuscht werden, das haben wir schon durch die Ereignisse auf der Börse im August d. J. wieder gesehen; mit anderen Worten, die Staatsmänner können volkswirtschaftliche Zusammenhänge verstehen lernen und danach handeln, die Speculation kann letzteres niemals.

Darum sage ich auch, was ich schon vor vier Jahren vertreten habe — : suchen wir das Gebiet der Actienunternehmungen einzuengen und die Sachen, die Staat oder Commune technisch ausführen können, auf diese zu übertragen, dann haben wir einen großen Theil der Production regelmäßiger gestaltet.

Ich habe den Eisenbahnbau hauptsächlich genannt; aber auch in der Commune haben wir eine Reihe öffentlicher Thätigkeiten, Canalisirungs-, Wasserbauten u. s. w. Es muß hier nicht auf einmal vorgegangen werden, sondern nach einem festen Plan, der ins Auge faßt, wie viel Capital und Arbeitskräfte zur Disposition stehen und der nicht mit dem Deplacement von Arbeitskräften und Capital und Material in der Volkswirtschaft rücksichtslos umgeht.

Und wenn man das „socialistisch“ nennt, so scheue ich mich nicht, — entgegen vielen meiner Freunde, die mir sonst nahe stehen — offen zu gestehen, in dieser Beziehung bin ich Socialist, und mag man mich auch deswegen verzeigern, so werde ich das ruhig ertragen und glauben, daß mir die Zeit doch Recht geben wird, wie sie es schon in manchen Dingen schärfsten Gegnern gegenüber gethan hat.

Soviel zur Unterstützung meines Amendements, das ich betrachtet haben

möchte als Vorderatz zu den Thesen des Herrn Referenten, die auch nach meiner Auffassung angenommen werden können.

(Der von Herrn Professor Held beantragte Schluß der Debatte wird angenommen.)

Vorsitzender Prof. Dr. **Masse**: Bevor ich den Herren Referenten das Wort gebe, hat noch Herr Dr. **Gensel** das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Dr. **J. Gensel** (Leipzig): Meine Herren! Ich bin kein Freund von persönlichen Bemerkungen; nachdem aber Herr Dannenberg der Reichstagscommission Vorwürfe gemacht hat über die Art, wie sie die Entwürfe behandelt hat, so halte ich mich als Mitglied jener Commission doch verpflichtet, die Sachlage mit wenigen Worten richtig zu stellen.

Herr Dannenberg hat zunächst dem Reichstag einen Vorwurf deswegen gemacht, daß er die Angelegenheit überhaupt an eine Commission verwiesen habe. Wie lag aber die Sache? Es lagen fünf verschiedene Anträge vor, darunter ein höchst umständlicher Gesetzesentwurf und noch ein zweiter Gesetzesentwurf. Der Reichstag hatte sie in dreitägiger, jedesmal fünf bis sechs Stunden dauernder Debatte berathen und es war keine andere Möglichkeit, als die Arbeit an eine Commission zu verweisen.

Dann hat er ferner der Commission den Vorwurf gemacht, sie habe die kurze Zeit vorgeschützt, um überhaupt nicht auf die Materie einzugehen, und habe sich geschmeit, die Sache gründlich zu behandeln. Meine Herren, nachdem alle Fractionen durch ausführliche Anträge ihre Stellungen gleichsam kund gegeben hatten, sehe ich nicht ein, welche Veranlassung vorgelegen hätte, sich zu scheuen, auf die Materie einzugehen.

Wierzehn Tage sind unter Umständen eine lange Zeit, aber am Schluß des Reichstages, wo jeden Tag Sitzungen stattfinden und oft noch Abendsitzungen, stellte sich die Unmöglichkeit heraus, mehr als drei Sitzungen in der Woche zu halten. Die Zeit war zu kurz, um den Bericht noch in das Plenum zu bringen. Ich glaube, der Reichstag hat diesen Vorwurf nicht verdient.

**Baare** (Bochum) zur persönlichen Bemerkung: Ich wollte nur mein Bedauern aussprechen, daß ich aus Bescheidenheit weder gestern noch heute meinen Namen habe auf die Rednerliste setzen lassen. Es ist mir also die Gelegenheit genommen, auf die Ausführungen des Herrn Prof. Dr. **Wagner** näher einzugehen.

Vorsitzender: Der Herr Correferent hat das Wort.

Correferent **J. F. S. Dannenberg** (Hamburg): Meine Herren! Je nach der Art der Abstimmung, die beschloffen werden wird, richte ich das ein, was ich im Schlußreferat zu sagen habe. Ich möchte deshalb den Herrn Vor-

figenden bitten, uns mitzutheilen, über welche Anträge und in welcher Reihenfolge er abstimmen zu lassen gedenkt.

Vorsitzender Prof. Dr. Kasse: Sie wünschen, daß wir uns vorher über die Abstimmung schlüssig machen; ich glaube, das ist nicht gut zulässig, ehe die Discussion vollständig vorüber ist.

Correferent F. F. H. Dannenberg (Hamburg): Dann nehme ich an, daß ich jetzt als Correferent das Schlußwort zur Generaldebatte habe und daß mir eventuell Gelegenheit gegeben wird, falls eine Specialdebatte beliebt werden sollte, auf die Details meiner Anträge zurückzukommen. (Der Vorsitzende stimmt zu.) Ich werde dann jetzt sehr kurz sein können. Ich habe mir nicht das Wort zu einer persönlichen Bemerkung zwecks Entgegnung auf die persönliche Bemerkung des Herrn Dr. Gensel erbeten, weil ich das jetzt mit abmachen kann. Herr Dr. Gensel hat mich mißverstanden, wenn er meint, ich hätte dem Reichstage oder der Reichstagscommission oder ihm als Berichterstatter der Commission aus ihrer Behandlung des Gegenstandes einen Vorwurf machen wollen. Ich habe nur auf die dort gemachte Erfahrung exemplificirt, um recht deutlich zu machen, wie große Schwierigkeiten es bot, denselben Gegenstand hier in dieser Versammlung unter Umständen, welche es nöthig machen, in einer und derselben Sitzung zu Ende zu kommen, behandeln zu wollen oder zu sollen. Wenn der Reichstag nach mehrtägigen Verhandlungen nicht mit der Sache hat fertig werden können, so werden wir dazu noch weniger im Stande sein. In der Zahl der uns vorliegenden Anträge stehen wir wohl nicht mehr hinter demselben zurück. Ebenso wenig aber habe ich der Commission einen Vorwurf machen wollen, als ich die Worte gebrauchte: Man habe sich vielleicht gescheut, an den Gegenstand heranzutreten. Ich würde es bedauern, wenn Herr Dr. Gensel oder irgend ein anderes Mitglied der Commission sich etwa dadurch verletzt gefühlt hätte.

Als ich den Antrag des Herrn Professor Wagner verlesen hörte, dachte ich mir, wir würden jetzt eine Art von Discussion bekommen, wie sie in gewissen Volksversammlungen zu entstehen pflegt, wenn dort die schöne Redensart von der Organisation der Production nach der Consumption aufs Tapet gebracht wird. Nach der Begründung, welche Herr Wagner seinem Antrage hat zu Theil werden lassen, würde ich gar nicht so sehr viel gegen denselben einzuwenden haben und gar nichts Gefährliches darin sehen, wenn er nur allezeit die zur Ausführung seines Antrages erforderlichen, allwissenden und Alles voraussehenden Staatsmänner bei der Hand hätte. So lange aber auch Staatsmänner sterbliche Menschen bleiben, dürfen wir uns von seinem Versuche, die Staatsproduction in der von ihm gewünschten Weise zu organisiren, wohl wenig Erfolg versprechen. Ich darf damit den Gegenstand wohl verlassen, denn wenn man erst in eine Debatte über die Organisation der Production eintritt, so ist ein Ende gar nicht abzusehen. — Herr Janson hat mich in Bezug auf die Schiedsgerichte wahrscheinlich mißverstanden. Ich habe die Ernennung derselben durch die Gemeindevertretungen darum allgemein vorgeschlagen, weil es doch auch sehr viele Orte giebt, an denen Arbeitgeber- oder Arbeiterverbände, denen die Wahl der Richter übertragen werden könnte, überhaupt nicht existiren, während

das Bedürfnis nach einem Schiedsgericht unzweifelhaft vorhanden ist. Dort, wo leistungsfähige und zuverlässige Verbände von Arbeitgebern und Arbeitern vorhanden sind, will auch ich dieselben zur Bildung der Gerichte mit herangezogen wissen. Auf die Zahl dieser Korporationen und auf das Verhältnis, in welchem die Zahl ihrer Mitglieder zu der Zahl der im Ort überhaupt vorhandenen Genossen des betreffenden Gewerbes zu stehen hat, wenn sie Berücksichtigung sollen verlangen dürfen, bin ich absichtlich nicht eingegangen. Wir kommen da an einen Punkt, an welchem die praktische Ausführbarkeit leicht scheitern kann. Was sollte wohl daraus werden, wenn man z. B. gesetzlich bestimmen wollte, daß Korporationen, welche die Hälfte aller am Orte anwesenden Gewerbsgenossen umfassen, zu den Schiedsgerichten wählen dürfen, sonst nicht. Da könnte heute ein Verband 50 $\frac{1}{2}$  Procent der Gewerbsgenossen umfassen, morgen nur 49 $\frac{1}{2}$  Procent, was bei dem fluctuirenden Stande der jungen Arbeiterbevölkerung sehr leicht vorkommen kann; soll dann auch die rechtliche Natur einer derartigen Korporation von Tag zu Tag wechseln?

Was den allgemeinen Gang der Debatte anbetriefft, so bin ich durch denselben nicht überzeugt worden, daß ich fehlgegriffen hätte, als ich Ihnen vorschlug, auf einige Specialia einzugehen. Die Abstimmung auf den ersten Satz des Herrn Referenten zu beschränken, halte ich dagegen für ziemlich zwecklos. Ich kann dafür stimmen oder dagegen stimmen, ohne daß dadurch für mich irgend ein Princip berührt würde, es kommt beides so ziemlich auf dasselbe heraus. Wir fassen da eventuell einen Beschluß, von dem schließlich niemand so recht zu sagen vermag, was er bedeutet, ohne ein Zurückgehen auf die hier gehaltenen Reden, und das thun eben die Wenigsten. Eine Quintessenz unserer Verhandlungen enthält der Satz nicht, die wirkliche Meinung der Versammlung bringt er nicht recht zum Ausdruck. Meiner Meinung nach wäre es das Wichtigste, wir stimmten zunächst darüber ab, welche Anträge überhaupt schließlich zur Abstimmung gebracht werden sollen. Ueber diese können wir ja dann, wenn es beliebt wird, noch eine Specialdebatte eröffnen. Bis dahin werde ich meine Bemerkungen über einige Einzelheiten zurückhalten.

Referent Prof. Dr. Scholler (Straßburg): Meine Herren! Ich würde dem Herrn Vorredner vollständig zustimmen, wenn Sie jetzt beschließen, daß wir eine Abend Sitzung oder morgen früh noch eine Sitzung halten; aber dazu wird es kaum kommen, und deswegen will ich jetzt, indem ich zum Schluß der Generaldebatte spreche, auch auf die einzelnen Punkte, die ich zu widerlegen hätte, nicht eingehen und nur mir erlauben, dies oder jenes zu erwähnen, wo, wie ich glaube, es sich darum handelt, ein Mißverständnis aufzuklären.

Ich glaube, es war ein Mißverständnis, wenn Herr Dr. Hirsch uns beiden Referenten vorwarf, wir unterschätzten die Bedeutung des Lehrlingswesens. Ich habe nur gegen die Ueberschätzung eines Lehrlingsgesetzes gesprochen und gesagt: so wichtig die Frage sei und so sehr ich ein Lehrlingsgesetz in dem besprochenen Sinne wünsche, so wenig glaube ich, daß das Gesetz allein ausreiche, besonders für die Erziehung der jugendlichen Arbeiter in der Großindustrie von Belang ist. Ein Mißverständnis war es ferner, wenn gesagt wurde, ich hätte mich im schützöllnerischen Sinne ausgesprochen. Der Protest, den ich ausgesprochen habe, ging nach rechts und links gleichmäßig, indem ich sagte, ich und eine Anzahl



Freunde seien ebenso wenig Schutzzöllner als Freihändler, aber zu den Schutzzöllnern möchte ich in keiner Weise gerechnet werden.

Dann lassen Sie mich meine Freude aussprechen, daß die Vertreter der Großindustrie hier erschienen sind und sich in einer Weise ausgesprochen haben, die wir mit Zustimmung begrüßen. Ich habe mich vor allem gefreut über die Worte des Herrn Hasler, die er über die ethische Bedeutung der Arbeiterfrage und die Nothwendigkeit einer Fabrikgesetzgebung sprach. Ebenso sehr freilich würde ich, wenn es zu einer Specialdiscussion käme, gegen Herrn Vohren zu polemisieren haben, resp. gegen die ganz abschüssige Kritik mich wenden müssen, die er dem preussischen Entwurf eines Gesetzes über Frauen- und Kinderarbeit zu Theil werden ließ; denn die Behauptung, daß derselbe ein so schlechtes Machwerk sei u. s. w., ist doch entschieden eine sehr einseitige Parteiäußerung.

Ich wende mich ferner zu den Äußerungen des Herrn Dr. Oppenheim; wenn derselbe meinte, ich hätte um des lieben Friedens willen das Sündenregister der Freihandelschule bei Seite lassen können, so stellt er damit an uns doch eine zu große Forderung. Ich konnte mir nicht versagen, zu constatiren, daß in allen Punkten, die ich erwähnt, seit vier bis fünf Jahren diese Freihandelspartei genöthigt war, das positive Gegentheil von dem zu thun, was sie vielleicht nicht als Partei, aber was ihre eigentlichen Führer, ihre consequentesten Verfechter vorher gepredigt hatten, und wenn er sagte, er stünde mir in vielen Punkten sehr nahe — ich bedaure, daß er nicht mehr hier anwesend ist — so freue ich mich darüber; es ist mir aber nichts Neues. Ich mußte das längst und habe es oft gesagt: Oppenheim stehe auf einem dem unsrigen ziemlich verwandten Standpunkt. Ich glaube, gerade deshalb hat er am meisten auf uns gehauen; denn man haut auf Die immer am meisten, die Einem am nächsten stehen, mit denen man sich aber doch nicht ganz verständigen kann. (Weiterkeit.)

Wir — von unserem Standpunkte — könnten Herrn Dr. Oppenheim sagen: Wenn er sich uns so nahe fühlte, so hätte er längst zu uns herüberzutreten müssen, er hat mit Prince-Smith nie ganz harmonirt; er ist dazu viel zu sehr Jurist und Rechtsphilosoph, er paßte in die abstracte Freihandelschule niemals ganz hinein.

Ich würde ferner Herrn Dr. Oppenheim sehr gern antworten in Bezug auf das, was er über die gewerblichen Schiedsgerichte sagte. Ich glaube, hier ist nicht zu schwer so ziemlich Alles zu widerlegen, was er vorgebracht hat. Ich glaube vor Allem, seine Berufung auf die conseils de prud'hommes ist nicht stichhaltig; die Ansicht, die ich verrete, die Rickert und die Minorität der Reichstagscommission von 1874 vertheidigten, die gewerbliche Schiedsgerichte im Anschluß an die Gemeinden fordert, kann viel eher auf diese französische Einrichtung sich berufen. Doch ist es nicht mehr Zeit, näher darauf einzugehen.

Dann lassen Sie mich mit einem Wort auf den Antrag meines verehrten Freundes Wagner kommen. Ich gebe ihm in Manchem Recht und habe das auch schon in anderen Versammlungen unseres Vereins bei ähnlichen Debatten ausgesprochen. Ich glaube, es ist eine richtige Tendenz unserer Zeit, daß die Gemeinde Manches übernimmt, was sie früher lieber Privaten oder Privatgesellschaften überließ, wie Wasserwerke, Gasanstalten u. dgl. Es ist auch eine berechtigige Tendenz, daß der Staat es heute mehr als früher übernimmt, gewisse

große, überall gleichmäßig gefühlte Bedürfnisse zu befriedigen, ein Netz von Beamten über den ganzen Staat voraussetzende Organisationen selbst in die Hand zu nehmen und dann nicht vom Standpunkt des höchsten möglichen augenblicklichen Gewinnes, sondern von dem einer weitstichtigen, gemeinnützigsten Volkswirtschaftspolitik aus zu wirtschaften. Ich gebe auch zu, daß hierdurch den schädlichen, übermäßig großen Schwankungen der Conjunctur unter Umständen, sofern die rechten Beamten an der Spitze stehen, entgegengearbeitet werden kann. Gerade im Staatsbankwesen z. B. zeigte sich bei uns und anderwärts diese modificirende Richtung einer staatlichen Anstalt gegenüber den extremen Auffassungen und Uebertreibungen der Privat speculation; die Staatsbanken haben wesentlich auf einen gleichmäßigen Gang des Handels und der Industrie hingewirkt, indem sie durch zeitige Einschränkung des Credits die übertriebene Hauffespeculation beschränkten und in der schlimmsten Krisis der Baisse entgegenwirkten, einer Reihe guter Firmen über die Krisis hinweghalfen; es ist eine Thätigkeit, wie sie von Privatbanken nie in gleichem Maße zu erwarten ist. Ebenso ist es denkbar, daß der Staat im Eisenbahnbau und Eisenbahnbetrieb modificirend und ausgleichend wirkt. Immer freilich hat er es nicht gethan. Aber ich möchte überhaupt diese Frage nicht in unsere heutige Debatte hineinziehen. Wir verhandeln über Reform der Gewerbe-Ordnung von 1869. Die in dem Wagner'schen Antrag berührte Frage setzt eine Verhandlung über die Unternehmungsformen in der heutigen Volkswirtschaft voraus. Das ist ein anderes Gebiet; wollten wir davon reden, so würde ich wenigstens noch vieles Andere zu berühren haben, was mir ebenso wichtig ist, als die Anerkennung des Sages, daß der Staat und die Gemeinde unter gewissen, freilich dann näher und präciser zu bezeichnenden Voraussetzungen selbst wirtschaftliche Unternehmungen betreiben solle. Wir würden z. B. dann davon zu sprechen haben, durch welche Mittel die kleinen Unternehmungen zu begünstigen seien, resp. ob und in wie weit das möglich und wünschenswerth sei.

Ich würde ferner bei einer solchen Debatte betonen, daß es wichtig sei, bei der großen Unternehmungsform auf eine Art constitutioneller Verfassung zwischen Arbeitgeber und Arbeitern hinzuwirken. Kurz, wenn wir die Frage der Unternehmungsformen hineinziehen wollten, so käme Manches, was mindestens eben so wichtig ist, dazu. Außerdem müßte ein derartiger Antrag, wenn ich ihn unterstützen sollte, genauer die Grenzen angeben, bis zu welchen er gehen will, und selbst wenn er allseitig gut geheißnen würde, so möchte ich für meine Person hinzufügen, daß die Hoffnung auf eine sehr viel erweiterte Staatsthätigkeit nach dieser Richtung bei mir nicht für die nächste Zeit, sondern für eine ziemlich ferne Zukunft vorhanden ist, und so bin ich nicht in der Lage, für den Antrag, so wie er vorliegt, zu stimmen, obgleich er einem Gedanken ganz entspricht, dem ich die allgemeine Berechtigung in keiner Weise absprechen kann.

Nun, meine Herren, bin ich zum Schluß gelangt. Ich bitte Sie, zunächst über meine Resolution I. abzustimmen; ich gebe zu, daß sie sehr allgemein ist, aber ich leugne, daß das ein so großes Unglück sei. Indem man beschloffen hat, über die Gewerbe-Ordnung im allgemeinen heute zu debattiren, mußte man gefaßt sein, daß an einem einzigen Tage nicht ausgearbeitete Gesegentwürfe über Lehrlingswesen und Fabrikarbeiterrecht, über Gewerksvereine und alle diese Dinge hier zum Austrag kommen können. Ueberdies gehöre ich zu den Kezern,

die eigentlich auf das Resultat der Abstimmung in solchen Versammlungen ein recht bescheidenes Gewicht legen und die glauben, daß der Werth dieser Versammlungen nicht darin bestehe, daß wir zuletzt über eine kurze These abstimmen, sondern darin, daß wir überhaupt zusammenkommen und uns aussprechen, darin, daß wir hier an einer Stelle gesprochen haben, die weit hinausschallt über das ganze deutsche Reich, und darin, daß wir mit guten Gründen eine ehrliche Sache, eine wichtige Reform vertheidigt haben. (Bravo!)

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Herrn Dr. Hirsch ad I. und III. abgelehnt, desgleichen der Antrag des Herrn Professor Wagner; dagegen wird der Antrag des Herrn Professor Dr. Schmoller ad I. 1. angenommen. Der Antrag des Herrn Baare, in eine Specialdiscussion einzugehen, wird abgelehnt. Desgleichen der Antrag des Herrn Rotschild, ihm 10 Minuten Zeit zur Verlesung seiner Brochüre zu gestatten, um dadurch den Compromiß zwischen Schutz Zoll und Freihandel zu bewirken.)

Der angenommene Antrag des Herrn Professor Dr. Schmoller lautet:

„Die derzeitige nothwendige Reform der Gewerbe-Ordnung kann weder in einer Wiederbelebung des Zunftrechtes, noch in einer allgemeinen staatlichen Organisation der Industrie oder der gewerblichen Verbände bestehen, sondern sie hat zu versuchen, diejenigen Punkte unseres gewerblichen Lebens, die bedeutende Mißstände und empfindliche Lücken zeigen und durch die bloße Sitte und das private Vereinsleben nicht zu bessern und auszufüllen sind, einer neuen der modernen Technik und den politischen und sittlichen Ideen unserer Zeit entsprechenden, in ihrem Geiste einheitlichen rechtlichen Ordnung zu unterwerfen.“

Vorsitzender Professor Dr. Rasse: Damit haben wir die heutige Tagesordnung erledigt. Ich theile noch mit, daß die Verlagsbuchhandlung von Dunder und Humblot in Leipzig sich auf unsern Wunsch hin bereit erklärt hat, den neueingetretenen Mitgliedern die bisherigen Schriften des Vereins zu Zweidrittheil des Ladenpreises abzulassen, sofern solche Bestellungen direct an sie gelangen sollten.

Herr Baare hat das Wort.

Herr Baare (Vorum): Meine geehrten Herren! Ich glaube in Ihrer Aller Sinn zu sprechen, wenn ich behaupte, daß wir unserem geehrten Herrn Präsidenten großen Dank schuldig sind für die Ausdauer und Objectivität, mit der er unsere Verhandlungen geleitet hat. Ich für meinen Theil finde mich veranlaßt, diesen Dank auszusprechen, weil ich zu den Personen gehöre, die sonst in Ihren Kreisen nicht gesehen werden. Ich verbinde damit die Bitte, daß es uns gestattet werden möge, auch später an Ihren Verhandlungen Theil zu nehmen und zwar als Mitglieder. Ich bitte Sie, mit mir auf unsern Herrn Präsidenten ein Hoch auszubringen.

(Die Versammlung stimmt dreimal in das Hoch ein.)

Vorsitzender Professor Dr. Rasse: Meine Herren! Ich danke Ihnen für die Freundlichkeit, obgleich ich weiß, wie wenig ich zu dem günstigen Resultate der Versammlung beigetragen habe. Wir können mit großer Befriedigung darauf zurückblicken, daß hervorragende Vertreter von durchaus verschiedenen wirthschaftlichen Richtungen, die sich im Leben scharf entgegen stehen, in der Presse sich lebhaft bekämpfen, hier mehrere Tage in freundlicher Weise schwierige Fragen discutirt haben. Ich hoffe, daß das in gleicher Weise noch häufig der Fall sein wird.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 5 Uhr 30 Minuten.)

## Verzeichniß der Redner.

---

- Baare 256. 261.  
Braun 90. 104. 105. 107. 133. 170. 172.  
Brentano 3.  
Buedt 123 (Correferat). 162.  
Dannenberg 207 (Correferat). 256.  
Graf 133. 143.  
Gensel 98. 256.  
Haßler 248.  
Held 86. 154.  
Hirsch, Max 229.  
Janfon 251.  
Lohren 239.  
Löwe 133. 157.  
Raffe 1. 2. 75. 77. 93 (Rede). 107. 162. 172.  
257. 261. 262.  
Oppenheim 244.  
Philippson 90.  
Ruffell 149.  
Schmoeller 146. 173 (Referat). 258.  
Sehffardt 77.  
Wagner 5 (Referat). 77. 99. 104. 169. 171.  
172. 253.  
Wegner 27 (Correferat).  
Weigert 109 (Referat). 165.
-





**Präsenz-Liste**  
der V. General-Versammlung des  
**Vereins für Socialpolitik**

in Berlin, am 8., 9. und 10. October 1877.

~~~~~

I. Alte Mitglieder.

1. **Thiel**, Dr., Landesöconomierath, Berlin.
2. **Roth**, Mitglied des Landtags, Chemnitz.
3. **Sombart**, Mitglied des Landtags, Berlin.
4. **Ludwig-Wolf**, Bürgermeister, Großenhain.
5. **Raffe**, Dr., Professor, Bonn.
6. **Samter**, Banquier, Königsberg.
7. **Braun**, Dr., Justizrath, Berlin.
8. **Schmoller**, Dr., Professor, Straßburg.
9. **Brentano**, Dr., Professor, Breslau.
10. **Kalle**, Fabrikbesitzer, Wiebich.
11. **Weigert**, Dr., Fabrikbesitzer, Berlin.
12. **Max Hirsch**, Dr., Berlin.
13. **Engel**, Dr., Geh. Ober-Reg.-Rath, Berlin.
14. **Dannenberg**, Redacteur, Hamburg.
15. **Franz Dunder**, Redacteur, Berlin.
16. **Ad. Wagner**, Dr., Professor, Berlin.
17. **Janzon**, Vertreter der Gewerbevereine, Berlin.
18. **Georgi**, Kaufmann, Wihlau.
19. **Held**, Dr., Professor, Bonn.
20. **Scharf**, Stadtrath, Leipzig.
21. **Ernst Meier**, Professor, Halle.
22. **J. Schulze**, Gewerbetammer-Secretär, Hamburg.
23. **Bued**, Generalsecretär, Düsseldorf.

24. **Schönberg**, Dr., Professor, Tübingen.
25. **P. Geibel**, Unter-Rohn bei Salzingen.
26. **C. Geibel jun.**, Verlagsbuchhändler, Leipzig.
27. **Genfel**, Dr., Handelskammer-Secretär, Leipzig.
28. **Freiherr v. Roggenbach**, Staatsminister a. D., Bonn.
29. **Gneist**, Dr., Professor, Berlin.
30. **C. Rittershaus**, Barmen.
31. **Bernhardi**, Handelskammer-Secretär, Dortmund.
32. **Brindmann**, Dr., Director des Museums, Hamburg.
33. **H. Brehmer**, Dr., Handelskammer-Secretär, Lübeck.
34. **Felisch**, Baumeister, Berlin.
35. **Löwe**, Dr., Mitglied des Reichs- und Landtags, Berlin.
36. **Liedemann**, Geh. Regierungsrath, Berlin.
37. **Meitzen**, Dr., Geh. Regierungsrath, Berlin.
38. **Mühlbrecht**, Buchhändler, Berlin.
39. **Gras**, Dr., Handelskammer-Secretär, Breslau.
40. **Jannasch**, Dr., Rath, Berlin.
41. **v. Sybel**, Dr., Geh. Regierungsrath, Archivdirector, Berlin.
42. **Baltz**, Berlin.

II. Neu eingetretene Mitglieder.

43. **Paul**, Hauptmann, Berlin.
44. **Russell**, Bürgermeister, Berlin.
45. **Richter**, Generaldirector, Berlin.
46. **Graf v. Winkingerode**, Merseburg.
47. **Seyffardt**, Mitglied des Landtags, Erfeld.
48. **Leo**, Dr., Hamburg.
49. **Deutner**, Dr., Regierungsrath a. D., Berlin.
50. **Scherenberg**, Elberfeld.
51. **Bauer**, Mitglied des Reichstags, Hamburg.
52. **Leo**, Dr., Professor, Proskau.
53. **Wegner**, Oberbürgermeister, Duisburg.
54. **Liebau**, Vertreter der Gewerkvereine, Berlin.
55. **Merkel**, Dr., Professor, Straßburg i. E.
56. **Lüpelmann**, Dr., Berlin.
57. **P. Warburg**, Altona.
58. **Schimmelpfennig**, Königshütte, Oberschlesien.
59. **Sammacher**, Dr., Mitglied des Reichs- und Landtags, Berlin.
60. **Freiherr v. Rübeck**, Legationsrath, Wien.
61. **Serberg**, Berlin.
62. **Hoppe**, Berlin.
63. **Annette**, Berlin.
64. **Bernstein**, Berlin.
65. **Wesefeld**, Commerzien-Rath, Barmen.

66. v. Roumannin, Berlin.
67. Kochhann, Berlin.
68. Königs, Assessor, Düsseldorf.
69. Gütshow, Dr., Hamburg.
70. Herzka, Dr., Wien.
71. Hernfeld, Wien.
72. Reimarus, Buchhändler, Berlin.
73. Hessel, Berlin.
74. Proken, Berlin.
75. Eugen Bödinghaus, Elberfeld.
76. Kaufmann, Breslau.
77. A. G. Roske, Mitglied des Reichstags, Bremen.
78. Werner, Breslau.
79. Gladtstern, Dr., Leipzig.
80. Waldenfels, Berlin.
81. Steinert, Hamburg.
82. Hafencleber, Aachen.
83. Kunheim, Dr., Berlin.
84. v. Mrozinski, Dr.

III. Anwesende Mitglieder des volkswirthschaftlichen Congresses zu Bremen.

85. H. Ketzsch, Dr., Berlin.
86. G. Lewinstein, Dr., Berlin.
87. Hagler, Fabrikbesitzer, Augsburg.
88. F. F. Roeben, Zwischenahn.
89. Ruppert, Chemnitz.
90. Philippson, Berlin.
91. v. Langsdorff, Dresden.
92. Notzchild, Stadt-Oldendorf (Braunschweig).
93. Lohren, Fabrikbesitzer, Neuendorf bei Potsdam.
94. v. d. Wungaert, Berlin.
95. Proken, Bremen.
96. Quandt, Rechnungsrath, Berlin.
97. Szepanski, Berlin.
98. Airbach, Handelskammer-Secretär, Berlin.
99. Lüders, Görlitz.
100. Auc, Regierungsrath, Dessau.
101. Soetbeer, Dr., Professor, Göttingen.
102. Hiller, Kuchem.
103. Baare, Commerzienrath, Bochum.
104. Zwicker, Magdeburg.
105. Stöpel, Dr., Frankfurt a. M.
106. Baron v. Roell, Redacteur, Berlin.

107. **Natorp, Dr.,** Essen.
 108. **Diezel, Dr.,** Professor, Marburg.
 109. **Steinbart, Pr.** Lanke.
 110. **Tenge, Rietberg.**
 111. **Maron, Dr.**
 112. **H. B. Oppenheim, Dr.,** Berlin.
 113. **Wilh. Bödinghaus, Elberfeld.**
 114. **Lipke, Berlin.**
 115. **Frommel, Augsburg.**
 116. **Franz Dietel, Fabrikbesitzer, Wilkau in Sachsen.**
 117. **Kolb, Bayreuth.**
 118. **H. Grothe, Mitglied des Reichstags, Berlin.**
 119. **H. Müller, Buchen.**
 120. **Wadernagel, Redacteur, Berlin.**
 121. **Kapp, Dr., Mitglied des Reichstags.**
 122. **Schued, Regierungsrath a. D., Berlin.**
 123. **H. Müller, Bochum.**
 124. **Drudenmüller, Berlin.**
 125. **Jacobsohn, Berlin.**
-